This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595895 3

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

Aktenmäßige Darstellung

merkwürdiger

Verbrechen

von

Anselm Ritter von Feuerbach,
Staatsrath und Präsidenten.

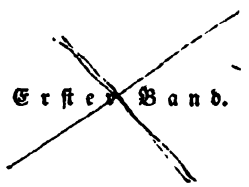

Giessen 1828.
Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.

Aktenmäßige Darstellung

merkwürdiger

Verbrechen

von

Anselm Ritter von Feuerbach,
Staatsrath und Präsidenten.

Gieſſen 1828.
Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
18[illegible]
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1901

Seinen verehrten Freunden,

Herrn

D. Christoph Carl Stübel,

geheimen Referendär zu Dresden,

Herrn

D. Christoph Martin,

geheimen Justiz- und Oberappellationsrathe zu Jena,

und

Herrn

Julius Eduard Hitzig,

Director des Kammergerichts-Inquisitoriats und Mitgliede des Criminal-Senats des Kammergerichts zu Berlin

als

öffentliches Denkmal

der

Hochachtung und Freundſchaft,

der Verfaſſer.

Vorrede.

Die zu Gießen bei Gottgetreu Müller, unter dem Titel: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Thl. I. 1808. Thl. II. 1811 erschienene Sammlung von Rechtsgutachten, hatte sich von Seite des Publicums so besonderer Gunst zu erfreuen, daß sie nicht nur in dem Studirzimmer der Gelehrten, sondern auch hier und da sogar in den Boudoirs der eleganten Lesewelt willkommene Aufnahme fand, und bald nach ihrem Erscheinen eine neue Auflage derselben nothwendig wurde. Ein desto ärgeres Mißgeschick war diesem Buche in der Person seines nunmehr verstorbenen Sosias, unseligen Andenkens, bereitet. Alles Mahnens und Drohens ungeachtet, konnte dieser, in seinen Lebens- und Geschäftsverhältnissen tief zerrüttete Mensch, während einer ganzen Reihe von Jahren nicht dazu gebracht werden, die schon längst vermißte neue Ausgabe zu besorgen. Erst nach vollen 13 Jahren, 1821, erschien unter seiner Firma eine sogenannte zweite ver-

beſſerte Auflage, welche jedoch nur als ein unerlaubter Nachdruck betrachtet werden konnte, indem ſie, damals ohne Vorwiſſen des Verfaſſers, der erſt ein Jahr nachher von ihrem Daſeyn zufällig Kunde erhielt, und welcher 1821 bereits eine ganz umgearbeitete Handſchrift zum Druck in Bereitſchaft liegen hatte, nach einem ſchon vor vielen Jahren blos obenhin durchgeſehenen, alten Exemplare der erſten Ausgabe, vertragswidrig veranſtaltet worden war. Aus dieſer Veranlaſſung wurden endlich noch, damit nichts fehle, jene merkwürdigen Rechtsfälle ſelbſt Gegenſtand eines merkwürdigen Rechtshandels, deſſen Seltſamkeiten und Lächerlichkeiten nicht im Stande waren, denjenigen welcher ihn zu führen hatte für den jahrelangen Verdruß über die Rechtskniffe ſeines Gegners zu entſchädigen. Ein Autor müſte fürwahr von mehr als Affenliebe beſeſſen ſeyn, wenn ſo viel Unheil und Ärger, welche er an einem unter ſo feindſeligem Stern gebohrnen Geiſteskinde fortwährend zu erleben hatte, nicht hinreichend wären, ihm daſſelbe endlich ſo ſehr zu verleiden, daß er es nicht mehr vor Augen ſehen und nur ungern daran erinnert werden mag. Schon aus dieſem ſehr menſchlichen Gründe würde der Verf., vieler ihm kund gegebenen dringenden Wünſche ungeachtet, ſich nie haben entſchließen können, jezt noch das Buch jenes Namens, in einer verbeſſerten oder vermehrten Ausgabe, von neuem dem Publicum vorzulegen. Was allein er über ſich gewinnen konnte, war, die einzelnen Stücke deſſelben blos als einen Stoff zu betrachten, aus welchem in Ver-

bindung mit anderem Material ein neues Ganze gestaltet werden konnte.

In beiden Theilen der „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" vermochte der Verf. mehr nicht zu geben, als ein Aggregat von Amtsarbeiten aus dem Kreise seines damaligen Berufs als geheimer Referendär des Justiz-Ministerii, in welchen einzelne Strafrechtssachen blos in Bezug auf das Königliche Begnadigungsrecht, folglich nur dann zur Beurtheilung kamen, wenn ein Gericht auf Todesstrafe erkannt oder ein zu andern Strafen verurtheilter Verbrecher um Nachlaß oder Minderung gebeten hatte. Alle andere, wenn gleich noch so bedeutende und merkwürdige Rechtsfälle, blieben jenseits der Amtsgrenzen, und bei denjenigen, welche dem Amte gehörten, war sowohl der Standpunkt der Beurtheilung durch den amtlichen Zweck, als auch die Art und Methode der Bearbeitung durch die Bestimmung des Gutachtens, nämlich im Kabinet vom Könige selbst gelesen zu werden, zu sehr beschränkt, als daß für eine freiwissenschaftliche Bewegung immer hinreichend Raum geblieben wäre und nicht oft manches höchst Bedeutende, weil es nicht dieses Orts war, hätte übergangen, anderes, was nur in seiner besondern praktischen Beziehung Werth haben konnte, umständlich hätte behandelt werden müssen. Einige dieser Vorträge wurden freilich, nachdem sie ihre nächste Bestimmung erfüllt hatten, in zerstreuten Mußestunden ganz umgearbeitet; andere hingegen — und dieses gilt von den meisten Stücken jener Sammlung —

kamen, so wie sie zuerst niedergeschrieben waren, einzelne Verbesserungen, Zusäze oder Auslassungen abgerechnet, mithin im Ganzen in ihrer ursprünglichen Gestalt und oft noch allzusehr mit dem von der Geschäftseile aufgeregten Staube bedeckt, unter des Setzers Hand.

Seit nunmehr 10 Jahren an der Spize des obersten Gerichtshofes einer aus den verschiedensten Landestheilen zusammengesezten, städtereichen und vielseitig regsamen Provinz von mehr als einer halben Million Seelen verschiedener Religion, dabei als Chef durch seine Pflichten blos auf das Geschäft der Leitung und Aufsicht hingewiesen, war der Verf. einer nie versiegenden, überreichen Quelle merkwürdiger Rechtserfahrungen nahe gestellt, und ihm dabei die beneidenswerthe Freiheit geblieben, nach eigner Lust so viel oder so wenig daraus zu schöpfen, als er jedesmal seinen Bedürfnissen angemessen erachten mochte. So gingen — des bürgerlichen Rechtes hier nicht zu gedenken — fast alle Begriffe und Säze der Strafrechtswissenschaft nach und nach in den mannigfaltigsten, anziehendsten Beispielen gleichsam verkörpert an ihm vorüber, und machten ihm aus seinem Gerichtssaal zugleich einen Hörsaal, worin ihm gleichsam die Natur selbst in merkwürdigen Erfahrungen ihre Lehren zu vernehmen gab, und welchen er daher nur selten ohne mancherlei Ausbeute entweder für die Wissenschaft selbst oder für seine klare Einsicht in dieselbe verließ. Was, nächst der rechtlichen Seite einer Straffache, seine Forschung oder, wenn man lieber will,

seine Neugier immer am meisten anzog, war oft gerade dasjenige, was gemeiniglich entweder ganz ausserhalb der Grenzen streng richterlicher Beurtheilung liegt, oder höchstens nur nebenbei und in einzelnen Punkten ihren Gesichtskreis berührt: — die Beschaffenheit der nicht immer an und für sich verderblichen, zuweilen sogar löblichen oder edlen Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen, durch das Zusammenwirken entfernter und naher Veranlassungen, den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen in Bewegung sezen; das eigenthümliche Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Bestandtheile eines durch Verbrechen ausgezeichneten Characters bilden; die Besonderheit des Gemüthszustandes und des Betragens eines Verbrechers vor, während und nach der Begehung seiner Missethat; endlich die in den geheimen Falten der Seele verborgenen Keime der Verbrechen, die oft äusserst zarten und feinen Fäden, aus welchen nicht selten Leidenschaft, Verblendung oder Irrthum das Nez der Lust zusammenweben, das, wenn ihm der Mensch nicht bei Zeiten vorsichtig ausweicht, oder seine höheren Kräfte dagegen aufbietet, seinen Willen nur zu bald umstrickt und ihn alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt, aber in Folge seiner eignen Schuld, in den schwarzen Abgrund reißt. Wie die Geschichte einzelner Verbrechen, von der juridischen Seite zweckmäßig behandelt, für die Aufklärung und Anwendung, selbst für die Berichtigung und Erweiterung der Rechtswissenschaft nicht geringe Beden-

tung gewinnen kann, ſo öffnet dieſelbe anderſeits, in der Verfolgung und Darſtellung des geiſtigen Entwicklungsprozeſſes ſtrafwürdiger Handlungen, eine reiche Fundgrube der Menſchen- und Seelen-Kenntniß, und arbeitet dadurch allen jenen Wiſſenſchaften vor, welche entweder den menſchlichen Geiſt unmittelbar zu ihrem Gegenſtande, oder auf denſelben nah oder fern eine Beziehung haben. Selbſt manche kleine und große Abſchnitte in den Jahrbüchern der Welt- und Staatengeſchichte werden erſt demjenigen ganz verſtändlich, welcher für den Character und die Triebfedern manches ihrer Helden in den Annalen der Criminalgerichtshöfe den rechten Schlüſſel gefunden hat. „Stünde „einmal," ſagt Schiller, „wie für die übrigen Reiche „der Natur, auch für das Menſchengeſchlecht ein Linnäus „auf, welcher nach Trieben und Neigungen klaſſificirte, „wie ſehr würde man erſtaunen, wenn man ſo manchen, „deſſen Laſter in einer engen bürgerlichen Sphäre, und in „der ſchmalen Umzäunung der Geſetze jezt erſticken muß, „mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beiſammen „fände." Auf der tragiſchen Bühne der Verbrechen ſpielen ganz dieſelben Triebfedern, welche nicht nur in viele graſſe und glänzende Weltbegebenheiten, ſondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geſelligen Verhältniſſe eingreifen. Aber dort ſind die Urſachen und Beweggründe gemeinſchaftlich entweder unter Kabinetsſiegeln verſchloſſen, oder hinter allerlei Schaugepränge und anderen täuſchenden Äuſſerlichkeiten

versteckt, hier von herkömmlichen Formen umschleiert oder durch Rücksichten der Schicklichkeit oder Klugheit in ihren Erscheinungen beschränkt und gemäßigt. Überdies kommt — so lange die Neigungen, Begierden und Leidenschaften noch als mäßiger Strom, zwischen den Ufern bürgerlicher Ordnung, nur in leichten Wellen ruhigen Laufs vorüber ziehen — sehr vieles was in der Tiefe liegt, nicht zum Vorschein, oder wird wegen seiner Unbedeutenheit und Alltäglichkeit übersehen. In dem ausserordentlichen Zustande hingegen, wo die Gewalt, welche zerstörend wider die Schranken der Natur und Menschlichkeit sich empört, und — nach vollendetem Werk — der heftige Kampf mit der Macht des Gewissens oder der Furcht, das ganze Wesen des Menschen bis in seinen innersten Grund erschütternd aufregt, alle Kräfte seines Gemüthes spannt und nach einer Richtung hin zusammendrängt: da kehrt er, im Tumulte seiner selbst und jeder Rücksicht vergessend, in Einem Gedanken, in Einem Zwecke verloren, gleichsam sein Inneres nach Aussen hervor, zeigt in großen, mächtig bewegten Zügen die wahre Gestalt seines sittlichen Characters, und öffnet dann nicht selten die geheimsten Tiefen, in welchen die guten und bösen Elemente durcheinander arbeiten, die, je nachdem sie so oder anders sich mischen und zersezen, entweder löbliche Thaten oder Gräuel und Verbrechen erzeugen. Vieles liegt im Menschen, was im gewöhnlichen Gang seines Lebens nicht in Thätigkeit, wenigstens nicht zur äusseren Erscheinung oder zu seinem

Bewuſtſeyn kommt; aber das in Verbrechen tobende Gemüth gleicht dem Meere, das zuweilen, wenn Erdbeben oder von der Tiefe emporſteigende Grundwellen deſſen Innerſtes aufwühlen, manche Dinge, die vielleicht Jahrhunderte auf dem Boden ſeines Abgrunds lagen, gewaltſam in die Höhe treibt und an dem Geſtade auswirft. Wenn die Bosheit oder Leidenſchaft blos in ſolchen Handlungen ausbricht, für welche das Geſetz keinen äuſſern Richter beſtellt hat, da geht ſie als flüchtige Erſcheinung vorüber und bietet ſelten Gelegenheit, ihren Quellen tiefer nachzuforſchen. Aber der Verbrecher muß über ſeine Lebensgeſchichte, wie über ſeine That und deren Beweggründe Rede und Antwort geben, iſt genöthigt, gleichſam der eindringenden Sonde des unterſuchenden Richters ſtille zu halten, und was er auch verſuchen, wie immer er ſich wenden und drehen mag, um diejenige Seite, wobei ihn die ſtrafende Gerechtigkeit mit Erfolg faſſen könnte, zu verſtecken; dennoch wird es ihm, dem rechten Manne gegen über, nur ſelten gelingen, ſo viel von ſeinem Innern zu verbergen, als wenigſtens der Menſchenkenner bedarf, um über ſeine innere Natur mit ſich in das Reine zu kommen. „Der umſtändlichere „Rechtsgang," ſagt der ſchon oben angeführte Schriftſteller, „iſt fähig, die geheimen Bewegurſachen menſch„licher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen, als „es ſonſt geſchieht, und wenn die vollſtändigſte Geſchichts„erzählung uns über die lezten Gründe einer Begebenheit, „über die wahren Motive der handelnden Spieler oft

„genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Crimi-
„nalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das
„verstecktеste Gewebe der Bosheit an den Tag."

Von diesen und ähnlichen Betrachtungen geleitet, machte es sich daher der Verfasser, während seines Präsidentenamtes, zum erheiternden und belehrenden Geschäfte mancher Mußestunden, vorgekommene Criminalfälle, welche ihm, in rechtlicher oder psychologischer oder in dieser doppelten Hinsicht, irgend merkwürdig erschienen, nachdem sie ihre richterliche Erledigung erhalten hatten, auf seinem Studirzimmer nochmals in genauere Untersuchung zu nehmen und, wenn sie die Probe hielten, entweder sogleich aus wissenschaftlichem Standpunkte zu verarbeiten oder zu diesem Behuf für günstige Zeiten auf die Seite zu legen. Auf diese Weise, nebenbei auch durch Mittheilungen aus der Registratur anderer Gerichtshöfe, kam er nach und nach in den Besiz eines nicht unbedeutenden Kabinets seltener Delinquenten-Exemplare, an welchen nicht nur wichtige Lehren und Begriffe der Wissenschaft zur Anschauung gebracht, sondern auch manche eigenthümliche Seltsamkeiten aufgedeckt werden konnten, welche, zwar nicht dem blos um seinen Taglohn arbeitenden Handwerker der Justiz, aber dem denkenden, zumal für die Gesetzgebungswissenschaft arbeitenden Rechtsgelehrten, dem Seelenforscher und dem Gerichtsarzte, dem Moralisten, wie dem Pädagogen, nicht unwillkommen seyn, und hin und wie-

der selbst denjenigen, der nur geistige Unterhaltung sucht, einige Befriedigung gewähren können.

Der Verf., zur Herausgabe dieser Gallerie entschlossen, war nun in die Wahl gestellt: entweder eine dritte rechtmäßige Auflage seiner früher erschienenen „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" zu besorgen und derselben die auf eben bemerkte Art entstandenen neuen Ausarbeitungen einzuschalten, wenigstens als Fortsezung mitzugeben, oder aber ein neues Werk zu veranstalten und in dieses die noch brauchbaren Materialien des alten mit aufzunehmen. Seine Entscheidung muste, von andern Gründen abgesehen, um so unbedenklicher für das zweite Glied dieser Alternative ausfallen, je weniger das frühere Werk noch einen gegründeten Anspruch auf irgend eine Zuneigung an ihn zu machen hatte.

Das vorliegende Werk — welches nun die mehrerwähnten „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" ganz zu verdrängen die Absicht hat — besteht demnach, nebst einigen, noch ungedruckten älteren Geschäftsarbeiten (wie Nr. IV. und XVII. B.), theils aus solchen Rechtsfällen, deren Bearbeitung in keinem Gebot einer äussern Berufspflicht ihren Ursprung hat (wie Nr. I. XI. XII. XV.), theils aus den bereits gedruckten, übrigens vielfach verbesserten, und zum grösten Theil ihres ursprünglichen amtlichen Gewands entkleideten Rechtsfällen. Die folgenden Bände, von denen der Zweite vielleicht schon zu Ende des nächsten Jahres erscheinen kann, wird blos aus noch ungedruckten Ar-

beiten bestehen, die an Gehalt und mancherlei Ausbeute die vorliegenden zum Theil überbieten dürften. Da indessen an dem für die folgenden Bände bestimmten Material noch vieles zu thun übrig bleibt, und einem an höhere Pflichten gebundenen, auch wohl den Stürmen unvorhergesehener Ereignisse und Veränderungen blosgestellten Staatsbeamten, kein so freies Eigenthumsrecht über seine Zeit gegönnt ist, daß er im Voraus zu bestimmen vermöchte, wie viel Muße und Ruhe ihm bleiben werde, um bei gegebenen literarischen Versprechen pünktlich Wort zu halten: so schien es Pflicht gegen das Publicum, dem Werk einen doppelten Titel vorzusezen, damit jenes, in dem zwar sehr unwahrscheinlichen, doch nicht unmöglichen Falle, daß der Verf. an der Fortsezung entweder ganz verhindert oder diese Fortsezung länger als er hofft verzögert werden sollte, gegen die Gefahr, in dem I. Bande ein unvollständiges Werk zu erhalten, vollkommen sicher gestellt werde.

Während in den „merkwürdigen Criminalrechtsfällen" der bloße Zufall die Reihenfolge der einzelnen Gutachten bestimmte, bemühte sich der Verf. die verschiedenen Stücke der gegenwärtigen Sammlung, so weit dieses überhaupt bei solchen Gegenständen ausführbar ist, nach gewissen Gesichtspunkten, theils nach der stufenweise Größe der Verbrechen und der in denselben kund gegebenen Bosheit ihres Thäters, theils nach dem Prinzip des Gegensazes oder der Verwandtschaft und Ähnlichkeit, einiger-

massen in eine Art äusserer Ordnung und inneren Zusammenhangs zu bringen. Die unter Nr. XVIII — XX. aufgeführten Rechtsfälle können vielleicht für mehr nicht, denn als eine Zugabe gelten, welche zu dem Hauptzwecke des Ganzen in keiner strengen Beziehung steht. Allein theils als geschichtliche Denkmale, theils als Beispiele, welche das Treiben, die Regierungsweise und den Geist der Gerechtigkeitspflege einer gewissen Zeit klar bezeichnen, dürften sie wohl der Aufbewahrung nicht unwerth erscheinen.

Übrigens würde der Verf. sich glücklich schätzen, wenn es ihm gelungen wäre, das vorliegende Werk auch nur zur Hälfte des Ranges würdig zu machen, welchen im vorigen Jahr das günstige Urtheil des Hermes bei Gelegenheit der Anzeige der zu London 1825 erschienenen Celebrated trials and remarkable cases of criminal jurisprudence, sogar der mehrerwähnten älteren Sammlung einräumen zu dürfen glaubte.

Ansbach, den 22ten Juli 1827.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier S. 1—53

II. Mathias Lenzbauer, der Brudermörder . S. 54—96

III. Andreas Bichel, der Mädchenschlächter . . S. 97—127

IV. Dorothea Blankenfeld, und die Familie Antonini, oder die Mörder auf der Reise . . . . . S. 128—155

V. Michael Kiener, der Raubmörder aus Liederlichkeit S. 156—170

VI. Kaspar Frisch, der Raubmörder aus Eitelkeit S. 171—185

VII. Maler Franz, der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth S. 186—202

VIII. Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder . . . . . S. 203—217

IX. Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau S. 218—227

X. Johann Hahn, tödet seine von ihm schwangere Geliebte S. 228—244

XI. Xaver Reth, klagt sich selbst des Vatermords an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen . . . . S. 245—263

XII. Johann Georg Sörgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten . . . . . S. 264—307

XIII. Ludwig Christian von Olnhausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspeculation S. 308—340

XIV. Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger und zulezt doch ein Mörder . . . . . S. 341—357

XV. Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittenthale S. 358—439

XVI. Simon Stigler, der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachſucht . . . . . S. 440—464

XVII. Szenen aus dem italieniſchen Tirol und Vorarlberg

A) Franz Caſina. Zugleich Beiſpiel eines in contumaciam geſprochenen Todesurtheils S. 465—485

B) Die Vorarlberger Patrioten im Jahre 1796 S. 485—496

C) Johann Fronza, der zweifache Raubmörder S. 496—502

XVIII. Georg Eder. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1806) S. 503—540

XIX. Graf Bettſchart. Merkwürdiges Beiſpiel der Kabinets-Juſtiz. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807) S. 541—565

XX. Der Räuber Franz Paul Seidel und deſſen Geſellſchaft. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807) . . S. 566—603.

I.

Anna Margaretha Zwanziger,

die deutsche Brinvillier *).

Eine gebohrne Nürnbergerin, welche sich Nannette Schönleben, gebohrne Steinacker nannte, eine bereits gegen das 50te Jahr vorgerückte Wittwe, hielt sich im Jahre 1807 zu Pegnitz (im Baireuther Oberlande) auf, wo sie vom Stricken sich ernährte und sich durch ihr Betragen allgemeine Zuneigung erwarb. Ihrem guten Ruf verdankte sie es, daß sie von dem Justizamtmann Wolfgang Glaser, welcher damals zu Kasendorf und von seiner Gattin getrennt lebte, am 25ten März 1808 als Haushälterin in Dienst genommen wurde. Wenige Monate nachher (22ten Juli) vereinigte sich Glaser von neuem mit seiner Gattin, die seit ihrer Trennung zu

*) Maria Margaretha Marquisin von Brinvillier, gebohrne von Aubray, welche am 17ten Juli 1676 zu Paris enthauptet und verbrannt wurde. Die Geschichte ihrer Giftmischereien hat viele Gelehrte damaliger und späterer Zeit beschäftiget; unter andern auch von Pitaval in seinen Rechtsfällen Th. I.

Grieshaber (nächst Augsburg) bei ihren Verwandten gelebt hatte. Allein diese gesunde, kräftige Frau, wurde nicht lange nach ihrer Rückkehr plözlich von heftigem Brechen, Diarrhöe u. dgl. befallen, und starb am 26ten August, 4 Wochen nach jener Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann.

Hierauf verließ die Schönleben Glasers Dienste, und wurde bereits am 25ten September desselben Jahres von dem noch unverheuratheten Justizamtmann Grohmann zu Sanspareil, als Haushälterin aufgenommen. Dieser, obgleich erst 38 Jahre alt und von starkem, vollsaftigen Körperbau, war ein kränkelnder Mann, litt schon seit mehreren Jahren vorzüglich an Gicht, und muste öfters das Bett hüthen; wobei sich die Schönleben immer als äusserst sorgsame Krankenpflegerin erwies. Im Frühlinge des Jahres 1809 erkrankte er jedoch heftiger als je, und zwar unter mehren Erscheinungen, welche sich bei früheren Krankheitsanfällen nicht gezeigt hatten. Ausser heftigem Erbrechen, Schmerzen in den Gedärmen, wiederholten Stuhlgängen, und äusserst trockener Haut, zeigte sich eine Entzündung des Schlundes, die sich bis zum Ausgange des Afters zu erstrecken schien; dabei außerordentliche Schwächen, unauslöschlicher Durst, pelzichte Gefühle in den Gliedern. Er starb am 8ten Mai, nach eilftägiger Krankheit; und seine Haushälterin, welche auch in dieser lezten Krankheit ihn auf das sorgfältigste verpflegt, ihm jedesmal selbst das Bette gemacht, ihm die Arzneien selbst gereicht hatte, zeigte sich über diesen Verlust untröstlich. Daß der schon so lang kränkelnde Grohmann nur eines natürlichen Todes gestorben sey, galt für eine ausgemachte Sache, und Niemand, selbst nicht die Ärzte, ahneten auch nur die Möglichkeit des Gegentheils.

Die Schönleben war nun wieder ausser Dienst. Allein der Ruf ausgezeichneter Geschicklichkeit, so wie ihre Menschenfreundlichkeit, Dienstgefälligkeit und Aufmerksamkeit als Krankenpflegerin, verschafften ihr sogleich ein neues Unterkommen. Die Gattin des Kammeramtmanns Gebhard sah, als Grohmann starb, ihrer baldigen Niederkunft entgegen; und ersuchte die jezt dienstlose Schönleben, ihr als Haushälterin und Wärterin in dem Wochenbette beizustehen. Diese, gegen Jedermann gefällig und dienstfertig, ließ sich dazu willig finden, und hielt sich, seit dem Tage der Niederkunft, theils das Hauswesen besorgend, theils der Wöchnerin und ihres Kindes wartend, in dem Gebhardischen Hause auf. Die Niederkunft war am 13ten Mai 1809 erfolgt; Mutter und Kind befanden sich wohl. Allein am dritten Tage des Wochenbettes erkrankte die Wöchnerin. Die Zufälle wurden von Tag zu Tag heftiger. Nach gewaltigem Erbrechen, großer Unruhe, qualvoller innerer Hitze, ausserordentlicher Entzündung des Schlundes u. s. w., und, nachdem die Kranke, Nachts zuvor, in der Angst ihrer Schmerzen ausgerufen hatte: „um Gottes Willen! ihr habt mir Gift gegeben!“ starb sie am 20ten Mai, sieben Tage nach ihrer Niederkunft. Da die Gebhardin von jeher schwächlicher Leibesbeschaffenheit, mit dem Bandwurm behaftet, überdies im Wochenbette gestorben war: so schöpfte auch bei ihrem Tode Niemand einen Argwohn, und ihre Leiche wurde, wie die der Glaserin und des Grohmann, ohne weiteres, begraben.

Der nun verwittwete Kammeramtmann Gebhard, in Verlegenheit um sein Hauswesen und um das Wochenkind, welches ihm die Verstorbene hinterlassen hatte, glaubte nichts besseres thun zu können, als die Schönleben nun-

mehr als seine Haushälterin förmlich anzunehmen. Mehre Personen suchten ihn zwar hierüber bedenklich zu machen: — „diese Schönleben, wohin sie auch komme, bringe sie den Tod mit sich in das Haus; nun seyen schon in ganz kurzer Zeit drei junge Personen, bei welchen die Schönleben in Diensten gewesen, hinter einander gestorben.“ Niemand sprach dieses jedoch als eine Beschuldigung aus; diese Warnungen gaben sich für mehr nicht als für dunkele Ahnungen, oder für die abergläubige Besorgniß eines unheilbringenden sympathetischen Einflusses jener Person auf diejenigen Menschen, denen sie beständig nahe sey. Das überaus gefällige Betragen, der Anschein von Gottesfurcht, Rechtschaffenheit, Demuth und Menschenfreundlichkeit dieser Schönleben, schüzte sie überdies schon von ferne gegen jeden möglichen Verdacht. Und so blieb sie mehre Monate bei Gebhard als Haushälterin, unangefochten und unverdächtiget.

Einige Monate nachher ereignete sich, während ihres Aufenthaltes im Gebhardischen Haus noch verschiedene andere Vorfälle, welche jedoch ebenfalls lange unbeachtet blieben. Am 25ten August (1809) speisten der Handlungsdiener Beck und die Wittwe des Sekretärs Alberti bei Gebhard zu Mittag. Nach Tisch wurden beide von heftigem Erbrechen, Leibschmerzen, Zuckungen u. s. w. befallen, welche bis in die Nacht andauerten. — Um dieselbe Zeit (gegen Ende August) gab die Schönleben dem Kammeramts-Boten Rosenhauer ein Glas weißen Weines zu trinken; bald darauf muste er sich erbrechen, wurde von innerlicher Hitze und Reißen im Magen gequält, und war genöthigt sich in das Bette zu legen. — An demselben Tage ließ die Schönleben den 19jährigen Laufburschen des Rosenhauer, Johann Kraus, mit sich in den Keller

gehen, wo ſie ihm ein Glas Brandwein reichte. Als er davon ein wenig getrunken hatte, bemerkte er in demſelben einen fremden weißen Körper; trank daher nicht weiter, wurde aber dennoch von Übelkeit befallen. — Eine der Mägde des Gebhard, Barbara Waldmann, mit welcher Schönleben verſchiedentlich unbedeutende Zänkereien gehabt hatte, war ebenfalls in der lezten Woche des Auguſt, nach dem Genuß einer Taſſe Kaffe, krank geworden und hatte ſich vom Morgen bis zum Abend faſt jede halbe Stunde erbrechen müſſen. — Die auffallendſte Begebenheit ereignete ſich bald nachher, am 1ten September. Gebhard vergnügte ſich mit einer Geſellſchaft auf dem Kegelplaze. Er ließ ſich dahin einige Krüge Bier aus ſeinem Keller bringen; und ſowohl er ſelbſt, als alle übrige Perſonen, welche von dieſem Bier getrunken hatten, fünf an der Zahl, wurden kurz nach dem Genuſſe deſſelben, mehr oder weniger von Übelkeit, Erbrechen und empfindlichen Leibſchmerzen ergriffen; einige, unter dieſen Gebhard, bedurften ſelbſt der ärztlichen Hülfe.

Erſt dieſes Ereigniß — denn die früheren waren insgeſammt bisher unbekannt oder unbeachtet geblieben — erregte Verdacht und Unwillen gegen die Schönleben. Sogleich am folgenden Tag kündigte ihr Gebhard, nicht ſowohl aus eignem Antrieb, als aus Nachgiebigkeit gegen das ernſtliche Zureden eines auf dem Kegelplaze mit erkrankten Freundes, ſeine Dienſte auf und entſezte ſie ſogleich, durch Abnahme ſämmtlicher Schlüſſel, der Aufſicht über ſein Hausweſen. Sie eines Verbrechens zu beſchuldigen, wagte Gebhard ſo wenig, daß er ſie deſſelben Tags mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe verſah, welches unter anderem die „Treue und Bravheit ihres Betragens“ rühmte. Es war ihm genug, wenn nur dieſes räthſelhafte,

unheilbringende Weſen — für mehr galt ſie ihm noch nicht — ſein Haus verlaſſe.

Auf den nächſtfolgenden Tag (den 8ten September) war ihre Abreiſe aus Sanspareil nach Baireuth feſtgeſezt. Sie bezeigte ſich zwar über ihre plözliche Entlaſſung befremdet, übrigens wie immer artig und beſonders am Vorabend vor ihrer Abreiſe ungemein geſchäftig. So trug ſie unter anderem, was ſonſt nie ihre Verrichtung war, das Salzfaß aus der Küche, und füllte es aus der in Gebhards Schlafkammer ſtehenden Salztonne von neuem auf. Als die oberwähnte Waldmann ſie deshalb beredete, antwortete ſie ſcherzend: „dieſes müſſe ſo ſeyn; die Leute, welche weggingen, müſten das Salzfaß füllen, damit das zurückbleibende Geſinde deſto länger den Dienſt behalte.“ — Am Morgen ihrer Abreiſe bezeigte ſie noch beiden Dienſtmägden, Hazin und Waldmann, ihr beſonderes Wohlwollen, indem ſie jeder eine Taſſe Kaffe reichte, zu welchem ſie den Zucker aus einem Papierchen nahm. — Schon ſtand der Wagen vor der Thür, als ſie das 20 Wochen alte Kind des Gebhard noch einmal auf ihre Arme nahm, ihrer lieben Fritzchen, wie ſie das Kind nannte, ein in Milch getauchtes Biskuit zu eſſen, auch von derſelben Milch zu trinken gab, und ſich dann unter Liebkoſungen von ihm trennte, um in den Wagen zu ſteigen, der ſie nach Baireuth fahren ſollte. Gebhard war noch ſo gefällig geweſen, ihr dieſen Miethwagen zu bezahlen, ſie vor ihrer Abreiſe mit Chocolade zu bewirthen, und mit einem Kronenthaler zu beſchenken.

Kaum mochte aber eine halbe Stunde nach ihrer Abreiſe verfloſſen ſeyn, ſo wurde das Kind von gewaltigem Erbrechen befallen und ſchwer krank. Auch die beiden Mägde, welche von dem Kaffe getrunken hatten, muſten

einige Stunden nachher sich heftig übergeben. Und nun erst ging in dem Gebhardischen Hause ein Licht über schwarze Thaten auf. Gebhard, durch seine Mägde von der Geschäftigkeit der Schönleben mit dem Salze unterrichtet, ließ vorläufig das Salzfaß in der Küche von einem Apotheker untersuchen. Und dieser fand dasselbe stark mit Arsenik vermischt. — Auch in der großen Salztonne fanden sich später, bei der gerichtlichen Untersuchung, auf 3 Pfund Salz 30 Gran Arsenik.

Mit diesen Thatsachen vereinigte sich, zu allem Überflusse, noch die bisher unbeachtet gebliebene Kunde von dem Erkranken mehrer Personen, welche auch bei Glaser und Grohmann, zur Zeit als die Schönleben in ihrem Dienste stand, nach dort genossenen Speisen oder Getränken plözlich erkrankt waren. Endlich entdeckte sich sogar, daß es selbst mit dem Namen, Nannette Schönleben, gebohrne Steinacker, nicht seine Richtigkeit habe; daß diese Person zwar eine gebohrne Schönleben, aber die Wittwe des Notarius Zwanziger zu Nürnberg, und der Name: Steinacker, der ihres verstorbenen Stiefvaters sey.

Ungeachtet aller dieser Thatsachen, erhob, unbegreiflicher Weise, der Kammeramtmann Gebhard erst am 29ten September gerichtliche Anzeige bei dem Criminal-Senate der damaligen Regierung zu Baireuth: welche sogleich am 3ten October die Untersuchung dem damaligen Stadtgerichts-Director Brater zu Culmbach *), einem durch Talente, vielseitige Kenntnisse und unermüdliche Thätigkeit ausgezeichneten Geschäftsmann übertrug. Dieser

*) Nunmehrigen Rath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises.

verfügte sich sogleich selbst an Ort und Stelle, und in kurzer Zeit wurden die Anzeigen zahlreicher Giftmischereien nicht nur bestätiget, sondern auch noch bedeutend vermehrt.

Der wichtigste Gegenstand der Generalunterſuchung war indessen die Erforschung der Todesart der in so kurzer Zeit, unerwartet nach einander verstorbenen drei Personen, bei welchen die Schönleben seit 1808 gedient hatte. Zu diesem Ende wurde am 23ten October auf dem Kirchhofe zu Kasendorf zuerst der Leichnam der Justizamtmännin Glaser ausgegraben. Auffallend zeigten sich an demselben alle jene merkwürdigen äusseren Erscheinungen, welche in neueren Zeiten, besonders seit dem Prozeße gegen die Geheimeräthin von Ursinus, als eigenthümliche Kennzeichen der Arsenikvergiftung betrachtet werden dürfen *). Wiewohl der Leichnam bereits seit vierzehn Monaten im Grabe gelegen hatte, waren an demselben nur verhältnißmäßig geringe Spuren der Verwesung wahrzunehmen. Die ganze Oberfläche des Körpers schien gleichsam zu einer Mumie erhärtet zu seyn und die Haut hatte, nach weggenommenem Schimmel, eine dem Mahagoniholz ähnliche braune Farbe. Diese mumienartige, dabei elastische Härte zeichnete sich besonders bei den vollen Brüsten aus. Der Unterleib war etwas ausgedehnt und gab, wenn man mit einem Stocke darauf schlug, einen hohlen dumpfen Laut von sich. Die Bauchbedeckungen, so wie die Bauchmuskeln waren in eine gleichförmige speck- oder käseartige Masse verwandelt; auch

*) Vergl. Metzger über Arsenikvergiftung und deren Folgen, (in dessen gerichtl. medic. Abhandl. II. Nr. 1.). A. Welper, in Hufeland's Journal der prakt. Heilk. Bd. XVI. St. I. p. 180. — Kelch, ebendas. Bd XIX. St. I. S. 110.

verbreitete der Körper einen eigenthümlichen Käsegeruch. — Als am folgenden Tage auf dem Kirchhofe zu Wonsers auch die Leichname der seit beinahe sechs Monaten begrabenen Gebhardin und des Grohmann erhoben waren, zeigte jener dieselben auffallenden Erscheinungen wie der Körper der Glaserin. An dem Leichname des Grohmann war die Fäulniß bereits weiter vorgeschritten; allein die lederartige Verhärtung und Elasticität der Bauchbedeckungen, die Mahagonifarbe der Haut, die Verwandlung der Muskeln in einen speckartigen Stoff fand sich wie bei den vorigen. — Nach sorgfältiger chemischer Untersuchung der Eingeweide der Gebhardin und der Glaserin entdeckte man noch überdies den Arsenik selbst. Hierdurch, so wie durch den Verlauf der Krankheit und viele andere Umstände, wurde das ärztliche Gutachten begründet, dessen Ergebniß dahin lautete: daß mit Gewißheit anzunehmen, beide Personen seyen an einer Vergiftung durch Arsenik verstorben. Da jedoch bei Grohmann die chemische Untersuchung der Eingeweide zu keiner Entdeckung des Giftes selbst führte, so bestand das Ergebniß dieses Gutachtens bloß darin: „daß sich mit Gewißheit eine geschehene Arsenikvergiftung nicht erweisen lasse, sondern höchstens nur die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit derselben angenommen werden könne" *).

*) Die meisterhaften, in dieser Sache erstatteten Gutachten des Herrn Dr. Bachmann zu Culmbach wurden von Harles in die Denkschriften der physical. med. Societät zu Erlangen aufgenommen, dann aus diesen wieder besonders abgedruckt in der Schrift: Einige auserlesene medicinisch-gerichtl. Abhandlungen von Dr. W. X. Schmitt, Dr. C. L. Bachmann und Dr. J. F. Küttlinger. Nürnberg 1813. 4.

Die Schöuleben, oder vielmehr Zwanziger, wie dieſelbe von nun an heißen ſoll, fühlte ſich indeſſen, nichts Schlimmes ahnend, in der vollkommenſten Sicherheit. Bei ihrer Abreiſe hatte ſie einen Brief an Gebhard zurückgelaſſen, worin ſie ihm, mit affectirter Empfindſamkeit, Vorwürfe wegen des Undanks macht, womit er ihre Sorgfalt gegen ihn, ihre Liebe und Zärtlichkeit gegen das von ihr geliebte Kind belohnt habe. „Wenn, heiſt es darin, „unter anderem, Ihr Kind nicht ruhig ſeyn will, „dann wird Ihnen mein Schutzgeiſt zurufen: warum nahmſt „du ihr ihr Liebſtes (das Kind) hinweg? Fragen Sie in Zeit von 6 Wochen nach mir, dann werden ſie hören: ſie iſt nicht mehr! und dann wehe Ihrem Herzen, dann wird es brechen. — Wehe dem, der mich bey Ihnen verläumdet hat!" Hierauf wünſcht ſie ihm Gottes Lohn für alles, was er ihr Gutes gethan, bittet um ſeine fortdauernde Freundſchaft und gibt ihm die Verſicherung, ihm alle 14 Tage zu ſchreiben. — Sie hielt auch treulich Wort. Sowohl aus Baireuth, wo ſie mit dreiſter Unverſchämtheit ſogar bei der Mutter (!) der verſtorbenen Gebhard, wie eine Freundin der Familie, ſich einlogirt, — als aus Nürnberg, wohin ſie ſich, nach vierwöchentlichem Aufenthalt zu Baireuth, begeben hatte, erließ ſie mehre Sendſchreiben an Gebhard, in welchen ſie ihn von ihrem Befinden, von der guten Aufnahme, die ihr überall zu Theil werde, von ihren Ausſichten auf neue Dienſte Nachricht ertheilt, ſich der „fortdauernden Gnade ihres verehrungswürdigen Herrn" empfiehlt, oder ſich um „ihre liebe kleine Frizchen" bekümmert, ſich nach ihrem Wohlbefinden erkundigt und ihr zärtliche Küſſe zuſendet. Sie hoffte auf nichts Geringeres, als von Gebhard wieder zurückberufen zu werden, und hatte bei ihren Briefen keine andere Abſicht,

als ihm dieſen Gedanken, ſo oft als möglich, auf verſchiedene Weiſe, nahe zu legen. Nicht minder freigebig war ſie mit ihren Briefen gegen andere Perſonen. So ſchrieb ſie, unter anderen, auch an den Juſtizamtmann Glaſer und trug ihm von neuem als Haushälterin ihre willigen Dienſte an. Als ſie aber zu Baireuth, wie zu Nürnberg vergebens auf Zurückberufungsſchreiben gewartet hatte, reiſte ſie nach Mainbernheim (in Franken), um hier bei ihrem Schwiegerſohne, einem Buchbinder, Namens Sauer, Aufnahme zu finden. Allein dieſer war unterdeſſen von ihrer, wegen Diebſtahls und Betrügereien zum Zuchthauſe verurtheilten, Tochter *) durch förmliche Scheidung getrennt worden; und an demſelben Tage, wo ſeine ehemalige Schwiegermutter bei ihm einkehrte, feierte er ſeine zweite Hochzeit. Dieſes unangenehme Zuſammentref-

*) Dieſe Tochter veranlaßte ſpaterhin ein merkwürdiges incident in dieſem Unterſuchungsproceſſe, welches nicht wenig zur Entſchleierung der Verbrecherin beitrug. Am 13den März 1810, als ſich die Zwanziger bereits zu Culmbach im Unterſuchungsgefängniſſe befand, meldete ſich bei Gericht dieſe Tochter, Margaretha Eliſe Sauer, welche ſo eben, nach überſtandener Strafe, das Zuchthaus verlaſſen hatte, und äuſſerte den Wunſch, ihre Mutter ſprechen zu dürfen, von welcher die allgemeine Rede gehe, daß ſie wegen Giftmordes werde hingerichtet werden. Dieſe Tochter, deren Daſeyn die Zwanziger bisher verheimlicht hatte, erzählte mehre noch ganz unbekannte Umſtände aus der frühern Lebensgeſchichte ihrer Mutter, unter andern auch einen zu Weimar verübten Diebſtahl eines Brillant-Rings u. dergl. Die unerwartete Gegenſtellung der Zwanziger mit dieſer, von ihr für todt ausgegebenen, Tochter machte großen Eindruck auf ſie, veranlaßte ſie zum Geſtändniſſe dieſes Diebſtahls, und diente, von ferne wenigſtens, zur Vorbereitung ihrer weit wichtigeren Ausſagen.

sen veranlaßte ihre baldige Rückkehr von Mainbernheim nach Nürnberg. Hier aber waren bereits die Ersuchungsschreiben zu ihrer Verhaftung eingetroffen, und kaum hatte sie am 18ten October (1809) ihre Vaterstadt wieder betreten, als sie von der Gerechtigkeit ergriffen wurde. Bei ihrer Durchsuchung fand man in ihrer Tasche drei Päckchen, welche über das Wesen und Gewerbe dieser Person keinen Zweifel ließen: — zwei Päckchen mit Mückenstein und eines mit Arsenik.

Wir übergehen hier noch einstweilen die Erzählung der früheren Lebensverhältnisse dieser Verbrecherin, über welche sich dieselbe in ihren ersten Verhören, zu Nürnberg, dann zu Eulmbach, nur bruchstückweise oder in sehr allgemeinen Umrissen erklärt hat. Eben so wenig wäre es dem Zwecke dieser Darstellung gemäß, den langen Gang der Untersuchung zu verfolgen: da es doch unmöglich seyn würde, einerseits die Verschmiztheit, Hinterlist und Gewandtheit, womit dieselbe Verbrecherin lange Zeit durch alle noch so eindringende Fragen und Vorhaltungen sich hindurchzuwinden verstand, anderseits die Geduld, Besonnenheit und Kunst, womit der Untersuchungsrichter diese Schlange, erst gleichsam in weiten, dann immer engeren und engeren Kreisen umgehend, endlich unter die Wahrheit gefangen nahm, — in einer blos allgemeinen Beschreibung zur Anschauung zu bringen. Es ist genug zu bemerken, daß dieselbe vom 19ten October 1809 bis zum 16ten April 1810 hinsichtlich aller die Giftmischung betreffenden Anschuldigungen, im Läugnen verharrte. Erst an dem zulezt erwähnten Verhörstage, als sie in der Meinung, alles gegen sie Vorhandene sey schon erschöpft, ganz unbesorgt vor ihrem Untersuchungsrichter erschien, dieser aber, ernster als

je sie ermahnend, das Verhör mit der ihr höchst unerwarteten Vorhaltung eröffnete: „man habe den bereits 14 Monate im Grabe gelegenen Leichnam der Justizamtmännin Glaser wieder ausgegraben, man habe durch genaue Untersuchung die Gewißheit erlangt, daß diese Person an einer Arsenikvergiftung gestorben sey, und alle Umstände ergäben den dringendsten Verdacht, daß sie der Glaser das Gift beigebracht habe", — erst jetzt, und nachdem der Untersuchungsrichter zwei Stunden lang diese Vorstellungen, in verschiedenen Gestalten, wiederholt und eindringlich gemacht hatte, — nun erst brach, zwar nicht ihr Herz, aber ihr Muth. Nachdem sie anfangs noch, unter Weinen und Händeringen, ihre Unschuld von neuem betheuert, dann in mancherlei verwirrten, abgebrochenen, zusammenhängenden Sätzen, welche in sichtbarer Angst blizschnell hinter einander ausgestoßen wurden, dem eindringenden Richter auszuweichen oder denselben zu verwirren versucht hatte, — legte sie endlich das, wiewohl noch sehr umschleierte und mit einer schweren Verläumdung durchwebte, Bekenntniß ab: der Justizamtmännin Glaser zweimal Gift gegeben zu haben. Kaum war dieses Bekenntniß von ihren Lippen, so stürzte sie, wie vom Blize getroffen, zu Boden, auf dem sie in heftigen Zuckungen sich umherwälzte, so daß sie aus dem Gerichtszimmer getragen werden mußte.

Die Vergiftungen und Giftmorde, deren die Zwanziger theils geständig, theils im hohen, der Überweisung nahen Grade verdächtig geworden, bilden drei verschiedene Serien.

I. Verbrechen im Glaserischen Dienste.

1) Justizamtmann Glaser, ein Mann in den Funfzigen, lebte bereits mehre Jahre, nicht durch seine Schuld,

von seiner Ehegattin getrennt, als er die Zwanziger, auf Empfehlung seines eigenen Sohnes, am 25ten März 1808, in seine Dienste nahm. Diese wuste sich, mit anschmiegender Zudringlichkeit nur allzubald in das Vertrauen ihres Herrn einzuschleichen, und sich mit ihm auf einen gewissen Fuß der Gleichheit zu stellen. Nicht lange war sie in seinem Dienste, als sie, mit einer ganz besonderen Geschäftigkeit, die Aussöhnung beider Ehegatten, zum Theil sogar ohne Glasers Vorwissen, zu betreiben anfing. Nicht genug, daß sie ihren Herrn durch alle Künste ihrer Überredungsgabe zur Wiederaufnahme seiner Gattin zu bewegen suchte; sie knüpfte überdies einen, anfangs geheimen, Briefwechsel mit der zu Grieshaber bei ihrem Bruder lebenden Gattin an, schrieb an Freunde der Glaserschen Familie, um diese zur Theilnahme an dem Versöhnungsgeschäfte zu gewinnen, erließ sogar deshalb ein Schreiben an den benachbarten katholischen Pfarrer Merz zu Holfeld und legte — sie die Protestantin — ihrem Briefe einen Vierundzwanziger bei, damit für den glücklichen Erfolg ihres Unternehmens — eine Messe gelesen werde. Ihr Unternehmen hatte wirklich seinen Erfolg.

Die Glaserin ließ sich überreden, zu ihrem Manne zurückzukehren; und dieser, durch die Zwanziger vollkommen versöhnt, war bereit, die lang von ihm Getrennte wieder als Gattin aufzunehmen. Jene reiste, wiewohl unter schweren, finsteren Ahnungen von Grieshaber ab; und wenige Tage, bevor sie in Kasendorf ankam, schrieb sie an ihre Verwandte: „ich melde Euch, daß „nächste Mittwoche eine förmliche Aussöhnung zwischen mir „und meinem Manne statt hat. Wie mir ist, kann ich „Euch nicht sagen; fürchterlich tödt es in mir; ob mir „vielleicht etwas ahnet? Ich bin wie verwirrt.“

Am 22ten Juli (1808), als Glaſer, welcher ſeine Frau zu Holfeld abgeholt hatte, mit derſelben nach Kaſendorf zurückkehrte, war auf Veranſtaltung der Verſöhnerin, den verſöhnten Gatten ein glänzender Empfang bereitet. Ganz Kaſendorf war in Bewegung; der Fußboden des Hauſes überall mit Blumen beſtreut; die Wände und Thüren mit Gewinden von Blumen geziert; an das mit Kränzen geſchmückte Ehebett war ein zierliches Papier geheftet, mit dem Vers:

Der Wittwe Hand
Knüpft dieſes Band.

Die Verſöhnerin hatte ihn gedichtet, und mit eigener Hand geſchrieben.

Es kann die geheime Abſicht, welche ihrem eben ſo unberufen, als eifrig betriebenen Ausſöhnungsgeſchäfte zum Grund lag, keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn. Die fünfzigjährige, häßliche, mit einem eckelhaften Leibſchaden behaftete Zwanziger, hatte ihre Augen auf Glaſer geworfen, und erwartete nichts geringeres als ſeine Hand, falls er Wittwer werden ſollte. „So hoffte ſie, was ſie ſelbſt als Beweggrund ihres Mordes eingeſteht, ſich endlich noch in ihrem Alter ein ruhiges Leben zu bereiten; und dieſe Verſorgung ſollte ihr der Tod der Glaſerin verſchaffen.“ Ohne Zweifel wurde daher auch ſchon die fromme Rolle einer Friedensſtifterin blos in der tückiſchen Abſicht übernommen, die Entfernte in ihre Gewalt zu locken. Und als dieſe endlich gekommen war, wurde das in der Freude des Gelingens mit Kränzen geſchmückte Opfer geſtreichelt und geliebkoſt, um es bald deſto ſicherer zu ſchlachten.

Die Glaſer war kaum einige Wochen im Hauſe ihres Mannes, der ſie mit aller Aufmerkſamkeit und mit wahrer

Liebe behandelte, als die Zwanziger mit der Ausführung ihres Planes begann. Am 13ten oder 14ten August schüttete sie Mückenstein (wie sie behauptet, nur ein halbes Theelöffelchen voll) in den am Feuer stehenden Thee, und stellte ihn der Justizamtmännin vor. Diese trank; ihr wurde nicht wohl, und sie muste sich einigemal erbrechen. Allein jene Gabe that doch noch nicht die rechte Wirkung. „Als ich", bekennt die Verbrecherin, „der Glaser den „Mückenstein in den Thee gab, dachte ich: du willst dir „doch ein ruhiges Alter machen; und wenn ihr das Gift „dießmal nicht hilft, so gibst du es ihr öfter." Um sich daher eines besseren Erfolges zu versichern, goß sie einige Tage nachher (wahrscheinlich am 15ten August) Nachmittags zwischen 4 bis 5 Uhr, einen guten Eßlöffel voll aufgelösten Mückenstein in eine Tasse Kaffe und rief die Glaser in das Zimmer, um sie zum Trinken einzuladen. Diese trank und trank ihren schnellen Tod. Nachts erkrankte sie unter heftigem Erbrechen und Schmerzen in den Eingeweiden; die Krankheit nahm unter immer bedenklicheren Symptomen zu; am 10ten Tage nachher war sie eine Leiche. „Als ich", sagt die Zwanziger, „das Gift in „die Tasse goß und das dicke Zeug sah, dachte ich gleich: „Herr Jesus, die muß gewiß sterben!"

Es darf der für die Characteristik dieser Person bedeutende Zug nicht unbemerkt bleiben, daß sie durch ihr Bekenntniß nicht blos sich selbst beschuldigt, sondern auch den Justizamtmann Glaser in gleiche Schuld zu verwickeln versucht hat. Er selbst sollte sie zur Ermordung seiner Gattin angestiftet, sollte um die Theevergiftung gewußt, sollte ihr bei der Kaffevergiftung den Mückenstein mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin; für das Luder ist es nicht schade!" — Wirklich hatte auch diese

Aussage zur Folge, daß Glaser gefangen genommen und in die Untersuchung mit verwickelt wurde, welche jedoch die Entdeckung seiner vollkommenen Unschuld zum Ergebniß hatte.

2) Ohngefähr eine Woche vor der ersten Vergiftung der Justizamtmännin, hatte sich im Glaser'schen Hause ein anderer Vorfall ereignet, welcher ebenfalls mit schwerem Verdacht diese Zwanziger belastet. Der Amtmann Wagenholz, dessen Frau und Sohn besuchten die Glaser'schen Eheleute und nahmen bei denselben das Abendessen ein. Bald nach genossenem Mahle wurden Glaser, dessen Gattin, Wagenholz und dessen Sohn von Übelkeit und Erbrechen befallen. Am folgenden Tag wurden von der Zwanziger die übrigen Speisen dem Jungen des Nachtwächters Harbach überlassen; und auch dieser muste sich vielmal heftig erbrechen, so daß er das Bett zu suchen genöthigt war. — War dieses nur ein Probstück, womit diese Verbrecherin sich vorläufig zu üben, die Kraft und Wirkung ihres Mückensteines zu erproben, und sich hierdurch auf das Größere vorzubereiten suchte? *) oder waren ihr die Gäste lästig, und suchte sie diese wegen ihres ungebetenen Besuchs, ihre Herrschaft wegen allzugefälliger Aufnahme derselben ein wenig zu züchtigen? Gleichwohl läugnet sie jede Schuld, benuzt aber von neuem diese Ge-

*) So wie die Brinvillier — nach Pitaval's Erzählung, welcher jedoch von Andern widersprochen wird — mit ihrer Kunst, ehe sie diese gegen ihren Vater, ihren Bruder und Schwester gebrauchte, zuvor an den Armen und an den Kranken im Hospital, denen sie vergifteten Zwieback reichen ließ, so wie an ihrer Kammerfrau mittelst eines vergifteten Stückes Schinken, die geeigneten Versuche anstellte.

legenheit, auf den Glaſer ſelbſt Verdacht zu werfen. „Er ſey, wie der Satan, auf die Wagenholz'ſchen Ehe„leute erboſt. Gleich damals habe ſie ſich gedacht, daß er „wohl etwas in die Speiſen gethan haben möge. Sie „ſelbſt ſey damals ebenfalls an Erbrechen ſehr krank ge„worden."

II. Im Grohmann'ſchen Hauſe,

in welches ſie, nach dem Tode der Glaſer, am 25ten September deſſelben Jahres (1808) aufgenommen wurde, ſtanden ihr

1) vor allen andern, die beiden Gerichtsdienerburſchen, Lórenz und Johann Dorſch, welche zugleich dem Juſtizamtmann Grohmann häusliche Dienſte leiſteten, als Gegenſtände des Neides und der Eiferſucht, im Wege. Überdieß wurde ſie, wie wenigſtens von ihr ſelbſt behauptet wird, beſtändig von ihnen geärgert und gefoppt; auch war es ihr zum Verdruß, daß beide allzuoft in Bier ſich viel zu gut thaten. „Ich beſchloß daher", bekennt Inquiſitin, „ihnen den Appetit zu verderben, nahm vier Krüge „Bier und vermiſchte zwei derſelben mit Mückenſtein, die „beiden andern mit einer etwas größeren Portion Mäuſe„gift. Von dieſen Krügen wollte ich ihnen nach und „nach vorſetzen, damit ſie ſich erbrechen müſten. Meine „Abſicht war jedoch nicht, ſie zu tödten, ſondern nur krank „zu machen. Einſt ſtellte ich ihnen einen dieſer vergifteten „Krüge vor. Sie tranken daraus, aber nur wenig, weil „ihnen das Bier nicht ſchmeckte, und bedienten ſich eines „dabei ſtehenden unvermiſchten Kruges." — Die beiden Dorſch empfanden daher nach dem Genuß jenes Trankes nicht die mindeſte nachtheilige Folge. Auch blieb es bei dieſem erſten Verſuche: was jedoch jene Menſchen wahr-

scheinlich nur dem Umstande zu verdanken haben, daß die Aufmerksamkeit und Thätigkeit dieser Verbrecherin sich bald einem bei weitem wichtigeren Gegenstand zuwendete, und der kurz darauf erfolgte Tod des Grohmann das ganze Verhältniß löste.

2) Im Frühjahre 1809 besuchte der Amtmann Christoph Hofmann aus Wiesenfels den damals krank zu Bette liegenden Grohmann. Jenem wurden, er weiß aber selbst nicht mehr von wem, einige Gläser Bier, welche ihm matt und widerlich vorkamen, zu trinken gegeben; worauf er ohne langes Verweilen sich zum Kammeramtmann Gebhard verfügte. Kaum war er bei diesem angekommen, als ihn große Übelkeit überfiel, so daß er die freie Luft suchen und sich sehr stark übergeben muste. — Die Inquisitin läugnet die absichtliche Vergiftung desselben. Allein die Krüge, welche sie für die beiden Dorsche vergiftet, seyen von ihr, ohne bezeichnet zu werden, in das Gewölbe zu dem übrigen Bier gestellt worden, wo sie dann die vergifteten Krüge von den unvergifteten nicht mehr habe unterscheiden können. „Daher kann es denn", fährt Inquisitin fort, „sehr „wohl seyn, daß er zufällig von dem vergifteten Bier ge„trunken hat. Meine Absicht war es jedoch nie, ihn auch „nur zum Erbrechen zu reizen. Denn er war mir als ein „sehr solider und rechtschaffener Mann, der nebst „seiner Frau mir immer Achtung erwies, viel zu lieb."

3) Eines Tags machte die Amtmännin Schell aus Kainach, mit ihrem Ehegatten, bei Grohmann einen Besuch und trank Kaffe. Sie wurde von Ohnmacht, Übelkeit und Erbrechen befallen. Inquisitin läugnet jedoch jede Schuld. Auch blieb der Thatbestand im Zweifel, da die Schell sich nicht mehr bestimmt erinnerte, ob sie vor oder nach dem Kaffetrinken erkrankt sey.

4) Daß Grohmann an Gift gestorben, ist zwar nicht zur juridischen Gewißheit erhoben, aber, nach den ungewöhnlichen Erscheinungen seiner lezten Krankheit, nach den an seiner wiederausgegrabenen Leiche wahrgenommenen Kennzeichen einer Arsenikvergiftung, selbst nach dem Ergebnisse des gerichtsärztlichen Gutachtens, nicht blos als möglich, sondern auch als wahrscheinlich anzunehmen. Daß die Zwanziger Urheberin dieser Vergiftung gewesen, dafür spricht ebenfalls eine der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit. Von einer Person, wie diese, welche schon an der Glaserin den Giftmord vollzogen hatte, welche fast täglich mit Gift verderblichen Umgang pflegte, welche einen bedeutenden Vorrath vergifteten Getränks in dem Grohmann'schen Hause in Bereitschaft, und davon, nach ihrem eignen Geständnisse, bereits gegen zwei Menschen, aus geringfügiger Ursache, Gebrauch gemacht hatte, von einer solchen Person läßt sich auch diese That, als eine ihr ganz gewöhnliche Handlung, erwarten. Sie war überdies beständig um ihren gichtkranken Herrn, machte sich stets mit ihm zu thun, suchte andere Personen, welche ihn bedienen wollten, zu entfernen, war ungehalten, wenn Andere ihm Arzneien reichten. Diese Vermuthungen werden noch unterstützt durch ihr ungebehrdiges Benehmen nach Grohmanns Tode, durch ihr bis zur Übertreibung affectirtes Heulen und Schreien, womit sie am ersten Tage das Haus erfüllte, und das sie besonders alsdann ertönen ließ, sobald eine fremde Person in das Zimmer trat. Auch liegen die Beweggründe, welche sie zur Ermordung desselben bestimmen konnten, sehr nahe. Grohmann, so kränklich er war, ging damit um, sich zu verheurathen, und bald war es nicht mehr zweifelhaft, daß die Braut in der Tochter des benachbarten Justizamtmanns Herrgott zu

Dachsbach gefunden sey. Um diese Heurathsangelegenheiten und Brautwerbungen Grohmanns bekümmerte sich die Zwanziger mit der lästigsten, ängstlichsten Zudringlichkeit und gab auf verschiedene Weise zu erkennen, wie sehr dessen Verheurathung ihren Absichten und Wünschen entgegen sey. Alle Briefe, die von Dachsbach kamen oder nach Dachsbach gingen, wurden bewacht, belauert, neugierig ausgespäht. Grohmann äusserte einst der Amtmännin Schell, daß er durchaus nicht mehr mit seiner Haushälterin zufrieden sey; „bei einem jeden Brief, den er erhalte, vermuthe sie einen Heurathsantrag; sie, so alt sie sey, bilde sich wohl gar ein, er werde sie selbst noch heurathen.“ Desgleichen bezeugt Johann Dorsch: „so oft ich in das Haus kam, und mich nach dem Befinden des Amtmanns erkundigte, hieß es jedesmal: „der Mann ist immer krank und will doch heurathen.“ Auf ähnliche Weise äußerte sie sich gegen Grohmanns eigne Schwester: „die Braut ihres Bruders sey an ein lustiges Leben gewöhnt; sie werde sich in das einsame stille Sanspareil „nimmermehr finden, auch wenig Lust haben, immer mit „der Klistierspritze umherzugehen.“ — Endlich verbreitete sich in dem Grohmann'schen Haus die Sage, der Amtmann sey bereits mit der Herrgott öffentlich aufgeboten, und in acht Tagen werde die Ankunft der Braut erwartet: wodurch nun das Gemüth und die Zunge der Zwanziger in ganz besondere Bewegung versezt wurde. Gerade um diese Zeit erkrankte aber Grohmann unter ungewöhnlichen Erscheinungen und starb wenige Tage nachher. — Alle diese Thatsachen, und der Character dieser Person, begründen daher folgende höchstwahrscheinliche Erklärung. Sie, die in keines Mannes Dienste trat, ohne auf ihn als ihren künftigen Bräutigam ihre Rechnung zu

machen, schmeichelte sich auch bei Grohmann mit ähnlichen Gedanken. Als sie nun endlich, troz aller ihrer Heucheleien und Dienstfertigkeiten, womit sie in dessen Liebesgunst sich einzuschmeicheln suchte, sich in ihrer Einbildung betrogen fand: so war Haß gegen ihren Herrn, der ihre Hoffnung vereitelt hatte, Neid gegen die junge Braut, welcher sie das Glück mißgönnte, das sie für sich begehrt hatte, Grimm gegen beide, deren Verbindung, wie sie voraussah, den Verlust ihres Dienstes zur Folge haben muste, — alles dieses war bei einem solchen Geschöpfe mehr als hinreichender Beweggrund zu dem Entschluß, den Grohmann durch dessen Ermordung zu bestrafen, der hoffenden Braut ihren Bräutigam zu entreißen und auf solche Weise ihren Verdruß an beiden zu rächen. Die mildeste Vermuthung ist, daß sie ihm das Gift in der Absicht beigebracht, um denselben fortwährend krank zu erhalten, ihn dadurch an Vollziehung einer Heurath zu verhindern, und, indem sie ihm als Krankenwärterin sich nothwendig machte, sich der Fortdauer ihres Dienstes bei ihm zu versichern. Sie selbst läugnet übrigens jede absichtliche Vergiftung Grohmanns, wenn sie gleich einräumt, daß er, ohne ihre Absicht, von dem vergifteten Bier getrunken haben könne, welches sie für die beiden Dorsche im Vorrath gehabt habe. Als sie nämlich diesen den vergifteten Krug hingestellt, dieser aber von ihnen verschmäht worden, sey er von den Dorschen zu denjenigen Krügen auf den Tisch hingestellt worden, welche zum Trinken für den Grohmann und dessen allenfallsigen Besuche bestimmt gewesen seyen. „Die drei übri„gen vergifteten Krüge", fährt sie fort, „stellte ich in das „Gewölbe zu den andern mit reinem Bier. Da ich mir „jene nicht gehörig bezeichnet hatte, so sind sie alle

„unter einander gekommen, so daß ich die vergif-
„teten selbst nicht mehr unterscheiden konnte. — Also kann
„es seyn, daß auch Grohmann, auf die nämliche Art
„wie Hofmann, von dem vergifteten Bier getrunken hat.
„Denn ich kann nicht läugnen, daß er sich öfter erbrechen
„muste. Aber Grohmann war mir viel zu schätzbar,
„als daß ich ihm absichtlich hätte schaden mögen; denn er
„war mein Alles, und den Bissen, den er aß, den aß
„ich auch. Er war mein bester Freund, und hat mich
„niemals gekränkt, so daß ich an ihm nichts zu rächen Ur-
„sache gehabt hätte."

Mag der an eine gesezliche Beweislehre gebundene Richter, hier das Daseyn einer absichtlichen Vergiftung rechtlich bezweifeln; der freie Verstand wird sich schwerlich der Überzeugung zu erwehren im Stande seyn. Wie ungereimt ist nicht auch die Erklärung, womit sie die Schuld vorsäzlicher Vergiftung von sich hinwegzudeuten versucht! Grohmann ist „ihr Alles, ihr bester Freund", und dennoch läßt sie einen Krug vergifteten Biers vor seinen Augen stehen; dennoch weiß sie, daß im Gewölbe vergiftete Krüge mit unvergifteten vermischt sind, und sezt, unbekümmert um jede Folge, ihren kranken, dabei so sehr geschäzten „besten Freund, ihr Alles", in die nahe Gefahr, aus vergifteten Krügen seinen Tod zu trinken!

Als ihr am 24ten Mai 1810 der von neuem wieder ausgegrabene Leichnam der Gebhard auf dem Kirchhofe zu Wonsers zur Anerkennung vorgezeigt worden war, berührte sie dessen rechte Hand mit den Worten: „Friede sey mit deiner Asche! ich wollte, ich läge auch bei dir; dann wäre ich meiner Leiden los!" Hierauf wurde sie auch zum Grabhügel Grohmanns geführt. „Ja, sprach sie, hier ist die Grabstätte des Justizamtmanns Groh-

mann! An diesem und der Gebhard ihrem Tod habe ich keinen Theil.“ — Die Gebhard war aber gleichwohl, wie sie selbst späterhin nicht läugnen konnte, von ihr wirklich durch Gift getödtet worden. War sie daher an Grohmanns Tod eben so unschuldig, wie an dem der Gebhard: so läßt sich jene Betheuerung an seinem Grabe sogar als ein jesuitisch verschleiertes, halb spöttisches Geständniß der Ermordung desselben annehmen.

III. Im Gebhard'schen Hause,

wo sie am 13ten Mai (1809) als Wärterin und Aushelferin einstand, eilte sie, wo möglich noch rascheren Schrittes, auf dem Weg der Verbrechen voran.

1) Kaum war sie vier Tage im Hause, als sie die Wöchnerin sich zum Gegenstand ihrer Kunst ersah. „Weil „die Gebhard“, behauptet Inquisitin, „sich sehr ärgerlich bezeigte, sie sehr schnöde behandelte, ihr, wegen angeblich verwahrlosten Hauswesens, Vorwürfe machte“, faßte sie den Entschluß, ihr Gift beizubringen. Am Mittwoch vor ihrem Tode (17ten Mai) ging daher die Zwanziger in das Gewölbe, wo sie zwei Krüge Bier vergiftete, indem sie den einen mit Mückenstein, so viel sie zwischen den beiden Fingern ihrer rechten Hand fassen konnte, den zweiten mit einer stärkern Dosis Mäusegift vermischte. Aus dem ersten wurde desselben Tags ein gläserner Krug gefüllt und der Wöchnerin vorgesezt. Diese labte sich daran, und Gebhard selbst, unwissend, was er thue, reichte mehr als einmal seiner Gattin von dem vergifteten Trank. Am zweiten Tag nachher, Freitags am 19ten Mai (am Tag vor ihrem Tode), wurde der zweite, stärker vergiftete Krug zu Hülfe genommen, von welchem die bereits schwere Kranke ebenfalls, jedoch, wie Inquisitin behauptet, nur

wenig, getrunken hat. „Nicht zum Sterben", sagt die Zwanziger, „sondern um sie durch das dadurch verursachte „Erbrechen zu plagen, weil sie mich auch so ge„plagt hat, gab ich ihr das Gift. Ich wuste ja, daß „ihr das Bier nicht schaden werde (!). — Könnte ich „überzeugt seyn, daß die Gebhard durch meine Schuld ge„storben, so hätte ich mich zu ihr in das Grab gelegt. — „Früherhin war sie mir jederzeit gut; sie war meine beste „Freundin, und stand mir bei mit Rath und That. „Stets betrug sie sich freundschaftlich gegen mich, und „lobte mich, wo sie hinkam. Wir waren wie ein Paar „Schwestern, kamen oft zusammen und besprachen uns „über ökonomische Dinge." — Die alle Grenzen menschlicher Verdorbenheit überschreitende Tücke und Falschheit, welche sich in diesem Bekenntnisse ausspricht, wird dem Psychologen eben so wenig entgehen, als dem Rechtsgelehrten die auffallende Parallele zwischen den eben angeführten Äusserungen und denjenigen, deren sich diese Person bei Grohmann bediente. Ihre „beste Freundin", „ihre Schwester", ihre Helferin mit Rath und That, die Gebhard — vergiftet sie absichtlich; ihren „besten Freund", „ihr Alles", den Grohmann, — wie könnte sie diesen absichtlich haben vergiften wollen, da er doch ihr bester Freund, ihr Alles war?

Daß die Behauptung dieser Verbrecherin: der Gebhard das Gift nicht in tödlicher Absicht gegeben zu haben, — mehr nicht sey, als eine beschönigende Lüge, wird Niemand bezweifeln. Denn wollte sie nicht den Tod, warum steigerte sie den Grad der Vergiftung? warum reichte sie, nachdem der erste Krug genossen war, der bereits gefährlich Kranken das noch stärker vergiftete Bier? Auch die vorgebliche Absicht: sich blos wegen der Ärger-

lichkeit, Empfindlichkeit und schnöden Behandlung der Wöchnerin rächen zu wollen, stimmt mit allen aktenmäßig erwiesenen Thatsachen nicht überein. Aus vielen Zeugenaussagen, sogar aus mehren Stellen der in ihrer Kommode gefundenen Briefe, geht zur Gewißheit hervor, daß sie, wie auf Glaser und Grohmann, auch auf Gebhard ihre Gedanken und Wünsche gerichtet hatte. Fehlte es ihr gleich an jedem Grund, der sie zu irgend einer Hoffnung auf eine Heurath mit Gebhard berechtigte, so durfte sie sich doch wenigstens mit der Möglichkeit schmeicheln, daß sie, falls er Wittwer geworden, durch seine Hand vielleicht ihre Versorgung erhalten könne. Ehe sie aber nur zu hoffen anfangen durfte, muste Gebhards Ehe getrennt seyn, und dies war genug für sie, um die Wöchnerin durch Gift aus dem Wege zu räumen.

2) Gegen Ende des Monats August speisten der Handlungsdiener Beck und die Sekretärswittwe Alberti bei Gebhard zu Mittag, und wurden vergiftet. — Die Zwanziger bekennt sich dieses Verbrechens schuldig. Beck habe sie zuweilen geneckt und gefoppt. Sie habe ihm daher mit Mäusegift vermischtes Bier zu trinken gegeben, und zwar aus demselben Krug, welcher seit der Vergiftung der Gebhard noch zur Hälfte übrig geblieben sey und welchen sie nur frisch aufgefüllt habe. Ihn zu tödten sey nicht in ihren Sinn gekommen, sondern nur ihn krank zu machen, um ihn für seine Neckereien zu bestrafen. „Ich „habe (ich muß es nur sagen) meinen Spaß dabei gehabt, „wenn die Leute, die mich so quälten, sich erbrechen mu„sten." — Daß auch die Alberti von demselben vergifteten Bier einige Gläser getrunken habe, räumt sie ein; jedoch ohne ihre Absicht sey es geschehen. Sie selbst habe

ihr vom Biertrinken abgerathen, und als ſie demungeachtet davon getrunken, und hierauf von heftigem Erbrechen befallen worden ſey, habe ſie ihr Hoffmann'ſche Tropfen gereicht und ihr Kaffe machen laſſen.

3) Den Amtsboten Roſenhauer mit Wein vergiftet zu haben, läugnet ſie; dagegen bekennt ſie eine Vergiftung deſſelben durch Bier. Dieſer Roſenhauer war ihr, wie ſie ſagt, zuwider; er machte ihr zuweilen Verdruß und Klatſchereien. Einige Tage vor oder nach dem Vorfalle mit Beck habe ſie ihm daher von dem vergifteten Biere eingeſchenkt, um ihn zu züchtigen. Sie habe blos den Bodenſaz in demſelben alten Kruge, der noch ſeit der Gebhard'ſchen Vergiftung übrig geweſen, von neuem aufgefüllt.

4) Was die angeſchuldigte Vergiftung des Roſenhauer'ſchen Laufburſchen, Johann Kraus, durch Brandwein betrifft, ſo läugnet ſie ebenfalls zwar nicht die That, aber das angegebene Mittel. „Es gebe ja der geſunde Menſchenverſtand, daß man in einem ſo hellen Getränke wie Brandwein, worin jedes Fäſerchen zu ſehen ſey, Niemand vergiften könne. Aber da Kraus immer ſo grob geweſen, habe ſie ihm einmal ein kleines Glas vergiftetes Bier gegeben, auf daß er ſich erbrechen müſſe.“ Damit ſteht jedoch der Umſtand in klarem Widerſpruche, daß Kraus nach dem Genuſſe des ihm von der Zwanziger gereichten Brandweins, worin er auch einen fremden Körper wahrgenommen, erkrankt iſt, und daß er, nach ſeiner Verſicherung, öfter Bier von der Zwanziger erhalten habe; ohne ſich jemals nachher übergeben zu müſſen.

5) Es iſt erwieſen, daß am 1ten September der Kammeramtmann Gebhard, der Juſtizamtsverweſer Beck, ferner deſſen Bruder, der Handlungsdiener Beck

(derselbe, welcher schon einige Tage zuvor von der Zwanziger war vergiftet worden), dann der Bürgermeister Petz, und der Scribent Scherber, welche auf dem Kegelplatze versammelt waren, plözlich an einer Arsenikvergiftung erkrankten, und zwar nach dem Genusse von Bier, welches die Zwanziger, auf Verlangen ihres Herrn, aus dessen Keller der Gesellschaft geschickt hatte. Die Zwanziger läugnet beharrlich jede verbrecherische Absicht. „Sie wisse gar „nicht, wie es zugegangen. Vielleicht, daß in den beiden, „zuerst für die Gebhard vergifteten Krügen, noch ein Bo„densatz zurückgeblieben sey, und sie nun zufällig gerade „diese, von neuem aufgefüllten Krüge, in die Hände bekommen habe." Nichts ist unglaublicher als dieses Vorgeben; und nichts, wenn auch nicht juridisch, doch nach allen Regeln des Verstandes und der gemeinsten Erfahrung, gewisser, als daß eben die Zwanziger, welche das Vergiften zu Ernst und Scherz betrieb, auch diese That, und zwar mit Absicht, begangen habe. Sie, welcher es, nach ihrem eigenen Geständnisse, „Spaß machte", wenn die von ihr vergifteten Leute sich mit Erbrechen abquälten, konnte es wohl auch einmal recht spaßhaft finden, einer ganzen Kegelgesellschaft ihre Lust zu verderben, und sich, wäre es auch nur in der Phantasie, an ihren Schmerzen, an ihrem Würgen, Krümmen und Gesichterschneiden, zu erlustigen. Befand sich doch auch in dieser Gesellschaft eben der Beck, an dem sie aus Haß schon einige Tage zuvor sich denselben Spaß gemacht hatte.

Eben so wenig Glauben verdient die Inquisitin, wenn sie vorgibt, daß immer nur die beiden, bereits am 17ten Mai vergifteten Krüge, mit ihrem alten Bodensatze, alles in allem gewirkt haben. Wenn dem so wäre, so müsten diese zwei Krüge mit dem bekannten Oelkrüglein der Wittwe

etwas gemein gehabt haben. Aus diesen Krügen vergiftete sich erst die Gebhard zu tod; hierauf trank davon, nach ihrem Geständnisse, der Beck, dann die Alberti mehre Gläser, worauf beide heftig erkrankten; ferner Rosenhauer, hierauf Kraus, endlich fünf Personen einer Kegelgesellschaft, die insgesammt krank wurden, und von denen Einige, noch Tage und Wochen lang, die Folgen des Giftes in ihrem Körper spürten. Zu einer wahrscheinlicheren Erklärung leitet folgender Umstand: Am Abend vor ihrem Weggehen aus dem Gebhard'schen Hause (2ten September), als ihr bereits die Schlüssel abgenommen worden waren, ging sie mit dem Scribenten Scherber in das Gewölbe, um diesem zu zeigen, wozu es des Zeigens eben nicht sehr bedurfte, nämlich wo die Lichter aufbewahrt würden. Als Scherber mit den Lichtern wieder herausging, nahm sie ein daselbst befindliches Töpfchen zu sich, mit den Worten: „sie wolle dieses Töpfchen mitnehmen, es stehe schon lange da.“ Dieses brachte sie sodann, mit dem Auftrag dasselbe auszuwaschen der Hausmagd, welche bei dessen Reinigung einen weissen zähen Schaum, ohngefähr in der Dicke eines Messerrückens auf dem Boden desselben wahrnahm. Dieses Töpfchen war denn wohl, aller Wahrscheinlichkeit nach, nichts anderes als ein Giftbehälter, aus welchem sie, so oft sie dessen bedurfte, sich ihre Vorräthe vergifteten Biers bereitete.

So wenig sie sich zur absichtlichen Vergiftung der Kegelgesellschaft bekennt, eben so wenig

6) räumt sie irgend eine Schuld an den Übelkeiten ein, welche die beiden Dienstmägde, Hazin und Waldmann, nach dem Genusse von Kaffe befallen haben.

Dagegen

7) bekennt sie die Vergiftung des Salzfasses in

der Küche, am Vorabend ihres Abzugs aus dem Gebhard'schen Hause. — „Ich muß gestehen, sind ihre eignen „Worte, daß ich am Abend vor meinem Weggang das „Salzfaß, welches in der Küche gebraucht wird, allerdings „mit Arsenik vermischt habe, damit bei meinem Abgang „alle, die im Hause blieben, etwas kriegten „und ich der Magd einen Verdruß zuziehe. Ich „nahm aus meiner Tasche, worin ich das Gift hatte, eine „Prise Mäusegift, ging damit von meiner Schlafstube in „die Küche, nahm das Salzfaß aus derselben mit in die „Gesindestube, rührte, indem ich einen Scherz machte, das „Salz dreimal um, und ließ in dasselbe den Arsenik „fallen."

Nun hatte sich aber

8) auch die Salztonne, welche noch einen bedeutenden Vorrath von Salz enthielt, stark mit Arsenik vermischt befunden; und aus eben dieser Salztonne war von der Zwanziger selbst das Salzfaß in der Küche aufgefüllt worden. Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß sie es war, welche auch den Salzvorrath in der Tonne mit Arsenik vermischt hat. Dennoch behauptet sie, gleichsam der Wahrheit selbst in das Angesicht lügend, ihre Unschuld. „Ich kann", sagt sie, „mir „es nicht anders denken, als daß mehre Menschen auf „mein Unglück losgearbeitet und mir dieses gethan haben."

Was endlich

9) das sechs Monat alte Gebhard'sche Wochenkind, die „liebe Frizchen" betrifft, welchem sie zum Abschiede, unter Liebkosungen, in Biskuit und Milch Arsenik gegeben zu haben, beschuldigt ist: so bekennt sie sich dieser That wenigstens in ihren Hauptumständen schuldig. In Biskuit habe sie dem Kinde nichts beigebracht; aber in eine Kaf-

fetaſſe voll Milch habe ſie „ein klein wenig Mücken-
ſtein“ gethan, und habe von dieſer Milch dem Kind einige
Kaffelöffelchen zu trinken gegeben, das übrige aber,
weil ſie wahrgenommen, daß der Mückenſtein noch nicht
ganz aufgelöſt geweſen, hinweg gegoſſen. Ihre Abſicht ſey
dabei nicht geweſen, „dem Leben des Kindes zu ſchaden,
„ſondern nur ihm Übelkeit zu erregen, und es unruhig
„zu machen, damit Gebhard bewogen werde,
„ſie, zur Beruhigung ſeines Kindes, von Bai-
„reuth wieder zurückzurufen, wo ſie deshalb 4 Wo-
„chen ſich aufgehalten habe.“ — Bezüglich ihrer Abſicht bei
dieſer That, ſpricht ſie wahr; dieſes beſtätigen verſchiedene
Äuſſerungen in ihren Briefen an Gebhard, ſowohl in dem-
jenigen, welchen ſie bei ihrer Abreiſe in ihrer Kommode
zurückließ, als auch in einem ſpätern, den ſie aus dem
Hauſe der Grosmutter des Kindes geſchrieben hat, als
dieſe ihr die Nachricht mitgetheilt hatte, daß das kleine
Kind, wie ſie von ihrem Schwiegerſohne erfahren, ſehr
krank und unruhig geworden ſey. Übrigens aber iſt das
Beſtreben der Zwanziger, auch dieſe That zu verkleinern,
nicht zu verkennen. Denn nach Ausſage der Dienſtmagd
Hazin, gab die Zwanziger dem Kinde nicht blos Milch
zu trinken, ſondern auch Biskuit zu eſſen, welches zuvor
in die (vergiftete) Milch getaucht war, die denn auch nicht
eine ganze, ſondern weniger als eine halbe Taſſe
füllte, und welche dem Kinde nicht Theelöffelweiſe und
nicht blos zum Theil, ſondern ganz zu trinken gegeben
wurde.

Es mag räthſelhaft ſcheinen, warum doch dieſe Verbre-
cherin, welche, wie ſie ſelbſt wiſſen muſte, durch ihre abge-
legten Geſtändniſſe mehr als hinreichenden Grund zu einem
Todesurtheile gegeben hatte, gleichwohl alle ihre groſsen

Missethaten immer wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu verkleinern und zu beschönigen, andere von weit minderer Bedeutung, ohne allen Schein und Glaubwürdigkeit, ganz von sich abzulehnen bemüht gewesen ist. Entweder suchte sie dadurch wenigstens einer geschärften Todesstrafe zu entgehen, oder es war dieser durchaus verdrehten falschen Menschennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu seyn, ohne zugleich zu betrügen, eine Wahrheit zu sagen, ohne dieser wenigstens eine Lüge zur Gesellschaft mitzugeben.

Anna Margaretha Zwanziger *) hatte, als sie in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel, bereits das 50te Jahr erreicht. Sie war klein von Wuchs, hager, schief und verwachsen. Ihr bleiches, mageres Gesicht, in das Alter und Leidenschaft bereits tiefe Furchen gegraben hatten, verrieth auch nicht einen Zug ehemaliger Schönheit. Aus ihren widrigen Augen blickte Gehäßigkeit und Neid, und der Ernst lag beständig auf ihrer Stirn, während ihr Mund zu freundlichem Lächeln sich verzog. Ihr Betragen war über und über Höflichkeit, kriechende Unterthänigkeit, schmeichelndes Schönthun. Wohllüstig und gefallsüchtig von Jugend auf, vermochten selbst Alter und Häßlichkeit nichts über ihre Ansprüche auf das männliche Geschlecht. Noch im Gefängnisse, und als sie bereits ihrem Todesurtheile

---

*) Dem nun folgenden Roman ihres Lebens liegen theils ihre gerichtlichen Bekenntnisse, theils Zeugenaussagen, theils eine über 18 engbeschriebene Bogen starke Autobiographie zum Grunde, welche sie, in der Zwischenzeit von dem Schlusse der Untersuchung bis zum gefällten Endurtheile, verfaßt hat. Alle Stellen der nachfolgenden Lebensgeschichte, welche zwischen Anführungszeichen stehen, sind die eigenen Worte der Verbrecherin.

entgegensah, spielte ihre Einbildungskraft mit der Erinnerung an die Blüthenzeit ihrer Jahre. Ihrem Untersuchungsrichter, welcher durch Ernst und Milde sich ihr besonderes Zutrauen erworben hatte, machte sie einst, als er sie im Gefängniß besuchte, die Erinnerung: er möge doch ja nicht das Bild der Zwanziger wie sie gewesen, sich vorstellen nach dem Aussehen der Zwanziger, wie sie ihm jezt erscheine; denn sonst sey sie schön gewesen, sehr schön.

Sie war am 7ten August 1760 *) zu Nürnberg gebohren, und zwar, zu böser Vorbedeutung (wie sie selbst bemerkt) im Gasthause zum schwarzen Kreuz, welches ihrem Vater, Namens Schönleben, eigenthümlich gehörte. Dieser, welcher auf seine Tochter einen Namen vererbte, der bei ihr im entgegengesezten Sinn bezeichnend wurde, starb schon anderthalb Jahre nach ihrer Geburt; und in ihrem fünften Lebensjahre verlor sie, nebst ihrem einzigen Bruder, auch ihre Mutter.

Die fünfjährige doppelte Waise wurde zuerst bei einer alten Jungfer zu Nürnberg in die Kost verdungen; von da kam sie, nach 2 oder 3 Jahren nach Feucht zu einer Tante, welche ihr, wie sie sagt, eine zweite Mutter gewesen; hierauf, nach ohngefähr 2 Jahren, wieder zurück nach Nürnberg zu einer verwittweten Pfarrerin; zulezt, beiläufig in ihrem 10ten Jahre, wurde sie von ihrem Vormunde, einem wohlhabenden Kaufmann, in sein Haus genommen. Nebst gehörigem Religionsunterrichte, erhielt sie eine nicht gemeine Erziehung, und lernte, ausser weiblichen Arbeiten, worin sie eine große Geschicklichkeit erlangte, Lesen, Schrei-

*) Nach dem Taufzeugnisse. In ihrer Autobiographie macht sie sich um vier Jahre jünger.

ben, Rechnen, so wie die Anfangsgründe der französischen Sprache. Ihr Vormund, dessen Augapfel sie gewesen seyn will, sparte nichts an ihr, und hielt sie zum Fleiß, zur Ordnung und zu gefälligen Sitten an. Allein von zarter Kindheit an von Ort zu Ort, aus einer Hand in die andere geworfen, zersplitterte gleichsam ihr Jugendleben, und ihre Erziehung ermangelte der Stätigkeit und Übereinstimmung.

Kaum hatte sie das 15te Jahr zurückgelegt, als ihr Vormund ihr den damaligen Furier, nachher Notarius Zwanziger, zum Bräutigam bestimmte. Sie liebte diesen Mann nicht, welcher bereits das 30te Jahr überschritten hatte, und wich eine Weile ihm selbst, so wie seinen Anträgen und Bewerbungen aus. Doch siegten endlich die Beredungen ihres Vormundes, und im 19ten Jahre *) wurde sie Zwanzigers Gattin.

An einen Mann gebunden, welchen sie „fürchtete, wie das Kind die Ruthe", ungewohnt des beschränkten Stillelebens, das gegen das heitere, geräuschvolle Treiben im Hause des Vormundes einen unangenehmen Abstand bildete; von ihrem Manne, welcher entweder seinem Beruf, oder dem Trunke nachgieng, großentheils der Einsamkeit überlassen: suchte sie anfangs den Verdruß der Langeweile in Lesereien zu tödten. „Mein erstes Buch, welches ich las,

*) Sie selbst behauptet immer, schon im 15ten Jahre mit Zwanziger getraut worden zu seyn, was ihr sogar die richterlichen Erkenntnisse auf ihr Wort nachsagen. Allein jene Angabe ist blos eine jener Ausschmückungen und Übertreibungen, deren sich diese romanhafte Inquisitin zuweilen bedient, nur um sich interessanter zu machen. Nach dem pfarramtlichen Zeugnisse heurathete sie erst am 5ten October 1778.

„waren Werthers Leiden. Dieß Buch machte gleich so „großen Eindruck auf mich, daß ich immer weinen muste. „Hätte ich dann eine Pistole gehabt, so hätte ich mich auch „erschossen. Hierauf las ich Pamela und Emilia Ga„lotti.“ Mit der romanhaften Schwärmerei ist, zumal in halbgebildeten oder von Natur zur Kälte hinneigenden Gemüthern, sehr nahe die Empfindelei verwandt, welche durch das nicht Empfundene, blos als empfunden Vorgestellte, den inneren Sinn gleichsam zwangsweise kitzelt, in welcher der Mensch bloße Grimmaßen von Empfindungen als wirkliche sich selbst und anderen aufzulügen sucht, und wodurch er, sobald ihm dieses habituell geworden, sich den Quell der gewissesten Wahrheit, nämlich das Gefühl, bis in dessen innerste Tiefen, für immer vergiftet. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke, und was allem diesem anhängt: das sind die Saaten, die, wo nicht nothwendig, doch sehr leicht, alsdann aber üppig wuchernd, in einer Seele aufgehen, welcher es zur Gewohnheit geworden ist, mit ihren eigenen Gefühlen gleichsam Fälscherei zu treiben. Überdies ersticken die wahren Gefühle sehr leicht unter den erlogenen; und so ist es erklärbar, warum sich die Empfindelei mit der entschiedensten Gefühllosigkeit und Starrheit des Gemüths, sogar mit Grausamkeit sehr wohl verträgt.

Die stillen Genüsse der Empfindsamkeit wurden übrigens bald durch die, ihrer Natur mehr zusagenden, Vergnügungen rauschender Zerstreuung ersezt, nachdem das Vormundschaftsamt ihrem Manne das Vermögen der indessen volljährig gewordenen Gattin ausgeliefert hatte. Dieser wuste es zu nichts Besserem zu verwenden, als sich damit lustige Tage und Abende zu verschaffen, an welchen er, wie billig, seine Ehehälfte Theil nehmen ließ; es wur-

den Gäste geladen, musikalische Gesellschaften veranstaltet, Spazierfahrten unternommen, Bälle und Redouten besucht.

Allein in wenigen Jahren war unter Essen, Trinken, Lachen und Lieben, das Vermögen zerronnen, und, statt der schwärmenden Freuden, zogen Noth und Hunger in das Haus. Sie hatte ihrem Mann zwei Kinder gebohren; diese sollte sie ernähren; ihr Mann, ein Trunkenbold, welcher Tags oft seine zehn Flaschen Wein vertrug, verlangte in das Wirthhaus, und war eben so überlästig wenn es hiezu an Geld gebrach, als gefällig und nachsüchtig sobald es nur hieran nicht fehlte. Die Verehrerin der Pamela, welche bei Werthers Leiden geweint hatte, machte daher nur ihre Person zur Waare. „Doch besaß ich", sagt sie, „immer so viel Delikatesse, mich nur zu Stan„despersonen zu halten, die still schwiegen. Denn das „Prinzip ist mir von Jugend auf eingeprägt, mich nur zu „Personen zu halten, die mein Glück machen könn„ten. So hatte ich denn auch der Liebe das Glück zu „danken, daß ich von edlen Männern viel unterstüzt „wurde."

Nach Verlauf von ungefähr zwei Jahren ging durch eine Uhren-Lotterie, zu welcher Zwanziger den Plan ausgedacht hatte, ein neuer Glücksstern über beiden Ehegatten auf. Mit dem Wohlstand kehrte auch das Wohlleben zurück. Und was man bisher, für Geld, aus Noth getrieben hatte, wurde jezt aus Liebe und Gewohnheit fortgethan. Ein sehr ernsthaftes, ärgerliches und kostspieliges Verhältniß der Gattin mit einem gewissen Lieutenant von B*. veranlaste einen heftigen Ehestreit. Sie verließ ihren Mann, begab sich zur Schwester ihres Liebhabers nach Wien, kehrte von da, auf Vorstellung ihres Mannes, wieder nach Nürnberg zurück, klagte jedoch nunmehr, hiezu von ihrem Liebhaber angereizt,

auf Ehescheidung und wurde, nach kurzem Prozesse, von ihrem Manne wirklich geschieden. Doch kaum war das Scheidungsurtheil erfolgt, als sie sich sogleich nachher, am Tage nach dessen Verkündung, mit ihrem Mann in der Laurenzi-Kirche zum zweitenmale trauen ließ, seit welcher Zeit sie, bis an dessen Tod, wenigstens nach ihrer eignen Versicherung, in ganz zufriedener, beinahe glücklicher Ehe gelebt hat. Sie habe zulezt, fügt sie hinzu, sogar Zuneigung zu ihm gewonnen; denn sie habe bei mehren Gelegenheiten wahrgenommen, daß er „sehr edel gedacht und ein sehr empfindsames Herz gehabt habe."

Am 21ten Januar 1796, im achtzehnten Jahre seiner Ehe, machte Zwanziger, durch seinen, nach sehr kurzem Krankenlager erfolgten Tod, seine Gattin zur Wittwe. Der Verdacht, den schnellen Tod ihres Gatten ebenfalls durch Gift bewirkt zu haben, wurde durch die Untersuchung nicht bestätigt.

Seit diesem Todesfalle wird das Leben der Zwanziger ein Gewirre von Unglücksfällen, Thorheiten, Lastern und zum Theil (schon vor den späteren, größeren Ereignissen im Baireuther Lande) von Verbrechen.

Das älterliche Vermögen war verzehrt, die Quelle des Einkommens versiegt; nur 400 fl. in Allem vermochte sie noch zusammen zu bringen. Mit diesen begab sie sich nach Wien, angeblich um sich daselbst von der Zuckerbäckerei zu nähren. Als dieses mißlang, diente sie als Haushälterin in verschiedenen angesehenen Häusern; gerieth dann mit einem Schreiber von der ungarischen Kanzlei, „welcher von sehr gutem Gemüth war", in zu enge Vertraulichkeit, gebahr ihm ein uneheliches Kind, that dieses in das Findelhaus, wo es bald nachher starb, und

kehrte, nach anderthalbjähriger Abwesenheit, wieder nach Nürnberg zurück.

Wohl war sie anfangs nicht Willens, sich in ihrer Vaterstadt längere Zeit aufzuhalten. Eines Tags aber machte ihr der Freiherr von W*. seinen Besuch, versprach ihr seinen Schuz, und trug ihr seine „Freundschaft und Liebe" an. „Sie merkte, nach ihrer Versicherung, an allem, daß sie in diesem Freiherrn einen sehr edlen Mann vor sich habe," und miethete sich daher in einem besonderen Zimmer ein. Hier wurde sie von ihrem Beschüzer, wie „eine Freundin von einem Freunde" besucht, erhielt von ihm Unterstüzung an Geld; ward aber — was wohl nur die gutmüthigste Leichtgläubigkeit ihr zu glauben geneigt seyn dürfte — mit allen ihrer Tugend gefährlichen Zumuthungen von ihm verschont und „zu allem Guten geleitet." Nebenbei schaffte sie sich noch einen Verdienst mit Puppenmachen.

Drei Monate ungefähr mochte dieses Verhältniß gedauert haben, als ihr der Antrag wurde, bei dem Minister-Residenten von K*. zu Frankfurt, als Haushälterin in Dienste zu treten. Ihr edler Beschüzer zu Nürnberg war großmüthig genug, sie an ihrem Glücke nicht zu hindern, und, mit 100 fl. von ihm beschenkt, reiste sie nach dem Orte ihrer Bestimmung ab. Allein hier wurde sie, nach 2 bis 3 Monaten, theils wegen Unreinlichkeit, theils weil sie der Küche nicht gehörig vorzustehen wuste, des Dienstes wieder entlassen. Sie selbst behauptet freilich, anderthalb Jahre in diesem Dienste gewesen zu seyn, und weiß eine Menge anderer Ursachen ihrer Dienstentlassung zusammen zu finden.

Aus dem Hause dieser Herrschaft entfernt, bezog sie zu Frankfurt anfangs ein Monatszimmer bei einem Fri-

ſeur, — verdingte ſich ſodann als Kindswärterin bei einer Geſellſchaft engliſcher Reuter, — entlief ihnen 8 Tage nachher, als dieſe ſich eben auf der Reiſe nach Bamberg befanden, — kehrte wieder nach Frankfurt zu jenem Friſeur zurück, und wurde endlich — aus Mitleid, und nur für kurze Zeit von einem Kaufmann als Kindsmagd aufgenommen: — alles dieſes in dem Zeitraum weniger Monate. So viele Unglücksfälle gleichſam mit Einem Schlage, verbunden mit dem unausſtehlichen Gedanken, von einer gebietenden Hausfrau bis zur gemeinen Kindsmagd herabgekommen zu ſeyn, wirkten ſo heftig auf ihr Gemüth, daß ſie wie eine Irrſinnige ſich betrug. Vom Weinen ging ſie zum Lachen, von dem Lachen zum Beten über. Lachend vernahm ſie die Befehle ihrer Herrſchaft, und ging gehorchend ab an das befohlene Geſchäft, um es gleichwohl — nicht zu verrichten.

In ihrer äußerſten Noth hatte ſie ſich indeſſen brieflich wieder an ihren edlen Freund, den Freiherrn von W*. nach Nürnberg gewendet, der ſich ihr wirklich von neuem als Beſchüzer anbot. Bei ihrer Ankunft zu Nürnberg wurde ſie von ihm auf das herzlichſte empfangen. „Aber zu ihrem Erſtaunen — ſo erzählt ſie mit einem handgreiflichen Anachronismus — „zu ihrem Erſtaunen, habe ſie „von jezt an eine große Veränderung in ſeinen Sitten „wahrgenommen. Er, ein verheuratheter Mann, ſey auf „einmal freier, und immer zudringlicher geworden, habe „ſehr leichtſinnige Grundſäze geäuſſert, und endlich ſeine Würde ſo ganz und gar vergeſſen" — daß ſie zulezt von ihm in die Hoffnung verſezt worden ſey, von neuem Mutter zu werden *). Sobald aber der

*) Dieſe Schwangerſchaft war höchſtwahrſcheinlich blos ein Vorgeben, um den Beſchüzer deſto mehr zu feſſeln.

Freund von dieſer Hoffnung in Kenntniß geſezt worden war, bezeugte er ſich auffallend kälter als bisher, ſeine Beſuche wurden ſeltener und kürzer, und nur zu bald erhielt ſie die entſezliche Gewißheit, daß er unterdeß eine (in Deutſchland nicht unrühmlich bekannte) Schauſpielerin, welche ſich damals zu Nürnberg aufhielt, weit lieber beſuche als ſie ſelbſt. Nicht genug, daß der Schreck über dieſe Neuigkeit fogleich eine angebliche Fehlgeburt zur Folge hatte: am folgenden Tag ließ ſie ſich von ihren Hausleuten ein Aderlaß-Eiſen bringen, zerrizte ſich damit die Adern beider Arme, wurde jedoch, wie ſie angibt, an Vollbringung ihres Vorhabens gehindert und „konnte nicht mehr als eine Kaffeſchaale voll Blut herausbringen.“ Der Hausherr eilte ſogleich zum Freiherrn von W*., machte ihn mit dem Vorfalle bekannt, zeigte ihm das mörderiſche Aderlaß-Eiſen, und bewog ihn, am folgenden Tag ſeinen weiblichen Werther zu beſuchen. Freiherr von W*. erſchien, — aber nicht als ein Reuiger; er lachte, obgleich ihm die Kaffeſchaale mit Blut vorſichtig unter die Augen geſtellt war, die Närrin aus, und kehrte ihr bald, nach heftigen Vorwürfen von ihrer Seite, den Rücken, um ſie niemals wieder zu ſehen. In Rache glühend packte ſie ſogleich die Briefe ihres Liebhabers zuſammen, und ſendete ſie deſſen Gemahlin zu. Sodann aber gieng ſie, Siegwart in der Taſche, ihr Dienſtmädchen an der Seite, an die Pegnitz, um in dieſer, wie ſie verſichert, ihr Leben zu enden. Am hohen Ufer ſezte ſie ſich nieder, las im Siegwart, und war eben bis zu dem Liede gekommen: Mein Leben iſt ſo traurig u. ſ. w., als ſie in den Fluß hinabſprang. Allein zwei in der Nähe beſchäftigte Fiſcher brachten ſie alsbald, ohne allen Schaden, blos mit durchnäßten Kleidern, wieder an das Ufer. In der Geſchwindigkeit

wurden trockne Kleider herbeigeholt, die naſſen aber, als ſtumme Zeugen des zweiten Mordverſuchs, zu dem Freiherrn von W*. getragen, der jedoch das dieſe Sachen überbringende Dienſtmädchen, mit 25 fl. — und mit dem guten Rath entließ: ihre Gebieterin möge ſich unverzüglich, und ſo weit als möglich von Nürnberg entfernen. Dieſe reiſte denn auch, ohne in ihre Wohnung zurück zu kehren, noch in derſelben Nacht nach Regensburg ab.

Was es mit dieſem zweifachen Mordverſuch für eine Bewandniß hatte, daß das Blut nur gelaſſen wurde, um nicht zu verbluten, und der Sprung in das Waſſer gethan wurde, um wieder herausgezogen zu werden, iſt, nach allen Umſtänden, mehr als wahrſcheinlich. Indeſſen ſchreibt ſie, was an ſich ſehr glaublich iſt, dem treuloſen und hartherzigen Benehmen ihres Beſchüzers einen großen Theil ihrer Erbitterung gegen das Menſchengeſchlecht zur Laſt. „Was mein Herz ſo böſe gemacht hat?“ ſagt ſie in einem ihrer Verhöre: „Herr von W*. iſt daran ſchuld. Als ich „mir damals in Nürnberg die Adern aufgeſchnitten hatte, „und er mein Blut ſah, da lachte er nur. Und als ich „ihm vorhielt, daß er ſchon einmal ein Mädchen unglück„lich gemacht habe, die mit ihrem von ihm erzeugten Kinde „in das Waſſer geſprungen ſey; da lachte er wieder. „Schrecklich war mir dabei zu Muthe, und ſo oft ich „nachher etwas Böſes that, dachte ich bei mir ſelbſt: mit „dir hat kein Menſch Mitleid gehabt; ſo habe denn auch „kein Mitleid, wenn Andere unglücklich ſind.“

Von Regensburg, wo ſie ein Wundfieber bekam und drei Wochen ſich aufzuhalten genöthigt war, führte ſie ihr Geſchick, unter mancherlei Bedrängniſſen, über Wien wieder nach Nürnberg, von da nach Thüringen, und hier (1804) in das Haus des Kammerherrn von S*. zu

Weimar als Dienstmagd. Nach ihrer Erzählung war aber in diesem Hause der Dienst für jedes Gesinde sehr beschwerlich und wenig lohnend; daher sie desselben bald überdrüssig wurde, und, nach ohngefähr 6 Wochen, bei sich beschloß, denselben, ohne Aufkündigung, im Stillen zu verlassen, sich jedoch zugleich „eine Entschädigung" mitzunehmen. „Mein Vorsaz, erzählt sie, gelang „herrlich! Die Herrschaft saß bei Tafel, und nun hieß „es, ich solle mit dem Kinde spielen, damit es kein Ge„schrei gebe. Ich ging also mit diesem in das schöne „Zimmer, wo ein rundes Tischchen stand, mit einer Schub„lade. Hierin war nicht blos ein Ring, sondern auch „Perlen und Steine, Ohrringe und dergleichen Kostbarkei„ten. Wo man solche Sachen, dachte ich, den Kindern „zum Spiele läßt, achtet man nicht darauf, sonst würde „man sie verwahren. Eben spielte das Kind mit dem „Ringe, welcher in einer Kapsel lag, und warf ihn hin „und her. Das Kind selbst gab ihn mir dann in die „Hand; ich öffnete die Kapsel, und der Ring fiel mir in „die Augen; da war mir, als stehe Jemand neben mir „und spräche: behalte ihn! Ich folgte dieser Eingebung, „schläferte das Kind ein, und ging, während noch die „Herrschaften bei der Tafel saßen, von Haus hinweg aus „der Stadt." — Mit diesem zierlich zusammengefügten Diebstahlsroman, welcher die That (worauf sie gleichwohl, wie ihr anfangs selbst entschlüpft, mit vorbedachtem Entschlusse ausgegangen war) dem Verhängnisse, der augenblicklichen Verblendung, der unbewachten Eingebung eines bösen Geistes zuschreibt, und welcher nebenbei darauf mit berechnet ist, den häuslichen Sinn und die Wirthschaftlichkeit der Dame des Hauses in ein übles Licht zu stellen, — stimmt nun freilich die ganz prosaische Aussage der be-

ſtohlnen Herrſchaft durchaus nicht zuſammen. Nach dieſer Ausſage befand ſich der beſtohlne, mit edlen Steinen beſezte Ring in einem verſchloſſenen Schreibſchrank, zu welchem der Schlüſſel in dem Arbeitskörbchen der Dame des Hauſes zu liegen pflegte.

Aus Weimar glücklich mit ihrer Beute entkommen, ſuchte die Zwanziger ihre Zuflucht zu Mainbernheim bei ihrem Schwiegerſohne, dem Buchbinder Sauer, der ihre Tochter Anna Margaretha geheurathet hatte. Kaum aber war ſie drei Tage in dem Hauſe ihres Schwiegerſohns, als dieſem ein Zeitungsblatt in die Hand fiel, in welchem ſeine Schwiegermutter, wegen des entwendeten Brilliantringes, von Weimar aus mit Steckbriefen verfolgt wurde. Der Schwiegerſohn wieß eine ſolche Schwiegermutter ſogleich aus ſeiner Wohnung, und noch deſſelben Tags reiſte ſie nach Würzburg ab. Hier hatte ſie die Unverſchämtheit, an den von ihr beſtohlnen Herrn nach Weimar zu ſchreiben, und ihm darüber Vorwürfe zu machen, daß er durch jene öffentliche Ausſchreibung ſie in's Unglück gebracht habe. Freilich fuhr jener Steckbrief, wie ein Blizſtrahl, zerſtörend durch ihr Leben: ihr Name war ehrlos, ſie ſelbſt geächtet, ihre Perſon bürgerlich vernichtet. Um noch unter den Menſchen geduldet zu werden, muſte ſie gleichſam aufhören, ſie ſelbſt zu ſeyn; von nun an vertauſchte ſie den Namen Zwanziger mit ihrem Geburtsnamen: Schönleben.

Nachdem ſie, unter dieſem Namen ſich eine Zeitlang durch verſchiedene Orte des Frankenlandes umhergetrieben, bald hier bald da, meiſtens bei den höheren oder gebildeten Ständen, ein kurzes Unterkommen gefunden hatte, gelang es ihr (1805), in dem oberpfälzſchen Städtchen Neumarkt ſich eine Art Verſorgung zu verſchaffen. Sie

trat als Lehrerin junger Mädchen in weiblichen Arbeiten auf, erhielt viele Lehrstunden, erwarb sich noch manches mit eignen Arbeiten, und verdiente sich, was ihr die dortige Obrigkeit bezeugte, durch ihren Fleiß, wie durch ihre gute anständige Aufführung, die allgemeine Zufriedenheit. Allein ihr Schicksal, vielmehr ihr unruhiges, mit sich selbst zerfallenes Gemüth ließ ihr nirgends eine bleibende Stätte. Zu ihrem Unglück hielt sich einst der alte General N. N. aus München zu Neumarkt auf. Die bejahrte Wittwe wuste noch des bejahrten Herrn Gelüste auf sich zu lenken; er ließ sich bis zur engsten Vertraulichkeit mit ihr herab, und machte ihr gelegentlich das Versprechen, für sie sorgen zu wollen. Da erwachte in ihr die Erinnerung an die schöne Vergangenheit, wo die „vornehmen, edlen Männer" ihre Beschüzer waren; das Vergangene, meinte sie, wolle sich nun in ihrem Alter wieder erneuen; und schon zog sie in ihren Gedanken und Träumen, als unterhaltene Freundin einer Excellenz, in München ein. Diesen Hoffnungen glaubte sie, wie sie versichert, sich um so zutraulicher überlassen zu dürfen, „als sie immer gehört „habe, daß die Katholiken sehr Wort zu halten pflegten." — Der General verließ Neumarkt. Sie schrieb ihm; erhielt aber keine Antwort. Sie meldete ihm (fälschlich) einige Zeit nachher ihre Schwangerschaft; allein es wurde ihr, statt anderer Antwort, blos eine geringe Summe Geldes, zur Beruhigung für immer, durch einen Pfarrer überantwortet. Hierdurch noch nicht entmuthigt, verließ sie Neumarkt, wo sie ein ganzes Jahr lang Ruhe und Unterkommen gefunden hatte, und zog nach München, um sich Sr. Excellenz persönlich vorzustellen; aber sie wurde nicht vorgelassen. Aus dem Gasthause erließ sie ein Schreiben an ihren hohen Gönner; erhielt aber von einem Sekretär oder

Bedienten desſelben, nebſt einem kleinen Reiſegeld, die mündliche Weiſung, ſeinen gnädigen Herrn ein für allemal nicht mehr mit ihren tollen Zudringlichkeiten zu beläſtigen.

Genöthigt München zu verlaſſen, zog ſie noch an manchen Orten hin und her, bis ſie endlich von ihrem Verhängniſſe im Jahr 1807 nach Pegnitz, von da nach Kaſendorf und Sanspareil, auf den Schauplaz ihrer großen Miſſethaten, geführt wurde.

In ihrer Jugend zeigt ſich uns dieſe Verbrecherin nur als ein characterloſes, gefallſüchtiges und, bei oberflächlicher Bildung, durch empfindelnde Romanleſerei verſchrobenes Weſen, welches, ohne innere Kraft, von den Umſtänden des Augenblicks hin und her getrieben, erſt in ſinnliche Zerſtreuungen ſich verliert, dann in Laſter verſinkt, um Geld ihren Körper Preis gibt, und ſo mit der Ehre der Achtung vor ſich ſelbſt, mit dieſer die Stüze ihrer ſittlichen Kraft verliert.

Durch ihre Eitelkeit, von ihr Delikateſſe genannt, zu den vornehmeren Klaſſen hingezogen; gezwungen auch diejenigen zu erobern und feſtzuhalten, für welche nicht immer ihre Neigung ſprechen konnte; ſpäterhin genöthigt, ſich in fremder Welt durch mancherlei Menſchen mit freundlichem Geſicht hindurch zu ſchmeicheln; oft zurückgeſtoßen und gedemüthigt, und ſelten in dem Fall, dem innerlich tobenden Sturm nach Auſſen freien Lauf zu laſſen; zu unruhig, um von ihrer geſchickten Hände Arbeit in ſtiller Zurückgezogenheit ſelbſtſtändig zu leben, und doch zu ſtolz, um als bloßer Dienſtbote Andern nur zu gehorchen; daher immer bemüht, den Befehlen der Herrſchaft augendieneriſch zuvorzukommen, oder ihr durch erſchlichene Vertraulichkeiten das Befehlen unmöglich zu machen; ſtets Rollen ſpie-

lend, und immer die Rollen wechselnd, fortwährend genöthigt, anders zu scheinen als sie war: muste sie wohl endlich die Kunst sich in die Menschen zu finden und zu fügen, mit dem ihr allenfalls noch übrigen lezten Restchen von Wahrhaftigkeit und Redlichkeit des Gemüths bezahlen. Sie wurde eine falsche, tückische, lügenhafte, glattzüngige, schmeichelnde Heuchlerin. Nirgend mehr der kleinste Zug von Treue und Geradheit, überall Verstellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Ihr Mund lächelte, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen sprachen von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rath ging; indem sie Haß säte, sprach sie Worte der Versöhnung; wenn sie lobte, lästerte sie, wenn sie lästerte waren die Lästerungen mit Lobsprüchen umhüllt, und wenn sie Wahrheit geben muste, gab sie derselben wenigstens die Lüge noch als Zugabe darein.

Mit diesen Eigenschaften allein war sie jedoch bei weitem noch nicht reif, eine Giftmörderin, und zwar eine Giftmischerin zu werden, wie sie zu Kasendorf und Sanspareil sich erwiesen hat. Mit jenen Eigenschaften allein konnte sie noch immer der Welt angehören; mit solchen Lastern kann man sogar in den besten Gesellschaften bestehen und auf das Beste gelitten seyn; sie machen gewissermaßen die Grundlage dessen, was man die feinen Weltsitten und den guten Ton der großen Welt zu nennen beliebt.

Aber die Zwanziger fühlte sich zugleich als eine Unglückliche; und das Unglück zerriß in ihr alle Fäden, welche das Gemüth mit der Menschheit zusammenhalten und ihm die Menschlichkeit bewahren. Vom Schicksal, nur zu oft durch eigne Schuld, verfolgt, dabei aber von ihrer stets geschäftigen Selbstliebe verleitet, jede zerstörte Hoffnung, jedes ihr begegnende Übel blos der Bosheit und

härte anderer Menſchen beizumeſſen: gewöhnte ſie ſich, das Menſchengeſchlecht eben ſo ſehr zu verachten, als zu haſſen. Von Menſchenhaß und Menſchenverachtung genährt, wuchſen zugleich in ihrer finſteren Seele zwei Ungeheuer, giftiger Neid und grimmige Schadenfreude, zu Rieſenſchlangen auf.

Faſt zwanzig Jahre lang von Ort zu Ort umhergejagt, beinahe ſchon 50 Jahre alt und noch immer ein Fremdling auf dieſer Erde; ohne Vaterland und Heimath, vor der Welt entehrt, blos durch einen Namenstrug unter den Menſchen geduldet: ſuchte ſie endlich angſtvoll nach Ruhe, nach einer bleibenden Stätte, nach einer ſicheren Verſorgung. Und als Herrin, wie ehemals; nicht mehr als verachtete Magd, wie jezt! — Immer nur Andern, nie ſich ſelbſt angehören; nie befehlen, immer nur von Andern Befehle empfangen oder befürchten; immer kriechen und ſchmeicheln, blos um als Magd zu gefallen; fortwährend dazu verdammt, mit freundlich erzwungener Miene, den Menſchen ſchön zu thun, welche ſie gleichwohl nur haſſen konnte; abhängig, unterthänig, bei dem erzürnten Gefühle lebhafter Erinnerung an die vergangenen Zeiten eigner Herrſchaft; voll alter Anſprüche auf das gefällige Zuvorkommen und die äuſſere Achtung Anderer, und doch ſo oft geneckt, verſpottet, verachtet, über die Achſeln angeſehen: — dieſes war mehr, als eine ſolche Seele länger zu ertragen vermochte. Rettung muſte ihr werden aus einer ſolchen Lage; oder, wenn nicht Rettung, wenigſtens Erſatz dafür!

Aber aus dem Labyrinth ihres verworrenen Lebens führte kein gewöhnlicher Weg zur Freiheit. Überall Abgründe, welche den Ausgang wehrten! Innerhalb der Schranken bürgerlicher Ordnung nirgendwo ein ausweichen-

des sicheres Mittel der Hülfe! Doch, sieh! da entdeckt sich ihr endlich das Geheimniß einer still verborgenen Macht, welche sie nur sich dienstbar zu machen braucht, um über alle Berge und Abgründe leichten Fußes hinüber zu schreiten, und, jenseits der lästigen Schranken beengender Verhältnisse, den Gesetzen des bürgerlichen Lebens entrückt, sogar über die Menschheit selbst hinausgehoben, mit unsichtbarer Gewalt nach eigener Willkühr frei zu herrschen. Diese geheimnißvolle Macht war — Gift.

Wenn zuerst ihr jene Entdeckung geworden? aus welcher Veranlassung? ob mit einemmal, oder nach und nach? ob sie sich jemals eines Planes im Ganzen deutlich bewust gewesen? oder ob sich dieser nur allmählig fortschreitend, nach und nach theilweise ausbildend, aus den Tiefen ihres finsteren Gemüthes entwickelt hat? Hierauf ist keine entscheidende Antwort möglich, weil diese ein ganz unumwundenes, offenherziges Bekenntniß voraussezen würde, wie es die Verbrecherin niemals abgelegt hat. Überhaupt verläßt uns ihr Bekenntniß fast überall, wo es den geheimen Triebfedern ihres Handelns gilt. Doch liegt dieses Handeln selbst so klar und in so mannigfaltigen Erscheinungen vor unsern Augen, daß uns dasselbe das Geheimniß seiner verborgenen Quellen fast mit eben so großer Sicherheit enthüllt, als das offenste Bekenntniß zu thun vermöchte.

Soviel geht ganz einleuchtend aus der Handlungsweise dieser Verbrecherin hervor, daß es die höchste Einseitigkeit seyn würde, bei ihr, wie sonst bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenschaft, diese oder jene bestimmte besondere Absicht, der Erklärung ihres verbrecherischen Treibens im Allgemeinen zum Grund legen zu wollen. Was sie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderstehlicher

Macht, die ihren tückiſchen Stolz kizelnde Freude, eine Kraft zu beſizen, womit ſie jede Beſchränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck erreichen, jede Neigung befriedigen und, indem ſie damit über das Wohl und Daſeyn anderer Menſchen gebot, gleichſam in die Plane des Schickſals zerſtörend eingreifen und dieſes nach ihrem Gefallen lenken konnte. Gift war ihr der magiſche Szepter, womit ſie unſichtbar diejenigen beherrſchte, welchen ſie ſichtbar dienen muſte; Gift vertrat ihr die Stelle eines Zauberſtaabs, womit ſie das goldene Thor ihrer lezten Hoffnungen ſich öffnete. Ihr, welche die Schmaach ihrer Dienſtbarkeit an den verhaßten Menſchen zu rächen hatte, gewährte es das Bewußtſeyn furchtbarer Erhabenheit, gleichſam als eine feindliche Gottheit, wie ein Engel des Todes und der Qualen, unter dem widerlichen Geſchlecht umher zu wandeln und mit geheimer Kraft hier Tod, dort Schmerz und Krankheit auszutheilen. Dieſes Gift, wozu diente es nicht? Gift ſtrafte jede wirkliche oder vermeintliche Kränkung; Gift züchtigte für jede kleine Neckerei; Gift wehrte unangenehmen Gäſten das Wiederkommen; mit Gift ſtörte man die beneideten Freuden geſelliger Vereine; Gift gewährte mitunter in den lächerlichen Gebehrden der Vergifteten eine luſtige Unterhaltung; Gift gab Gelegenheit, ſich den davon Erkrankten nachher in Wort und That, durch geheuchelte Theilnahme zu empfehlen; Gift war das Mittel, Unſchuldige in Verdacht zu bringen und verhaßtem Mitgeſinde bei ſeiner Herrſchaft Verdruß zu bereiten; Gift machte Kinder ſchreien und ließ die Väter glauben, jene ſchrieen aus Sehnſucht nach der geliebten Wärterin. Schmeichelte ihr die Hoffnung mit der Ausſicht auf die Heurath eines noch verheuratheten

Mannes, so durfte sie nur wollen, und die Weiber stiegen in das Grab, um ihre Männer ihr als Wittwer zu hinterlassen; — mißgönnte ihr Geschlechtsneid der Braut ihren Bräutigam, so wurden umsonst Ringe gewechselt und Aufgebote veranstaltet, ihr liebes Gift kam bei Zeiten dem Hochzeitsfeste zuvor. Giftmischen und Giftgeben wurde sonach für sie ein gewöhnliches Geschäft, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernste, zuletzt mit Leidenschaft betrieben, nicht blos um seiner Folgen willen, sondern um seiner selbst willen, aus Liebe zum Gift, aus bloßer Freude an dem reinen Thun an und für sich *).

*) Aus ähnlichem, doch nicht gleichem Gesichtspunkte betrachtet Dr. Harles diese Verbrecherin, wenn er in dem Vorworte zu den oben angeführten ärztlichen Gutachten (Einige auserlesene medicinisch-gerichtl. Abh. S. 17.) sagt: „Die „Geschichte dieser Verbrecherin (der Zwanziger) stellt ein in diesem Grade wohl seltenes Beispiel einer leidenschaftlichen Sucht zu Vergiftungen auf, bei welcher der Zweck „wohl keineswegs und immer (wenn auch in ein Paar Fällen, „wo sich Neid und Ränkesucht oder auch wohl der Wunsch nach „einem bequemern und anständigern Leben einmischte) der zu „tödten, sondern vielmehr der war, dem unwiderstehlichen „Kitzel, zu vergiften, sich zu überlassen, und durch dieses „Unternehmen Unheil, Schrecken, Jammer und Verwirrung zu „stiften, auch wohl andere Leute in unschuldigen Verdacht „zu bringen: immerhin der Ausdruck einer teuflischen Bosheit „und Gefühlsverhärtung, für welche aber die innern Motive von dem Psychologen doch noch tiefer aufgesucht werden „müssen." Diese innere Motive aufzusuchen, in der Geschichte ihres Lebens nachzuweisen, und, nach dem natürlichen Gang menschlicher Gefühle, Neigungen und Leidenschaften, zu entwickeln, war Aufgabe bei gegenwärtiger Darstellung. Ist diese nur einigermaßen gelungen, so muß die leise Hinweisung unsres

Wie man alles liebgewinnt, womit man lange umgeht, und am liebsten hat, was uns am treusten dient; so hatte zulezt zwischen ihr und dem Gift gleichsam die Liebe ein unzertrennliches Band geknüpft. Gift erschien ihr als ihr lezter treuster Freund, zu dem sie sich überall unwiderstehlich hingezogen fühlte, und von welchem sie nicht mehr lassen konnte. Gift war ihr beständiger Gefährte; mit Gift in der Tasche wurde sie von der Gerechtigkeit ergriffen; und, nach mehrmonatlicher Gefangenschaft, erschien ihr einst der lang entbehrte Anblick des Arseniks, wie das frohe tröstende Wiedersehen eines lang entfernten Geliebten. Als ihr zu Culmbach der bei ihr gefundene Arsenik zur Anerkennung vorgelegt wurde, war es, nach der Bemerkung des Untersuchungsrichters, als wenn sie vor Freude zitterte; mit Augen, welche von Entzücken überstrahlten, starrte sie auf das weiße Pulver hin und schien es wie ein Wesen zu betrachten, das sie mit ihren Armen umfangen und an ihre Brust sich drücken möchte. Diese leidenschaftliche Liebe ist denn auch mit ein Erklärungsgrund, warum sie, welche das Entsezlichste bekannt und den Tod auf dem Schaffot bereits vor Augen hatte, dennoch in ihren schriftlichen Selbstbekenntnissen von ihren Thaten immer nur wie von „geringen Vergehungen" sprechen, die Menschen, welche sie, so „geringer Vergehungen" wegen, in das Verderben gebracht hätten, der Ungerechtigkeit beschuldigen, ja sogar noch ihre „allzugroße Religiosität" rühmen konnte, als welche von jeher die lezte Quelle ihres

---

Harles auf einen krankhaften Vergiftungsinstinkt dieser Verbrecherin, welcher in den folgenden Säzen des Vorwortes noch bestimmter gegeben wird, sich als völlig ungegründet darstellen.

Mißgeſchickes geweſen ſey! Das Gewohnte verliert für uns alles Auffallende — auch die auffallendſte Schändlichkeit, und was unſer treueſter Freund gethan, ſind wir geneigt, um des Thäters willen, immer zu entſchuldigen oder für löblich zu halten.

Am 7ten Juli 1811 erkannte das K. Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg:

„daß die Anna Margaretha Zwanziger — — mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und ſodann ihr Körper auf das Rad gelegt werden ſolle;“

welches Urtheil vom K. Oberappellationsgerichte am 16ten Auguſt beſtätigt wurde. Auch geſtatteten Seine Königl. Majeſtät den Vollzug dieſer Erkenntniſſe, jedoch mit der Weiſung, daß die Auflegung des Körpers auf das Rad zu unterlaſſen ſey.

Ohne ſichtbare Gemüthsbewegung vernahm ſie den Inhalt des eingegangenen Todesurtheils, und unterzeichnete das über die Urtheilsverkündung aufgenommene Protokoll mit feſter Hand. Mit der vollkommenſten Ruhe durchlebte ſie auch die drei Tage, die ihr noch zu leben vergönnt waren. Ihrem Unterſuchungsrichter geſtand ſie: ihr Tod ſey für die Menſchen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich geweſen ſeyn, ihre Giftmiſchereien zu unterlaſſen. Am Tage vor ihrer Hinrichtung ſchrieb ſie noch, in Gegenwart des Inquirenten, einen ſehr ruhig gehaltenen Abſchiedsbrief an eine ihrer Gevatterinnen zu Nürnberg, worin ſie ihr für erwieſene Freundſchaft dankt, um ihre Verzeihung und Theilnahme bittet, ihr noch Grüße an andere Perſonen aufträgt, und mit den Worten ſchließt:

„Ich muß enden; die Stunde ſchlägt bald, wo meine Leiden „aufhören werden. Beten ſie alle für mich. Der 17te Sep„tember iſt der Tag meines Todes, wo ich von Gott erhalte, „was meine Thaten mit ſich bringen. Nun höre ich auf zu ſeyn „für dieſe Welt!“ Um ihren Inquirenten ſuchte ſie ſich durch einen ſeltſamen Antrag für ſeine ihr bewieſene Menſchlichkeit erkenntlich zu erweiſen, indem ſie ihn bat, ihr zu erlauben, daß ſie ihm, wenn dieſes anders möglich ſey, — nach ihrem Tod als Geiſt erſcheine und ihm in ihrer Perſon einen handgreiflichen Beweis von der Seelen Unſterblichkeit vor die Augen ſtelle. Auch am Tage der Hinrichtung blieb ſie ſich gleich. Vor dem hochnothpeinlichen Gerichte hörte ſie mit größter Gelaſſenheit, ohne Thränen, der öffentlichen Verkündung des Urtheils zu; nur aus Schaam vor der unermeßlichen Volksmaſſe hielt ſie, während des Vorleſens, das Schnupftuch vor ihr Geſicht. Und als der Stab über ſie gebrochen war, nahm ſie von Richter und Schöppen, wie von einer gewöhnlichen Geſellſchaft, mit zierlicher Verneigung, einen höflichen Abſchied.

Zur Vervollſtändigung der Characteriſtik dieſer Perſon dient noch der Umſtand, daß ihr von dem Unterſuchungsrichter, kurz vor ihrer Hinrichtung, auf ihr Gewiſſen zugeredet wurde, die Unſchuld des Juſtizamtmanns Glaſer zu bekennen. Allein ſie beharrte ſtandhaft bei der verläumderiſchen Beſchuldigung ſeiner Theilnahme an ihrem erſten Morde, und mit dieſer lezten Lüge auf der Seele trug ſie ihr ſchuldbeſchwertes Haupt unter des Scharfrichters Schwert.

II.

Mathias Lenzbauer,

der Brudermörder.

Bei dem Landgericht Burghausen geschah am 1ten Junius 1807 von einem Bauern aus Altenötting die Anzeige, er habe in der Frühe um 4 Uhr, als er eben zur Holzarbeit gehen wollen, in dem Oettinger Walde ungefähr 50 Schritte vom sogenannten Fürstenwege zunächst am Gehsteig einen todten Knaben liegen gefunden, dessen Bauch aufgeschnitten sey und dem die Gedärme heraushingen.

Das Landgericht, welches mit den erforderlichen Personen sich sogleich an Ort und Stelle begab, fand den angezeigten Leichnam jenes Knaben, der ungefähr 10 bis 11 Jahre alt seyn mochte, 57 Schritte von dem Fußsteige entfernt in dem Dickgehölz. Der Körper lag auf dem Rücken in perpendikulärer Richtung; das Angesicht war voll blauer und schwarzer Quetschungen; aus Mund, Ohren und Nase hatte sich Blut ergossen.

Die rechte Hand war durch Quetschungen so entstellt, daß kaum die Fingerglieder zu unterscheiden waren. In der Mitte der Stirn zeigte sich eine drei Zoll lange und

drei Linien breite Wunde, welche bis auf den Knochen eindrang; über dem rechten Auge eine gleich lange und breite bis auf den Knochen eindringende Wunde; auf dem rechten Schlafmuskel eine, eine halbe Hand breite, mit Blut unterlaufene Quetschung; auf dem Wirbelbeine zwei Wunden, jede einen Zoll lang und drei bis vier Linien breit; tiefer auf dem Hinterhauptknochen eine Wunde, von einem Zoll Länge und ungefähr 3 Linien Breite.

Überdies fand man den Sternbrustknochen ganz durchgeschnitten, so daß die innern Theile der Brust offen da lagen; eben so war der ganze Oberleib bis zum Schaambein geöffnet. Dieser Bauchschnitt war bis in die Leber eingedrungen, an welcher sich eine 3 Finger (Zoll?) lange, 6 Linien tiefe Wunde zeigte. Ein Theil des Gedärmes lag ausser dem Bauch, und ein davon losgerissener, ungefähr vier Ellen langer Darm war mit dem einen Ende einmal um den Hals gewunden, mit dem andern an einen jungen Fichtensprößling angebunden.

Der Leichnam war übrigens noch so frisch, daß man sicher schließen durfte, die Entleibung könne höchstens einen Tag vorher geschehen seyn.

Da wo der Körper lag, zeigten sich fünf Blutmerkmale. In der Entfernung von sechs und dann von zwei Schritten fand man ebenfalls Blut, dort nur von einigen Tropfen, hier in größerer Menge.

Eine Jacke von grobem grauem Tuch lag zwischen zwei Bäumen ungefähr zwei Schritte vom Körper, und ein Käppchen von schwarzem Fils ungefähr acht Schritte davon.

Der Befund-Bericht des Landgerichts-Arztes vom 3ten Juni 1807 sagt in der Hauptsache: 1) bei genauer Untersuchung der Kopfwunden habe man augenscheinlich

bemerkt, daß dieſelben mit einem ſchneidenden Inſtrument zugefügt worden ſeyen; 2) die verſchiedenen Kopfwunden und beſonders die äuſſerſt ſtarke Quetſchung auf dem rechten Schlafmuskel habe eine heftige Hirnerſchütterung verurſacht, und die Ergieſsung des ausgetretenen Bluts, welches bei der Öffnung des Kopfs und Abnahme der Hirnſchale bemerkt worden, könne allein ſchon für ſchlechterdings tödlich angeſehen werden; 3) desgleichen habe das grauſame Aufſchneiden der Bruſt und des Bauches, wie nicht weniger das Abreiſsen des Darms, den Tod nothwendig hervorbringen müſſen.

Der bei der Leichenſchau zugezogene Wundarzt ſtimmt in ſeiner eidlichen Vernehmung über den Befund der Sache mit dem Urtheile des Arztes, ſo weit dieſes die Tödlichkeit der Wunden betrifft, überein. Rückſichtlich der Werkzeuge hingegen, womit wahrſcheinlich die tödlichen Wunden zugefügt worden ſeyn möchten, äuſſert er ſich in folgenden Worten: „die Wunden des Kopfes ſcheinen durch ein „Schlaginſtrument, welches ſtumpfe, keilenförmige Schneide „gehabt haben mag, herfürgebracht zu ſeyn. Die Wunde „des Bauchs aber verräth immediat ein ſcharf ſchneidendes „Inſtrument.“

Indeſſen trat der Landgerichts-Arzt an demſelben Tag, wo der Angeſchuldigte auf einen Stecken als Werkzeug der Kopfverlezungen bekannt hatte (am 20ten Junius), zu der Meinung des Wundarztes über und erklärte, nach gerichtlicher Aufforderung, in einem übergebenen Nachtrag, welcher jedoch die wiſſenſchaftlichen Gründe der geänderten Überzeugung nicht ausführt, daß die Kopfwunden durchgängig als Quetſchwunden anzuſehen und mit einem Stecken hervorgebracht worden ſeyen.

Der Verdacht des Verbrechens fiel bald auf den ältern

Stiefbruder des Ermordeten, auf Mathias Lenzbauer. Dieser war mit dem ermordeten Knaben, Joseph Lunger, von Burghausen nach Altenötting *) gegangen, aber ohne ihn wieder zurückgekommen. Dieses, verbunden mit seinem verdächtigen Benehmen, als er wegen seines Bruders befragt wurde, seine Zudringlichkeit, um in der Todenkapelle den Ermordeten zu sehen, seine Bestürzung und verschiedene seltsame Äusserungen bei dem Anblick der Leiche, veranlaßten das Landgericht, dessen Gefangennehmung zu verfügen.

Im ersten und zweiten Verhöre läugnete er; allein schon im dritten, welches er selbst begehrt hatte, bekannte er sich freiwillig als Mörder seines Bruders, blieb auch diesem Bekenntnisse in den folgenden Verhören, was die That selbst betrifft, vollkommen treu; nur änderte er (worüber das Nähere weiter unten vorkommen wird) seine früheren, an und für sich schon unglaublichen Aussagen über Veranlassung und Beweggründe der schrecklichen That.

Mathias Lenzbauer, fünf und zwanzig Jahre alt, katholischer Religion, ist zu Burghausen gebürtig, wo sein Vater Pflasterer war. Seine noch lebende Mutter, welche in Burghausen ein Häuschen besitzt, verheurathete sich nach dem Tode ihres ersten Mannes, des gegenwärtigen Inquisiten Vater, noch dreimal. Aus ihrer dritten Ehe ist der ermordete Knabe, Joseph Lunger, entsprungen. Schon seit 8 Jahren ist sie zum viertenmal Wittwe.

---

*) Burghausen liegt von Oetting vier Stunden entfernt. Eine Viertelstunde von Oetting nach Burghausen zu fängt der große Oettinger Forst an, welcher sich in der Länge bis an den Fluß Alz erstreckt und durch welchen ungefähr zwei Stunden lang der Weg nach Burghausen führt.

Lenzbauer beſizt, auſſer ſechzehn Gulden Vatergut, kein Vermögen; der ermordete Stiefbruder aber hatte 200 Gulden Vatergut und 50 Gulden Erbtheil.

Seine Erziehung in dem älterlichen Hauſe war in jedem Betrachte ſchlecht. Durch Vernachläſſigung in ſeiner früheſten Kindheit wurde er an dem einen Fuße lahm. Eben ſo übel wurde ſeine geiſtige und ſittliche Erziehung beſorgt. Seine Mutter, welche, nach dem einſtimmigen Zeugniß aller die ſie kennen, von jeher dem Müſſiggang ergeben war und mit liederlichem Betteln einen großen Theil ihres Unterhalts gewann, bekümmerte ſich wenig um ihn, überließ ihn ſich ſelbſt und hielt ihn ſogar, ſoviel an ihr lag, vom Guten ab. Er beſuchte zwar die öffentliche Schule, aber ſehr unfleißig, und gemeiniglich bedurfte es obrigkeitlicher Befehle, wenn ſeine häuslichen Erzieher bewogen werden ſollten, ihn in die Schule zu ſchicken. Doch lernte er leſen und ſchreiben, wurde auch in den Pflichten der Religion und Sittlichkeit hinreichend unterrichtet.

Nach geendigten Schuljahren beſtimmte er ſich dem Maurerhandwerk, ging nach Neuötting, in die Lehre, kehrte aber bei dem Tode ſeines Meiſters, nach vier- oder fünfjähriger Lehrzeit, ohne noch freigeſagt zu ſeyn, wieder nach Burghauſen zu ſeiner Mutter zurück. Daß er nach ſo vielen Jahren ſeine Freiſprechung als Lehrjunge noch nicht erlangt habe, war ihm von nun an ſtets ein läſtiger Gedanke; daß er nicht Geld genug beſize, um die Koſten des Freiſagens zu beſtreiten, ſeine fortwährende Bekümmerniß. Immer brütete er über dieſen Vorſtellungen; oft theilte er ſeinen Unmuth darüber andern Perſonen in lauten Klagen mit; nicht ſelten brach das Gefühl unbefriedigter Wünſche in Thränen des Zornes oder der Wehmuth aus. Er konnte ſich nicht entſchließen, noch einmal zu einem Mei-

ſter in die Lehre zu gehen; in ungewiſſer Beſtimmung lebte er daher meiſtens zu Haus bei ſeiner Mutter, wo ſeine Zeit zwiſchen Nichtsthun und zufälliger Taglöhnerarbeit getheilt war, welche ihn ſelten mehr als einige Tage von dem mütterlichen Hauſe entfernte.

Spuren tiefer ſittlicher Verdorbenheit, welche ſonſt den großen Verbrecher im Werden voraus zu verkündigen pflegen, ſind in ſeinem früheren Leben nicht aufzuweiſen. Wegen Verbrechen war er noch nie in Unterſuchung oder Verdacht gerathen; auch während des gegenwärtigen Prozeſſes wurde nichts dergleichen entdeckt, man müßte denn den unerlaubten Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht dahin rechnen, welcher aus einer während ſeiner Gefangenſchaft an ihm entdeckten Krankheit vermuthet werden mußte. Thätigkeit, Fleiß und ernſte Anſtrengung waren ihm indeſſen nie eigen. Wo er arbeitete, war man nicht mit ihm zufrieden; „ſo lange der Meiſter gegenwärtig iſt, arbeitet er fleißig; ſo bald dieſer den Rücken wendet, dreht ſich auch Mathias von der Arbeit weg," ſagt Sebaſtian Stuber in ſeiner eidlichen Vernehmung. Seiner Mutter bezeigte er viel Rohheit und Härte. Nach dem Zeugniſſe der in ſeinem mütterlichen Hauſe wohnenden Grenzdorin, trieb er ſie oft mit dem Ausdrucke: „geh nur wieder, du altes Luder, warum haſt du mich krumm gemacht!" oder mit ähnlichen Verwünſchungen zum Betteln fort. Dieſes abgerechnet vertrat er in dem mütterlichen Haus gewiſſermaßen die Stelle des Hausvaters, handhabte eine Art von häuslicher Ordnung, ſorgte ſogar für die Erziehung ſeines jüngeren Stiefbruders mit ſchonendem Ernſt, hielt ſeine Mutter zum gehörigen Beſuch der Kirche, den kleinen Stiefbruder zur Schule an, und war ſelbſt ſehr regelmäßig im Beſuch der Kirche, ſehr fleißig und

eifrig im Beten und Singen. Nie bemerkte man an ihm gegen ſeinen Stiefbruder Haß oder Abneigung; er ſchien ſogar beſondere Zuneigung zu ihm zu hegen; oft ſah man ihn mit ihm gehen, ſpielen oder ſcherzen, nie mit ihm zanken oder ihn ſchlagen, auſſer, wie ſich die ſchon oben genannte Grenzdorin ausdrückt, wegen einer löblichen Urſache, wenn er nicht in die Kirche oder die Schule gehen wollte oder zu ſpät nach Hauſe kam; und ſelbſt dann gab er ihm höchſtens einen ſanften Streich mit der Hand. Beide ſchliefen in demſelben Bette und noch in der Nacht vor der unglücklichen Reiſe nach Neuötting, ſchäckerten beide ſo laut und anhaltend mit einander, daß die Grenzdorin an die Wand klopfen muſte, um nur einſchlafen zu können.

Samſtags den 30ten Mai begab er ſich Morgens um 3 Uhr mit dem Schneidersſohn, Tobias Radlbrunner und ſeinem Stiefbruder, dem Joſeph Lunger, auf den Weg nach Oetting, um hier, wie er ſagt, für ſich und den Radlbrunner Gelegenheit zu einigem Verdienſt zu finden. In Oetting will er ſich an verſchiedenen Orten, jedoch vergebens, nach Arbeit umgeſehen haben. Er übernachtete zu Altenötting bei dem Maurer Aloys Zwirgelmeyer, an den er ſchon früher von ſeiner Schweſter in Oetting empfohlen worden war, während ſein Stiefbruder bei einem andern nicht bekannt gewordenen Bauern die Nacht zubrachte; Radlbrunner war ſchon denſelben Abend wieder nach Burghauſen zurückgekehrt. Bei Zwirgelmeyer war, wie dieſer bezeugt, die Rede davon: wo Arbeit zu finden ſey? Jener ertheilte ihm den Rath, zum Maurermeiſter zu gehen, welcher gerade jezt ſehr viele Arbeit habe; Lenzbauer aber gab zur Antwort: „wenn ich nur frei wäre?“ worauf ihm ſein Wirth erwiederte: „er möge doch dem

Maurermeiſter ein gutes Wort geben, vielleicht werde dieſer ihn frei ſagen. Ob er dieſen oder jenen Rath befolgt, darüber bekunden die Akten nichts.

Am Sonntag den 31ten Mai traf der Lenzbauer zuerſt in der Früh, ſodann Nachmittags mit ſeinem kleinen Bruder wieder zuſammen und beide traten ungefähr um ¾ auf drei Uhr gemeinſchaftlich den Rückweg von Altenötting nach ihrer Heimath Burghauſen an. Lenzbauer trug in einem Tuch ein Dutzend Weidlinge (irdene Milchgeſchirre), welche er aus Neuötting für eine Bäuerin mitgenommen hatte. Er ging mit ſeinem Bruder durch das Apothekergäßchen zu Altenötting auf den nach Burghauſen führenden ordentlichen Weg hinaus, ſezte ſich aber, noch vor dem Eintritt in den großen Oettinger Forſt, in der Hälfte des Kornfeldes mit ihm nieder. Hier ging eine Weibsperſon, Anna Pongratzin, an ihm vorüber, welche ſah, wie er ſeinem jüngeren Bruder das Käppchen aufſezte. Sie redete ihn mit den Worten an: ob er nicht nach Hauſe gehe? worauf er erwiederte: „er ſey noch zu wenig dazu geſchickt; ſie müſten ſich zuvor noch beſſer zuſammenrichten.“ Kaum war aber die Pongratzin ungefähr hundert Schritte voraus, ſo kam Lenzbauer mit ſeinem kleinen Bruder nach, blieb jedoch nicht auf der ordentlichen Straße, ſondern ſchlug einen Fußweg, den ſogenannten Fürſtenweg, ein: was nicht nur er ſelbſt erzählt, ſondern auch jene Perſon bezeugt. — Als er ſo ungefähr eine halbe Viertel-Stunde (eine kleine Viertel-Stunde ſagt er an einem andern Ort) in dem Oettinger Walde fortgegangen war, veränderte er auf einmal ſeine Richtung in der angeblichen Abſicht, von dem Fürſtenweg wieder auf den ordentlichen Weg zu kommen. Er führte ſeinen Bruder ſeitwärts auf einen ſehr ſchmalen Pfad zwi-

schen einen Dickigt von Föhrenbäumen, wo sie kaum 50 bis 60 Schritte zurückgelegt hatten, als die mörderische Hand des Bruders den unglücklichen Knaben traf. „Ich „gab ihm", sagt Inquisit in dem dritten von ihm selbst erbetenen Verhöre, „einen Streich über den Kopf „mit einem großen Stock, worauf er zusammenfiel und „nichts mehr sagte, sondern nur ein wenig noch mit den „Armen sich bewegte. Ich glaubte, es sey schon gefehlt, „ich hätte ihn tod geschlagen, es fiel mir also ein, daß „ich ihm noch mehre Streiche geben solle, damit er ganz „tod sey und ich nicht aufkomme (entdeckt werde). Ich „versezte ihm also noch drei Streiche, auf welche er auf„stand und mich anpacken wollte. Auf dieses sah ich, daß „er kreuzweis im Kopfe offen sey und das Blut häufig „herabrinne. Ich dachte mir nun, es sey schon gefehlt, „ich gab ihm also noch zwei Streiche auf den Kopf, wor„auf er zusammenfiel, „„Maria, meine Mutter Gottes!"" „schrie und mit den Füßen zappelte. O hätte ich gewust, „daß es so ausfallen würde! Das war mir ein Anblick, „daß ich selbst glaubte, ich müste sterben. Ich glaubte, „ich müste in Ohnmacht sinken. Allein ich dachte mir, „wenn er noch reden könnte, so möchte er mich verrathen. „Ich wuste wirklich meines Leids kein Ende mehr. Auf „dieses habe ich — o! es kommt mich so hart an, es zu „sagen, mein Taschenmesser gezogen und habe „ihm den Bauch aufgeschnitten. Hierauf habe ich „nicht mehr zusehen können und habe mich eilends davon „gemacht. Er hat sich zwar noch ein wenig bewegt, aber „keinen Laut mehr von sich gegeben. Ich glaubte zwar, „er wollte noch seufzen und Athem schöpfen, allein ich „kann es nicht für gewiß sagen, ich verwuste mich vor „Wuth nicht mehr — vor Schrecken halt — und lief

„durch das größte Dickigt dem Altenöttinger Gangsteig zu,
„wo ich glaubte, daß es am nächsten hinginge. Alsdann
„bin ich auf diesem Weg fortgegangen, bis ungefähr hun-
„dert Schritte in die Mitte des Waldes und habe dann
„meine Nothdurft verrichtet. Dann ging ich noch eine
„Weile abwärts am Weg, sezte mich sodann nieder, bis
„der Aloys Harrasser mit dem Wagen daher kam,
„welchen ich bat, die Weidlinge auf seinen Wagen zu neh-
„men. Dieser sah mir gleich an, daß ich so erschrocken
„war und an mir alles zitterte, sagte aber nichts zu mir."
In seinen folgenden Verhören erklärt er sich über die ein-
zelnen Momente der Handlung auf folgende Weise: „Zu-
„erst gab ich ihm einen starken Streich auf den Kopf über
„den Schlaf, ich weiß nicht mehr an der rechten oder lin-
„ken Seite, worauf er sogleich auf die Seite hinfiel und
„ein wenig unbeweglich liegen blieb. — Ich gab ihm dann
„noch mehre Streiche, um ihn ganz tod zu schlagen. Ich
„gab sie ihm alle über den Kopf, weiß aber nicht mehr,
„wie viel ich ihm gegeben habe: beiläufig sechs oder acht
„Streiche. Ich gab ihm darum so viele Schläge, weil er
„immer wieder aufstehen wollte. Beim fünften oder sechs-
„ten Streich stand er wirklich auf und wollte auf mich zu,
„dann gab ich ihm noch zwei oder drei Streiche, um mich
„von ihm loszumachen. — Wir werden vom ersten bis
„zum lezten Streich drei oder höchstens vier Schritte von
„dem Plaz gekommen seyn. — Nach dem lezten Streich
„bewegte er sich noch mit den Händen und auch etwas mit
„den Füßen. Ich konnte vor Unmuth und Leid dies nicht
„mehr ansehen, und da ist mir eingefallen, ich wolle sei-
„nen Leiden ein Ende machen. Da habe ich mein Taschen-
„messer genommen, und habe ihm eilends den Bauch auf-
„geschnitten, habe aber sogleich getrachtet, daß ich wieder

„bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von „ihm mit Blut bemackelt würde. Nach dieſem nahm ich „meine Weidlinge, und machte mich eilends davon.“ Es iſt nicht unwichtig zu bemerken, daß der Angeſchuldigte unter andern noch folgende zwei Umſtände angegeben hat: 1) dem Ermordeten ſey bei dem erſten Streich ſein Käppchen von dem Kopfe gefallen, 2) ſchon vor dem Eintritt in den Wald auf dem Kornfeld habe der Kleine ſeine Jacke ausgezogen und zuſammengewickelt auf der Achſel getragen; dieſe habe Inquiſit, während er ihn geſchlagen, auf die Seite geworfen, rechts zwei oder drei Schritte von ſeinem Leib weg, welches er aber nicht eher gethan, als nachdem er bemerkt, daß Joſeph ſtark blute, damit die Jacke nicht mit Blut befleckt würde.

Einen ſehr merkwürdigen Umſtand läßt er in allen ſeinen wiederholten Geſtändniſſen im Dunkel, nämlich: ob und warum er ſeinem ſterbenden Bruder den Darm abgeriſſen, dieſen mit dem einen Ende ihm um den Hals geſchlungen, mit dem andern an ein Fichtenbäumchen geknüpft habe? Nirgends geſteht er dieſes ein, läugnet es aber auch nicht mit ganz entſchiedener Beſtimmtheit. Seine Äuſſerungen darüber ſind mehr ausweichend als läugnend, indem er zwar die Möglichkeit dieſer Handlung einräumt, aber den Mangel deutlicher Erinnerung aus der Verwirrung und dem Taumel, welche ſich zuletzt ſeines Gemüthes bemächtiget, zu erklären ſucht. — Auf die Vorhaltung des Unterſuchungsrichters: man habe an dem Körper des ermordeten Bruders noch etwas bemerkt, was erſt nach aufgeſchnittenem Bäuche habe geſchehen können; antwortete er: „ich weiß es nicht, aber es könne freilich noch in der „größten Wuth geſchehen ſeyn, was ich nicht wüſte, ich „kann mich nicht erinnern.“ So auf ähnliche Fragen in

den folgenden Verhören: „Wie ich ihm den Bauch aufge„schnitten, bin ich gleich fort, ich habe es nicht mehr an„sehen können vor Unmuth und Schrecken, weil er so „im Blute da lag und mit den Händen noch Bewegungen „machte. — Es kann meinetwegen möglich seyn, daß noch „etwas geschehen ist; bewust bin ich mir es nicht. Es ist „freilich wahr, daß ich mich vor Schrecken nicht ver„wuste.“

Mit dem gerichtlichen Geständnisse des Inquisiten, soweit dasselbe die äussere That betrifft, stimmt ein ausser-gerichtliches, welches er seinem Mitgefangenen, Johann Eybel, abgelegt und dieser zu Protokoll gegeben hat, in allen Hauptpunkten zusammen.

So bestimmt und umständlich Inquisit die That selbst gleich in seinem dritten Verhöre eingestand, so große Zurückhaltung zeigte er anfangs über die wahre Absicht und Veranlassung derselben. — Die gewöhnliche erste Ausflucht der Mörder, den Vorwand eines in der Hize des Zorns unüberlegt geführten Streiches, wählte auch er anfangs, um von der That, welche er nicht läugnen konnte, wenigstens die mörderische Absicht zu entfernen. Sein Bruder habe ein kleines Stöckchen bei sich gehabt; als sie nun in dem Gebüsch gegangen, sey ihm dieses Stöckchen zwischen die Füße gekommen, so daß er darüber mit den Weidlingen niedergefallen sey und sich an den Schienbeinen sehr wehe gethan habe. Hierüber aufgebracht, habe er im Zorn seinem Bruder den ersten Streich auf den Kopf gegeben; jedoch ohne die Absicht ihn zu tödten. Erst nach diesem Streich, der seinen Bruder niedergestreckt, habe er, um die Folgen seiner ersten Unbesonnenheit von sich abzuwenden, ihn völlig tod zu schlagen beschlossen und ihm endlich, um

sein Sterben zu erleichtern und zu beschleunigen, den Bauch aufgeschnitten. Dies ist seine Aussage in dem 3ten Verhöre. Diese Erzählung trug aber offenbar alle Eigenschaften der höchsten Unwahrscheinlichkeit an sich. Er will seinen Bruder völlig tod zu schlagen beschlossen haben, weil er ihn zuvor schon unabsichtlich durch tödliche Streiche verwundet habe; er will durch seines Bruders Schuld mit den zwölf irdenen Milchgeschirren zu Boden gefallen seyn, obgleich, wie aktenmäßig, von allen diesen kein einziges zerbrochen oder nur beschädiget worden ist. Auch ist die ganze Veranlassung, wie sie hier angegeben wird, im Vergleich gegen die Größe der dadurch angeblich bestimmten That, viel zu unbedeutend, geringfügig und klein. Gleichwohl blieb Inquisit in den zwei folgenden Verhören dabei stehen. — In dem sechsten machte er zwar ebenfalls noch den Versuch, die Unwahrscheinlichkeit seiner früheren Angaben durch einen neue, nicht minder unwahrscheinliche Erzählung zu verbessern. „Ich muß sagen", antwortet er bei dem zweiten Fragstück, „daß ich einen einzigen Umstand in „meinem Bekenntnisse nicht recht angegeben. Es ist etwas „anders zugegangen. Wir sind vom Fürstenwege weg in „einen Seitenweg auf den Gangsteig hinüber gegangen. „Dieser Seitenweg wurde immer schmaler und verlor sich „endlich ganz im Dickigt. In der Gegend, wo die That „geschehen ist, stolperte ich über einen Stein oder Stock. „Mein Bruder lachte mich aus und weil ich etwas berauscht „war, so lief ich ihm nach und gab ihm mit dem Stock „einen Streich ꝛc. — Dies einzige ist also nicht wahr, daß „mich mein Bruder in die Füße gestoßen." — Allein nun war der Muth seiner Erfindungskraft und sein kleiner Vorrath von Lügen auf einmal erschöpft. Denn gleich bei dem folgenden Fragstücke, wobei ihm der Richter sein öf-

tres Seufzen, seine unruhige Verlegenheit und die grelle Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben vorhielt, nahm er seine letzte Ausflucht mit den Worten zurück: „Ich will es nur „gestehen, dies ist freilich nicht die Ursache gewesen; die „wahre Ursache war diese:

„Mir lag am Herzen, daß ich so lang nicht freige„sagt werde. Ich hatte überall Hülfe gesucht, bei allen „Freunden und Bekannten. Auch bei dem Herrn Poli„zeicommissär war ich und suchte Hülfe; dieser sagte mir „aber, er könne mich nicht für arm erklären, ich sollte „mich selbst um einen guten Freund umsehen. Ich sagte „sodann, er solle mir das Geld auf das Haus meiner „Mutter vorstrecken, ich wollte es ihm verzinsen, wenn ich „es in Jahr und Tag nicht zurückbezahlen würde; oder er „möchte mir nur einen guten Freund verrathen. Ich wüste „mir also meines Leids kein Ende, da mir der Commissär „sagte: er könne mir nicht helfen."

„Ich verfiel auf den Gedanken, meinen Bruder um„zubringen, weil er von seinem Vater her noch 50 fl. Erb„theil einzubringen hatte. Ich glaubte also, daß ich „mich freisagen lassen könnte, wenn ich diesen „Erbtheil an mich brächte."

„Er (mein Bruder) hatte auch noch 100 fl. auf un„serem Haus zu suchen und bei dem Bader Schuster hat „er ein Kapital von 100 fl. aufliegen, wovon jährlich das „Interesse die Mutter zur Erziehung bezog. Ich dachte „mir also, ich könnte eins oder das andere be„kommen, und könnte mich dann frei sagen las„sen. Wenn halt der Mensch keine Hülfe mehr hat, so „verfällt er ja auf allerlei Sachen, mir ist halt alleweil „das Freisagen im Kopf gelegen."

Dieſes iſt ſeine lezte Erklärung über Veranlaſſung und Beweggrund ſeiner That.

Nachdem die Akten für geſchloſſen angenommen worden, wurde von dem Königl. Hofgericht zu München wider den Inquiſiten zu Recht erkannt:

„daß Mathias Lenzbauer durch das Rad, jedoch mit vorgängigem Gnadenſtoß und Zuziehung der Schnur, hingerichtet werden ſolle.“

Dieſes Urtheil wurde mit Bericht, ohne Begnadigungsantrag, zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet.

Das Verbrechen an ſich betrachtet iſt nach allen rechtlichen Erforderniſſen erwieſen. Eben ſo wenig iſt mit Grund zu bezweifeln, daß Inquiſit der Thäter ſey und ſein Bekenntniß alle geſezlichen Erforderniſſe der Rechtsgültigkeit an ſich trage. Die Deutlichkeit, Umſtändlichkeit, Freiwilligkeit, Beſtändigkeit und, was die Hauptumſtände der That betrifft, mehrmalige gleichförmige Wiederholung deſſelben, bedürfen der Ausführung nicht. Gegen die Glaubwürdigkeit und Gründlichkeit deſſelben ſind zwar von dem die Stelle eines Vertheidigers vertretenden hofgerichtlichen Correferenten *) viele, zum Theil mit Scharfſinn herbeigezogene Bedenklichkeiten erhoben worden. Deſſen ungeachtet wagt man nichts mit der Behauptung, daß ſelten Bekenntniſſe gefunden werden, welche durch ſo viele vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umſtände unterſtüzt ſind und in ſo inniger Übereinſtimmung nicht nur mit allen weſentlichen Theilen des Thatbeſtandes, ſondern

*) Nach damaligem Gebrauch, vor Einführung des neuen Strafgeſetzbuchs, als es in Baiern weder einen förmlichen Vertheidiger, noch eine zweite Inſtanz gab.

auch mit so vielen kleinen Nebenumständen des Befundes zusammentreffen, als es hier der Fall ist.

Die That geschah nach dem Bekenntnisse des Inquisiten am Sonntag den 31ten Mai Nachmittags ungefähr um drei Uhr. Dieser Zeitpunkt der Ermordung stimmt nicht nur im Allgemeinen mit der Beschaffenheit des Leichnams, welcher am Mondtage in der Früh gefunden wurde und aus dessen Frische die Sachverständigen auf eine, längstens am vorhergehenden Tag vollbrachte Entleibung schlossen, vollkommen zusammen; sondern die Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche den Inquisiten kurz vor und nach der That gesehen haben, bezeichnen mit Bestimmtheit die Stunde von drei bis vier, längstens halb fünf Uhr Nachmittags, als den Zeitraum, innerhalb welches die Ermordung geschehen seyn müsse. Denn kurz vor drei Uhr (um drei Viertel auf drei) sah noch die Pongratzin den Lenzbauer mit seinem Bruder an der Straße sizen, und ungefähr um 4 oder halb 5 Uhr wurde er auf der Straße im Oettinger Wald nach Burghausen zu, von verschiedenen Personen ohne seinen Bruder gesehen: zuerst von dem sogenannten Harrasser Bauern, der ihm die Weidlinge auf seinen Wagen nahm; dann von dem jungen Hohenwarter, welcher mit dem Radlbrunner aus Burghausen nach seiner Heimath zuging. Das Zusammentreffen des Lenzbauer mit dem Radlbrunner war noch dazu mit besonders auffallenden Umständen begleitet. Nach Aussage des Hohenwarter, rief bei diesem Zusammentreffen der Lenzbauer den Radlbrunner auf die Seite und sagte diesem etwas leise in das Ohr. Jener, so wie dieser (der wegen Verdachts der Mitwissenschaft oder Theilnahme ebenfalls der Untersuchung unterworfen wurde) wollten lange von dem verdächtigen Inhalt dieses heimli-

chen Ohrengespräches nichts wissen, bis endlich Radlbrunner in seinem 5ten Verhöre bekannte: es habe ihm Lenzbauer ins Ohr gesagt: „mein Bruder ist umgebracht wor„den; am Montag oder Erchtag (Dienstag) gehe ich wie„der herüber und sehe mich nach ihm um." Sich selbst habe er nicht als Thäter genannt. — Lenzbauer läßt es freilich nur als eine Möglichkeit zu, so etwas in der ersten Angst und Bestürzung über die vollbrachte That dem Radlbrunner vertraut zu haben, ohne es für gewiß behaupten oder schlechterdings ableugnen zu wollen. Indeß bleibt doch ausgemacht, nicht nur daß Inquisit auf dem Weg durch den Oettinger Wald ganz kurz vor der That in Gesellschaft seines Bruders und bald darauf ohne ihn gesehen wurde, sondern auch, daß kurz nachher als, seinem Geständnisse nach, die That vollbracht worden war, sein Benehmen auf ein schlimmes Geheimniß seines Gewissens sehr nahe Schlüsse veranlaßt hatte.

Sein Bekenntniß trift ferner in Ansehung des Orts der begangenen That genau mit dem Augenschein und mit Zeugnissen überein. — Wie er mit seinem Bruder statt des ordentlichen Weges den sogenannten Fürstenweg einschlug, sah die Pongratzin. Nach einer kleinen (oder halben) Viertelstunde führte er seinen Bruder seitwärts von dem Fürstenwege ab auf den engen Pfad zwischen das Gebüsch, wo die That geschah; und auf die Frage des Inquirenten: wie weit ginget ihr diesen schmalen Weg? antwortete Inquisit: „40 bis 50 Schritte weit, etwa so „weit, als von hiesiger Amthauswohnung bis zum Land„gericht hinüber." Ungefähr in derselben Entfernung vom Fürstenweg seitwärts war der Leichnam des Ermordeten wirklich gefunden worden. Der Bauer Joseph Stocker, welcher zuerst den Leichnam fand, gab in seiner Anzeige

diese Entfernung auf 50 Schritte, das Landgericht in dem Befundprotokoll auf 57 Schritte an.

Was die Art der Ermordung betrift, so stimmt das Bekenntniß ebenfalls mit dem Befunde der Verlezungen nicht blos im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen genau zusammen; nicht blos darin, daß die Tödung theils durch Kopfwunden, theils durch Aufschneiden des Bauchs vollbracht worden, sondern selbst in der Zahl und dem Ort einzelner Kopfwunden. Das Befundprotokoll zählt 6 Wunden am Kopf; Inquisit weiß zwar nicht mehr genau, wie viele Streiche er seinem Bruder über den Kopf gegeben (welcher Mörder hat auch wohl je seine Streiche arithmetisch zugemessen?) doch gibt sie seine Erinnerung auf beiläufig sechs oder acht Streiche an. Ferner: an dem Kopf des Ermordeten fand die ärztliche Besichtigung auf dem rechten Schlafmuskel eine mit Blut unterlaufene Quetschung, von einer halben Hand Breite; auch dem Bekenntnisse nach gab Inquisit seinem Bruder den ersten heftigen Streich über den Schlaf, welcher ihn betäubt zu Boden streckte.

Sogar die einzelnen Handlungen der mörderischen That, von dem ersten Schlag bis zur Vollendung der Missethat, ließen auf dem besichtigten Schauplaze sehr deutliche Spuren zurück. Nach Angabe des Bekenntnisses, wollte sein Bruder bei den ersten Streichen wieder aufstehen, stand nach dem fünften oder sechsten Streiche wirklich auf, suchte dem Mörder sich entgegen zu stellen, wurde aber, ungefähr drei oder vier Schritte von dem Orte der ersten Verwundung, durch zwei oder drei Schläge von neuem zu Boden gestreckt und hier völlig ermordet. Daher die zerstreuten Flecken Bluts, wovon einige Tropfen schon sechs Schritte von dem Leichnam, mehre in der Nähe

von zwei Schritten, die meisten und grösten Flecken aber bei und neben dem Leichnam selbst gefunden wurden. Sogar das Käppchen und die Jacke des unglücklichen Knaben, und der Ort, wo man sie bei dem Leichname fand, geben für die Wahrheit des Bekenntnisses Zeugniß. Das Käppchen fiel, wie Inquisit erzählt, schon beim ersten Streich (also in der Entfernung mehrer Schritte von dem Plaze, wo die lezten Mißhandlungen geschahen) dem Knaben vom Kopf; dieses Käppchen lag denn auch ungefähr acht Schritte von dem Leichnam entfernt. Inquisit erzählt, der Ermordete habe seine Jacke zusammengewickelt über der Schulter getragen, und Inquisit habe sie, nachdem sein Bruder schon stark geblutet, während des Zuschlagens zwei oder drei Schritte von seinem Leibe weggeworfen; diese Jacke war auf dem Mordplaze bei dem Leichnam wirklich gefunden worden und zwar, laut dem Befundschein, in der Entfernung von nur zwei Schritten.

Auf gleiche Weise bewährt sich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses durch die Werkzeuge, deren sich Inquisit, nach seiner Erzählung, bei diesem zusammengesezten Morde bedient hat. Als Werkzeug der Kopfverlezungen gab er einen Stecken an; er nannte den Ort, wo er ihn nach der That hin verborgen habe, und genau an der bezeichneten heimlichen Stelle wurde von dem Gericht ein Stecken gefunden. Man legte diesen neben einem andern, welcher in dem Wohnhause des Inquisiten war gefunden worden, demselben zur Anerkennung vor; er erkannte sogleich in jenem das Werkzeug, womit er seinem Bruder auf den Kopf geschlagen habe. — Von dem Messer, womit er dem Sterbenden den Bauch aufgeschnitten, gab er folgende Beschreibung: „das, welches ich gebraucht, ist ein „kleines, mit einem messingenen Heft nach Art der

„Schnappmeſſer, das ſich auf- und zuſchließt.“ Über den Ort, wo er es hinverſteckt, läßt er ſich ſo vernehmen: „es iſt zu Haus in der Stube; wenn man in der „Stube vorgeht, ſteht ein Altar zwiſchen den zwei Fenſtern, „und da habe ich es zwiſchen dem Muttergottesbild *) „und der Mauer hineingeſteckt, da muß es noch darin ſeyn, „wenn es nicht die Mutter herausgethan hat; aber ich „glaube nicht, daß es ihr eingefallen iſt (ſchnell ſich ver„beſſernd) — daß ſie es gefunden hat; (nach einer Pauſe) „denn ſie hat nichts davon gewuſt.“ Das Gericht ſuchte an dem angezeigten Orte, ohne das beſchriebene Meſſer zu finden. Doch wurden einſtweilen andere Meſſer aus der Wohnſtube ſeiner Mutter in Verwahrung genommen und ihm zur Anerkennung vorgelegt; er erkannte keines derſelben für das gebrauchte Mordwerkzeug. Vier Tage nachher aber (den 24ten Juni) erſchien die Mutter des Inquiſiten vor Gericht, und brachte ein Meſſer mit meſſingenem Griff, welches ſie geſtern tief unter einem Muttergottesbild und einem Briefe verſteckt gefunden habe. Dieſes wurde jezt dem Inquiſiten mit der Frage vorgelegt: ob er es kenne? worauf er ſeufzend antwortete: „ja, denn dieß iſt das Meſſer, womit ich meinen Bruder umgebracht.“

Daß mit dieſen Werkzeugen, ihrer Größe und Stärke nach, die an dem Leichname gefundenen tödlichen Verlezungen wirklich konnten zugefügt werden, iſt durch die in allem Weſentlichen ganz übereinſtimmende gutachtliche Meinung des Landgerichtsarztes und des Wundarztes dargethan. Was den Stecken betrift, ſo äuſſert jener: „mit

*) Dieſes Bild, Verwahrungsort des Mordmeſſers! Welche Betrachtungen ſteigen hier nicht in dem Leſer auf?! —

dem Stecken von einer Haſelnußſtaude, ſtwa einen halben Zoll dick und vier bis fünf Schuhe lang, war es allerdings höchſtmöglich, beſonders in einer gewiſſen Entfernung, um dem Streich mehr Schwung zu geben, ſolche Kopfwunden zu verurſachen, beſonders wie hier bei dem erſchlagenen Knaben von ungefähr 10 bis 11 Jahren der Fall iſt.“ Der Wundarzt ſagt: „mit dieſem Stecken war es allerdings möglich, dem Knaben die Kopfwunden beizubringen. Es war freilich ſtarke Anſtrengung dazu erforderlich, und er muſte etwas entfernt ſtehen, damit der Stecken mit deſto mehr Gewalt auf den Kopf fiel.“ Wenn beide Kunſtverſtändige in den Ausdrücken nicht genau übereinkommen, der eine für „höchſt möglich“ erklärt, was der andere nur als „möglich“ ausſpricht, jener für „leicht“ hält, wozu dieſer „ſtarke Anſtrengung“ erfodert: ſo kann dieſes um ſo weniger einen gegründeten Zweifel veranlaſſen, da beide nicht nur in der Möglichkeit ſelbſt, ſondern auch in der Bedingung, unter welcher dieſes habe geſchehen können, nämlich wenn der Todſchläger etwas entfernt geſtanden, vollkommen mit einander übereintreffen, auch dieſe bedingende Vorausſezung, nach Erzählung des Inquiſiten, wirklich vorhanden geweſen iſt. Auf die Frage: wie es ſich wohl erklären laſſen, daß er nicht mit Blut bemackelt worden? gab Inquiſit unter anderem zur Antwort: „ich bin ja nicht näher, als bis auf zwei Schritte „zu ihm hinkommen, nur ſo, daß ich ihn mit „dem Stock erreichen konnte.“ — Über das Meſſer endlich äuſſert der Landgerichtsarzt: „Leicht und ohne ſonderliche Gewalt hat das Durchſchneiden des Bruſtbeins mit dem vorgelegten Meſſer geſchehen können, zumal in den Jugendjahren des Ermordeten das sternum (Bruſtbein) noch ſehr weich iſt. Noch leichter und ohne Gewalt

war der Bauch mit dieſem Meſſer zu ſchneiden.“ Der Wundarzt erklärt hierüber zum Protokoll: „es ſey mit vieler Anſtrengung allerdings möglich geweſen, mit dem vorgezeigten Meſſer den Bauch aufzuſchneiden, wenn er damit aufwärts gefahren ſey, wie es ſich allerdings bei der Sektion gezeigt habe.“ Auch hier iſt eine Verſchiedenheit der Anſicht rückſichtlich des Grades der Gewalt, womit das Meſſer gebraucht werden muſte, um den Bauchſchnitt zu vollenden. Allein niemals läßt ſich über den Grad mechaniſcher Kräfte in ſolchen Fällen eine mathematiſch beſtimmbare Größe ausmitteln; auch kommt es durchaus nicht auf Maas und Größe der gebrauchten Gewalt, ſondern nur darauf an, ob mit dieſem Werkzeuge das Durchſchneiden der Bruſt und des Bauchs habe geſchehen können; und in dieſem Punkt trift das Urtheil des Arztes mit dem des Wundarztes genau zuſammen.

Überſieht man die ganze Reihe der ſo eben erörterten, unabhängig von dem Bekenntniſſe ſchon aktenmäßigen Umſtände einzeln und in ihrem Zuſammenhange unter ſich ſelbſt, ſo wie im Verhältniſſe zu den einzelnen Theilen des Bekenntniſſes, ſo muß jeder Zweifel unter der Macht einer der Evidenz nahe kommenden Gewißheit erliegen. Vorhergehende, begleitende, nachfolgende Umſtände mannigfaltiger Art ſtehen, einander gegenſeitig ſtüzend und bekräftigend, in ſo vollkommener Eintracht, daß, bei mangelndem Bekenntniß, aus ihnen allein ſchon das: wann? wo? und wie? mit dringender Wahrſcheinlichkeit beinahe eben ſo hätte beantwortet werden können, als es in der Erzählung des Inquiſiten ſelbſt geſchehen iſt. Das Geſtändniß eines Verbrechers, welchem eine ſolche Reihe von Thatſachen unterſtüzend zur Seite ſteht; welches nicht nur in allen für das Straferkenntniß unmittelbar weſentlichen Hauptpunkten,

ſondern auch in ſo vielen kleinen, unbedeutenden, eben darum als Prüfſtein der Glaubwürdigkeit nur um ſo wichtigeren Nebenſachen, mit Zeugniß oder Augenſchein übereinſtimmt; welches ſo mancherlei insgeſammt bewahrheitete Umſtände angibt, die kein Unſchuldiger wiſſen, kein Lügner erſinnen kann: ein ſolches Bekenntniß erfüllt nicht nur die Foderungen eines rechtsgültigen gründlichen Bekenntniſſes, ſondern übertrift dieſelben. An der Gründlichkeit fehlt es, nach der Beſtimmung des Cod. crim. Bav. P. II. cap. 5. §. 4. einem Bekenntniſſe: „wenn es mit der vorher oder „nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore de„licti nicht übereinſtimmt: unmögliche, contradictoriſche, „unwahrſcheinliche zum Theil oder ganz falſche Dinge ent„hält, oder unläugbaft unerfindliche Urſache von der That angibt u. ſ. w.“ Von allen dieſen Kennzeichen der Ungründlichkeit erſcheint an den vorliegenden Bekenntniſſen nicht ein einziges.

Denn auch die von dem Inquiſiten angegebene Urſache, welche ihn zu dieſem Verbrechen bewogen, iſt weit entfernt „unerfindlich“ zu ſeyn, vielmehr durch mehre Zeugniſſe gründlich beſtätigt. Die Veranlaſſungen, welche er anfangs erzählte, um die Strafbarkeit ſeiner Handlung in ein milderes Licht zu ſtellen, nämlich das Niederfallen über den Stecken ſeines Bruders, ſpäterhin das angeblich muthwillige Hohnlachen deſſelben, dieſe Beweggründe waren freilich ſchlechterdings unerfindlich, in ſich ſelbſt unwahrſcheinlich und allen Umſtänden widerſprechend. Allein er ſelbſt hat dieſe ſeine früheren Ausſagen als unwahr widerrufen und zulezt bekannt: aus überlegter Abſicht die Ermordung ſeines Stiefbruders beſchloſſen und vollführt zu haben, und zwar deswegen, um durch deſſen Tod einen Theil ſeines Vermögens zu gewinnen und davon die Ko-

ſten des Freiſagens zu beſtreiten. Dieſe Ausſage hat nicht nur größere innere Wahrſcheinlichkeit und verdient ſchon deswegen mehr Glauben, weil ſie als die nachtheiligere die vorhergehenden glaubhaften, aber dem Inquiſiten vortheilhafteren Erklärungen verbeſſert, ſondern wird auch durch aktenmäßige Thatſachen vollkommen beſtätigt. Die Unvermögenheit des Lenzbauer auf der einen Seite, die vortheilhafteren Vermögensumſtände ſeines Stiefbruders auf der andern, ſind durch obrigkeitliches Zeugniß bekundet. Eben ſo wenig iſt zu bezweifeln, daß dem Lenzbauer das Freiſagen ſtets im Sinne gelegen, daß der Verdruß nach ſo langer Lehrzeit noch nicht freigeſprochen zu ſeyn, nicht nur in Worten, ſondern ſelbſt in Thränen ſich geäuſſert, daß dieſe Angelegenheit ſelbſt noch am Abend vor der ſchrecklichen That ſeine Gedanken beſchäftiget habe und Inhalt ſeiner Rede geweſen ſey. Die Suſanna Mädlin gab, als ſie über den Gemüthszuſtand des Inquiſiten befragt wurde, zur Antwort: „von Verrücktheit „oder Blödſinn habe ich nie etwas an ihm bemerkt, er „hat ſchon ſeinen ordentlichen Verſtand, da fehlt ihm „nichts; nur darüber ward er manchmal unwillig, daß er „nicht als Maurer freigeſagt werde, weil ſein Lehrmeiſter „geſtorben ſey, und er weinte oft darüber.“ Desgleichen ſagt die Grenzdorin, welche im Hauſe ſeiner Mutter zur Miethe wohnt: „ſeit ſein Lehrmeiſter zu Neuötting ge„ſtorben, habe er ſich zu keinem neuen Lehrherrn begeben, „aber immer getrieben, daß er freigeſagt werden möchte.“ Was über dieſes Freiſagen noch am Abend vor der That zwiſchen dem Lenzbauer und dem Maurer Zwirgelmeyer geſprochen wurde, iſt ſchon weiter oben angeführt worden. Auch iſt nicht unwichtig zu bemerken, daß Inquiſit gleich in ſeinem erſten Verhör, ſchon bei der zweiten

Generalfrage den Umstand, daß er sich wegen Unvermögenheit noch nicht habe freisagen lassen können, ohne nähere Veranlassung einzuflechten wuste: ein Beweis, wie nahe ihm dieser Umstand am Herzen lag und wie sehr derselbe in seinem Bewußtseyn mit der Ursache seiner Gefangennehmung und des richterlichen Verhörs in Verbindung stand. Das gute Vernehmen zwischen dem Inquisiten und seinem Stiefbruder, die wahre oder scheinbare Zuneigung gegen ihn, die lauten lustigen Scherze, welche sie noch in der Nacht vom 31ten Mai mit einander im Bette trieben: diese Umstände sind keineswegs geeignet, die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses verdächtig zu machen, wohl aber dienen sie als Maasstab, an welchem die Gewalt der das Gemüth dieses Verbrechers beherrschenden Leidenschaft, welche bei solchen Voraussezungen den unschuldigen Knaben zum Opfer des berechnenden Eigennuzes wählen konnte, mit Sicherheit ermessen werden mag. Je unmenschlicher eine That ist, desto unglaublicher soll sie freilich dem Richter erscheinen; aber dieses Prinzip gilt nur als Regel der Vorsicht für das Erforschen und Abwägen der Beweise einer großen Missethat, nicht aber als Gegenbeweis wider unumstößliche Beweise ihres Daseyns. Denn nichts so Arges mag ersonnen werden, dessen eines Menschen Gemüth nicht fähig wäre; und was in dieser Art vielleicht sogar die Grenzen der dichtenden Einbildungskraft übersteigt, bleibt gleichwohl zuweilen noch bei weitem hinter der Wirklichkeit zurück.

Die einzelnen Hauptzweifel, welche der Gründlichkeit des Geständnisses entgegengesezt wurden, können nunmehr sehr leicht ihre Abfertigung erhalten.

Der Anstand, welcher darin gefunden wird, daß der Landgerichtsarzt anfangs die Kopfwunden augenscheinlich für solche erklärte, welche mit einem schneidenden Instru-

mente zugefügt worden, verdient kaum der Erwähnung. Denn nicht nur der Wundarzt erklärte sich gleich anfangs für ein Schlaginstrument, sondern zog auch späterhin den Landgerichtsarzt zu seiner Meinung herüber; und selbst dann, wenn der lezte im Behaupten eben so wenig Bedachtsamkeit, als im Zurücknehmen des zuerst Behaupteten Vorsicht und Gründlichkeit bewiesen haben mag, so ist doch aus den übrigen oben zusammengestellten Thatsachen an der Zufügung der Kopfverlezung durch einen Stock in mindesten nicht zu zweifeln.

Bei der Leichenschau zeigte sich ausser den Kopf- und Bauchverlezungen noch eine sehr starke Quetschung an der rechten Hand, welche nur mit großer Gewalt zugefügt seyn konnte, von welcher aber Inquisit nicht bestimmt angibt, daß und wie er sie dem Getödeten beigebracht habe. Dieses mindert jedoch weder die Vollständigkeit noch die Gründlichkeit des Bekenntnisses in der Hauptsache. Diese Quetschung gehört nicht zu den töblichen Verlezungen, welche bei Bestimmung der Strafe mit in Rechnung kommen könnte und ist insoferne blos ein Nebenumstand, dessen Entstehung noch dazu aus demjenigen, was Inquisit selbst vermuthungsweise angibt, — nämlich, daß sein Bruder vielleicht die Hand über den Kopf hätte halten wollen und er ihn dann unversehens mit dem Stock darauf getroffen, — sich auf das allereinfachste erklären läßt.

Ein räthselhafter Umstand bleibt das angebliche Nichtwissen des Inquisiten von dem Herausreißen des Darms, welcher um den Hals des Ermordeten geschlungen und an ein Fichtenbäumchen geknüpft war. Doch die Lösung dieses Räthsels mag dem Philosophen noch so wichtig und schwierig erscheinen, der Rechtsgelehrte wird in der Nichtauflösung desselben keinen gesezlichen Grund zu

Anſtänden und Zweifeln finden. Dieſe Thatſache gehört nicht mehr zum eigentlichen Thatbeſtande der Tödung ſelbſt. Die tödlichen Verlezungen waren ſchon zugefügt; in den Kopfwunden, dann in dem Aufſchneiden der Bruſt ſammt dem Bauche war die wahre Urſache des Todes gegeben; was nachher mit dem Darme vorgenommen wurde, iſt nur eine der Ermordung nachfolgende Handlung. Die geſetzliche Strafe wird durch die Ungewißheit dieſes Umſtandes eben ſo wenig herabgeſezt, als die Gewißheit deſſelben eine Verſchärfung der Strafe zur Folge haben könnte. Nur das ſittliche Gefühl wendet ſich empört mit tieferem Abſcheu von einem menſchlichen Ungeheuer hinweg, welches durch den Tod des unſchuldigen Knaben noch nicht befriedigt, in deſſen noch warmen Eingeweiden herumwühlen und gleichſam ein hohnlachendes Spiel damit treiben konnte. — Will man, eben wegen der grenzenloſen Bösartigkeit dieſer Nebenhandlung, welche noch dazu aus dem eingeſtandenen Zwecke des Verbrechens nicht wohl erklärbar ſcheint, das angebliche Nichtwiſſen des Inquiſiten für ein glaubwürdiges Läugnen dieſes Umſtandes gelten laſſen: ſo wird darum gleichwohl, bei ſo mannigfaltig gehäuften unbeſtrittenen Thatſachen, welche den Inquiſiten als Mörder bezeichnen, an der Wahrheit des von ihm eingeſtandenen Mordes ſelbſt nicht gezweifelt werden können. Es würde höchſtens die Vermuthung möglich ſeyn, daß irgend ein Anderer den Leichnam entdeckt und jenes zwecklos abſcheuliche Spiel mit ihm getrieben habe. Allein dieſe Vermuthung iſt bei weitem unbegreiflicher und unwahrſcheinlicher, als die Vorausſezung, Inquiſit habe entweder aus Beſorgniß ſeine Strafe zu vergrößern, oder aus Scham oder aus ähnlichen Urſachen mit dem offenen Bekenntniſſe der Wahrheit abſichtlich zurückgehalten, beſonders wenn man erwägt,

daß er die Möglichkeit, auch dieſes noch im Taumel der Wuth, oder, wie er ſich ausdrückt, des Schreckens gethan zu haben, allerdings mehrmals zugibt.

Man hat weiter angeführt: es ſey unglaublich, daß eine That, wobei ſo vieles Blut vergoſſen worden, ſo gar keine Spuren an dem Thäter und ſeinen Sachen ſolle zurückgelaſſen haben; denn weder an den Kleidern des Inquiſiten, noch an den Mordwerkzeugen ſeyen Merkmale von Blut zurückgeblieben; die Weidlinge, welche Inquiſit bei ſich gehabt, ſeyen weder beſchädigt noch befleckt worden; ſelbſt der Harraſſer Bauer, welcher den Inquiſiten nach friſcher That geſehen, habe durchaus nichts verdächtiges in ſeinem Benehmen oder an ſeinen Kleidern wahrgenommen, wiewohl Inquiſit in ſeinem erſten Bekenntniſſe ſelbſt bemerke: „Der Harraſſer ſah mir gleich an, daß ich „ſo erſchrocken war, und an mir alles zitterte, er ſagte „aber nichts zu mir.“ — Lenzbauer ſah hier den Harraſſer mit den Augen des böſen Gewiſſens an; Harraſſer ſelbſt bemerkte nichts an ihm — aus dem ſehr begreiflichen Grunde, weil er, wie er ſich ausdrückt, den Lenzbauer darauf nicht angeſehen und nur auf ſeine Pferde Acht gegeben hat. Daß ſich an den Kleidern keine Blutſpuren zeigten, findet in der beſonnenen Vorſicht des Lenzbauer bei Ausführung der That hinreichende Erklärung. Als er ſeinen Bruder auf den Kopf ſchlug, näherte er ſich nur bis auf 2 Schritte, um nicht mit ſeinem Blute befleckt zu werden. Mit gleicher Vorſicht wachte er über ſich bei dem Aufſchneiden des Leibes. „Als ich ihm den „Bauch aufſchneiden wollte“, ſagt Inquiſit, „bin ich feſt „bei ihm geſtanden, und da hab ich bemerkt, daß er mit „den Füßen noch zappelte. Da ich nun fürchtete, daß er

„mich durch dieſes Zappeln mit Blut bemackeln könnte, ſo „machte ich ſchnell den Schnitt und ſprang gleich wieder „von ihm weg.“ Dieſes wiederholt er im folgenden Verhör mit den Worten: „ich habe ihm eilends den Bauch „aufgeſchnitten, habe aber ſogleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von „ihm mit Blut bemackelt würde.“ Daß der Stock, welcher die Kopfwunden geſchlagen, nicht mehr blutig gefunden wurde, erklärt ſich ebenfalls aus der Vorſicht des Inquiſiten, welcher ſich in der Art hierüber äuſſert: „er wiſſe, „daß er den Stecken an dem Heider oder Moos, welches „im Holze wächſt, fleißig abgeputzt habe, auch glaube er „ſich zu erinnern, daß er den Stecken an dem Schnupf„tuch abgewiſcht, aber erſt nachdem er ihn ſchon am Mooſe „gereinigt habe; doch wiſſe er dieſes nicht gewiß, wenig„ſtens habe er an dieſem Schnupftuch in dem Gefängniſſe „keine Blutmerkmale wahrgenommen.“ Noch leichter konnte auf ähnliche Weiſe das Meſſer von dem friſchen Blute gereinigt werden, wiewohl darüber Inquiſit nicht vernommen worden iſt. Auch würde ſich bei gröſſerer Genauigkeit des Unterſuchungsrichters hierüber vielleicht noch manches entdeckt haben. Allein es iſt weder das Schnupftuch unterſucht, noch Stecken oder Meſſer den Sachverſtändigen zu dieſem Zwecke vorgelegt worden, wenigſtens ſagen die Akten nichts davon. Was die 12 Weidlinge betrift, ſo iſt nicht nur denkbar, ſondern geht aus dem eigenen ſpätern Geſtändniſſe des Inquiſiten nicht undeutlich hervor, daß er ſie während der Mordthat auf die Seite geſezt habe. Aus keiner andern Vorausſezung laſſen ſich die Worte des Inquiſiten im 4ten Verhör erklären: „ich „habe ihm eilends den Bauch aufgeſchnitten, habe aber ſo„gleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los wer-

„den möchte; nach diesem nahm ich meine Weid-
„linge und ging eilends davon.“ Das angebliche Niederfallen mit diesen Gefäßen gehört nur zu seiner ersten, von ihm selbst als unwahr zurückgenommenen Erzählung über die Veranlassung der That, darf also mit dem spätern Bekenntnisse nicht vermischt werden.

Ehe noch die Ermordung von dem Lenzbauer umständlich eingestanden und dieses Geständniß so vollständig, wie gezeigt worden, bewahrheitet worden war, mochte das Benehmen der Mutter des Inquisiten und mancher auf den Radlbrunner fallende bedenkliche Umstand, das richterliche Urtheil wankend machen, den Verdacht zwischen dem Lenzbauer und diesen Personen theilen, wohl auch eine Zeit lang die Aufmerksamkeit von jenem ab und vorzüglich auf diese hinlenken. Die Gleichgültigkeit, welche die Mutter bei dem Tode des Knaben bewiesen, ihre verlegenen, widersprechenden, zuweilen lügenhaften Angaben in mehren Verhören, verschiedene Äusserungen des Inquisiten selbst, machten sie einer Theilnahme anfangs sehr verdächtig. Stärkere Gründe des Verdachts erhoben sich gegen Radlbrunner. Dieser, ein Müssiggänger, von äusserst beschränktem Verstand, ging schon seit langer Zeit in dem Hause der Pflastererleute aus und ein und verdoppelte besonders in der lezten Zeit seine Besuche. Am Samstag den 30ten Mai ging er mit Lenzbauer und dem ermordeten Knaben von Burghausen nach Oetting fort, kehrte zwar wieder allein nach Hause zurück, machte sich aber am Sonntag den 31ten Mai ungefähr Nachmittags um 2 Uhr wieder auf den Weg nach Oetting in Gesellschaft des sogenannten Hohenwarter. Ungefähr um 4 Uhr begegnete ihnen Lenzbauer und hier fiel das leise Ohrengespräch zwischen Lenzbauer und Radlbrunner vor, worüber

das Genauere ſchon oben bemerkt worden iſt. Am folgenden Tag (um halb ſechs Uhr) geht Radlbrunner mit Hohenwarter wieder auf demſelben Weg durch den Oettinger Wald nach Burghauſen zurück; unterwegs geſellen ſich mehre Perſonen zu ihnen; unterdeſſen aber verliert ſich Radlbrunner von der Geſellſchaft, ohne dieſer ſpäterhin wieder nachzukommen. Auch gibt er keine andere Urſache hievon an, als dieſe: ihm ſey der Buſch vom Hut gefallen, er ſey daher eine Strecke zurückgegangen, um ihn zu ſuchen und habe zulezt den Hohenwarter im Walde nicht mehr einholen können. An dem Hoſenbund des Radlbrunner wurde ſogar etwas Blut entdeckt, welches er anfangs vom Naſenbluten, ſpäterhin aber daher erklärte, daß er vom Ungeziefer ſehr geplagt werde und ſich daher am Leib zuweilen bis aufs Blut zu kratzen pflege. Ja, es behauptete der vierzehnjährige Gaſtner am 4ten Juni in einem Wirthshauſe zu Oetting bei dem ſogenannten Greinerwirth einen Bauern gehört zu haben, welcher erzählt, er ſey hinzugekommen, wie zwei Mannsperſonen mörderiſch über dem Knaben geweſen, und als ſie ſeiner anſichtig geworden, davon geeilt ſeyen.

Alle nähern Nachforſchungen des Gerichts über die angebliche Erzählung dieſes Bauern blieben indeſſen ohne Erfolg. Der junge Gaſtner wuſte den erzählenden Bauern weder zu nennen noch zu bezeichnen, und andere Leute, die um dieſelbe Zeit bei dem Greinerwirth geweſen waren, wollten dergleichen gar nicht gehört haben. Unter dieſen ſagt ein gewiſſer Max Sartor: „die Leute redeten beim „Greinerwirth freilich untereinander von dieſer Ermor„dung; daß aber ein Bauer geſagt, er hätte die Ermor„dung mit angeſehen, davon iſt mir nicht das mindeſte „bekannt; ſondern alles redete nur überhaupt durcheinan-

„der und wollte gern die Geschichte wissen, ohne daß je„mand selbst sie wuste.“

Wenn man übrigens auch allen diesen Verdachtsgründen wider Radlbrunner ein noch so großes Gewicht beilegen wollte: so würden sie dennoch mehr nicht als die Vermuthung begründen, daß er Gehülfe des Lenzbauer gewesen sey, — ohne daß dadurch die wider den lezten als Mörder vorhandenen Beweise und die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses würden geschwächt oder aufgehoben werden. Doch selbst jene Theilnahme ist ganz unglaubwürdig, nicht nur, weil Lenzbauer selbst ihn von aller Theilnahme und Mitwissenschaft von der That beharrlich freispricht, sondern auch, weil Radlbrunner zu der Zeit, als der Knabe ermordet wurde, von dem Orte der That entfernt war, und sich in Gesellschaft des einer Theilnahme ganz unverdächtigen Hohenwarter befunden hat. Der Mord geschah beiläufig eine halbe Stunde hinter Oetting ungefähr um drei Uhr Nachmittags; Radlbrunner aber ging an demselben Nachmittag erst um 2 Uhr mit Hohenwarter von Burghausen weg nach Oetting zu, wo ihnen am Ausweg des Waldes um 4 Uhr der Lenzbauer begegnete. Hohenwarter bezeugt auch, daß Radlbrunner diesen ganzen Nachmittag nicht von seiner Seite gekommen sey. Aller Verdacht wider Radlbrunner entspann sich aus dem geheimnißvollen Ohrengespräch mit Lenzbauer, der ihm, wie jener zulezt behauptet und dieser nicht geradezu abläugnet, in der ersten Beklemmung seines geängsteten Gewissens von der Ermordung seines Stiefbruders Nachricht gab.

Was endlich die Mutter des Inquisiten betrift, so ist aus allen ihr nachtheiligen Umständen mehr nicht zu schliessen, als daß sie nach der That von der Ermordung ihres

jüngern Sohns durch den Lenzbauer — wahrscheinlich von ihm selbst — Kenntniß erhalten haben möge.

Der Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers sind eben so wenig als die Gründlichkeit seines Bekenntnisses, einem erheblichen Zweifel unterworfen. Die als wahr befundene Behauptung des Inquisiten, daß er schon seit früher Jugend sehr stark an Kopfschmerzen leide und, wenn er nicht alle Jahre zur Ader lasse, völlig „würflich" und zum Arbeiten unfähig werde; sodann die Anmerkung des Untersuchungsrichters zum ersten Verhör: „es scheint „Inquisit etwas blöden Verstandes zu seyn und es scheint, „daß derselbe etwas am Verstand verrückt seyn dürfte;" endlich die Urtheile einiger Zeugen, welche den Worten nach eben dieses zu bestätigen schienen: gaben dem Correferenten als Vertheidiger auch noch Anlaß zu der Behauptung, daß Inquisit wahrscheinlich im Anfall des Wahnsinns diesen Brudermord vollbracht habe.

Allein in den Akten ist durch ein zweifaches Gutachten des Landgerichtsarztes über den Gemüthszustand des Inquisiten wiederholt bezeugt, daß derselbe für wahnsinnig oder verrückt nicht zu halten sey; daß man nicht die mindeste Verstandesschwäche an ihm wahrnehmen und sein periodisches Kopfweh nebst Schwindel, welche durch eine Aderlaß immer gehoben worden, weder als Zeichen noch als Ursache einer Verstandesverwirrung gelten könne. Der untersuchende Landrichter war zu seiner (in jener Form ohnehin ungeeigneten) Bemerkung, blos durch „den unstä„ten Blick und die raschen Gebährden" des Inquisiten im ersten Verhör verleitet worden, und nahm daher späterhin dieses Urtheil selbst wieder zurück. Auch die über den Gemüthszustand des Lenzbauer abgehörten Zeugen, von denen die meisten ihn sehr lange und genau kennen, wider-

legen die Vermuthung einer die Zurechnung ausschließenden Gemüthskrankheit. Die Theresia Schweiglin und Maria Wurfingerin bezeugen, sie hätten nie ein Zeichen von Verrücktheit oder Blödsinn an ihm bemerkt. Eine gewisse Bergmännin, die im Hause zur Miethe wohnt, sezt hinzu: er wisse alles genau von einander zu unterscheiden. Sebastian Stuber bedient sich der Worte: „er „hat seinen vollen Verstand, er kann alles wohl un„terscheiden; ich kenne ihn ja von Jugend auf. Wenn er „fleißig wäre, könnte er beim Maurerhandwerk schon fort„kommen. — Blödsinnig ist er nicht, aber er hat so „etwas schliffelhaftes an sich, und so ein sonderba„res Betragen, daß man ihn zur Arbeit nicht brauchen „kann. — Es scheint, daß er zum Guten blos dumm sey, „zum Bösen aber Verstand genug habe.“ — Am meisten verdient die Aussage der Johanna Schnitzlein hervorgehoben zu werden, weil sie, in dieser Beziehung, eine durch Beobachtung und Thatsachen am genauesten motivirte Charakteristik des Inquisiten uns vor Augen stellt. „Am „Verstand, sagt sie, hat es ihm gar nicht gefehlt, er war „ordentlich; als Hausherr wäre er nicht zu verachten ge„wesen. Wenn ein Fehler im Hause vorging, so ahndete „er ihn, aber mit Bescheidenheit; wenn ein fremder Mensch „ins Haus kam, so forschte er genau nach, ob man ihn „nicht etwa behielt und gestattete es auch nicht. Auch war „er nachsichtig gegen die Zinsleute in Einfoderung des „Zinses. Ich ersuchte ihn z. B. mir mit meiner Zinszah„lung zuzuwarten, weil ich den Winter über viel Holz „kaufen muste; er that es auch und sagte: stehlen und „betteln darf sie nicht und das Geld durch Arbeit gewin„nen kommt hart an, ich weiß es aus eigener Erfah„rung.“ Selbst diejenigen Personen, welche von ihm Ver-

rücktheit oder Blödsinn aussagen, dienen, indem sie die Gründe ihrer Urtheile angeben, zur Bestätigung des Gegentheils. So antwortet die Theresia Schlegmann auf die Frage: ob sie nicht Spuren von Verrücktheit oder Blödsinn an dem Inquisiten bemerkt habe? — „Gemeint „habe ich ja, daß er verrückt seyn mögte; es ging ihm „manchmal im Reden nicht passend auf einander, wie bei „andern Leuten, und er war im Anzug sehr schlampig; „ich glaube auch daher, daß er nicht ganz gescheut seyn „möge, weil er mit den Kindern kindisch redete, wie ein „Kind. Ich hielt ihn halt für einen Talgen, der den „ganzen vollen Verstand nicht hat." — Eben so das Zeugniß des Maurer, welcher auf gleiche Frage antwortet: „Gemeint hat man ja wohl, daß es nicht ganz just in „seinem Kopfe sey. Man kann aber nicht sagen, daß er „verrückt, oder daß er blödsinnig sey; er sinnirt halt so „(geht in Gedanken) und redet nicht gar viel und wenn „er auch redet, so springt er von einem Gegenstand zum „andern." Wenn es für ein entscheidendes Zeichen des Wahnsinns gelten soll, daß ein Mensch in Gedanken geht, wenig oder unordentlich spricht, in seinem Anzuge nachlässig ist und mit Kindern kindisch redet: so werden unter die Zahl der Verrückten und Wahnsinnigen sehr viele durchaus verständige Männer aufgenommen werden müssen.

Am lautesten und unverwerflichsten gibt die Handlung selbst für den gesunden Verstandesgebrauch des Lenzbauer Zeugniß. Er ging bei der Ausführung des Mordes mit so viel Überlegung und Bedachtsamkeit zu Werk; alle seine Schritte sind so besonnen und abgemessen; die genaue Erinnerung aller Haupt- und so vieler kleinen Nebenumstände läßt so gewiß auf die volle Macht seines Bewußtseyns, sogar noch während der Ausführung der Mordthat,

ſchließen; die Abſicht ſelbſt, aus welcher er handelte, iſt ſo verſtandesgemäß, und das dazu gewählte Mittel, des Bruders Tod, im Ganzen ſo richtig auf den Zweck berechnet; endlich ſein Benehmen nach der That und die vorſichtigen Lügen, womit er anfangs dem Bekenntniß auszuweichen, dann die eingeſtandene That wenigſtens zu beſchönigen und zu mildern verſuchte, — beweiſen ſo vollſtändig ſein inneres Bewußtſeyn der Strafwürdigkeit, ſammt der Geſundheit ſeines Verſtandes: daß in ihm gewiß keine andere Verkehrtheit gefunden werden mag, als die Verkehrtheit des Herzens und jene ſittliche Zerrüttung des Geiſtes, ohne welche noch kein Menſch zu großen Miſſethaten gekommen iſt.

Die That, deren ſich Lenzbauer ſchuldig machte, iſt ihrem Begriffe nach eine überlegte, mit Vorbedacht beſchloſſene und ausgeführte Tödung — Mord, und zwar, weil er ſeinen einbündigen Bruder ermordete, Verwandtenmord (paricidium), zugleich aber, weil dieſe Tödung Befriedigung des Eigennuzes zu ihrem Zwecke hatte, Raubmord (latrocinium). — Die von dem Hofgerichte zuerkannte Strafe des Rads war daher den Geſetzen gemäß.

Auch trafen in dem vorliegenden Verbrechen ſo vielfache äuſſere und innere Gründe erhöhter Strafbarkeit zuſammen, daß die mildernden Umſtände, welche allenfalls noch herauszufinden geweſen wären, dagegen alles Gewicht verlieren muſten, und daher über die Frage: ob das Todesurtheil zu beſtätigen? durchaus kein Zweifel obwalten konnte.

Dieſe Beſtätigung erfolgte; doch wurde die geſchärfte Todesſtrafe des Rads in die Strafe des Schwerts verwandelt, welche an dem Verbrecher, wiewohl ſehr unglücklich, vollzogen worden iſt.

Betrachtungen

über den vorhergehenden Rechtsfall *).

Hier ist der Ort die Frage wieder aufzunehmen, welche der Vortrag selbst, durch seinen Zweck beschränkt, unbeantwortet muste fallen lassen: ist es glaublich und wie läßt sich psychologisch begreifen, daß Lenzbauer dem ermordeten Knaben, nachdem er ihm den Leib aufgeschnitten, noch einen Darm abgerissen und ein so teuflisch muthwilliges Spiel damit getrieben habe? Wenn er es gethan, war dieses nicht vielmehr das Benehmen eines Wahnsinnigen als eines Mörders? Bezogen auf den von ihm angegebenen Beweggrund der Mordthat, erscheint diese Handlung als durchaus zweck- und verstandlos. Er wollte nur darum den Tod seines Bruders, um aus dessen Erbschaft Gewinn zu ziehen; mit dessen Tod war also das Maas seines verbrecherischen Willens erfüllt, seine Absicht vollkommen erreicht, und dafür war, nachdem der Verbrecher des Knaben Kopf zerschmettert und dem in Todeszuckungen Liegenden noch zum Überflusse Brust und Unterleib aufgeschnitten hatte, bereits das Ausserste gethan, was nur immer gethan werden konnte. Wenn der Mörder aus Rachsucht seine Sinne an den Zuckungen des Todfeindes vergnügt und noch dessen Leichnam mit dem Hohn eines Siegers mißhandelt: so vollendet er nur den bei seiner That beabsichteten Genuß, befriediget eben die Begierde, welcher er des Andern Leben zum Opfer bestimmt hatte und handelt also in unmittelbarer Folge desselben Antriebes, aus welchem der mörderische Entschluß selbst hervorgegangen ist. Aber Lenzbauer gehört in diese Classe

*) In anderer Beziehung werden wir bei dem nächstfolgenden Rechtsfalle (III) auf Lenzbauer zurückkommen.

nicht; er war seinem Bruder, wenn nicht in Liebe, doch mit einer gewissen Zuneigung ergeben; er war von ihm nicht beleidigt, hatte an ihm nichts zu rächen; er beschloß dessen Ermordung nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als das Nothmittel für jenen Zweck, als das kleinere Übel gegen das größere, sich nicht freisagen lassen zu können. Welch ein Widerspruch also zwischen diesen Voraussezungen und jener Erscheinung!

Und doch ist der Widerspruch nur scheinbar. Vielfältige Erfahrungen, die gewiß keinem feineren Beobachter des Menschen in seiner Entartung entgangen sind, bieten hinreichenden Stoff zur befriedigenden Lösung dieses Räthsels.

Der Mensch während der Ausführung einer unmenschlichen That ist gemeiniglich nicht mehr, was er vorher bei dem Entschlusse zum Verbrechen ist, und darf nicht nach gleichen Regeln beurtheilt und unter dasselbe Maas gestellt werden. Die Triebfedern, welche den Willen zu Verbrechen bestimmen, sind oft verschieden von denen, welche über die Ausführung dieses Willens gebieten. Was die eine Leidenschaft befiehlt, wird oft erst durch die Hülfe oder den Muth einer andern vollbracht. Wie jedes eigentliche Verbrechen zu seinem Entstehen einen rechtswidrigen Vorsaz, und dieser andere geistige Anregungen als Bestimmungsgründe voraussezt: so wird auch im Gegentheil das aus dem Willen in That übergehende Verbrechen für sich selbst wieder zu einer geistigen Macht, welche auf ihre eigene Ursache vielseitig zurückwirkt. Das zur Vollbringung gereifte Verbrechen, sobald es die Tiefen des Gemüths verläßt und in die äussere Erscheinung hervortritt, wird zu einem eignen Elemente, aus dem sich mancherlei besondere Affekte, Begierden, Leidenschaften entwickeln, welche, die Seelenstimmung des Handelnden verändernd, entwe-

der nur den ursprünglichen Beweggründen der That zu Hülfe kommen, oder mit diesen sich vereinigen und vermischen, oder auch von diesen sich losreißend, in selbstständiger Wirksamkeit, den Menschen zu Handlungen treiben, zu welchen früher vielleicht kaum ein Gedankenfunke in seiner Seele geschlummert hat. In jenen furchtbar entscheidenden Augenblicken, wo die beschlossene Empörung wider die menschliche Natur durch große Übelthat vollzogen wird, entsteht in dem Gemüth nothwendig eine Zerrüttung, ein innerer Kampf, ein verwirrter Tumult der Gedanken, Gefühle und Neigungen, wobei es unmöglich ist, auf der geraden Linie, welche allein zum Zwecke führt, sicheren Schrittes vorwärts zu gehen, und in der Verwirrung nicht mehr oder nicht weniger zu thun, als der Verstand gerade braucht, damit seine Rechnung zutreffe. Ein Mord, welcher blos vom Eigennuze eingegeben ist, wird darum nicht im reinen Eigennuze vollzogen. Der Eigennuz ist viel zu kalt, um gewöhnliche Naturen, — solche nämlich, die um ein Verbrechen noch mit dem abmahnenden Gewissen und mit widerstrebenden Neigungen zu kämpfen haben — für sich allein, ohne Unterstüzung anderer, das Gemüth wider sich selbst betäubender Leidenschaften, zur Vollbringung eines Mordes mit eigner Hand zu begeistern, und dieselben während der Ausführung des Gräuels, mitten im Sturm empörter Gefühle der Menschlichkeit, vom Anfang bis zum Ende standhaft zu erhalten. Warum reizt oft der Raubmörder den zum Tod Erwählten erst durch geringere Beleidigungen zu Zank und Streit? Weil er in dem Zorn einen begeisterten Gehülfen sucht, der feuriger, muthiger als die Habsucht, in ihrem Auftrag vollziehen soll, wozu es dieser an eigner Kraft gebricht. Mit dem wirklichen Beginn der That kommt aber freilich dieser Gehülfe ganz

von selbst und ungerufen, einer Furie gleich, die aus den ersten Tropfen vergossenen Blutes aufsteigt, nicht um den Vergießer abzuhalten, sondern ihn mit ihrer Geißel vorwärts zum Ziele zu jagen. Bei den ersten Streichen, welche der Mörder geführt hat, verwandelt sich unter seinen Händen das Schlachtopfer in einen Feind, an dem als einem Gegenstande des Hasses, sich die Flammen des Zorns entzünden, welche zulezt unvermerkt dem berauschten und betäubten Gemüth den Mord als Zweck des Mordes unterschieben und die Bosheit mit der Wuth der Rache begeistern. Den Abscheu vor den Gräueln der eignen That, die nun in ihrer furchtbaren Gestalt leibhaft vor seinen Augen steht, das Entsezen vor sich selbst, welches bei diesem Anblick seine Seele jezt ergreift, wo es schon zu spät ist rückwärts zu schreiten, trägt der ausser sich selbst gerathene Verbrecher — hierin dem Fieberkranken oder Wahnsinnigen ähnlich — mit seiner an der Blutarbeit erhizten Einbildungskraft auf den Beleidigten hinüber, an welchem nun alle jene Gefühle, in Grimm und Zorn aufgelöst, sich austoben, und, indem sie an diesem gleichsam ihre eigne Schuld zu rächen suchen, eben diese Schuld vollenden. Hiezu gesellen sich gemeiniglich noch mancherlei äussere Umstände, welche bei Vollbringung solcher Thaten selten ganz ausbleiben, und jenen Affekten neue Brennstoffe zuführen: wenn z. B. der Angegriffene sich zur Wehre sezt, wenn er um Hülfe ruft, wenn er sonst dem Verbrecher die Ausführung schwer macht, oder ihn durch sein Benehmen der nahen Gefahr der Entdeckung ausseżt.

Es ist daher nicht eben als eine lügenhafte Erfindung und kahle Ausrede zu betrachten, wenn Mörder in ihren Bekenntnissen von einer Wuth oder Raserei erzählen, welche sich ihrer bei der Ausführung bemeistert, aller Be-

ſinnung ſie beraubt, und mit unwiderſtehlicher Gewalt fortgeriſſen habe, ſo daß ſie nicht gewuſt was ſie gewollt, und nicht mehr wüſten was ſie gethan. Dieſe Wuth iſt eben jener blutgierige, aus Zorn, Haß, Rachſucht zuſammengeſezte, oft bis zu vorübergehendem Wahnſinne geſteigerte Affekt, welcher aus dem Verbrechen ſelbſt ſich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Verſtand begonnen, die Überlegung beſchloſſen, der Eigennuz berechnet hat. Schon darum darf nicht alles was bei Vollziehung des Verbrechens geſchieht, aus deſſen erſtem Hauptbeweggrunde erklärt, und wenn es dieſem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthſel, welches wohl gar die That ſelbſt in Ungewißheit ziehe, angeſtaunt werden. Sobald der Menſch die Bande der Menſchlichkeit zerriſſen und die Schranken der Natur mit frevelnder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird nicht blos im moraliſchen, ſondern auch im pſychologiſchen Sinne zum Thier, das zulezt in ſeinen eignen Gräueln ſich gefällt und von Unthat zu Unthat ſelbſt über die Schranken ſeiner Verſtandeszwecke hinauseilt, dem gezähmten Löwen gleich, der, ſobald er friſches Menſchenblut gekoſtet hat, ſelbſt ſeinen geliebten Wärter zerreißt und gegen ihn in wollüſtigem Blutdurſt wüthet. Eben darum iſt es auch nur ein Beweis der tiefſten Unkunde und der höchſten Begriffverwirrung — welcher jedoch weit öfter in gerichtsärztlichen Gutachten, als in richterlichen Entſcheidungsgründen gegeben wird — wenn ſolche bei Verübung einer Miſſethat hervortretende Erſcheinungen geradezu als Beweiſe eines die Zurechnungsfähigkeit ausſchließenden Gemüthszuſtandes des Verbrechers aufgeführt werden. Wer da meint, der Menſch, um als vollkommen zurechnungsfähig zu erſcheinen, müſſe eben ſo beſonnen, ſo überlegend,

so verständig und zweckgemäß bei Verrichtung des Werkes sich betragen, wie zuvor, wo dieses erst noch als Entwurf blos in seinem Vorsaz ruhte: der muthet der Gerechtigkeit zu, gerade diejenigen Verbrechen entweder ungestraft hingehen zu lassen oder doch gelinder zu ahnden, durch welche sie am allerschwersten beleidiget wird. Denn je größer, abscheulicher, gräßlicher das beschlossene Verbrechen, desto weniger wird der Thäter, sobald er bis zur Ausführung fortgeschritten und in derselben begriffen ist, seine Fassung behalten können; desto schneller wird er von dem Strudel jener betäubenden Empfindungen und Affekte überrascht, desto gewaltiger davon ergriffen, desto unwiderstehlicher hinab in den schwarzen Abgrund gezogen werden. Es ist als gewiß anzunehmen und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden. Allein so wenig die Zeichen solchen Wahnsinns auf den Gemüthszustand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandenseyn des Wahnsinns vor dem Beginn der Ausführung, einen vernünftigen Schluß zulassen, eben so wenig sind dieselben für sich allein von dem allermindesten Gewicht bei Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn diese Gemüthsverwirrung kommt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äusserlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er

im Verbrechen ſeiner nicht mehr mächtig, ſo war er es doch, als er ſich demſelben ergab.

Die Anwendung unſrer bisherigen Erörterungen auf den vorliegen Fall wird jeder Aufmerkſame gewiß ſchon von ſelbſt ſich gemacht haben. So vollſtändig dadurch jene Seltſamkeit bei dem Lenzbaueriſchen Brudermorde erklärt wird, ſo leicht begreiflich iſt es auch, warum Lenzbauer ſich dazu nicht beſtimmt bekannt hat. Nach allem bisher Geſagten iſt es ſehr wohl glaublich, wenn er behauptet: „als er ſeinen Bruder zappelnd in ſeinem Blute „liegen ſehen, habe er vor Unmuth und Schrecken „(oder wie er an einem andern Orte ſich ausdrückt: „„in der größten Wuth"") ſeine Beſinnung verloren, („„ſich ſeiner nicht mehr verwuſt"") , es könne „daher wohl ſeyn, daß er auch jenes begangen habe, doch „könne er ſich deſſen nicht mehr erinnern." Geſezt aber, er erinnerte ſich deſſen allerdings und hielt abſichtlich mit dem Bekenntniſſe dieſes Umſtandes zurück: ſo iſt gleichwohl auch dieſes abſichtliche Zurückhalten der Wahrheit leicht erklärbar, ſelbſt wenn man vorausſezt, daß er wohl gewuſt, dieſer Nebenumſtand werde auf ſeine Strafe weiter keinen Einfluß haben. Man hat nämlich oft Gelegenheit zu bemerken, daß Verbrecher, ſelbſt wenn ſie nichts mehr weder zu verlieren noch zu gewinnen hoffen, dennoch wenigſtens die abſcheulichſten Züge ihrer Miſſethaten, wodurch ſie in fremden Augen zu grell als ſittliche Ungeheuer zu erſcheinen befürchten, aus bloßer Schaam, aus einer gewiſſen innern Scheu zu verſtecken oder zu umſchleiern ſuchen. Solches Zurückhalten iſt ein ſtilles Opfer, womit ſelbſt der Verbrecher widerwillig in ſeinem Herzen dem Guten huldigt, und gehört zu den vielen Erſcheinungen, in welchen ſelbſt am Böſewicht ſich offenbart, daß die Tugend kein leerer Name iſt.

III.

Andreas Bichel,

der Mädchenschlächter.

In dem Sommer des Jahres 1806 verlies die Barbara Reisinger, Tochter des Taglöhners Peter Reisinger zu Loisenrieth, ihre Ältern, um eine Dienstherrschaft zu suchen, und — verschwand. Keine Nachricht über den Aufenthalt und das Schicksal dieses Mädchens kam in das älterliche Haus.

Im Anfang des Jahres 1808 ereignete sich derselbe Fall mit einem andern jungen Mädchen, der Katharina Seidel zu Regendorf. Sie ging eines Morgens von ihrem Hause hinweg, um sich bei einem gewissen Andreas Bichel aus einem sogenannten Erdspiegel wahrsagen zu lassen, kehrte aber nicht wieder zu ihren Schwestern heim, die sich vergebens bei diesem Bichel nach der Verlohrnen erkundigten.

Lange blieb das Verschwinden dieser Mädchen, und jeder Verdacht einer Missethat der Obrigkeit verborgen. Die Ältern der Reisinger trösteten sich mit eitlen Hoffnungen; die Schwestern der Seidel beklagten im Stillen

den Verlust ihrer Schwester. Zwar hörten die zurückgelassenen Schwestern da und dort, Bichels Eheweib verkaufe Kleidungsstücke ihrer Katharina. Aber sie beachteten dieses zu wenig; sie begnügten sich zu Bichel selbst zu gehen und bei ihm wegen ihrer vermißten Schwester nachzufragen; ihre arglose Unbefangenheit, ihre gutmüthige Einfalt nahm seine leeren Ausflüchte lange für Wahrheit. Endlich gab ein Zufall den ersten Anlaß zu gerichtlicher Untersuchung. Die jüngere Schwester der vermißten Seidel, mit dem Vornamen Walburga, kam zufällig in die Werkstätte eines Schneiders zu Regendorf, und fand bei ihm einige Stücke Barchent von dem Rocke ihrer Katharina, woraus jener dem Andreas Bichel eine Weste (Leibstück) verfertigen sollte. Diese Entdeckung war zu auffallend, und Walburga Seidel machte hievon am 19ten Mai 1808 dem Landgerichte Burglengenfeld die Anzeige.

Hier erzählte sie: vor ungefähr dreizehn Wochen, während ihrer Abwesenheit, habe Andreas Bichel Morgens um halb acht Uhr eine Weibsperson in das Haus ihrer Schwestern geschickt, und die Katharina unter dem Vorwande zu sich rufen lassen: es sey Jemand bei ihm, welcher sie zu sprechen verlange. Katharina sey zu ihm gegangen, aber sogleich wieder zurückgekommen, und habe ihrer älteren Schwester Thereſe erzählt: „Bichel wolle sie in einen Erdspiegel sehen lassen, in welchem sie ihr künftiges Schicksal lesen werde: hiezu müsse sie aber so viele Kleider mitbringen als nöthig, um sich dreimal umzukleiden; diese Kleider müßten auch hübsch fein und gut seyn, die besten, welche sie besize.“ Katharina habe nun ihre Kleider zusammengepackt und sey zu Bichel geeilt, aber seit diesem Augenblick nicht wieder erschienen. — Gleich am zwei-

ten oder dritten Tage nach ihrem Verschwinden, habe die ältere Schwester, Thereſe, den Bichel, welchen ſie zu Haus bei verſchloſſenen Thüren angetroffen, wegen der Katharina zur Rede geſezt. Dieſer habe ihr (ganz im Widerſpruch mit dem, was er andern Leuten geäuſſert) nur dies zur Antwort gegeben: „er wiſſe nichts von der „abweſenden Katharina; ſie ſey mit eben der Mannsper„ſon davon gegangen, auf deren Verlangen ſie in ſein Haus „beſtellt worden.“ Daſſelbe habe Bichel ihr ſelbſt und ihrer Schweſter vor acht Tagen auf wiederholte Anfrage geäuſſert. Übrigens ſey gleich nach der Entfernung ihrer Schweſter im ganzen Dorf die Rede gegangen: Bichel habe ſchon vor längerer Zeit auch eine Baſe von ihm in den Erdſpiegel ſehen laſſen, die denn ebenfalls verſchwunden ſey, und deren Kleider Bichel mit der Bemerkung verkauft habe, ſie bedürfe dieſer Kleider nicht mehr, weil ſie gnädige Frau geworden, und nun lange (franzöſiſche) Kleider trage.

Das Gericht begab ſich ſogleich am folgenden Tag (den 20ten Mai) nach Regendorf, um die nöthige Hausſuchung bei Andreas Bichel zu veranſtalten, deſſen Gefangennehmung zu bewirken, und einige Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Bei der Ankunft des Gerichts war Bichel im Wald; man ſendete zwei Gerichtsdiener zu ſeiner Verhaftung ab. Unterdeſſen wurde ſeine Frau in ihrem Hauſe bewacht, während das Gericht in dem Amthauſe die ältere Schweſter der Seidel, Thereſe, vernahm. Dieſe beſtätigte mit noch größerer Ausführlichkeit die Anzeige ihrer Schweſter, und gab zum Protokoll ein umſtändliches Verzeichniß aller Kleidungsſtücke, welche die verſchwundene Katharina in Bichels Haus mitgenommen habe. Auch beſtimmte ſie den 15ten Hornung deſſel-

den Jahres (1808) als den Tag, wo ihre Schwester verschwunden sey.

Noch war die Vernehmung der Therese Seidel nicht beendigt, als der Gerichtsdiener ein baumwollenes Tüchelchen vor Gericht brachte, welches man dem Bichel, der es erst ängstlich zu verbergen, dann wegzuwerfen bemüht gewesen war, bei seiner Verhaftung abgenommen hatte. Kaum erblickte Therese Seidel dieses Tuch, so rief sie: „Jesus Maria! das ist das Tüchelchen meiner Schwester Katharina!" besichtigte es genauer, und erkannte es wiederholt dafür.

Sogleich wurde nun auch Bichel in Verhör genommen, der aber über die Ursache seines Verhafts nicht das mindeste zu wissen vorgab. Das Tüchelchen wollte er auf dem Trödelmarkt in Regensburg, den Barchent, welchen er dem Schneider gegeben, von einer ihm ganz unbekannten Krämerin gekauft haben. Er läugnete jede nähere Bekanntschaft mit den Seideliſchen Schwestern, und von der Katharina wollte er weiter nichts wissen als, daß ein ihm ganz unbekannter junger Mann dieselbe zu sich bestellt habe, daß sie wahrscheinlich mit diesem davon gegangen sey, und daß er gehört habe, die Seidel sey zu Landshut in langen Kleidern gesehen worden. Allein sein ganzes Benehmen, seine ausweichenden unwahrscheinlichen oder zu voreiligen Antworten, sein Stottern, seine Betroffenheit, sein bald erblassendes, bald in helle Röthe aufflammendes Gesicht verriethen nur zu deutlich die noch verborgene Schuld. Insbesondere ward er bei der Frage: ob er keinen Erdspiegel habe? feuerroth; läugnete aber gleichwohl irgend etwas zu wissen und wollte das Gericht glauben machen: es sey einmal, etwa vor einem Jahre, ein Mann mit einem Kropf und mit aufgeschwollenem Kinn in sein Haus

gekommen, welcher den jungen Mädchen in einem Guckkasten Männer gezeigt habe.

Das Landrichteramt durchsuchte Bichels Wohnung, und fand in der Stube eine Kiste mit verschiedenen weiblichen Kleidungsstücken; mehre andere, welche der Gerichtsdiener, Ziegler, beim ersten Blick als Eigenthum der Katharina Seidel erkannte, wurden auf dem Boden entdeckt. Bichels Eheweib wollte von den lezten durchaus nichts wissen; die in der Kiste, behauptete sie, zum Theil von ihrem Ehemanne erhalten zu haben, der sie von dem Vater der (ebenfalls vermißten) Barbara Wankler (Reisinger) empfangen. Walburga und Therese Seidel erkannten, unabhängig von einander, viele der gefundenen Kleider für das Eigenthum ihrer Schwester Katharina, andere für das Eigenthum der Barbara Reisinger. Durch mehre Zeugen wurde noch überdies dargethan, daß Bichels Eheweib verschiedene Kleidungstücke der beiden zulezt genannten Mädchen theils feil geboten, theils selbst getragen; daß Bichel, sowohl vor als nach dem Verschwinden der Katharina Seidel, auch noch mehre andere Mädchen unter dem Vorwande, ihnen die Zukunft zu weissagen, zu sich zu locken versucht; daß Bichel die vermißte Seidel am Tage ihres Verschwindens zu sich bestellt habe, und daß sie an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr mit einem Päckchen in der Gegend des Bichel'schen Hauses gesehen worden sey.

Alles dieses deutete auf ein großes schreckliches Geheimniß. Aber noch immer fehlte es an dem Wesentlichsten, an dem Thatbestande des Verbrechens. Daß Katharina Seidel verschwunden, war gewiß; daß Barbara Reisinger verschwunden, nicht minder; daß ein Verbrechen zum Grunde liegen müsse, ebenfalls kein Zwei-

fel. Aber welches Verbrechen? Entführung? Todschlag? Mord? Nirgends war hier sichere Spur zu finden; überall nur schwankende Muthmaßung. Leichname waren nicht zu finden; in Bichels Wohnung nirgends Blutflecken oder andere Überreste einer gewaltsamen That. Eine in seiner Stubenkammer wahrgenommene Grube schien anfangs zu einer Entdeckung zu führen, doch ebenfalls vergeblich.

Die Entdeckung war einem Hunde vorbehalten. So oft nämlich der Gerichtsdiener mit seinem Hund an dem Bichel'schen Hause vorüberging, sprang dieser auf den Holzschoppen zu und blieb spürend stehen, so daß er mehrmals abgerufen werden muste. Dies machte aufmerksam; sein Herr schöpfte Muthmaßungen, und nahm einige Männer des Orts mit sich, um in und neben dem Schoppen nachzugraben (22ten Mai). Kaum war in der hintern Ecke, wo viele Streu dicht zusammengedrückt in einem Haufen lag, die Erde aufgegraben, so fand man verschiedene Knochen und hierauf anderthalb Schuh tief den Unterleib eines menschlichen Körpers mit verfaulten Fezen braunen Kattuns. Oberhalb des Schoppens neben einer Kalkgrube lag ein großer Haufe Scheiter, und als auch diese weggeräumt waren, wurde in geringer Tiefe ein halbverfaulter Kopf mit dem obern Theil eines menschlichen Körpers gefunden, wobei der Gerichtsdiener sogleich auf die Barbara Reisinger vermuthete. — In einiger Entfernung von da fand sich bei weiterem Nachgraben ein zweiter menschlicher Körper, dessen Unterleib von dem Oberleib getrennt, jener an den Füßen verstümmelt, dieser bei der Brust aufgeschnitten war. Der Gerichtsdiener und die anwesenden Zeugen erkannten sogleich an den Gesichtszügen, wie an den tombackenen Ohrringen die Katharina Seidel. Diese Überreste (mit Ausnahme des obern Kör-

pers der Reisinger, welchen Fäulniß und heftiger Übelgeruch aus der Grube zu nehmen nicht gestattete) wurden von dem Gerichtsdiener sorgsam in die Stube geschafft und hier von vier Personen bewacht *).

Eben sollte Andreas Bichel zum zweitenmale vernommen werden, als die Nachricht von dieser wichtigen Entdeckung dem Gerichte gemeldet wurde. Dieses begab sich daher sogleich mit dem Landgerichtsarzt und zweien Wundärzten nach Regendorf in das Bichel'sche Haus. Man besah hier zuvörderst die Grube, in welcher der erste Unterkörper war entdeckt worden, und sodann den noch unausgegrabenen Körpertheil, neben welchem der halb verfaulte Kopf gelegen. Man erkannte denselben für einen weiblichen Oberleib. Noch deutlich sah man in der offenen Brust den verfaulten Herzklumpen. Die obern Gliedmassen lagen lose und zerstreut in der Grube umher. — Bei Untersuchung der übrigen vorgefundenen Körperstücke ergab sich folgendes. Der zuerst gefundene Unterleib wurde an der Schweifung der Beine und an dem Beckenknochen für einen weiblichen erkannt; die Füße waren oberhalb der Kniegelenke abgehackt. Der Kopf, welcher diesem Körper angehörte, war in seinen Zügen unkenntlich, alles durch Fäulniß entstellt. Zeichen der Gewaltthätigkeit fanden sich an dem Schädel nicht. Übrigens hatte er noch alle Zähne, und man sah, daß er mit sehr langen schwarzbraunen Haaren

*) So vorsichtig der Gerichtsdiener verfahren ist, so wird gleichwohl kein Rechtsgelehrter die Voreiligkeit desselben übersehen. Sogleich nach Entdeckung der ersten Spuren hätte er davon dem Landgerichte die Anzeige machen, und diesem das übrige anheimstellen sollen. Allein mit diesen und andern ähnlichen Dingen nahm man es im Jahre 1808 in Alt-Baiern noch nicht so genau.

bekleidet gewesen sey. Der Landgerichtsarzt erklärte in seinem später übergebenen umständlichen Gutachten, daß, nach allen Umständen zu schließen, die vorhin bemerkten Theile wahrscheinlich einem und demselben weiblichen Körper angehören müsten.

Den Kopf des zweiten Körpers bedeckten noch schöne kastanienbraune Haare; in den Ohren waren gelbmetallene Ringe. Bei dem rechten Schlafbein gegen die Stirne zu und am Hinterhaupt fanden sich große mit Blut unterlaufene Stellen, doch ohne Verlezung der Knochen. Im Halse, links neben dem Kehlknopfe, zeigte sich ein Stich von 1 Zoll Tiefe und 5/4 Zoll Breite, welcher jedoch weder die Blut- und Drosselschlagader, noch die Luftröhre verlezt hatte. Die Brust war der ganzen Länge nach mitten durch das Brustbein geöffnet; Lunge und Herz lagen darin noch unverlezt. Den Sachverständigen kam sogleich die Vermuthung, die Öffnung der Brust müsse mit einem Messer durch Aufschlagung eines Hammers geschehen seyn. An den Bruststücken hingen noch die Arme herab, blau und mit Blut unterlaufen, doch ebenfalls ohne Knochenverlezung. Unter den Rippen waren die Rückenwirbel durchhauen, und so der untere Leib von dem obern getrennt; der erste war in einen braunrothen Rock gewickelt. Als dieser hinweggezogen war, fand man beide Füße über dem Kniegelenke abgehauen, zwischen den Schenkeln den einen, und aufwärts neben dem linken Schenkel den andern. Alle Bauchmuskeln, die Geburtstheile, so wie die Schaambeine waren durchschnitten. Von den Baucheingeweiden war nichts zu finden; erst später entdeckte man sie, besonders Magen und Netz, in der Dungstätte. — Über diesen zweiten Körper bemerkt der Landgerichtsarzt in seinem Gutachten: „es lasse sich nicht bestimmt behaupten,

daß die Person vor dem Aufschneiden tod oder nur tödlich verlezt gewesen sey. Habe sie einen Schlag auf den Kopf bekommen, so sey zwar eine Hirnerschütterung möglich, vielleicht eine augenblickliche Betäubung die Folge gewesen; aber auf der Stelle habe sie davon nicht sterben können. Daß sie erdrosselt worden, dazu sey kein Grund vorhanden. Daß sie an dem Stiche in den Hals gestorben, sey ebenfalls nicht glaublich, weil kein Gefäß verlezt worden sey. Es müsse daher die eigentliche Todesursache in der gewaltsamen Öffnung und Zerstörung des Körpers gesucht werden."

Der zum Protokoll vernommene Gerichtsdiener, und die fünf Männer, welche bei dem Ausgraben der Leichname zugegen gewesen waren, erkannten in dem zweiten Körper die Katharina Seidel. Ihre beiden Schwestern erkannten die Ohrringe, und noch vier silberne Knöpfe, welche in dem Bichel'schen Hause gefunden wurden. Aus Menschlichkeit verschonte man jedoch die Schwestern mit der Anerkennung des Leichnams selbst, welche denn auch hier, bei den vorhandenen übrigen Beweisen, zwecklose Grausamkeit würde gewesen seyn.

Jezt wurde Bichel zum zweitenmal verhört. Er begann mit der Erklärung, nunmehr die Wahrheit sagen zu wollen; aber seine erste Antwort war ein neues langes Märchen, nach welchem die Katharina Seidel von fremden Leuten in seinem Hause sollte getödet worden seyn. Doch schon bei der folgenden Frage nahm er diese Behauptung wieder zurück, und näherte sich in etwas der Wahrheit. Unter der Versicherung, er wolle nicht mehr verstockt seyn, und gerne alles erzählen, wenn man ihn nur mit Strafe verschonen wolle, bekannte er, — die Katharina mit einem Scheit Holz, doch nur in einem Wort-

wechſel, aus Zorn, todgeſchlagen zu haben. So kam er faſt bei einer jeden Frage zu einer neuen Lüge, und nach jeder neuen Lüge zum Bekenntniſſe einer neuen Wahrheit, welche jedoch gemeiniglich wieder mit Unwahrheiten vermiſcht oder durch Ausflüchte beſchönigt war, bis ſich endlich, bei fortgeſeztem Bemühen, nicht das mindeſte, ſelbſt nicht das Gleichgültigſte gutwillig zu bekennen, das Ergebniß zuſammenfügte: daß er die Seidel, um ihre Kleider zu beſizen, abſichtlich ermordet, dann zerhackt und vergraben habe. — Die umſtändliche Thatgeſchichte findet erſt weiter unten ihre rechte Stelle.

Als ſich nun auch die Unterſuchung auf den in ſeinem Hauſe gefundenen zweiten Körper lenkte, erblaßte er, zitterte, erröthete wieder, leugnete aber dreuſt, von dieſem Körper etwas zu wiſſen. Er wollte ſich blos erinnern, daß einmal eine weitläufige Baſe von ihm, welche in Loiſenrieth gebohren, deren Vater daſelbſt Taglöhner ſey, und ſich Barbara nenne (ihren Zunamen wiſſe er nicht) bei dem Wirthe Schwarzfiſcher zu Regendorf als Kellnerin gedient habe. Unlängſt habe er ſie wieder in Regensburg geſehen. Einige Kleidungsſtücke derſelben ſeyen ihm verwichenen Jahrs von ihr theils als Geſchenk, theils zum Verkauf gegeben worden.

Während dieſes ganzen Verhörs, welches 91 Fragſtücke enthielt, bewährte ſich Inquiſit ſtandhaft als entſchloſſener Böſewicht. Seinen Blick auf den Boden gebeftet, zeigte er bei jeder treffenden Frage nur den innern Kampf zwiſchen Bosheit und Verlegenheit, bei jeder Antwort, womit er irgend einen neuen Umſtand einräumte, ſeinen innerlichen Grimm über die Wahrheit, welche die Gewalt der wider ihn zeugenden Thatſachen ſeinem Munde wider-

willig entriſſen hatte. Keine Thräne kam aus ſeinem Auge, nicht die mindeſte Reue aus ſeinem Herzen.

Das Gericht erinnerte ſich glücklicher Weiſe einer Stelle der Königlichen Verordnung vom 7ten Juli 1806, die Abſchaffung der Tortur und das gegen läugnende Inquiſiten zu beobachtende Verfahren betreffend, — welche unter andern im §. 21. verordnet, daß der Inquiſit an Ort und Stelle geführt, ihm bei Mordthaten der Leichnam zur Anerkennung vorgelegt, auch, ſo ferne dieſes thunlich ſey, ſogleich in Gegenwart des Leichnams ein Verhör mit ihm vorgenommen werden ſolle*). Man begab ſich daher mit dem Bichel nach Regendorf ſelbſt. Zuerſt würde er in der Amtsſtube vorgeführt. Und hier ſchon wurde er, ſogleich bei ſeinem Eintreten, von dem Gedanken überwältigt, daß er ſich jezt an dem Orte ſeiner Verbrechen befinde; er kam der Ohnmacht nahe; man muſte ihm Waſſer zur Erquickung reichen. Der Landrichter redete ihm verſtändig und mit Herzlichkeit zu: „du biſt „jezt in deinem Wohnorte, in der Nähe deines Hauſes „und deiner Verbrechen; bekenne die volle reine Wahrheit „ſogleich hier; man wird dich in dein Haus führen, du „wirſt die Leichname ſelbſt ſehen.“ Aber noch war ſein Wille ſtärker, als ſelbſt das mächtige Gefühl, welches ſeinen Körper beinahe in Ohnmacht niederzuwerfen drohte. Er ſtand feſt auf der Behauptung, nichts zu wiſſen von

*) Dieſe Stelle, die bei der Berathung des Entwurfs zu jener Verordnung ſehr beſtritten wurde, hat ſich in Baiern in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt. Ein Mörder, welcher drei Jahre lang mit ſeinen Bekenntniſſen zurückgehalten, ward blos dadurch, daß man ihn zum Mordplaze führte, zum Geſtändniſſe gebracht. Bei Kindesmörderinnen hat dieſes Mittel faſt nie verſagt.

dem zweiten, angeblich in seinem Hause gefundenen Leichnam.

Nun wurde er in seine Wohnung geführt. In der Stube lagen auf Brettern die beiden Leichname, jeder so gut als möglich zusammengefügt. Man führte ihn zum ersten (der Barbara Reisinger). Bei diesem grausenhaften Anblick bebte er an allen Gliedern; seine Gesichtsmuskeln zuckten, sein Blick wurde fürchterlich; er foderte Wasser zur Labung. Auf die Frage, ob er den Leichnam kenne? antwortete er mit hohler Stimme: „nein! ich habe „noch keine Leiche gesehen, die im Grabe gelegen hat." — Man führte ihn zum zweiten Körper. Jezt vermag er sich nicht mehr aufrecht zu halten, er sinkt auf einen Stuhl; alle seine Muskeln zittern, sein Gesicht verzerrt sich in schrecklichen Zuckungen, und nun erklärte er, in diesem zweiten Körper die Katharina Seidel zu erkennen: „ich erkenne sie an den Händen und an der Öffnung des Leibes." Man hielt ihm seine Bestürzung bei dem ersten Leichnam vor. „Ich zitterte nur vor den Leuten, war „seine Antwort; wer wird auch bei solchen Auftritten „nicht zittern?" und beharrte auf seiner vorgeblichen Unwissenheit.

Indessen war der Eindruck jener Szene nicht verloren. In der Einsamkeit des Gefängnisses, unter den Schreckbildern der erregten Einbildungskraft, war demselben nicht mehr zu widerstehen. Zwei Tage nachher verlangte Bichel selbst ein Verhör, und bekannte sich auch des Mordes der Barbara Reisinger schuldig. Er läugnete, wie bei dem Morde der Seidel, alle Theilnahme, ja sogar alles Mitwissens seines Weibes vor oder nach der That auf das standhafteste.

Nach mehrmaligen Verhören des Inquisiten und nach-

dem alle Umstände dieser Mordthaten sowohl durch dessen Bekenntniß als durch Zeugenaussagen so genau als möglich waren zur Gewißheit erhoben worden, geschah die Einsendung der Akten an das Königliche Appellationsgericht Neuburg, welches in der Hauptsache am 4ten Februar 1809 das Urtheil gesprochen hat:

„daß Andreas Bichel von Regendorf auf die Richtstatt zu schleifen, ohne vorgängigen Gnadenstoß von unten auf lebendig zu rädern, und dessen Leichnam auf das Rad zu legen sey."

Dieses Urtheil wurde hierauf sammt den Akten zum Königlichen Oberappellationsgericht als zweiter Revisionsinstanz eingesendet, von welcher dasselbe in der Hauptsache bestätigt, und alsdann zur allerhöchsten Stelle eingesendet wurde.

Andreas Bichel, katholischer Religion, 48 Jahre alt, ist zu Wetterfeld gebürtig, wo sein Vater Taglöhner war, der, wie seine Mutter, nicht mehr am Leben sich befindet. Er heurathete zu Regendorf, wo er als Häusler ansäßig ist, und ein Wohnhaus von 200 fl. im Werth besizt. Mit seiner Frau hatte er keine Kinder erzeugt. Doch lebte er stets mit ihr im Frieden; beide waren wie für einander geschaffen, sie schienen Geschwister zu seyn: so sagen die Zeugen. Auch war im übrigen sein Ruf eben nicht der schlimmste. Was man in ihm als Fehler erkannte, schien sogar durch verschiedene, wenigstens negative Tugenden gewissermasen aufgewogen. Er war weder der Völlerei, noch dem Spiele, noch der Zänkerei ergeben. Auch zeichnete er sich sogar durch seine Religiosität vortheilhaft aus, versteht sich, durch jene äusserliche, welche auch mit den schlechtesten Sitten und mit dem

bösartigsten Willen, mit Lastern wie mit Verbrechen verträglich ist: — er besuchte regelmäßig den Gottesdienst. Dagegen ergab er sich der Dieberei, zwar nicht im Grossen, doch im Kleinen. Besonders gefährdete er die Feldfrüchte seiner Nachbarn, wie wenigstens im Ort die allgemeine Rede ging. An dem Wirthe Schwarzfischer, bei welchem er drei Jahre als Taglöhner arbeitete, beging er eine Menge kleiner Mausereien von Erdäpfeln, Rüben und dergleichen, welche ihm jener eine Weile nachsah, bis er ihn endlich, nachdem ihn jene Nachsicht so dreist gemacht hatte, seinem Herrn das Heu vom Boden herab zu stehlen, aus seinem Hause zu jagen genöthigt war.

Schon diese wenigen Züge sind bedeutend genug, um an ihnen einen habsüchtigen, niederträchtigen Charakter zu erkennen, welcher blos zu feig ist, um sich an Größeres zu wagen, welcher zwar nicht das Verbrechen, aber die Gefahren des Verbrechens scheut. Selbst die Friedfertigkeit gegen sein Weib, die Verträglichkeit mit seinen Nachbarn läßt sich, wenn man seine spätern Handlungen damit vergleicht, nicht aus seiner Gutmüthigkeit, sondern nur aus einer feigen weibischen Gemüthsart erklären, welche das Schlimme gern hingehen läßt, um nur nicht handeln zu müssen, welche nicht beleidigt, blos um nicht beleidigt zu werden, welche Beleidigungen erträgt, weil sie zu furchtsam ist, sie zu rächen, alsdann aber um so gräßlicher losbricht, sobald sie einmal in sicherer Heimlichkeit Macht und Gelegenheit gefunden hat. Feigheit ist stets mit Tücke verbunden, und der Grausamkeit auf das innigste verwandt. In eines Feigen Gemüth sammelt sich, um mich so auszudrücken, ein Vorrath von Haß, Ingrimm und Tücke, welcher eben durch seine Verschlossenheit genährt, und von niederträchtiger Furcht bewacht, in

zerstörendem Übermuth hervorbricht, wenn eine Gelegenheit sich zu entschädigen gekommen ist. Selbst der Unschuldige, sobald dieser nur zugleich der Schwache, der Ohnmächtige ist, erscheint ihm, nach Umständen, als ein erwünschter Gegenstand, an welchem er sich seines niedergehaltenen gedemüthigten Selbstgefühls einmal wieder freuen und die lang verhaltene Begierde erlaben kann. Wie alt und wahr ist nicht die Bemerkung: daß der niederträchtigste Sklav, sobald er zum Herrn geworden, der fürchterlichste der Tyrannen ist! — Ein anderer, wie es scheint, unverkennbarer Zug in dem Charakter dieses Verbrechers ist kleinliche Habsucht, die, weil ihr zum Größern der Muth gebricht, nach geringem Gewinn gierig umherschleicht, aber auch das Größte für gering achtet, sobald es ihr zu einem Gewebe dient, womit eine erzielte Beute in Sicherheit erhascht werden kann. Seine Zurückgezogenheit, seine Nüchternheit, seine Entfernung von Spiel und Trunk erscheinen nur als Folgen dieses Charakterzugs, mithin nicht als Tugenden, sondern nur als Äusserungen eines weit größeren Lasters. Geiz und kleinliche Habsucht sind an sich schon, wo nicht mit eigentlicher Grausamkeit, doch mit Härte verbunden. Solche Begierden wurzeln meistens in starren Gemüthern ohne Affekt und Gefühl, in jenen kalten Naturen, welche, von menschlicher Lebenswärme verlassen, in den kleinen Mittelpunkt ihrer Selbstheit zurückgezogen, wie die Spinne, verständig ihre Neze weben, in welchen sie arglistig auf ihren Vortheil lauern. Gesellt sich zu solcher Gefühllosigkeit, zu solcher Härte, Habgier und Feigheit, auch noch Rohheit des Geistes, Mangel an Erziehung und Bildung, wohl gar ein beschränkter immer nur auf den einmal gefaßten Punkt stumpf hinstierender Verstand: dann hat das Gemüth die

Vollendung erreicht, in welcher es der Verbrechen eines Bichel fähig wird. Ein Mensch solcher Gemüthsart wird keine That vollbringen, welche Kraft, Muth oder Kühnheit fodert; er wird keinen Raub sich erlauben, nicht einmal durch Einbruch oder Einsteigen einen Diebstahl wagen; aber er wird, so wie nun eben die Veranlassung ist, einen heimlichen Brand anlegen, einen Menschen durch Gift hinrichten, einen Schlafenden ermorden, oder — Mädchen betrüglich zu sich locken, ihre schwachen Kräfte noch zu allem Überfluß durch List wehrlos machen und dann, wäre es auch nur um ihre Kleider oder um einige Groschen zu erhaschen, mit kaltem Blute schlachten. Das lezte that Bichel.

Der erste Mord dieser Art, von welchem die Akten erzählen (denn ob er überhaupt der erste war? diese Frage ist bei einem solchen Menschen wohl erlaubt) wurde bald nach Michaelis im Jahre 1806 an der Barbara Reisinger von Loisenrieth begangen. Diese hielt sich, nachdem sie dienstlos geworden war, bei ihren Ältern auf, ging aber gegen Michaelis von da hinweg, um einen neuen Dienst zu suchen. Sie begab sich deswegen nach Regendorf zu Andreas Bichel, der ihr einen Dienst verschaffen sollte. Sie traf ihn zu Haus mit seinem Weibe und äusserte ihm ihren Wunsch. Gerade jezt, sagte er, wisse er ihr keinen schicklichen Plaz, worauf sie ihm erwiederte: daß sie sich also nun nach Regensburg an eine Zubringerin wenden wolle. Während dieser und ähnlicher Reden entfernte sich, wie Bichel selbst erzählt, seine Frau, und ging zur Arbeit in ein anderes Dorf, von wo sie den ganzen Tag nicht mehr nach Hause kam. So nun mit der Barbara Reisinger allein, kam ihm der Gedanke (oder war dieser ihm nicht vielleicht schon weit früher

gekommen?) ſie zu ermorden, um ſich ihre Kleider zuzueignen. Zwar hatte ſie nichts bei ſich, als was ſie eben am Leibe trug. Aber ihre übrigen guten Kleider hatte ihr Vater in Verwahrung, und, da dieſer die Bekanntſchaft ſeiner Kinder mit Bichel wuſte, da ihm überdies bekannt war, daß ſeine Tochter zu Bichel gegangen ſey, um ſich durch ihn einen Dienſt zu verſchaffen: ſo war nichts leichter, als ſich nach ihrem Tode dieſer Kleider unter ſchicklichem Vorwand zu bemächtigen. Bichel lenkte daher das Geſpräch mit der Reiſinger auf die Wahrſagerei, beſonders auf einen Erdſpiegel, welchen er zu beſizen vorgab, und worin jedes Mädchen ſeine Zukunft erblicken könne, den Geliebten, den künftigen Mann, die Treue oder Untreue des Geliebten, und Anderes, was das weibliche Herz ſo gern zu wiſſen verlangt. Die Neugier kam ſeinem Plane willig und ſchnell entgegen; das Mädchen wollte gar zu gern in den wahrſagenden Spiegel ſehen. Bichel entfernte ſich daher auf einige Minuten von ihr, wickelte ein Bret in ein weißes Tuch, und kam nun mit dieſem angeblich verdeckten Erdſpiegel nebſt einem kleinen ſchlechten Krämerperſpectiv oder Mikroſcop (Gucke), in die Stube zurück. Beides legte er auf den Tiſch mit der Bemerkung: ſie dürfe ja nichts von dieſen Heiligthümern berühren, und müſſe ſich die Augen verbinden und die Hände auf den Rücken ſchnüren laſſen, um aller Verſuchung darnach zu greifen, enthoben zu ſeyn. Die Bethörte war zu allem bereit. Bichel band ihr ein Tuch um die Augen, ſchnürte ihre Hände zuſammen, und kaum war ſie alſo wie ein Schlachtopfer bereitet, als er ihr mit einem ſtarken Meſſer den Hals durchſtach, worauf ſie, wie wenigſtens er ſagt, nur noch einen Seufzer that, und niederſank.

Hierauf öffnete er ihr sogleich den Leib, zerhackte denselben, um ihn leichter verbergen zu können, und verscharrte die Theile in die Gruben in und neben seinem Schoppen, da wo man die Leichname gefunden hat. Die mit Blut überschwemmte Stube reinigte er mit Wasser und streute Sand und Staub darauf, um die Flecken zu verbergen. Seine Frau, welche Abends nach ihrer Rückkehr die große Nässe wahrnahm, wurde, wie er behauptet, mit der Bemerkung abgefertigt, daß er Wasser verschüttet habe.

Weder seine innere Ruhe, noch sein äusseres Betragen ward durch diese That im mindesten gestört oder verändert. Er verrichtete seine Geschäfte vor wie nach, und machte kaltblütig besonnen seine Anstalten, um endlich auch den Gewinn seiner Mühe zu erlangen. In den Weihnachtsfeiertagen machte er sich auf nach Loisenrieth, um die Kleider der Ermordeten abzuholen. Gerade auf dem Weg dahin begegnete ihm ihr Vater, welcher nach Regendorf gehen wollte, sich nach seiner Tochter zu erkundigen. „Nun! wie ists? auch wieder keine Kleider?“ rief sogleich Bichel dem Vater der Ermordeten zu. „Ich habe dir „schon so viele Boten gesandt, mir die Kleider deiner „Tochter zu schicken. Sie ist mit einem Gesandten fort, „ist verheurathet, und hat mit ihrem Manne etwas zu „verwalten. Sie gab mir den Auftrag, ihre Kleider in „Empfang zu nehmen und sie ihr nachzuschicken.“ Vater Reisinger behauptete, keine Botschaft erhalten zu haben. „Nun denn! da ich einmal auf dem Wege bin, so gehe ich „gleich selbst mit dir, und hole sie ab.“ Dies geschieht. Die Mutter packt alle zurückgelassenen Kleider ihrer Tochter sorgfältig zusammen, und übergiebt sie dem Bichel. Der Vater selbst begleitet noch den Mörder seines Kindes eine lange Strecke bis zu einem gewissen Wirthshause, und

trägt ihm bis dahin gutmüthig arglos die Beute nach. Späterhin erfährt der Vater, daß Bichel Kleidungsstücke seiner Tochter verkaufe. Er geht dreimal nach Regensburg, um sich nach seiner Tochter zu erkundigen, ohne jedoch das mindeste über sie zu erfragen. Endlich begibt er sich selbst zu Bichel nach Regendorf, sezt ihn ernstlich darüber zu Rede und schilt ihn einen schlechten Mann. Aber dieser weist ihn mit Drohungen von sich hinweg, indem er ihm unter anderem erklärt: er habe sich um seine Tochter, welche ein gutes Brod gefunden, weiter nicht mehr zu bekümmern.

Nur aus der Unwissenheit und grenzenlosen Einfalt der Ältern, so wie der übrigen mit so vielen verdächtigen Umständen bekannten Personen, läßt es sich erklären, warum der ganze Vorfall so lange Zeit dem Gericht ein Geheimniß geblieben ist.

Bichel suchte sich indessen neue Quellen für ähnlichen Gewinn. Die erste That war so leicht vollbracht, so sicher belohnt worden, daß der Gedanke, sich ein Gewerb daraus zu schaffen, ganz natürlich in einem solchen Gemüth entstehen muste. Wer einmal mit überdachter Absicht das Unmenschliche begangen hat, bleibt, wenn der Endzweck fortdauert, oder die Veranlassung wiederkehrt, gewiß bei dem erstenmal nicht stehen. Er hat die gräßliche Gestalt der ungeheuern That in der Nähe schon betrachtet, er ist damit bekannt, vertraut worden; — hat diese Gorgone ihn beim erstenmal nicht versteinert, so wird sie gewiß beim zweitenmal kaum einen leichten Schauder ihm erregen.

Einer Schlange ähnlich schlich jezt Bichel umher, um noch andere Mädchen durch Aberglauben zu bethören, und unter sein Messer zu locken. An wie vielen er seine List versucht, ist nicht ganz ausgemittelt; von mehren ist

es aktenmäßig. So wendete er sich um Weihnachten 1807 an ein 21jähriges Mädchen, Namens Graber, indem er sogleich das Gespräch auf ihren abwesenden Geliebten hinwendete und sie befragte: ob sie lange nichts von diesem gehört, keinen Brief von ihm erhalten habe? Als sie, nein, sagte, antwortete er: „Nun wenn du Niemand „etwas sagst, so komme zu mir. Ich will dich so„dann in einen Spiegel sehen lassen, und darin wirst du „sehen, ob dein Liebhaber noch lebt oder gestorben ist. „Um dieses aber zu sehen, muß man ein Schnürchen an„ziehen, das so heilig ist, daß man es nur mit einem „Tuch berühren darf." Er fügte hinzu, sie müsse ihr schönstes Kleid mitbringen, und ein besonders gutes Hemd. Sie versprach ihm zu kommen, hielt aber nicht Wort, und Bichel schickte noch wenige Tage vor seiner Gefangennehmung eine Weibsperson zu ihr, um ihr Kommen zu beschleunigen. — Unter gleichem Vorwand suchte er eine gewisse Juliana Daweck mit Kleidern in sein Haus zu locken; und wiederholte an ihr mehrmals seine Versuche durch eindringliches Zureden. — Auch Margaretha Heimberger hatte er sich zu gleichem Zwecke auserlesen. — Aber alle diese Personen wurden theils durch ihren geringen Glauben an die Gaben des Wunderspiegels, theils durch eine heimliche Furcht vor Bichel, theils durch glückliches Ohngefähr gerettet. Doch nichts von diesem allen rettete die unglückliche Katharina Seidel, deren Mord zwar nicht seinem Willen und seinen Versuchen, doch seinen Thaten ein Ziel gesezt hat.

Schon Dreiviertel-Jahr vorher, als er einst mit der Seidel aus Regensburg ging, fielen ihm ihre schönen Kleider in die Augen; sogleich faßte er den Entschluß zu ihrem Mord und leitete die Ausführung ein. Er fing des-

halb ein Gespräch mit ihr an, rühmte die Tugenden seines Erdspiegels und bestellte sie zu sich. Warum sie nicht sogleich zu ihm gekommen? ob er sie späterhin mehrmals gelockt? warum erst Dreiviertel-Jahr nachher der Plan ausgeführt worden, darüber schweigen die Akten. Jezt aber sey es mir erlaubt, den Inquisiten selbst redend einzuführen. Seine eignen Worte und Wendungen sind zu bedeutend und bezeichnend, als daß sie verloren gehen dürften.

„Am Tage der Ermordung, so spricht er, habe ich „die Katharina zu mir rufen lassen, und ihr, als sie „zu mir gekommen, gesagt: weil ich allein bin, so will ich „dich in den Erdspiegel sehen lassen. Gehe also nach Haus, „und bringe deine Kleider mit, die besten und schönsten, „damit du dich mehrmals anziehen kannst. Und wie sie „späterhin zu mir kam in ihren Alltagsfezen und in dem „Fürtuch ihre Kleider brachte, so habe ich ein Stückchen „Bret in ein weißes Tüchelchen gethan, und ein Guckerl „(Perspectiv) auf den Tisch hingelegt, und ihr verboten, „den Spiegel anzurühren. Ich habe ihr nachher mit einem „Bindfaden, womit man das Papier zusammen zu binden „pflegt (es war derselbe, den ich früher bei der Reisin„ger gebraucht) die Hände zusammengeschnürt, ihr auch „die Augen mit einem Tuch verbunden. Dann habe ich „ihr mit dem Messer, das ich schon in Bereitschaft hatte, „in den Hals gestochen, daß das Blut herausgeflossen. „Da habe ich nun auch sehen wollen, wie sie inwendig „aussieht, und habe daher einen Spahnschnizer ge„nommen, ihn auf das Brustblatt gesezt, und mit einem „Schuhflickerhammer darauf geklopft. Und so habe „ich ihr die Brust geöffnet, und mit einem Messer die flei„schigten Theile des Leibes durchschnitten. Gleich nach dem

„Stich in den Hals schritt ich zu der Öffnung, und wenn „gleich einer noch so geschwind beten kann, so „kann er doch nicht in so kurzer Zeit ein Ro„senkranz-Besetzel oder zehn ave Maria beten, „als ich die Brüst und den übrigen Körper ge„öffnet habe. Dann habe ich mir diese Person, wie „der Mezger das Vieh zugerichtet, und habe den Kör„per mit einem Beil von einandergehackt, so wie ich ihn „für das Loch brauchen konnte, das ich auf dem Berge „gemacht. Ich kann sagen, daß ich während des Öffnens „so begierig war, daß ich zitterte, und mir wollte ein „Stück herausgeschnitten und gegessen haben. Nachdem die „Seidel den ersten Stich empfangen, hat sie noch einen „Schrei und sechs bis sieben Seufzer gethan und wollte „sich wehren und schlug mit den Händen. Und da ich „gleich nach dem Stich sie so schnell geöffnet, so wäre es „möglich, daß sie noch gelebt, als ich sie auf„schnitt.“ Den zerhackten Leib räumte ich bei gut ver„sperrten Thüren auf die Seite und vergrub ihn. Die „Gedärme that ich in einen großen Topf, worin man „den Schweinen das Futter einsiedet, und verdeckte sie in „der Dünggrube. Das blutige Hemd und Gewand der „Seidel habe ich zweimal ausgewaschen und vor meiner „Frau zu verbergen gesucht und diese Sachen, wie eine „Katze ihre Jungen, von einem Plaz auf den andern „versteckt. Die übrigen blutigen Sachen habe ich in einen „Ofen gethan und verbrannt.“

„Die einzige Ursache der Ermordung der Reisinger „und der Seidel waren ihre Kleider. Ich muß selbst „sagen, daß ich es nicht nothwendig gehabt. Es war aber „gerade, als wenn Jemand neben mir stünde, und mir „sagte: thue es und kaufe dafür Getraide! und mir den

„Gedanken eingäbe: du kriegst was, kannst dir was ma„chen lassen, und kommt auch nicht auf (wird auch nicht „entdeckt)".

Daß Bichel auch wollüstige Absichten auf die unglücklichen Mädchen gehabt, oder an ihnen befriedigt habe, wurde zwar auf wiederholtes Befragen stets von ihm geläugnet. Aber seine Neugier nach der innern Beschaffenheit eines weiblichen Körpers, seine bis zum Zittern gesteigerte Lust nach dem Genusse des noch rauchenden Fleisches der Ermordeten, endlich die allgemeine Erfahrung, wie genau Wollust und Blutdurst mit einander verbunden sind: *) alles dieses macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Geschlechtslust, wenigstens verborgen, wo nicht den Entschluß zum Morde, doch auf die Art der Ausführung desselben mitgewirkt habe.

Die bloße Erzählung dieser Verbrechen reicht hin zur Begründung des Antrags auf Vollziehung des über ihren Urheber ausgesprochenen Todesurtheils. Denn wenn dieser Böswicht den Tod der Gerechtigkeit nicht starb, wer hätte dann noch den Tod verdienen können? Es wurde jedoch die, in Gemäßheit damals noch geltender Gesetze, richterlich erkannte Strafe des Rades von unten, in die einfache Strafe per Enthauptung verwandelt, nicht aus Schonung des Verbrechers, dessen schweres Verschulden das

---

*) Sivah und Durga sind zwei verwandte indische Gottheiten, jene Sinnbild des Todes, diese der Wollust, jene gefeiert durch blutige Menschenopfer, diese durch bachantische Zügellosigkeit. So ist selbst in orientalischen Mythen diese seltsam schreckliche, noch nie erklärte, Verwandtschaft zwischen Blutdurst und Wollust ausgesprochen.

äuſſerſte Maas aller Strafbarkeit erreichte, aber aus Rückſicht auf die ſittliche Würde des Staats, welcher es nicht gemäß iſt, durch Grauſamkeit der Strafen mit der Grauſamkeit und Abſcheulichkeit eines Miſſethäters gleichſam wetteifern zu wollen.

Bemerkungen
zu dem vorhergehenden Rechtsfalle.

Zwei Verbrecher, wie Lenzbauer (II) und Bichel, welche auf die ganz ungewöhnliche, alles Menſchengefühl empörende Art, wie ſie ihre Mordthat vollbringen, ſeltſam mit einander zuſammentreffen, dringen ſich von ſelbſt zur näheren Betrachtung und Vergleichung auf.

Beide ſcheinen, beim erſten Blick, ſo ziemlich auf gleicher Linie zu ſtehen. Bichel iſt zwar ein zweifacher Mörder; was er aber in dieſer Hinſicht vor Lenzbauer voraus hat, wird einigermaßen dadurch wieder ausgeglichen, daß dieſer ſeinen leiblichen Bruder, mit dem er ſein Bett zu theilen pflegte, grauſam hinrichtet. Beide handeln nicht nur mit Überlegung, ſondern gehen auch bei der Ausführung ihres Entſchluſſes, mit vorbereitender Hinterliſt zu Werk. Bichel lockt die Mädchen in ſeine Wohnung, bethört ſie durch abergläubige Vorſpiegelung und macht ſie wohlbedächtlich erſt wehrlos, ehe er ſein Mordmeſſer anſezt; Lenzbauer geſellt ſich erſt dem ohnehin ſchon wehrloſen Knaben als Begleiter und Aufſeher bei der Rückreiſe nach Hauſe, erweiſt ihm noch, ehe er ihn zu einem tauglichen Mordplaze gebracht, ſcheinbar ſeine brüderliche Sorgfalt, führt ihn auf Arges ſinnend vom rechten Weg ab in den Wald hinein, wo er ihn endlich, unter trüglichem

Vorgeben, in das Dickigt lockt, unter deſſen Schuz er an dem ſicher gemachten Knaben auf entſezliche Weiſe den Brudermord vollbringt. Auch die Beweggründe zu dem verbrecheriſchen Vorſaz ſind im Weſentlichen dieſelben: Eigennuz; jenem gelüſtete nach den Kleidern der Mädchen, dieſem nach dem Gelde ſeines Halbbruders.

Gleichwohl zeigen ſich bei näherer Betrachtung die gröſten Verſchiedenheiten, vermöge welcher Bichel, neben Lenzbauer geſtellt, ſich wie ein geſpenſtiges rieſenhaftes Ungeheuer neben einem gewöhnlichen Menſchen ausnimmt. Die Triebfeder, welche in dieſem den Vorſaz zum Brudermord erregte, war wohl Eigennuz, doch nicht Habſucht. Er verlangte nach einigen Gulden Geldes, die er durch den Tod ſeines Bruders zu gewinnen hoffte; aber nicht um des Geldes Willen, noch um damit entweder ſeiner Gemächlichkeit oder irgend einem Gelüſte zu dienen, ſondern lediglich um dasjenige zu erlangen, wornach jeder Menſch ſogar pflichtmäßig zu ſtreben hat, — eine ſelbſtſtändige Exiſtenz, ein ſicheres Mittel zu ehrlichem Broderwerb. Aus dem Nichts eines entlaſſenen und nicht freigeſagten Lehrjungen in den Stand eines Maurergeſellen überzugehen, war ſein alleiniger Endzweck. Schon 25 Jahre alt, und noch immer ohne eigentliche Beſtimmung, ohne alle Mittel, deren er bedurfte, um ſie zu erhalten, ohne alle Ausſicht, ſolche Mittel mit eignen Kräften je zu gewinnen: — dieſe folternden Gedanken waren es, welche mit aller Macht ſeine ganze Seele umſtrickten, und erſt, nachdem er ſchon lange hülflos unter ihnen gelitten hatte, greift er, zur Rettung aus der ihn bedrängenden Noth, nach dem, wie ihm dünkt, noch einzigen Mittel — dem Brudermord. Daß er ſeinen kleinen Bruder ſchon in mörderiſcher Abſicht mit ſich nach Oettingen genommen, iſt

weder von ihm gestanden noch erwiesen. Da er sich hier, noch am Abend vor der That, nach Arbeit umgesehen, auch seine große Herzensangelegenheit, die Freisagung, wenn gleich nicht, wie es scheint, mit ganz besonderem Eifer von neuem betrieben hat: so ist wohl glaublich, daß er erst auf dem Rückweg nach seiner Heimath, in Unmuth über seine von neuem vereitelten Bemühungen, im schwermüthigen Hinblick auf eine hoffnungslose Zukunft, jenen Entschluß gefaßt habe: so daß sein Verbrechen zwar als eine überlegte, aber doch immer als eine aus leidenschaftlich bewegtem, vom Unglück angegriffenen Gemüth hervorgangene, rasche That betrachtet werden kann. Daß ihm auch diese That einen Kampf mit sich gekostet hat, beweist selbst das entsezliche Mittel, dessen er sich bedient, um des schon halb erschlagenen Bruders Leiden schneller zu enden, beweist die Verwirrung, welche sich seiner während dieser Handlung bemächtigt, dann die Eile, womit er, um sein Herz zu erleichtern, dem ihm begegnenden Kameraden seines Bruders Tod entdeckt, bekunden endlich die unverkennbaren Zeichen des Mitleids mit dem Ermordeten, der Reue über seine That und des Abscheus vor sich selbst, welche an mehren Orten seines Geständnisses sich offenbaren. So schwer auch Lenzbauers Verbrechen ist, er selbst behält immer einigen Anspruch auf Theilnahme und kann noch unter ein für Menschen bestimmtes Maas gestellt werden. Wie ganz anders Bichel! Keinerlei Noth, oder Verlegenheit, kein wahres Bedürfniß, nichts als die gemeinste Habsucht eines in jeder ändern Beziehung versteinerten Gemüths, verbunden mit der trockenen Berechnung eines in halbthierischer Beschränktheit befangenen, nur dem Thierischen dienstbaren Verstandes, erzeugen hier Thaten, die selbst manchem der abgehärtesten Bösewichter allzuschwer

vorkommen würden, welche aber von diesem Unmenschen wie das alltäglichste Geschäft und mit größerer Gleichgültigkeit als die Arbeit eines Mezgers verrichtet worden. Der ärmliche Besiz einiger Kleider mit etwas Leibgeräthe, wie es Bauernbirnen zu haben pflegen, die Aussicht auf ein Paar Gulden Geld, welche damit zu erlösen, auf einige elende ihm überflüßige Kleidungsstücke, welche daraus für ihn zu verfertigen sind, reichen hin, um ihn, nicht etwa in einem unbewachten Augenblick zur Ermordung eines Menschen hinzureißen, sondern ihm aus dem Mord ein Gewerb zu machen, das er beinahe zwei Jahre lang mit mehr oder minderem Glück betreibt. An Männer wagt er sich nicht; denn er ist eben so feig als grausam. Aber das erste beste Mädchen, dessen reinlicher Anzug in seine Augen leuchtet, oder bei dem er etwas gute Wäsche und Kleider vermuthet, darf nur in seine Nähe oder in seine Gedanken kommen: sogleich ersieht er es sich als gute Beute, hält dessen Aberglauben einen bethörenden Köder vor, umschleicht es tückisch, Wochen, Monate lang, mit freundlichem Gesicht und schmeichelnden Worten, bis er es in sein Schlachthaus gelockt hat. Wenn Bichel einmal sich selbst in Beziehung auf sein Mordgeschäft mit einem Mezger vergleicht, so hat er sich einen Namen gegeben, welcher nicht besser erfunden werden konnte, um sowohl seine Handlungen in ihrer äussern Erscheinung, als auch die Vorstellungen und Gemüthsstimmungen, deren er sich dabei bewust gewesen, auf das passendste zu bezeichnen. Alle die unschuldigen wehrlosen Geschöpfe, die er sich entweder zum Morde ersehen oder die er wirklich gemordet hatte, erschienen ihm eben als mehr nicht denn Schlachtthiere, die man abthut, damit man ihnen abnehme, was sie als Leichen Nüzliches haben, und aus deren Tö-

dung ſich der Menſch eben darum kein Gewiſſen macht, weil ſie ihm ja durch ihren Tod nuzbar werden. Auch bei der Ausführung des zweifachen Mordes glaubt man in den Unglücklichen nichts anderes zu ſehen, als Lämmer die gebunden auf der Schlachtbank liegen, über ihnen den Schlächter mit dem Schlachtmeſſer, der jezt ſein gewohntes Bluthandwerk verrichtet; gleichwohl aber den Schlächter des gemeinſten Thiers noch bei weitem an Fühlloſigkeit und Grauſamkeit übertrift. — Der Mörder, welcher ſeinen Gegner mit offener Gewalt anfällt, dieſen mit einem Knittel darniederſchlägt, mit einem Hieb, oder einem Schießgewehr zu Boden ſtreckt, erregt, ſo ſchwer auch im übrigen ſein Verbrechen ſeyn möge, noch immer nicht den äuſſerſten Abſcheu als gegen ein Weſen, das verworfen aus allen Schranken der menſchlichen Natur herausgetreten iſt. Jene Handlungen erſcheinen, ſo vorbedacht ſie auch ſeyn mögen, wenigſtens äuſſerlich als raſche Bewegungen, bei welchen wir uns noch immer den Thäter zugleich als innerlich aufgeregt, in dem Zuſtande der Aufwallung und Hize, vorſtellen dürfen. Zudem ſteht auch hier das tode Werkzeug, womit das Verbrechen hervorgebracht wird, gleichſam zwiſchen dem Thäter und dem Erfolg ſeiner That, an deren Gelingen immer noch der vermittelnde Zufall mehr oder weniger ſeinen Antheil genommen hat. Je mehr wir uns endlich, nach der Art wie der Mord vollbracht wurde, den Angegriffenen im Zuſtande möglicher Gegenwehr, Hülfe, Flucht oder ſonſtiger Rettung denken können, deſto mehr wird — alles übrige gleich geſtellt — das Gefühl des Entſezens vor der That und des Abſcheus vor ihrem Thäter herabgeſtimmt werden: weil wir alsdann den Ausgang des Unternehmens nicht allein dem Verbrecher, ſondern auch nebenbei noch entweder der Schuld

des Ermordeten selbst oder eines Dritten oder wenigstens dem Unglücke zurechnen dürfen; wodurch denn — freilich nicht auf der gröberen Wage des äusseren Rechts — doch auf der feineren des sittlichen Urtheils und der menschlichen Empfindungsweise, von dem Verschulden des Verbrechers manches abgeht. Auch Lenzbauer gehört zu diesen Verbrechern. Mit rasch geführten derben Streichen schlägt er den ihm frei gegen überstehenden Bruder zu Boden; und öffnet ihm den Leib, nicht sowohl um auf diese Weise den Mord zu begehen, sondern um den schon vollbrachten nur schneller zu endigen. Wie aber Bichel? Er führt uns zweimal das grauenvolle Schauspiel eines gleichsam unter Feierlichkeiten langsam vollzogenen Mordes auf. Erst wird das Ganze mit Gaukeleien eingeleitet, indem der tückische Mörder in der Rolle eines Hexenmeisters die bethörte Einfalt vollends berückt, durch den verhüllten angeblichen Zauberspiegel, welchen er nebst anderem Apparate auskramt, die Neugier der Unglücklichen auf das Höchste spannt, durch Furcht und Erwartung ihre Aufmerksamkeit von allem was gegen sie im Werk ist ablenkt, und blos an den Gegenstand ihrer Neugier feßelt. Damit auch ja der Mörder alles recht bequem habe und jede selbst die schwächste Gegenwehr unmöglich sey; wird das Mädchen, auf die schon das Messer wartet, durch Gaucklerbetrug noch beredet, sich die Augen verbinden, ihre Hände sich auf den Rücken zusammen feßeln zu lassen. Und nachdem auch dieses die Hinterlist vollbracht, nun erst wird der ganz Wehrlosen das Messer in den Hals gestoßen, dann der noch Lebenden der Leib von dem Brustbein bis unter die Schaamknochen durch verschiedene zusammengesezte Mittel mühsam geöffnet, das noch rauchende Eingeweide neugierig untersucht, und endlich der Körper in

Schlachtstücke zerhauen, — alles dieses ohne jede andere Regung, als die der Wollust und der Gier nach dem noch blutwarmen Fleische der Geschlachteten. Wie das ganze übrige Benehmen dieses Analogons eines Menschen, von der ersten Stunde nach begangenem Verbrechen bis zu dessen gräßlich kalten gerichtlichen Bekenntnissen, mit seinem vor und während seiner Geschäftsverrichtung bekundeten Seeleneigenschaften auf das allergenaueste zusammenstimmt, wie auch nicht der allerkleinste Zug irgend eine menschliche Stimmung, irgend eine wenn auch nur leise Regung des Mitleids, oder der Reue an ihm verräth, wie durchaus, selbst bei dem Anblick, der zerstückelten, halbverfaulten Leichen, nur die mit einigem Verstand bewaffnete Thierheit über ihn Gewalt ausübt: dieses muß, um nicht in Wiederholungen zu fallen, der eignen Betrachtung des Lesers überlassen bleiben. Einen Charakter dieser Art mit beschreibenden Worten anschaulich zu machen, ist nicht wohl möglich. Nur entsprechende Bilder können hier für die Dürftigkeit der Sprache einen Ersaz gewähren. Und zu solchen Bildern reicht uns allein die Thierwelt den tauglichsten Stoff, theils weil schon die äusserre Gestalt mancher Thiere sich als bezeichnendes Symbol gewisser menschlichen Eigenschaften darstellt, theils weil in der Natur der verschiedenen Thiergattungen fast jede der mannigfaltigen geistigen und sittlichen Anlagen des Menschen, wie zum Guten so zum Bösen, einzeln und ausschließend als Instinkt scharf ausgeprägt ist. Die Vergleichung Bichels mit einem Tiger würde nicht ausreichen: denn der Tiger mordet nur in der Leidenschaft wilden Blutdurstes, und er zerreißt schnell seinen Feind, aber er schlachtet ihn nicht methodisch, wie Bichel gethan. Mit einer Katze vergleicht er einmal gelegentlich sich selbst; aber die Katze ist nur ein

verkleinerter Tiger. Um sich eines Bichels geistige Natur zur Anschauung zu bringen, möchte man sich ihn wohl am passendsten als ein Geschöpf vorstellen, in welchem sich mit den gewöhnlichen menschlichen Anlagen, zugleich die Eigenschaften des habsüchtigen Hamsters, der im Finstern furchtsam schleichenden Kröte, der auf ihre Beute tückisch lauernden, durch Blick und Hauch bezaubernden Klapperschlange, des nach Blut dürstenden Tigers und des in Leichen wühlenden nächtlichen Schakals vereinigen.

Wie sich übrigens in der Seele beider Verbrecher das, was sie als das Heiligste verehren mit jeder Verruchtheit auf das friedlichste verträgt: wird bereits der Leser, nicht ohne Grauen, schon von selbst bemerkt haben. Der eine verbirgt das Messer, womit er so eben seinen Bruder ermordet hat, hinter dem Hausaltar und vertraut es dem Schuze der Himmelskönigin; der andere mißt an dem Rosenkranz mit dem Vater Unser und dem ave Maria die Zeit ab, welche er gebraucht habe, um dem einen Mädchen den Leib aufzuschneiden. Es gehören jedoch diese Erscheinungen, deren uns noch mehre ähnliche in dieser Sammlung von Rechtsfällen begegnen werden, wegen ihrer großen Ausbreitung, nicht zu den besondern, eigenthümlichen Charakterzügen jener Verbrecher. Solche Thatsachen bleiben daher billig denjenigen zur genaueren Ausführung überlassen, welche den Unterschied zwischen Religion und Kirchenthum, zwischen Gottesdienst und Kirchendienst zu erörtern sich berufen fühlen.

IV.

Die Mörder auf der Reise oder Dorothea Blankenfeld und die Familie Antonini.

Am 26ten November 1809 Abends um 4 Uhr kamen zwei angebliche französische Armee-Postillione, Joseph Antonini und seine als Mannsperson verkleidete Frau, Theresia, in Gesellschaft eines schönen jungen Frauenzimmers, der Dorothea Blankenfeld, vor dem Posthause zu Maitingen *) angefahren. Sie waren in einem requirirten Fuhrwerke angekommen, hatten einen französischen Armee-Paß (feuille de route) und wurden in dem Posthause einquartirt. Der Hausherr wies diesen Fremden im ersten Stockwerke zwei mit einander in Verbindung stehende Zimmer an, wovon das eine von der Blankenfeld, das andere mit zwei Betten von den Antonini's in Besiz genommen wurde. Bald nach der Ankunft

*) Ein Ort, zwei Stunden von Augsburg entfernt.

dieſer Menſchen geſellte ſich noch ein Knabe zu ihnen, welcher ſich aber bis gegen den andern Morgen nicht weiter im Hauſe ſehen ließ. Dieſer Knabe war Carl Marſchall, Bruder von Antonini's Ehefrau.

In der Nacht zwiſchen drei und vier Uhr hören der Poſt-Expeditor Lahmer und ein Poſtknecht, Namens Lemmermeier, ein durchdringendes Jammergeſchrei, wie von einem Kinde. Jener ſpringt ſogleich aus dem Bette, horcht an der Thür ſeiner Schlafſtube, legt ſich jedoch, da er nichts weiter mehr vernimmt, wieder zur Ruhe. Bald nachher aber kommt der Knabe (Carl Marſchall) eilig die Treppe herabgelaufen, hält ſich die Hand vor das Geſicht, als ob er weine, und klagt den Poſtknechten, daß ihn ſein Herr (Antonini) geſchlagen habe. Gegen 6 Uhr kam dieſer ſelbſt, ein brennendes Licht in der Hand, in die Stube der Poſtknechte und verlangte, man möge oben ſtark einheizen, weil es ſehr kalt ſey. Seine Hand war von Blut geröthet: was jedoch dem Poſtknecht Hofbauer, der es bemerkte, gar nicht auffiel, weil er ſich nichts anders dabei dachte, als daß Antonini dem Knaben die Naſe blutig geſchlagen habe.

Abends vorher hatten die Fremden erklärt, um 5 Uhr Morgens wieder abreiſen zu wollen. Allein jezt war es ſchon gegen 9 Uhr Vormittags geworden, als ſie ſich erſt zur Abreiſe anſchickten. Eben ſtand der Poſt-Expeditor am Fenſter ſeines Zimmers. Er ſah zu, wie jene Leute ſich mit Einpacken beſchäftigten; und da fiel ihm vor anderen ein großer ſchwerer, ſeltſam geſtalteter Bündel auf, welchen Antonini und der Knabe herbeigeſchleppt brachten und in die Kutſche warfen; „iſt es doch, meinte er, als trügen ſie in dieſem Pack einen todten Hund oder den

Leichnam eines Menschen.“ Endlich stiegen Antonini, der Knabe Marschall und die Theresia Antonini (welche nun ihre Mannstracht mit Frauenkleidern vertauscht hatte) in den Wagen, und fuhren davon. Doch fast in demselben Augenblicke wurde der Sohn des Post-Expeditors, den schon jener Kleiderwechsel befremdet hatte, von dem Gedanken betroffen, daß ja das Gestern angekommene Frauenzimmer nicht mit in den Wagen gestiegen sey. Alsbald gerathen Alle in Unruhe und Bestürzung; man eilt in die beiden Zimmer, welche die Fremden bewohnt hatten, und beim ersten Blick erkennt man in den frischen Blutflecken sowohl auf dem Fußboden, als an der Wand neben dem Bette der Blankenfeld, und auf dem Bette selbst, die unverkennbaren Spuren eines verübten Mordes. Auf der Stelle wird dem Patrimonialgerichte des Ortes der Vorfall angezeigt; auf der Stelle die Nacheile verfügt und vollzogen. Die Kutsche konnte, als dies geschah, noch kaum 400 Schritte von dem Posthause entfernt seyn. Und so wurde es möglich, die Verbrecher, als sie eben in die Stadt Augsburg einfahren wollten, unter dem Göggінger Thor anzuhalten. Der verdächtige, mit einem blauen Mantel umwickelte Pack, welcher zu Maitingen in die Kutsche war gelegt worden, fand sich jezt hinten aufgepackt. Und als man ihn öffnete, zeigte sich in demselben der mit Wunden bedeckte Leichnam eines Frauenzimmers.

Als dieser von der Polizei den drei Gefangenen vorgezeigt wurde, erkannten sie denselben für den Leichnam der Dorothea Blankenfeld, welche mit ihnen von Dresden bis nach Maitingen gereist sey. Im Angesicht des Leichnams bekannte auch der Knabe sogleich, daß dieses Frauenzimmer von ihm und seinem Schwager Anto-

nini sey erschlagen worden. Nur Antonini und seine Frau läugneten alle Theilnahme. „Ohne ihr Mitwissen habe der Knabe ganz für sich allein dieses Frauenzimmer aus Haß ermordet, und blos aus Schonung gegen ihn, hätten sie die That zu verheimlichen gesucht. Er, ein ausgemachter Bösewicht, habe schon seinen Vater todschlagen, seine eigne Schwester erstechen wollen. Von Antonini sey er aus seinem väterlichen Hause zu Berlin blos darum mitgenommen worden, um ihn auf bessere Wege zu bringen".

Bei der gesetzlich vorgenommenen Leichenschau zeigte sich im Wesentlichen Folgendes: die beiden Hände des Leichnams waren aufgeschwollen und geschürft; das Schlüsselbein an der rechten Achsel zerbrochen; am Kopfe neun, dem Ansehen nach mit einem stumpfen Werkzeuge geschlagene Wunden, theils an der Stirn, theils an den behaarten Theilen des Kopfes. Die Hirnschale hatte einen großen Sprung, welcher von dem obern Theile des Stirnbeins auf der linken Seite halbzirkelförmig über den vorderen oberen Winkel des Seitenwandbeins gegen das Schlafbein fortlief. Die ganze Oberfläche des kleinen und großen Gehirns war mit ausgetretenem Geblüte bedeckt. Das Ergebniß des gerichtsärztlichen Gutachtens lautet: „die vielen beträchtlichen Wunden, und vorzüglich die große Menge von extravasirtem Geblüte, welches auf dem Gehirn gefunden worden und durch seinen Druck alle Lebensthätigkeit aufgehoben; die äussere Verblutung und die Blutanhäufung in den edlen innern Theilen; endlich die gewaltsame Erschütterung des Gehirns, hätten den unvermeidlichen Tod herbeiführen müssen. Jedoch glaube er geradezu behaupten zu dürfen, daß die grausam Gemarterte nicht sogleich an den Wunden gestorben, sondern ihr Tod

durch eine fortgesezte gewaltsame Behandlung unter diesen Umständen noch beschleunigt worden sey".

So offenherzig der Knabe Carl Marschall gleich anfangs seinen Antheil an diesem Verbrechen eingestand, so hartnäckig beharrten sehr lange Zeit Antonini und seine Ehefrau im Läugnen. Alles sollte Carl gethan haben; sie selbst bekannten lange mehr nicht, als so viel sie durch den klaren Augenschein überführt waren, nämlich die Verheimlichung des Mordes. Erst nach 19 weitläufigen Verhören, gestand Therese Antonini zuerst bei der Confrontation mit ihrem Bruder, die Hauptumstände ihrer eignen Theilnahme. Antonini selbst, welcher mit gleicher Halsstarrigkeit größere Verschmiztheit vereinigte, suchte nach fortgesetztem vergeblichem Läugnen, den Richter erst durch mancherlei Scheinbekenntnisse zu hintergehen, bis endlich auch er durch die Gegenstellung mit seiner Frau zum wahren, obgleich auch jezt noch nicht ganz zusammenhängenden Bekenntnisse gebracht wurde.

Joseph Antonini, ungefähr 30 Jahre alt, ist, seiner Angabe nach, zu Messina in Sizilien gebohren, wo seine Ältern sich vom Tuchmachergewerbe nähren sollen. Er selbst behauptet von Profession ein Perückenmacher zu seyn. In seinem 11ten oder 12ten Jahre will er eine Seereise nach Neapel unternommen haben, um daselbst dem Feste der heiligen Grotte beizuwohnen. Auf dieser Reise habe er das Unglück gehabt, von einem Algierer Korsaren gefangen zu werden, welcher aber auf der Rhede vor Alexandrien, wohin die Sklaven zum Verkauf geführt werden sollten, durch ein französisches Schiff genommen worden sey. Hierdurch habe er seine Freiheit wieder erlangt, worauf er in Griechenland ausgeschifft worden. So romanhaft der erste The seines Lebens, so bunt, mannig-

faltig, zum Theil räthſelhaft, unvollſtändig und dunkel die übrigen. Bald iſt er Trommelſchläger bei dem franzöſiſchen Bataillon der Corſen, bald Lohndiener, bald Marketender, bald franzöſiſcher Armee-Poſtillion. Zu Berlin war er zweimal verhaftet: das erſtemal wegen Diebſtahlverdachts auf Befehl der franzöſiſchen Behörde, welche ihn von da nach Mainz abführen ließ; das zweitemal zugleich mit ſeiner Frau im October 1809 durch die Berliner Polizei, welche entdeckt hatte, daß beide Menſchen mancherlei ſehr verdächtige Sachen in ihrem Beſitze hatten, über deren rechtmäßigen Erwerb ſie ſich nicht auszuweiſen vermochten. Beide wurden jedoch nach acht Tagen wieder in Freiheit entlaſſen, um wenige Wochen nachher die unglückliche Blankenfeld grauſam zu ermorden. Daß aber Antonini nicht hier zum erſtenmale zum Verbrecher geworden, würde ſchon, nach allen bisher angeführten Umſtänden, nach ſeiner vielfach verſchleierten Lebensgeſchichte, von ſeinem vor, während und nach dem Morde an der Blankenfeld offenbarten Charakter mit höchſter Wahrſcheinlichkeit angenommen werden dürfen, wenn nicht auch noch folgende Thatſachen dieſe Vermuthung beſtärkten. So oft ein Streit zwiſchen ihm und ſeiner Gattin ſich erhob, ſchalt ihn dieſe einen Dieb und — Mordbrenner: und der heiße Sizilianer ließ ſich dieſes immer mit ſchweigender Geduld gefallen. Seinen Mitgefangenen erzählte er, während der gegenwärtigen Unterſuchung, daß er ſchon einmal 300 Louisd'ors nebſt brillantenen Ringen entwendet habe, und dann zu Erfurt nicht nur ſelbſt aus dem Gefängniſſe gebrochen ſey, ſondern auch andere Mitgefangene befreit habe, was ſich durch die erhobenen Erfahrungen wenigſtens zum Theil beſtätiget hat. Seine Verhöre, ſein ganzes Benehmen während der Gefangenſchaft zu

Augsburg zeugen von der gränzenlosen Tücke, sittlichen Verwilderung und argen Verschmiztheit dieses Bösewichts. Wie unbändig er in seinem Gefängnisse sich betragen; wie er List, Gewalt und Bestechung aufgeboten, um sich in Freiheit zu sezen; wie er aus seinem Kerker herauszuschleichen gewust, um sich Kenntniß von der Lage seiner Untersuchung zu verschaffen; wie er Complotte zu seiner Befreiung mit seinen Mitgefangenen angestiftet; wie er Briefe an seine Frau geschrieben, um diese im Läugnen und Lügen zu bestärken; wie er endlich sich selbst zu entleiben versucht: dieses und anderes umständlich zu erzählen, würde über den Zweck der gegenwärtigen Darstellung hinausgehen.

Carl Marschall und Therese Antonini, jener zur Zeit der That noch nicht volle 15 Jahre, diese etwas über 26 Jahre alt, sind die Kinder eines gewissen Johann Christian Marschall, welcher in einer Fabrik zu Berlin arbeitet und in großer Armuth lebt, übrigens im Rufe eines rechtschaffenen Mannes steht. Seine Tochter Therese wurde zu Berlin gebohren, Carl zu Messeritz, einem Ort an der Grenze des ehemaligen Preußisch-Polen, wo damals der alte Marschall als Postwagenmeister angestellt war. Dieser Carl war, nach dem einstimmigen Zeugnisse seiner Ältern, Lehrer und Bekannten, ein gutmüthiger, äußerst folgsamer Knabe, der immer den besten Willen zeigte und was ihm aufgetragen oder befohlen wurde, stets auf das willigste, ohne Widerrede, verrichtete. Dagegen war Therese, nach der Schilderung ihrer leiblichen Ältern, von Jugend auf ein wildes, halsstarriges, bösartiges und liederliches Geschöpf. Ermahnungen, Züchtigungen, Einsperren, Hunger, nichts vermochte ihren Willen zu brechen, ihre Sitten zu bessern. Sie be-

zeigte weder Ehrfurcht oder Liebe ihren Ältern, noch Achtung und Gehorsam den Herrschaften, welchen sie di[illegible]. Zu Berlin machte sie mit Antonini, damals französischem Armee-Postillion, Bekanntschaft und heurathete ihn zu Küstrin im J. 1806. Über das Leben dieser Ehegatten bis zum Jahre 1809, was sie während dieser Zeit getrieben, wie sie sich genährt, liegt ein tiefes Dunkel. Nur der Umstand, daß, wie schon oben erzählt wurde, beide, als sie im October 1809 zu Berlin ihre Ältern und Schwiegerältern besuchten, wegen Besitzes verdächtiger Sachen von der dortigen Polizei in Verhaft genommen wurden, wirft einiges Licht auf jenen Zwischenraum ihres Lebens. — Von Berlin wollte Antonini mit seiner Gattin wieder in seine Heimath, nach Messina, reisen. Drei oder vier Tage vor der Abreise beredete er den Knaben Carl Marschall die Reise mit zu machen und ihm auf derselben sein Pferd zu besorgen. Vater und Mutter verweigerten hiezu ihre Einwilligung; aber der willige Knabe, diesmal in der Wahl zwischen dem Gehorsam gegen seine Ältern und den lockenden Wünschen des Italieners, ergriff natürlich den angenehmern Theil, und wurde nun wider seiner Ältern Willen, fast mit Gewalt (wie sich der alte Marschall ausdrückt) auf die Reise mitgenommen. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der alte Vater, als ihn die Kunde von dem Verbrechen und der Gefangenschaft seiner Kinder erreicht hatte, an das Stadtgericht zu Augsburg ein wehmüthiges Schreiben erließ, worin er um das Leben des Sohnes, des armen verführten Knaben, bat; aber nur um des Knaben Leben; denn für das Leben dieser Tochter hatte selbst das Herz eines Vaters kein Wort.

Dorothea Blankenfeld, gebohren zu Friedland in Preußen, von bürgerlichen Ältern, ein schönes, kaum

vier und zwanzigjähriges Frauenzimmer, von unbescholtenen Sitten und äußerst sanftem gutmüthigem Charakter (wie sowohl die Zeugnisse aller ihrer Bekannten, als die bei ihr gefundenen Papiere bekunden) reiste im November 1809 von Danzig ab, um sich nach Wien zu begeben, wo ihr Geliebter, ein französischer Commissaire ordonnateur, sie erwartete, um sich mit ihr zu verbinden. Für Dresden war sie dem Sekretär des dortigen französischen Commissärs, Hrn. Gentil, empfohlen, welcher ihr eine Wohnung in dem hôtel de Bavière besorgte. Hier wartete sie blos auf eine schickliche Gelegenheit zur Fortsezung ihrer Reise, welche sich auch sehr bald, aber, leider, zu ihrem Verderben zeigte.

Gerade um diese Zeit meldeten sich bei eben erwähntem Sekretär, versehen mit einer Empfehlung des französischen Plaz-Commandanten zu Dresden, zwei angebliche französische Armee-Postillione, Antoine (Antonini) und Schulz, welche einen Reisepaß nach der Armee verlangten. Hr. Gentil machte sogleich die Blankenfeld mit dieser, wie er meinte, äußerst günstigen, eben so wohlfeilen als sichern Reisegelegenheit bekannt, und erbot sich, ihren Namen in die feuille de route mit einzutragen. Sie nahm mit Freude dieses Erbieten an, und reiste nach 3 bis 4tägigem Aufenthalte zu Dresden in einem requirirten Wagen mit diesen Menschen ab.

Der Reise-Vorweis lautete auf Sr Antoine, Sr Schuls und Dme Blankenfeld. Unterdessen aber hatte der unter dem Namen Schulz versteckte Carl mit seiner Schwester die Rolle gewechselt. Statt ihres Bruders war die, in der Reise-Route nicht benannte, Antonini, in Mannskleidern, als Postillion Schulz in den Wagen gestiegen, und Postillion Schulz hatte als Carl Marschall die

Rolle eines Bedienten der Reisegesellschaft übernommen, in welcher Eigenschaft er auf der ganzen Reise sich durchzuschleichen wuste.

Die Blankenfeld war mit Geld und Geldwerth reichlich versehen. Ihr Koffer war voll schöner Kleider und feiner Wäsche. Auf dem Leibe trug sie in ein Korsettchen genäht gegen 2000 Rthlr. Preußisch in Gold. Anfangs war nun freilich dieses alles den Antonini's nicht bekannt. Allein schon die modische feine Kleidung des Mädchens, ihre nicht gemeine Bekanntschaften in Dresden, ließen Vieles vermuthen, was Bösewichter zu reizen vermochte.

Jezt aber, wo wir dem Beginnen und Vollenden des Verbrechens nahe gekommen sind, wird es zweckmäßig seyn, unserer Erzählung hauptsächlich das zusammenhängende Bekenntniß des jungen Carl M. zum Grunde zu legen, welches sich am umständlichsten und unbefangensten über den ganzen Vorfall verbreitet. Zulezt mögen diejenigen Thatumstände, welche Antonini und dessen Frau von dieser Erzählung wider sich selbst eingestehen, punktweise zusammengestellt werden.

Antonini und seine Frau waren für ihre Reise äusserst ärmlich mit Geld versehen. Das Ziel derselben war Messina in Sizilien; und gleichwohl hatte Antonini nur wenige Thaler bei sich. — Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß, bei so ganz unzureichenden Mitteln, jene Reise schon mit der im Voraus gefaßten Absicht unternommen worden sey, das dazu nöthige Geld erst noch unterwegs gelegentlich durch Verbrechen zu gewinnen. Daß Antonini, der nicht einmal so viel hatte, als er für sich selbst und seine Frau auf einer so langen Reise bedurfte, sich in der Person seines jungen Schwagers noch eine Last mehr aufgebürdet haben sollte, blos um diesem ein Ver-

gutzigen zu machen, oder um in ihm einen Pferdejungen zu haben: dieses ist kaum zu glauben. Wurde nicht vielmehr der folgsame Knabe vielleicht in der wohl überlegten Absicht mitgenommen, denselben unterwegs gelegentlich bei Verbrechen als Werkzeug oder Helfer zu mißbrauchen, um sich, im Falle einer Entdeckung, hinter seiner Person zu verbergen? Der dem Carl Marschall beigelegte falsche Name Schulz, die Verkleidung der Antonini, der Rollentausch zwischen ihr und ihrem Bruder, mag wohl ebenfalls schon im Voraus in diesem Sinn berechnet gewesen seyn. Diese Verkappung, diese Verwechslung der Namen und Personen war ein treffliches Mittel, sich in Verlegenheiten durchzuhelfen oder nach gelungenen Verbrechen die Nachforschung der Obrigkeiten irre zu leiten. Überdies kommt diesem Ehepaar der Gedanke an die Ermordung ihrer Reisegefährtin so gar bald, und geht so schnell, ohne alle Überlegung und Vorberathung, in förmlichen Plan und Entschluß über, daß man schon darum der Versuchung nicht widerstehen kann zu glauben, daß ihnen der Gedanke, sich auf ihrer Reise durch Verbrechen Geld zu erwerben, nicht mehr fremd gewesen sey, und blos eines gelegentlichen Gegenstandes bedurft habe, um sogleich in Vorsaz und That überzugehen.

Die Reisegesellschaft mochte kaum einige Stationen von Dresden entfernt seyn, als schon Antonini seine Gattin mit dem Gedanken bekannt machte, die Blankenfeld umzubringen, um sich ihrer Habseligkeiten zu bemächtigen. Therese fand dagegen durchaus nichts zu erinnern und billigte vollkommen den Plan als gut und zweckmäßig. Beide machen auch sogleich den jungen Carl M. damit vertraut, indem sie ihm mit ein Paar Worten sagen: „die Blankenfeld solle und müsse umgebracht werden".

Der folgsame, gehorsame, zu allem willige Knabe hat ebenfalls nichts dagegen einzuwenden und zeigt sich dafür zu jedem Dienste bereit. So war von kurzer Hand einstweilen die Hauptsache abgethan. Nur das wo? wann und wie? konnte noch in Frage kommen. Und hierauf sollte die Gelegenheit, welche auf einer so langen Reise sich oft und in mancherlei Gestalten darbieten muste, die entscheidende Antwort geben. Von nun an zeigt sich denn unter diesen drei Menschen ein rastloser Wetteifer in Ausspähung von Gelegenheiten, in Erfindung verschiedener Todesarten, oder in Aufsuchung von Mitteln um den zu vollbringenden Mord zu verheimlichen. Jeder sucht hierin den andern an Eifer, Thätigkeit oder Scharfsinn zu überbieten. Die ganze, mehre Tage lange Reise ist nur Ein fortgesezter, in den verschiedenartigsten Formen, auf die mannigfaltigste Weise veranstalteter, oft vereitelter, stets von neuem wieder aufgenommener Versuch, der arglos vertrauenden Blankenfeld ihren Tod zu bereiten. Immer war es das Nachtquartier, welches zur Ausführung gewählt wurde. Keine Nacht ruhte die dem Tod Geweihte nichts Böses ahnend im Schlafe, ohne daß der Mord, bald in dieser, bald in jener Gestalt, ihrem Leben nachgestellt hätte. Nur glückliche Zufälle, äussere Hindernisse oder Bedenklichkeiten der Mörder wendeten noch mehre Tag lang die über ihr schwebenden Gefahren ab, bis sie endlich zu Maitingen fiel.

In der Stadt Hof faßte Antonini zuerst den Plan, die schlafende Blankenfeld durch Rauch zu ersticken. Aber seine Frau machte Einwendung dagegen, sie fand zwar den Gedanken gut, doch unsicher und aus mancherlei Gründen bedenklich. Daher kam es damit weder zur Ausführung, noch zum Versuch.

Das nächste Nachtquartier zwischen Hof und Baireuth

allen Umständen nach Berneck) schien zur Ausführung des Mordes besonders bequem. Der Ort selbst liegt in einer Schlucht am Anfang des Fichtelgebirges; das Wirthshaus einsam, abgelegen, gerade am Fuß eines mit Wald bedeckten Berges; da konnte die That so recht im Stillen ausgeführt, und der Leichnam unbemerkt noch in der Nacht auf dem Berge verscharrt werden. Allein zu Berneck war Therese Antonini nicht als Postillion, sondern in Frauenkleidern erschienen; die Leute im Wirthshause hatten also schon zwei Frauenzimmer gesehen. Dieser Umstand konnte der Überlegung der Antonini's nicht entgehen; sie besorgten, es möge, wenn am folgenden Tag, statt 4 Personen, nur 3 wieder abreisten, dieser Umstand zu bald Verdacht erregen. Und so muste jene schöne Gelegenheit unbenuzt vorübergelassen werden.

Am folgenden Tag, im Nachtquartier zu Baireuth, wurde es schon ernstlicher. Hier kam anfangs Antonini auf seinen früheren Vorschlag zurück, die schlafende Blankenfeld im Rauche zu ersticken. In den Ofen des Schlafzimmers der Blankenfeld sollten Löcher gestoßen, und dann mit nassem Stroh eingeheizt werden. Allein die Antonini war auch diesesmal, wegen Unsicherheit des Mittels, damit nicht einverstanden; denn die Schlafende könne durch den Rauch aufgeweckt werden, von ihrem Bette aufstehen und die Fenster öffnen. Man entschied sich daher dafür, sie tod zu schlagen. Carl erhielt den Befehl, eine tüchtige Keule aufzusuchen und Wasser zum Aufwaschen des Blutes in Bereitschaft zu halten. — Allein der Unglücklichen stand auch hier ihr Schuzgeist zur Seite. Die Ausführung muste, wegen äußerer Hindernisse, unterbleiben. —

Die Mörder hatten sich nun schon drei Tage lang an drei verschiedenen Orten umsonst bemüht. Die Erfahrung

hatte sie überzeugt, daß die Ausführung ihres Mordplans denn doch so leicht nicht sey, als sie wohl anfangs sich gedacht haben mochten. Sie sahen jezt Schwierigkeiten und Gefahren und wollten sich denselben nicht so auf Gerathewohl und um Nichts oder um Kleinigkeiten unterziehen. Ehe sie ihre mühsame gefährliche Unternehmung fortsezten, wollten sie daher wenigstens durch die gründliche Überzeugung sich bestärken, daß ein hinreichender Gewinn Arbeit und Gefahr belohnen werde. Zu dieser Erforschung war das nächste Nachtquartier in einem Städtchen zwischen Baireuth und Nürnberg (vermuthlich Leipoldstein) ausersehen. Hier hatte sich die Blankenfeld Glühwein bestellt, in welchen Antonini unvermerkt etwas Opium goß, um sie zu betäuben. Als sie zu Bette gegangen war und in tiefem Schlaf versunken lag, wurde ihr der Schlüssel zu ihrem Koffer unter dem Kopfkissen hervorgezogen, der Koffer geöffnet, und von Antonini mit seiner Frau durchsucht. Geld zeigte sich nicht: aber die feinste Wäsche, schöne Manns- und Frauenkleider, einige Pretiosen. „Allerdings, sagte Antonini, verlohnt es sich der Mühe, sie umzubringen.“ Und hierauf wurde alles, ohne das Mindeste zu entwenden — denn die Mörder durften ja das Ganze schon als ihr Eigenthum betrachten — wieder in die beste Ordnung gebracht, der Koffer verschlossen, der Schlüssel an seinen vorigen Ort zurückgelegt. So viel war für Heute genug.

Der folgende Tag führte nach Nürnberg. Hier wurde von neuem Rath gehalten, und hin und her überlegt, wie man der Blankenfeld in dieser Stadt ihren Tod bereiten könne. Die Umstände waren in einer Hinsicht sehr verführerisch, nämlich die vielen Nürnberg durchströmenden Gewässer, in welche der Leichnam geworfen wer-

den konnte. Doch ein Haupthinderniß war der Ausführung der That entgegen; dem Wirthshause gerade gegen über stand eine Schildwache. Carl, welcher das in ihn gesezte Zutrauen nicht immer blos durch Folgen und Gehorchen, sondern auch einmal als Rathgeber, durch eignen Wiz und gute Gedanken, zu verdienen suchte, machte daher seinem Schwager den Vorschlag, der Blankenfeld gestoßenes Glas in die Suppe zu mischen: so könne der Mord ganz im Stillen ausgeführt werden. Allein Antonini mißbilligte den Vorschlag, weil gestoßenes Glas nicht tödte; er selbst habe schon mehrmals aus Kurzweil Glas zerbissen und verschluckt, ohne den mindesten Nachtheil davon empfunden zu haben. So entging Blankenfeld auch zu Nürnberg dem sie umlauernden Mord.

Von Nürnberg führte die Reise nach dem Fakrikstädtchen Roth, wo die Reisenden am folgenden Abend zum Übernachten ankamen. Sogleich wurden auch hier Gelegenheiten, Mittel und Werkzeuge des Mordes ausgeforscht, und Anstalten zu dessen Ausführung getroffen. Das überall umherschleichende Weib des Antonini entdeckte auf dem Boden des Wirthshauses eine Hacke mit drei eisernen Spizen, welche sie ihrem Mann und Bruder mit den Worten vorzeigte: „die ist zum Todschlagen gut.“ Carl, welchen die Antonini's zur Ausführung der That erwählt hatten, trug dieses Werkzeug verstohlen in das Zimmer, wo er es hinter dem Ofen versteckte. Seine Schwester ertheilte ihm zuvor aber noch umständlichen Unterricht, gab ihm die Hacke in die Hand, zeigte ihm wie er sie handhaben müsse und befahl ihm, mit dem breiten Ende zuzuschlagen. Hierauf erhielt die Blankenfeld von neuem einen Schlaftrunk, und nichts fehlte mehr an den Vorbereitungen, als den Ort auszumitteln, wohin der Leichnam

gebracht werden könnte. Carl und Antonini zogen deshalb, jeder für sich besonders, auf Kundschaft aus; jener entdeckte im Felde ein, wie ihm schien, dazu passendes Loch, dieser hatte sich ein in der Umgegend befindliches Wasser hiezu ausersehen. — Gleichwohl waren auch diesmal alle Mühen und Anstalten umsonst gemacht. Denn der glückliche Zufall hatte unterdessen eine Menge Fuhrleute in dem Wirthshause zusammengebracht; so vieler Menschen Augen und Ohren konnten allzuleicht Zeugen und Verräther werden; die Ausführung muste also von neuem unterbleiben.

Ähnliche Versuche und ähnliche Hindernisse in den beiden folgenden Nachtlagern zwischen Roth und Maitingen, wahrscheinlich zu Weisenburg und Donauwörth.

Aber nun war es auch höchste Zeit. Zu Augsburg sollte sich die Blankenfeld von ihren Reisegefährten trennen. Man konnte höchstens noch einmal vor Augsburg mit ihr übernachten, und hier muste dann der Plan unfehlbar ausgeführt oder ganz aufgegeben werden.

Auf der lezten Station vor Maitingen bot Antonini seine List auf, um endlich von der Blankenfeld mit Bestimmtheit zu erfahren, ob sie nicht sonst wo ausser ihrem Koffer, Geld oder geldwerthe Sachen mit sich führe. Darum lenkte er das Gespräch auf die tiroler Insurgenten und auf die Gefahr, welcher die Blankenfeld entgegen reise. Er erzählte, wie weit die Tiroler bereits über ihre Grenzen vorgedrungen seyen, wie sie in Schwaben und Baiern überall umherschwärmten, welche Gräuelthaten sie verübten, wie sie um die geringste Beute Menschen grausam ermordeten. Mit diesen sorgfältig unterhaltenen, allmählig bis auf das Äusserste gesteigerten Vorstellungen wuste er die Phantasie der arglosen Blankenfeld in so ho-

hem Grade zu erhizen, daß dieſe endlich, durch ihre Ängſten um alle Beſonnenheit gebracht, auf ihre Bruſt deutend ausrief: „ach! alles dieſes will ich ihnen (den Tirolern) gern geben, wenn ſie mir nur das Leben laſſen!“ — Hätte in dem Gemüthe des Italieners und ſeiner Gattin noch irgend eine Bedenklichkeit gegen den längſt beſchloſſenen Mord Raum finden können, dieſe Entdeckung hätte alles entſcheiden müſſen. Um eine glänzende Ausſicht reicher, in dem Vorſaze beſtärkt, nunmehr auf jede Gefahr die That zu vollbringen, kamen die Mörder mit ihrer dem Morde geweihten Reiſegefährtin zu Maitingen an.

Antonini und ſein Weib hatten bei ſich die Rechnung gemacht, daß ein Knabe wie Carl, wenn er das Verbrechen allein vollbringe, hierdurch den gröſten Theil der Schuld von ihnen hinweg auf ſein eignes Haupt nehme, ohne dieſes der nahen Gefahr eines Todesurtheils auszuſezen. Sie ſelbſt hofften dann im Hintergrunde, alles von da auf ihn hinüberwälzend, deſto ſicherer zu ſeyn. Darum wurde er gleich anfangs mit in das Komplott gezogen. Und wie an andern Orten, ſo auch zu Maitingen, wurde ihm die Ausführung der That übertragen. Hier, wo die lezte entſcheidende Nacht herannahte, wurde alles aufgeboten, um ſein junges Gemüth mit Muth, Entſchloſſenheit und Ausdauer zu waffnen. Ohne Widerrede hatte der, zum Guten und zum Böſen, folgſame Knabe ſich dem Willen ſeiner Führer blindlings ergeben und betrachtete, wie früher ſchon ſo auch zu Maitingen, die Ermordung des unſchuldigen Mädchens, das ihm auf der ganzen Reiſe freundlich begegnet war, ohne alle Regung des Mitleids und des Gewiſſens, als eine ganz gewöhnliche Arbeit, wie ein während eines ganzen langen Lebens ihm geläufiges, alltägliches Geſchäft. Selbſt die Furcht vor Entdeckung

und Strafe blieb ihm fern. Er hatte blos eine einzige Bedenklichkeit: daß sein Körper für solches Unternehmen zu schwach seyn möge. Allein seine Schwester verhieß ihm, sobald die That gelungen sey, alle Kleidungsstücke ihres Mannes zum Lohn, und sein Schwager versprach, ihm sobald es noth thue, hülfreich beizustehen, falls er nur den ersten Streich werde geführt haben.

Carl hatte in dem Posthause eine große vier Pfund schwere Mangrolle ausgekundschaftet, welche als Werkzeug sehr tauglich befunden und daher einstweilen in dem Zimmer der Antoninischen Eheleute versteckt wurde. Hierauf wurde er ausgesendet, ein Loch in einen Misthaufen zu graben, unter welchem die Leiche verscharrt werden sollte; was ihm jedoch nicht gelang. Antonini selbst kaufte sich heimlich Kerzen, um die ganze Nacht Licht zu haben, und Brandwein, um damit die Blankenfeld zu berauschen. Nach dem Abendessen wurde sie beredet, von diesem Brandwein zu trinken, dem wahrscheinlich ebenfalls ein Zusaz von Opium nicht fehlte; und schwer berauscht legte sie sich um 8 Uhr zu Bette in ihrem Zimmer neben dem Antoninischen, zwischen welchen die Thüre offen blieb. Nun wurde (wie, in gleicher Absicht, an andern Orten auf der Reise geschehen war) unter dem Vorwande eines Fußbaades, warmes Wasser zum Aufwaschen des Blutes auf das Zimmer geholt, und sodann die äussere Thüre mit einem der Schloßklinke untergelegten Holze versperrt.

Gegen Mitternacht muste Carl sich in das Gemach der Blankenfeld schleichen, um ihren Schlaf und ihre Lage zu beobachten. Sie schlief zwar, aber in einer der Ausführung des Mordes nicht sehr günstigen Stellung, den Kopf auf dem Gesichte liegend und der Wand zugekehrt.

Während die Mörder eine, ihren Absichten bequemere Lage abwarteten, kam dem Antonini der Einfall, ob es nicht vielleicht besser seyn möchte, der Schlafenden auf andere Weise als durch Zerschmetterung des Hauptes den Tod zu bereiten, und machte den Vorschlag, sie mit geschmolzenem Zinn zu töden; entweder, was Antonini für das beste hielt, durch Eingießen in die Ohren, oder, wozu Carl rieth, in die Augen. Man schritt zum Versuch, schnitt einen zinnernen Löffel in kleine Stückchen und ließ diese in einem blechenen Löffel über dem Lichte schmelzen. Allein ein Tropfe, der hievon auf das Bett gefallen war und die Leinwand blos gebräunt hatte, gab der Mordgesellschaft die augenscheinliche Überzeugung, daß geschmolzenes Zinn zu bald sich abkühle. Sie verwarf daher dieses Mittel als untauglich und wendete sich zur Ausführung des schon früher entworfenen Mordplans.

Gegen 4 Uhr schlich Carl von neuem in das Gemach der schlafenden Blankenfeld; er fand sie auf dem Rücken liegend, den Kopf vorwärts gewendet. „Jezt, rief Antonini, ist es höchste Zeit," und trat mit dem Knaben, welcher die schwere Mangrolle in der Hand trug, vor das Bett der Schlafenden. — Carl, zur That aufgefodert, hebt das Mordwerkzeug in die Höhe, zögert aber, beginnt zu zittern, und zieht die Keule ängstlich wieder zurück. Da lispelt ihm sein Schwager einige Schimpfworte zu, faßt die mit dem Mordwerkzeug bewaffneten Hände des Knaben, gibt der Keule hoch über dem Kopfe der Schlafenden die gehörige Richtung, und nun fällt der erste Streich auf die Stirne des Mädchens, das sogleich mit dem Schrei: „Jesus, mein Kopf!" aus dem Schlafe erwacht und sich im Bette aufrichtet. In demselben Augenblicke faßt sie Antonini bei der Brust, während sein

Weib herbeispringt und die Unglückliche an den Füßen festhält. Diese beginnt nun leise zu wimmern, zu jammern und zu flehen; alles was sie hat bietet sie ihren Mördern an: um nichts bittet sie, als um Schonung ihres jungen Lebens. Da bemächtigen Mitleid, Angst und Entsezen sich des Knaben, der hastig die Keule zu Boden wirft, hinwegspringt und der Thüre zueilt, um zu entfliehen. Doch die Furie, Antonini's Weib, sogleich dem fliehenden Knaben nacheilend, reißt ihn in die Stube zurück, hebt die Keule vom Boden auf, und gibt sie ihm mit der Aufforderung in die Hand, das begonnene Werk zu vollbringen. — Nun tritt er von neuem zum Bette und führt auf den Kopf des Mädchens einen zweiten Streich, der im Niederfallen zugleich die Stirn des Antonini schmerzlich trift. Carl sich entsezend wirft augenblicklich zum zweitenmal die Keule hinweg und rennt davon, während Antonini im Schmerz des empfangenen Streichs das Mädchen losläßt, das jezt schnell sich aufraffend, aus dem Bette springt und in die äussere Stube der Thüre zueilt. — Aber Antonini, in Wuth ihr nachspringend, versezt ihr mit dem schweren Holz einen Streich nach dem andern auf das Haupt, bis sie zu Boden stürzt, wo er ihr wahrscheinlich noch einige Streiche versezt. — Als sie röchelnd da lag, riß ihr Antonini die Kleider und das ihren Reichthum verbergende Korsett vom Leibe. Dann hob er die noch mit dem Tode ringende auf seine Schulter, um sie in den Hof hinabzutragen und daselbst in einen Misthaufen zu verscharren. Aber die Last war ihm zu schwer; auch mißrieth es ihm sein Weib; beide schleppten daher die Blankenfeld in ihr Gemach zurück. Jedoch die Unglückliche hatte noch nicht geendet; sie begann von neuem zu röcheln. „Dieses Luder wird uns wieder lebendig!“

rief das Weib. Da trat Antonini auf den Körper der Sterbenden und trampelte so lange mit beiden Füßen auf ihr herum, bis sie den lezten Seufzer von sich gegeben hatte. Hierauf wurde, nach dem Rath des Weibes, der Leichnam in einen Sack gesteckt und in eine Bettdecke gewickelt. Zuvor hatte jedoch Antonini, noch zu allem Überfluß, die Vorsicht gebraucht, um den Hals der Entseelten einen Strick zu legen und diesen mehrmals fest zusammen zu schnüren. Antonini's Weib war unterdessen emsig beschäftigt, die Spuren der That so viel möglich zu vertilgen, und den Fußboden, das Bette und das Mordwerkzeug vom Blute zu reinigen. Als dieses Geschäft vollbracht war, machte sie sich reisefertig, legte ihre Vermummung als Postillion ab und zog Frauenkleider an, — dieselben welche die Ermordete Tags zuvor getragen hatte.

Dieses die zusammenhängende Geschichte des Verbrechens, wie sie Carl Marschall umständlich und wiederholt eingestanden hat.

Was die Ehefrau des Antonini von dieser Erzählung als wahr einräumt, besteht, soweit es sie selbst und ihre eigne Theilnahme betrift, in folgenden Hauptumständen. Sie gesteht im Wesentlichen:

1) daß sie mit ihrem Manne und ihrem Bruder den Mord der Blankenfeld verabredet habe und dieses in der Absicht geschehen sey, um sich der Gelder und der Habseligkeiten der Blankenfeld zu bemächtigen.

2) Sie habe ihrem Bruder versprochen, er solle alle Kleider ihres Mannes zum Geschenk erhalten, wenn er die Mordthat ausführe.

3) Sie habe darum gewüst, als Antonini und ihr Bruder zu Baireuth den Plan gemacht, die Blankenfeld

im Rauche zu erſticken, was ſie aber, wegen Unſicherheit des Mittels, ihrem Manne ausgeredet.

4) In einem andern Nachtquartier habe ſie mit ihrem Manne der Blankenfeld Opium in Wein beigebracht, um ihren Koffer zu unterſuchen, ob es auch wohl der Mühe lohne, hier einen Mord zu begehen: welche Durchſuchung des Koffers auch wirklich geſchehen ſey.

5) In dem Nachtquartier zu Roth habe ſie eine Hacke gefunden, welche ſie ihrem Manne und Bruder vorgezeigt. Carl habe dieſe Hacke in das Zimmer getragen und, in der Abſicht den Mord damit zu vollbringen, hinter den Ofen verſteckt. Sie läugnet blos, ihrem Bruder die Hacke in die Hand gegeben und geſagt zu haben: dieſes ſey ein gutes Werkzeug zum Morde.

6) Bei dem Morde zu Maitingen ſey ſie zugegen geweſen, ſey, als Carl nach dem erſten Streiche davon gelaufen, demſelben nachgeeilt, habe ihn von hinten zurückgezogen, habe ſodann die Keule vom Boden aufgehoben und ſie ihrem Bruder mit der Aufforderung in die Hand gegeben, ferner auf die Blankenfeld zu ſchlagen. Den Umſtand, daß ſie die Füße der Blankenfeld gehalten, läugnete ſie bei der Gegenſtellung mit ihrem Bruder ſo beharrlich, daß dieſer ſelbſt dadurch wankend wurde und einen möglichen Irrthum von ſeiner Seite einräumte. Allein in ſeinem 14ten Verhöre kam er auf ſeine frühere Ausſage zurück; er wiſſe, nachdem er ſich beſonnen, ganz zuverläſſig, daß ſeine Schweſter, wenigſtens als er den zweiten Streich habe thun ſollen, der Blankenfeld die Füße gehalten habe. — Als er deshalb von neuem ihr entgegen geſtellt wurde, beharrte ſie bei ihrem früheren Läugnen, und kam über jene Vorhaltung wie auſſer ſich, verſuchte Thätlichkeiten an ihrem Bruder, ſchwur ihm Rache

und verfluchte ihn und ihre Ältern. — Es läßt sich das beharrliche Läugnen dieses Umstandes nur aus einer irrigen Meinung der Antonini erklären, welche wahrscheinlich glaubte, alle übrigen Thatsachen, welche sie gegen sich eingestehen muste, seyen wenigstens für ihr Leben nicht entscheidend, wenn sie nur nicht überführt werde, an die Person der Getödeten unmittelbar selbst, auf was immer für eine Weise, Hand gelegt zu haben.

Endlich gestand sie:

7) als die Blankenfeld zulezt noch in ihrer Schlafkammer geröchelt, habe sie ihrem Manne gesagt: „Joseph! ich glaube, sie wird noch einmal lebendig.“ Aber des Wortes: „Luder“ habe sie sich nicht bedient.

Antonini selbst hat in allen seinen Verhören, bei allen vielmal wiederholten Confrontationen zwischen ihm und seinem Schwager und seiner Frau, niemals ein ganz reines, zusammenhängendes Bekenntniß abgelegt. Alle seine Bekenntnisse sind mehr oder weniger Bruchstücke; und was er gegen sich einräumt, ist immer mit unwahrscheinlichen Ausflüchten und Beschönigungen verbrämt.

In seinen zwölf ersten Verhören warf er alle Schuld auf seinen Schwager und wollte an der Vollbringung des Mordes selbst durchaus keinen Antheil oder auch nur Mitwissenschaft haben.

Erst im 13ten von ihm selbst begehrten Verhör, gestand er wenigstens Etwas, indem er folgendes Märchen erzählte: „In der Nacht habe ihn seine Frau aufgeweckt mit der Äusserung: es sey Lärm in der Nebenkammer; sie glaube, man wolle sich umbringen. Er sey aufgesprungen und habe beim Eintreten in das Zimmer der Blankenfeld einen Schlag auf die Stirn erhalten. Wie er eben den zweiten Schlag habe pariren wollen, sey ihm die Keul

auf die Hand gefallen, nun habe er sich ihrer bemächtigt und mit aller Kraft einen Schlag gegeben — er wisse nicht wem? denn er habe nicht gewust, wer im Zimmer sey. Es sey stockfinster und er überdies durch Angst und den erhaltenen Schlag ganz betäubt gewesen. Er habe nun auch nach der andern Seite geschlagen, wo aber niemand gewesen. Bald habe er entdeckt, daß die Blankenfeld erschlagen worden, und daß sein Schwager den Mord an ihr begangen habe."

Im 14ten ebenfalls von ihm selbst verlangten Verhöre, gab er eine zweite, von der früheren ganz verschiedene Erzählung. „Um 5 Uhr des Morgens sey eine Chaise in das Posthaus gekommen. In der Meinung es sey die seinige, habe er Carl aufgeweckt und durch diesen die Blankfeld wecken lassen. Bald darauf habe er einen Wortwechsel und Schläge fallen gehört. Er sey aus dem Bett in das Zimmer dieses Mädchens gesprungen und habe gesehen, daß diese und Carl sich gepackt hätten. Wie er beide von einander trennen wollen, habe sie ihm einen Fußtritt gegeben, so daß er auf das Bett gefallen sey. Nun habe er gerufen: „Carl, zu mir her!" „und „der Junge habe die Schläge verdoppelt. Ihn (Antonini) „habe jezt der Zorn überfallen, er habe das „Holz aus Carls Händen gewunden, und der „Blankenfeld 3 oder 4 Streiche gegeben, durch „die sie zur Erde niedergeworfen und getödet „worden sey." Erst nachher (denn Eigennuz sey nicht Beweggrund seiner That gewesen) habe er entdeckt, daß die Blankenfeld Gold auf dem Leib trage und sich dasselbe zugeeignet. — Dieses Bekenntniß bestätigte er zwar in dem folgenden 15ten Verhöre, sezte aber hinzu, seine Absicht sey nicht gewesen die Blan-

kenfeld zu töden; er habe blindlings zugeſchlagen; er hätte ſie eben ſowohl auf den Rücken als auf den Kopf treffen können. Auch machte er noch die zweite Einſchränkung: er habe in der Hize nicht geſehen, ob er auf Carl oder die Blankenfeld ſchlage; denn er habe nichts vor ſich geſehen".

Im ſelbſt erbetenen 19ten Verhör rückte er in Einem Punkte der Wahrheit näher: „Unterwegs ſeyen ſie immer mit der Blankenfeld in Streit geweſen, und da er ſein Geld aufgezehrt gehabt, er auch manchmal für die Blankenfeld habe zahlen müſſen, ſo habe ihm Carl die Idee in den Kopf geſezt: ſie beſize viel Geld, man ſollte ſie unterwegs umbringen; niemand merke es, man könne ſeine Frau für ſie ausgeben. Allein ſowohl er (Antonini), als ſeine Frau hätten ihm dieſes immer ausgeredet, ſo oft er dieſen Vorſchlag wiederholt. In Maitingen ſey Carl in der Nacht ſchon mit der Keule in der Hand zu ihm gekommen und habe ihn mit der Äuſſerung aufgeweckt: er wolle die Blankenfeld erſchlagen, es möge gehen, wie es wolle. Er (Antonini) habe ihm vorgeſtellt, daß er dies nicht an einem ſolchen Ort thun möge, wo die Sache gleich entdeckt wäre und ſie alle drei unglücklich würden. Hierüber ſey er eingeſchlafen, bald habe er a[illegible] Schläge fallen hören, ſey in das Zimmer der Blankenfeld gelaufen, habe er wiſſe nicht wen gepackt, aber bald bemerkt, daß dieſes die Blankenfeld ſey, und daß ihm ihr Blut über die Hände fließe. Da Carl noch immer zugeſchlagen, habe er ihm zugerufen: ach, mein Gott, mein Gott, Carl! — und die Blankenfeld losgelaſſen. Hierauf habe er das Holz aus Carls Händen geriſſen und ihr noch drei Streiche verſezt, worauf ſie zur Erde ge-

fallen. Gefliſſentlich habe er ſie nicht auf den Kopf geſchlagen. Er müſſe jedoch geſtehen, daß er ſchon unterwegs die Abſicht gehabt habe, ſie zu tödten, um ſich ihres Geldes zu bemächtigen. Seine Frau habe ihn aber immer davon wieder abgebracht und daher würde er, wenn Carl nicht die Händel zuerſt angefangen hätte, die Blankenfeld nicht getödet haben. Beim Eintritt in das Zimmer der Blankenfeld habe er ſich geſtoßen. Durch dieſen Stoß und durch einen beim Loslaſſen der Blankenfeld auf den Kopf erhaltenen Schlag betäubt, habe er erſt beim dritten Streiche wahrgenommen, daß er die Blankenfeld geſchlagen. Erſt als der Todſchlag ſchon vollbracht geweſen, habe er von dem Geld an dem Leibe Kenntniß erhalten."

Das 20ſte Verhör enthält beſonders folgenden merkwürdigen Umſtand: Zu Maitingen unmittelbar vor der That habe ihm Carl ſeine (Antonini's) traurige Lage vorgeſtellt und ihm nochmals zugeſprochen, die Blankenfeld zu tödten, um ſich ihres Geldes zu bemächtigen. Als er (Antonini) ihm entgegnet, er fürchte ſich zu ſehr vor der Entdeckung, habe Carl den Vorſchlag gethan, Zinn zu ſchmelzen und der Blankenfeld das glühende Metall in die Ohren zu gießen. Er habe in dieſen Vorſchlag eingewilligt. Nun ſey man zur Probe geſchritten; als er aber den blechenen Löffel über das Licht gehalten, habe er vor Angſt ſo ſehr gezittert, daß ihm der Löffel aus der Hand gefallen ſey und er zu Carl geäuſſert habe, daß er eine ſolche That nicht vollbringen könne. — Nun kommt wieder die angebliche Ermordungsgeſchichte ſelbſt, ſo ziemlich mit ſeinen früheren Erzählungen übereinſtimmend.

Weder die folgenden Verhöre, noch die neunmal

wiederholte Confrontation mit seinem Schwager förderten ein reineres Ergebniß zu Tage. Erst bei der Confrontation mit seiner Frau, als diese ihn liebkosend und schmeichelnd zum Bekenntnisse der Wahrheit ermahnt hatte, räumte er noch einige Hauptumstände ein, ohne daß er jedoch selbst hier zu einem ganz unumwundenen reumüthigen Geständniß hätte gebracht werden können.

Es wurden hier die verschiedenen Erzählungen und Bekenntnisse Antonini's nur darum in der Kürze zusammengestellt, um die Verschmiztheit und Bösartigkeit dieses Verbrechers einigermaßen zur Anschauung zu bringen. Jezt ist es an der Zeit, die Resultate seiner Bekenntnisse kürzlich in einzelne Punkte zusammenzufassen.

Antonini hat eingestanden:

1) daß er schon lange vorher, den Entschluß gefaßt habe, die Blankenfeld umzubringen, um sich ihres Geldes zu bemächtigen; — jedoch alles dieses nur auf Anstiften seines Schwagers:

2) daß er die Blankenfeld durch Opium betäubt, und dann ihren Koffer in der Absicht untersucht habe, ob es sich der Mühe lohne, den Mord zu begehen, welches auch von ihm nach geschehener Durchsuchung bejaht worden sey:

3) daß auf der Reise mit seinem Wissen mehrmals Anstalten zur Ermordung der Blankenfeld getroffen worden:

4) daß er zu Maitingen die Absicht gehabt, den Mord auszuführen, daß er deswegen früh Morgens aufgestanden sey und sich mit Carl über die Ausführung des Verbrechens berathen habe:

5) daß er und sein Schwager Zinn geschmolzen, um es der Blankenfeld in die Ohren zu gießen:

6) daß er die Blankenfeld angefallen und ihr mehre Streiche mit einer Keule gegeben habe.

Die Einreden, wodurch er sein Geständniß zu beschönigen sucht, bestehen darin, daß er vorgibt, entweder: er habe die Blankenfeld aus Irrthum geschlagen; oder: er habe es im Zorne gethan, — Einreden, welche nicht nur unter sich selbst im Widerspruche stehen, sondern auch mit den von dem Inquisiten zugestandenen Umständen nicht im mindesten zu vereinigen, daher auch mit Recht von den Richtern nicht berücksichtigt worden sind.

Joseph Antonini und seine Ehefrau Maria Therese, geborne Marschall, wurden hierauf vom Königlichen Appellationsgerichte zu Neuburg zur Strafe des Schwertes verurtheilt, welches Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt worden ist. Carl Franz Ludwig Marschall wurde, aus Rücksicht auf seine Jugend, mit der Todesstrafe verschont und zu zehnjährigem Strafarbeitshause verurtheilt.

Welcher Antrag bezüglich der Königlichen Bestätigung beider Todesurtheile gemacht werden muste, und daß in diesem Falle die nackte Geschichtserzählung die Stelle jeder andern Erörterung vertreten durfte: wird wohl der Leser sich bereits selbst gesagt haben.

Seine Königliche Majestät ertheilten dem Erkenntnisse der Gerichtsstellen Ihre Bestätigung. Antonini entging aber, kurz vor dem Tage der Hinrichtung, durch den Tod im Gefängnisse, seiner verdienten Strafe. Sein Weib bestieg ohne ihn das Blutgerüst, wo sie starb wie sie gelebt hatte, frech, ohne Gefühl und ohne Reue.

V.

Michael Kiener,

der Raubmörder aus Liederlichkeit.

Am 7ten Februar 1810 gegen Mittag gingen zwei Männer aus Oedmiesbach von Zeinrieth nach Pilchau, einer Getraidelieferung wegen. Auf dem Rückweg, in der Nähe des sogenannten Steingerümpels, eines tiefliegenden, mit Steinen bedeckten von Gebüsch überwachsenen Plazes, bemerkten sie die Fährte eines Marders. Aus Neugier verfolgten sie diese Spur; kaum aber waren sie ihr einige Schritte weit nachgegangen, so entdeckten sie unter einem Schneehügel einen auf dem Angesicht liegenden weiblichen Leichnam. Es war dieses die s. g. Spizenkrämerin Lindner aus Eppenrieth, ein Weib von beiläufig 50 Jahren.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar hatte sie in dem Dorfe Lampenrieth im Hause des alten Simon Kiener übernachtet, war sodann Dienstags am 6ten Morgens gegen 8 Uhr von da hinweg nach Tenesberg gegangen, um bei dem Lederer Wellenhöfer etwas Leder einzukaufen, und hatte auf ihrer Rückkehr nach Haus, zwischen Zeinrieth und Pilchau, in dem obenbemerkten Steingerümpel ihren Tod von Mörderhand gefunden. Denn dieses

zeigten augenscheinlich ihre mit Blut bedeckten Kleider und mehre Wunden am Halse.

Da es wegen außerordentlicher Kälte nicht möglich war, den gefundenen Körper an Ort und Stelle zu bewachen, so wurde derselbe, auf Anordnung des Dorfhauptmanns zu Zeinrieth vorsichtig in das Gemeindehaus dieses Dorfes geschafft und sodann das Landgericht Bohenstraus von diesem Vorfall in Kenntniß gesezt.

Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams entdeckten sich am Hals drei abwärts laufende Stichwunden: die eine vorn über dem Kehlkopfe nach der rechten Seite zu, die andere an der rechten, die dritte an der linken Seite. Die zweite dieser Wunden hatte die äussere und innere Kopfarterie gerade bei ihrem Ausgang aus der gemeinschaftlichen Halsarterie ganz, die innere Vene hingegen bis auf ein Viertheil ihres Durchmessers zerschnitten; von der dritten war die arteria carotis mater vor ihrer Theilung, so wie die innere Halsvene ganz durchstochen. Diese für unbedingt tödlich erklärten Wunden konnten, nach Meinung der Sachverständigen, nur mit einem spizen schneidenden Werkzeuge, einem Messer, zugefügt worden seyn.

Das Landgericht war sogleich eifrigst bemüht, dem Thäter selbst auf die Spur zu kommen. Anfangs zeigten sich nur äusserst entfernte schwankende Verdachtsgründe. — Die Ermordete hatte in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar in dem Hause des alten Simon Kiener zu Lampenrieth übernachtet, und in dem tiefen Schnee in der Gegend des Mordplazes entdeckten sich Fußstapfen, welche von da bis nach Lampenrieth führten. Diese Fußstapfen befanden sich zum Theil an einem sehr ungewöhnlichen, beschwerlichen, besonders im Winter ungangbaren Orte und

ließen vermuthen, daß der Thäter der Ermordeten aufgepaßt und derselbe um sie zu umgehen, oder ihr zuvorzukommen, solchen ungewöhnlichen Weg genommen habe. — Das Landgericht begab sich in die Wohnung des Simon Kiener, um ihn und dessen Familie über die Spizenkrämerin zu vernehmen und zugleich die Stiefel und Schuhe, die man in seinem Hause vorfinde, mit jenen Fußstapfen zu vergleichen. Allein keine der vorgefundenen Fußbekleidungen paßten zu dem Maas jener Fußstapfen; auch entdeckte sich sonst kein naher Verdacht. Nur das Benehmen des jungen Michael Kiener war etwas seltsam. Während seiner Vernehmung affektirte er eine besondere Lustigkeit, er lächelte und pfiff mitunter in sich hinein. — Dieser Umstand veranlaßte den Untersuchungsrichter, der Aufführung und dem Lebenswandel dieses jungen Menschen, durch Vernehmung mehrer Zeugen, nachzuforschen. Da entdeckte sich bald, daß derselbe im schlimmsten Rufe stehe und sich bereits verschiedener, zum Theil beträchtlicher Diebstähle schuldig gemacht habe. Man beschloß daher gegen ihn den Criminalprozeß; zugleich mit ihm wurde sein Vater verhaftet, welcher jedoch nur im Civilarrest gehalten wurde.

Diese Maasregeln führten sehr bald die dringendsten Verdachtsgründe des begangenen Mordes wider den jungen Michael Kiener herbei. Nach Aussage seines Vaters war er Dienstags, den 6ten Februar Morgens bei sehr früher Tageszeit von Hause hinweggegangen und erst um 8 Uhr Abends zurückgekommen. Er selbst aber behauptete, an diesem Tage den ganzen Morgen bis nach 12 Uhr zu Haus gewesen zu seyn. — Am Dienstag Abends war Michael Kiener bey einem gewissen Sebastian Zeil, der an diesem sonst so leichtfertigen lustigen Burschen ganz die ge-

wöhnliche Heiterkeit vermißte. Dieselbe Bemerkung machte ein gewisser Veit Koch, bei welchem Inquisit am Mittwoch gewesen war; sein Aussehen, sein Betragen kamen diesem Zeugen, wie er sich ausdrückt, „so ganz närrisch" (wunderlich, seltsam) vor.

Inquisit läugnete zwar standhaft in seinem ersten Verhör alle Theilnahme an dem Morde der Spizenkrämerin; allein seine Mienen und Gebärden verriethen weit mehr als sein Mund bekannte. Sein Athem war beklommen, innere Unruhe drückte sich in seinem ganzen Wesen aus; Röthe und Bläße wechselten fortwährend auf seinem Gesichte; bald murmelte er in sich hinein, bald biß er sich in die Lippen; bald zupfte er, auf dem Stuhle hin und herwankend, an seinem Hemdärmel; bald rieb er sich die Hände und blickte, so oft ihn der Untersuchungsrichter ins Gesicht faßte, seitwärts neben aus; er saß dicht am Ofen und klagte doch über Frost.

Allein mehr als alles dieses zeugte folgender Umstand wider ihn. In einem seiner Behälter waren verschiedene Stücke Leder gefunden worden, welche zum Theil besondere Zeichen an sich trugen. Da die Ermordete am Dienstag früh bei Ulrich Wellenhöfer verschiedenes Lederwerk gekauft hatte, so wurden diesem die bei Michael Kiener gefundenen Stücke zur Anerkennung vorgelegt. Wellenhöfer erkannte diese unbedenklich für dieselben, welche er am Dienstag an die Spizenkrämerin verkauft habe und gab die Gründe dieses Wiedererkennens umständlich mit der befriedigendsten Genauigkeit an. Noch blieb Inquisit in seinem zweiten Verhör beim Läugnen; allein die Vorhaltung des zulezt bemerkten, ihn so schwer verdächtigenden Umstandes machte den gewaltigsten Eindruck auf sein Gemüth, welcher sich schon im Verhör selbst durch plözli-

ches Verſtummen, und noch auffallender in ſeinem Gefängniß offenbarte. Hier bemächtigte ſich ſeiner eine ungewöhnliche Traurigkeit, und alle Luſt zum Eſſen war verſchwunden. Man verhörte ihn jezt zum drittenmal; auch da noch verſuchte er Anfangs ſein Heil im Läugnen und Lügen, aber bald waren ſeine Hülfsmittel und ſein Muth erſchöpft; er bekannte ſich der Mordthat ſchuldig.

Michael Kiener, katholiſcher Religion, iſt von Lampenrieth, Landgerichts Vohenſtraus im Naabkreiſe gebürtig, ein lediger Burſche von zwanzig Jahren. Seine Mutter iſt ſeit fünf Jahren tod; ſein Vater lebt als Maurergeſelle zu Lampenrieth und hat auſſer jenem Sohne drei Töchter am Leben, welche noch unverſorgt im älterlichen Hauſe ſich befinden. Der Sohn Michael wurde zu Haus erzogen, erhielt ſehr dürftigen Unterricht, lernte aber einige Zeit das Schuhmacherhandwerk und wurde ohngefähr drei Jahre vor der That freigeſprochen. Er arbeitete als Geſelle bei verſchiedenen Meiſtern, die ihn jedoch nie lange behalten konnten; ſo ungeſchickt zeigte er ſich in ſeinem Handwerk, ſo unfleißig, leichtſinnig und liederlich in ſeiner Aufführung. Sein Vater drang öfter in ihn, er möge ſeine Wanderſchaft antreten. Allein er blieb lieber im väterlichen Hauſe, half ſeinem Vater bei ſeinem Handwerk, oder arbeitete auf dem Taglohn. In ſeiner Gemüthsart liegt ein heiterer, luſtiger Sinn, der aber bei vernachläſſigter Erziehung in Leichtſinn und Liederlichkeit ausartete. Seinem Vater bezeugte er keinen Gehorſam; immer folgte er nur ſeinem Eigenwillen. „Möchte doch, rief einſt ſein Vater vor Gericht aus, dieſer ungerathene Sohn im erſten Baade ertrunken ſeyn!“ Wegen Verbrechen war er noch nicht in Unterſuchung. Nur, weil ihn eine Weibsperſon als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben hatte,

saß er vor einigen Jahren zu Guteneck 8 Tage lang im Gefängnisse. Aber sein Lebenswandel zeichnete sich nichts desto weniger durch zahlreiche Verbrechen aus, welche, der Obrigkeit lange verborgen, erst in diesem Prozeße entdeckt und von ihm eingestanden worden sind. Er bekannte, auf einen Zeitraum von ungefähr drei Jahren, zwölf, zum Theil beträchtliche, zum Theil ausgezeichnete Diebstähle: welches Bekenntniß sich bei acht Diebstählen durch die eingeholten Erfahrungen vollkommen bestätiget hat.

Mondtags den 5ten Februar gegen Abend kam die Spizenkrämerin Lindner in das Haus des alten Simon Kiener, und bat ihn um ein Nachtlager. Dieser, welcher sie noch nie gesehen hatte, verweigerte ihr anfangs die Nachtherberge, ergab sich aber endlich den Bitten seiner Töchter und anderer Mädchen, welche mit diesen in Gesellschaft spannen. Sie hatte einen Leibgurt mit Geld nebst einem weißen Päckchen bei sich, und zählte in der Stube ungefähr 8 Gulden, die sie, wie der alte Simon angibt, wieder in einen Beutel that.

Am folgenden Morgen gegen 8 Uhr begab sie sich wieder fort auf die Reise. Und nun beginnt die Geschichte der That, welche wir aus dem Munde des Verbrechers selbst vernehmen wollen.

„Schon lange, sagte er, hatte ich Lust, einmal einen Menschen umzubringen. Wie ich nun jüngst vergangenen Dienstag den 6ten Februar in der Frühe aufstand und mich angekleidet hatte, kam mir der Gedanke, diese Spizenkrämerin zu ermorden. Sie hat mir nie etwas zu Leid gethan; aber, ich weiß selbst nicht wie? — es kam gerade der Ingrimm über mich. Ich dachte mir, sie werde gewiß von Pilchau auf Zeinrieth zugehen, begab

mich daher nach 8 Uhr von Haus hinweg auf den Gangsteig, der von Pilchau nach Zeinrieth geht und wartete unter einem Birnbaum. Die Kälte war schrecklich hart; ich ging zuweilen hin und her und suchte Schuz wider die grimmige Kälte. Wie ich da lauerte, kamen zwei unbekannte Männer an mir vorüber, die mich fragten: wohin ich gehe? Ich antwortete, daß ich böse Füße habe und nach Zeinrieth wolle. Die Spizenkrämerin ließ mich mehre Stunden warten. Endlich, gegen Mittag, sah ich sie kommen, sie ging abwärts gegen Zeinrieth zu, ich verfolgte sie über die Felder durch den Schnee, erreichte sie im Steingerümpel und packte sie sogleich beim Rocke. Sie fragte mich, was ich wolle? „Ich will nichts!" war meine Antwort, und besann mich noch lange Zeit, ob ich sie wirklich umbringen solle, oder nicht. Sie versprach mir anfangs einen Gulden, dann eine Spize, endlich gegen fünf Gulden. Aber ich wiederholte immer: „ich will nichts von Dir!" und warf sie endlich, weil der Ingrimm einmal in mir war, in den Schnee zu Boden. Sie raffte sich wieder auf. Aber die Begierde, sie zu erdrosseln, war zu stark in mir; ich warf sie nochmals zu Boden. Sie schalt mich einen Loitel (nichtswürdigen Kerl) und sagte: „willst du mich etwa umbringen? Ich habe dir ja in meinem Leben nichts zu Leide gethan." Aber ich antwortete ihr nicht mehr, riß ihr die Halstücher herab, faßte sie mit der Linken beim Hals und drosselte sie. Dieses wiederholte ich, weil sie nicht gleich ganz schwarz geworden, und fuhr so lange damit fort, bis ich kein Leben mehr in ihr spürte. Sonst bin ich nicht stark in der Hand, aber gerade damals habe ich meine Kräfte gefühlt. — Als ich sie tod glaubte, packte ich sie beim Rock und trug sie weiter abwärts in das Thal. Da fühlte ich, daß sie einen

Gurt um ihren Leib trage; ich nahm das Geld zu mir und legte sie in den Schnee. Als ich aber jezt weggehen wollte, bewegte sie sich sehr stark; da merkte ich denn, daß sie noch nicht tod sey, und ich dachte bei mir: „was wirst du nicht leiden müssen, wenn du noch nicht tod bist!" Nun beschloß ich, sie tod zu stechen. Ein Messer hatte ich nicht bei mir; denn als ich von Haus wegging, war mein Vorsaz, sie zu erdrosseln. Ich nahm daher den Knittel, welchen die Spizenkrämerin bei sich hatte, brach ihn auf meinem Kniee entzwei und riß mit meinen Zähnen ein spizes Stück davon ab, so daß mein Mund zu bluten anfing. Mit diesem spizen Stück Holz gab ich ihr zwei Stiche rechts in den Hals, und zwar so stark, und tief, daß der Stich leicht an der andern Seite wieder hätte herausgehen können. Nun bedeckte ich sie mit Schnee, ging auf das Holz Marchetpiehl zu, versteckte daselbst das Päckchen, welches die Spizenhändlerin bei sich trug und ging sodann schnurgerade nach Haus."

Inquisit nahm der Ermordeten das Geld in ihrem Gurt, einen Beutel mit etwas Geld in ihrer Tasche, verschiedene Stücke Leder, zwei Schnupftücher, eine Dose und ein Messer. Das Geld mochte ohngefähr 30 Gulden betragen. Fast alle diese Sachen fanden sich noch bei dem Mörder, der sie als Eigenthum der Ermordeten anerkannt hat.

Verschiedene Umstände in dem Bekenntnisse des Inquisiten scheinen beim ersten Anblick nicht genau mit dem Thatbestande übereinzustimmen. Denn erstlich scheint es, als sey die nächste Ursache des Todes mehr in dem Erdrosseln, als in den Stichwunden zu suchen, obgleich von jener Gewaltthat durchaus keine Spuren an dem Körper zu entdecken gewesen. Da jedoch Inquisit selbst gesteht, die Spizenkrämerin habe sich, als er sie verlassen wollen, heftig zu be-

wegen angefangen und in dem zweiten Gutachten des Landgerichtsarztes umständlich gezeigt ist, daß nach den an dem Leichnam gefundenen Merkmalen der Tod nur durch die Stichwunden verursacht worden sey: so steht gegen die Gründlichkeit des Bekenntnisses durchaus kein erheblicher Zweifel. Aus diesem Bekenntnisse ergibt sich in Übereinstimmung mit dem Befunde, daß die Mißhandelte durch das Drosseln anfangs nur die Besinnung, später hingegen erst durch die Stichwunden ihr Leben verloren habe.

Eine zweite Bedenklichkeit betrift das Werkzeug der Tödung. Nach der Behauptung des Arztes und der Wundärzte konnten sämmtliche Wunden am Halse nur mit einem spizen schneidenden Werkzeuge — einem Messer — zugefügt worden seyn; Inquisit will sie mit einem Holzspane zugefügt haben. Auch hier ist die Verschiedenheit mehr scheinbar als wirklich. Denn das Bekenntniß trift mit dem Thatbestande und der Aussage der Sachverständigen darin überein, daß das Werkzeug spiz und schneidend gewesen, was denn eben so gut auf einen spizen schneidenden Span harten Holzes, wie auf ein Messer paßt, zumal wenn man erwägt, daß Inquisit, wie er selbst behauptet, sein Werkzeug mit besonderer Kraft und Anstrengung der Ermordeten in den Hals gestoßen hat. Hätte schon zur Zeit der Leichenschau auch nur die leiseste Vermuthung auf den Gebrauch eines so ungewöhnlichen Werkzeugs fallen können und wären dann die Wunden aus diesem Gesichtspunkte genauer untersucht worden, oder hätte der untersuchende Richter den Inquisiten nach der Größe und Gestalt des Spanes genau befragt: so würde (sollte gleich das Werkzeug selbst nicht mehr zu finden gewesen seyn) wahrscheinlich auch jede Scheinbedenklichkeit verschwunden seyn, welche aber auch jezt, bei so vielen an-

dern überzeugenden Gründen, für sich allein die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses nicht zu erschüttern vermag.

Eben so wenig Gewicht hat der Umstand, daß sich am Leichnam drei Halswunden, und unter diesen auch eine an der linken Seite befunden hat, während Inquisit nur zweimal und zwar von der rechten Seite gestochen zu haben behauptet. In dem verwirrenden Taumel der Wuth bei Vollbringung einer unmenschlichen That, werden nicht alle Schritte gemessen, nicht alle Bewegungen der Hand gezählt. Inquisit läugnet auch nicht bestimmt die dritte Wunde; er kann sie nur nicht begreifen, vermag sich ihrer nicht mehr bestimmt zu erinnern. Zudem ist die Wunde auf der rechten Seite, wozu sich Inquisit ausdrücklich bekannt hat, für sich selbst schon tödlicher Art.

Bedenklicher scheint beim ersten Blick die Frage: welches war die eigentliche Absicht des Verbrechers bei dieser Ermordung? War sein Beweggrund Gewinnsucht oder Mordgier? Erwägt man, daß unerlaubte Gewinnsucht den Charakter des Inquisiten hauptsächlich bezeichnet; daß er sich in dem dieser Mordthat vorhergehenden Zeitraume mehrer sehr beträchtlichen Diebstähle schuldig gemacht hat und als ein Gewohnheitsdieb erscheint; daß die Spizenkrämerin am Abende vor ihrer Ermordung Geld und geldwerthe Sachen bei sich sehen ließ; daß Inquisit diese Person nicht blos ermordet, sondern auch wirklich beraubt hat; daß endlich reine Mordlust zu den ungewöhnlichsten Erscheinungen des menschlichen Geistes gehört und diese Leidenschaft gemeiniglich in finstern, in Menschenhaß versunkenen, wild melancholischen Gemüthern, höchst selten aber in Personen leichten, heitern, lustigen Sinnes, wie Inquisit, entstehen, und solche Höhe erreichen kann: so ist keinen Augenblick zu zweifeln, daß diese

Mordthat, was auch dagegen behauptet werden möge, blos um Raubes willen beschlossen und ausgeführt worden sey. Eine gewinnsüchtige Absicht ist freilich von dem Inquisiten nirgends eingestanden. Erst nachdem er die schon todgeglaubte Spizenkrämerin weggeschleppt, will er den Leibgurt mit Geld zufällig entdeckt haben: eine Einrede, welche man fast von allen Raubmördern zu hören bekommt. Ausserdem aber erklärt er sich über die Beweggründe zu seiner That in solchen Ausdrücken, welche allerdings, wie es scheint, nur auf eine unerklärbare Mordlust, ohne anderen bestimmten Zweck der That, gedeutet werden können. „Schon längst, sagte er, habe er die Begierde, jemanden umzubringen, in sich gespürt, und dieses sogar gegen andre Personen geäussert, die ihn jedoch, weil sie ihm keinen Ernst zugetraut, nur ausgelacht hätten. Als er am 6ten Februar früh Morgens aufgestanden, habe ihn nun eben der Ingrimm befallen und die Spizenkrämerin sey so zufälligerweise das unglückliche Opfer davon geworden.“ —

Sezt man wirklich voraus, Inquisit läugne die gewinnsüchtige Absicht durch das Geständniß einer reinen Mordsucht: so ist hier, man glaube an die Wahrheit dieser Behauptung, oder betrachte sie als erlogen, ein unauflösliches psychologisches Räthsel. Welchen Gewinn konnte Inquisit durch solche Lüge erwarten? Keinen, man müste denn annehmen, Inquisit, vertraut mit der Theorie mancher Criminalrechtslehrer über Zurechnung zu Schuld und Strafe, habe auf Richter gezählt, welche ein aus Gewohnheit oder instinktartiger Neigung des Gemüths begangenes Verbrechen, wegen der angeblich beschränkten oder aufgehobenen Willensfreiheit wenn auch nicht für straflos, doch für minder strafbar erkennen. Diese Voraussezung zerfällt aber in sich selbst, da der gemeine und gesunde

Menschenverstand, welcher allein aus diesem ungelehrten Missethäter spricht, hierüber ein von der Theorie jener gelehrten Männer ganz abweichendes Urtheil hat. — Allein das ganze Räthsel, genau betrachtet, scheint blos durch einen Fehler in der Befragung des Inquisiten, durch eine vorgefaßte Meinung des untersuchenden Richters und durch irrige Auslegung der Worte des Untersuchten veranlaßt. Als Inquisit in dem 278ten Artikel zum erstenmal über seine Absicht befragt wurde, antwortete er: „Wir (die „Spizenkrämerin und ich) haben uns in unsrem Leben „nichts zu Leide gethan. Es ist halt gerade der Ingrimm über mich gekommen; ich weiß selbst nicht, wie „mir geschehen ist", und als er bei dem 292ten Fragstück nochmals zum offnen Geständniß seiner Absicht ermahnt wurde: „Ich habe schon lange immer die Begierde in mir „gefühlt, jemanden umzubringen." Diese Äußerungen sagen an und für sich mehr nicht, als: er habe die Spizenkrämerin nicht aus Haß oder Rachsucht ermordet, vielmehr sey es schon längst seine Absicht gewesen, jemanden umzubringen, und dieser boshaft leidenschaftliche Entschluß (Ingrimm) habe endlich einen bestimmten Gegenstand, die Spizenkrämerin, gefunden. Aus welchem Beweggrunde diese Absicht hervorgegangen? was der Endzweck seines mörderischen Entschlusses gewesen? ob Befriedigung der Habsucht oder was sonst? darüber äussert er sich hier noch gar nicht; sein Bekenntniß erscheint in diesem Punkte als durchaus unbestimmt und mangelhaft, und zwar, wie höchstwahrscheinlich ist, blos deswegen, weil er den Sinn und Umfang der Frage nicht vollständig gefaßt hatte. Allein da Inquisit, nach seiner früheren Äußerung, den Leibgurt der Ermordeten nur zufällig beim Wegschleppen an ihr entdeckt haben wollte (was übrigens selbst mit eingestandener

gewinnsüchtiger Absicht gar wohl vereinbarlich ist), da er sich nachher auch nicht bestimmt zu der räuberischen Absicht bekannte: so nahm der untersuchende Richter die Worte: „es hat mich der Ingrimm überfallen; ich hatte schon früher die Absicht jemanden umzubringen," für das Bekenntniß einer aus reiner Mordlust begangenen Tödung. Und so geschah denn natürlich nichts weiter, um dem Inquisiten den eigentlichen Sinn der Frage, über die Absicht seiner Handlung, aufzuklären, und alle folgenden denselben Punkt berührenden Artikel musten nun dieselben an und für sich unbestimmten, jedoch nach jener vorgefaßten Meinung, scheinbar bestimmten Antworten zur Folge haben. So sagt er bei dem 484ten Art., nachdem er vorher befragt worden, ob er nicht auch früher eine gewisse Böthin, die sogenannte schwarze Kathel, habe ermorden wollen: „Auf „eine fremde Person habe ich wohl Begierde gehabt; „aber dieser Person hätte ich nichts thun können, weil sie „zu sehr bekannt gewesen wäre" und dann bei dem nächstfolgenden 485ten: „Eine bekannte Person hätte mich „doch eher gerent (gedauert). Aber es hat schon so seyn „wollen, daß gerade diese Person (die Spizenkrämerin) „mir in die Hände gekommen ist". Auch wer um Gewinns willen auf Mord ausgeht, kann von sich sagen, daß er eine Begierde gehabt, jemand zu ermorden; wer sich aber durch Mordlust zu einer solchen That getrieben fühlt, wird schwerlich zwischen den Personen wählen und sich die Unbekannten aufsuchen, um dem Mitleide mit den ihm bekannten zu entgehen. Dieselben Antworten kommen mit etwas veränderten Ausdrücken noch an andern Stellen vor z. B. bei dem Art. 593. und folgenden: „Es war halt schon immer der Ingrimm in mir. Ich „habe halt schon immer geglaubt, wenn ich jemand um-

„bringen kann, so thue ich es. Ich habe auch nicht ge„wust, wie mir geschehen ist". Nirgends wird daher die gewinnsüchtige Absicht ausdrücklich geläugnet, nirgends die reine Mordlust mit bestimmt entscheidenden Ausdrücken behauptet. Das einzige, was bei diesen Äußerungen angenommen werden mag, ist, daß Inquisit mit dem Bekenntnisse des Endzwecks und eigentlichen Beweggrundes seiner That zurückhaltend gewesen sey.

Was übrigens den Inquisiten zu dieser That bestimmt haben möge: so war die ihm zuerkannte Strafe den Gesetzen gemäß. Michael Kiener wurde nämlich von dem Appellationsgerichte zu Amberg in erster, dann von dem Königl. Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Dieses Urtheil war begründet durch den Cod. jur. crim. Bav. Thl. I. C. III. §. 1., welches jeden „mit bösem gefährlichem Vorsatz" begangenen Todschlag mit der Strafe des Schwertes bedroht. Wäre der Begriff des Raubmordes auf die That des Inquisiten in Anwendung gebracht worden, so hätte er, nach Thl. I. Cap. III. §. 15. zur Strafe des Rades von unten auf verurtheilt werden müssen.

Wie sehr diese That mit Überlegung beschlossen, mit Bedacht vorbereitet, mit Hartnäckigkeit ausgeführt worden, zeigt die obige Geschichtserzählung. Schon seit längerer Zeit war er darauf ausgegangen, einem Menschen (wahrscheinlich des Raubes wegen) das Leben zu nehmen. Mit der Absicht die Spizenkrämerin zu ermorden ging er Morgens früh auf das Feld hinaus, um sie zu erwarten. Hier lauert er fast einen vollen halben Tag. Sein Ziel fest im Auge, erträgt er die härteste Winterkälte. Kein Hinderniß ist ihm zu groß, keine Zeit bringt ihn zu besse-

rer Gesinnung. Als er die Unglückliche schon gepackt hat, steht er erst noch kalt überlegend vor ihr; und sein Entschluß entscheidet von neuem ihren Tod. Ihn rühren weder ihre Bitten, noch ihre Anerbietungen. Er wählte eine Todesart, die wegen der Schwierigkeit und Langsamkeit ihrer Vollziehung, einen besonders festen Entschluß, einen hartnäckig ausdauernden Willen voraussetzt; er sucht sie blos mit seiner Hand zu erdrosseln. Erst zulezt erkennt er die Nothwendigkeit eines kräftigeren Mittels. Doch auch dieses erfodert neue Zurüstung. Neben der Halbentseelten bereitet er sich erst, mit nicht geringer Anstrengung, ein Werkzeug des Mordes aus ihrem Wanderstaab und durchsticht ihr den Hals mit einem zugespizten Span.

Michael Kiener war freilich erst zwanzig Jahre alt. Aber dieses Alter mochte ihm zu keiner Milderung gereichen. Hätte er sogar noch in den Jahren der Unmündigkeit gestanden, so würde seine Bosheit das Alter erfüllt haben. Beides, sein Verstand und sein Charakter, waren schon zur vollen Reife gekommen, und bei noch jungen Jahren zeigte er sich bereits als ein vollendeter Böswicht. Die Gerechtigkeit foderte seinen Tod, welchen er, nach erfolgter allerhöchster Bestätigung, wie verdient erlitten hat.

VI.

Kaspar Frisch,

der Raubmörder aus Eitelkeit.

Am 17ten Juli 1809 machte der Jude Parnas Samuel bei dem Königlich Baierischen Fürstlich Wallersteinischen Untergericht Harburg die Anzeige, der Schulklopfer Joseph Samuel Landauer sey Tags vorher nach Brünnsee gegangen, und gegen seine Gewohnheit nicht zur Schule gekommen. Sein Knecht David Levi und Andreas Bonländer hätten ihn gesucht, und endlich unweit des Wöllwarther Schlößchens erstarrt gefunden. Der Unglückliche sey mit Hülfe des Amtsknechts sogleich nach Harburg gebracht worden, wo ihn der Arzt besichtigt und erklärt habe, er sey todt, und jeder Versuch, ihn zum Leben zurückzubringen, werde vergeblich seyn.

Dieses bestätigte sich bei der noch am nämlichen Tage vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung des Leichnams. Die ganze Hirnschale, das Nasenbein, die obere Kinlade waren zerschmettert; alle Gefäße sowohl in den Hirnhäuten als in der Substanz des Gehirns strozten von Blut; ein beträchtliches Stück des Stirnbeins war tief in das Gehirn gedrungen. An andern Theilen des Körpers zeigten sich keine Verlezungen, ausser an dem vorlezten Finger

der linken Hand, deſſen mittleres Gelenke zerbrochen und an welchem die Haut größtentheils zerriſſen war. Die Sachverſtändigen erklärten in ihrem Gutachten, daß bei der Größe der vorgefundenen Hirnverlezungen an deren abſoluter Tödlichkeit nicht gezweifelt werden könne. Sie äuſſerten zugleich die Vermuthung, dieſe Verlezungen dürften wahrſcheinlich mit dem auf dem Mordplaze gefundenen, mit Blut und Haaren überzogenen, ſechspfündigen Steine zugefügt worden ſeyn.

Durch Vernehmung mehrer Perſonen entdeckten ſich, noch an dem nämlichen Tage, nicht unzweideutige Spuren des Thäters. Es zeigte ſich, daß der Getödete an demſelben Nachmittage, wo er ermordet worden, in dem Hauſe des Kaspar Friſch geweſen war. — Ein gewiſſer Georg Keck hatte um die Zeit der Ermordung einen Menſchen bei dem Wöllwarther Schlößchen umhergehen geſehen, und denſelben an ſeinem lahmen Gang für den Kaspar Friſch erkannt, welcher krumm, und immer einen Stock zu führen genöthigt iſt. Eben dieſer Zeuge ſah um dieſelbe Zeit eine andere ihm unbekannte Perſon auf denſelben Ort zugehen, und bemerkte bald nachher in der Ferne bei demſelben Plaz eine Schlägerei, wobei er zwei Perſonen geſehen zu haben behauptet, welche auf einen Dritten zugeſchlagen hätten. — Auch ein dreizehnjähriges Hirtenmädchen, welches der Schlägerei in einiger Entfernung zugeſehen, ſprach von dieſen zwei Perſonen mit dem Bemerken, die eine habe einen ſchwarzen Kittel mit einem Bauernhut, die andere einen weißen Kittel mit einer ſchwarzen Kappe aufgehabt; den Geſchlagenen habe ſie lange Zeit ächzen gehört.

Bei dem Getödeten hatte man zwei von Kaspar Friſch dem Ermordeten ausgeſtellte Schuldſcheine gefun-

den, welche sich hauptsächlich auf einen Uhrenhandel bezogen. Überdies erzählte die Frau des Erschlagenen von diesem Frisch: „er sey vor neun Tagen zu ihrem Manne gekommen, und habe ihm erzählt, daß er schon vor einigen Jahren sein erspartes Geld vergraben und lange nachher nicht mehr gefunden habe. Neulich aber, als er wieder etwas vergraben wollen, habe er zufällig sein erstes Geld wieder entdeckt. Dieses bestehe aus lauter baierischen Kreuzern, welche er, wenn er seine Schulden bezahlt, zu verwechseln gedenke. Frisch habe nun ihren Mann auf den Sonntag (den 16ten Juli) zu sich bestellt, und ihn ersucht, sich mit Geld zu versehen, auch zwei Uhren mitzubringen, welche er ihm abkaufen wolle. Doch solle er seinen Vettern nichts sagen, weil diese sonst das Geld zur Bezahlung ihrer Schulden verlangen würden. Ihrem Manne sey die ganze Sache anfangs verdächtig vorgekommen. Allein, weil Frisch immer darauf bestanden, das Geld durch seine Arbeit redlich erworben zu haben, so sey ihr Mann endlich verleitet worden, am bestimmten Tage zu ihm hinzugehen und, nebst vielem Geld, zwei silberne Uhren, unter diesen eine Repetiruhr, mitzunehmen."

Hiedurch sah sich das Untersuchungsgericht veranlaßt, den Kaspar Frisch, nebst dessen Vettern, bei welchen er im Hause gewohnt hat, vorzuladen, jedoch auch den ersten zuvörderst nur als Zeugen zu vernehmen. Er erzählte: „der erschlagene Schulklopfer sey den Tag vorher Nachmittags 1 Uhr zu ihm gekommen, theils um einen Pfannendeckel abzuholen, theils um ihm zwei Uhren zu überbringen, welche er acht Tage zuvor an ihn verkauft habe. Vor zwei Jahren nämlich habe er schon einmal von dem Juden zwei silberne Uhren um 96 fl., zahlbar in sechs Terminen, gekauft. Daran sey nun zwar einiges,

aber nicht alles bezahlt, weil er vor ungefähr fünf Jahren beim Einfalle der Franzoſen gegen 200 fl. vergraben, welche er lange Zeit nicht mehr habe finden können. Erſt vor ungefähr 14 Tagen, als er die Schwelle des alten Stadels von neuem untermauern wollen, habe er unverhofft dieſes Geld wieder gefunden, ſey daher zu dem Juden gegangen, und habe ihm die Zahlung des Rückſtandes verſprochen. Bei dieſer Gelegenheit habe ihm der Jude zwei Uhren, eben diejenigen, welche er jezt bei ſich trage, zum Verkauf angeboten. Sie ſeyen Handels einig geworden. Der Jude habe die früher verkauften Uhren wieder zurücknehmen und ihm dagegen die beiden andern gegen ein Daraufgeld von 36 fl. überlaſſen ſollen. Um dieſes alles zu berichtigen ſey der Jude geſtern zu ihm gekommen. Alles ſey wie verabredet vollzogen worden und überdieß habe ihm der Jude das noch übrige wenige Geld gegen Zwölfkreuzer-Stücke ausgewechſelt. Dieſes ſey alles ungefähr in einer ſtarken Viertelſtunde geſchehen, worauf der Jude weggegangen ſey. Er ſelbſt ſey noch eine Zeit lang zu Hauſe geblieben, ſey dann an mehre Orte gegangen, habe verſchiedene Perſonen geſprochen, und bei dieſer Gelegenheit erfahren, daß ſich bei dem Wöllwarther Schlößchen drei Perſonen tüchtig geſchlagen hätten.“

Am Schluſſe der Vernehmung befragte ihn der Richter: woher die blutigen Riſſe, die er in ſeinem Geſichte trage, und welche wie Nägelmaale ausſähen? Er antwortete: „die Rize am Aug habe er Samſtags bekommen, als er ſeiner Vettern Hausdach gedeckt, die andern an der Ober- und Unterlippe rührten vom Barbieren her.“

Auf alle dieſe Anzeigen wurde Kaspar Friſch proviſoriſch in das Thurmgefängniß abgeführt.

Unterdeſſen zog das unterſuchende Gericht zweckmäßige

Erkundigungen ein, welche den geschöpften Verdacht noch mehr bestärkten. Verschiedene Zeugen wurden darüber vernommen, ob sie schon am Samstag oder am Sonntag früh in dem Gesicht des Kaspar Frisch Rize bemerkt hätten? Allein, während einige derselben blos mit Nichtwissen antworteten, bemerkten die meisten zuversichtlich, hievon in der bemerkten Zeit nichts an ihm wahrgenommen zu haben. Die Ehefrau eines gewissen Schwerdberger erzählte: „Frisch sey in Abwesenheit ihres Mannes am Sonntag (als am Tage des Mordes) Abends um 6 Uhr zu ihr gekommen, und habe sie gleich beim Eintreten mit den Worten angeredet: seine Füße zitterten ihm so, er sey ganz müde, und bitte um einen Trunk Wasser. Sie habe hiebei noch ganz frisch blutende Wunden in seinem Gesichte bemerkt. Als sie ihn um die Ursache dessen befragt, habe er geantwortet: er sey in dem Laubholz gewesen, Eichhörnchen zu fangen, wo er von einem Busch heruntergefallen sey, und sich in den Tannen-Nadeln verwundet habe.“ Von einem andern Zeugen wurde erzählt: „Frisch sey an demselben Sonntage um 1 Uhr bei ihm gewesen, wo er keine Wunden in seinem Gesichte wahrgenommen; Abends um 6 Uhr hingegen, wo Frisch ihn besucht, seyen ihm sogleich die blutigen Maale aufgefallen. Er habe ihm also gesagt: „du bist gewiß auch auf dem alten Schlößchen gewesen, weil du so zerkrazt bist!“ Allein er habe hievon nichts gestanden, sondern einen Fall auf der Eichhornjagd als Ursache angeführt.“ — Endlich der Gerichtsarzt, von welchem die Wunden besichtiget worden, erklärte, daß sie nicht anders, als durch den Eingriff von Nägeln verursacht seyn könnten, und fügte hinzu, an des Gefangenen linker Hand, besonders an dem Mittelfinger,

fänden sich gleiche Verlezungen, von denen nicht zu bezweifeln sey, daß sie durch Kratzen verursacht worden.

Dieses Zusammentreffen starker Verdachtsgründe veranlaßte sogleich die specielle Vernehmung des Inquisiten. Am 19ten Juli, also vier Tage nach geschehenem Morde, ward er zum erstenmal über Artikel verhört. Hier häufte er mit jeder Antwort Lügen und Ungereimtheiten, welche insbesondere anzuführen ganz zwecklos seyn würde. Nichts destoweniger blieb er während des ersten Verhörs standhaft im Läugnen. Doch kaum war er in sein Gefängniß zurückgebracht, als er von selbst eine neue Vernehmung begehrte, um sich des Mordes schuldig zu bekennen.

Kaspar Frisch aus Brünnsee, evangelischer Religion, ist ein lediger fünf und zwanzigjähriger Bursche. Seine leibliche Mutter ist schon seit sieben Jahren gestorben; sein Vater und eine Stiefmutter leben noch. Mit dieser Stiefmutter konnte sich Frisch nie vertragen. Diese, ein braves, aber strenges heftiges Weib, machte besonders an die Arbeitsamkeit ihres Stiefsohns grösere Foderungen, als dieser zu befriedigen willens oder fähig war. Frisch ist nämlich an seinem rechten Fuß ganz steif, seine Hüften sind gelähmt und vier Finger seiner rechten Hand zu kurz. Er kann nur mit Hülfe eines Stockes gehen, und ist zu den gewöhnlichen Bauernarbeiten untüchtig. Dagegen zeigte er Lust und Geschicklichkeit zu allerlei Schnitzwerk, und beschäftigte sich mit Arbeiten, welche keine große Anstrengung fodern, besonders mit Verfertigung von Haspeln, Nudelnbrettern und ähnlichen Geräthschaften. Die steten Streitigkeiten im älterlichen Hause waren Ursache, daß er bei seinen Vettern Zuflucht suchte, die ihn auch willig aufnahmen. Er diente ihnen, wie es seine Krüppelhaftigkeit

zulies, that Fuhren, besserte an Haus und Scheune, und verdiente sich in Nebenstunden mit seiner Schnitzarbeit einiges Taschengeld. Seine Vettern bezeigten sich immer sehr nachsichtig gegen ihn; doch wissen ihm seine Bekannte nichts eigentlich Böses nachzusagen. Denn daß er sich im Fluchen und Schwören ausgezeichnet, sind nur gewöhnliche Erscheinungen der Rohheit seines Standes. Der hervorstechende Zug seines Charakters ist Eitelkeit, Sucht zu glänzen, durch Kleider und andern Schmuck zu prangen. Hierin fand er Entschädigung für dasjenige, was mißgünstig die Natur ihm versagt hatte. In demselben Maaße, in welchem er sich durch seine Krüppelhaftigkeit unter seines Gleichen herabgesezt fühlte, suchte er sich ihnen in andern begehrungswerthen Äusserlichkeiten voran zu stellen. Da er nicht gefallen konnte, wollte er bewundert werden; da er mit seiner Person nichts galt, wollte er sich geltend machen durch den Werth seiner Besizthümer. Sein verwahrloster Körper entwürdigte ihn zu einem Gegenstand des Mitleids oder der Verachtung; durch seinen reichen Putz, womit er Andre seines Gleichen überglänzte, machte er sich zu einem Gegenstand des Neides; und der Neid sichert gegen Verachtung wie gegen Mitleid.

Vor mehr als einem Jahre hatte er von dem Juden Joseph Samuel Landauer eine silberne Uhr, bald darauf eine zweite schönere, dann auch eine silberne Hutschnalle und Uhrketten gekauft, wofür er ihm 132 Gulden schuldig wurde. Diese Summe überstieg bei weitem das Vermögen des Käufers; aber der Besiz dieser Kleinodien war zu reizend, und die Aussicht auf entfernte Zahlungsfristen wenigstens beruhigend. Inquisit konnte indessen

nicht immer zu der bedungenen Zeit bezahlen. Auch kam ihm bald der Gedanke, daß der Jude ihn betrogen, und ihm viel zu hohe Preise gesezt habe.

Ungefähr vierzehn Tage vor Ermordung des Juden sah er bei diesem wieder eine silberne Repetiruhr; sie gefiel ihm sehr wohl, und der Jude wollte sie ihm für seine gewöhnliche silberne Uhr gegen ein Aufgeld von vier Carolins überlassen. Mit dem Gedanken an diese schöne neue Erwerburg kehrte Frisch nach Haus zurück. Der neue Schmuck und die alte Schuld beschäftigten lebhaft sein Gemüth. „Die Repetiruhr ist so schön! ich kann nicht zahlen! der Jude ist ein Betrüger!" aus diesen Vorstellungen entspann sich bei ihm noch am nämlichen Tage die Frage: wie es zu machen sey, um der Schuld ohne Bezahlung los zu werden, und dabei noch neue schöne Uhren zu bekommen? Die Antwort war sogleich gefunden: der Jude werde um zwei Uhren betrogen und alsdann ermordet! — Wie gedacht, so beschlossen. Er entwarf den Plan, den Juden mit einem Paar schöner Uhren in seine Wohnung zu locken, ihm vorzuspiegeln, das Geld, womit er bezahlt werden solle, sey bei dem alten Schlößchen vergraben; den Juden unter diesem Vorwande dorthin zu führen, und daselbst umzubringen. Zwar machte ihm das Gewissen beunruhigende Einwendungen gegen diesen Entschluß; er behauptet, daß er die ganze Woche nicht habe schlafen können, daß ihm weder Speise noch Trank geschmeckt habe. Doch diese Unruhe störte seinen Entschluß nicht. Er hörte eine Eule schreien; er hielt ihr Geschrei für eine warnende Stimme, die ihn von seinen Mordgedanken abbringen wolle. Aber er antwortete ihr in Gedanken: „du Aas, „was schreist du denn? Schreie, wie du willst, ich thue „es doch!" Der Mordgedanke, den die Habsucht eingege-

ben, Geldverlegenheit genährt, der Unwille über den Betrug des Landauer bestärkt hatte, fand noch in der Vorstellung von der Verächtlichkeit eines Juden kräftige Beschönigung: „ist er doch nur ein Jude! es schadet ihm „nichts; warum schreibt er so viel Geld hin, und nimmt „mir Hab und Gut und Alles?“

Acht Tage vor der Ermordung begab sich Inquisit in das Haus des Juden; er erzählte ihm: „nun habe er endlich sein Geld, das er bei dem Einrücken der Franzosen im Jahr 1805 im alten Stadel vergraben, wieder gefunden; jezt wolle er die alte Schuld bezahlen, und auch die silberne Repetiruhr mit baarem Gelde kaufen. Der Jude holt ihm nicht nur die Repetiruhr, sondern zieht auch noch eine andere kleine Uhr lobpreisend aus der Tasche: „das ist noch eine rechte Uhr, die kauft Er gewiß „auch; darum wird Er mich loben, so lange Er lebt; denn „so ein Paar Uhren wird Er noch nicht in den Sack ge„bracht haben.“ Sie wurden Handels einig, doch mit dem Beding, der Jude solle ihm statt der kleinen Uhr eine größere flachere um denselben Preiß verschaffen. Frisch bestellt den Juden auf den nächsten Sonntag Nachmittags zu sich, wo von diesem das Geld, von jenem die Uhren in Empfang genommen werden sollen.

Der Jude kam zur bestimmten Zeit um 1 Uhr Nachmittags, als die Vettern des Frisch eben abwesend waren. Jener brachte die beiden Uhren, und dieser muste einen Schein ausstellen, welcher unter andern die Versicherung enthielt: daß das Geld, womit er den Juden bezahle, sein rechtmäßiges Eigenthum, und eben dasselbe Geld sey, welches er früher vergraben habe. Als nun der Jude die Auszahlung verlangte, äusserte Inquisit: das Geld sey oben

auf dem alten Schlößchen zwischen zwei Felsen vergraben, er möge mit ihm dorthin gehen, um es zu holen. Diese, schon an sich selbst verdächtige Äusserung, stand mit der frühern Erzählung, welche Inquisit dem Juden gemacht hatte, im Widerspruche; denn nach dieser sollte das vergrabene Geld in dem Stadel seiner Vettern wieder gefunden worden seyn. Allein Gewinnsucht und Geldgier verblendeten den einfältigen Juden und verschafften den Worten des Inquisiten Glauben; arglos antwortet der Jude: „dort droben also! sieh! sieh!" und geht voran. Am Fuße des Bergs sezt er sich einstweilen an den Bach, um seine Füße zu waschen, und hier den Kaspar Frisch zu erwarten. Dieser eilt ihm nach, gelangt aber von einer andern Seite auf die Höhe des Berges. Als er von da herab den noch unten am Bache sizenden Juden erblickt, winkt er ihm mit der Hand zu sich hinauf. Und nun läuft der Jude vom Geldhunger getrieben mit dem oft wiederholten Ausruf: „Kaspar, wo ist's? — wo ist's, Kaspar?" hastig den Berg hinan. Hier führt ihn Frisch, auf die wiederholte Frage: „Kaspar, wo ist's?" an einen Ort, wo drei Felsenstücke eine mit Steinen bedeckte Höhlung bilden. Hier sollte der Schaz vergraben seyn. Frisch begann aber jezt am ganzen Leibe zu zittern. Jedem Unbefangenen hätte dieses Betragen sein Inneres offenbart; ihm selbst kam es unbegreiflich vor, wie der Jude so ganz blind gewesen sey, und nicht in seinem ganzen Benehmen die gefahrdrohende Absicht gelesen habe. — Endlich beugt Frisch sich zur Erde, und macht zum Schein den Versuch, einige Steine wegzuräumen; aber sogleich hört er wieder auf; „er stoße sich zu sehr mit seinen schadhaften Fingern," sagt er zu dem Juden, „dieser möge doch lieber selbst niederknieen und das Loch aufgraben." Dies geschieht. Wäh-

rend aber der Jude kniet, und, nichts denkend als den Schaz, der ihm nun bald erscheinen soll, mit Wegräumung der Steine, mit Scharren und Graben sich abmüht, ergreift Inquisit den nächsten besten Stein, der nach seiner Beschreibung bis dritthalb Pfund schwer seyn mochte, und schlägt damit dem Unbesorgten, so gut und stark er nur vermag, auf den Kopf. Der Jude stürzt rücklings nieder, rafft sich aber schnell wieder auf, geht gegen seinen Mörder an, und greift ihm hauptsächlich in das Gesicht, wobei er mehrmals, jedoch nur halb laut, die Worte wiederholt: „Kaspar, laß mich gehen!“ Nun aber faßt der Mörder den Verwundeten um den Leib, oder, wie er späterhin behauptet, bei dem Fuß, bringt ihn auf den Boden, und kommt auf ihn zu liegen. Auch hier noch ringt der Unterliegende mächtig um sein Leben, und wäre Meister geworden, wenn nicht Inquisit einen Finger seiner linken Hand in den Mund bekommen, und mit den Zähnen festgehalten hätte. Dieses beraubte den Juden des Gebrauchs der einen Hand. Die umherliegenden Steine boten sich von selbst als Mordwerkzeuge dar. Wüthend schlägt er damit auf des Unglücklichen Kopf und Stirne, und obgleich der Stein mit jedem Schlag der verkrüppelten Hand des Mörders entfällt, rafft er hastig den entfallenen, oder einen neuen, so wie er ihn eben erreichen kann, von dem Boden auf, und fährt in seiner mörderischen Arbeit fort. Auf diese Weise versezt er dem Juden wohl zehn bis eilf Streiche, bis er dessen Kopf zerschmettert, ihn selbst im Sterben begriffen sieht. Nun beraubt er den Röchelnden seiner Uhr und seines Geldes, und verläßt ihn.

So wie die That hier erzählt worden, hat sie der Inquisit wiederholt eingestanden. Und wie sehr dieses Geständniß mit sich selbst, mit dem Thatbestande, und mit

andern, durch Zeugen erwieſenen Umſtänden zuſammenſtimme, bedarf der weitern Ausführung nicht.

Nur eine Bedenklichkeit verdient kurze Erwägung. Inquiſit behauptet, ganz allein, ohne Jemandes Hülfe oder Mitwiſſen, den Mord begangen zu haben. Gleichwohl ſcheint es unbegreiflich, wie Inquiſit, ein ſchwacher, krüppelhafter Menſch, der ohne Stock nicht einmal ordentlich zu gehen vermag, einen geſunden kräftigen Mann habe überwältigen können. Dieſer Zweifel wird dadurch um ſo erheblicher, daß zwei Zeugen, Johann Georg Keck, und das dreizehnjährige Hirtenmädchen, Anna Margaretha Vogt, behaupten: bei dem Schlößchen zwei Perſonen bemerkt zu haben, welche auf einen Dritten losgeſchlagen hätten. Allein, abgeſehen von der Unmündigkeit der Vogt, iſt eine Selbſttäuſchung dieſer beiden Zeugen eben ſo möglich als wahrſcheinlich, beſonders, wenn man erwägt, daß dieſe Perſonen dem Streit in ziemlicher Entfernung zugeſehen haben, und daß die Schnelligkeit der Bewegung und Ortsveränderung der ſich umtummelnden Streitenden, wovon anfangs der eine nur ſtand, dann beide ſtehend rangen, und endlich beide niederſtürzten, ſehr leicht dem minder ſcharfen Blick in der Verwirrung drei Perſonen vorſpiegeln konnte. Zudem war es der vierzehnjährige Johannes Löw, der den Zeugen Keck zuerſt auf die Rauferei beim Schlößchen aufmerkſam gemacht hat, und welcher gleichwohl ſelbſt nur zwei Perſonen wahrgenommen zu haben ſtandhaft behauptet. Auch äuſſerte Keck in ſeiner weitern Vernehmung, daß er die Wahrheit ſeiner Ausſage, ſoweit ſie drei Perſonen betreffe, mit keinem Eid zu betheuern wage. — Der Zweifel, welcher aus dem Mißverhältniß der Körperkräfte des Mörders zu denen des Ermordeten entſteht, löst ſich von ſelbſt auf, wenn

man erwägt, daß der erste Streich dem Juden meuchlings zugefügt wurde, daß ihn dieser erste Schlag wahrscheinlich schon betäubte, daß der Schreck gemeiniglich die Kräfte lähmt, während die Hize der Leidenschaft, selbst dem Schwachen, indem sie ihn gleichsam über sich selbst erhebt, nicht selten ungewöhnliche Gewandheit und Kraft des Körpers verleiht. Auch ist eben so wenig die leiseste Spur in den Akten vorhanden, wer dieser Dritte gewesen seyn möge, als es begreiflich ist, warum Inquisit, welcher durch Entdeckung eines Mitschuldigen nur gewinnen, aber durchaus nichts verlieren konnte (wie er selbst eingesehen hat), alle Schuld lediglich auf sein eignes Haupt nehmen, und, daß er keinen Mitschuldigen habe, so oft und feierlich, wie von ihm geschehen ist, betheuern sollte.

Sowohl das Königliche Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühlkreises in erster, als auch das Königliche Oberappellationsgericht zu München in zweiter und lezter Instanz, haben den Inquisiten des Raubmordes schuldig erkannt, und denselben zu der Strafe der Enthauptung verurtheilt.

Die Gesetzlichkeit dieser Erkenntnisse ist keinem Zweifel ausgesezt. Inquisit hat mit Überlegung und Vorbedacht die Tödung des Juden beschlossen; vierzehn Tage lang trug er sich mit diesem Entschluß, ersann sich den Plan zu dessen Ausführung mit reifer Überlegung, und führte ihn mit eben so viel Besonnenheit aus. Er ist daher nicht Todschläger, sondern Mörder. Sein Mord ist zugleich Raubmord, weil er um Gewinnswillen die That beschlossen und vollbracht hat; denn er wollte durch Tödung des Juden einestheils seine Geldschuld tilgen, anderntheils auch noch einen positiven Gewinn in der Beraubung des Juden finden. Überdies kommen auf diese That die Merk-

male des Meuchelmordes zur Anwendung, weil das Verbrechen mit Betrug und Hinterliſt vollbracht worden iſt.

Nach der Strenge der Geſetze hätte daher Inquiſit die Hinrichtung durch das Rad verdient. Sein offenes Geſtändniß allein bewog die Richter, die mildere Strafe des Schwertes zu wählen. . .

Gründe, welche den Inquiſiten würdig gemacht hätten, der Königlichen Gnade empfohlen zu werden, zeigten ſich nirgends. Er ſelbſt führte nur folgendes zu ſeiner Entſchuldigung an:

„Die Übervortheilung des Juden lag mir ſtets im „Sinn. Doch hatte ich immer die Abſicht, ihn zu befrie„digen. Nur im Stadel, als ich die Bänder machte, ſtieg „mir plözlich der Gedanke auf, den Juden umzubringen, „um mich von meiner Schuld zu befreien. Dieſes Gedan„kens konnte ich nimmer los werden, immer beunruhigte „er mich, und machte mich ganz verwirrt. Nach dem er„ſten Streich wandelte mich die Reue an, und der Jude „hätte noch alles abwenden können, wenn er „weggegangen wäre, oder nachher im Ringen „nur geſagt hätte, ich ſolle ihn gehen laſſen. „Ihm nachzugehen, wäre mir ja ohnehin unmöglich gewe„ſen. Nachdem mich aber der Jude angepackt, glaubte ich nichts anders, als, er wolle es nun mir ſo ma„chen, wie ich es anfangs gegen ihn im Sinne „hatte.“

Allein wo ſind hier Gründe zur Entſchuldigung, oder nur zur Minderung der Schuld? Etwa die Geiſtesverwirrung, von welcher Inquiſit ſpricht? Sie iſt die Verwirrung, die in jedem Gemüth nach ſolchen Entſchlüſſen zu entſtehen pflegt; ſie iſt der Kampf zwiſchen der Begierde und dem Gewiſſen. Oder die Reue nach dem er-

ſten Streich? Inquiſit hatte ja ſelbſt geſtanden, daß ihn der Jude nach dem erſten Streiche wiederholt, mit halblauter Stimme, gebeten habe, ſeiner zu ſchonen. Warum blieb alſo die Reue ohne die That? warum warf er ihn dennoch nieder, um das mörderiſche Werk zu vollenden? Geſezt, es wäre alles wirklich ſo, wie es Inquiſit in ſeiner lezten Entſchuldigung vorſpiegelt: er hätte ihn nur darum völlig todgeſchlagen, um ſich ſeiner zu erwehren: ſo würde ihm dieſes gleichwohl zu keiner Milderung haben gereichen können. Denn der erſte Streich war in mörderiſcher Abſicht geführt, und es kann Niemanden einfallen, einen Mörder, der in tödlicher Abſicht ein Gewehr losgelaſſen, und ſein Ziel erreicht hat, blos darum für ſtraflos zu halten, weil er behauptet, ihn habe gleich nach dem Schuß die Reue angewandelt, und er würde der Kugel in ihrem Lauf eine andere Richtung gegeben haben, wenn es ihm noch möglich geweſen wäre. Zwar iſt dieſes nur Beiſpiel; aber es zeigt auf die Regel hin, nach welcher auch jene ganz ähnliche Entſchuldigung des gegenwärtigen Inquiſiten zu beurtheilen iſt.

VII.

Maler Franz,

der Raubmörder aus ſelbſtverſchuldeter Noth.

Nicht weit von dem Markte Wurmannsquick, gegen den Markt Thann (Thunn) zu, liegt ein Einödhof mit Namen Rigel. Auf dieſem lebte die verwittwete Margaretha Huberin als Austräglerin bei ihrer Tochter und ihrem Schwiegerſohn, dem ſogenannten Riegler oder Riegelbauer, mit Namen Philipp Seidl.

Die jungen Leute dieſer Einöde waren Sonntags am 16ten November 1806 ſchon in der Frühe nach Thann gegangen, um dort Vieh zu kaufen, und hatten die alte Austräglerin (gewöhnlich in den Akten die Rieglerin genannt) auf dem Hofe allein zurückgelaſſen. Noch während der Abweſenheit des Seidl und ſeiner Frau wurde die alte Austräglerin in ihrer Stube ermordet gefunden, und ſchon der erſte Blick zeigte, daß hier nicht blos ein Mord, ſondern zugleich ein Raub vorgefallen ſey.

Man fand den Leichnam in der Wohnſtube rücklings ausgeſtreckt auf dem Boden neben der Ofenbank, den Kopf mit einer Weiberjacke zugedeckt, die Füße noch in den Pantoffeln: welche Umſtände die Vermuthung rechtfertigten, daß der Körper erſt nach vollbrachtem Mord in dieſe Lage

ebracht worden ſey. Nicht weit davon lag ein blutiges
eil, das wahrſcheinliche Werkzeug des Mörders. Der
anze vordere Theil des Kopfs und des Angeſichts war
o ſehr zerſchlagen, daß von beiden Augen keine Spur
ehr zu finden war. Durch die zertrümmerten Knochen
er Hirnſchale hingen auf allen Seiten Theile zerquetſchten
ehirns heraus. Am oberen Kinnbacken zeigte ſich eine
arke Vertiefung, in welche der Rücken des gefundenen
eils genau einpaßte, und ſeitwärts rechter Hand in der
egend des Schlafbeins über dem Ohr eine mehr als zwei
oll lange Wunde, unter welcher ebenfalls die Hirnſchale
ertrümmert lag. — Nach Abräumung der Hauptbedeckun-
gen und der häufigen Splitter der Hirnſchale, fand ſich
im Innern eine gänzliche Zerſchmetterung des Stirnbeins,
der Augenhölen, der beiden Schlaf- und Jochbeine, der
Naſen- und Thränenbeine, des obern rechten Kinnbacken-
knochens u. ſ. w. Alle häutigen Bedeckungen des Gehirns,
ſelbſt deſſen Subſtanz tief bis auf ein Drittheil des Hinter-
hauptes, waren zerquetſcht und zerſtört. — Die Kunſtverſtän-
digen ſchloſſen aus allen dieſen Erſcheinungen, daß der Thäter
wahrſcheinlich mit dem vorgefundenen Beile die Mordthat
verrichtet habe, und daß die wahrgenommenen Verlezun-
gen ſchlechterdings tödlich geweſen ſeyen.

Die weitere gerichtliche Unterſuchung der Wohnung
führte noch auf folgende Thatſachen: Über eine Stiege am
ſogenannten Fletz fand ſich der Kaſten, welcher der Er-
mordeten angehörte, ganz offen, jedoch ohne Zeichen einer
Verlezung, auch ſchien an den darin aufbewahrten Sachen
nichts zu fehlen. In der Schlafkammer des Gutsbeſizers
ſtand der Häng-Kaſten ebenfalls offen, und an der neben-
ſtehenden Truhe, in welcher der Bauer Seidl ſein Geld
aufbewahrte, war der Deckel eingehauen. Aus dieſer Truhe

war ein Geldsäckchen entwendet, in welchem sich, nach Angabe des Eigenthümers, 33 Baierische Frauenthaler, 15 halbe Gulden-Stücke und ein sogenannter Ablaßpfenning befunden haben.

Zur Entdeckung des Thäters trug vornämlich der Umstand bei, daß am Tage des Mords, wegen des Jahrmarktes in Thann, die Straße sehr begangen wurde. Auf die erste leiseste Spur führte die Aussage eines Bauern, Namens Joseph Niedermayr, der ungefähr um Dreiviertel auf 9 Uhr Morgens vor dem Rieglerhaus vorübergegangen war, und nicht weit davon eine Mannsperson mit schwarzen Haaren, grünem Rock und schwarzem runden Hut gesehen hatte, ohne sie jedoch zu erkennen, weil sie ihm den Rücken zukehrte, und sich bald in dem nahe liegenden Gehölz verlor. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte ein anderer Bauer einen eben so gestalteten und gekleideten Mann auf einem ungewöhnlichen Wege nach dem Rieglerhaus zugehen sehen, und ihn zwar nicht deutlich erkannt, doch zwischen ihm und dem Maler Franz zu Wurmannsquick eine auffallende Ähnlichkeit wahrgenommen. Zu diesen Zeugen kamen noch andere, welche den Maler Franz deutlich erkannt, und ungefähr gegen 9 Uhr in dieser Gegend nach dem Rieglerhaus zugehen gesehen hatten.

Franz lebte in drückender Armuth, und wer ihn kannte traute ihm nicht viel Gutes zu. Doch waren diese Anzeigungen noch zu entfernt, um darauf eine Specialuntersuchung gegen ihn zu gründen. Es wurde sogar das untersuchende Gericht bei weiteren Nachforschungen von seiner Person abgelenkt und durch andere Verdachtsgründe auf den sogenannten Schreinebauer, genannt Doblersohn, hingeleitet, bei welchem man Frauenthaler gesehen hatte, über deren rechtmäßigen Besiz er sich nicht ge-

hörig auszuweisen vermochte. Dieser wurde demnach als dieses Mordes verdächtig sogar in Verhaft gezogen.

Indessen aber verbreitete sich im Publikum aus unbekannter Quelle ein Gerücht, welches den Maler Franz des Mordes an der Rieglerin laut beschuldigte. Hiedurch fand dieser sich bewogen, am 1ten December selbst vor Gericht zu gehen, um wegen dieser angeblichen Verläumdung Genugthuung zu verlangen. Aber sogleich bei seiner Anmeldung zeigte er ein Benehmen, wie es von einem Mann, der im Bewußtseyn gekränkter Unschuld den richterlichen Schuz auffordern will, wohl nicht zu erwarten ist; alle seine Gebärden zeugten von großer Verlegenheit, Bestürzung und Angst; mit der Bitte, ihm gegen die verläumderische Beschuldigungen des Mordes Hülfe und Genugthuung zu gewähren, fiel er gleich beim Eintreten in die Gerichtsstube zitternd auf die Kniee nieder. Der untersuchende Richter erkannte an diesen Zeichen, verbunden mit den früheren Verdachtsgründen, den wahrscheinlicheren Thäter, beschloß sogleich wieder ihn die Specialuntersuchung, behandelte ihn auf der Stelle als Inquisiten, und begann mit ihm das erste summarische Verhör.

In diesem wurde er vorzüglich darüber befragt: wo er in den verschiedenen Tageszeiten am 16ten November gewesen? wer ihn in den verschiedenen Stunden gesehen habe? u. s. w. Er behauptete, daß er von Wurmannsquick auf den Markt nach Thann gegangen sey; aber in den einzelnen Angaben widersprach er sich mehrmalen, häufte Unwahrscheinlichkeiten, und gerieth besonders bei der verhängnißvollen Stunde von halb 9 bis um 10 Uhr Morgens in unglaubliche Behauptungen und unauflösliche Widersprüche. Bei Vorhaltung derselben zeigte er sich erschrocken, und besann sich oft bedenklich über seine Antworten. — Nach

geendigtem Verhör ließ ihn das Landgericht in das Gefängniß abführen, wobei er, ungeachtet dieser gewiß höchst unerwarteten Wendung der Dinge, weiter nichts äusserte, als: „Wenn ich schuldig bin, mag man mit mir thun, „was man will; bin ich unschuldig, so verschaffe man mir „Genugthuung.“

Die besondern Nachforschungen über die im ersten Verhör von ihm angegebenen Umständen bestätigten noch mehr die Unwahrheit seiner Aussagen. Da will er Leute zu einer Zeit gesprochen haben, die er wie erwiesen, mehre Stunden später gesprochen hat; er will Menschen an Orten gesehen haben, die um eben diese Zeit ganz anderswo gewesen sind.

Bald häuften sich noch weit dringendere Anzeigen.

Am 3ten December wurde eine Mütze (Haube) vor Gericht gebracht, welche die Seidlin (Riegelbäuerin) blutig in der Stube gefunden hatte, wo der Mord geschehen war, und von welcher sie lange Zeit irrig meinte, sie gehöre ihrem Manne. Das Gericht legte diese Haube der Ehefrau des Franz zur Anerkennung vor, welche sogleich unter großem Wehklagen erklärte: diese Mütze gehöre ihr, es sey dieselbe, welche sie am Morgen des 16ten Novembers ihrem Manne mitgegeben, dieser jedoch Abends nicht wieder zurückgebracht habe, unter dem Vorgeben, er habe sie zerrissen.

Überdies erzählte sie: „Acht Tage nach dem 16ten November habe ihr Mann ihr einen Sack mit Thalern vorgezeigt, welchen er sodann versteckt habe. Als sie hierüber erschrocken zu ihm sagte: „es werden dies ja nicht die „Thaler der alten Rieglerin seyn? habe er erwiedert: „Meinst du, es haben andere Leute nicht auch baierische „Thaler?“ und hinzugefügt, diese Thaler seyen dem Schrei-

ner zu Hirschhorn von ihm entwendet worden. Bei dieser Erzählung brach die Franz unter Thränen in die Worte aus: „was ist das? wie hat Gott meinen Mann verlas„sen, da doch die alte Rieglerin mir so viel Gutes ge„than hat!“

Das Gericht begab sich mit Franzens Ehefrau sogleich in ihre Wohnung nach Wurmannsquick. Hier holte sie das Säckchen mit den noch übrigen Thalern von den Balken herab, hinter denen es versteckt lag, und übergab es dem Gericht. In dem Säckchen befand sich noch der Ablaßpfenning und ein dem Riegelbauer vor allen bekannter, schwärzlicher baierischer Thaler. Riegelbauer erkannte alles als sein Eigenthum. Überdies wurde durch Zeugen dargethan, daß sowohl von Franz, als von seiner Frau solche baierische Thaler ausgegeben worden seyen.

Franz wurde nun von neuem verhört. Man befragte ihn gleich anfangs: wo er den Frauenthaler herbekommen, welchen er, wie er zuvor erzählt, in einem Wirthshaus habe wechseln lassen? — „Dieser Thaler ist von meines Weibes Freundschaft,“ war die Antwort. — Wann hast du diesen Thaler bekommen? — Er antwortete: „Sollte ich die Sache beim Riegel getrieben haben? (er schwieg einige Zeit und fuhr endlich fort) „von meinem Weib, die ihn mir an einem abgeschafften Feiertag gegeben.“ — Auf die weitere Frage aber: „woher hat dein Weib diesen Thaler genommen?“ nahte er dem Tische des Untersuchungsrichters, wollte diesen umarmen, bat um Schonung für sein Weib und Kind, und rief: „ich bin der Thäter und „habe die alte Rieglerin ermordet!“ Mit diesen Worten fing er zu bekennen an.

Xaver Franz ist 25 Jahre alt, katholischer Religion und im Markte Wurmannsquick gebohren, wo sein

Vater ſich von der Malerkunſt (eigentlich dem Anſtreicherhandwerk) ernährte. Auch Franz ergriff den Erwerbzweig ſeines Vaters und ließ ſich im Markte Wurmannsquick nieder. Hier beſizt er ein halbes Haus von ungefähr 200 fl. Werth, bei vielen drückenden Schulden, die ſein kleines Vermögen um ein Beträchtliches überſteigen. Drei Jahre vor Ermordung der alten Rieglerin hatte er ſich in die Ehe begeben und in dieſer ein noch lebendes Kind erzeugt.

Sein Eheweib verdiente ſich eben nicht den Ruf einer ordentlichen Hausfrau; ſie verſäumte die Wirthſchaft, arbeitete wenig und liebte ſehr, ihre Zeit mit Beſuchen in der Nachbarſchaft zu verkürzen. Franz ſelbſt lebte zwar eingezogen und war weder Spieler noch Trinker; doch zeigte auch er weder Betriebſamkeit noch Fleis und häusliche Ordnung. Er ſaß gern müßig zu Haus, verſäumte die Gelegenheit zu manchem Erwerb und ließ ſogar, bei aller häuslichen Noth, aus Bequemlichkeit ſeinen kleinen Hausgarten unbearbeitet liegen. Seine ſogenannte Kunſt würde an einem Ort, wie Wurmannsquick ſelbſt einem thätigen Hausvater nur höchſt dürftigen Unterhalt gegeben haben; ihm verſchaffte ſie nicht einmal das nöthige Brod. So kam über ihn und die Seinigen bitteres Elend; ſie hatten, wie die Frau erzählt, manchmal ganze Tage nichts zu eſſen und muſten ſich mit ihrem Kinde hungrig zu Bette legen. Dieſe oft wiederkehrende Noth wirkte ihrer Seits ebenfalls verderblich auf den Charakter des Franz zurück, ſtumpfte durch ihren anhaltenden Druck ſeinen ohnehin ſchwachen Trieb zur Thätigkeit völlig ab, machte ihn mißmuthig, aus Mißmuth gleichgültig ſelbſt gegen die Mittel, die ſeine Lage hätten verbeſſern, wenigſtens erträglicher machen können. Dieſen durch häusliche Noth entſtandenen

Mißmuth führt er selbst als Entschuldigung an, um den Vorwurf der Leumundszeugen, daß er nicht gerne gearbeitet habe, zu schwächen.

Unthätigkeit und Noth führten zum Betteln. Franz und sein Weib nahmen oft zur Wohlthätigkeit der Nachbarn ihre Zuflucht und erbettelten sich die nöthigen Nahrungsmittel, Brod, Kartoffeln, Milch und dergleichen. Auch die alte Rieglerin auf dem Einödhof muste seiner Frau oder ihm selbst mit solchen Wohlthaten oft behülflich seyn.

Aber beim Betteln blieb Franz nicht stehen. Er wurde bald auch Dieb und stahl hin und wieder Geld, Lebensmittel, Holz oder andere Sachen, welche er wieder verkaufte. Einst hob er ein Brett in dem Fußboden seiner Wohnung auf und stieg durch die Öffnung in das untere Stockwerk hinab, wo er seiner Hausgenossin eine nicht unbeträchtliche Menge Mehls entwendete. Einen großen Diebstahl in Geld beging er an dem Schreiner von Hirschhorn, welchem er eine Büchse mit wenigstens 18 fl. stahl.

Durch diese häufigen, bald kleineren bald größeren Diebereien (die indessen erst während dieser Untersuchung an das Licht kamen) wurde er mit gesetzwidrigem Erwerb vertraut, in seiner Trägheit bestärkt, sein Gefühl gegen Ehre und Schande abgestumpft und sein Gemüth zu gröſſeren Verbrechen vorbereitet. Schon ging er öfters fruchtlos mit dem Gedanken um, allenfalls auch Menschen umzubringen, wenn es dessen bedürfe, um zu stehlen oder begangene Diebstähle zu verheimlichen. Seine Frau versichert, sie habe ihn mehrmals gewarnt, nicht zu stehlen, und doch ja niemanden umzubringen, — eine Warnung, die ohne veranlassende Äusserungen von seiner Seite nicht wohl

denkbar ist. Sie erzählet weiter: als er nach Thann gegangen, habe er ihr erklärt, er wolle dem Kaltenecker Bauern Geld nehmen, mit dem Beisaz: „wenn beim Kal„tenecker jemand im Haus wäre, müste ich ihn umbrin„gen.“ Auf ihre Warnung, doch ja keine solche That zu begehen, habe er erwiedert: „ich kann hier nicht helfen, ich „muß eine solche Person umbringen, damit ich nicht ent„deckt werde.“ — Franz selbst räumt die Wahrheit dieser Erzählung zwar nicht unumwunden ein, doch erklärt er auf die ihm hierüber geschehene Vorhaltung: „Ich habe „zu meinem Weibe nur dann und wann im Spaß gesagt, „daß ich mit dem Beil, welches ich habe, noch jemand er„schlagen werde. Mein Weib hat mir abgeredet, nur dies „nicht zu thun. Und ich hatte auch den wahren Ernst „hiezu nicht. Ich und mein Weib ruften deswegen Gott „an, und nach dem Gebet bekamen wir sogleich wieder „Arbeit.“ Diese Erklärung selbst widerlegt aber das Vorgeben des Scherzes. Zum Scherz sieht man bei solcher Rede in kummervoller Lage weder Veranlassung noch Zweck; Scherz bedurfte der Hülfe des ernsthaften Gebetes nicht; am wenigsten ist solcher Scherz bei einem Menschen glaubwürdig, welcher durch die That bewiesen hat, daß sein Gemüth den Ernst auch solcher Gedanken leicht genug zu tragen verstehe.

Sonntags den 16ten November (dies ist sein Geständniß) Morgens früh, ging Maler Franz aus seiner Wohnung in Wurmannsquick, und nahm seinen Weg nach der Riegler-Einöde zu. Der Weg führte ihn an dem Hochgerichte vorbei. Er kam nach 9 Uhr vor das Haus; die Thür war verschlossen, öffnete sich aber, nachdem er daran gedrückt hatte, ohne Mühe. Hier fand er die alte Huberin (Rieglerin) und bat sie, weil ihn hungere,

um etwas Milch und Brod. Anfangs verweigerte sie es ihm, hieß ihn fortgehen, gab aber doch seinen wiederholten Bitten nach und reichte ihm (wie sie sonst schon oft gethan) was er verlangte. Er sezt sich nieder, ißt, und spricht mit ihr von gleichgültigen Dingen. Endlich zog er sein Schnupftuch aus der Tasche, und bot es der Rieglerin zum Verkauf. Sie wollte vier Kreuzer dafür geben und holte bei dieser Gelegenheit mehre Vierundzwanziger aus der Tasche. Jezt verlangte er, sie möge ihm einige derselben leihen, was sie ihm aber mit der Äusserung abschlug, sie leihe den Wurmannsquickern nichts. Während dem blickte Franz öfters durch das Fenster hinaus auf die Straße, als forsche er, ob Niemand in der Nähe sey. Dieses schien der Alten verdächtig; sie sezte ihn darüber zu Rede, erhielt aber auf ihre Frage: warum er so hinaussehe? keine Antwort. Hierauf schaffte sie ihn, erzählt Inquisit, sogleich aus der Stube, und ging selbst mit ihm hinaus, entweder um die Hausthür zuzuschließen, oder, wie Inquisit an einem andern Orte äussert, um Lärm zu machen. Sogleich aber faßt er sie hier beim Rock, reißt sie mit Gewalt in die Stube zurück, ergreift das bei der Thür an der Wand hängende Beil und führt — während sie ausruft: „Jesus, Maria! Gott alles zu lieb!“ — mit dem Rücken desselben so heftige Streiche auf ihren Kopf, daß sie sogleich auf den Boden gestreckt hinfällt, und nur noch unverständlich murmelt. Nun versezte er ihr noch zwei gewaltige Streiche, und jezt gibt sie ihren Geist auf.

Nach vollbrachtem Mord suchte er den Gewinn seiner That. Zuerst stürzte er die Tasche der ermordeten Rieglerin um, und nahm ihr das kleine Geld ab, welches höchstens einige Gulden betragen mochte. Sodann begab er sich in den oberen Theil des Hauses, öffnete daselbst einen

Kaſten, fand aber kein Geld und ließ alles andere liegen. Von da ging er wieder herab in die Kammer des Riegler. Hier öffnete er zuerſt einen Kaſten ohne Gewalt, welcher ebenfalls ſeine Erwartung betrog. Er wendete ſich nun zu einer daneben ſtehenden verſchloſſenen Truhe, hieb mit einer Hacke ihren Deckel ein, und bekam hier das dem Riegler gehörige Säckchen mit den Frauenthalern, den halben Gulden und dem Ablaßpfenning zur Beute. Von da wendete er ſich wieder zum Leichnam, ſchleppte ihn neben die Ofenbank, bedeckte den Kopf mit dem auf der Bank liegenden Röckchen (Jankerl), damit der Mord nicht zu plözlich entdeckt werden möge, nahm ſeinen Hut, ohne die darunter befindliche Mütze, welche er aus Vergeſſenheit liegen ließ, und ging ſodann, nachdem er überhaupt ungefähr anderthalb Stunden in dieſem Hauſe verweilt hatte, auf den Markt in Thann, wo er beiläufig um 12 Uhr Mittags ankam. Gegen Abend kehrte er in ſeine Heimath nach Wurmannsquick zurück. Das Geldſäckchen verſteckte er in ſeinem Haus in der Höhe auf einen Balken, ohne ſeiner Frau das Geheimniß ſeiner That zu offenbaren.

Der bloße Gang dieſer Geſchichte zeigt ſchon deutlich, daß hier weder ein Todſchlag in Leidenſchaft, noch ein Mord aus Rache, ſondern ein Mord aus eigennüziger Abſicht — Raubmord, latrocinium — vorhanden ſey: was durch das wiederholte Geſtändniß des Thäters vollkommen beſtätigt wird. In ſeinem dritten Verhör ſagt er zum 17ten Fragſtück: „Ich habe den Gedanken gehabt, ſie zu „ermorden, und das Geld zu nehmen das ich finden würde, „weil ich bei mir und zu Haus keinen Kreuzer Geld hatte, „und vor Noth nicht wuſte, was ich thun ſollte — (nach „einer Pauſe) ich habe keinen Gedanken gehabt, ſie zu er„morden, ſondern nur das Geld zu nehmen.“ Der lezte

Zuſaz ſcheint einen Zweifel an der mörderiſchen Abſicht zu begründen; allein die Abſicht der Tödung iſt nach der ganzen Geſchichtserzählung vollkommen gewiß, und wird durch ſeine vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen eingeräumt. Durch dieſen Zuſaz wollte er nur mit der äuſſerſten Gelindigkeit beſchönigend zu erkennen geben, daß ihm eigentlich nichts an ihrem Tod, ſondern nur an dem Geld gelegen geweſen ſey, und daß er blos um des Geldeswillen getödet habe. Gleich bei dem folgenden 18ten Fragſtück ſagt er daher auch gleich wieder: „ich habe ſie ermordet, „damit ich nicht aufkommen (entdeckt werden) ſollte.“ Er tödete ſie alſo, um ſicher und unentdeckt das Geld zu entwenden, welches er bei ihr und in ihrer Wohnung zu finden hoffte. In ſeinem vierten Verhör äuſſert er auf die Frage: warum haſt du bei der alten Rieglerin einen ſolchen Gedanken (zum Mord) gehabt? — „Der Gedanke „iſt mir da aufgeſtiegen, damit ich nicht aufkomme (ent„deckt werde). Und hätte mir die alte Rieglerin das „Schnupftüchel abgekauft und die zwei Vierundzwanziger „geliehen, ſo wäre vielleicht auch dies nicht geſchehen.“

Wann er zuerſt den Gedanken, die Rieglerin zu ermorden, gefaßt habe? wann dieſer Gedanke in ihm zum Entſchluſſe gereift ſey? iſt aus den Akten nicht mit Gewißheit zu ſehen. Einmal geſteht er, er habe auf dem Weg zum Rieglerhaus, ſchon bei dem Hochgericht, dieſen Gedanken gehabt. Bald widerruft er dieſes aber, und beharrt darauf, erſt in dem Hauſe ſelbſt, auf Veranlaſſung des Handels mit dem Schnupftuche und des abgeſchlagenen Darlehns zu dieſem Entſchluſſe gekommen zu ſeyn. Wiewohl dieſes die rechtliche Anſicht des Falles nicht verändert, ſo iſt es doch ein Fehler der zwar ſehr weitläufigen, aber in manchen ähnlichen Punkten nicht ſehr gründ-

lichen Unterſuchung, daß ſie, was nach allen Umſtänden ſehr leicht möglich geweſen, hierüber kein befriedigendes Ergebniß geliefert hat.

Bey dieſer Beſchaffenheit der Sache wurde, nach erſtattetem Haupt- und Neben-Vortrage, das Urtheil des Hofgerichts zu Neuburg am 6ten März 1807 in der Hauptſache dahin gefaßt:

„daß Xaver Franz des an der Margaretha Huberin, Austragsgenießerin auf der Einöde Riegel, verübten Raubmordes ſchuldig ſey, und nach dem baieriſchen peinlichen Geſetzbuche Thl I. K. 3. §. 15. dieſes Verbrechens halber auf die Richtſtätte geſchleift und ohne vorausgehendem Gnadenſtoße von unten auf lebendig gerädert, dann daß deſſen toder Körper ſofort auf das Rad gelegt werden ſoll.“

Dieſes Urtheil wurde mit Bericht zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet, jedoch mit dem Anhange:

Seine Königliche Majeſtät möchten allergnädigſt geruhen, dieſes Urtheil aus Gnade dahin abzuändern: „daß Franz auf einem Wagen nach der Richtſtätte geführt und mit dem Schwert hingerichtet werden ſolle.“

Gegen die Rechtlichkeit des erkannten Urtheils waren keine gegründeten Zweifel möglich.

An den Förmlichkeiten iſt nichts überſehen, was auf die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen oder auf die Gewißheit der Thatſachen einigen Einfluß haben könnte. Einige mehr ſcheinbare als erhebliche Anſtände wurden bereits in den erſtatteten gerichtlichen Vorträgen gründlich beſeitiget.

Der Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti), sowohl was die Ermordung der Rieglerin, als auch die dabei vorgefallene Entwendung betrift, ist auf gesetzliche Art vollkommen dargestellt.

Das Bekenntniß endlich, auf welches sich die Verurtheilung des Inquisiten gründet, hat alle Eigenschaften, welche das baierische Recht zum Erkenntniß einer Todesstrafe fodert. Dieses Geständniß ist gerichtlich, deutlich und umständlich, wiederholt und beständig, endlich so gründlich, wie es nur immer von einem rechtsgültigen Bekenntnisse gefodert werden kann. Dasselbe stimmt in allen für die Verurtheilung wichtigen Momenten mit dem Thatbestande des Verbrechens, mit den einzelnen Anzeigungen und vielen andern erwiesenen Umständen, welche kein Unschuldiger wissen kann, auf das genaueste zusammen.

Auch ist die erkannte Strafe dem Gesetze vollkommen gemäß. Inquisit hat sich ohne allen Zweifel des Raubmords (latrocinii) schuldig gemacht. Von dem Raubmorde aber verordnet das baierische Gesetzbuch Thl I. Kap. 3. §. 15.:

„Mörder, so auf offener Straße, oder auch anderer Orten um Geld-Gewinnsts oder andern Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung dessen, jemand entleiben, werden auf die Richtstatt geschleift, und ohne vorgängigen Gnadenstoß von unten auf lebendig gerädert und der tode Körper auf das Rad gelegt."

Zudem war kein in den Gesetzen gegründeter Milderungsgrund anwendbar, welcher die Richter berechtigen konnte, von der dem Raubmord gedrohten gesetzlichen Strafe abzugehen.

Hinsichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechtes,

war zuvörderst der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der Strafe des Radbrechens von unten auf ohne Gnadenstoß in die einfache Todesstrafe des Schwerts, unbedenklich. Die in dem Bericht des Königlichen Hofgerichts für diesen Antrag umständlich dargelegten Gründe sind dieselben, durch welche bereits in ähnlichen Fällen der König Sich bewogen gefunden hatte, solche zwecklose, den Staat und die Justiz selbst entwürdigende, in neueren Zeiten nicht mehr gebräuchliche Todesarten, aus Gnade nachzulassen.

Es blieb nur noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht auch vielleicht solche Begnadigungsursachen vorlagen, um derentwillen Inquisit mit der Todesstrafe ganz hätte verschont werden können?

Franz zeigt in seinem Lebenswandel keine besonders hervorstechenden Züge von Bosheit und moralischer Verwilderung. Sein früheres Leben ist nicht merkwürdig durch grelle Laster, wie sonst das Leben derjenigen zu seyn pflegt, die es mit solchen Thaten beschließen; er war weder ein Spieler noch ein Trinker, hatte noch nie eine obrigkeitliche Bestrafung erlitten und die nächste Quelle aller seiner Verbrechen, seiner Diebstähle wie des Raubmordes an der Rieglerin, war seine häusliche Noth, seine Armuth und Nahrungslosigkeit. Ein Vertheidiger hätte für ihn sagen können: „nicht muthwillige Habsucht, nicht Übermuth des Eigennutzes, nicht Hang zum Wohlleben und Vergnügen haben ihn verführt; auf seine Noth und auf die Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse gehen alle seine unerlaubten Handlungen als zu ihrem Ursprung zurück. Dieses bestätigt selbst die Art, wie er das bei dem Raubmord der Rieglerin gewonnene Geld benuzte. Er hat es nicht leichtsinniger Weise verschwendet, sondern großentheils mit einer Art von Sparsamkeit blos zur Nothdurft gebraucht. Man

möchte beinahe mit Gewißheit behaupten, daß Franz als ehrlicher Bürger sein Leben würde beschlossen haben, wäre dieses nicht ein beständiger Kampf mit den dringendsten Bedürfnissen der Natur gewesen."

Allein der gute Lebenswandel, oder vielmehr daß Inquisit noch wegen keines Vergehens bestraft worden, ist ein viel zu unbedeutender Umstand, als daß er das schwere Gewicht eines so großen Verbrechens, wie der Raubmord, aufzuwiegen vermöchte. Zudem kann sich Franz des guten Lebenswandels eben nicht rühmen. Er lebte schon lange in Verbrechen, und hatte es nur dem Glück zu verdanken, daß er nicht früher der Gerechtigkeit verfallen war.

Seine Dürftigkeit und häusliche Noth könnten ihm vielleicht zu statten kommen, wäre von Diebstahl, oder allenfalls von bloßem Raub die Rede. Aber ein Mord findet in der Armuth weder vor der Gerechtigkeit noch vor der Billigkeit eine Entschuldigung. Eine solche That liegt ausser den Grenzen der Noth; zu den gebieterischen Foderungen dringender Bedürfnisse des Lebens müssen noch andere Ursachen: besonders gefährliche Neigungen, Bösartigkeit des Willens, und ein gegen die Menschlichkeit abgehärtetes Gemüth hinzukommen, um den Entschluß zu einer solchen That hervorzubringen. Wer sich in der Lage glaubt, wo die Mittel des ehrlichen Erwerbes nicht weit genug reichen, um die unehrlichen entbehren zu können, wird, wenn er in den Grenzen des Bedürfnisses bleibt, fremden Erwerb sich anzueignen im Stande seyn, ohne darum zugleich auf Menschen Leben mörderische Jagd zu machen. Wer wie Franz, weil er es gerade bequem findet, an einem gewissen Ort einige Gulden zu stehlen, und kein anderes Hinderniß sieht als die verrätherische

Gegenwart eines Menſchen, dieſen Menſchen, als gölte es einer Kleinigkeit, zu morden beſchließt: der hat zwar vielleicht aus Noth geſtohlen, aber gewiß aus Noth nicht gemordet. Die Bequemlichkeit in Vereinigung mit frevelhafter Nichtachtung des Menſchenlebens ſind die nächſten geiſtigen Urſachen einer ſolchen That.

Zudem war Franzens häusliche Noth eben nicht unverſchuldet. Er iſt noch ein junger Mann; wenn ſein Malerhandwerk ihn mit ſeiner Familie nicht ernährte, warum ergriff er keinen andern Erwerbszweig? warum ſuchte er nicht nebenbei noch anderen Verdienſt? Auch vermag er ſich ſelbſt gegen den Vorwurf, daß er die Trägheit geliebt, und nicht nach Pflicht und Vermögen gearbeitet habe, nur ſehr unvollkommen zu entſchuldigen. Zwar iſt er mit einer böſen Krankheit, der Fallſucht, behaftet, welche ihn ſelbſt während ſeines Proceſſes einigemal im Gefängniſſe heimgeſucht hat. Allein dieſe nahm ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes nicht, ſie beſchränkte höchſtens die Arten deſſelben.

Der Raubmord gehört ſchon ſeiner Natur nach zu den gefährlichſten Gattungen des Mordes. Denn er entſpringt aus einer Leidenſchaft, welche in größerer Allgemeinheit und Macht, als irgend eine andere, über die Menſchen herrſcht, aus dem Eigennuze. Nachſicht und milde Schonung würde hier gefährlicherweiſe den Damm durchbrechen, welcher ſchüzend wehrt, daß nicht noch weit öfter als jezt jene mächtige Leidenſchaft in dem Leben Anderer ihre Befriedigung ſucht.

Es wurde daher aus dieſen Gründen von dem Staatsminiſterium der Juſtiz das Gutachten dahin erſtattet: daß das Todesurtheil beſtätigt, übrigens aber der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der geſchärften Todesſtrafe in die einfache des Schwerts allerhöchſt genehmigt werde.

VIII.

Lorenz Simmler,

der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder.

In der Nacht vom 10ten August 1806 um 1 Uhr, brach in dem Hause des Bernhard Rapp, Bauern in Kirchdorf, eine Feuersbrunst aus, welche in kurzer Zeit Haus, Scheuer und Stadel mit der ganzen Winterfrucht und einem Theil der Sommerfrucht, mit drei Pferden und zwölf Stücken Rindvieh, nebst beinahe allem Hausgeräthe in Asche legte und einen Schaden stiftete, welcher von dem Verunglückten auf 3354 Gulden eidlich geschäzt wird. — Da das Feuer in der Nacht ausbrach, wo alle Hausbewohner im tiefen Schlafe lagen, und die Flamme schnell um sich griff, so würden vielleicht mehre Bewohner im Feuer umgekommen seyn, wenn nicht ein bei dem Bauern einquartirter französischer Soldat, Namens Fouchu, zufällig der Retter geworden wäre. Diesen weckte in der Nacht ein natürliches Bedürfniß, und beim Aufstehen zeigte sich ihm rings umher ein großer Theil des Hauses in Flammen. Er fand kaum noch so viel Zeit, um seinen Wirth und die Wirthin durch Anstoßen des Gewehrs an die

Kammerthür mit dem Nothruf: Feuer! Landsmann! Feuer! zu wecken. — Der Wind, welcher die Flammen der Gegend zutrieb wo keine andere Häuser ſtanden, und die ſchnell herbeieilende Hülfe verhinderten, daß nicht auch andere Wohnungen des Dorfes in Aſche gelegt wurden.

Der beſchädigte Rapp bemerkte gleich am folgenden Tag in ſeiner Vernehmung vor dem Patrimonialgerichte Erolzheim: das Feuer müſſe angelegt worden ſeyn und er habe auf niemand Verdacht, als auf den eignen Bruder ſeines bei ihm einwohnenden Schwiegervaters, auf Lorenz Simmler; denn dieſer habe ihm und ſeinem Schwiegervater ſchon öfter gedrohet, er werde ihnen noch das Haus anzünden. An demſelben Tag ward dieſem Patrimonialgericht zugleich die Anzeige hinterbracht, eben dieſer Lorenz Simmler habe ſich Tags vor dem Brand Schwefelhölzchen gekauft. Hierauf wurde er verhaftet, und am 11ten Auguſt von dem Patrimonialgerichte ſummariſch vernommen, wo er denn ſogleich in dieſem erſten Verhör ſich als Thäter bekannte.

Inquiſit wurde nun dem Landgerichte Illertiſſen abgeliefert, von dieſem weiter unterſucht und, nachdem er auch hier ſeine That wiederholt eingeſtanden hatte und die Akten für geſchloſſen erkannt worden waren, von dem Hofgerichte zu Memmingen mit Einhelligkeit von dreizehn Stimmen zur Strafe des Schwertes verurtheilt, worauf die Akten mit Bericht vom 4ten Dezember d. J. an die allerhöchſte Stelle zur Beſtätigung des Urtheils ohne Begnadigungsantrag eingeſendet worden ſind.

Lorenz Simmler iſt 54 Jahre alt, von Kirchdorf gebürtig, katholiſcher Religion und ledigen Standes. Sein Vater, Bauer in Kirchdorf, ließ ihn in der Schule wohl unterrichten; doch zeigte er ſich, wie er ſelbſt geſteht, ſchon

frühzeitig bösartiger, als seine übrigen Geschwister und litt öfter als diese die väterliche Züchtigung. — Der Vater starb ihm frühzeitig, weshalb er schon in seinem 15ten Jahre als Knecht auswärts zu dienen genöthigt war. „In der erste, sagt er, ging mirs im Dienen gar nicht „übel, und ich habe immer ein Jahr lang Einen Ort ge„habt, bis ich gegen 24 Jahr alt geworden: da wurde „ich schon allmählig stolz und brutal, habe mich an das „Spielen und Saufen gewöhnt, begehrte mit den Bauern „auf und wechselte so mehrmal des Jahrs ausser der Ziel„zeit die Dienste.“ Das väterliche geringe Erbtheil brachte er auf diese Weise in liederlichem Lebenswandel durch. Im Jahr 1787 schwängerte er eine Weibsperson, und nahm aus dieser Veranlassung kaiserliche Kriegsdienste, in welchen er 16 Jahre lang als Gemeiner beim Regiment Bender gestanden ist. Nach erhaltenem Abschied ging er im Jahre 1801 in sein Vaterland zurück, wo er in der Gegend umher als Bauernknecht und Tagwerker diente. „Weil ich, sagt er selbst, an das Trinken und Spielen „gewöhnt war, so machte ich es auch nun die lezten Jahre „so fort und ging zwar hie und da in Dienste, hielt aber „kein halbes Jahr aus.“ — Bei diesem Herumschweifen gerieth er auch nach Babenhausen, wo er am 26ten Dezember 1805 in einem Wirthshaus mit einem gewissen Anton Müller, Nagelschmiedsgesellen aus Füßen, beim Spiel Händel bekam. Schon waren Zank und Raufen beendigt, als Inquisit Simmler heimlich ein Messer aus der Kammer holte, sich damit hinter den Nagelschmiedsgesellen schlich, und diesem das Messer plözlich mit solcher Gewalt von hinten in den Rücken stieß, daß die Spize des Messers in die Lungen drang. Der Verwundete wurde beim Leben erhalten, und Inquisit am 11ten Februar 1806 zu ein-

monatlicher öffentlicher Arbeit, Ausstellung am Strafpfahl und 5jähriger Landesverweisung aus dem Fürstenthum verurtheilt. Indessen wurde er — schon nach 14 Tagen seiner Haft wieder entlassen *). — Hierauf diente er 9 Wochen zu Weiler als Knecht, verließ nach Verlauf dieser Zeit den Dienst, lief einige Tage umher, und trat endlich zu Erolzheim bei dem sogenannten Narrenbauer in Dienste. Dieser erzählt von ihm: er habe ihm am 5ten August 1806 Geld ausgezahlt, worauf derselbe zwei Tage nacheinander fortgetrunken habe. Weil er dessen Besoffenheit und fürchterliches Fluchen nicht ertragen können, habe er ihn aus seinem Dienste fortgeschickt. Inquisit selbst äussert sich darüber mit den Worten: „wegen übersehenem „Trunk habe ich den 7ten August, weil ich zugleich nicht „mehr arbeiten mochte, Feierabend genommen, bin denselben und folgende Tage herumgeschwärmt, wo ich denn „endlich durch Anzündung meiner ehemaligen Heimath meine „Rachbegierde ausgeübt habe."

Die Bewegungsgründe welche ihn zu dem Entschlusse brachten, die väterliche Wohnung anzuzünden, waren Haß, Rachsucht und Neid gegen seine wohlhabenderen Verwandten, besonders Rachsucht und Neid gegen seinen Bruder Franz Simmler. Diese Antriebe zu seiner That ergeben sich deutlich aus seinen eignen Geständnissen, und sind in die Geschichte seines Lebens innig verflochten.

Als der Vater gestorben war und dessen Erbschaft getheilt wurde, erhielt sein Bruder Franz Simmler das väterliche (nunmehr abgebrannte) Gut, und er selbst wurde

*) Ein kleines Beispiel der Justizverwaltung in den Territorien der kleinen Reichsfürsten des weiland heiligen Römischen Reichs deutscher Nation.

mit Geld (100 oder 175 fl. denn diese Summe ist zweifelhaft) abgefunden. Er glaubte sich verkürzt und sah seinen Bruder, welcher auf dieses väterliche Gut geheurathet hatte, mit neidischen Augen an. Noch in seinem ersten landgerichtlichen Verhör bricht er bei der 15ten Frage plözlich und ohne nähere Veranlassung in den leidenschaftlichen Ausruf aus: „War das auch ein Ausgemächt?! es wa„ren doch, wo meine Ältern gestorben, keine Schulden da, „und als mein Bruder Franz auf das Gut heurathete, „hat es mir und den andern Geschwistern gerade das Ta„backsgeld von hundert Gulden getroffen.“ — Dabei glaubte er sich von seinen Geschwistern, besonders aber von diesem Franz wegen seiner Liederlichkeit gehaßt und verachtet. Als Inquisit nach 16 Jahren von dem Soldatenleben zurück nach Kirchdorf kam, soll dieser Franz über seine Ankunft erschrocken gewesen seyn und öffentlich gesagt haben: es sey ihm bei dessen Rückkunft zu Muthe gewesen, als wenn man ihm vor den Kopf schlage. War es in der That so, oder überredete ihn zu dieser Meinung blos die Einbildung und das eigne Gefühl verdienter Verachtung: er bemerkte an diesem seinem Bruder stets verachtende Gleichgültigkeit und vornehmes Fremdthun gegen ihn. Er wirft ihm vor, wenn er des Jahrs einmal zu ihm gekommen, habe er ihn kaum gegrüßt, vielweniger einen Bissen Brod ihm angeboten. Auch musten wohl die Vorwürfe, welche er mehr als einmal von seinem Bruder wegen seiner Liederlichkeit erfuhr, um so größere Erbitterung in ihm erregen, jemehr er sich selbst ihre Wahrheit bekennen und die drückenden Folgen angewöhnter Liederlichkeit empfinden muste. So entstand und wuchs in ihm gegen seinen Bruder ein bitterer Groll, der seinem Neide immer neue Nahrung zuführte, und, gegenseitig vom Neide

genährt, bald zu entschiedener Rachsucht aufwuchs. Während er nicht selten ohne Dienst und Obdach, in Folge seiner Liederlichkeit, als Bettler umherziehen muste, sah er im Unmuth des Neides sich gegenüber den ihn verachtenden Bruder Franz, wie er gemächlich bei seinem Herde in der väterlichen Wohnung saß, auf welche er gleiches Recht zu haben meinte. Da er nicht glücklich werden konnte, wie sein Bruder, wollte er diesen wenigstens unglücklich machen wie er selbst es war; da er diesem nicht an Wohlstand gleich kommen konnte, sollte dieser ihm selbst als Bettler gleich werden; das väterliche Haus welches er nicht besizen durfte, sollte wenigstens auch der gehaßte und vom Glück mehr begünstigte Franz nicht ferner bewohnen. — „Seitdem mein Grollen gegen meinen Bruder angefangen, „ist mirs öfters, besonders wenn ich betrunken war, ge„kommen, daß ich ihm das Haus anzünden solle. Ich „hab's auch öfters meinem Bruder selbst ins Gesicht ge„sagt: ich zünde ihm schon noch das Haus über dem Kopfe „an." Als er nach abgelegtem Geständnisse befragt wurde: was er zu seiner Entschuldigung anzuführen wisse? antwortete er: „Ich weiß keine Entschuldigung: — die Rach„gier und der Neid haben es gethan, welche so bei mir „überhand genommen, daß ich ihnen nicht mehr widerste„hen konnte, ich habe mir Gewalt anthun mögen oder „nicht. Dann meine Armuth, in der ich mich gegen meine „Geschwister gesezt sah, und daß ich manchmal nicht gewust „habe, wo aus, noch wohin; es ist aber meine Liederlich„keit allein daran Schuld." —

Franz Simmler und sein Schwiegersohn Rapp bestätigen die wiederholten Drohungen, welche der Brandstiftung vorausgegangen sind. Drei Jahre vor dem unglücklichen Brand ging einst Inquisit auf dem Lande bei

teln und begegnete, den Bettelkranzen auf dem Rücken, zufällig seinem Bruder Franz, welchem er zurief: „ich „bettle jezt, aber du mußt auch noch betteln!“ (nach Aussage des Inquisiten: ich habe gebettelt, vielleicht mußt du auch noch betteln!) Ein andermal sagte er zu Franz: „wenn nur die verfluchte Hurenhütte einmal zusammen „brennte; wie wollte ich lachen, drüben im Wirthshaus „stehen und: Ju! schreien!“ Nach Lichtmeß dieses Jahres „kam er zu Franz und sagte ihm: „die lezten Dinge müssen ärger werden als die ersten, und es muß noch ein großes Unglück entstehen.“

Um Lichtmesse desselben Jahrs trug sich zwar mit diesem Wohnhause eine Veränderung zu, von welcher man glauben sollte, daß sie dasselbe seinem Haß und seiner Rachsucht habe entrücken müssen. Franz Simmler verheurathete nämlich um diese Zeit seine Tochter an den Bernhard Rapp, trat diesen jungen Eheleuten das väterliche Wohnhaus als Eigenthum ab, und behielt sich blos die dort sogenannte Lebsucht nebst einer Wohnung darin bevor. Der Verbrecher verlor nun, scheint es, alles Interesse, aus Haß gegen Franz Simmler das väterliche Wohnhaus anzuzünden; denn der eigentliche Schade des Brandes traf jezt die jungen Eheleute, den Rapp und die Tochter seines Bruders. Allein die Rachsucht ist, wie jede Leidenschaft, unüberlegt und blind, und verirrt sich nicht selten in dem Gegenstande ihrer Befriedigung. Auch verrückte jene Veränderung nur einen Theil des Planes, welchen seine Rachsucht ihm schon früher eingegeben hatte. Sein Haß lag nun einmal schon lange auf seinem Bruder und auf diesem väterlichen Hause gleich vertheilt; der Gedanke dieses anzuzünden, um jenen zum Bettler zu

machen, war in ſeiner Seele ſchon ſo tief eingeprägt, und ſo zur Gewohnheit in ihr geworden, daß ſie in ihren Vorſtellungen den verhaßten Bruder von dieſem Haus und dieſes von ihm nicht mehr zu trennen vermochte. Dieſes drückt er ſelbſt deutlich genug in ſeiner Sprache mit den Worten aus: „Ich kann nicht ſagen, daß mir meine „Baſe oder der Bernhard etwas zu Leid gethan haben; „aber es iſt mir halt ſchon ſo geweſen, als zünd' „ich meinem Bruder ſelbſt das Haus an.“ Auch wohnte ja Franz Simmler noch ſelbſt in dieſem Hauſe; ſeine Habſeligkeiten muſten mit verbrennen; und wenn die Tochter und der Schwiegerſohn Bettler wurden, ſo muſte auch er ſelbſt es werden. In ſo ferne zündete er wirklich auch dieſem das Haus an. Seine Rache muſte zwar zunächſt ganz unſchuldige Menſchen treffen, aber in dieſen erreichte ſie zugleich ihr eigentliches Ziel. Zudem zeigt er in ſeinen Verhören nicht blos Haß gegen Franz, ſondern gegen ſeine Verwandte überhaupt, die er insgeſammt von dem Glücke unbillig begünſtigt, und von welchen er ſich ſelbſt verachtet glaubte. Die Ausdehnung ſeiner Rache auf Bernhard Rapp und auf Franzens Tochter (die ihm ohnedies ſchon um ihres Vaters willen verhaßt ſeyn muſte) fand daher leicht in dem allgemeinen Verwandtenhaß eine mächtige Beförderung.

Der lang genährte Gedanke kam endlich, wahrſcheinlich bei folgender Veranlaſſung, zur vollen Reife.

Nicht lange vor dem unglücklichen Brand kam Inquiſit zu ſeinem Bruder Franz und foderte Geld von ihm, um ſich davon Beinkleider machen zu laſſen. Dieſer verweigerte es ihm aber, weil er jezt ſelbſt des Geldes bedürftig ſey. Sie ſchieden hierauf zwar friedlich auseinander, aber bald nachher ging das Haus durch des Inquiſ-

ten Hand in Flammen auf. Inquisit selbst bezeichnet nicht undeutlich jene Weigerung seines Bruders als die nächste Veranlassung seiner That. Über jene abschlägige Antwort seines Bruders und den Beweggrund seines Verbrechens befragt, antwortet er: „dies ist mit Ursache, es rührt „aber auch schon weiter her; weil mich mein Bruder fort„gejagt, und niemals hat leiden können."

Die That selbst ward auf folgende Weise begonnen und ausgeführt.

Als Inquisit seinen lezten Dienstherrn zu Erolzheim am 7ten August verlassen hatte, begab er sich nach Kellmünz, wo er übernachtete. Freitags am 8ten August ging er nach Weiler, wo er sich um einen Dienst umsehen wollte, aber keinen erhielt, und, nachdem er den Tag hindurch gezecht hatte, daselbst über Nacht blieb. Am Samstag den 9ten wanderte er nach Pleß, wo er sich gleichfalls wieder, von früh Morgens 8 Uhr an, den ganzen Tag lang im Wirthshaus aufhielt. Abends um 5 Uhr ging er zum dortigen Krämer, kaufte sich Rauchtoback und nahm zugleich einige Schwefelhölzchen mit, welche er nicht bezahlte. Von da zog er nach Kellmünz, trank bei dem Steigwirth ein Gläschen Brandwein und begab sich dann nach 6 Uhr von da wieder hinweg, legte sich hie und da auf dem Wege nieder, und kam erst in der Nacht um 11 Uhr nach Kirchdorf. Hier fand er alles, selbst in dem seiner väterlichen Wohnung angrenzenden Wirthshaus, bereits im Schlafe. Er selbst legte sich neben dem Wirthshause in einen Schupfen auf die Späne und schlief ein. „Weil ich," dies sind seine eignen Worte, „schon vorher mit dem Gedanken um„gegangen, meinem Bruder das Haus anzuzünden, so fiel „mir dieses, als ich Schlag 1 Uhr aufwachte, sogleich wie„der ein. Ich stand daher auf, ging gegen das Haus

„meines Bruders, jezt Bernhard Rapps, und holte da„selbst einen Strohwisch. In dem Gedanken, daß „meine Verwandte so ruhig im Bette liegen, „und ich so elend herumziehen müßte, begab ich „mich mit dem Strohwisch hinter das Haus, (steckte den „Strohwisch an eine kleine Stange," sezt er in einem andern Verhör hinzu) „schlug Feuer, und wie der Zunder „solches auf den ersten Streich gefangen hatte, zündete ich „eins der von Pleß mitgenommenen Schwefelhölzchen und „mit diesem den Strohwisch an. Den feurigen Strohwisch „hielt ich unter das mit Stroh bedeckte Dach, gerade von „der Scheuer hinauf, bis dasselbe brannte, welches auch „sogleich Flammen faßte."

Gleich nach dieser vollbrachten Handlung sprang er flüchtig über die Wiesen nach der Iller zu, und blieb eine halbe Viertelstunde von Kirchdorf auf freiem Feld hinter einem Busch versteckt, wo er dem Brand so lange zusah bis das Haus zusammenstürzte.

Schon die That an sich, blos nach ihren äusseren Eigenschaften erwogen, steht in einem sehr hohen Grad der Strafbarkeit. Der Verbrecher hat seine Absicht vollkommen erreicht, das ganze Haus mit aller Habe seiner Bewohner, weniges ausgenommen, ist zu Asche geworden; eine ganze Familie wurde zu Grunde gerichtet. Der Brand geschah zur Zeit der Nacht und sezte das Leben der schlafenden Hausbewohner in unmittelbare dringende Gefahr; wenigstens einige davon würden wahrscheinlich ihr Leben in den Flammen verloren haben, hätte nicht glücklicher Zufall sie gerettet.

Der Thäter selbst zeigt sich durchaus als ein sehr bösartiger in alle Laster tief versunkener Mensch. Seine ganze Lebensgeschichte ist Beweis seiner Rohheit und Ver-

wilderung. Die meuchelmörderiſche Verwundung des Nagelſchmiedgeſellen zu Babenhauſen offenbart einen hohen Grad tückiſcher Bosheit und eine tief verſchloſſene wilde Rachſucht, welcher es ein leichtes iſt, die größten Verbrechen aus den kleinſten Veranlaſſungen zu ihrer Sättigung zu wählen. Die Antriebe zu ſeinem lezten Verbrechen gehören zu den bösartigſten und gefährlichſten, welche nur immer in entarteten menſchlichen Naturen erſcheinen können. Blos um Rache und Neid in fremdem Unglück zu kühlen, zündet er das väterliche Haus an, und die Perſonen, welche er ſeiner Leidenſchaft aufopfert, wer ſind ſie? ſeine eignen Verwandten, ſein leiblicher Bruder. Seine That iſt nicht die Folge einer plözlich aufwallenden Begierde und eines unſeligen Entſchluſſes in unglücklichem Augenblicke; ſie iſt die Frucht eines Gedankens, welchen er lange in ſich umhergetragen, gepflegt, genährt, und mit kaltblütiger Überlegung zur Reife gebracht hat. Wie hartnäckig ſeine bösartigen Leidenſchaften in ihm beharren, beweißt ſein Benehmen bei und nach der Vollendung des Verbrechens. In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöſchen die Leidenſchaften mit der vollbrachten That und dem Vollbringen folgt dann die Reue unmittelbar auf dem Fuße nach. Nicht ſo bei dem Inquiſiten, der, nicht zufrieden den Brand erregt zu haben, in der Nähe hinter einem Buſch dem Feuer mit Schadenfreude zuſieht, und erſt alsdann befriedigt davon geht, nachdem ſein Vaterhaus vor ſeinen Augen in Schutt und Aſche zuſammen geſunken iſt.

Inquiſit bekannte ſein Verbrechen, im Ganzen wie im Einzelnen, mit einer Umſtändlichkeit und Offenheit, wie ſie ſelten gefunden wird. Die meiſten Verbrecher halten, wenigſtens mit dem Bekenntniſſe ihrer rechtswidrigen Abſicht, oder doch der laſterhaften rechtsgefährlichen Antriebe, welche

ihren Vorſaz beſtimmt haben, ſo lange als möglich zurück, und ſuchen, ſo gut es ihnen gehen mag, die Überzeugung zu erwecken, daß der verbrecheriſche Gedanke, aus welchem ihre That hervorgegangen, nicht ſowohl in einer verderbten Gemüthsart ſeine Wurzeln habe, als vielmehr durch äuſſere, von ihrem Willen unabhängige Anläſſe und Einwirkungen in ſie erſt hineingekommen ſey, und, ihren beſſeren Neigungen zum Troz, ihres Gemüths ſich bemeiſtert und ihren Willen überwältiget habe. Dieſes Zurückhalten, Läugnen und Lügen darf keineswegs aus bloßer Furcht vor der Strafe erklärt und geradezu als Beweis der Verſtocktheit betrachtet werden, ſondern iſt vielmehr, nicht ſelten blos eine Äuſſerung der Reue, welche nicht in Allen ſich auf gleiche Weiſe kund gibt. Der Eine offenbart aus Reue alles Geheimniß ſeiner Seele, weil er, mit dem reinen Bekenntniß der Größe ſeines Verſchuldens, ſein ganzes ihm nun zum Abſcheu gewordenes früheres Daſeyn gleichſam von ſich zu werfen, dadurch, daß er den Richter ſich zum Vertrauten macht, die ſchwere Laſt des gedrückten Bewußtſeyns ſich zu erleichtern, und, indem er in ſeiner ganzen Unwürdigkeit ſich darſtellt, theils durch die Verachtung, zu welcher er ſich Andern Preis gibt, das ihm qualvollere Gefühl der Selbſtverachtung zu lindern, theils durch die bürgerliche Strafe, welcher er ſich willig unterwirft, ſeine Schuld zu tilgen und dadurch in ſeinem Innern mit ſich ſelbſt wieder in Eintracht zu kommen ſucht: — der Andere umſchleiert die Häßlichkeit ſeiner That, aber nur aus Schaam, indem er jene im Gefühl der Reue zwar verdammt und gern möchte ungeſchehen machen, aber in eben dem Maaſe, in welchem er ſeine eigne Schändlichkeit erkennt und fühlt, zugleich vor der Schande erſchrickt, womit er durch Offenbarung ſeines Innern ſich belaſten würde.

Ob ſich die Reue in einem reinen Bekenntniſſe, oder in vollſtändigem oder theilweiſen Läugnen kund geben werde, hängt daher größtentheils davon ab: ob in dem reuigen Verbrecher die Schaam vor ſich ſelbſt ſtärker iſt als die Schaam vor Anderen, oder ob dieſe über jene vorherrſcht.

Auf gleiche Weiſe aber darf auch die Offenherzigkeit, womit ein Verbrecher ſein Inneres aufdeckt, nicht ſo geradezu demſelben als ein Verdienſt oder als ein Zeichen der Reue und minderer Verdorbenheit zu gut gerechnet werden. Nicht ſelten gibt ſich dieſelbe als eine bloße Äuſſerung gänzlicher Abſtumpfung des Gefühls der Schaam vor ſich ſelbſt und Andern, eines durch lange Gewohnheit mit Laſtern und Verbrechen eng befreundeten und darin abgehärteten Gemüths, welches allen ſittlichen Maaßſtab, und mit dieſem die Fähigkeit verloren hat, das Recht vom Unrecht, das Ehrbare vom Schändlichen zu unterſcheiden. Menſchen dieſer Art ſind dann wohl allerdings mit ihren Bekenntniſſen freigebig, aber nur entweder aus brutaler Gleichgültigkeit gegend Tugend und Laſter, oder wohl gar, weil ſie gerade in ihre Verworfenheit ihren Stolz ſezen, in ihrer eignen Nichtswürdigkeit ſich gefallen und mit dem Schändlichen Prahlerei treiben, indem ſie in der Schande ſelbſt eine Ehre ſuchen. Ohne die mindeſten Umſchweife oder Beſchönigungen, ohne Verlegenheit und ohne Schaamröthe bekennt Lorenz Simmler ſich zu ſeinem Verbrechen, und nennt dasjenige was ihn dazu gebracht, nicht etwa, wie gewöhnliche Verbrecher zu thun pflegen, einen böſen Geiſt, welcher ihm den Gedanken eingeflüſtert und dann von ihm Beſiz genommen haben, — ſondern ganz trocken bei ſeinem wahren Nahmen: Haß und Rachgier gegen ſeinen Bruder. In der Art, wie er ſich hierüber äuſſert, gibt er deutlich zu erkennen, daß er darin gar nichts

machen, war in seiner Seele schon so tief eingeprägt, und so zur Gewohnheit in ihr geworden, daß sie in ihren Vorstellungen den verhaßten Bruder von diesem Haus und dieses von ihm nicht mehr zu trennen vermochte. Dieses drückt er selbst deutlich genug in seiner Sprache mit den Worten aus: „Ich kann nicht sagen, daß mir meine „Base oder der Bernhard etwas zu Leid gethan haben; „aber es ist mir halt schon so gewesen, als zünd' „ich meinem Bruder selbst das Haus an." Auch wohnte ja Franz Simmler noch selbst in diesem Hause; seine Habseligkeiten musten mit verbrennen; und wenn die Tochter und der Schwiegersohn Bettler wurden, so muste auch er selbst es werden. In so ferne zündete er wirklich auch diesem das Haus an. Seine Rache muste zwar zunächst ganz unschuldige Menschen treffen, aber in diesen erreichte sie zugleich ihr eigentliches Ziel. Zudem zeigt er in seinen Verhören nicht blos Haß gegen Franz, sondern gegen seine Verwandte überhaupt, die er insgesammt von dem Glücke unbillig begünstigt, und von welchen er sich selbst verachtet glaubte. Die Ausdehnung seiner Rache auf Bernhard Rapp und auf Franzens Tochter (die ihm ohnedies schon um ihres Vaters willen verhaßt seyn muste) fand daher leicht in dem allgemeinen Verwandtenhaß eine mächtige Beförderung.

Der lang genährte Gedanke kam endlich, wahrscheinlich bei folgender Veranlassung, zur vollen Reife.

Nicht lange vor dem unglücklichen Brand kam Inquisit zu seinem Bruder Franz und foderte Geld von ihm, um sich davon Beinkleider machen zu lassen. Dieser verweigerte es ihm aber, weil er jezt selbst des Geldes bedürftig sey. Sie schieden hierauf zwar friedlich auseinander, aber bald nachher ging das Haus durch des Inquisi-

ten Hand in Flammen auf. Inquisit selbst bezeichnet nicht undeutlich jene Weigerung seines Bruders als die nächste Veranlassung seiner That. Über jene abschlägige Antwort seines Bruders und den Beweggrund seines Verbrechens befragt, antwortet er: „dies ist mit Ursache, es rührt „aber auch schon weiter her; weil mich mein Bruder fort„gejagt, und niemals hat leiden können."

Die That selbst ward auf folgende Weise begonnen und ausgeführt.

Als Inquisit seinen lezten Dienstherrn zu Erolzheim am 7ten August verlassen hatte, begab er sich nach Kellmünz, wo er übernachtete. Freitags am 8ten August ging er nach Weiler, wo er sich um einen Dienst umsehen wollte, aber keinen erhielt, und, nachdem er den Tag hindurch gezecht hatte, daselbst über Nacht blieb. Am Samstag den 9ten wanderte er nach Pleß, wo er sich gleichfalls wieder, von früh Morgens 8 Uhr an, den ganzen Tag lang im Wirthshaus aufhielt. Abends um 5 Uhr ging er zum dortigen Krämer, kaufte sich Rauchtoback und nahm zugleich einige Schwefelhölzchen mit, welche er nicht bezahlte. Von da zog er nach Kellmünz, trank bei dem Steigwirth ein Gläschen Brandwein und begab sich dann nach 6 Uhr von da wieder hinweg, legte sich hie und da auf dem Wege nieder, und kam erst in der Nacht um 11 Uhr nach Kirchdorf. Hier fand er alles, selbst in dem seiner väterlichen Wohnung angrenzenden Wirthshaus, bereits im Schlafe. Er selbst legte sich neben dem Wirthshause in einen Schupfen auf die Späne und schlief ein. „Weil ich," dies sind seine eignen Worte, „schon vorher mit dem Gedanken um„gegangen, meinem Bruder das Haus anzuzünden, so fiel „mir dieses, als ich Schlag 1 Uhr aufwachte, sogleich wie„der ein. Ich stand daher auf, ging gegen das Haus

„meines Bruders, jezt Bernhard Rapps, und holte da„ſelbſt einen Strohwiſch. In dem Gedanken, daß „meine Verwandte ſo ruhig im Bette liegen, „und ich ſo elend herumziehen müſte, begab ich „mich mit dem Strohwiſch hinter das Haus, (ſteckte den „Strohwiſch an eine kleine Stange," ſezt er in einem andern Verhör hinzu) „ſchlug Feuer, und wie der Zunder „ſolches auf den erſten Streich gefangen hatte, zündete ich „eins der von Pleß mitgenommenen Schwefelhölzchen und „mit dieſem den Strohwiſch an. Den feurigen Strohwiſch „hielt ich unter das mit Stroh bedeckte Dach, gerade von „der Scheuer hinauf, bis daſſelbe brannte, welches auch „ſogleich Flammen faßte."

Gleich nach dieſer vollbrachten Handlung ſprang er flüchtig über die Wieſen nach der Iller zu, und blieb eine halbe Viertelſtunde von Kirchdorf auf freiem Feld hinter einem Buſch verſteckt, wo er dem Brand ſo lange zuſah bis das Haus zuſammenſtürzte.

Schon die That an ſich, blos nach ihren äuſſeren Eigenſchaften erwogen, ſteht in einem ſehr hohen Grad der Strafbarkeit. Der Verbrecher hat ſeine Abſicht vollkommen erreicht, das ganze Haus mit aller Habe ſeiner Bewohner, weniges ausgenommen, iſt zu Aſche geworden; eine ganze Familie wurde zu Grunde gerichtet. Der Brand geſchah zur Zeit der Nacht und ſezte das Leben der ſchlafenden Hausbewohner in unmittelbare dringende Gefahr; wenigſtens einige davon würden wahrſcheinlich ihr Leben in den Flammen verloren haben, hätte nicht glücklicher Zufall ſie gerettet.

Der Thäter ſelbſt zeigt ſich durchaus als ein ſehr bösartiger in alle Laſter tief verſunkener Menſch. Seine ganze Lebensgeſchichte iſt Beweis ſeiner Rohheit und Ver-

wilderung. Die meuchelmörderische Verwundung des Nagelschmiedgesellen zu Babenhausen offenbart einen hohen Grad tückischer Bosheit und eine tief verschlossene wilde Rachsucht, welcher es ein leichtes ist, die größten Verbrechen aus den kleinsten Veranlassungen zu ihrer Sättigung zu wählen. Die Antriebe zu seinem lezten Verbrechen gehören zu dem bösartigsten und gefährlichsten, welche nur immer in entarteten menschlichen Naturen erscheinen können. Blos um Rache und Neid in fremdem Unglück zu kühlen, zündet er das väterliche Haus an, und die Personen, welche er seiner Leidenschaft aufopfert, wer sind sie? seine eignen Verwandten, sein leiblicher Bruder. Seine That ist nicht die Folge einer plözlich aufwallenden Begierde und eines unseligen Entschlusses in unglücklichem Augenblicke; sie ist die Frucht eines Gedankens, welchen er lange in sich umhergetragen, gepflegt, genährt, und mit kaltblütiger Überlegung zur Reife gebracht hat. Wie hartnäckig seine bösartigen Leidenschaften in ihm beharren, beweißt sein Benehmen bei und nach der Vollendung des Verbrechens. In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöschen die Leidenschaften mit der vollbrachten That und dem Vollbringen folgt dann die Reue unmittelbar auf dem Fuße nach. Nicht so bei dem Inquisiten, der, nicht zufrieden den Brand erregt zu haben, in der Nähe hinter einem Busch dem Feuer mit Schadenfreude zusieht, und erst alsdann befriedigt davon geht, nachdem sein Vaterhaus vor seinen Augen in Schutt und Asche zusammen gesunken ist.

Inquisit bekannte sein Verbrechen, im Ganzen wie im Einzelnen, mit einer Umständlichkeit und Offenheit, wie sie selten gefunden wird. Die meisten Verbrecher halten, wenigstens mit dem Bekenntnisse ihrer rechtswidrigen Absicht, oder doch der lasterhaften rechtsgefährlichen Antriebe, welche

ihren Vorſaz beſtimmt haben, ſo lange als möglich zurück, und ſuchen, ſo gut es ihnen gehen mag, die Überzeugung zu erwecken, daß der verbrecheriſche Gedanke, aus welchem ihre That hervorgegangen, nicht ſowohl in einer verderbten Gemüthsart ſeine Wurzeln habe, als vielmehr durch äuſſere, von ihrem Willen unabhängige Anläſſe und Einwirkungen in ſie erſt hineingekommen ſey, und, ihren beſſeren Neigungen zum Troz, ihres Gemüths ſich bemeiſtert und ihren Willen überwältiget habe. Dieſes Zurückhalten, Läugnen und Lügen darf keineswegs aus bloßer Furcht vor der Strafe erklärt und geradezu als Beweis der Verſtocktheit betrachtet werden, ſondern iſt vielmehr, nicht ſelten blos eine Äuſſerung der Reue, welche nicht in Allen ſich auf gleiche Weiſe kund gibt. Der Eine offenbart aus Reue alles Geheimniß ſeiner Seele, weil er, mit dem reinen Bekenntniß der Größe ſeines Verſchuldens, ſein ganzes ihm nun zum Abſcheu gewordenes früheres Daſeyn gleichſam von ſich zu werfen, dadurch, daß er den Richter ſich zum Vertrauten macht, die ſchwere Laſt des gedrückten Bewußtſeyns ſich zu erleichtern, und, indem er in ſeiner ganzen Unwürdigkeit ſich darſtellt, theils durch die Verachtung, zu welcher er ſich Andern Preis gibt, das ihm qualvollere Gefühl der Selbſtverachtung zu lindern, theils durch die bürgerliche Strafe, welcher er ſich willig unterwirft, ſeine Schuld zu tilgen und dadurch in ſeinem Innern mit ſich ſelbſt wieder in Eintracht zu kommen ſucht: — der Andere umſchleiert die Häßlichkeit ſeiner That, aber nur aus Schaam, indem er jene im Gefühl der Reue zwar verdammt und gern möchte ungeſchehen machen, aber in eben dem Maaſe, in welchem er ſeine eigne Schändlichkeit erkennt und fühlt, zugleich vor der Schande erſchrickt, womit er durch Offenbarung ſeines Innern ſich belaſten würde.

Ob ſich die Reue in einem reinen Bekenntniſſe, oder in vollſtändigem oder theilweiſen Läugnen kund geben werde, hängt daher größtentheils davon ab: ob in dem reuigen Verbrecher die Schaam vor ſich ſelbſt ſtärker iſt als die Schaam vor Anderen, oder ob dieſe über jene vorherrſcht.

Auf gleiche Weiſe aber darf auch die Offenherzigkeit, womit ein Verbrecher ſein Inneres aufdeckt, nicht ſo geradezu demſelben als ein Verdienſt oder als ein Zeichen der Reue und minderer Verdorbenheit zu gut gerechnet werden. Nicht ſelten gibt ſich dieſelbe als eine bloße Äuſſerung gänzlicher Abſtumpfung des Gefühls der Schaam vor ſich ſelbſt und Andern, eines durch lange Gewohnheit mit Laſtern und Verbrechen eng befreundeten und darin abgehärteten Gemüths, welches allen ſittlichen Maaßſtab, und mit dieſem die Fähigkeit verloren hat, das Recht vom Unrecht, das Ehrbare vom Schändlichen zu unterſcheiden. Menſchen dieſer Art ſind dann wohl allerdings mit ihren Bekenntniſſen freigebig, aber nur entweder aus brutaler Gleichgültigkeit gegend Tugend und Laſter, oder wohl gar, weil ſie gerade in ihre Verworfenheit ihren Stolz ſezen, in ihrer eignen Nichtswürdigkeit ſich gefallen und mit dem Schändlichen Prahlerei treiben, indem ſie in der Schande ſelbſt eine Ehre ſuchen. Ohne die mindeſten Umſchweife oder Beſchönigungen, ohne Verlegenheit und ohne Schaamröthe bekennt Lorenz Simmler ſich zu ſeinem Verbrechen, und nennt dasjenige was ihn dazu gebracht, nicht etwa, wie gewöhnliche Verbrecher zu thun pflegen, einen böſen Geiſt, welcher ihm den Gedanken eingeflüſtert und dann von ihm Beſiz genommen haben, — ſondern ganz trocken bei ſeinem wahren Namen: Haß und Rachgier gegen ſeinen Bruder. In der Art, wie er ſich hierüber äuſſert, gibt er deutlich zu erkennen, daß er darin gar nichts

Widernatürliches oder Abscheuliches findet. Von seiner That spricht er wie von einem Akt erlaubter Wiedervergeltung, und von den Beweggründen zu derselben wie von gewöhnlichen Gemüthsstimmungen, die, nach den zwischen ihm und seinem Bruder bestehenden Verhältnissen, gar nicht anders hätten kommen können, und daher ganz in der Ordnung seyen. Da sein Bruder ihn bei der älterlichen Erbtheilung verkürzt, ihm wegen seiner Liederlichkeit Verachtung erwiesen und allen Beistand entzogen habe, so habe er seinen Bruder hassen; — da er sich im Unglück, seinen Bruder im Glück gesehen, so habe er diesen beneiden müssen, — und da er ihn gehaßt und beneidet, so habe er ihm natürlicher Weise müssen das Haus über dem Kopf anzünden. Mit derselben Unbefangenheit liefert er dem Gericht eine vollständige Genealogie seiner Laster, aus welchen zulezt sein Verbrechen entsprungen sey. Wie er von Jugend auf bösartiger als seine übrigen Geschwister gewesen, sich von jeher durch Stolz und Brutalität ausgezeichnet, sich dem Spielen und Saufen, der Trägheit und Liederlichkeit ergeben habe: alles dieses erzählte er mit einer stumpfen Gleichgültigkeit, als wäre von ganz indifferenten persönlichen Eigenschaften die Rede, oder als erzähle er nicht von sich, sondern von irgend einem Dritten, der ihn weiter gar nichts angehe. Sein offenes Geständniß ist daher nicht als ein reumüthiges zu behandeln; dasselbe dient vielmehr als ein ergänzender Beweis seiner Verhärtung und Versunkenheit. In seinen Bekenntnissen erscheint er nur wie ein Mensch, der weil er schaamlos über alle Schande hinaus ist, sich in seiner ganzen Blöße, mit den eckelhaftesten Gebrechen, auf offenem Markte zur Schau hinstellt.

Die Halsgerichtsordnung Carls V., welche auf

gegenwärtigen Fall zur Anwendung kam *), sagt Art. 125.: „Boshafte überwundene Brenner sollen mit dem „Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.“ Nach der Allgemeinheit dieser Bestimmung hätte dem Inquisiten die Strafe des Feuers zuerkannt werden müssen **), wenn nicht mehre Schriftsteller dieselbe blos auf den sogenannten Mordbrand beschränkten, und das Hofgericht dieser Meinung als der milderen den Vorzug gegeben hätte.

Da sonach das Königliche Hofgericht bereits auf eine gelindere Strafe erkannt hatte, und durchaus keine mildernden Umstände vorlagen, welche den Inquisiten eines Antrags auf Befreiung von der Todesstrafe aus Königlicher Gnade würdig gemacht hätten: so wurde das gesprochene Erkenntniß lediglich bestätiget und zum Vollzug gebracht.

---

*) In der Schwäbischen Provinz des Königreichs galten, vor Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuchs, drei verschiedene Criminalgesetzgebungen; in einigen Distrikten das gemeine Recht, in andern der Baierische Criminal-Codex, in den neuerworbenen vormals Oestreichischen Gebietstheilen das neue Strafgesetzbuch Franz II.

**) von Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts 9te Ausg. §. 365.

IX.

Johann Schneider,

Mörder seiner Ehefrau *).

Am 2ten April 1807 erschien der Bauer Isidor Hartinger von Gumpenreith vor dem Landgerichte Schönberg und erzählte, daß in der verwichenen Nacht die in seinem Haus wohnende Katharina Schneider, welche erst vor 8 Wochen mit noch lebenden Zwillingen entbunden worden, in ihrer Wohnung grausam ermordet worden sey.

Sogleich begab sich das Gericht mit den erforderlichen Personen an den Ort der That, um den Augenschein und die Leichen-Öffnung vorzunehmen. Man fand den Leichnam im Bette, mit einem Hemde bekleidet, und die Hände mit einer einfachen Schnur zusammen gebunden; der Mund war mit einem Tuch stark verstopft. Das ganze Zimmer rings der Bettstatt, die beiden Fenster, die Oberdecke der Stube, so wie die Bettdecke waren über und über mit

*) Die Einfachheit des Prozesses abgerechnet, hat dieser Fall sehr große Ähnlichkeit mit dem Benkartischen, welcher in Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen d. Hall. Juristen-Fakultät Bd. IV. erzählt und beurtheilt ist.

Blut beſprizt. Neben dem Bette beim Kopf fand man einen 3 Schuh langen, armsdicken mit Blut bedeckten Prügel.

An der Leiche zeigten ſich keine Verlezungen, auſſer an dem Kopf. Dieſer war ganz mit Blut überzogen; die Haut war über das Stirnbein, über die beiden Seiten-Wand- und Schlafbeine abgeſtreift und in viele Stücke zerriſſen; auch ſah man ſchon äuſſerlich mehre ſich durchkreuzende Sprünge an dem entblößten Kopfknochen. Das linke Schlafbein war ſo zertrümmert, daß die Sonde ohne allen Widerſtand 1½ Zoll tief in das Gehirn eingebracht werden konnte. Die linke Wange hatte zwei Löcher, jedes 1 Zoll tief und das Ohrläppchen war in drei Stücke zerriſſen. — Die innere Beſichtigung des zertrümmerten Schädels beſtätigte, was ſchon die äuſſere deutlich zu erkennen gab, daß nämlich dieſe Kopfverlezungen nothwendige Urſache des erfolgten Todes geweſen ſeyen, wie die Kunſtverſtändigen in ihren abgegebenen Gutachten ausdrücklich bezeugen. Die Entſeelte war eine Perſon von einigen 20 Jahren und äuſſerſt kräftigem Körperbau; die Schädelknochen wurden ungewöhnlich ſtark und dick gefunden, woraus auf den hohen Grad der von dem Mörder angewendeten Gewalt geſchloſſen werden muſte.

Die erſte Entdeckung der That gab auch ſchon die ſtärkſten Verdachtsgründe wider den Ehemann der Ermordeten. — Der Bauer Iſidor Hartinger und die Inwohnerin, Maria Langin, welche in der Frühe um 5 Uhr zuerſt dieſen Mord entdeckten, fanden in der Stube der Ermordeten ihren Ehemann halb ſizend halb liegend in der ſogenannten Ofenhölle, mit Blut bedeckt, an den Händen gebunden, mit einem Lappen in dem Munde. Dieſes in Verbindung mit dem offenen Stubenfenſter ſollte den Anſchein geben, als wenn Räuber, welche durch das Fenſter

eingestiegen, den Mord verübt hätten. Aber an Schneider war keine Spur weder von einer körperlichen Verlezung, noch von Schrecken, Verwirrung oder Betäubung zu bemerken; die Hände waren ihm so lose zusammengebunden, daß er sie ohne Anstrengung hätte frei machen können; der Lappen im Munde war so klein, daß er ihn mit der Zunge leicht hin und her bewegen konnte. Er stellte sich anfangs, als vermöge er wegen des Lappens nicht zu reden; und doch war dieser viel zu klein, als daß er ihn am Sprechen hätte verhindern können. Mit dem Anschein, als vermöge er sich nicht zu regen, lag er anfangs halb sizend in der Ofenhölle; und doch stand er auf die erste Anrede des Hartinger ohne Mühe von selbst auf. Mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit erzählte er diesem ganz trocken und kurz die vorgebliche Raubgeschichte, widersprach sich aber in wenigen Minuten bei den wichtigsten einzelnen Umständen, besonders bei der Frage des Hartinger: wie er denn so voll Blut geworden sey? — Diese Umstände, verbunden mit der Aussage verschiedener Personen, daß Schneider mit seiner Frau immer in großer Uneinigkeit gelebt habe, begründeten hinreichenden Verdacht, um ihn am 3ten April gefangen zu nehmen. Kaum war er drei Stunden im Gefängniß, so verlangte er dringend ein Verhör. Sogleich bei dem Eintreten in das Verhörzimmer fiel er auf die Kniee, bat um Verzeihung, daß er seine That nicht sogleich gestanden und legte das Bekenntniß ab, welchem er unverändert treu geblieben ist.

Dieser Johann Schneider ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, zu Spitzingreith Landgerichts Schönberg geboren, wo seine beiden nicht mehr lebenden Ältern Bauersleute waren. Er erhielt den bei Leuten seines Standes gewöhnlichen Religionsunterricht, ging nach seiner Erzäh-

lung in alle Christenlehren und weiß vollkommen, daß Mordthaten nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verboten sind. Von seinen Ältern hat er einiges Vermögen. Ungefähr vor drei Jahren begab er sich mit der nun Ermordeten in die Ehe, welche ihm zuerst einen Knaben gebahr, der kurz nach der Geburt starb. Acht Wochen vor der Mordthat kam sie mit Zwillingen nieder, welche, noch Säuglinge, ruhig in demselben Bette neben ihrer Mutter schliefen, als diese unter des Vaters Hand ihr Leben ließ. Die Ermordete war, nach dem einstimmigen Zeugniß aller abgehörten Personen, eine allgemein beliebte, rechtschaffene, äusserst arbeitsame Hausfrau; Schneider hingegen ein liederlicher, fauler, arbeitscheuer Mensch, der sich mit seiner Hände Arbeit leicht hätte nähren können, wenn ihm nicht angenehmer gewesen wäre, wochenlang von seinem Hause entfernt als Bettler im Lande umher zu schweifen. Diese Ungleichheit der Gesinnung und Lebensweise wurde die Quelle vielfältiger ehelicher Uneinigkeiten. Schneiders Liederlichkeit gab der Ehefrau zu Vorwürfen häufige Veranlassung, so wie diese Vorwürfe in ihm Abneigung und Groll wider seine Ehefrau erregten. Wenn er vom Betteln nach Hause kam und wohl gar noch Geld von ihr foderte, um in Müssiggang zu verzehren, was sie mit äusserster Arbeitsamkeit gewonnen und kärglich erspart hatte, wurde er mit der Antwort empfangen: „arbeite du, „wie ich; was ich verdiene, gehört mir; was du gewinnst, „soll auch dein seyn.“ Weil er gar nichts in das Hauswesen verdiente, ließ sie ihn endlich nicht mehr mit sich essen, oder reichte ihm die Speisen, welche sie ihm gleichwohl noch dann und wann bei der Heimkehr von seinen Streifereien vorsezte, im Widerwillen und mit Vorwürfen. Die hieraus entstandenen Uneinigkeiten brachen bald in

Zänkereien bald in Thätlichkeiten aus, nährten beständig eine wechselseitige Erbitterung und trieben endlich in dem Gemüthe des Schneider den tief verschlossenen Groll auf eine solche Höhe, daß er den Tod seines Eheweibes beschloß, und diesen Beschluß mit eben so kalter Überlegung vorbereitete als ausführte.

Schon am 22ten März desselben Jahrs, am Palmsonntag, machte er den ersten Versuch zu ihrer Ermordung. Sie war nach Spitzingreith gegangen, als er den Gedanken faßte, ihr in dem Forste Oed aufzupassen, und sie hier bei ihrer Rückkehr zu erschlagen. Er ging ihr auch wirklich eine Strecke in die Oed hinaus entgegen, bewaffnete sich unterwegs mit einem großen dicken Knittel, und lauerte, in Mordgedanken versunken, auf ihre Heimkehr. Da sie ihn jedoch sehr lange auf sich warten ließ, so bekam er Zeit sich zu erinnern, „daß sein Weib (eigne Worte des Inquisiten) noch nicht gebeichtet habe und daß ihre Seele, wenn sie schnell in Sünden dahin stürbe, möchte verloren gehen." Er kehrte also mit diesem Knittel (womit eine Woche später die That vollführt wurde) nach Hause zurück, wo er ihn vor dem Fenster auf der Scheiterwand *) hinlegte, „damit er ihn bei erster Gelegenheit gleich haben könnte."

Am Mittwoch den 25sten März, am Frauentag nach Palmsonntag, beichtete die Unglückliche und — dies sind die eignen Worte des Mörders — „jezt glaubte ich, es

*) In Alt-Baiern ist auf dem Lande der Gebrauch, daß der Bauer seinen Holzvorrath dicht an der Wand seiner Hütte aufschichtet und damit die kleinen Fensterchen derselben umbaut. Dieses wird unter der Scheiterwand verstanden.

„könnte ihr so viel nicht mehr schaden, weil die „Seele in ein gutes Ort kommen müsse *)."

Aber noch wurde die That nicht sogleich ausgeführt. Damit nicht die vorhergegangenen bekannten Uneinigkeiten den Verdacht des Mordes sogleich auf ihn werfen möchten, wartete er einige Tage, hielt sich friedlich und ordentlich, und gebährdete sich, besonders am Tage vor der Ermordung, ganz ausnehmend gütig und freundlich gegen sein Eheweib.

Endlich in der Nacht vom 1ten auf den zweiten April wurde der so wohlbedacht vorbereitete Mord vollbracht.

Er und sein Weib mit den beiden kleinen Kindern, waren ganz allein in der Wohnstube, wo er wider seine Gewohnheit fleißig spann, während sie der Kinder pflegte. Ungefähr um 11 Uhr legte sie sich mit den Säuglingen in das Bette; er aber blieb noch auf, um die rechte Zeit abzuwarten. Als er merkte, daß sein Weib eingeschlafen sey (ungefähr um halb 12 Uhr), öffnete er das Stubenfenster, holte von der Scheiterwand den schon so lange zum Morde in Bereitschaft liegenden Knittel, schlich damit zum Bette hin und gab der Schlafenden über die linke Seite des Kopfs unweit des Ohrs und der Schlafbeine drei gewaltige Streiche, so daß das Blut sich umher ergoß und sie nur noch unter einigen Seufzern schwach mit Händen und Füßen zuckte. Nun trat er vom Bette etwas zurück und paßte auf, ob sie noch Lebenszeichen von sich gebe. Als sie noch immer sich ein wenig bewegte und erst zu röcheln anfing, band er ihr die Hände mit einem Strick zusammen, verstopfte ihr mit einem blauen zerrissenen Tuch den

*) Wieder eine heilige Ruchlosigkeit, wie sie in dortigen Gegenden so gar gewöhnlich ist.

Mund, um ſie zu erſticken, und gab ihr dann noch 4 bis 5 Streiche über den Kopf, nach welchen ſie den Geiſt aufgab.

Nach geſchehener That verſpreizte er die Stubenthür mit einem Scheit Holz, öffnete das Fenſter, machte die Kaſten und Truhen des Weibes auf und zerſtreute die darin befindlichen Sachen auf die Bänke umher, ſtopfte ſich einen kleinen Hader in den Mund, band ſodann mit Hülfe des Mundes ſeine eignen Hände zuſammen und legte ſich in die Ofenhölle hin: alles in der von ihm ſelbſt geſtandenen Abſicht, um vorgeben zu können, daß er und die Ermordete von Räubern mißhandelt worden ſeyen.

So wie dieſe That hier erzählt iſt, hat ſie der Verbrecher umſtändlich bekannt und die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes iſt nach allen Erforderniſſen der Geſetze bewahrheitet. Daſſelbe wurde nicht nur von dem Inquiſiten in drei Verhören wiederholt beſtätigt, ſondern ſtimmt auch mit dem Thatbeſtande des Verbrechens, mit allen Spuren, welche die That zurückgelaſſen hat und, ſo weit hier Zeugniſſe reichen können, mit den Ausſagen der Zeugen überein.

Die hier zu beurtheilende That iſt ein ſogenannter Mord und zwar gehört ſie zu derjenigen Gattung, welche Meuchelmord, Verräthermord (hom. proditorium) oder, in der Sprache des baieriſchen Rechts, hinterliſtiger Todſchlag genannt wird. Es wird darunter ein „hinterliſtig- und unter verſtellter Freundſchaft" verübter Todſchlag verſtanden: eine Beſtimmung, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln iſt. Denn dieſer Mord iſt nicht nur lang vorbedacht und durch heimliche Anſtalten tückiſch vorbereitet, ſondern auch unter betrügeriſcher Vorſpiegelung von Ver-

söhnung, Zuneigung und ehelicher Liebe vollbracht worden. Auf die Frage: ob er mit seinem Weib vor geschehener Mordthat nicht gezankt? antwortet er: „nein! wir waren damals recht gut mitsammen.“ Auf die weitere Frage über die Gründe dieses guten Betragens, gibt er zur Antwort: „den Haß hatte ich schon vorhin im Herzen und daher „glaubte ich, es ist besser für mich, wenn ich mit ihr gut „bin, weil es dann so leicht niemand merkt, wenn ich sie „einmal umbringe. Und aus der nämlichen Ursache stellte „ich mich gegen sie Tags ehevor recht freundschaftlich.“

Der baierische Criminal-Codex Thl. I. Cap. 3. §. 11. verordnet: „Hinterlistig und unter verstellter Freund„schaft verübter Todschlag ist schärfer als ein anderer und „und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung „des todten Körpers auf das Rad, oder andern Zusaz zu „bestrafen.“

Aus diesen Gründen erkannte das Königliche Hofgericht Straubingen:

„daß Inquisit-Johann Schneider — mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann aber der abgeschlagene Kopf auf einen Pfahl gesteckt, und der todte Körper auf das Rad gelegt werden solle.“

Die erkannte Todesstrafe war der Größe dieses Verbrechens vollkommen angemessen. Wenige Mordthaten werden mit so ausgesuchter Wahl, mit so kaltblütigem Vorbedacht, mit so folgerecht durchgeführter planmäßiger Bosheit vollbracht, wie diese. Von dem ersten Versuch der Ermordung bis zu dem Augenblick der Entdeckung zeigt Inquisit durchaus nur eine über Mordgedanken bedachtsam brütende Seele, die weder der Furcht, noch dem Mitleid

zugängig ist. Selbst daß er den ersten Mordplan aufgab, um sein Weib noch beichten zu lassen, ist weniger für die Äusserung menschlichen Gefühls, als für die Folge seines Aberglaubens zu halten. Was seine That erschwert ist, daß sein eignes Eheweib der Gegenstand seines Verbrechens ist *). Sie war zudem ein rechtschaffenes, häusliches Weib; sie hatte ihm erst vor wenigen Wochen Zwillinge gebohren, welche sie noch säugte und deren Erhaltung von dem Leben ihrer Mutter abhing. Über diese Kinder, welche schlafend der Mutter zur Seite lagen, muste er vorsichtig hinausreichen, um mit dem Mordwerkzeuge den rechten Schädel zu treffen. Die eigentliche Triebfeder seiner That war Haß und Rachsucht und zwar gegen eine Person, welche diesen Haß so wenig verschuldet hat, daß sie vielmehr, wo nicht seine Liebe, doch seine Achtung hätte verdienen müssen, wenn in dieser Seele solche Gefühle Eingang hätten finden können. Seine Ehefrau belästigte ihn zwar mit Vorwürfen, ihr Betragen gegen ihn war zulezt sogar in empfindliche Härte übergegangen; aber beides war durch ihn selbst verschuldet; es stand bei ihm, die häuslichen Zwiste beizulegen, sobald er sich bequemen wollte, seine Trägheit, sein Vagabunden- und Bettler-Leben abzulegen und ein rechtschaffener Ehemann und Vater zu werden, wie sie rechtschaffene Ehefrau und Mutter war. Er war in der Jugend hinreichend unterrichtet worden, um die Größe seines Verbrechens einzusehen und doch legte nicht einmal sein Benehmen nach der That und vor Gericht für ihn das Zeugniß ab, daß er Reue über sein Verbrechen fühle.

*) Nach damaligem Baierischem Criminalrecht gehörte indessen die Ermordung des Ehegatten nicht zum paricidium, wie nach gemeinem Recht.

Selbst das freiwillig angebotene Geständniß beweißt in diesem Betracht nicht für ihn. Das Bewußtseyn, daß er durch eine Menge unwidersprechlicher Verdachtsgründe als der wahre Thäter bezeichnet, entdeckt, beinahe schon überwiesen sey; der Eindruck, welchen seine der entdeckten That fast unmittelbar nachfolgende Gefangennehmung auf sein Gemüth machen mußte; die Hoffnung, durch ein zuvorkommendes Bekenntniß vielleicht Mitleid und Gnade zu erwerben: dieses waren allein die Ursachen, welche seinen Mund so früh dem Bekenntnisse geöffnet haben. Nach der Bemerkung des Inquirenten äusserte er bei dem ganzen Verhör nicht das mindeste Zeichen von Reue und Mitleid. Bei der Erzählung, wie er zuerst am Palmsonntag seiner Frau aufgepaßt habe, um sie zu ermorden, fing er sogar öfters zu lachen an. Anders benahm er sich zwar bei den folgenden Verhören; er fiel mehrmals auf die Kniee und bat um Gnade; allein diese Reue kam nicht aus dem Abscheu vor der That, sondern aus der Furcht vor ihren Folgen.

Aus diesen Gründen wurde die dem Schneider richterlich zuerkannte Strafe des Schwertes von dem Könige bestätiget; jedoch die nachfolgende Schärfung durch Aufstecken des Kopfs auf einen Pfahl und durch Flechten des Körpers auf das Rad, obgleich durch das Gesetz bestimmt, als ein mehr widerliches, als abschreckendes, der Würde des Staats wie den Sitten der Zeit unangemessenes Spiel, nicht genehmiget, sondern aus Gnade erlassen.

X.

Johann Hahn

tödet seine von ihm schwangere Geliebte.

Am 21ten August 1806 geschah dem Landgerichte Hilpoltstein die Anzeige, zu Meckenhausen habe man in dem Seßlerischen Hausgarten früh um 5 Uhr die Barbara Fischbachin ermordet gefunden. Neben dem Leichnam hätten zwei Knöpfe, wahrscheinlich von einem Bauernleibchen, gelegen, welche der Schultheiß in Verwahrung habe.

Das Landgericht, welches sich mit dem Gerichtsarzt und zwei Wundärzten sogleich an Ort und Stelle begab um den gerichtlichen Augenschein vorzunehmen, fand an dem bemerkten Orte den Leichnam auf dem Rücken liegend mit einem Strick um den Hals, voll Blut im Gesicht und an den Händen. Der Plaz selbst war mit Blut bedeckt.

Bei der äussern Besichtigung des Körpers fielen sogleich mehre Wunden, großentheils am Halse, in die Augen. Die vorzüglichsten waren:

1) eine Wunde an dem vordern Theil des Halses zur Rechten 5½ Zoll lang, welche die Luftröhre fast ganz durchschnitten hatte.

2) Eine andere, nicht weit hinter der ersten, ebenfalls

auf der rechten Seite, hatte alle Venen und Arterien durchschnitten;

3) über der ersten gegen das Kinn zu, stand eine dritte von 1½ Zoll Länge, und

4) am Genick hinter dem rechten Ohr zeigte sich noch eine große Wunde von 2 Zoll Länge und ¾ Zoll Tiefe.

Ausser diesen beträchtlichen Verlezungen erschienen am Halse, im Genicke und auf der Nase noch verschiedene andere von geringerer Bedeutung.

Schon aus der äussern Gestalt und Beschaffenheit dieser Wunden schlossen die Sachverständigen, daß sie mit einem scharf schneidenden Messer müsten zugefügt worden seyn.

Nun wurde zur Öffnung des Leichnams geschritten. Hier sah man zuvörderst, ausser der Luftröhre, die Speiseröhre zur Hälfte durchschnitten und den Schnitt sogar bis in die Knorpel der Halswirbelbeine eingedrungen, wobei die Gerichtsärzte die Bemerkung machten, der Thäter müsse durch viele, mit äusserster Gewalt angebrachte, aufwärts gehende Schnitte immer an der Ermordeten gewürgt haben.

Bei Öffnung des Unterleibes wurde ein todes Kind männlichen Geschlechts gefunden, welches 4¾ Pfund wog und, nach dem Urtheile der Sachverständigen, sieben Monate alt war.

In dem abgegebenen Gutachten wurden die empfangenen Hauptwunden von den Sachverständigen für schlechterdings tödlich erklärt.

Von Seite des Landgerichts wurde nichts versäumt, um sogleich dem Thäter auf die Spur zu kommen. Es wurden Haussuchungen angestellt; man versuchte, durch sehr zweckmäßige Verfügungen, mittelst der bei dem Leichnam gefundenen Knöpfe eine Entdeckung zu gewinnen: al-

les dieſes aber war zunächſt vergebens. In der weitläuf-
gen, mit vieler Geſchicklichkeit und unermüdetem Eifer ge-
führten General-Unterſuchung leitete endlich folgender Weg
zum Ziel.

Da die Entleibte ſchwanger gefunden war; da die Lage
und Stellung des Leichnams ſogar auf die (nachher je-
doch ungegründet befundene) Vermuthung geleitet hatte,
daß der Mordthat eine fleiſchliche Vermiſchung unmittelbar
vorhergegangen ſeyn möge; da endlich niemand entdeckt
werden konnte, welcher mit der Entleibten in beſonderer
Feindſchaft gelebt oder aus Gewinnſucht und ähnlichen
Triebfedern den Mord zu begehen ein Intereſſe gehabt
habe: ſo war der Gedanke ſehr natürlich, in dem Schwän-
gerer der Fiſchbachin möchte zugleich ihr Mörder gefun-
den werden können. Alle Kraft der Unterſuchung lenkte
ſich nun nach dieſem Punkte hin; eine Menge Zeugen wur-
den vernommen, um den wahrſcheinlichen Schwängerer zu
entdecken; die Ausſagen leiteten endlich auf einen gewiſſen
Hahn, jedoch ohne ein ſicheres Ergebniß darüber zu lie-
fern: ob der Nachtwächter Michael Hahn, oder deſſen
Stiefbruder Johann Hahn für den Schwängerer zu
halten ſey.

Da ſich in dieſer Ungewißheit der ſchwankende Ver-
dacht auf beide Brüder zugleich vertheilte, ſo wurden, wegen
Gefahr der Flucht, beide am 28ten Auguſt gefänglich ein-
gezogen: und gerade dieſer Umſtand führte die Enthüllung
des wahren Thäters herbei. Der (durch den Urtheils-
ſpruch des Hofgerichts nunmehr entlaſſene und in der That
unſchuldige) Michael Hahn wurde durch ſeine Gefan-
gennehmung der Angeber des Mörders. Dieſer Michael
Hahn rief nämlich am 2ten September dem Gerichtsdie-
ner, bat um ein ſchleuniges Verhör, und entdeckte ihm zu-

gleich vorläufig, daß sein Bruder Johann der Thäter sey. — Bei der allgemeinen Visitation der Dorfbauern habe er sogleich erkannt, daß die vorgezeigten Knöpfe, welche neben dem Leichnam gefunden worden, zu dem Stallkittel seines Bruders gehörten; auch habe dieser nach der Mordthat ihm seine Absicht, die Flucht zu ergreifen, zu erkennen gegeben; nur brüderliche Liebe habe ihn zurückgehalten, dieses alles der Obrigkeit früher zu offenbaren. In dem gerichtlichen Verhöre bestärkte er umständlicher den Verdacht wider seinen Bruder. Als ihm die gefundenen Knöpfe vorgezeigt wurden, rief er erschrocken mit dumpfer Stimme aus: „o Gott, sie sind's; diese beiden „Knöpfe sind aus dem alten Stallkittel meines Bruders „Johann!"

Johan Hahn selbst wurde nun sogleich zum ersten Verhör gezogen, und hier schien er durch standhaftes Läugnen und freche Lügen die Charakterzeichnung zu bestätigen, welche sein Bruder Michael von ihm gegeben hatte. „Es „wird überhaupt hart hergehen, sagte dieser, bis mein „Bruder das offene Geständniß dieses Mordes abgeben „wird, weil er überhaupt ein verboßter (boshafter) Kerl „ist." Allein schon vier Tage nach seinem ersten Verhör kam er, durch Gewissensangst getrieben, dem Richter freiwillig zuvor. Aus seinem Gefängnisse rief er ängstlich den Gerichtsdiener zu sich, und bat um ein schleuniges Verhör. „Ich habe in der Nacht nicht Ruhe, und ich „werde so lange nicht Ruhe haben, bis das Geständniß „von mir abgelegt ist, daß ich wirklich der Schwängerer „und der Mörder der Fischbachin bin." So erfolgte nun seine zweite Vernehmung, worin er das Bekenntniß ablegte, welchem er auch nachher in allen wesentlichen Punkten vollkommen treu geblieben ist.

Johann Hahn ist zu Meckenhausen gebohren, katholischer Religion, 24 Jahre alt, ledigen Standes. Sein Vater, ein Taglöhner zu Meckenhausen, war zur Zeit der Mordthat seines Sohnes noch am Leben, seine Mutter hingegen schon seit sieben Jahren verstorben. Er nährte sich als Dienstknecht bei verschiedenen Bauersleuten. Die Leumundszeugen geben ihm das Lob eines sehr fleißigen Arbeiters; aber den guten Namen der Ehrlichkeit und Treue verdiente er sich nicht. Er ist überwiesen und geständig, einen seiner Dienstherrn beträchtlich bestohlen zu haben; auch beschuldigt ihn sein Bruder Michael eines an seinem eignen Vater verübten Diebstahls. Er liebte das Spiel, und vor allem das weibliche Geschlecht. Schon früher wurde er wegen Schwängerung bestraft. Dieselbe Leidenschaft führte ihn endlich zu dem Verbrechen, welches ihm nun das Todesurtheil zugezogen hat.

Er machte nämlich zulezt Bekanntschaft mit der Barbara Fischbachin, welche von den abgehörten Zeugen allgemein als ein sehr fleißiges, ordentliches und sittsames Mädchen belobt wird. Vierzehn Tage vor Lichtmeß wurde sie von ihm zum Beischlafe verführt und die Folge dieses ersten Fehlers war ihre Schwangerschaft. Die Geschwängerte entdeckte diese ihrem Liebhaber, und verlangte von ihm die Heurath. Allein dazu bezeigte er keine Neigung; er wieß ihre Anfoderungen und Bitten immer mit entschiedener Abneigung zurück, denn sie war ihm nicht wohlhabend genug; wahrscheinlich war auch wohl, wie bei Wohllüstlingen seiner Art gewöhnlich, schon dem ersten Genusse bereits der Überdruß gefolgt. Nach dem Zeugnisse seines Bruders, Michael Hahn, hatte sich die Verstorbene mehrmals über jene Weigerung ihres Schwängerers mit ihm besprochen und erzählt, immer verlange derselbe,

ſie ſolle einen Franzoſen als Vater des Kindes angeben; auch habe er ihr gedroht, wenn ſie dieſes nicht thue, wolle er auf und davon gehen. Der Inquiſit iſt jedoch dieſes Umſtandes nicht geſtändig.

Die Fiſchbachin, ſo erzählt Inquiſit, (und dieſes ſind die Ergebniſſe ſeiner mehrmaligen Verhöre) habe ihn zulezt auf die Nacht vom 20ten bis 21ten Auguſt zu dem Seßleriſchen Garten beſtellt. Dieſe Beſtellung habe zur Abſicht gehabt, theils wegen der zugemutheten Heurath nochmals mit ihm zu ſprechen, theils gemeinſchaftlich zu verabreden, wann ſie miteinander zum Amte gehen wollten, um die Strafe wegen der Schwängerung zu berichtigen. Ohne böſen Vorſaz ſey er zur beſtimmten Zeit an den angezeigten Ort gegangen, wo die Fiſchbachin ſchon auf ihn gewartet habe. Kaum ſey er erſchienen, ſo habe ſie ihren alten Ton wieder angeſtimmt und von neuem mit Ungeſtümm die Ehe gefodert, die er doch ſchon früher und ſo oft mit Beſtimmtheit ihr verweigert habe. Auch jezt ſey ihrem Andringen ſeine abſchlägliche Antwort gefolgt. Nun habe aber die Fiſchbachin in der Abſicht, ſich zu erhängen, falls ſie ſeine Einwilligung zur Heurath nicht gewinnen könne, ſchon lange einen Strick mit ſich herum getragen. Wie er daher auch jezt erklärt habe, daß er ſie nicht heurathen könne, habe ſie dieſen Strick mit den Worten hervorgezogen: „willſt du mich nicht heurathen, ſo erhänge ich mich oder — ſtich du mich lieber tod.“ (Nach einer andern Erzählung, ſoll ſie zuerſt geſagt haben, ſie wolle ſich erhängen, wenn er ſie nicht heurathe; und erſt, nachdem er ihr zugeredet, jenes nicht zu thun, habe ſie erwiedert: „ſo ſtich mich lieber tod.“ Auch in andern Verhören kommen in dieſem Punkt mancherlei jedoch unweſentliche Veränderungen der Ausſage vor). Bei der Auffoderung nun,

ſie lieber zu erſtechen, als nicht zu heurathen, ſey ihm plözlich, er wiſſe ſelbſt nicht, wie? der Gedanke gekommen, ſie mit ſeinem Meſſer umzubringen. Er ſey ganz verwirrt und wie närriſch geweſen, als ihm die Barbara Fiſchbachin jene Worte geſagt; er habe nun eben ſein Meſſer gezogen und zugeſtochen. Mit dieſem Meſſer ſey er auf den Hals gegangen, habe es ſeitwärts verkehrt angeſezt, und von der innern Seite herauswärts geſchnitten. Er wiſſe nicht, wie viel Stiche er ihr gegeben; auf den erſten ſey ſie niedergefallen und er wiſſe nicht, auf welche Art er ihr die übrigen beigebracht habe. Sie habe mit den Händen und Füßen Bewegungen gemacht, doch könne er nicht beſtimmen, ob ſie ſich zur Wehre geſezt; denn er ſey zu ſehr voll Schrecken geweſen, um ſich deſſen noch zu entſinnen. Er habe ſie todt auf dem Plaz zurückgelaſſen. Die That ſey Nachts um 12 Uhr geſchehen. Standhaft behauptet er, daß niemand an dieſem Morde Theil genommen, noch Wiſſenſchaft darum gehabt habe.

So wenig über den Thatbeſtand des Verbrechens ein gegründeter Zweifel ſtatt findet, ſo gewiß iſt es, daß Johann Hahn der Urheber der Tödung ſey. Sein Bekenntniß hat alle zu deſſen rechtlicher Gültigkeit erfoderlichen Eigenſchaften. Es ſtimmt mit dem Befund des Thatbeſtandes vollkommen überein; der Ort, wo die Leiche gefunden worden, die Art und Beſchaffenheit der Wunden treffen mit der erzählten Handlung genau zuſammen. Ungefähr um dieſelbe Zeit, wo nach dem Bekenntniſſe des Mörders, die That vorgefallen, hörte Johann Seßler, in deſſen Hausgarten die Handlung vor ſich ging, einen lauten Schrei. Nach dem Bekenntniſſe des Thäters fiel die Unglückliche bei dem erſten Stiche nieder und verſchied bald; damit ſtimmt ganz zuſammen, daß Seßler nur

einen einzigen durchdringenden Schrei gehört hat, von welchem er aus dem Schlafe aufgeschreckt worden ist. Der Thäter bekannte, daß er seinen blutigen Stallkittel und das Hemd, woran er das Mordmesser abgewischt, auf dem Felde vergraben habe; bei der gerichtlichen Nachforschung fand man diese Sachen genau an dem angegebenen Ort. Die zwei Knöpfe endlich, welche bei der Leiche gefunden wurden, sind von dem Thäter selbst, von dessen Bruder, von dem ehemaligen Eigenthümer des Kittels und von einem Schneider als eben diejenigen erkannt, welche sich an diesem Kittel befunden haben.

Auch der Vorsaz der Tödung und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers unterliegen keinem gegründeten Zweifel.

Wohl aber ist die eigentliche Veranlassung des Entschlusses, der Zweck, welchen der Thäter durch diese Handlung zu erreichen suchte, und ob sein Entschluß vorbedacht war oder nicht, durch die Untersuchung keineswegs so ergründet, wie es wohl der Philosoph und Rechtsgelehrte wünschen möchte.

Inquisit selbst will in seinem Bekenntnisse von einem überlegten und vorausbedachten Entschlusse, die Fischbachin zu ermorden, nichts wissen. In allen seinen Verhören beharrt er standhaft darauf: nicht er selbst habe die Fischbachin auf die Nacht in den Seßlerischen Hausgarten beschieden, sondern von ihr sey er dahin bestellt worden; er sey nicht mit dem Mordentschluß zu dem Plaze hingegangen, sondern erst als die Fischbachin die oben erwähnten Worte zu ihm gesprochen, nachdem sie ihn aufgefodert, ihrem Leben ein Ende zu machen, sey es ihm plözlich in den Sinn gekommen, zuzustechen und zu töden. — Diese Behauptungen sind allerdings äusserst bedenklich. Michael

Hahn bezeugt, die Fischbachin selbst habe ihm kurz vor ihrer Ermordung erzählt, daß sein Bruder sie auf den Dienstag Nachts (die Nacht der Vollbringung des Verbrechens) bestellt habe, um sich mit ihr wegen ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheit zu besprechen. Der Strick, welchen die Leiche um den Hals hatte, war von Niemand vorher bei der Fischbachin gesehen worden; kein Hausgenosse erinnerte sich, einen solchen je im Hause bemerkt zu haben. Sie trug, behauptet Inquisit, jenen Strick bei sich; allein in keinem ihrer Kleidungsstücke hatte sie zur Zeit der Ermordung eine Tasche. Und hätte sie auch denselben in dem Gürtel ihres Rocks getragen, so war es sehr albern, unterm freien Himmel mit augenblicklichem Erhängen zu drohen und, um diese Drohung auszuführen, den Strick in Gegenwart ihres Schwängerers um den Hals zu schnüren. Zudem erzählt Inquisit blos, sie habe den Strick nur herausgezogen; allein die Leiche fand man mit diesem Stricke um den Hals.

Diese Erwägungen benehmen beim ersten Blick der Behauptung des Inquisiten einen großen Theil der Glaubwürdigkeit, und machen es im Gegentheil sehr wahrscheinlich, daß Inquisit mit vorausbedachtem Vorsaze auf Ermordung der Geschwängerten ausgegangen sey, daß er sie zur Ausführung seines Vorsazes unter täuschendem Vorwand zu gelegener Zeit an jenen Ort hingelockt und bei dem Entschlusse zur Tödung keinen andern Endzweck gehabt habe, als den: ihren lästigen Ehebewerbungen und der nahen Gefahr, als ihr Schwängerer angegeben zu werden, durch ihren Tod auf einmal zu entgehen. Den Strick könnte er wohl selbst um ihren Hals gelegt haben, um damit im Falle der Entdeckung seine Absicht beschönigen zu können. Auch wäre nicht unwahrscheinlich, daß er,

um ihr Schreien zu verhindern, den Strick um ihren Hals geschnürt, und dann erst mit dem Messer den Mord vollendet habe. Das Hofgericht selbst nimmt die Voraussezung einer überlegten Tödung für gewiß und räumt ihr einen entscheidenden Einfluß auf das Erkenntniß ein.

Allein diese Voraussezung ist wenigstens nach dem Maasstabe des Rechts beurtheilt, von keinem sehr großen Gehalt. Was Michael Hahn erzählt, ist darum von keiner rechtlichen Bedeutung, weil er, als ein ohnehin untüchtiger Zeuge, blos vom Hörensagen spricht. Alles übrige beruht auf bloßer Vermuthung und auf zum Theil unsicheren Schlüssen. Zudem läßt sich nicht wohl begreifen, warum Inquisit, der, um seine Gewissensangst zu erleichtern, so schnell dem Bekenntnisse freiwillig entgegen eilte, der alles Wesentliche schon bekannt hatte, und (nach einer beiläufig ihm entfallenen Äusserung) wohl wuste, schon durch das Eingestandene das Leben verwirkt zu haben: warum dieser über einen Umstand eine so hartnäckige Zurückhaltung beweisen sollte, durch welche er wohl sein Gewissen beschweren, aber vor dem Richter wenig oder nichts mehr gewinnen konnte. — Sein Bekenntniß bleibt daher in diesem Punkt die einzige sichere Grundlage für die Beurtheilung seiner Handlung. Auch ist dasselbe keineswegs so ungereimt und unwahrscheinlich, daß es nicht eine wohl zusammenhängende Erklärung des Vorfalls gestatten sollte, welche dann als die mildere, vor jener den Vorzug verdient.

Das Verbrechen läßt sich nämlich, in Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse auf folgende Weise erklären: Die Fischbachin war schon oft in ihren Schwängerer um die Wiederherstellung ihrer Ehre durch Heurath, wiewohl vergebens, gedrungen. Ihre Niederkunft war nun

nicht mehr fern, ihr Zuſtand muſte bald allgemein bekannt werden, ihre Lage war auf das Äuſſerſte gekommen. Sie wollte jezt noch das Lezte verſuchen, und beſtellte den Johann Hahn zur heimlichen Zuſammenkunft in jener ſchrecklichen Nacht. Hier wiederholte ſie ihr Verlangen, beſtürmte ihn mit Drohungen und Bitten, ohne ihn jedoch zu bewegen und ohne etwas anderes zu gewinnen, als das ſchon oft gehörte: ich heurathe dich nicht. Die Unglückliche, ſey es nun in verſtellter Verzweiflung, um zu rühren und zu ſchrecken, oder im ernſtlichen Kampf mit den Leidenſchaften des Zorns, verſchmähter Zuneigung und ewig verlorner Ehre, verfiel jezt auf die Drohung des Selbſtmords, ergriff in leidenſchaftlicher Hize den Strick und legte ihn, zum Zeichen ihres Ernſtes oder in der wirklichen Abſicht ſich wo möglich auf der Stelle zu erwürgen, um ihren Hals. In ſolchen Lagen iſt die Leidenſchaft ſelten ſcharfſinnig über die Zweckmäßigkeit ihrer Mittel, und bei Perſonen ſolchen Standes und ſolcher Bildung, wo die Affekte in grellen und heftigen Äuſſerungen hervorzubrechen pflegen, gehört eine ſolche Handlungsweiſe eben nicht zu den ungewöhnlichen.

Die Hartnäckigkeit, womit die Fiſchbachin ihre Rechte gegen ihn als Schwängerer geltend machte, die leidenſchaftliche verzweiflungsvolle Heftigkeit, womit ſie ihm das Verſprechen der Heurath abzudringen ſuchte, brachte in einem ſo rohen Gemüth, wie der Inquiſit gezeigt hat, leicht den entgegengeſezten Eindruck hervor. Statt des Mitleides wuchs die alte Abneigung in Haß empor. Dieſer und die lebendige Furcht vor der Strafe auſſerehelicher Schwängerung, und die Bedrängniß und Verlegenheit, worin ihn die verfolgende Zudringlichkeit der Verzweifelnden verſezte, führten ihn leicht auf den nahen Gedanken hin,

in der gehaßten Urſache allem Unheil auf einmal ein Ende zu machen. Es bedurfte nur einer kleinen Veranlaſſung, um dieſen Gedanken aus der Tiefe des Gemüths zur vollen Klarheit hervorzuholen und ihn mit den ſchon vorhandenen Leidenſchaften in ſolche Verbindung zu ſezen, daß er in Entſchluß und That übergehen mußte. In dem ganz natürlichen Ausrufe der Unglücklichen: wenn du mich nicht heurathen willſt, ſteche mich lieber tod! war dieſe Veranlaſſung gegeben. Jener Ausruf zeigte ihm auf einmal deutlich den Weg, welcher ihn über alle Verlegenheit ſchnell hinausführen konnte; der Stoff zu dem böſen Vorſaz lag ſchon vollkommen in ſeinem Gemüthe bereit, jener Ausruf war der Funke, der ihn ſchnell zur Flamme entzündete — und ſo wurde plözlich der Gedanke zum Entſchluß, der Entſchluß zur raſchen That. Nach ſeines Standes und Landes Sitte trug er das taugliche Werkzeug der Ausführung, ein Meſſerbeſteck, in der Nähe bei ſich; es bedurfte nur eines Griffs, und dem raſchen Entſchluß leidenſchaftlicher Bosheit konnte eben ſo raſch die Ausführung auf dem Fuße nachfolgen. So oft er ſich auch in ſeinen Verhören über den Akt der Ausführung äuſſert und ſo ſehr er in Nebenumſtänden ſchwankt, ſo ſtimmen doch immer ſeine Äuſſerungen in der einmal angegebenen Erklärungsart zuſammen. „Sie hat mich, ſagt er in dem dritten „Verhör, eben nicht gerade erſucht, ſie zu erſtechen; ſon„dern, da ich ihr widerſezte, daß ich ſie nicht heurathen „könnte, ſo ſagte ſie: lieber ſtich mich tod, wenn du mich „nicht magſt, ſo bin ich doch gleich weg! — und ich weiß „ſelbſt nicht wie es mir war, ich zog das Meſſer und er„ſtach ſie.“ Das ſchnelle Entſtehen des Entſchluſſes bei den Worten: ſteche mich tod: darauf kommt er immer treu zurück. Die Äuſſerung: „ich weiß ſelbſt nicht, wie mir

war, ich ergriff das Messer und stach zu," und ähnliche Redensarten, mit welchen er sich an andern Orten über diesen Moment der That erklärt, sind ein treuer Ausdruck des Gemüthszustandes bei Leidenschaften, welche plözlich entstehen, rasch fortschreiten und in ihrem Tumult die Gedanken und Vorstellungen schnell durch die Seele jagen. Ungebildete Menschen finden sich in solchen Gemüthszuständen bei dem Ergebnisse, ohne die Reihe von Gedanken und Gefühlen, welche sie durchlaufen sind, ehe sie bis dahin kamen, mit einiger Klarheit wahrgenommen zu haben. Sie wissen dann selbst nicht, wie ihnen war; sie begreifen nicht mehr den Entschluß, den sie gefaßt und vollzogen haben; in der Erinnerung erscheint ihnen alles wie ein Traum, oder wie eine Narrheit oder — wie die Eingebung eines Teufels, der ihnen zugerufen, oder sie gezwungen habe, das Geschehene zu wollen und zu vollbringen. Dieses allein ist auch der psychologische Sinn der Worte des Inquisiten in seinem zweiten Verhöre: „ich bin ganz con„fus gewesen, ich weiß nicht, wie närrisch es mir gewesen „ist, als mir die Barbara Fischbachin sagte: „wenn du „mich nicht heurathen willst, so ersteche mich. Ich habe „halt zugestochen." Wenig bekannt müste mit der Sprache der Verbrecher seyn, wer in solchen Äusserungen allein einen Grund zu dem Zweifel finden wollte: ob denn auch wirklich der Verbrecher unter den Bedingungen der Zurechnung gehandelt habe?

Das Königliche Hofgericht erkannte: daß der Verbrecher durch das Rad, jedoch mit Zuziehung des Strangs und vorgängigem Gnadenstoß vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle.

So gesetzmäßig und mit der Größe des Verbrechens übereinstimmend, die Todesstrafe in dem gegenwärtigen

Falle iſt, ſo wenig möchte die zuerkannte Todesart für geſetzmäßig oder zuläſſig zu erachten ſeyn.

Das gemeine Recht unterſcheidet zwiſchen Mord und Todſchlag. Der erſte, als überlegte vorbedachte Tödung, wird mit dem Rade, der lezte hingegen, als Tödung aus einem durch Affekt oder Leidenſchaft plözlich hervorgebrachten, auf der Stelle ausgeführten Entſchluſſe (Tödung „aus Gähheit und Hize des Zorns" wie Carl V. ſich ausdrückt) wird mit dem Schwerte beſtraft.

P. G. O. art. 137.

Boehmer Comm. ad C. C. C. ad h. art. §. 11.

Da nun in den Akten mit rechtlicher Gewißheit nicht vorliegt, daß Inquiſit mit kalter Überlegung die Tödung der Fiſchbachin beſchloſſen habe, oder planmäßig darauf ausgegangen ſey, ſondern nach ſeinem Bekenntniſſe (welches hier in Ermangelung anderer Beweiſe zur einzigen Grundlage rechtlicher Beurtheilung dienen muß) der Gedanke, die Fiſchbachin zu töden ihm plözlich gekommen und, ohne Zwiſchenraum für die Überlegung, in der Hize des Affekts ausgeführt worden iſt: ſo würde Johann Hahn, ſollte er nach gemeinem Recht beurtheilt werden, als Todſchläger blos die Strafe des Schwertes verwirkt haben.

Das noch damals geltende alt-baieriſche Criminalrecht ſtimmt zwar in dem Unterſchied zwiſchen Mord und Todſchlag mit dem gemeinen Rechte nicht zuſammen, begründet aber für den gegenwärtigen Fall ein gleiches Ergebniß. Daſſelbe ſtellt es als Regel auf: „der Todſchlag, „welcher mit böſem gefährlichen Fürſaz verübt „wird, ſoll mit dem Schwerte beſtraft werden."

Cod. crim. Bav. P. I. C. 3. §. 1.

Als Ausnahme wird die Strafe des Rades ausdrücklich

nur folgenden besonderen Arten der Tödung angedroht: 1) dem hinterlistig und unter verstellter Freundschaft verübten Todschlag homicidium proditorium (§. 11.), 2) der Vergiftung (§. 12.), 3) dem Raubmord, latrocinium (§. 15.), 4) dem Banditenmord, assassinium (§. 16.) und endlich 5) dem Verwandtenmord, paricidium (§. 17.). Von allen diesen Ausnahmen kam keine einzige auf den gegenwärtigen Fall in Anwendung.

Es fragt sich nur noch, ob nicht wegen vorhandener allgemeiner oder besonderer Schärfungsgründe die zuerkannte Strafart zu billigen gewesen sey? Als beschwerende Umstände möchten bei dem gegenwärtigen Falle in Betracht kommen:

1) die Art der Ermordung. Nach dem baierischen Codex P. I. c. 3. §. 24. sind vorsätzliche Todschläge „welche — auf grausame Art verübt werden, allezeit schärfer als gemeine Todschläge zu bestrafen." Die Menge schwerer Wunden, welche der Entleibten zugefügt worden sind, scheinen allerdings eine grausame Art der Entleibung zu seyn, wie sie das Gesetz im Sinne hat. Unter einer grausamen Art der Tödung kann aber wohl nur diejenige verstanden werden, die mit ungewöhnlichen langsamen Qualen verbunden gewesen ist, welche der Mörder dem Entleibten absichtlich bewirkt hat. Die Menge der Wunden allein rechtfertigt daher noch keineswegs die Anwendung jener gesetzlichen Voraussezung auf den vorliegenden Fall. Aus den oben erzählten Thatsachen ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß die Unglückliche schnell ihren Geist aufgegeben habe; auch hatte, nach allen Umständen, Inquisit blos die Absicht, sie zu tödten, nicht aber zugleich, sie unter Martern sterben zu lassen. Gerade die Menge unnö-

terbrochen hintereinander beigebrachter tödlicher Wunden liefert dafür den Beweis. Selbst wenn dieser Schärfungsgrund Anwendung fände, würde dennoch nicht auf die Strafe des Rades haben erkannt werden dürfen; weil, nach gemeinem und baierischem Recht, im Falle einer Schärfung nicht die Gattung der Strafe zu verändern (z. B. Schwert in Rad zu verwandeln), sondern nur die gesetzliche ordentliche Strafe mit einem Zusaze (z. B. Aufstecken des Kopfs auf einen Pfahl) zu vermehren ist.

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

2) Inquisit erscheint als ein Todschläger, nicht blos der Fischbachin, sondern auch des Kindes, mit welchem sie sich schwanger befunden hat. Nun verordnet aber der

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

daß, „wenn gegen den Delinquenten mehr Capitalverbrechen von einer oder verschiedener Gattung vorkommen, die ordinäre Todesstrafe nicht nur mit einem Zusaze vermehrt, sondern wohl gar in ein härteres oder langsameres genus mortis verwandelt werden solle."

Allein erstens: spricht dieser §. offenbar nur von dem Falle, wenn durch verschiedene Handlungen mehre Verbrechen begangen worden sind (von dem concursus delictorum objectivus), nicht aber von der Voraussezung, wenn, wie in dem gegenwärtigen Fall, eine und dieselbe Thathandlung eine mehrfache Übertretung enthält (conc. delict. idealis). Zweitens: sollte Johann Hahn in Ansehung des Kindes allein schon eine Capitalstrafe verwirkt haben (vermöge Cod. crim. P. I. c. 3. §. 22.): so würde vor allem mit mehr Gewißheit und Umständlichkeit dargethan seyn müssen, daß das Kind zur Zeit der tödli-

chen Handlung im Mutterleib wirklich gelebt habe und nur in Folge der an der Mutter verübten tödlichen Mißhandlung gestorben sey.

Vor dem Throne des Gesetzgebers durften endlich, ausser den vorhin angeführten Rechtsgründen der positiven Gesetzgebung, auch noch folgende höhere Erwägungen geltend gemacht werden.

Vernunft und lange Erfahrung haben die qualvollen Todesarten aus der Reihe zulässiger Strafmittel schon lange ausgestrichen. Sie sind zwecklose und zweckwidrige Grausamkeit. Der Tod ist das äusserste Übel, welches einen Menschen als sinnliches Wesen treffen kann; dieses äusserste Übel noch durch Kunst vermehren oder verlängern, ist wider die Menschlichkeit, welche der Staat nicht verläugnen darf, der als Muster dem Volke vorgehen soll. Wen der Tod nicht schreckt, den schreckt auch nicht der Tod durch das Rad. Durch wirkliche, oder auch nur scheinbar grausame Todesstrafen versündigt sich der Staat an dem Charakter der Nation; indem er durch barbarische Blutschauspiele dazu beiträgt, die Gefühle abzustumpfen, die Gemüther zu verwildern, und ihre Rohheit zu nähren.

Aus diesen Gründen wurde von dem Staats-Ministerium der Justiz der Antrag gestellt: Zwar die Todesstrafe im Allgemeinen zu bestätigen, jedoch die Strafe des Rades in Enthauptung zu verwandeln.

XI.

Xaver Reth

klagt sich selbst des Vatermordes an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen.

Xaver Reth, 46 Jahre alt, katholischer Religion, Vater von 8 Kindern, besaß zu Amerdingen (Landgerichts Nördlingen) ein kleines, überschuldetes Bauerngut, stand wegen schlechter Aufführung in sehr üblem Ruf, und war bereits fünfmal, unter andern im Jahr 1814 mit vierjährigem Arbeitshaus, bestraft worden.

Im Anfang des Jahres 1822 wurde er von neuem durch die Bekenntnisse eines gewissen wegen Diebstahls untersuchten Xaver Schreiber, mehrer, in Gemeinschaft mit diesem verübten, zum Theil ausgezeichneten Diebstähle verdächtig, und zulezt gefänglich eingezogen. In seinem summarischen Verhöre vom 9ten April bekannte er auch sogleich, auf das umständlichste, folgende Entwendungen:

1) er habe in der Neujahrsnacht 1822, in Verbindung mit Schreiber, der Wirthin zu Frohnhofen, mittelst Einsteigens mehre Bettstücke (im Werth von 35 fl. 49 kr.) entwendet;

2) in der Nacht vom 8ten zum 9ten Dezember 1821

ſey er, ebenfalls in Verein mit Schreiber, in den Stadel des Pfarrers zu Unteringingen eingeſtiegen, und habe demſelben aus dem Gänſeſtall 7 Gänſe geſtohlen;

3) am 10ten Octbr. deſſelben Jahrs zur Nachtzeit, habe er ſich mit Schreiber der Entwendung zweier Schweine an der Söldnerswittwe, Veronica Nothhofer, ſchuldig gemacht; endlich

4) bekannte er ſich noch verſchiedener, in gleicher Verbindung verübten Gänſediebſtähle ſchuldig.

Sämmtliche Bekenntniſſe ſtimmten ſowohl mit dem erhobenen Thatbeſtande, als mit den Geſtändniſſen ſeines Mitſchuldigen und andern erhobenen Umſtänden überein.

Allein in dem erſten ordentlichen Verhöre, am 16ten April, wurden alle jene Bekenntniſſe (ein einziges ausgenommen, welches einen kleinen, nur polizeilich ſtrafbaren Diebſtahl von 2 Gänſen betraf) hartnäckig von ihm widerrufen. Zur Rechtfertigung dieſes Widerrufs vermochte er jedoch nichts vorzubringen, als: „er müſſe ſich, zur Zeit, wo er jene Geſtändniſſe abgelegt, nicht bei Vernunft befunden haben; er ſey damals ganz verwirrt geweſen.“ Am folgenden Tag wuſte er den Unterſuchungsrichter dahin zu bringen, daß ihm dieſer das Protokoll vom 9ten April, welches ſeine Geſtändniſſe enthielt, noch einmal vorlas. Kaum war derſelbe zum Schluß dieſer Vorleſung gekommen, als Inquiſit auf ihn zuſprang, und ſich des Protokolls zu bemächtigen ſuchte, jedoch nur das lezte Blatt in ſeine Hände bekam, dieſes abriß, und dann ſeine darauf befindliche Namensunterſchrift, unter dem Ausrufe: „das iſt alles nichts!“ herausbiß.

Am 25ten Mai wurden die Akten zum Spruche eingeſendet. Allein ſchon am 4ten Juni berichtete das Landgericht dem Appellationsgericht, als Criminalgerichtshofe:

der Inquisit Reth habe so eben, in einem selbst erbetenen Verhöre, das Geständniß abgelegt, seinen Vater ermordet zu haben. Das Erkenntniß wegen angeschuldigter Diebstähle wurde nun hinsichtlich beider Inquisiten ausgesezt und die Akten gingen zurück, um den Grund jener Selbstanklage näher zu erforschen und, nach Umständen, die Untersuchung wegen Vatermordes gegen Reth einzuleiten.

In seiner Selbstanklage vom 4ten Juni hatte er den Vorgang mit allen Hauptumständen folgendermaßen erzählt: „Er habe seinen vor 17 Jahren verstorbenen Va„ter, Veit Reth, mit welchem er wegen Erbschaftssachen „öfters Verdruß und Feindseligkeiten gehabt habe, erdros„selt. Um den Theilungszettel zu finden, habe er eines „Tags in der Frühe — er glaube es sey um Winterszeit „gewesen — die Papiere seines Vaters durchsucht. Sein „Vater habe noch zu Bette gelegen. Als dieser gesehen, „wie ihm seine Papiere durchgestört würden, sey er zornig „aus dem Bette gesprungen, habe mit der rechten Hand „seine Beinkleider genommen, mit der linken ein auf einem „Stecken befestigtes Bajonett ergriffen, und sey mit den „Worten auf ihn zugegangen: „„wenn du nicht hinaus„gehst, so steche ich dich über den Haufen!““ Durch diese „Drohung aufgebracht, habe er nun den Vater bei der „Gurgel gefaßt, ihn mit dem Knie auf den Unterleib ge„stoßen, ihn zu Boden geworfen und dann auf seine Gur„gel gekniet. Er habe ihn zwar wieder aufheben wollen; „allein die Füße hätten ihn nicht mehr getragen. In der „Überzeugung, daß er nun doch nicht mehr mit dem Le„ben davon komme, habe er ihn mit seinem Daumenkno„chen vollends erdrosselt, sodann den Toden wieder in das „Bett gelegt, und den gefundenen Theilungszettel zu sich

„genommen, mit welchem er zum Amt gegangen sey, um „die darin benannten 150 fl. zu erheben, was ihm jedoch „verweigert worden sey.“

Schon an dem folgenden Tag, nachdem Inquisit dieses Bekenntniß abgelegt hatte, machte er den Versuch, sich um das Leben zu bringen. Mittelst eines von seiner Fußschelle abgesprungenen Stückchen Eisens, verwundete er sich dergestalt in den linken Arm, daß er gegen anderthalb Pfund Blut verlor. Der Gerichtsarzt fand, bei Untersuchung dieser Wunden, das Gemüth des Inquisiten auffallend beängstigt; seinen Blick finster, verwirrt und schüchtern. Dabei äusserte der Gefangene: „er sey von Zeit zu Zeit närrisch; er werde lebendig verbrannt; aber er sey ganz unschuldig, weil er vieles in der Narrheit gesagt habe.“ Wirklich betrug er sich wie ein Verrückter oder Wahnsinniger. Die ganze folgende Nacht hindurch schrie, lärmte und tobte er so fürchterlich, daß Niemand in der Nachbarschaft den Schlaf finden konnte. Zweimal stürzte er sich von der Lagerstätte mit dem Kopf herab auf den Boden; und am Morgen versuchte er, sich in Beiseyn des Gefangenwärters die Hoden zusammen zu drücken, woran er nur durch Gewalt verhindert werden konnte. Am 8ten Juni ließ er um ein Verhör bitten, äusserte aber auf die Frage: ob er sich noch seiner vorigen Aussage erinnere? „alles was er da ausgesagt habe sey unwahr, er habe diese ausserordentliche Strafe nicht verdient.“ Dabei sprang er auf, und wollte sich mit dem Kopf auf den Boden stürzen, woran er jedoch verhindert wurde. In der folgenden Nacht schrie er fortwährend: „Teufel weich! Teufel weich im Namen Jesus!“ Noch gewaltiger tobte er in der Nacht vom 9ten Juni. Man glaubte den Gerichtsarzt rufen zu müssen. Dieser wollte

ihm Arzneien geben; allein er verweigerte, sie zu nehmen, indem er äusserte: „man wolle ihm Gift geben.“ Untersagte ihm der Gerichtsdiener sein nächtliches Toben, so antwortete er: „ich kann eben nicht anders; denn, wenn „ich ruhig bin, so holt mich der Teufel, weil ich meinen „Vater erdrosselt habe, und ihm auf das Gemach gesprungen bin.“ Als einmal des Gerichtsdieners Tochter das Gefängniß reinigen wollte, sagte er zu ihr: „Johanna! „ich kann nicht mehr ruhen und rasten, denn mein Vater „ruft mir, und sein Tod muß versöhnt seyn. Ich wün„sche mir nichts mehr, als daß man mir den Kopf herun„ter schlage.“ — Ähnliche Äusserungen machte er dem Wächter Wiedemann, den Gerichtsdienergehülfen Klebinger und Finck. Allen diesen Personen erzählte er bei solchen Gelegenheiten umständlich sein Verbrechen, ganz übereinstimmend mit seinem am 4ten Juli abgelegten gerichtlichen Geständnisse. So ungebährdig übrigens Inquisit sich Nachts betrug, so ruhig war er bei Tage: er aß, trank, schlief, wie ein vollkommen gesunder Mensch.

Die förmliche Erhebung des Thatbestandes eines Mordes, und zwar eines Mordes durch Erdrosselung, war, bei den Umständen des gegenwärtigen Falles, ganz unmöglich. Vitus Reth, des Inquisiten Vater, war am 10ten Decbr. 1804 gestorben, lag folglich im Jahre 1822 bereits 18 Jahre im Grabe. Eine Ausgrabung des Leichnams, vielmehr der noch übrigen Knochen, von denen Niemand hätte angeben können, wem sie in Lebzeiten angehörten, würde daher ein höchst überflüssiges, erfolgloses Geschäft gewesen seyn.

Es wurden jedoch mehre Umstände ausgemittelt, welche mit dem Bekenntnisse des Inquisiten genau zusammen trafen und dasselbe in mehren Punkten glaubwürdig machten.

Daß Vitus Reth eines plözlichen Todes gestorben sey, machte schon das pfarramtliche Sterbregister höchst wahrscheinlich. Denn in diesem fehlte der Beisaz: daß Reth mit den Sterbsacramenten versehen worden sey, welche Auslassung, wie das Pfarramt bemerkte, einen plözlichen Tod vermuthen lasse. Überdies aber wird durch viele Zeugen-Aussagen übereinstimmend bekundet, daß der Vater des Inquisiten noch am Abende vor seinem Tode bis spät in die Nacht im Wirthshause gewesen sey, sich daselbst sehr lustig gezeigt und beim Weggehen noch einen Krug Bier mit nach Hause genommen habe. Die Taglöhnersfrau Veronica Schuh, bezeugt sogar: „eine kleine Stunde „vor dem Tod des Veit Reth, Morgens um 7 Uhr, „sey sie noch in seiner Schlafkammer gewesen, und habe „ihn frisch und gesund getroffen. In ihrem Beiseyn habe „er seinem jüngern (nunmehr verstorbenen) Sohn, Georg, „einen Sack und, wenn sie nicht irre, einen Sechser gege„ben, um in die Mühle zu gehen. Sie sey nun zurück in „ihre Wohnung gegangen, und noch sey sie nur kurze Zeit „zu Hause gewesen, als sich im Dorf allgemein der Lärm „verbreitet habe: der alte Veit sey plözlich gestorben.“ Jedermann war von dieser Nachricht überrascht, und viele eilten nach Reths Wohnung, um sich durch eignen Augenschein von der Wahrheit einer so ganz und gar unglaublichen Kunde zu überzeugen. Der pensionirte Obervogt Frickinger sagt aus: „von dem Gerichtsdiener Mauermeyer sey ihm dieser unerwartete Vorfall sogleich angezeigt worden, worauf er den (unterdessen auch verstorbenen) Chirurg Stegmüller in die Behausung des Entseelten abgeschickt habe, um die Leiche zu besichtigen. Stegmüller habe ihm aber nachher die Kunde überbracht: „Veit Reth sey an einem Schlagflusse gestorben.“ Andere Per-

sonen, welche damals die Neugier in der Behausung des Verstorbenen versammelt hatte, bezeugen ebenfalls die geschehene, — nicht Untersuchung, aber — Besichtigung des Leichnams in einer dunklen Kammer und daß besagter Chirurg den Versammelten erklärt habe: „Veit sey eben an einem Schläglein verschieden."

Bald nach dem Tode Veits verbreitete sich allgemein die Sage unter den Ortsbewohnern, sein eigner Sohn Xaver habe ihn ermordet: eine Sage, welche nicht nur durch den damaligen Obervogt Frickinger, sondern auch noch durch die Aussage dreier Zeugen bekundet wird. Zeuge Lachenmeyer, Vormund des verstorbenen jüngeren Reth, versichert: dieser habe öfters zu ihm gesagt: „Vormund, niemand anders, als mein Bruder Xaver, hat meinen Vater umgebracht; aber sagen darf ich es nicht."

Daß man sich einer solchen That zu unsrem Inquisiten wohl versehen könne, wurde ebenfalls durch viele Zeugenaussagen zur Gewißheit gebracht. Der Obervogt Frickinger sagt aus: „Xaver Reth sey von jeher, ein unruhiger, boshafter Mensch gewesen. Er habe seinen Vater immer zu zwingen gesucht, ihm sein Söldnergut abzutreten, um eine gewisse Weibsperson, seine gegenwärtige Frau, heurathen zu können. Daß der Vater hiezu seine Einwilligung verweigert habe, und er sein Gut lieber seinem zweiten Sohne habe zuwenden wollen, sey die Ursache immerwährender Zwistigkeiten gewesen. Der verstorbene Reth sey deshalb mehrmal zu ihm (Zeugen) gekommen, um sich gegen seinen Sohn zu beschweren; doch habe er beide durch amtliches Zureden immer wieder zu vereinigen gesucht." Diese Feindseligkeiten zwischen Vater und Sohn wurden noch durch andere Zeugen übereinstimmend bekundet.

Als jedoch Inquisit über seine freiwillig erhobene Selbstanklage nunmehr zum ordentlichen Verhör gezogen wurde, begann derselbe, höchst unerwartet, eine ganz entgegengesezte Rolle zu spielen, in welcher er sich auch bis zum Ende der Untersuchung standhaft behauptet hat. Er, noch kurz zuvor ein reumüthiger, zerknirrschter Vatermörder, den die Angst des Gewissens zum tobenden Wahnsinn, bis zum Versuche des Selbstmordes getrieben hatte, bezeigte sich jezt hinsichtlich dieses Bekenntnisses gerade so, wie früherhin in Bezug auf die von ihm eingestandenen Diebstähle: er widerrief alles, und rechtfertigte seinen Widerruf durch das Vorgeben einer Geisteszerrüttung, in welcher er gegen sich selbst gelogen habe. Auf den Vorhalt: wie er doch dazu gekommen, sich selbst anzuklagen? antwortete er: „alles ist nicht wahr, und wenn „hundert Zeugen herkommen, so können sie es nicht „wahr machen. Ich habe wohl öfters mit meinem Va„ter Zorn gehabt; aber niemals bin ich ihm wegen sei„nes Lebens neidig gewesen. Vielmehr habe ich ihn „durch den Zorn, den ich ihm verursacht, um das „Leben gebracht.“ Den lezten Ausdruck milderte er jedoch sogleich durch die Phrase: „ich habe blos den „Zorn meines Vaters getödet, nicht sein Leben.“ Auf weiteres Befragen erklärte er: „es sey allerdings „wahr, daß er die Übergabe des väterlichen Guts von „seinem Vater verlangt, und dieser nicht eingewilligt habe. „Aber Thätlichkeiten habe er nicht an ihm verübt.“ Den verschiedenen Vorhaltungen: — sein erstes Bekenntniß sey so umständlich, daß an der Wahrheit desselben nicht wohl gezweifelt werden könne, es sey nicht zu begreifen, warum er gegen sich selbst eine unwahre Aussage gethan haben sollte, er habe ja ausſergerichtlich mehren andern Per-

sonen ebenfalls den Vatermord umständlich und ganz übereinstimmend erzählt, — entgegnete er von neuem: „ich „kann nichts wahr machen, und kein Mensch kann „mir es wahr machen. — Kein Mensch kann mir es „beweisen, und eine solche Mordthat muß auch ihren Beweis haben. — Ich habe früher die Wahrheit „nicht gesagt, weil ich eben ein Narr gewesen bin. — Meiner früheren Aussagen kann ich mich nicht mehr erinnern, „und wenn ich etwas gesagt habe, so habe ich es nicht „bei gesundem Verstand, sondern in der Narrheit ge„sagt." Auch das folgende Verhör hatte nur dasselbe Ergebniß: „er sey damals nicht bei Sinnen gewesen; sonst „hätte er nicht so fabelhaft geredet, und sich einer Mord„that bezüchtiget, die ihm Niemand wahr machen „könne."

Was die vorgebliche Verrücktheit betrift, in welcher sich Inquisit zur Zeit seines ersten gerichtlichen Bekenntnisses, und seiner wiederholten aussergerichtlichen Geständnisse befunden haben will: so ist erwiesen, daß sein ganzes Benehmen, sein Toben und Lärmen, selbst seine Selbstmordversuche die Verstellung zur Quelle gehabt haben. Der ordentliche Gerichtsarzt Dr. Gürtler sowohl, als auch der mit zugezogene benachbarte Gerichtsarzt Dr. von Jan, gaben, nachdem sie den Inquisiten genau beobachtet und untersucht hatten, das übereinstimmende Gutachten: „daß Neths Narrheit verstellt, seine Gemüthsruhe zwar durch ein böses Gewissen gestört, er aber keineswegs seiner Überlegung beraubt sey." Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde auch durch das nachherige Benehmen des Inquisiten vollkommen bestätigt. Kalt und besonnen, auf alle Fragen und Vorhaltungen gefaßt, in seinen, auf Einen Plan genau berechneten Antworten immer sich selbst getreu,

läugnete er, unter ſcheinbarem Vorwande, beharrlich was er früher geſtanden hatte. Dieſes Benehmen wäre durchaus unbegreiflich, wenn man vorausſezen müſte, daß ſeine Narrheit natürlich geweſen ſey. Der Sturm eines Wahnſinns, womit Reue und Gewiſſensangſt eine mit der alten Schuld eines Vatermordes ſchwer belaſtete Seele ergreifen — und als einen ſolchen ſtellte ſich doch des Inquiſiten angebliche Geiſteszerrüttung dar — ein Sturm dieſer Art iſt nicht ſo leicht vorübergehend, ſtreift nicht ſo ſanft blos über die Oberfläche hin, daß er, ohne nur eine Spur zurückzulaſſen, plözlich wieder ſtille ſtehen ſollte. Der Menſch, den noch geſtern die den Vatermord rächenden Furien zum Wahnſinn treiben, wird nicht heute, vollkommen verſtändig, zwar den Wahnſinn als wahr einräumen, aber auf eben dieſen Wahnſinn ſich berufen, um es glaubwürdig zu machen, daß nur dasjenige an jenem Wahnſinn unwahr und erlogen ſey, was er — von einem Vatermorde verrathen habe.

Die Abſicht, welche den Inquiſiten bei dem freiwilligen Geſtändniß eines Vatermordes, bei ſeinem verſtellten Wahnſinn, und dem nachherigen Widerruf jenes Geſtändniſſes, aller Wahrſcheinlichkeit nach, geleitet hat, liegt eben nicht in großer Tiefe verborgen. — Beſtürzt über ſeine Verhaftung, von dem Gedanken betroffen, daß ſein Mitgeſell Schreiber bereits auf ihn bekamt habe, geſtand er in der erſten Überraſchung am 9ten April alle ihm angeſchuldigten Diebſtähle. Allein in der Stille des Gefängniſſes kehrte bald die Überlegung zurück; was er ſich durch voreiliges Bekennen verdorben, hatte er durch Läugnen wieder gut zu machen, um, wo möglich, die Strafen, die ihn als mehrmals rückfälligen Dieb erwarteten, von ſich abzuwenden. Er ſuchte ſeine Hülfe bei einem Widerruf-

Aber auf die Frage nach den Gründen dieſes Widerrufs, blieb ihm vor der Hand nichts als die kahle, mit nichts beſcheinigte, ſelbſt nicht durch den kleinſten Umſtand glaubwürdig gemachte Ausrede — einer Verſtandeszerrüttung. Daß er damit nicht ausreichen, daß ſein Vorwand keinen Glauben finden, daß das einmal abgelegte glaubwürdige Geſtändniß fortdauernd gegen ihn zeugen werde: muſte ſeinem Verſtande — der in ſechs überſtandenen Criminalproceſſen *), bereits ergiebige Rechtserfahrungen zu ſammeln Gelegenheit gehabt hatte — ſehr bald einleuchten. — Er verſuchte daher einen andern Ausweg. Am folgenden Tage wurden verſteckte Liſt und offene Kühnheit aufgeboten, um das Geſtändniß, über deſſen Beſtand ſein nackter Widerruf rechtlich nichts vermogte, nun, wo möglich, durch Gewalt zu vernichten. War die Urkunde verſchwunden, in welcher das Bekenntniß verzeichnet ſtand, ſo bedurfte es keines Widerrufs mehr, und die Sache war dennoch ganz auf ihren Anfang zurückgeworfen — Der am 17ten April verſuchte Gewaltſtreich verfehlte jedoch zum größten Theil ſein Ziel: das Bekenntniß ſelbſt blieb Schwarz auf Weiß in des Richters Hand, und für die Begebenheit, welche das Zerreißen des lezten Blatts zur Folge gehabt hatte, gab ein neues Protokoll das unverwerfliche Zeugniß. Seine Angelegenheit war folglich nicht gebeſſert, ſondern verſchlimmert. Durch den verfehlten Verſuch, ſein erſtes Verhörsprotokoll zu vernichten, hatte er mit der That die Unerheblichkeit ſeines Widerrufs eingeräumt, und das Gewicht ſeines Geſtändniſſes von neuem anerkannt.

---

*) Fünf Proceſſe hatten deſſen Verurtheilung zur Folge; der ſechſte hatte mit einer Losſprechung von der Inſtanz geendigt.

In dieſem Gedränge blieb ihm kein anderer Ausweg, als ſich wieder zurück zu ſeinem Widerruf zu flüchten und auf dieſen allein den Plan ſeiner Rettung zu bauen. Von dieſer Seite durfte er noch alles hoffen, wenn es ihm gelang, jenen Widerruf gehörig zu begründen, und die Einrede: er habe ſein Bekenntniß im Zuſtande der Geiſtesabweſenheit und Verſtandeszerrüttung abgelegt, dem Richter glaubwürdig, wenigſtens wahrſcheinlich zu machen. Mit bloßen Reden und Verſicherungen, das wuſte er wohl, wurde für dieſen Zweck nichts ausgerichtet. Handlungen, augenſcheinliche Thatſachen muſten für ihn Zeugniß geben. Wenn gleich dazu ſich die Wahrheit ihm verſagte, ſo konnte doch, mittelſt eines klug erſonnenen, geſchickt ausgeführten Spiels, wenigſtens ein überzeugender Schein gewonnen werden. Mochte er auch mit dem Spiele ſelbſt ein neues Wagſtück über ſich nehmen: gegen die Hoffnung des Gelingens auf der einen, und die nahe dringende Gefahr auf auf der andern Seite, verloren bloße Bedenklichkeiten ihr Gewicht. Er hatte die Unwahrheit ſeines Bekenntniſſes aus einer Verſtandeszerrüttung zu erklären verſucht: es muſte daher von ihm die Rolle eines Wahnſinnigen übernommen, und dieſe ſo lange und in ſolcher Wahrheit fortgeſpielt werden, daß der Gedanke an ein bloßes Spiel ſo entfernt als möglich gehalten wurde. Er galt daher nicht blos zu faſeln, ſondern auch faſelnd zu handeln, nicht blos überhaupt, ſondern auch gegen ſich ſelbſt zu toben. Mit der Vorſpiegelung des Wahnſinns aber, war es auch noch nicht allein gethan. Er hatte in angeblicher Geiſteszerrüttung vorgeblich ein unwahres Bekenntniß abgelegt: in der, wenn auch noch ſo geſchickt durchgeführten Rolle der Narrheit für ſich allein, würde er daher wohl dem Richter einen Verrückten, aber noch keinen in der Verrücktheit gegen

ſich ſelbſt lügenden Narren gezeigt haben. Dem in ſich zuſammenhängenden, mit allen Zeichen des überlegenden Verſtandes ausgeſtatteten, glaubwürdigen Bekenntniß der Diebſtähle muſte alſo, unter dem heimlichen Vorbehalt künftigen Widerrufs, ein anderes, eben ſo umſtändliches, verſtändiges, beim erſten Anblicke vollkommen glaubwürdiges Bekenntniß als Seitenſtück gegenüber geſtellt werden, welches, wenn es theils durch den offen hervorbrechenden Wahnſinn des Bekennenden, theils durch die Unerweislichkeit mehrer in ihm enthaltenen Umſtände, ſeinen Glauben verloren hatte, auch den Glauben an die Wahrheit des erſten Bekenntniſſes, wenigſtens nach der Rechnung des Inquiſiten, erſchüttern muſte. Das Bekenntniß, welches der Täuſchung als Mittel dienen ſollte, durfte übrigens keineswegs auf ein gewöhnliches Verbrechen gerichtet ſeyn, bei welchem er nicht viel mehr, als bei dem erſten auf das Spiel ſezte: er muſte dieſes um vieles überbieten. Je ſchwerer das Verbrechen, je gräßlicher die That, deren er ſich freiwillig anklagte, deſto größer der Schein, deſto ſicherer der Gewinn. Und ſo gab er denn nun dem Richter, der ſeiner Behauptung: er habe in einer Verſtandeszerrüttung ſich einiger Diebſtähle fälſchlich beſchuldigt, — keinen Glauben beimeſſen wollte, etwas noch bei weitem ſtärkeres, das Bekenntniß eines — nicht erweislichen, und, wie er bald dazuthun hoffte, blos im Wahnſinn eingebildeten — Vatermordes zum Beſten.

Die bis hieher entwickelte Anſicht liegt auch, im Weſentlichen, dem in dieſer Unterſuchung gefällten Erkenntniſſe zweiter Inſtanz zum Grunde, wodurch das appellationsgerichtliche Urtheil, — welches den Inquiſiten, ſoviel den Vatermord betrift, blos von der Inſtanz entbunden hatte —, dahin abgeändert wurde: daß Inquiſit von

der Strafe freizusprechen sey *). Es gründet sich nämlich diese Entscheidung hauptsächlich darauf: „weil es „immer als eben so möglich gedacht werden müsse, daß „das Bekenntniß des Vatermordes von Xaver Reth in „der Absicht abgelegt worden sey, um es glaubhaft zu ma„chen, daß er schon zur Zeit seines früheren Bekenntnisses „der Diebstähle an einer Abwesenheit oder Verwirrung „seines Verstandes gelitten habe, sohin um den aus diesem „Bekenntnisse der Diebstähle wider ihn hervorgehenden „Beweis wo nicht zu heben, doch zu schwächen, — als es „möglich sey, daß er es aus Reue und um sein Gewis„sen durch das Erleiden der verdienten Strafe zu beruhi„gen, abgelegt habe." Mit dieser Art den Standpunkt der Sache zu fassen, stimmt unsre Ansicht nur in einigen Punkten nicht überein. Denn erstlich glauben wir den Umstand, daß Inquisit sich des Vatermordes angeklagt habe, um dadurch seine früheren Bekenntnisse der Glaubwürdigkeit zu berauben — nicht blos für möglich, sondern für gewiß annehmen zu müssen. Eben darum sind wir auch der Überzeugung, daß die in dem zweiten Glied jener Alternative gesezte Möglichkeit: Inquisit könne vielleicht auch aus Reue, um sein Gewissen zu erleichtern, sich des Vatermords schuldig bekannt haben, — nach allen oben dargelegten Thatsachen und Umständen nicht wohl als möglich anzunehmen sey **). Endlich scheint es, als wenn

*) Übrigens wurde Inquisit der Diebstähle für überwiesen geachtet und deshalb zur Strafe des Arbeitshauses auf sechs Jahre und sechs Monate verurtheilt.

**) Wäre auch das eine eben so möglich als das andere, so hätte, wie es scheint, nicht auf Lossprechung erkannt werden dürfen, sondern es würde das erstrichterliche Erkenntniß zu bestätigen gewesen seyn.

die Alternative: entweder hat Inquisit sich des Vatermordes fälschlich angeklagt, um seinem früheren Bekenntnisse den Glauben zu entziehen, oder er hat sich aus Reue, um die verdiente Strafe des Vatermordes zu leiden, dieses Verbrechens schuldig bekannt, — den Umfang aller hier möglichen Fälle keineswegs erschöpfe. Denn zu diesen Möglichkeiten gehört noch ein dritter Fall, nämlich der: daß Inquisit wirklich der Schuld des Vatermordes sich bewust gewesen ist, diesen aber gleichwohl nicht aus Reue, nicht um sich die verdiente Strafe zuzuziehen, sondern blos um, auf oben entwickelte Art, den Richter zu hintergehen, folglich nur zum Scheine, eingestanden habe. Und gerade diese Voraussezung dürfte wohl nicht blos eine mögliche Voraussezung, sondern unter den möglichen zugleich die wahrscheinlichste seyn, weil nur durch sie alles vollständig begreiflich wird, ohne sie Vieles ein Räthsel bleibt.

Nimmt man an, der Vatermord, dessen Reth sich anklagte, sey nichts weiter, als eine reine Erfindung, so müste es doch, wahrlich, als ein wunderseltsames Spiel des Zufalls betrachtet werden, daß mit diesem Bekenntnisse so viele erhebliche, durch die Untersuchung an das Licht gezogene, unter sich übereinstimmende Thatumstände zusammentreffen, welche die sehr starke Vermuthung begründen, daß eben dasjenige, was Inquisit erfunden, gerade zu der Zeit, in welche er seine Erfindung versezt, sich wirklich ereignet habe. Der Sohn lebte mit seinem Vater im Streit und großer Feindschaft; er trug Haß gegen ihn und hatte Vortheil von seinem Tod. Und dieser Vater stirbt eines plözlichen Todes, nachdem er nicht blos Abends, sondern noch eine Stunde zuvor, vollkommen gesund und heiter gewesen ist. Sein Sohn Xaver war damals zu

Haus bei seinem Vater, war allein bei ihm; war daher im Stande den Mord zu vollbringen, und zwar ohne Zeugen scheuen zu müssen. Der plözliche Tod des Vaters erregte bei der Ortsobrigkeit bedenkliche Muthmaßungen, und der Dorfchirurg wurde daher zur Besichtigung abgeschickt. Diese Besichtigung, ohne Leichenöffnung, zumal sie nur obenhin und in einer düstern Kammer vorgenommen wurde, konnte nun freilich, wenn der Tod durch Erdrosseln bewirkt war, dem Besichtiger wohl kein anderes Ergebniß liefern, als eben dasjenige, welches er in seinem Ausspruche: Veit sey am Schlagflusse gestorben, — wieder gegeben hat. Allein eben dieser Ausspruch, weit entfernt, den Verdacht zu schwächen, dient vielmehr, unter den obigen Umständen, ihn zu bestärken, weil das Erdrosseln seltener durch Erstickung, weit häufiger durch einen herbeigeführten Schlagfluß den Tod bewirkt. Die Erklärung des Wundarztes beruhigte denn auch den Argwohn keineswegs; vielmehr entstand erst nachher das ganz allgemeine Gerücht: der Sohn Xaver habe seinen Vater ermordet; eine Überzeugung, zu welcher sich dessen eigner Bruder, Georg, gegen seinen Vormund mehrmals bekannte. Wunderbares Zusammentreffen! Als Reth 1822 in seinem Gehirn die Lüge eines von ihm vor 18 Jahren verübten Vatermordes zusammen webte, hatte auch bereits vor 18 Jahren der launige Zufall ein Gewebe von Thatsachen zusammengesponnen, welches fast aufs Haar mit jenem 18 Jahre jüngeren Hirngespinnste zusammenstimmt!

Ein Beweis dafür: daß Veit Reth ermordet, von seinem Sohne Xaver erdrosselt worden sey, war freilich nach so langer Zeit ein für allemal nicht mehr möglich. Hatte Xaver wirklich seinen Vater erdrosselt: wer konnte noch Zeugniß geben wider ihn für eine That, die ohne

Zeugen geſchehen war? Viele Menſchen, unter dieſen auch zwei ſeiner Brüder, waren bereits verſtorben. Selbſt des Todten Leichnam konnte nicht mehr zeugen, weder für den Mord, noch gegen den Mörder: jener war zerfallen in Staub, deſſen Gebeine waren zerſtreut. — Daß alſo von dieſer Seite keine Gefahr ihm drohe, daß ſelbſt ſein Bekenntniß, zumal wenn er es nachher widerrufe, unter ſolchen Umſtänden ihm keinen Nachtheil bringen werde, das konnte nicht nur der, in dieſem Theil der Rechtswiſſenſchaft wohlbewanderte Inquiſit, ſehr gut wiſſen, ſondern er wuſte es in der That. In ſeinen, die Selbſtanklage des Vatermords wieder zurücknehmenden Verhören, wehrt er den auf ihn eindringenden, ihn auf ſein Bekenntniß zurückführenden Richter beſtändig, mit den, unter verſchiedener Form, wiederholten Äuſſerungen von ſich ab: „niemand „kann es mir wahr machen; — ein ſo ſchweres Ver„brechen, wie ein Vatermord, verlangt Beweis.“ Dieſe immer wiederkehrenden Redensarten, welche dem ungebildeten, ſeiner Gedanken und des Ausdrucks nicht vollkommen mächtigen Inquiſiten entſchlüpfen, verrathen ganz deutlich, daß er, als er den ſchon eingeſtandenen Vatermord wieder zu läugnen hatte, weit weniger in ſeine Unſchuld, als in die Unerweislichkeit ſeiner Schuld Vertrauen ſezte.

War es einmal, wie oben gezeigt worden, ſein Plan, den Richter durch ein in verſtelltem Wahnſinn abgelegtes Scheingeſtändniß zu hintergehen: ſo konnte es ihm gleichviel ſeyn, ein Verbrechen erſt aus dem Nichts zu erfinden, oder das Geſtändniß eines in ſeinem Herzen bewahrten Verbrechens abzulegen, das ſich vor Gericht in ein Nichts auflöſen muſte. Dort hätte es ſeinem Kopf die Arbeit einer mühſamen Erfindung gekoſtet; hier, wo in ſeinem

Gewiſſen alles ſchon vorräthig lag, war wenigſtens dieſe Mühe erſpart. Jener Fall ſezte ihn in die Gefahr, eine plumpe, übel zuſammenhängende Lüge, zu erfinden, deren Handgreiflichkeit ſeinen geheimen Plan leicht verrathen konnte; in dem lezten Falle brauchte er nur die Wahrheit zu erzählen, die ſich bei weitem wahrſcheinlicher geben ließ, als die allerwahrſcheinlichſte Erfindung. Dieſer zweifache Betrug, mittelſt einer Täuſchung, zu welcher ihm die Wahrheit ſelbſt als Werkzeug dienen ſollte, erhöhte zugleich ſein Selbſtgefühl und verdoppelte ſeinen Triumph über den Richter, der bereits über ihn zu triumphiren wähnte. Was konnte ergözlicher für ihn ſeyn, als den Vatermord, den er wirklich begangen, mit allen Umſtänden einzugeſtehen, und hiedurch, indem er ſeinen Richter mit der gräßlichſten Wahrheit foppte, auch noch obendrein das über einige verhältnißmäßig unbedeutende Diebſtähle aufrecht ſtehende Bekenntniß, wobei jener ihn gepackt zu haben meinte, auf einmal ſpielend umzuwerfen. Daß man ſeiner Selbſtanklage nachforſchen, daß dieſer oder jener Umſtand ſich beſtätigen werde: dieſes muſte er wohl erwarten. Aber alsdann nur deſto beſſer! Denn war das in ſich zuſammenhängende, mit verſchiedenen erwieſenen (obgleich nicht überweiſenden) Umſtänden zuſammenſtimmende Bekenntniß eines Vatermords, durch die mit überzeugender Wahrheit durchgeführte Rolle des Wahnſinns als unglaubwürdig und unwahr dargeſtellt, um wie viel kräftiger, bündiger muſte auf gleiche Unwahrheit und Unglaubwürdigkeit eines bloſſen Bekenntniſſes über einige Diebſtähle zurück geſchloſſen werden. Es kam überdies nicht blos darauf an, dem Richter eine neue Erzählung zum Beſten zu geben, ſondern auch, in unmittelbarer Beziehung auf dieſe, ihm das täuſchende Schauſpiel eines Wahnſinnigen aufzuführen. War er nun

ſich des Vatermordes bewuſt: welche Rolle durfte er, mit dem allergeringſten Aufwand von Mühe, wahrer, treuer zu ſpielen hoffen, als die — eines wahnſinnigen Vatermörders? Denn da brauchte er ſich nur der Erinnerung und den verbiſſenen Schmerzen des — auch in dem Böſewicht fortlebenden — Gewiſſens ohne Rückhalt zu überlaſſen, um — indem er einmal zu eigner Erleichterung dieſe Schmerzen frei aus ſeiner Bruſt heraustobte — die ſchreckliche Wahrheit eigner Gefühle als treue Mithelferin bei der Ausführung ſeines Kunſtſtücks auf der Seite zu haben.

Die Einwendung: eine mit der Schuld eines Vatermords belaſtete Seele, welche auf ſolche Weiſe mit ihrem eignen Gewiſſen ein Spiel treibe, könne nicht einem Menſchen angehören, ſondern nur einem Satan: — dieſe Einwendung erwartet der Verfaſſer wenigſtens nicht von Männern, welche mit dem Menſchen in ſeiner Verderbtheit genauere Bekanntſchaft gepflogen und die Elemente der Hölle, welche eines Menſchen Bruſt in ſich aufzunehmen fähig iſt, zu ergründen und auseinander zu legen, ſich zum traurigen Geſchäfte gemacht haben.

XII.

Johann Georg Sörgel.

Beitrag zur Geſchichte der Seelenkrankheiten.

Der Taglöhner Konrad Eichmüller zu Leuzenberg, ein 71jähriger alterſchwacher Greis, arbeitete ſeit ungefähr 8 Tagen auf dem alten Berge in einem unweit Hersbruck gelegenen Walde (dem ſogenannten Hansgörgle), wo er durch Ausgraben und Spalten von Baumſtöcken ſich einigen Erwerb verſchaffte. Er pflegte ſich täglich in der Frühe des Morgens dahin zu begeben, und erſt Abends, jedoch immer noch vor der Dunkelheit, gewöhnlich um 5 Uhr, von da nach Haus zurückzukehren. Dienſtags am 7ten September 1824 Abends war er noch nicht zurückgekommen, als es ſchon anfing Nacht zu werden. Seine 62jährige Frau, welche mit ihm in zweiter Ehe lebte, wurde hierüber beſorgt, und ſendete ihren Sohn erſter Ehe, Namens Lahner, mit einigen andern Burſchen des Orts nach dem alten Berg, um den Vater zu ſuchen. Bald brachten ſie die Kunde, daß der Alte tod im Walde liege, nahmen dann aus dem Dorf noch einige Gemeindemänner mit ſich

und fuhren mit einem Wagen zurück, um den Leichnam abzuholen.

Eichmüller wurde ohngefähr 5 Schritte von dem Stocke entfernt gefunden, an dem er gearbeitet hatte und in welchem noch drei Keile steckten. Der Leichnam lag auf dem Boden knieend, mit dem Gesichte zur Erde gekehrt; die Hirnschale war zerschmettert, und beide Füße abgehauen. Der linke Fuß hing noch mit dem Stiefel an dem Körper; der rechte lag unter einem Baum 4 bis 5 Schritte von diesem Orte entfernt. Deutliche Blut-Spuren gaben zu erkennen, daß der Getödete von dem Stocke, an welchem er gegraben, bis an die Stelle wo er lag, und wo ihm wahrscheinlich die Füße waren abgehauen worden, durch das Waldgras geschleift worden sey. Umher zerstreut lagen seine Jacke, und unter anderem, seine beiden Holzbeile, von welchen das eine, das an dem Rücken wie an der Schneide stark mit Blut bedeckt war, sich sogleich als das Werkzeug kund gab, womit dem Unglücklichen wahrscheinlich der Kopf zerschmettert und hierauf beide Füße abgehauen worden seyen. Die alte Mutter hatte ihrem Sohne beim Hinwegfahren den Auftrag ertheilt, das Geld zu sich zu nehmen, welches ihr Mann bei sich gehabt habe und ungefähr 2 fl. betragen müsse. Der Gemeindebevollmächtigte Steeger, welcher zur Abholung der Leiche mitgegangen war, durchsuchte deshalb, auf Verlangen des Sohnes, in Beiseyn der übrigen, die Kleider des Getödeten; allein es fand sich in den Beinkleidern desselben blos ein Knopf; auch war sonst an dem Orte der That keine Spur von Geld zu entdecken.

Bei der in gesetzlicher Art vorgenommenen Leichenschau ergab sich im Wesentlichen Folgendes: 1) die Füße waren unterhalb der Wadenmuskeln abgehauen; beide Stum-

meln ſteckten noch in den zugleich mit durchgehauenen Stiefeln und Strümpfen; 2) der Schädel zeigte ſich ſo gewaltig zertrümmert, daß das Stirnbein, die beiden Seitenbeine, und das Hinterhauptbein in ihrer naturgemäßen Bildung nicht mehr zu erkennen waren und Knochentrümmer das ganze Gehirn bedeckten. Der Gerichtsarzt las ein und zwanzig Knochenſtücke von dem Gehirn zuſammen, deſſen Subſtanz an mehren Stellen ſehr verlezt befunden wurde. Die Größe der Zerſtörung begründete den Schluß, daß dieſelbe nicht mit Einem Schlag, ſondern durch mehrmals wiederholte gewaltige Streiche müſſe bewirkt worden ſeyn. Über die unbedingte Tödlichkeit dieſer Verlezungen konnte nicht der mindeſte Zweifel obwalten.

Der Thäter war eben ſo bald offenkundig, als die That. Beide kamen faſt zu gleicher Zeit dem Landgerichte Hersbruck, als Unterſuchungsbehörde, zur Anzeige.

Am 7ten (als am Tage des Mordes) Abends gegen 5 Uhr, führte der Taglöhner, Paul Deuerlein, eine Fuhre Gromet von Reichenſchwand nach Hersbruck. Als er um dieſe Zeit in die Nähe des Ortes Altſittenbach gekommen war, holte er den jungen Johann Georg Görgel ein, welcher ebenfalls auf Altſittenbach zuging. „Wo kommſt du denn her, Hans Görgle?“ rief ihm Deuerlein zu; worauf jener antwortete: „Vor einem Jahre ſchon hat mir einer mein Blut da hinten eingegraben“ (er deutete dabei nach der rückwärts liegenden Waldung auf dem alten Berg). „Ich ſchaute ſchon im vorigen Jahr darnach, es war aber noch nicht verſulzt (geronnen), und der, der es dortmals eingegraben, hat mich dabei recht zerpeitſcht. Heute bin ich nun wieder bei dem Stock geweſen, um nach meinem Blut zu ſehen, und der es vergraben hat, war wieder dort, und hatte

Hörner auf. Ich hab ihm aber mit dem Holzbeil auf den Kopf geſchlagen und ſeine Füße abgehauen, und habe von ſeinem Blut getrunken.“ Deuerlein, welcher wuſte, daß Sörgel zuweilen närriſch ſey, achtete auf dieſe Rede nicht. Unterdeſſen waren ſie bis vor das Armenhaus zu Hersbruck gekommen, wo Sörgels Vater, der mit ſeiner Familie in das Armenhaus aufgenommen iſt, ſeinen Sohn unter der Hausthür erwartete.

Er kam ganz ruhig in Begleitung dieſes Deuerlein daher, welcher dem Vater, in Gegenwart des blinden Albrecht Gaßner, erzählte, was der junge Sörgel ihm unterwegs geäuſſert habe. Der Vater glaubte nicht an die Wahrheit dieſer Äuſſerung und ſchalt ſeinen Sohn darüber, daß er wieder ſo dummes Zeug geſprochen habe. Dieſer aber erwiederte: „ja, Vater, es iſt wahr, ich habe einen auf die Platte geſchlagen, und ihm die Füße abgehauen. Ich habe ihn erſchlagen damit ich ein Armenſünderblut zu trinken bekomme; der Menſch hat Hörner aufgehabt.“ In der Wohnſtube, wohin Gaßner dem Sörgel gefolgt war, ſezte dieſer noch hinzu: „ich habe ihm auch einen Beutel mit Geld abgenommen. Es waren 2 Gulden. Ich habe aber das Geld ſammt dem Beutel wieder weggeworfen; denn ich behalte Niemanden etwas.“ Gaßner neckte ihn mit den Worten: „du haſt das Geld gewiß behalten.“ Hierauf aber wurde er zornig und ſprach: „ſchweig! oder ich ſchlag dich hinauf!“

Noch denſelben Abend, in derſelben Stunde (nach 5 Uhr) trat Georg Sörgel in die Haustenne des Wirthshauſes neben dem Armenhauſe, und redete, aus vollem Halſe lachend, die Katharina Gaßnerin mit den Worten an: Jezt bin ich wieder geſund. Ich habe

einen ordentlich ausgewichst. Ich habe einen recht auf die Platte geschlagen, und ihm die beiden Füße abgehauen. Einen Fuß davon habe ich weggeworfen.“ Die Gaßnerin erschrack bei dieser Rede, und bemerkte zugleich, daß der junge Sörgel an der Nasenspitze blutig sey. Auf ihre Frage: wie er denn im Gesichte blutig geworden? erwiderte er: „ich habe das Arme-Sünderblut getrunken.“ Hierauf erzählte er ihr weiter: „der Mann sey im Walde auf der Erde gesessen, und habe sich eine Pfeiffe Taback gestopft. Nun habe er das Holzbeil dieses Mannes, welches vor ihm gelegen, ergriffen, ihn auf den Kopf geschlagen, und ihm seine 2 Gulden, die er bei sich gehabt, genommen.“

Auch der Katharina Götzin, Tochter des Krankenwärters im Armenhause, erzählte er desselben Abends: „er sey zu einem Holzhauer in den Wald gekommen, wo dieser so eben Stöcke gegraben. Er habe diesem Manne anfangs geholfen; dann aber sey es ihm vorgekommen, als wenn derselbe Hörner aufhabe; und nun habe er dessen Holzhaue genommen und ihn auf den Kopf geschlagen. Der Mann habe recht gerasselt (geröchelt); darauf habe er ihm beide Beine abgehauen und sein Blut getrunken.“

Der alte Sörgel, welcher zwar an die Wahrheit der Erzählung seines Sohnes nicht glaubte, sie aber als ein Zeichen zurückkehrenden Wahnsinnes betrachtete, von welchem sein Sohn zuweilen befallen wurde, legte diesen aus Vorsicht in Ketten, womit er ihn an seinem Bette anschloß. Dieser betrug sich indessen ganz ruhig; aß mit den Seinigen zu Nacht, verrichtete mit ihnen das Abendgebet und legte sich zu Bette. Allein gegen Morgen brach er in Wuth aus, und tobte fürchterlich an seiner Kette, von

welcher er sich loszureissen bemühte. In diesem Zustande traf ihn der Gerichtsdiener, welcher gekommen war, ihn vor Gericht zu führen, allein unverrichteter Dinge wieder abgehen muste. Doch kurz nachher wurde Sörgel wieder ruhig, und nun führte ihn sein eigner Vater, in Begleitung eines andern Mannes, ohne Ketten, vor Gericht (8ten September).

In Gegenwart des Vaters und dessen Begleiters, wurde der junge Sörgel sogleich summarisch vernommen. Auf die allgemeinen Fragen antwortet er: „Er heiße Johann Georg Sörgel, sey 20 Jahre alt, evangelischer Religion, Sohn eines Taglöhners, im Armenhause in Hersbruck gebohren, noch ledig und ohne Vermögen; er habe das Schleifen und das Schlotfegen erlernt.“ Auf die Frage: bist du schon einmal verhaftet gewesen? gab er zur Antwort: „o nein, wer wird denn mir etwas thun? ich bin ein Engel.“ Zur Sache selbst erzählte er: „Gestern war ich mit meinem Vater im Holz, dem sogenannten Hansgörgle. Ich entfernte mich etwas von meinem Vater und sah in der Entfernung einen alten Mann Stöcke umgraben. Ich habe ihn nicht gekannt, den Mann. Es war mir, als wenn unter diesem Stock mein eignes Blut vergraben läge, und schon früher hatte mir geträumt, meine Ältern seyen an dieser Stelle eingesperrt, und ich müste das Blut eines armen Sünders trinken. Ich ging daher auf diesen alten Mann zu, schlug ihn mit seiner Holzhaue auf den Kopf und hieb ihm seine beiden Füße ab. Alsdann trank ich Blut aus seinem Kopfe, ließ ihn liegen und ging wieder heim.“ Auf die besondere Frage: was bewog dich zu dieser That? antwortete er: „Es ist halt jezt so, ich kanns nicht anders machen: weil ich eben gemeint

habe, er gräbt mein Blut aus." — Das Prot'oll wurde von ihm gehörig mit Vor- und Zuname unterschrieben. Doch zeigte er während des Verhörs, auſſer einem sehr stieren Blick, groſse Unruhe an Händen und Füſsen. Auch äuſſerte er mehrmals den Gedanken, Soldat werden zu wollen und konnte nur durch das Versprechen, daſs seinen Wünschen genügt werden solle, in dem Zimmer erhalten werden.

Noch an demselben Vormittage wurde er nach Leuzenberg zur Leichenschau geführt. Ohne die mindeste Spur von Bestürzung, Verlegenheit oder Reue trat er zu dem ihm vorgezeigten Leichnam und beantwortete die Frage: ob er ihn kenne? ganz trocken mit den Worten: „Ja es ist der nämliche Mann, den ich gestern Abends geschlagen habe. Er ist gerade so angezogen, wie gestern. Ich habe ihm die Füſse abgehauen, „„damit man ihn nicht mehr hängen (an die Kette legen) kann."" Während dieser Szene äuſserte er dieselbe körperliche Unruhe, wie bei dem summarischen Verhöre. Manchmal lachte er, und sagte, unter andrem: „er sey ein Engel und habe schon gewuſst, daſs der alte Mann nichts mehr tauge."

Am folgenden Tage (9ten September) begab sich das Untersuchungsgericht in das Gefängniſs des Angeschuldigten, um ihn weiter zu vernehmen. In diesem Verhöre sind folgende Fragen und Antworten bemerkenswerth: Wie befindest du dich? „Mein Kopf ist mir sehr eingenommen und ich habe schwere Träume; es hat mir unter andrem geträumt: ich solle auf den Hansgörgle gehen; dort ist eine Uhr, die schlägt recht laut." — Du hast gestern erzählt, daſs du einen Mann erschlagen hast. Wie hast du es angefangen? „Ich habe beim Hansgörgle einen alten Mann Stöcke graben sehen und bin auf ihn zuge-

gangen. Als ich zu ihm kam, ſezte ich mich nieder; ſeine Holzhacke lag neben ihm. Ich nahm ſie vor ſeinen Augen weg und gab ihm gleich einen Schlag mit dem hintern Theil der Hacke über den Kopf, daß er alsbald umſtürzte und tod war; dann habe ich ihm ſeine beiden Füße abgehauen. Er hielt eine alte hölzerne Tabackspfeife in der Hand, die er nach dem empfangenen Schlag fallen ließ. Ich nahm dieſe Pfeife, warf ſie aber gleich wieder hinweg. Seinen Feuerſtahl nahm ich gleichfalls, und behielt ihn. (Dieſen Stahl hatte der Vater wirklich bei ſeinem Sohne gefunden und dem Gerichte überbracht. Dem Alten Geld abgenommen, oder dieſes Jemanden früher geſtanden zu haben, läugnete er beharrlich; auch wurde nicht das mindeſte bei ihm gefunden). — Warum haſt du denn dem Manne die Füße abgehauen? „Damit man ihn nicht anſchließen kann.“ — Warum haſt du den Mann erſchlagen? „Ich habe ihn geſchlagen, weil ich geglaubt habe, er will mein eignes Blut wieder ausgraben.“ Auf verſchiedene Fragen, gibt er nun weiter an: „eine fremde Weibsperſon habe ihm einmal geſagt, man müſſe Armenſünderblut trinken, um von der Fallſucht geheilt zu werden.“ Seit er von dem Blute des alten Mannes getrunken, befinde er ſich auch beſſer. Er wiſſe wohl, daß es verboten ſey, Menſchen umzubringen; aber er habe den Mann umgebracht, damit es ihm von ſeinem Blut beſſer werden ſoll. Es ſey dieſes gegen 5 Uhr Abends geſchehen. Zuerſt habe er aus des Mannes Kopfe das Blut getrunken; dann habe er ihn weiter heruntergeworfen. Hier habe er ihm die Füße abgehauen. Der linke Fuß ſey mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten Fuß habe er ſammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen.“ — Man legte dem

Gefangenen das mit Blut befleckte Holzbeil vor. Er betrachtete es genau und sagte endlich: „ja, das ist das Beil, womit ich den Mann erschlagen, und ihm die beiden Füße abgehauen habe.“ Auch erkannte er den ihm zur Anerkennung vorgelegten Feuerstahl. — Das Verhör schließt mit folgenden Fragen und Antworten: Fühlst du Reue über deine That? „Nun er hat mich fernten (voriges Jahr) auch recht geschlagen; und darum hat er mir auch nichts gethan, als ich auf seinen Kopf geschlagen habe.“ Bei welcher Gelegenheit hat dich der Mann im vorigen Jahre geschlagen? „Ich bin fernten bei dem Stock schon gewesen, und dort hat er mich geschlagen. Ich habe Vögel gefangen.“

Am 15ten September wurde dem Gericht angezeigt, daß Görgel seit einigen Tagen sich sehr ruhig betrage, und ohne alle Einmischung närrischer Phantasieen, ganz zusammenhängend spreche. Das Gericht begab sich daher in das Gefängniß, um diese vollkommene Rückkehr seines Verstandes zu einem Verhöre zu benüzen. Wirklich zeigte sein Aussehen und sein Benehmen die auffallendste Veränderung. Beim Eintreten der Gerichtspersonen zog er, was er sonst nicht gethan, die Müze ab, grüßte freundlich, und nannte den Untersuchungsrichter beim Namen. Auf Befragen erklärte er: „es gehe ihm jezt; seit er (vor ungefähr 8 Tagen) nach Verordnung des Landgerichtsarztes zur Ader gelassen, bei weitem besser. Vorher sey es ihm gar nicht wohl gewesen; er habe in seinem sehr eingenommenen Kopfe immer geschwirrt und er habe von allerlei närrischem Zeuge — geträumt.“ Nun wurde er befragt: ob er die Ursache seines Arrestes wisse. „Mein Vater, antwortete er, welcher gewöhnlich Nachts bei mir wacht, hat mir vorgehalten, daß ich im Hansgörgle ihm

davon gelaufen ſey und einen Holzmacher erſchlagen hätte; deswegen werde ich wohl im Arreſt ſeyn.“ Ob er ſich nicht erinnere, mit ſeinem Vater auf dem Hansgörgle geweſen zu ſeyn? „Nein, ich wüſte nichts mehr, wenn es mir nicht mein Vater vor einigen Tagen erzählt hätte. Ich weiß nichts mehr davon, daß ich einen Mann ſoll erſchlagen haben. Sollte es geſchehen ſeyn, ſo hätte es unſer Herrgott ſo haben wollen, der mich dahin geführt hat.“ Es wurde ihm vorgehalten, er habe ja ſchon ſelbſt dem Gericht zweimal erzählt, daß er einen Holzhauer mit ſeinem Holzbeil erſchlagen. „Ich erinnere mich zwar noch, daß Sie da bei mir im Arreſt geweſen ſind, und daß einer da auf dem Tiſch geſchrieben hat, aber daß ich bekannt hätte, einen Mann erſchlagen zu haben, davon weiß ich nichts.“ — Eben ſo wenig erinnerte er ſich, nach ſeiner Verſicherung, daran, daß ihm ein toder Mann mit abgehauenen Beinen vorgezeigt worden ſey. Auch davon, daß ihm ein blutiges Beil, daß ihm ein Feuerſtahl vorgezeigt worden, und er beide erkannt habe, wollte er durchaus nichts mehr wiſſen. Gleichwohl wuſte er, auf Befragen, daß er ungefähr ſeit 10 Tagen verhaftet, und daß jezt Samſtag ſey. Er erinnerte ſich gehört zu haben (und zwar, wie er hinzuſezt, von ſeiner Mutter, die es von andern Leuten gehört) daß das Blut eines armen Sünders ein gutes Mittel gegen die Fallſucht ſey, und gab auf die Frage: was denn ein armer Sünder ſey? die ganz paſſende Antwort: „wen ich tod ſchlage, der iſt kein armer Sünder; wenn man mir aber den Kopf abſchlägt, ſo bin ich ein armer Sünder.“ Immer beharrte er jedoch darauf, ſich nicht zu erinnern, jemals ſelbſt ſchon Menſchenblut getrunken, oder den Holzhauer

geſchlagen zu haben. „Die Leute ſagen mir freilich alle ſo, und darum muß ich halt doch denken, daß ich einen Mann erſchlagen habe. Ich muß aber nicht recht in meinem Kopf geweſen ſeyn.“ — Während des ganzen Verhörs benahm er ſich ruhig, beſonnen; er ſprach in vollkommnem Zuſammenhange, ohne alle Einmiſchung irgend einer unpaſſenden Äuſſerung; ſein Blick war frei und offen.

Das weitere Verhör wurde bis zum 28ten September ausgeſezt. Allein auch in dieſem wurde nur daſſelbe Ergebniß gewonnen, wie in dem vorhergehenden. Auf jede Frage erklärte er: von allem was er gethan oder geſprochen, was er dem Gericht oder Anderen erzählt, durchaus nichts mehr zu wiſſen. — Man zeigte ihm den Feuerſtahl vor; er erkannte ihn nicht und verſicherte, nicht zu wiſſen, wie er zu demſelben gekommen ſey. Es wurde ihm das Holzbeil vorgezeigt; ſeine Antwort war: „ich kenne es nicht.“ — Das Unterſuchungsgericht macht auch zu dieſem Verhör die Bemerkung: Inquiſit habe ſich während deſſelben ordentlich und ruhig benommen, vollkommen unbefangen, wie ein Menſch der ſich durchaus nichts Böſes bewuſt iſt; ſeine Miene ſey heiter geweſen, ſein Blick offen und klar.

Daß die in den Verhören vom 15ten und 28ten September von Sörgel behauptete Unwiſſenheit, nicht etwa aus einer Verſtellung erklärt werden dürfe, wird jedem Menſchenkenner einleuchten. Die Lüge iſt nie ſo mit ſich ſelbſt übereinſtimmend, wie es die Erklärungen dieſes Inquiſiten in den beiden lezten Verhören ſind; die Verſtellung niemals ſo unbefangen, offen und treuherzig, wie das Betragen dieſes Menſchen, den übrigens alle Leumundszeugen als eine, in geſundem Zuſtande, kindlich gute, chriſtlich

gesinnte Seele beschreiben. In dem einen wie in dem andern Verhöre zeigte er sich bei vollkommen gesundem Verstande; hätte er in seinem Bewußtseyn Ursache gefunden, den Richter zu täuschen, so hatte er weiter nichts zu thun, als die ihm so bequeme Rolle des Wahnsinnigen fortzuspielen. Denn die Vorausseżung, daß er in den lezten Verhören Unwissenheit gelogen, wäre nur erklärbar durch die andere Vorausseżung, daß er in den früheren sich auch blos wahnsinnig gestellt: was jedoch allen Umständen und jeder psychologischen Wahrscheinlichkeit entgegen ist. So natürlich, mit so schrecklicher Wahrheit, versteht nur allenfalls ein Garrik den Wahnsinn zu spielen. Und wie könnte es einem Mörder einfallen, Wahnsinn zu heucheln, um zuerst als Wahnsinniger seinen Mord zu bekennen, und hierauf wieder als Verständiger Vergessenheit alles Vorgefallenen zu lügen. War er aber wirklich wahnsinnig, als er seine That beging, als er sie erzählte, den Leichnam, das Mordbeil anerkannte: so war auch kein denkbarer Grund vorhanden, dasjenige was er im Wahnsinne gethan und gesprochen, mit dem Vorwande erlogener Vergessenheit zu bedecken.

Auch seine Äusserungen und sein Benehmen vor Gericht, am 3ten November, als ihm die von seinem Vertheidiger verfaßte Schrift vorgelesen wurde, bestätigen vollkommen die Wahrhaftigkeit seiner Versicherung: daß er alles dessen, was mit ihm vorgegangen, was er gethan und gesprochen, sich nicht mehr bewust sey. Er benahm sich, wie das Gericht bemerkt, bei Vorlesung dieser Schrift, — welche auf Lossprechung von Schuld und Strafe, wegen Mangels an Zurechnung, den Antrag stellte — völlig unbefangen, beinahe gleichgültig; er bezeigte Aufmerksamkeit dabei, jedoch ohne die allermindeste Gemüthsbewegung.

Auf die Frage: ob er diese Vertheidigung genehmige? ob er noch etwas hinzu zu sezen habe? und was? erwiederte er: „Ich habe nichts hinzuzusezen, und was der Herr da geschrieben hat, ist mir recht. Wie ich schon oft gesagt habe, ich weiß nichts davon, daß ich einen Menschen soll umgebracht haben. Wenn ich es aber gethan habe, so geschah es in einem Zustande, wo ich nichts von mir wuste. Wäre ich gescheid gewesen, wie ich es jezt in diesem Augenblicke bin, so würde ich gewiß Niemanden etwas zu Leide gethan haben." Auf die Frage: wie befindest du dich? antwortete er: „Ich bin wohl; aber vor einigen Tage war ich, wie mir mein Wärter sagte, wieder recht närrisch; da habe ich allerlei dummes Zeug geredet. Ich weiß aber jezt kein Wort davon."

Bis jezt beschränkte sich unsre Darstellung lediglich auf das Benehmen dieses Menschen bei und nach seiner That bis zum Schlusse des Verfahrens. Um aber seinen Zustand und die aus diesem hervorgegangene Begebenheit vollständig zu begreifen und zu erklären, müssen wir nunmehr in die Zeit vor seiner That zurückgehen und dessen Persönlichkeit überhaupt näher betrachten. Die übereinstimmenden Aussagen seiner Ältern, die Zeugnisse mehrer Personen, welche ihn in seinen früheren Zuständen, oder kurze Zeit vor seiner That beobachtet haben, zum Theil auch ältere polizeiliche Akten, geben hierüber ziemlich befriedigende Aufschlüsse.

Johann Georg Sörgel, ist der Sohn einer sehr armen Taglöhnerfamilie, welche in dem Armenhause zu Hersbruck lebt. Er erhielt jedoch den erforderlichen Schulunterricht, nicht ohne guten Erfolg; er fand Genuß im Bücherlesen, und seine Handschrift ist zwar nicht schön, doch deutlich. Von Jugend auf zeigte er sich als ein sehr

fleißiger Mensch, unterstützte immer den Vater bei seiner Taglöhnerarbeit nach Kräften, war sanft und höflich gegen Jedermann und bewies eine fromme christliche Gesinnung. Geistliche Bücher und besonders die Bibel, in welcher er sehr belesen war, beschäftigten seine Mußestunden. So erschloß sich sein Gemüth dem Übersinnlichen, und eine Menge unklarer Vorstellungen von Engeln, Teufeln, Unterwelt, göttlichen Offenbarungen u. s. w. nahmen Besitz von seiner Seele, wo sie mit einem guten Vorrathe gemeinen Volksaberglaubens sich vermischten. Jene Bilder und diese Meinungen, in dunkeler Verwirrung durcheinander geworfen, machen daher auch einen Hauptbestandtheil der Traumwelt aus, welche späterhin der Wahnsinn um seine Seele baut. Im Jahre 1820 wurde er in die Lehre gethan, um das sogenannte Rauchschleiferhandwerk zu erlernen. Sein Meister gibt seiner Sittlichkeit, seinem Fleiße, seiner Gutwilligkeit und Aufmerksamkeit das rühmlichste Zeugniß. Aber nur ein Jahr konnte er in der Lehre bleiben. Er wurde heftig an der Fallsucht krank, mit welcher er, wie sein Vater angibt (was jedoch nicht mit der Aussage seines Meisters ganz übereinstimmt) bereits seit dem Jahre 1819 behaftet war. Sein Meister wurde hiedurch genöthigt, ihn aus der Lehre in das älterliche Haus zu entlassen. Seitdem war er Jahre lang dieser Krankheit auf das heftigste unterworfen und nicht selten wurde er mehrmal des Tages, einst sogar achtmal, davon befallen. Dieses so oft und mit solcher Gewalt immer wiederkehrende Übel, schwächte nothwendig die Kräfte seines, wohl nie sehr mächtigen, Verstandes, ohne darum zugleich der Einbildungskraft ihre Flügel zu lähmen. Hiezu gesellte sich eine melancholische Gemüthsstimmung, welche besonders bei einem nachher zu

erzählenden Vorfalle, der Mißhandlung eines Handwerksburschen, sich offenbarte, und deren Ursache nicht blos in der Schwächung seines Körpers, sondern auch, und zwar vorzüglich, in der schwer auf seiner Seele liegenden Vorstellung zu suchen ist: daß seine Krankheit ihn in der älterlichen Wohnung zurückhalte und ihm für immer den Weg zu jedem Glück, zu jeder Freude verschließe.

Im Frühling des Jahres 1823 brach seine Seelenverstimmung zum erstenmal in eigentlichen Wahnsinn aus. Er blieb im Bette liegen, aß nicht, stierte in einem Winkel, sprach wenig, oder ergoß sich, wenn er sein Schweigen brach, in widersinnigen Reden, welche insgemein auf seine religiösen Vorstellungen Beziehung hatten: „der Heiland sey ihm erschienen, er habe mit ihm gesprochen, sey von ihm gespeist worden; sein Vater und seine Mutter würden in den Himmel kommen, wo man kein Wasser mehr zu trinken brauche, sondern Wein erhalte und süße Sachen" und dergleichen mehr. Der Polizeidiener, Andreas Lauter, welcher einst den Sörgel, während dieses Anfalls besuchte, sagt aus: „Sörgel hat damals beinahe zweimal 24 Stunden lang in einem fort geschrieen, vielmehr gepredigt und geistliche Lieder hergesagt. Er erzählte, daß er bei Gott gewesen und mit ihm gesprochen habe. Als ich in die Stube trat, rief er seiner Mutter zu: sie möge sich zurückziehen; denn ich sey der Teufel. Er lag dabei im Bette. Nachher erinnerte ich ihn daran; aber er wuste nichts mehr davon." In diesem Zustande blieb er, wie seine Mutter sagte, 8 Tage; nach der Angabe seines Vaters hingegen, beinahe 4 Wochen. Er wurde hierauf wieder ganz gesund, sprach verständig und zusammenhängend, und konnte wieder zur Arbeit ge-

braucht werden. Beinahe ein Jahr lang wurde kein Rückfall wahrgenommen.

Allein im Frühjahr des Jahrs 1824 zeigten sich neue Anfälle, welche bald wieder nachließen; jedoch endlich immer häufiger und heftiger wiederkehrten.

„Im gegenwärtigen Frühjahr, erzählt Katharina Gaßnerin als Augenzeugin, zogen drei hiesige Bürgerssöhne jauchzend an dem Armenhause vorüber auf die Landstraße hinaus in die Fremde. Dieses mag sich der junge Sörgel zu Gemüth gezogen haben. Er stand unter der Thür im Hof und fing im Predigerton an: „„Ich bin „„der Kohlersbube *). Die ziehen in Fröhlichkeit „„und ich habe das Wehen (fallende Sucht) und „„muß in Traurigkeit zurückbleiben.““ Von diesem Augenblicke an wurde der junge Sörgel unruhig, und man sah, daß in ihm eine Veränderung vorgehe. Die Frau des Krankenwärters Götz suchte ihn daher zu beruhigen und ihn zu bereden, daß er in die Stube gehe. Allein er schlug sie zweimal mit Heftigkeit in das Gesicht und begab sich auf die Landstraße, wo er zornig und mit sich selbst kämpfend auf- und abging. Denselben Augenblick kam ein fremder Reisender die Straße daher. Diesem trat der junge Sörgel ohne weiters in den Weg, schlug ihm den Hut von dem Kopf, gab ihm noch eine tüchtige Ohrfeige und trat den Hut mit Füßen. Der Fremde, über diesen unvermutheten Angriff bestürzt, wollte den Sörgel schlagen; allein seine Mutter, die Götzin und ich sprangen hinzu und beruhigten ihn durch die Erklärung, daß der junge Mensch nicht recht gescheid sey.“

*) Kohler ist der Spizname seines Vaters.

Eine andere Zeugin, Eliſabetha Hecklin, welche nur im Anfange dieſes, auch von andern Perſonen bezeugten, Vorfalles zugegen war, gibt zwar die Rede, welche Sörgel den drei wandernden Bürgersſöhnen nachgeprediget, in einer etwas veränderten Form; er habe, ſagt ſie, mit ausgeſpreizten Armen im Predigerton gerufen: „„Ich bin „„der Kohlersbub; ich bin ein kleiner Haas; ich bin der „„Herr Jeſus und laſſe Gras wachſen.““ Allein hierin iſt nicht ſowohl ein Widerſpruch zu finden, als vielmehr wahrſcheinlich, nur eine Ergänzung der von der erſten Zeugin erzählten Äuſſerungen.

In der dieſem Vorfalle folgenden Nacht ſtieg er heimlich zum Fenſter hinaus und lief im Hemd auf den Kirchhof des benachbarten Ortes Altenſittenbach.

Im Monate Mai arbeitete er mit ſeinem Vater in einem Hopfengarten, als er plöplich anfing, den eiſernen Stock, womit man die Löcher für die Hopfenſtangen zu bohren pflegt, mit aller Gewalt mehrmals in die Erde zu ſtoßen, wobei er ausrief: „jezt ſtoße ich in die untere Welt hinunter.“ Er lief dann ſogleich von ſeinem Vater hinweg nach Haus zu ſeiner Mutter, welcher er ſagte: „er ſtänge keinen Hopfen mehr; denn er ſchwebe zwiſchen Himmel und Erde.“ Alsbald entfloh er aus Hersbruck und lief nach Scherau, einer mit Weihern umgebenen Einöde im Bezirke des Landgerichts Altdorf. Unterwegs auf einem Berge zog er die Stiefel aus, und ließ ſie liegen. Bei Scherau ſprang er in einen Weiher, zog dann ſeine Strümpfe und Beinkleider aus, warf ſie in das Waſſer und kam (am 14ten Mai) Abends 9 Uhr im bloßen Hemde, mit ſeiner ſchwarzſammtnen Müze auf dem Kopf, vor das Haus der Pächtersleute, denen er durch das Fenſter zuſchrie: „wo er wieder auf das Erdreich komme?“ Dem

Pächtersſohne, welcher zu ihm hinausging und ihn befragte: wer er ſey und was er angeſtellt habe? gab er zur Antwort: „er ſey deswegen von Hauſe fortgelaufen, weil bei dem Hopfenſtängen ihm das Erdreich unter den Füßen zuſammengegangen (gewichen) ſey.“ Eben dieſes gab er am folgenden Tag, als ihn der Pächtersſohn nach Altdorf geführt hatte, bei dem Landgerichte an, welches ihn durch Schub wieder in ſeine Heimath bringen ließ.

Von nun an war er wieder mehre Monate ganz gelaſſen und bei Verſtand. Allein ſchon in den erſten Tagen des Septembers äuſſerten ſich die Vorboten eines neuen, bei weitem fürchterlicheren Ausbruchs. „Bereits am Mittwoch vor ſeiner Mordthat,“ erzählt die Margaretha Götzin, (zu welcher Sörgel, nach den Akten, eine ſtille Neigung hegte) klagte derſelbe über beſonderes Drücken auf dem Herzen, jedoch ohne Äuſſerungen einer Verſtandesverwirrung. Am Donnerſtag (den 2ten September), als ich mit meiner Arbeit im Hofe des Armenhauſes ſaß, und er nicht weit davon, ſagte er zu mir: „„Margareth, mich „„drückt's entſezlich; ſo iſt mir's noch nie geweſen; ich „„meine, ich muß ſterben.““ Am Freitag (den 3ten) bemerkte ich, daß er ſchon irre rede. Er ſezte ſich nicht mehr zu mir und zu den andern Weibsperſonen; ſondern zog ſich zurück und ſezte ſich ganz allein. Sein Blick war äuſſerſt ſtier, er lachte fortwährend wie ein Narr, und ſagte unter andern: er gehe in die Unterwelt. Als ihm ſein Kammerad, der blinde Albrecht Gaßner, begegnete, faßte er ihn bei der Stirn, zog ihm die Augenlieder hinauf und ſagte: „„jezt wirſt Du ſehen!““ Auf die Äuſſerung Gaßners: er ſehe dennoch nichts und werde nie wieder ſehen, — erwiederte er: „„wart! ich nehme ein Meſſer, und „„ſchneide Dir die Augen auf, dann wirſt Du ſehen;““

wodurch Gaßner so in Furcht gesezt worden, daß er sich davon machte. Am Samstag (4ten September) hielt er sich fast den ganzen Tag auf meiner Ältern Stube auf, wo ein Soldat krank lag. Diesen schien er nicht gerne zu sehen, und foderte ihn mehrmals auf, mit ihm fortzugehen. Ich schaffte ihn daher öfters zur Thür hinaus, aber er kam immer wieder. Einmal betrachtete er mich lange Zeit mit so fürchterlichem Blick, daß ich mich gar nicht ihn anzusehen traute. Am Dienstag (den 5ten) äusserte er unter andern gegen mich: er habe ein Haar im Mund, welches bis zum Magen hinabreiche, ich möge es ihm heraufziehen. Ich wollte es thun; allein sein Mund war so voll Schaum, daß mir grauste. Er ging hierauf zum Brunnen und reinigte sich den Mund; dabei wiederholte er: er sey so krank, daß er gewiß sterben werde. Am Abend desselben Tags legte er sich auf die Bank in meiner Stube und hing den Kopf rückwärts darüber hinunter, welche Stellung ihm mehrmals verwehrt, gleichwohl öfters von ihm wiederholt wurde. Am Montag (den 6ten) Nachmittag ging Sörgel beständig auf dem Gang auf und ab und warf sich endlich mit aller Gewalt auf das Gesicht nieder, indem er ausrief: „„schlagt mich tod!““ Abends warf er sich eben so vor dem Haus unter einem Baume nieder, so daß ihn sein Vater wegtragen muste.“ — Ähnliche Beobachtungen machten an ihm die Katharina Gaßnerin und die Elisabeth Hecklin.

Nachdem ihn sein Vater (am Montag Abends) nach Hause gebracht hatte, versuchte er durch das Fenster zu entfliehen. Der alte Sörgel ließ sich daher noch in der Nacht von dem Gerichtsdiener ein Schließzeug holen, und kettete seinen Sohn an die Wand neben dem Bette, was er ruhig geschehen ließ.

Am folgenden Dienstage (dem Tage des Mordes) in der Frühe zeigte sich der junge Sörgel wieder ganz ruhig und bat seinen Vater um Gotteswillen, er möge ihn losmachen. Dieses geschah. Er betete und frühstückte mit seinen Ältern. Endlich machte er seinem Vater den Vorschlag, mit ihm auf dem eine Stunde von Hersbruck gelegenen alten Berg spaziren zu gehen; vielleicht könne er sich so zerstreuen und andere Gedanken machen. Der Vater war bereitwillig dazu und beide begaben sich um 8 Uhr mit einander auf den Weg. Als sie aber auf dem höchsten Gipfel des Berges standen, machte der junge Sörgel einen Sprung über einen Abhang, drang durch das Dickigt und verschwand aus den Augen seines Vaters. Dieser, welcher ihm nicht folgen konnte, beschloß nach Haus zurückzueilen, um hier im Nothfalle Unannehmlichkeiten zu verhüten. — Was nun unterdessen auf dem alten Berg der Unglückliche an dem Unglücklichen verübte, bedarf nicht mehr der Erzählung.

Das, ziemlich unbehülfliche, Gutachten des Gerichtsarztes über den Seelenzustand des Inquisiten bei der That schloß mit dem Ergebnisse:

„Es müsse dieser Tödungsakt darum als eine ganz „willenlose, blos nach dem Gesetze einer blinden „Nothwendigkeit durchgeführte Handlung betrach„tet werden, weil Inculpat hiebei seinem zer„rütteten Seelenorgan unterlegen; indem „er es in diesem Momente aufgeben müssen, nach „sich selbst gestellten oder angenommenen Vernunftbegriffen zu handeln, und „folglich den Mord zu unterlassen; er sey deshalb „als ein solcher bei diesem Akte anzunehmen, wel„cher sich in einem höchst aufgereizten Zustande,

„im höchsten Paroxysmus des Wahnsinns befin„det, im völlig bewußtlosen Zustande sei„ner selbst (?), bei totaler Lähmung sei„nes freien Willens als ein extatisch ausser „sich selbst gesezter, bei welchem keine Zurechnung „der vollbrachten Thathandlung, auf irgend welche „Weise, statt finden kann."

Hierauf erkannte der K. Gerichtshof am 23ten November 1824:

„daß Johann Georg Sörgel wegen Verbrechens „der Tödung von der Strafe frei gesprochen „werde *)."

Dieser Rechtsfall, so äusserst bedeutend in psychologischer Hinsicht, bietet gleichwohl in rechtlicher Beziehung wenig Merkwürdiges dar. Nichts ist in dieser Hinsicht bemerkenswerth als das zweimalige gerichtliche Geständniß des Angeschuldigten, welches, im vollkommenen Einklang mit mehren aussergerichtlichen Geständnissen, in sich selbst zusammenhängend, mit dem gefundenen Thatbestande vollkommen übereinstimmend und, bis auf die verworrenen, phantastisch-chimärischen Erklärungen des Angeschuldigten hinsichtlich der Beweggründe seiner That, durchaus verständig und wahr, alle Eigenschaften eines rechtsgültigen Bekenntnisses an sich tragen, und — dennoch von einem Wahnsinnigen und zwar, wie späterhin umständlicher gezeigt werden wird: noch in dem Zustande des Wahnsinnes, abgelegt worden sind. Alles was der

*) Vorbehaltlich der polizeilichen Sicherheitsmaasregeln, wie sich von selbst versteht. Er wurde in das Irrenhaus zu Schwabach versezt, wo er nach wenigen Monaten starb.

Angeschuldigte sogleich nach frischer That in seinen ausser-gerichtlichen, sodann später, in seinen gerichtlichen Geständnissen über die Art der Tödung angibt, trift so pünktlich mit den kleinsten Umständen des Befundes überein, wie es nur immer von dem Geständnisse eines seiner selbst und seiner Handlungen vollkommen bewußten, seiner Sinne, wie seines Verstandes und Willens mächtigen, Verbrechers erwartet werden kann. Auf dem alten Berg, im sogenannten Hansgörgle, will er den Alten erschlagen haben; gerade hier wurde der Leichnam des Eichmüller gefunden. Und in der ihm vorgelegten Leiche erkannte er eben den Mann, an dem er Tags zuvor den Mord vollbracht habe. Nach seinem Bekenntnisse gab er ihm tödliche Streiche auf das Haupt; der Befund zeigte den Schädel zerschmettert. Diese Streiche bekennt er demselben mit dessen eignem Holzbeile und zwar mit der Rückseite zugefügt zu haben; damit stimmt die Beschaffenheit der am Schädel wahrgenommenen Verlezungen vollkommen überein; auch war dieses Holzbeil, welches bei dem Leichnam gefunden und als Eigenthum des Getödeten anerkannt worden ist, an seinem Rücken mit Blut bedeckt, und wurde von dem Thäter als dasjenige, womit er den Mord verübt habe, sogleich erkannt. Er gab, wie er bekennt, diese Streiche dem Alten an dem Plaze, wo dieser so eben mit Holzspalten beschäftigt war; wirklich hatten sich neben dem Holzblocke, in welchem noch 3 Keile steckten, große Blutflecken gefunden. Von da bis zu dem Blocke, wo der Leichnam lag, zeigten sich Blutspuren im Grase; und Inquisit gestand in seinem zweiten Verhöre, daß er den Mann, nachdem er ihm den Kopf zerschmettert, von dem zuerst gedachten Orte hinweg „weiter herunter geworfen (geschleift) habe." Neben dem zweiten Blocke, wo der Leichnam gelegen, zeigten sich ebenfalls

große Blutflecken; und hier war es, wo Sörgel, nach seinem Geständnisse, dem alten Taglöhner die beiden Füße abgehauen hat. Der linke Fuß, sagt er in seinem zweiten Verhöre, sey mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten Fuß habe er sammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen; wirklich fand man, als der Leichnam aufgehoben wurde, den abgehauenen linken Fuß mittelst des Stiefels noch in scheinbarer Verbindung mit dem Körper, den rechten aber 4 bis 5 Schritte von dem Leichnam entfernt unter einem Baume. Mit demselben Beile, mit dessen Rückseite er das Haupt des Getödeten zerschmettert hat, behauptet er demselben die Füße abgehauen zu haben; dieses Beil zeigte sich an der scharfen Seite eben so voll Blut als an der stumpfen. Daß er des Mannes Blut aus dessen Kopf getrunken, behauptet er wiederholt in allen seinen aussergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen; und als er am Abend nach seiner Rückkehr vom alten Berg der Katharina Gaßnerin lachend seine That erzählte, bemerkte diese mit Grauen, daß seine Nasenspize blutig sey. Die Zeit, wann sich alles dieses zugetragen, sezt er in die Stunde gegen 5 (zwischen 4 bis 5) Uhr Abends; auch damit stimmt die Zeit seines Zusammentreffens mit dem Knechte Dennerlein, dem er, von dem alten Berg heimkehrend, seine That erzählte, vollkommen überein. — Kann man zu einem glaubwürdigen wahrhaften Bekenntnisse noch mehr fodern, als solche Übereinstimmung mit sich selbst und mit allen erwiesenen Haupt- und Nebenumständen der That? Wie nun aber, fragt vielleicht Mancher, ist es möglich, in einem Menschen, der solche Bekenntnisse abzulegen im Stande war, der sich seiner That und aller Umstände derselben so klar und deutlich bewust gewesen ist, einen Wahnsinnigen zu erkennen, der im Zustande mangeln-

der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe? Es wird sich späterhin das Wort dieses Räthsels finden, und dadurch gerade am gegenwärtigen Falle deutlich nachgewiesen werden: daß Bekenntnisse alle innere und äussere Bedingungen der Glaubwürdigkeit erfüllen, alle Zeichen des Selbstbewußtseyns und der klarsten Erinnerung an die verübte That an sich tragen können, ohne darum für sich allein als Beweis zu gelten, entweder daß der Bekennende zur Zeit der That im Zustande der Zurechnungsfähigkeit, oder daß er zur Zeit der Ablegung des Geständnisses bei Verstand gewesen sey.

So viel ist aber wohl schon hier einleuchtend, daß der Gerichtsarzt, als er das obenangeführte Gutachten für die Nichtzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten erstattete, in Erklärung des Gemüthszustandes desselben nicht eben viel glücklicher gewesen sey, als Polonius, welcher über Hamlet zum Könige sagt:

Euer edler Sohn ist toll.

Toll nenn' ich's; denn erklärt man wahre Tollheit,
Was ist sie? gar nichts anders sonst als toll.

Ohne des „zerrütteten Seelenorgans" zu gedenken, von welchem dieser Gerichtsarzt schwerlich im Stande seyn wird, besser als Andere anzugeben, weder wo es zu suchen, noch wie es beschaffen sey, und noch weniger, worin die Zerrüttung dieses Organs bestanden, welcher „der Angeschuldigte habe unterliegen" müssen? ohne jenem Gerichtsarzte die Frage vorzulegen: was er doch wohl unter den „sich selbst gestellten oder angenommenen Vernunftbegriffen, nach welchem der Angeschuldigte zu handeln habe aufgeben müssen," sich gedacht haben möge? ohne an jener angeblichen „totalen Lähmung" Anstand zu nehmen, welche, sobald sie mehr als bloße Rede-

figur seyn soll, in ihrer Anwendung auf den „freien Willen" gerade eben so viel sagt als: ein rasender Verstand oder eine lahm gewordene Vernunft; — ohne endlich zu erwähnen, daß jenes Gutachten blos auf den Wahnsinn, aber mit keinem Worte auf die späterhin hinzugetretene Tollheit des Angeschuldigten die mindeste Rücksicht genommen hat: so ist wenigstens so viel gewiß, daß dieser seelenkundige Gerichtsarzt, indem er den Angeschuldigten „im völlig bewustlosen Zustande seiner selbst" handeln läßt und ihm darum die Zurechnungsfähigkeit abspricht, sich dessen was er damit sagen wollte wenigstens in deutlichen Begriffen, unmöglich bewust gewesen seyn könne. Wer sich seiner vergangenen Handlungen noch bewust ist, wie dieser Angeschuldigte in seinen aussergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen gezeigt hat, war nothwendig auch seiner selbst bewust, sowohl zur Zeit jener Handlungen als auch zur Zeit dieser Geständnisse. Denn die Erinnerung schließt das Bewustseyn des Gegenstandes dieser Erinnerung nothwendig in sich, und das Bewustseyn eines Gegenstandes, als Beziehung desselben auf das vorstellende, unter allem Wechsel der Erscheinungen beharrende Ich, ist mit dem Selbstbewustseyn eins. Hebt daher, wie jener Gerichtsarzt annimmt, der Wahnsinn das Selbstbewustseyn auf, oder sezt überhaupt eine aus Seelenkrankheit abzuleitende Nichtzurechnungsfähigkeit der Handlungen Aufhebung des Selbstbewustseyns voraus: so war dieser Angeschuldigte weder wahnsinnig noch überhaupt unzurechnungsfähig. Soll aber derselbe, des vorhandenen Selbstbewustseyns ungeachtet, gleichwohl wahnsinnig und nicht zurechnungsfähig gewesen seyn: so ist vorauszusezen, daß es die Zurechnung ausschließende, gleichwohl das Selbstbewustseyn nicht auslöschende Geisteskrankheiten geben müsse,

mögen dieſe nun Wahnſinn, oder mit ſonſt was immer für einem Namen benannt werden.

Nur über Einen das Verbrechen begleitenden, nicht unwichtigen Umſtand verlaſſen uns die gerichtlichen Geſtändniſſe des Thäters. Hier behauptet er nämlich: davon daß er dem Getödeten Geld genommen oder dieſes Jemanden erzählt habe, durchaus nichts zu wiſſen. Gleichwohl iſt eben ſo wenig zu zweifeln, daß der Getödete zwei Gulden an Geld bei ſich gehabt habe, als daß ihm dieſe von dem Todſchläger abgenommen worden ſind. Jenes ergibt ſich aus den Ausſagen der Wittwe des Getödeten und ihres Sohnes; dieſes aus dem zweimaligen auſſergerichtlichen Geſtändniſſe, welches Sörgel, ſogleich am Abende nach der That, dem blinden Gaßner und der Katharina Gaßner abgelegt hat, und um ſo glaubwürdiger iſt, als daſſelbe hinſichtlich der Summe mit der Angabe der Eichmüllerischen Wittwe auf das genaueſte übereinſtimmt. Allein mit derſelben Gewißheit iſt zugleich anzunehmen, daß Sörgel jenes Geld nicht behalten, ſondern, wie er es zuerſt im Aufwallen kindiſcher Begierde genommen, es bald nachher in ſeinem Wahnſinne, als etwas unnützes, oder als ein unerlaubtes Beſitzthum, wieder von ſich geworfen habe. Mit demſelben Ernſte, mit welchem er den obenerwähnten Perſonen das Wegnehmen des Geldes erzählte, beharrte er gegen den blinden Gaßner auch auf der Behauptung des zulezt erwähnten Umſtandes, welcher noch dadurch beſtätigt wird, daß man zwar den Feuerſtahl des Getödeten, aber durchaus kein Geld bei Sörgel gefunden hat. Wenn nun gleichwohl derſelbe im dem gerichtlichen Verhör vom 9ten September, in welchem er, mit aller Unbefangenheit eines ſich keiner Schuld bewuſten Ge-

müthes, das Entsezlichste eingestand, nur von dem Entwenden und Wegwerfen des Geldes und von seinen hierüber gemachten auffergerichtlichen Erzählungen, durchaus nichts mehr zu wissen behauptet: so ist dieses — da an ein absichtlich wissentliches Läugnen durchaus nicht zu denken ist — blos daraus zu erklären, daß zu dieser Zeit bereits einzelne Theile seines wachenden Traumes in seinem Bewußtseyn zu erlöschen begannen, so wie sechs Tage später, nach seinem vollkommenen Erwachen aus dem Wahnsinn, der ganze lange schwere Traum in seiner Erinnerung verschwunden war.

Was den Gemüthszustand dieses Mörders betrift, so scheint man, um die Nichtzurechnungsfähigkeit desselben darzuthun, auf den Umstand: daß er den alten Eichmüller getödet habe, um dessen Blut zu trinken und sich dadurch von seiner Fallsucht zu heilen, — sowohl in der Untersuchung, als in dem Vortrage des Referenten, ein besonderes Gewicht gelegt zu haben. Allein abgesehen davon, daß — wie sich bei näherer Betrachtung des Seelenzustandes dieses Menschen zeigen wird — bei seiner That gewiß nicht eine einzige, blos auf Einen bestimmt gedachten Zweck gerichtete klare Vorstellung, dessen Gemüth und Willen ausschließend beherrscht hat: so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß jener Umstand für sich allein keineswegs hinreichend seyn würde, um die Zurechnung zur Schuld und Strafe auszuschließen. Wer einen Menschen tödet, um mit dessen Blut seine Krankheit zu heilen, handelt zwar aus einer abergläubigen unrichtigen Voraussezung, und verfehlt des Zweckes seiner gesezwidrigen That. Allein abergläubige Meinungen machen an und für sich, sowenig als andere Irrthümer, den Menschen zu einem Wahnsinnigen. Wer ein Verbrechen beschließt, um einen, irriger-

weiſe für erreichbar geglaubten, in der That aber unerreichbaren Zweck dadurch zu erlangen, hat eben ſo gewiß aus rechtswidrigem ſtrafbarem Vorſaze gehandelt, wie der Räuber, welcher einen Menſchen umbringt, weil er Geld bei ihm vermuthet, allein in dieſer Erwartung ſich betrogen hat.

Die Gründe für die Unzurechnungsfähigkeit dieſes Menſchen, ergeben ſich nur aus der näheren Betrachtung ſeines allgemeinen Gemüthszuſtandes, vor, bei und nach der That.

Nichts iſt wohl einleuchtender, als daß wir es hier mit einem Wahnſinnigen zu thun haben, mit einem Seelenkranken, welcher, um mich einſtweilen der Ausdrücke Hofbauers zu bedienen, „die Vorſpieglungen ſeiner „Einbildungskraft für Empfindungen, und was er empfin„det, wenn es mit jenen im Widerſpruche iſt, für eine „bloße Einbildung hält" *). Sein Wahnſinn gehört nicht zu der Gattung der anhaltenden (acuten), ſondern der periodiſchen (wechſelnden) Seelenkrankheiten, welche zu beſtimmten oder unbeſtimmten Zeiten eintreten, nach längern oder kürzern freien Zwiſchenräumen, ihren Anfall erneuern, und von Heinroth in der Regel für unheilbar erklärt werden **). Der Krankheitszuſtand Sörgels zeigt

*) Unterſuchungen über die Krankheiten der Seele ꝛc. Th. III. S. 38. ff.

**) J. C. A. Heinroth Syſtem der pſychiſch gerichtlichen Medizin ꝛc. (Leipzig 1825) §. 44. — Wenn der Verfaſſer dieſes, hier und an noch mehren Orten ſich auf dieſen geiſtreichen Schriftſteller beruft, ſo glaubt derſelbe ſich doch zugleich gegen die Meinung verwahren zu müſſen, als ſey er dem Hein-

ferner alle Eigenschaften des sogenannten ruhenden oder herumirrenden Wahnsinns, welcher das Gemüth nicht an eine einzige, ausschließend herrschende Einbildung (die sogenannten fixen Ideen) fesselt, sondern in verschiedenartigen mit einander nicht zusammenhängenden Wahngebilden sich offenbart, welche entweder gleichzeitig durcheinander treiben, oder bald langsamer, bald schneller auf einander folgen, nur vorübergehend die Seele einnehmen, und dann wieder von anderen verdrängt werden. Bald sieht er, —

---

rothischen System, so wie dasselbe theils in der eben angeführten Schrift, theils in dem früheren Werke desselben Gelehrten: Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens 1818 zu begründen und zu entwickeln versucht worden ist — im Ganzen oder nur auch in seinen Hauptgrundlagen zugethan. So neu die Bahn ist, welche Heinroth gebrochen hat, so wenig dürfte sie zum Ziele führen. Heinroths Unterscheidung zwischen den eigentlichen Seelenkrankheiten, welche in einer durch Sünde selbst verschuldeten Unfreiheit der Person ihren Grund haben, und den blos gebundenen Zuständen, welche gleich jenen die Freiheit, als Grund aller Zurechnung, aufheben, aber aus einer somatischen Krankheit entspringen: diese Hauptunterscheidung, auf welcher das ganze System beruht, möchte wohl in ihrer Grundlage eben so unhaltbar seyn, als sie in ihrer praktischen Anwendung zu unauflöslichen Schwierigkeiten führt. Daß übrigens, die Richtigkeit dieser Lehre vorausgesezt, jede in eigentlicher Seelenkrankheit begangene Handlung nach Heinroth'schem System, allerwenigstens zur Culpa, zugerechnet werden müste: ist wohl einleuchtend. Denn die Seelenkrankheit hat ja, nach Heinroth, ihren Grund lediglich in einem Verschulden der Person. Es ist jedoch merkwürdig zu sehen, wie an diesem Knoten des Widerspruchs in dem System der psychisch gerichtlichen Medizin S. 262. ff. gezupft und gerüttelt wird, um denselben, wie möglich, wiewohl vergeblich, zu lösen.

wie der Bauer Hemme Hayen *), welchen Kanne unter die Musterbilder erweckter protestantischer Christen aufgenommen hat — den Herrn Jesús, mit dem er zu Tische sizt, und wo er die Erfahrung macht, daß man im Himmel nur Wein zu trinken und Zuckerwerk zu essen bekomme; bald erscheint er sich selbst als Christus, oder mindestens als Engel, oder sieht in anderen Menschen Teufel mit Hörnern auf dem Kopf. Das einemal fühlt er den Boden unter seinen Füßen weichen, die Unterwelt öffnet sich ihm, er schwebt zwischen Himmel und Erde und fragt endlich, indem er fest auf sicherm Boden steht: wo er doch wieder zur Erde komme? Ein andermal jagt sich ein bundes Allerlei trüber Wahngebilde — die Erscheinung von Hörnern auf eines Menschenkopf, die Chimäre der Zauberei mit seinem vergrabenen Blut, die eingebildete Gefangenschaft seiner an eben dieser Stelle eingegrabenen Ältern, die trügende Erinnerung an eine Tracht Schläge, die er bereits vor einem Jahre von einem jezt ihm zum erstenmal vorkommenden Menschen empfangen haben will, und welchen er nebenbei auch als einen Armen-Sünder betrachtet, dessen Blut gegen die Fallsucht gut sey: — alles dieses und anderes ähnlichen Gehalts jagt sich einander folgend, drängend, übereinander stürzend, durch seine

*) Leben des Hemme Hayen, eines niederländischen Bauern. Nürnberg 1810. Und in Kanne's Leben und aus dem Leben erweckter protestantischer Christen Thl. I. — Der gelehrte und geistreiche Schubert, welcher in seinem ziemlich seltsamen Buche: Die Symbolik des Traumes (Bamberg 1814) die Erscheinungen des Hemme Hayen bona fide als „Beispiele einer höheren Clairvoyance" aufführt, wird auch unserm Görgel, wenigstens im ersten Stadium seines Wahnsinns, als einen verzückten Hellseher betrachten müssen.

verwirrte Seele. Alle Wahnvorſtellungen, welche in ihm an die Stelle der Auſſenwelt getreten ſind, haben, ſelbſt ſeine himmliſchen Erſcheinungen nicht ausgenommen, einen trüben, ſchwermüthigen Character und wurzeln in einer finſtern melancholiſchen Gemüthsſtimmung, deren Veranlaſſung bereits oben nachgewieſen iſt. Schwerlich wird denn auch wohl der in Heinroths Syſtem angenommene ſchneidende Gegenſaz zwiſchen dem Wahnſinn und der Melancholie, vermöge welches jener in einer Exaltation (Sthenie), dieſer in einer Depreſſion (Aſthenie) des Gemüths beſtehen ſoll *), ſo daß dieſe jenen ſchlechterdings ausſchließen würde, ſchwerlich in der Natur ſelbſt als allgemeine, überall durchgreifende Regel nachgewieſen werden können.

Daß übrigens die für wirkliche Gegenſtände genommenen Wahnbilder noch keineswegs die eigentliche Natur des Wahnſinns ausmachen, iſt wohl an keinem Falle ſo deutlich nachzuweiſen, als an dem gegenwärtigen. Wer in dieſen den Verſtand ergreifenden Einbildungen oder Sinnentäuſchungen das eigentliche Weſen des Wahnſinns findet, kann dieſen, will er nicht ſich ſelbſt widerſprechen, nur als eine, um mich ſo auszudrücken, partielle, gleichſam örtliche Krankheit betrachten, welche nicht den ganzen Menſchen ergreife, ſondern ihn blos in Beziehung auf jene beſtimmten Wahnbilder und nur ſo weit dieſe reichen in Krankheit feſſele, während er in anderer Beziehung nebenbei noch mit der wirklichen Welt in verſtändiger Verbindung bleibe, und ſo ferne er richtig dasjenige hört, ſieht, empfindet was ihm dieſe zu hören, zu ſehen, zu empfinden gibt, im geſunden Seelenzuſtand fortbeſtehe. Jeder, auch der weiſeſte Menſch hat einen

*) Heinroth a. a. O. §. 40. 45.

guten Vorrath von Irrthümern, Vorurtheilen und mancherlei Wahn als Mitgabe erhalten; aber er irrt nicht in allem, weil er in Vielem irrt. Ist daher jene Voraussezung richtig, so wird die Frage über die Zurechnungsfähigkeit einer selbst von einem offenbar Wahnsinnigen verübten Handlung, fast in jedem Falle zu einem höchstverwickelten, oft unauflöslichen Aufgabe. Denn es wird dann nicht genug seyn, zu zeigen, daß die Handlung im Zustand des Wahnsinns geschehen, sondern auch daß sie, um mich so auszudrücken, aus dem kranken Theile der Seele hervorgegangen sey, d. i. daß ein bestimmtes Wahnbild den Willen zur That bestimmt habe. Auch würde, wenn Vorspiegelungen der Einbildungskraft, welche für Empfindungen gehalten worden, schon für sich allein den Wahnsinn ausmachten, das Reich der Wahnsinnigen über alle Gebühr erweitert werden müssen. Jener Leipziger Doctor, welcher den Geist seines verstorbenen Hannchens mit leiblichen wachenden Augen sah, ihre Stimme vernahm und darauf schwur, daß das freundliche Wedeln seines Händchens Bello der seligen Frau Doctorin gegolten habe, mogte wegen seines starken Glaubens und seiner schwachen Philosophie dem Wiz der Lacher eine geraume Zeit Beschäftigung geben, ohne daß es gleichwohl irgend Jemanden — selbst wenn vorausgesezt würde, daß nicht ein lustiger Schalk, sondern die Einbildungskraft, diesem Doctor den Spuck jener Erscheinung vorgemacht habe — mit Grund hätte einfallen können, ihn darum ohne weiteres für einen Wahnsinnigen zu erklären.

Einbildungen, welche der Wahnsinnige mit wirklichen Dingen verwechselt, sind zwar Äusserungen, Symptome des Wahnsinns, aber nicht der Wahnsinn selbst. Wer in jene das Wesen dieser Krankheit sezt,

mag eben so gut auch die Natur des Schlafes durch die Erklärung: daß der Schlaf Träume erzeuge, — ergründet zu haben meinen. „Der Wahnsinn, sagt Heinroth sehr richtig *), ist ein Traumleben im wachenden Zustande. Bilder der Einbildung treten an die Stelle der wirklichen Gegenstände, und statt der wirklichen Welt umgibt den Kranken, erscheint eine eingebildete, eine Traumwelt.“ Nicht das, daß der Mensch hinsichtlich einzelner, bleibender oder wechselnder Vorstellungen in einem Sinnenwahne befangen ist, macht das Wesen des Wahnsinns aus, sondern vielmehr daß, wie schon das Wort bezeichnet, sein ganzer Sinn (d. i. der Inbegriff aller Sinne, sammt dem in der Sinnenwelt arbeitenden Verstande, welchen der ältere Sprachgebrauch ebenfalls durch das Wort: Sinn **), bezeichnet) sich in bloßen Wahn verlohren hat. Alle Sinne des Wahnsinnigen sind zwar der Aussenwelt geöffnet, er erscheint als ein Wachender, er selbst glaubt zu wachen; allein dieser ganze Zustand, in welchem er sich als ein Wachender erscheint, ist selbst ein Wahn, indem er, ohne sich dessen bewust zu seyn, wachend schläft, schlafend wacht, seine wachenden Träume als Wirklichkeit empfindet und selbst die Vorstellungen, welche die wirkliche Welt ihm zuführt, nur als Träume eines Schlafwachenden in sich aufnimmt. Der Wahnsinn, sollte er auch nur in gewissen besondern Wahngebilden sich äussern, ist, wie der Schlaf, wie das Traumwachen überhaupt, ein den ganzen Menschen, sein ganzes Gemüth ergreifender Zustand, in welchem

*) a. a. O. §. 42.

**) z. B. wenn noch Opitz sagt: Viel Denken schärft den Sinn

nächst den Sinnen, der Verstand, wie der Wille verstrickt liegt. Der Wahnsinnige mag daher wohl auch ein Verrückter *) genannt werden, so ferne er aus der wirklichen Welt, in welcher er zu leben meint, in das Reich der Träume, aus der Welt der Wahrheit in die Welt der Täuschungen entrückt ist.

Die Traumwelt des Wahnsinnigen ist nun aber keineswegs so zu denken, als sey sie blos aus Bildern der Einbildungskraft, aus nichts als Täuschungen, Wahngebilden, Sinnentrug, Phantasmen, und Chimären zusammengesezt, wie die oben angeführte Ausdrücke Heinroths zu behaupten scheinen. Der Schlafende lebt ebenfalls nicht blos in Traumlügen, sondern zugleich theils in der Erinnerung des wirklich Geschehenen, theils in Vorstellungen und Empfindungen, welche ihm in der Gegenwart von der Aussenwelt mittelst seiner Sinne, besonders des Gehörs und Gefühls, zugeführt werden. Eben so noch mehr der Traumwandler, welcher den Verhältnissen der ihn umgebenden Aussenwelt nicht so gemäß zu handeln vermöchte, wenn er nicht zugleich, durch richtige Vorstellungen und wahre Empfindungen, von den ihm gegenwärtigen äusseren Dingen geleitet würde. So ferne die Sinnorgane des Wahnsinnigen der Aussenwelt offen stehen, werden auch ihm nicht blos, ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen zugeführt; er sieht, hört, fühlt sehr viel Wirkliches: aber so ferne seine ganze Persönlichkeit von dem Zustande des Schlafs gebunden ist, nehmen selbst jene (materiell) richtigen Vorstellungen, in das Dämmerlicht der Träume gehüllt, von den bloßen Erscheinun-

*) Die Verrücktheit sezt Heinroth a. a. O. §. 40. 47. als Krankheit des Verstandes, dem Wahnsinne als einer Krankheit des Gemüths (?) gegen über.

gen des innern Sinnes nicht mehr unterſcheidbar, in ihm die Natur der Traumvorſtellungen an, und bilden, mit den übrigen ſelbſtgeſchaffenen Träumen vermiſcht, das Ganze der Traumwelt, von welcher die Seele wie von einem Zauberkreiſe umfangen iſt. Der Wahnſinnige fühlt, denkt, will und handelt; aber mit allem dieſem bewegt er ſich nur innerhalb des Bannes ſeiner Traumwelt. Er hat auch zugleich Bewußtſeyn; aber nur ein Bewußtſeyn in den Träumen, welche ſein Inneres beſchäftigen. Es iſt alſo offenbar mehr wizig als wahr, wenn Heinroth von dem Wahnſinn im Gegenſaze der Melancholie ſagt: „der Wahnſinnige verliere, verſunken in die Traumwelt ſein Ich, während der Melancholiſche in ſein Ich verſinke und darüber die Welt verliere.“ Der Wahnſinnige verliert gleich dem Melancholiſchen nur die Welt, aber nicht ſein Ich, das in der Traumwelt fortlebt, und deſſen ſich der Wahnſinnige ſo gut wie ſeiner Traumvorſtellungen, wenn gleich nicht ſo klar, wie im wachen, geſunden Zuſtande, bewuſt iſt.

Sörgel der, während der Wahnſinn ſeiner Seele ein buntes Spiel von Hirngeſpinſten vorgaukelt, von Tollheit ergriffen, den alten Taglöhner erſchlägt, muſte dieſen Menſchen wirklich ſehen und erkennen, und muſte wiſſen, daß und wie man einen Menſchen um das Leben bringt. Er nimmt die Art, bedient ſich zweckmäßig des breiten Theils derſelben, um dieſem Menſchen, den ſeine geſchäftige Phantaſie nebenbei mit einigen Bockhörnern ausſtattet, die Hirnſchale zu zerſchmettern; ſodann bedient er ſich eben ſo verſtändig der ſcharfen Seite, um ihm die Füße abzuhauen; kehrt hierauf, nach verrichtetem Werk, ganz ordentlich nach Hauſe; erkennt den Weg, der vom alten Berg zu ſeiner Heimath führt, und, was noch weit mehr iſt, er erkennt ſeine Bekannte wieder; erzählt ihnen

seine That, welche mit allen Umständen seinem Bewußtseyn noch gegenwärtig ist; gibt am folgenden Tag bei Gericht auf die an ihn gerichteten Fragen über seine Person, seinen Namen, sein Alter und dergleichen ganz richtige Antworten; legt bei Gericht sein Geständniß ab, erkennt in der ihm vorgezeigten Leiche den Mann, den er Tags zuvor auf dem alten Berg erschlagen; wiederholt am folgenden Tag sein Geständniß, und erkennt die blutige Axt als das Werkzeug seiner That, so wie den Feuerstahl, welchen er dem Getödeten abgenommen. Daß aber Sörgel auch noch nach vollbrachter That, und zwar namentlich noch zur Zeit der beiden ersten Verhöre im Wahnsinn fortgelebt habe, beweisen schon viele einzelne widersinnige Äusserungen desselben in Verbindung mit jener vollkommenen Unbefangenheit, womit er dem Gericht seine That, wie eine ganz gleichgültige Verrichtung, erzählt. Was jedoch weit entscheidender hierüber, so wie über das ganze Wesen seines Zustandes, das hellste Licht verbreitet, ist die Veränderung, welche sich mit ihm nach seiner Genesung zuträgt. So wie der Wahnsinn entweicht, nimmt dieser zugleich die ganze Welt, welche er geschaffen, sammt dem Bewußtseyn von dem Leben in ihr, mit sich hinweg. Das Genesen Sörgels ist das Erwachen aus einem tiefen Schlaf, von welchem ihm nichts zurückbleibt, als die dunkle Erinnerung an schwere ängstliche Träume. So lange noch die Binde des Wahnsinns um seine Seele liegt, ist er sich sowohl der äussern Gegenstände, als seiner Vorstellungen, Gedanken, Entschließungen, Handlungen bewust, und trägt die lebhafte Erinnerung daran, welche er durch wiederholte übereinstimmende Erzählungen fand gibt, in seiner Seele mit sich umher, — sowie man sich auch im Schlafe der Träume und ihres Zusammenhanges bewust ist. Allein der

ganze Inbegriff jener Wahrnehmungen, Entschlüsse, Handlungen und Erinnerungen gehörte seinem Traumzustande an, und sank daher, sobald der Bann des Wahnsinns gelöst war, beim Wiedererwachen in der wirklichen Welt, in die Nacht der Vergessenheit hinab. Alles was mit ihm vorgegangen, was er gethan und gesprochen, nimmt er jezt nur, auf die bloße Versicherung Anderer, mit Verwunderung, auf Treu und Glaube, hin, wie die Erzählung von den seltsamen Handlungen und Begebenheiten einer ihm ganz unbekannten, ihn gar nichts angehenden fremden Person. Von seinem ganzen Zustande, welcher einen Zeitraum von mehren Tagen ausfüllt, weiß er im Allgemeinen nur so viel: „daß ihm sein Kopf sehr eingenommen gewesen, daß es ihm darin immer geschwirrt und er von allerlei närrischem Zeug geträumt habe.“ Selbst des Inhalts dieser Träume ist er sich nicht mehr bewust. Nur noch einzelne Bruchstücke sind ihm davon geblieben; wie er sich denn z. B. erinnert, daß der Untersuchungsrichter in seinem Gefängnisse gewesen sey, und ein Andrer an dem Tische etwas geschrieben habe; ohne jedoch zu wissen, daß er selbst bei dieser Gerichtshandlung die Hauptperson gewesen, daß er über seine That auf dem alten Berg verhört und über diese von ihm ein Geständniß abgelegt worden sey.

Der Wahnsinnige ist nach allen diesem aus eben den Gründen der Zurechnung unfähig, aus welchen die Zurechnungsfähigkeit im Schlafe oder im Zustande des Traumwachens (des Somnambulismus) ausgeschlossen ist. Der wirklichen Welt entrückt, ist er es auch den Gesetzen, welche nur dieser gegeben sind. Die äussere Welt ist ihm ein Traum, Träume sind seine Welt geworden, und diese Welt richtet sich nach Gesetzen, welche mit denen, der Ver-

nunft und des bürgerlichen Lebens eben ſo wenig etwas gemein haben, als ſie nach dieſen ſich bequemen. Zwar denkt der Wahnſinnige; aber ſein Denken iſt kein verſtändiges, weil der Verſtand nur auf das Reale, Wirkliche ſich bezieht, bei dem Wahnſinne aber alles dieſes in Einbildungen untergeht: indem es, aus ſeinem wahren Zuſammenhange geriſſen und mit reinen Traumphantaſieen in Eins verſchmolzen, nur als Traumgebilde und als Theil eines Traumes in ihm zum Bewuſtſeyn kommt. Auch im Wahnſinne iſt er fähig zu begehren, zu wollen und zu handeln. Allein unfähig das Wahre von dem Falſchen, die Wirklichkeit von der Täuſchung zu unterſcheiden, wird ſein Wille lediglich durch die Erſcheinungen beherrſcht, welche von aller Macht ſeiner Willkühr unabhängig, in ſeinem Innern aufgehen, worin ſein der Auſſenwelt entrücktes Ich verſunken iſt. Er iſt demnach — bezogen auf das Leben der wirklichen Welt — weder ſeiner Sinne, noch ſeines Verſtandes, noch ſeines Willens mächtig. So ferne man nur von demjenigen, der dieſer Vermögen mächtig iſt, ſagen kann: er ſey bei ſich; ſo ferne ſagt man mit Recht, von einem Wahnſinnigen, wie von andern ähnlichen Gemüthskranken: er ſey auſſer ſich. Sein Ich hat er zwar nicht verloren; aber er gehört, während jenes Zuſtandes einer andern Ordnung des geiſtigen Lebens an, und iſt in ſo ferne, als der Kreis dieſes Bewuſtſeyns im Traumleben von demjenigen des geſunden Zuſtandes verſchieden iſt, nicht derſelbe, ſondern gleichſam ein Anderer: ſo wie der Menſch, indem er wacht, ſein wachendes Ich von dem Ich, welches in Träumen geſchlafen hat und wieder ſchlafen wird, unterſcheidet.

Obgleich übrigens Sörgel, als er den alten Taglöhner ermordete, im Wahnſinn gehandelt hat, ſo hat er

dennoch nicht blos aus Wahnsinn dieſe That begangen. Die nächſte Urſache dieſer That war offenbar Tollheit. Mehre Tage vor dem Ausbruche derſelben kündigte ſie ſich in unverkennbaren Zeichen drohend an: in der auſſerordentlichen unruhigen Thätigkeit des Kranken, in ſeinem beſtändigen Hin- und Herlaufen, in ſeinen wiederholten Äuſſerungen von einem entſetzlichen Gefühl innerer Qual, worin er ſeinen Tod zu finden glaubte, und von welcher gefoltert er ſich mehrmals der Länge nach mit dem Geſichte zur Erde niederwarf. Dieſe innere Qual, dieſe, wie Heinroth ſich ausdrückt, „Hölle, welche in dem Buſen des Tollen brennt *)," iſt das Feuer, an dem jener blinde Zerſtörungstrieb ſich entzündet, worin ſich die Tollheit äuſſert. Von einem namenloſen Gefühl der Angſt gefoltert, ſtrebt der Unglückliche gleichſam aus ſich ſelbſt heraus, rennt in wildem Laufe fort, als könne er dadurch ſich ſelbſt entfliehen, wirft zerſtörend nieder was ihm beſchränkend entgegen tritt, und tobt entweder ſeine Qual, um dieſe gleichſam in ſeiner Bruſt zu tödten, an ſich ſelber aus, oder wirft, ſobald ſich ihm ein fremder Gegenſtand darbietet, ſeinen Ingrimm auf dieſen herüber, um über denſelben, in verlezenden oder vernichtenden Handlungen, die Leiden die in ſeinem eignen Innern wüthen, gleichſam herauszuſchütten.

Daß die Tollheit — deren eigentlicher urſprünglicher Siz ſchwerlich weder in der (geſchwächten) Vernunft, noch in der qualitas occulta eines Triebes, noch in dem (ſündhaft) von der Vernunft ſich losreiſſenden Willen, ſondern wohl hauptſächlich in dem Gefühlvermögen zu ſuchen iſt — zugleich mit Zerrüttung der übrigen Seelenver-

*) a. a. O. §. 53.

mögen verbunden ſey, und der Wahnſinn, wenn er nicht ſchon vorhanden, aus der Tollheit hervorgehen und dieſe begleiten müſſe: iſt ſchon nach dem oben Bemerkten, gegen die Behauptung einer ſogenannten manie sans délire, wenigſtens als ſehr wahrſcheinlich anzunehmen *). In dem gegenwärtigen Falle wenigſtens iſt es nicht zu verkennen. Mehre Tage vor der That ergreift ihn ein unausſprechlich quälendes Gefühl, das ihn in wilder Unruhe immerfort umhertreibt, aber noch nicht ſogleich ſeinen Verſtand verwirrt. Doch bald kehrt mit jenen Vorboten der Tollheit, auch der Wahnſinn zurück; er redet verwirrt, will in die Unterwelt hinabgehen, will den blinden Gaßner durch das Ausſchneiden ſeiner Augen ſehend machen, muthet einem zu Bette liegenden Kranken zu, mit ihm das Zimmer zu verlaſſen und dergleichen mehr. Am Morgen des durch Mord bezeichneten Tags verläßt den Angeketteten, mit der innern Qual, auch ſein Wahnſinn wieder. Der Kette entledigt, beträgt er ſich vollkommen gelaſſen und verſtändig; er genießt mit den Seinigen das Frühſtück und verrichtet mit ihnen ſein Morgengebet. Der Vorſchlag, den er hierauf ſeinem Vater zu einem Spaziergange macht und die Gründe, womit er ſeinen Wunſch rechtfertigt, ſind insgeſammt paſſend und richtig gedacht. Aber auf dem Gipfel des alten Berges wird er plötzlich wieder von der Tollheit ergriffen, in welcher er über eine Kluft hinwegſpringend, durch das Dickigt des Waldes davon rennt; und von nun an ſehen wir ihn, ſo

*) Von Andern auch amentia occulta, auch wohl gebundener Vorſatz genannt; von Heinroth als eine unreife perſönliche Krankheit betrachtet; von Henke aber mit allem Recht bezweifelt.

weit er ſich unſerer Betrachtung darbietet, zugleich als einen Wahnſinnigen wieder. Seine Tollheit erſieht ſich den armen alten, ihm ganz unbekannten, Taglöhner als Gegenſtand; aber zugleich ſteht er mitten im Kreis der Traumwelt, die ihn, bei wachem Sinn, mit ihren Sinnentäuſchungen, Chimären und Einbildungen umgauckelt. In blinder Wuth war der Mordanſchlag gefaßt; aber an dieſen knüpfte zugleich der Wahnſinn eine Reihe damit verwandter Traumgebilde an, welche abwechſelnd ſeiner Seele ſich bemächtigen, und mit ihrem Unſinne jenem Anſchlage Sinn und Rechtfertigung unterlegen. Daß er aus keiner beſtimmten Abſicht den Mord vollbracht hat, daß er vielmehr damals gleichſam in einem Wirbel durcheinander kreiſender Vorſtellungen, von welchen eine jede für ſich auf eine ſolche That in näherer oder entfernterer Beziehung ſteht, umhergetrieben wurde, geht daraus her, daß er in ſeiner traumwachen Erklärung der Gründe, welche ſeine Handlung beſtimmt haben, durchaus nicht mit ſich übereinſtimmt, obgleich bei ihm an ein Läugnen oder Lügen auch nicht entfernt zu denken iſt. Bald ſezt er ſeine That mit den Hörnern in Verbindung, welche er auf dem Kopfe des Alten geſehen hat, ſo daß ihm vorkommen muſte, er habe es mit dem Teufel zu thun, dem die Holzart auf den Kopf gebühre; bald treibt ihn der Zorn gegen den Alten, als gegen einen Zauberer, und dieſes wieder bald darum, weil der Alte vor einem Jahre ſein Blut vergraben habe und jezt wieder mit dem Ausgraben deſſelben beſchäftigt ſey, bald darum, weil er unter dem Block, den er ſpaltet, Sörgels vergrabene Ältern in Gefangenſchaft halte. Bald rächt er an dem Unbekannten eine, vor einem Jahr, bei Gelegenheit des Vogelfanges, oder als er nach ſeinem vergrabenen Blut geſehen, in der Einbildung em-

pfangene Tracht Schläge; bald endlich erblickt er in dem alten Eichmüller einen armen Sünder, dessen vergossenes Blut als ein gutes Heilmittel wider die Fallsucht diene.

Ich kann mich von diesem Rechtsfalle nicht trennen, ohne noch auf einige merkwürdige Einzelheiten in dem Wahnsinne Sörgels aufmerksam zu machen. Es ist eine bekannte, dem Traum, den Fieberdelirien und dem eigentlichen Wahnsinn entnommene Erfahrung, daß zuweilen der Mensch entweder sich selbst als ein dritter erscheint, wie wenn z. B. der Kranke, immer auf sich selbst deutend, die Umstehenden bittet, ihm doch diesen lästigen Gast aus seinem Bette zu entfernen; — oder daß er dasjenige, was in ihm selbst vorgeht, oder ihm angehört, auf eine andere Person überträgt, so daß ihm dieses nun als Eigenschaft, Gedanke, Empfindung oder Handlung ꝛc. dieser Person zu seinem Bewußtseyn kommt, wenn z. B. der delirirende Kranke von seinem neben dem Bette sizenden Freunde sagt: dieser da habe heftige Schmerzen in der linken Seite, oder er dürste, man möge ihm doch zu trinken reichen u. s. w., während es der Sprechende selbst ist, der eben den Durst oder die Schmerzen empfindet, welche er dem andern beilegt. Dieser seltsame Personentausch kommt in dem Wahnsinne Sörgels zweimal vor, und dient zugleich, wegen ihrer tiefen psychologischen Wahrheit, als eine sichere Probe sowohl für die Treue und Richtigkeit der Bekenntnisse desselben, als auch dafür, daß er, noch während dieser Bekenntnisse, sich im vollen Paroxismus des Wahnsinns befunden habe; weil er, während er dieselben ablegte, noch immer jene Täuschungen treuherzig für baare Wahrheiten hingab.

Das erstemal offenbart sich diese Erscheinung in dem

Gedanken, welcher ihn bewog das Blut des Erſchlagenen zu trinken. Er wuſte, als er wieder ganz zu ſich gekommen war, ſehr richtig einen armen Sünder von einem Gemordeten zu unterſcheiden und war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß nicht dieſer, ſondern deſſen Mörder, wenn er auf dem Blutgerüſte ſeine Schuld büße, ein armer Sünder genannt werden dürfe. Wie kam er nun gleichwohl dazu, die abergläubige Volksmeinung, daß das Trinken des noch warmen Blutes von einem Hingerichteten ein ſicheres Heilmittel der Fallſucht ſey, — auf den von ihm Erſchlagenen in Anwendung zu bringen? Nicht anders, als in Folge jener Täuſchung. Als er in ſeinem Mordgedanken ſich den blutenden Eichmüller vorſtellte, oder vielleicht auch, nach ſchon geführten Streichen, ſchon in ſeinem Blute liegen ſah, rief ihm eine, — entweder aus ſeinem Gewiſſen, oder aus der bloßen Erinnerung an die Hinrichtung von Mördern, — hervorgehende innere Stimme, den Gedanken: „armer Sünder!“ zu. Dieſe innere Stimme galt natürlich nur ihm, dem Mörder; ſogleich aber vermengte ſich die Vorſtellung, armer Sünder, mit der Vorſtellung von dem Blute des Erſchlagenen, und in ſeiner von Tollheit zerriſſenen, von Wahnſinn verwirrten Seele, war nun auf einmal dieſes Blut zum Blut eines armen Sünders geworden, von welchem die Erinnerung an oft gehörte Reden ihm ſagte: daß es getrunken ihn von ſeiner Fallſucht heile. Was er ſelbſt durch den beſchloſſenen Mord werden ſollte, oder nach vollbrachter That bereits geworden war, trug ſolchergeſtalt ſeine Einbildung auf den Gemordeten hinüber.

Dieſelbe Verwechslung finden wir in dem Beweggrunde, welcher ihn beſtimmte, dem Erſchlagenen die beiden Füße abzuhauen. Dieſes behauptet er, wiederholt,

darum gethan zu haben, damit der Alte nicht wieder an Ketten gelegt werden möge. Sörgel war seit Kurzem mehrmals angekettet gewesen; er war erst noch vor einigen Stunden von der Kette erlöst worden, an welcher er eine ganze Nacht hindurch gelegen hatte; er fühlte vielleicht noch an seinen Füßen den Druck des eisernen Rings, an welchem die Kette hing, womit er an sein Bett festgeschlossen war. Aber in seinem verdunkelten Selbstbewustseyn verwechselte die Einbildungskraft seine eigene Füße mit den Füßen des Erschlagenen, und nun wurden, um sich vor der Gefahr wieder angekettet zu werden, ein für allemal sicher zu stellen, und nach der sehr nahe liegenden Schlußfolge: daß wer keine Füße hat, auch nicht an den Füßen mit einer Kette geschlossen werden kann, — die beiden Füße des Erschlagenen abgehauen.

XIII.

Ludwig Christian von Olnhausen,

der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspekulation.

Ludwig Christian von Olnhausen gerieth im Jahre 1800 wegen Ermordung seines Bruders Ludwig Ernst in Untersuchung, und wurde von der ehemals Preußischen Regierung zu Ansbach verurtheilt, daß er seines Adels verlustig erklärt, ohne Begleitung eines Geistlichen in seiner Kerkerkleidung zum Richtplaze geschleift, daselbst mit dem Rade von oben herab hingerichtet, sein Leichnam aber auf das Rad geflochten, und die Pistole, womit der Mord verübt worden, an dem Pfahl befestigt werden solle. Mit diesem Erkenntnisse vereinigte sich die Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in einem trefflich ausgeführten Gutachten, worauf das Königliche Justiz-Ministerium am 19ten Dezember 1801 das in erster Instanz gesprochene Todesurtheil bestätigte. Der Verurtheilte bediente sich dagegen des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, die Akten wurden an die Regierung zu Baireuth gesendet, und von dieser als zweiter Instanz ward das ausgesprochene Todesurtheil den 19ten Juni 1802 ebenfalls bestätigt. Hier aber wurde in die Entscheidungsgründe die Bemer-

kung eingeflochten: „daß, wiewohl alle Rechtsgründe wi„der den Verbrecher entschieden, gleichwohl bei dem Vor„falle manche psychologische Unerklärbarkeit obwalte, und „man sich nicht enthalten könne, auf verborgene „Schwermuth als Ursache der That zu schlies„sen; der dortige Gerichtsgebrauch habe schwermüthige „Personen stets mit der Lebensstrafe verschont, daher al„lenfalls die verdiente Strafe des Todes, wenigstens aus „Königlicher Gnade, in lebenslänglichen Festungs„arrest verwandelt werden dürfte." Nachdem das Urtheil zweiter Instanz nach Berlin zur Bestätigung eingesendet worden war, erließen Seine Königliche Majestät von Preußen am 30ten Juli desselben Jahres an die Regierung zu Ansbach folgendes merkwürdige Kabinets-Rescript: „Die Regierung zu Baireuth hat zwar auf geführte wei„tere Vertheidigung des Handlungs-Commis, Ludwig „Christian von Olnhausen, in dem anliegenden Ur„theile das von euch abgefaßte Erkenntniß erster Instanz „lediglich bestätiget; jedoch zugleich auf dessen Begnadigung, „und auf Verwandlung der Todesstrafe in lebenswierigen „Festungsarrest angetragen, weil sie es nach den ausgemit„telten Umständen für wahrscheinlich hält, daß Inquisit „sich bei Verübung der That in einem Zustande der Gei„stesabwesenheit befunden habe. — So wenig nun auch „diese Vermuthung durch das Benehmen des Inquisiten vor „und nach der That gerechtfertigt wird, weshalb der „Antrag der Regierung zu Baireuth wohl nur „als eine Wirkung der vielfältigen für diesen „Mörder eingekommenen Interceſſionen, welche „in dem Mitleiden mit seiner und des Erschla„genen Familie ihren Grund haben mögen, an„zusehen ist, und so wenig sich der Richter durch der-

„gleichen Nebenbetrachtungen in der Anwendung der Strafe „irre machen lassen soll: so tragen Wir doch Bedenken, einen von ihm motivirten Begnadigungsantrag zurückzuweisen, und ein Todesurtheil zu „vollziehen, in Rücksicht dessen die Richter selbst ungewiß sind, ob die That dem Verbrecher in vollem „Maaße zugerechnet werden könne. Wir wollen daher die „in Antrag gebrachte Verwandlung der erkannten Todesstrafe in lebenswierigen Festungsarrest hiemit „genehmigen.“

In Folge dieses Begnadigungsrescripts befindet sich der Verbrecher seit dem Jahre 1802 in Gefangenschaft, und zwar nunmehr in dem Zuchthause zu Lichtenau, aus welchem er schon durch verschiedene Mittel, einmal durch eine betrüglich verfertigte Preußische Kabinets-Ordre, zu entkommen gesucht hat. Seitdem Ansbach unter Bairische Souverainität gekommen ist, machten auch seine Verwandte den wiederholten Versuch, dessen Befreiung auf dem Weg der Gnade zu bewirken. Ein von dem jüngern Bruder des Mörders wiederholtes Begnadigungsgesuch veranlaßte endlich die Einsendung der Akten zu der allerhöchsten Stelle, wobei nun die Frage entstand:

> ob dieser Verbrecher, zur Aufhebung oder Milderung der ihm zuerkannten lebenswierigen Gefangenschaft, der Königlichen Gnade empfohlen werden könne?

Daß die Geldvortheile, welche der Bittsteller gleichsam als Kaufpreiß für die Königliche Gnade anzubieten wagte, in keinem Falle, am wenigsten aber bei einem Verbrecher Gewicht haben konnten, welcher als Brudermörder, nach dem Erkenntnisse zweier Justiz-Kollegien, nach dem Gutachten eines hohen Justiz-Tribunals, nach der Überzeugung seines ehemaligen Oberherrn selbst, eine geschärfte

Todesstrafe von Rechtswegen verschuldet hatte; welcher seinen lebenslänglichen Festungsarrest blos einer unerwarteten, durch die ehrwürdige Bedenklichkeit eines zarten Gewissens gleichsam widerwillig abgedrungenen Begnadigung verdankte: — dieses bedurfte keiner Erörterung. Blos die Beschaffenheit der That und die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Thäters, sind die Gewichte, mit welchen nicht blos der Richter seine Erkenntnisse, sondern auch ein Begnadiger seine Beschlüsse abzuwägen hat.

Am 8ten Juni 1800 nach zwei Uhr Nachmittags kamen aus Nürnberg vor dem Wirthshause des Ansbachischen Dorfes Guzberg zwei Passagiere, junge wohlgekleidete Männer, in einer Postchaise an. Beide stiegen aus und schickten den Postillion sogleich wieder nach Nürnberg zurück. Sie sezten sich friedlich bei einem Kruge Bier an den Tisch, sprachen mit einander und rechneten, wobei die Anwesenden von ansehnlichen Summen hörten. Sie nannten sich Du und Du und ihr ganzes Betragen zeigte Freundschaft, brüderliche Vertraulichkeit. Gegen vier Uhr standen sie auf, um einen Spaziergang zu machen. Sie wandelten auf der Landstraße, welche nach Ansbach führt, verloren sich aber bald seitwärts in den nahen Wald. Ungefähr nach fünf Uhr hörte ein Bauer, der seinen Acker neben dem Wald bestellte, einen starken Schuß und sah den aufsteigenden Pulverdampf. Kurz nachher wankte aus dem Wald eine stark blutende Mannsperson, welche das Schnupftuch um den Kopf gewunden hatte, auf diesen Bauer zu und fragte ihn: „ob er Niemand gesehen habe? — „Ich „habe einen Schuß bekommen, bin darauf hingestürzt, und „weiß nun nicht, wo mein Bruder ist? ich möchte doch „nur wissen, wo mein Bruder ist!“ Von da schleppte sich der Verwundete zu dem obengenannten Wirthshause, wo

er, unbekümmert um seine eignen Wunden, die Anwesenden flehentlich bat, mit ihm in den Wald zu gehen und seinen Bruder aufzusuchen, der wahrscheinlich ebenfalls einen Schuß bekommen habe. Mehre Anwesende äusserten bedenklich: ob nicht etwa vielleicht sein Bruder selbst der Thäter sey? „Ach nein! antwortete er hierauf, wie könnte „es mein Bruder seyn! er hatte ja keine Waffen bei sich, „wir waren uns immer gut, und hatten keinen Wortwech„sel mit einander.“ Wohl viermal wankte er aus dem Wirthshause auf die Tenne zu den daselbst stehenden Weibern und bat: „lieben Frauen! geht doch mit mir in den „Wald! helft mir doch meinen Bruder aufsuchen, der „wahrscheinlich auch verwundet ist!“ Schon nahte ihm der Tod, schon war ihm die Zunge schwer, als er noch den Umstehenden diese Bitte mit liebender Sorgfalt wiederholte. — Es ist nicht ganz entschieden, ob der Verwundete wirklich mit diesem tröstenden Irrthume die Welt verlassen, oder ob er absichtlich aus heldenmüthiger Großmuth den Verdacht von seinem Mörder abzuwenden gesucht hat. Das lezte ist höchst wahrscheinlich, nach der Aussage des Thäters selbst, welcher versichert: sein Bruder, welcher die Pistole bei ihm gesehen, habe schon darum und aus manchen anderen Gründen über den Urheber des Schusses nicht im Zweifel seyn können.

Ärztliche Hülfe war bei dem Verwundeten vergeblich. Er starb ungefähr sechs Stunden nach empfangenen Wunden Nachts nach neun Uhr.

Unterdeß war der Vorfall dem Justizamte zu Cadolzburg angezeigt worden, welches in derselben Nacht, einige Stunden nachher, in dem Wirthshause zu Guzberg ankam. Kurz darauf um ein Uhr traf daselbst auch der Bruder des Ermordeten, Ludwig Christian von Olnhausen

ein, welcher zu Wagen aus Nürnberg kam, wo er zuerst die Nachricht von der tödlichen Verwundung eines Menschen, der sein Bruder seyn könne, erfahren haben wollte. Er ging sogleich zu dem auf einer Bank hingestreckten Leichnam, erkannte in demselben seinen Bruder, und bezeugte mit anscheinender Unbefangenheit tiefe Betrübniß über dessen Tod. Er bemerkte: am verwichenen Mittage habe er die Ankunft dieses seines Bruders von Augsburg erwartet, weil er die Förster- und Reuterische Handlung in Nürnberg mit ihm habe übernehmen sollen. Deswegen sey er ihm von Nürnberg aus bis nach Stein entgegen gegangen; nun aber sey ihm begreiflich, warum er ihn nicht getroffen. Wahrscheinlich habe sich ein tückischer Freund seines Vertrauens bemächtiget, ihn beraubt und ermordet. Keinem seiner Brüder könne er eine solche That zutrauen.

Die in dem Wirthshause gegenwärtigen Personen erkannten in dem anwesenden Bruder des Verstorbenen nicht bestimmt dieselbe Person wieder, welche Nachmittags in Begleitung des Lezten zu Guzberg in einer Postchaise angekommen war. Indessen beschloß das Gericht, nicht nur den Leichnam nach Cadolzburg bringen zu lassen, sondern auch zu aller Vorsicht den anwesenden Bruder des Ermordeten provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Am folgenden Tag erschien der Postillion, welcher den Verstorbenen nach Guzberg gefahren hatte, zu Cadolzburg und erkannte den ihm vorgestellten von Olnhausen für denselben, welchen er in Begleitung des Getödeten von Nürnberg nach Guzberg gefahren habe. Gleichwohl behauptete jener standhaft, verwichenen Tags seinen Bruder nicht gesehen zu haben; er wollte nun sogar in dem Leichnam nicht mehr seinen Bruder bestimmt wieder

erkennen, und beharrte hiebei, während der Öffnung des Leichnams, bei welchem er gegenwärtig geblieben war *).

Aber schon am folgenden Abende bekannte er sich dem Gerichtsdiener, welcher ihn um ein offenherziges Geständniß bat, als Thäter, und verlangte ein Verhör, welches ihm noch in derselben Nacht um 11 Uhr gewährt wurde. Die Ursache seines anfänglichen Läugnens war, weil ihm der Justizamtmann die provisorische Verhaftung schonend mit den Worten angekündigt hätte: „Sie sehen mir zu rechtschaffen aus, als daß sie einer solchen That fähig seyn können.“ — Diese zutraulichen Worte, welche ihm das Abscheuliche seiner That in dem Spiegel einer fremden Seele zeigten, machten ihn vor sich selbst erschrecken, und erweckten sein Ehrgefühl, seinen Stolz, seine Schaam. Selbstverachtung beugt uns nur vor uns selbst, fremde Verachtung demüthigt uns vor Andern, und ist, weil sie zugleich den Dünkel unserer Eigenliebe kränkt, in der Regel weit schmerzlicher als jene. Diese Verschämtheit der Eigenliebe muste das nicht grundverderbte Gemüth des Verbrechers um so mehr zur Zurückhaltung stimmen, da derselbe Mann, von welchem er die den Brudermörder verbergende Maske mit eigner Hand herabnehmen sollte, vielleicht auch wollte, — in demselben Augenblick den Glauben an die Redlichkeit seines Herzens, welche ihn zur

*) So wichtig auch die Anerkennung des Leichnams durch den Verdächtigen ist, so sollte dennoch die Leichenöffnung in dessen Gegenwart niemals vorgenommen werden. Es enthält dieses immer eine Suggestion, welche dem Richter ein bedeutendes Mittel zur Prüfung des Geständnisses entzieht, und welche, wenigstens in manchen Fällen, um so gefährlicher werden kann, je gewisser es ist, daß die Art der Verwundung zu den Hauptumständen der That selbst gehört.

Schandthat eines Brudermordes unfähig mache, so nachdrücklich und bedeutend ausgesprochen hatte. Nichts schärft in einem ehrliebenden Gemüth den Stachel der Verachtung so sehr, als der Gedanke, zugleich die vortheilhafte Meinung des Andern über uns getäuscht, ihn durch eigne Schuld um seinen Glauben an unsere Achtungswürdigkeit betrogen und ihm Veranlassung gegeben zu haben, nicht nur daß er uns verachtet, sondern auch, daß es ihn schmerzt, uns verachten zu müssen. Für die, selbst verdiente, Verachtung des Andern können wir uns sonst allenfalls noch durch Haß entschädigen; hier aber fällt alles auf uns selbst, und bleibt haften auf uns, ohne daß wir durch Selbstbetrug irgend etwas auf den Verachtenden zurückzuwälzen vermöchten. Die Szene zu Cadolzburg, als Ludwig von Olnhausen in Gegenwart mehrer fremder Leute den Leichnam seines Bruders anerkennen sollte, als ihn das anklagende Zeugniß des Postillions schon der ersten Lüge überführte: — sie war nicht dazu geeignet, einem Verbrecher dieser Art, das heißt, einem nicht im Grund der Seele Verderbten, den Mund zum Bekenntnisse zu öffnen. Seine Verschämtheit muste vielmehr dadurch in freche Verstocktheit übergehen. Die Anwesenheit fremder Personen machte ihn bestürzt; die Schaam versteinerte ihn, wie er von sich selbst sagt; und so begreift sich die Thorheit, hier den Leichnam seines Bruders zu verläugnen, welchen er kurz vorher ohne Bedenklichkeit anerkannt hatte. Erst die Einsamkeit seines Gefängnisses führte ihn in sich zurück, und bereitete seinem Gewissen den Sieg über das Gefühl der Schaam *).

*) Es gibt zwei Haupturſachen, aus welchen ſchuldige Inquiſiten läugnen: die eine iſt Furcht vor der Strafe, die andere Schaam

Aber sein Stolz verließ ihn anfangs selbst im Bekenntnisse nicht. Weit entfernt, einige Rührung zu zeigen oder sich bis zur Reue herabzulassen, suchte er bei seinem ersten, von ihm selbst verlangten Verhör durch erzwungenen Heroismus, durch angenommene Seelengröße, womit er auf die That und ihre Folgen in erhabener Gleichgültigkeit herabsah, den Richter und sich selbst über seine eigne Unwürdigkeit zu betrügen. „Ich bin nicht gewohnt, etwas zu läugnen," sprach er bei seinem Erscheinen vor Gericht. Es „ist die Wahrheit, ich habe es gethan. Keine andere Ursache, „als daß er sich nicht in meinen Entschluß gefügt. Er wollte „nicht in das Geschäft nach Nürnberg. Er kam in den „Gasthof zum Mondschein nach Gostenhof *). Er hat ohn„gefähr noch hundert Gulden Geld bei sich gehabt. Schon „das hat mich krepirt. Ich sagte: entweder der eine oder „der andere muß sterben. Wir kamen in den Wald, und „da ist es geschehen. Ich will nun auch sterben, denn das „Leben hat keinen Reiz für mich. Weiter will ich nichts „sagen, sondern nur verlangen, daß mir verstattet werde, „leztwillige Disposition zu machen und dann zu sterben." Dies war sein erstes Bekenntniß, lakonisch, abgerissen

---

über ihre That. Jene Ursache findet sich bei verwilderten oder verhärteten Böswichtern; diese bei Verbrechern, deren That schändlicher ist, als sie selbst. Um ein Geständniß zu erlangen, wirke der Inquirent bei jenen vorzüglich auf den Verstand, bei diesen auf das Gewissen. Jener bekennt, wenn er sieht, daß keine Lüge mehr möglich ist, um das künstliche Nez der Überführungsmittel zu zerreißen; dieser, wenn er fühlt, daß es noch peinigender ist, die anklagende That lastend auf dem Gewissen zu tragen, als durch die Strafe seine Schuld zu büssen.

*) Eine Vorstadt von Nürnberg.

ſchneidend. Alle Vorſtellungen des Richters, alle Fragen über Aufklärung einzelner Umſtände des Vorfalls wies er mit kaltem Stolz zurück.

Das nächſtfolgende Verhör war nicht befriedigender. Ehrliebe und Stolz traten auch hier als hervorſtechende Züge überall hervor. „Ich habe ſonſt weiter nichts anzu„geben," ſagte er z. B. am Ende des Verhörs. „Es mag „mir gehen, wie es will. Ich habe doch einen nagenden „Wurm, wenn es auch gut geht. Um mich iſt es mir „nicht, aber das ärgert mich, daß Herr Förſter nun nicht „nach Augsburg ziehen kann. Und der Schandfleck!"

Unterdeſſen wurde gegen den Inquiſiten als Adelichen eine Regierungs-Commiſſion angeordnet, vor welcher er, ſowohl in dem ſummariſchen als artikulirten Verhör, ein umſtändliches Bekenntniß abgelegt hat, welches im Weſentlichen folgende Umſtände enthält:

„Ich bin, ſagte er, den 3ten October 1772 zu Jarthauſen, einem von Berlichingiſchen Rittergut, geboren, und alſo 29 Jahre alt. Mein Vater war dort lutheriſcher Prediger, ſtarb aber ſchon im Jahr 1780 und hinterließ eine Tochter und vier Söhne, unter welchen der Getödete der älteſte war, ich der zweite. Ich bin zu Jarthauſen in die Schule, ſodann zu einem Kaufmanne in die Lehre gegangen. Nach überſtandenen Lehrjahren begab ich mich nach Speier als Handlungsdiener, wo ich bis zum Jahre 1797 blieb. Hierauf trat ich bei einem Kaufmann zu Oehringen in Dienſte, und kam endlich 1799 als Buchhalter in die Förſter- und Reuteriſche Handlung in Nürnberg, wo ich eine jährliche Beſoldung von 200 Gulden erhielt."

„Ohngefähr zu Ende des Jahres 1799 entſchloß ſich der Kaufmann Förſter mit ſeiner ganzen Familie nach Augsburg zu ziehen, um dort eine Fabrik zu übernehmen,

und mein zweiter Prinzipal, Reuter, war Willens, ſich ganz in Ruhe zu ſezen. Beide machten mir den Antrag, ihre Nürnbergiſche Handlung, welche von anſehnlichem Werthe iſt, zu übernehmen: ein, wie ich dafür hielt, ſehr annehmlicher Vorſchlag, wobei ich zugleich für meinen älteſten Bruder bedacht war, dem es ſehr nüzlich geweſen wäre, die Handlung mit mir gemeinſchaftlich zu übernehmen. Er war von jeher zu gut und zu freigebig, darum wuſte er ſich nichts zu erſparen; aber er verſtand die Handlung ſehr gut; auch hoffte ich, ihn bei näherer Verbindung, von den Fehlern ſeiner Freigebigkeit zu heilen. So ſah ich in jenem Plane nicht nur mein eignes Glück, ſondern auch das Glück meines Bruders, ja meiner ganzen Familie vor Augen. Ich hatte meinem Bruder einige Zeit vorher bei einem Kaufmann zu Augsburg einen Dienſt verſchafft, und eröffnete ihm nun im Januar dieſes Jahrs mein Vorhaben ſchriftlich. Er willigte ein. Bald darauf wurde er zwar wieder andern Sinnes. Ich erklärte ihm aber, daß das Geſchäft nicht mehr zurückgehen, und nicht anders als mit ſeinem Beitritt ausgeführt werden könne, und ſo erhielt ich endlich wieder die Antwort, daß er mit mir einverſtanden ſey."

„Noch im Januar deſſelben Jahrs reiſte ich zu meiner Mutter und meinen übrigen Verwandten, um ſie mit meinem Plane bekannt zu machen. Auch ſie willigten endlich, nach einigem Widerſtande, ein. Bei meiner Rückkehr nach Nürnberg wurde daher der Kaufcontract zwiſchen mir und meinen Prinzipalen abgeſchloſſen, und der 1te Juli zur Übergabe der Handlung beſtimmt. Ich ſchrieb meinem Bruder, daß er ſich den 1ten Juni bei mir einfinden möchte, um dieſes Geſchäft durch Aufnahme des Inventars vorzubereiten."

„Er verließ Augsburg schon am 6ten Mai. Ich erhielt in der Mitte dieses Monats seine Sachen, er selbst fand sich zur bestimmten Zeit nicht ein. Meinem jüngern Bruder schickte ich daher eine Estaffete, um den älteren zur Beschleunigung seiner Reise zu bewegen. Ich ging ihm den 5ten, dann den 6ten Juni entgegen, aber vergebens. Erst am 8ten Vormittags brachte mir der Hausknecht des Gasthauses zum Mondschein in der Vorstadt Gostenhof ein Billet von ihm, worin er mir seine Ankunft meldete. Wir hatten uns in drei Jahren nicht gesehen; ich ging sogleich zu ihm hinaus."

„Nach den ersten Bewillkommnungen fragte ich ihn: wie er mit meinem Unternehmen zufrieden sey? Er zuckte die Achseln, sprach von der bedenklichen politischen Lage der Stadt Nürnberg, von dem ihr bevorstehenden Bankerutt, von den zweideutigen trüben Aussichten, welche sich unter solchen Umständen dem Handelsstande eröffneten. Unsere Unterredung währte etwa eine Viertelstunde. Er wollte in Gostenhof zu Mittag speisen, und dann zu mir in die Stadt kommen. Allein ich erklärte ihm, wenn er keine Lust habe, sich in das Geschäft einzulassen, so brauche er auch nicht in die Stadt zu gehen. Ich hatte die Absicht, ihn so lange ausser der Stadt zu halten, bis er sich vollkommen entschieden haben würde. Um ihm jedoch die Grillen zu vertreiben, und ihn durch genauere Entwickelung meines Planes für denselben zu gewinnen, machte ich ihm für den Nachmittag den Vorschlag zu einer Spazierfahrt. Er willigte ein, und ich ging nach Nürnberg zurück. Beim Nachhausegehen beschäftigte mich indessen lebhaft die Vorstellung von dem Benehmen meines Bruders, mich ärgerte seine Unentschlossenheit, sein grundloses Zweifeln, sein unaufhörliches Kritisiren, und im Zorn stieg

mir der Gedanke auf: „„entweder muſt du, Bruder, zu „„Grunde gehen, oder ich, oder wir beide.““

„Meinem Prinzipal verſchwieg ich die Ankunft meines Bruders; ich ſagte blos, daß ich ihm entgegen gehen wolle. Nachmittags kleidete ich mich um, und öffnete eine Schublade, um eine reine Halsbinde herauszunehmen. Hinten in dieſer Schublade lag unglücklicher Weiſe eine Piſtole, die ich vor mehr als einem Jahre in Fürth gekauft hatte; ſie fiel mir in die Augen, und zugleich kehrte der Gedanke zurück, der mich bei dem Nachhauſegehen von Goſtenhof befallen hatte, nämlich: daß wenn mein Bruder ſich in das Geſchäft nicht füge, entweder ich, oder er zu Grunde gehen müſſe. Ich lud die Piſtole mit einer Kugel in dem Gedanken, dieſe ihm oder mir in den Kopf zu jagen, wenn er ſich nicht mit voller Überzeugung in meinen Plan ergebe. Mit dieſem Gewehr in der Taſche ging ich in die Vorſtadt, und wir fuhren von da in einer Poſtchaiſe ab.“

„Da uns der Poſtillion zu nahe ſaß, ſo ſprachen wir im Wagen nur wenig von dem Geſchäfte. Doch ſagte ich meinem Bruder: er möge ſich auf dieſer Fahrt bedenken, und feſten Entſchluß faſſen.“

„Nach unſerer Ankunft in Gützberg zergliederte ich ihm nochmals die Sache ganz genau, rechnete ihm vor, was wir gewinnen könnten, was wir aufwenden müßten; ich zeigte ihm, daß wir bei genauer Sparſamkeit in unſerem vierzigſten Jahre eine ſchuldenfreie Handlung haben würden. Alles dieſes behagte ihm indeſſen nicht; mir ſchien, als fürchte er ſich vor der Arbeit, und als trete er nur widerwillig in Gemeinſchaft mit mir. Er äuſſerte allerlei Bedenklichkeiten; unter andern war es auch die zu der Nürnberger Handlung gehörende Butike zu Frankfurt am

Main, welche ihm zu Einwendungen dienten. Ich erwiederte: geht Frankfurt zu Grunde, so sezen wir die Dutile nach Mainz. Allein nichts überzeugte, nichts überredete ihn; er blieb steif bei seinen Bedenklichkeiten, fand gegen jeden Grund einen neuen Zweifel, oder antwortete auf meine Gründe mit Achselzucken. Diese Zweideutigkeit, diese verdächtige Unentschlossenheit, diese beleidigende Kälte gegen meinen so wohl durchdachten Plan, kränkte, ärgerte und erbitterte mich auf das Äusserste. Mein Verdruß über ihn wurde noch dadurch vermehrt, daß ich einige Wochen vorher aus Augsburg einen Brief unter seiner Addresse erhalten hatte, welcher ihn verdächtig machte, seinem Prinzipal zu Augsburg Waaren entwendet zu haben."

„So waren wir eine Stunde in Guzberg. Erbittert, daß er nicht mit Mund und Herz zu meinen Unternehmungen ja sagte, und ich mich nur vergeblich mit ihm abmühte, schlug ich ihm endlich einen Spaziergang vor. Er wuste, daß ich eine Pistole bei mir trug, auch hatte ich ihm entweder schon in der Chaise oder in Guzberg gedroht, mich selbst oder ihn zu erschießen, wenn er sich nicht willig in meine Absicht füge. So ging ich nun auch von Guzberg mit dem Gedanken hinweg: entweder vereiniget er sich mit mir auf dem Spaziergang, und dann gehen wir noch denselben Abend nach Nürnberg, oder er entschließt sich nicht mit voller Überzeugung, und dann schieße ich ihm eine Kugel vor den Kopf."

„Wir gingen nun ungefähr eine halbe Viertelstunde weit auf der Landstraße nach Ansbach zu zwischen dem Walde fort. „Jezt entschließe dich, sprach ich hier zu ihm, denn „ich gehe heute noch nach Hause: entweder sage mit ganzer Seele ja oder nein, oder ich oder du, oder wir beide

„neben zu Grunde.“ Er antwortete: „thun was du willst!“ Unter diesen und ähnlichen Gesprächen kamen wir wieder zum Dorfe zurück. Hier machte sich mein Bruder eine Pfeife Taback, und wir wanderten aufs neue gegen Ansbach zu, wendeten uns aber links von der Landstraße ab in den Wald hinein. Dieses that ich theils um dem Staub auszuweichen, theils in der Absicht, um mich oder meinen Bruder zu ermorden, wenn dieser in seinen zweideutigen Erklärungen beharre.“

„In dem Walde brachte ich unserm lang besprochenen Gegenstand von neuem zur Sprache; allein, gleiches Betragen, gleicher Erfolg! Nun ward ich hitziger und sprach: „übernimmst du nicht freiwillig die Handlung mit mir „und mit ganzer Seele, so wie ich selbst, so hänge entweder ich mich auf, oder ich — schieße dich tod.“ Kaltblütig antwortete mein Bruder, wie vorher: „thue, was „du willst.“ Dieses unsere lezten Worte. Wir befanden uns gerade auf einer Anhöhe zwischen Wald und Feld. Er war mir zur rechten Seite um zwei bis drei Schritte voraus, und da zog ich bei jenen Worten die Pistole hervor, und schoß sie, von hinten nach seinem Kopfe zielend, auf ihn ab. Mein Bruder stürzte zu Boden, ich sah das Blut aus der linken Seite seines Kopfes fließen, er gab keinen Laut von sich, und ich glaubte ihn tödlich verwundet. Doch bemerkte ich keine Verlezung des Gehirns; ich fürchtete, er möge noch länger leiden müssen, und beschloß daher seine Marter zu endigen. Ich nahm die Pistole bei dem Laufe, und schlug ihn dreimal mit dem Schlosse, das erstemal neben den rechten Schlaf, das zweitemal auf den Kopf. Ich sah, wie es Wunden gab. Fünf bis acht Minuten stand ich betrachtend neben ihm und weinte aus Mitleid über ihn und mich. Da fuhr ein Zucken über seinen

ganzen Leib, und — ich ſchleuderte die Piſtole 5 bis 6 Schritte in den Wald hinein. Noch einen Augenblick ſtand ich, und ging hinweg. Da erſchienen vier bis fünf Raben, welche ſehr ſchrieen, ſich mir nahten, und mich anzupacken drohten *). Dieſe Erſcheinung vermehrte meinen Schauder, ich eilte beſtürzt dem Dorfe Guzberg vorbei durch die Waldſpize nach Nürnberg zu, und weinte auf dem ganzen Wege bis zur Vorſtadt, wo ich um drei Viertel auf 7 Uhr ankam."

„Ich ſpeiſte zu Nacht mit meinem Handelsherrn, und ging um 10 Uhr zu Bette. Aber ich konnte nicht ſchlafen, und ſchon nach einer halben Stunde kam der Saamenhändler N. auf mein Zimmer mit der Nachricht, mein Bruder ſey geſchoſſen und liege im Wirthshauſe zu Guzberg."

„Die Liebe zu meinem Bruder trieb mich hinaus zu eilen, und ich dachte: „du gehſt jezt hinaus, ſiehſt was „dein Bruder macht und übergiebſt dich dem, der dich „haben will." Nie war meine Abſicht, die That zu verbergen. Mit ungewaſchenen Händen ſezte ich mich am Abend zu Tiſch, fuhr ich in der Nacht nach Guzberg. Ich unterſuchte nicht einmal, ob nicht Blutflecken ſich an meinen Kleidern oder an meiner Wäſche befänden. Hätte nicht in Guzberg der Juſtiz-Amtmann zu mir geſagt: „ich „ſähe ihm zu rechtſchaffen aus, als daß ich einer ſolchen „That fähig ſeyn könnte," ſo würde ich gar nie geläugnet haben. Nun aber hielt mich die Schaam zurück. Hätte ich gleich anfangs die Abſicht gehabt, die That zu läugnen und mich der Strafe zu entziehen, ſo würde ich entweder gleich fortgegangen, oder nachher, ſtatt nach

*) Aller Wahrſcheinlichkeit nach bloß eine Viſion des von den Schrecknissen ſeiner That geängſtigten Brudermörders.

Guzberg, nach Schwabach gefahren seyn, wo ich von meinen dortigen Bekannten Geld aufgenommen, und so durch Flucht mich gerettet hätte."

„Ich habe meinen Bruder weder aus Eigennuz noch aus Neid oder Feindschaft getödtet. Es geschah aus Enthusiasmus für das ganze Geschäft. Ich hatte den Plan zu meinem und meiner ganzen Familie Glück so gut und so sicher entworfen; gleichwohl tadelt ihn mein Bruder und zuckt beständig die Achseln. Dies ärgerte mich schrecklich. Seine wunderlichen Einwendungen über die politische Lage von Nürnberg und Frankfurt griffen mich auf der empfindlichsten Seite an. Mein Ärger wurde durch den fatalen Brief, der rücksichtlich seiner von Augsburg eingelaufen war, und durch seine phlegmatischen Antworten: „thue was du willst!" auf das Äusserste gebracht. Ich verlor die Besinnungskraft, und drückte die Pistole, weil ich sie eben bei mir trug, und wahrscheinlich mein Leben lieber hatte, als das seine, unglücklicher Weise auf ihn los. Stelle man sich nur vor, wenn man es so weit gebracht hat als ich; wenn man eine beträchtliche Handlung überkommt, durch die man sein und seiner Familie Glück gründen kann; daß unsere Firma auf unsern Handlungsplätzen zu Frankfurt, Bamberg und Würzburg schon angekündigt war; daß wir mit jeder Stunde das Waarenlager wirklich übernehmen sollten; daß Herr Förster äusserst hierauf drang, weil er schon einen Theil seiner Sachen nach Augsburg abgeschickt hatte: — und nun kommt ein Bruder, der gegen alles Erwarten nichts als Bedenklichkeiten hat, nichts als elende Einwendungen vorbringt, ob man da nicht toll werden und in Verzweiflung kommen muß! Vernunft und Religion sagen mir, daß ich strafbar gehandelt, — die Gesetze des Staates, daß ich das

Leben verwirkt habe. Ich hätte beſſer gethan, wenn ich meinen Bruder ganz hätte gehen laſſen; allein in der Hize überlegt man ſo etwas nicht gleich. Da ich ſchon in meinem Plan die Handlung geordnet und dabei Jedem meiner Familie ſeinen Plaz angewieſen hatte, ſo fiel mir nicht gleich ein, was in dem Falle zu thun ſey, wenn mein Bruder nicht mit mir in das Geſchäft eingehen ſollte."

Es wäre überflüſſig, die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes, deſſen Übereinſtimmung mit dem Thatbeſtande und mit andern Zeugniſſen, aus dem rechtlichen Geſichtspunkte zu prüfen. Alle Richterſtellen, welche über dieſen Fall geurtheilt haben, ſind darin einſtimmig, daß in Anſehung des Beweiſes der That und des Thäters, ſo wie der Glaubwürdigkeit der in dem Bekenntniſſe angegebenen Umſtände nicht die mindeſte Bedenklichkeit obwalte. Es kann daher der Vorfall, ſo wie er größtentheils aus dem Munde des Verbrechers ſelbſt erzählt worden iſt, ohne Gefahr des Irrthums, mit voller Gewißheit als wahr angenommen werden. Was hier allein der näheren Betrachtung und einer umſtändlichen Erörterung bedarf, iſt die geiſtige Seite dieſes Verbrechens, der Seelenzuſtand und die Gemüthsſtimmung ſeines Urhebers. Hiedurch werden alle von dem Gerichte zweiter Inſtanz über die volle Zurechnungsfähigkeit des Thäters erhobenen Zweifel und Bedenklichkeiten ſich von ſelbſt in gehaltloſe Vorausſezungen auflöſen, alle angeblichen oder ſcheinbaren pſychologiſchen Unbegreiflichkeiten, durch welche dasjenige, was in dem verdammenden Urtheile ſelbſt als gewiß angenommen werden muſte, gleichwohl hintendrein in den Entſcheidungsgründen wieder wankend gemacht werden ſollte, auf das vollkommenſte und unzweifelhafteſte begreiflich werden.

Die erste scheinbare Unbegreiflichkeit ist der auffallende Gegensaz zwischen der Person und ihrer That, zwischen ihrem Charakter und ihrem Entschluß. Wir sehen hier einen Menschen, welcher ohne Böswicht zu seyn, eine That verübt, die nur von einem Böswicht zu erwarten ist. Ludwig von Olnhausen war bis zu dem Augenblicke jener That das Muster eines gesitteten, rechtschaffenen Mannes; nicht der mindeste Flecken haftet an seinem guten Namen; er war arbeitsam bis zum Übermaaße, zurückgezogen und doch gefällig; Freund von wenigen, aber desto inniger in der Freundschaft gegen seine Familie; streng und karg gegen sich selbst, mild und freigebig gegen seine Verwandte; arbeitend für sein eignes Glück, doch ohne dieses je von dem Glück der Seinigen zu trennen. — Und dieser Mensch auf einmal ein Brudermörder! Wo ist das Vergangene, das Höhere, an welches eine solche That als Fortsezung oder Folge geknüpft werden könnte? Ein Wahnsinn, eine plözliche Verblendung und Verwirrung des Verstandes muß hier zwischen Vergangenheit und Gegenwart in der Mitte liegen, oder es muß der undenkbare Gedanke gedacht werden: der gute Wille könne zugleich auch ein böser Wille seyn.

Quelques crimes toujours précedent les grands crimes;
Quiconque a pû franchir les bornes légitimes
Peut violer enfin les droits les plus sacrés;
Ainsi que la vertu le crime a ses degrés;
Et jamais on n'a vu la timide innocence
Passer subitement à l'extrême licence.
Un jour seul ne fait point d'un mortel vertueux
Un perfide assassin, un lâche incestueux *).

*) Racine in der Phaedra.

Aber nichts trüglicher als ſolche Gemeinplätze bei Beurtheilung menſchlicher Handlungen! Nichts irriger als die Meinung: nur ein Böſewicht ſey eines großen Verbrechens an der Menſchheit fähig, nur in einem ſchändlichen Gemüth könne eine Schandthat keimen, nur durch das Gebiet des Laſters gehe der Weg zu ſolchen Verbrechen. Niemand wird freilich plötzlich ein Anderer als er war; aber vieles iſt er was er nicht ſcheint, vieles ſcheint er was er nicht iſt; vieles liegt in ihm verſchloſſen, verborgen vor ihm ſelbſt, was ſich erſt bei Zeit und Gelegenheit in Kraft und Thaten äuſſerlich offenbart. Der gewöhnliche Menſch der Erfahrung, ſelbſt der ſogenannte gute Menſch, iſt gemeiniglich nur von negativer Güte. Er iſt unſchuldig, weil ihn keine Schuld belaſtet; er heißt gut, weil er noch nichts Böſes gethan; er hat noch nichts Böſes gethan, weil er noch keine, oder noch nicht hinreichend ſtarke Veranlaſſung dazu gefunden hat. Was er iſt, das iſt er durch ſeinen Inſtinkt, durch die natürliche Gutmüthigkeit ſeiner Neigungen, welche ihn, unſchuldigen Gemüths, friedlich rechtlich den geraden Weg fortleiten. Aber irgend eine hervorſtechende Neigung werde an einem Gegenſtand, den Zeit und Umſtände darbieten, zur Leidenſchaft entzündet, irgend eine Lieblingsmeinung, irgend eine einſeitige Richtung des Gemüths treffe auf einen beſondern Zweck des Begehrens und hefte ſich an ihn mit innigem, heißem Verlangen: — plötzlich, unvermuthet und unvorbereitet iſt dann das innere Gleichgewicht zerrüttet, und alles ſtürzt, aus ſeinen Fugen getrieben, der Stützen beraubt, dahin wohin die Übermacht es drückt. So tritt oft unerwartet ſelbſt der Beſſere in die Reihe der Verbrecher; ſo iſt oft eines Menſchen That abſcheulicher als er ſelbſt; ſo können ſich oft die ſträflichſten Handlungen ſogar aus trefflichen

Neigungen entwickeln. Unter Hunderten, welche wir zu kennen meinen, ist vielleicht nicht Einer, für den wir sichere Bürgschaft leisten dürften: Er, der heute noch als Mann der Rechtlichkeit vor unsern Augen steht, werde nicht vielleicht morgen ein Verbrecher seyn. So wahr es ist, was jener tiefe Menschenkenner von den Menschen sagte: jeder habe seinen Preiß, um den er verkäuflich sey, — so wahr ist es, daß fast jeder seine schwache Seite hat, welche ihm den Fall bereiten kann, sobald ihn dabei die Gelegenheit mit hinreichender Stärke faßt. Es ist nicht allein der gute Wille der Moralphilosophen, welcher vor solchem Falle schüzt. Der Stern der Vernunft leuchtet nur, so lange ihn nicht der Sturm der Leidenschaften mit seinen Wolken bedeckt. Sobald schon der Kampf begonnen hat, entscheidet allein die Stärke den Sieg. Nur wer dem Streite selbst zu begegnen, ihm zuvorzukommen weiß, ist seiner Stärke gewiß. Und dieses ist nicht der Gutmüthige, der in sorgloser Eintracht mit sich selber lebt, sondern der Mann von hellem, nach Aussen und Innen beobachtendem Verstande, welcher im Bewußtseyn der Gefahr sich selbst mißtrauend, seine Neigungen in ihren Schritten bewacht, vorsehend der Gelegenheit entflieht, oder, wenn sie ihn zufällig angreift, sie für das erkennt was sie ist, und schnell die zweckmäßigsten Gegenmittel faßt, damit sie ihm nicht werde, was sie ihm werden will und kann. Alle jene Verbrecher, welche das sittliche Urtheil lossprícht, während das Urtheil der Gerechtigkeit sie verdammt, sind ein Opfer des Mangels dieser moralischen Klugheit und Selbstkenntniß, und hiedurch der Schwäche, Beschränktheit, Einseitigkeit oder Unkultur ihres Verstandes. „Das hab' ich nicht vorgesehen! — das hab' ich nicht bedacht! — hätte ich es besser überlegt, ich hätte es nie ge-

„than!“ Dieſes ſind die Entſchuldigungsgründe, die man dann aus dem Munde ſolcher Verbrecher hört, auf welche aber die Gerechtigkeit kein Gewicht legen kann, weil dieſe, die nur die That und den verbrecheriſchen Entſchluß in ihren Geſichtspunkt faßt, das ſittliche Urtheil dem ewigen Richter der Geſinnungen überlaſſen muß.

Die andere ſcheinbare Unbegreiflichkeit iſt das Mißverhältniß des Beweggrundes zu der That. Dieſe ſo groß, und jener ſo klein! Welcher Menſch von geſundem Verſtande kann ſo urtheilen und handeln, wie hier dieſer Menſch geurtheilt und gehandelt hat! Welch eine Gedankenverbindung: weil mein Bruder nicht mit vollem Herzen zu meiner Unternehmung ja ſagt, ſo tödte ich ihn! Iſt dieſes nicht die Logik eines Wahnſinnigen? — Ich aber antworte: es iſt die Logik der Leidenſchaft, die keine Syllogismen des Verſtandes anerkennt, deren Grundgeſetz es iſt, über alle Syllogismen hinaus geraden Wegs auf ihre Befriedigung loszugehen, welche in ihrer Verblendung nichts ſieht als ſich ſelbſt und ihren Gegenſtand, welche alles niederwirft was ihr in den Weg kommt, und in ihrer Thorheit nicht ſelten thut was ihrem eignen Zwecke entgegen iſt. Wenn dieſe Thorheit Beweis einer Verrückung des Verſtandes iſt, wenn ſie der Wirkſamkeit des Geſetzes die Kraft benimmt: ſo mögen nur immerhin die Strafgeſetze ſchweigen, ſo mögen wir unſere Criminalgerichte für immer verſchließen; ihr Reich hat ein Ende! — Es iſt aber nicht der kalte Verſtand, nicht die erleuchtende Vernunft, es iſt die Leidenſchaft, welcher die Strafgeſetze drohen und über welche unſere Gerichte ſprechen. Die Leidenſchaft nach den Geſetzen des Verſtandes beurtheilen, iſt eben ſo viel, als einem Trunkenen zumuthen, ſo zu thun, als wenn er nüchtern wäre, oder auf

sicherem Ufer einem Ertrinkenden zurufen: daß er nur hübsch fest und gerade auf den Boden auftreten möge! — und uns dann darüber verwundern, wie es doch gekommen seyn möge, daß er es nicht eben so gemacht habe, wie wir.

Es ist schon im Allgemeinen ein sehr verwegener Schluß: was wir nicht begreifen, das ist nicht; was wir nicht erklären können, hat auch keinen Grund der Erklärung. Am vermessensten ist er bei Erscheinungen des menschlichen Gemüths, welche an so feinen Fäden fortlaufen, daß ihr Ursprung, dem beobachtenden Auge unbemerkbar, oft in die dunkelsten Kammern des Geistes sich verliert. In dem gegenwärtigen Falle indessen liegt alles sehr klar und offen vor Augen. Ehe dieses näher dargelegt wird, sey es erlaubt, einige der vorzüglichsten Stellen aus der nicht unmerkwürdigen Charakterschilderung herauszuheben, welche der Gefangene während der Untersuchung in einem schriftlichen Aufsatze von sich selbst entworfen hat.

„So lange ich richtig denken konnte, habe ich für das „Glück und die Ehre meiner lieben Familie gelebt. Es „war mir ausser Gott nichts heiliger als meine beste Mut„ter, meine einzige Schwester und meine vier Brüder. „Mein einziges Bestreben war, meiner Mutter und meiner „Schwester durch Mitwirkung meiner Brüder ein heiteres „Leben und ein ruhiges Alter zu bereiten. Ausser diesem „Plane und meinen Berufsgeschäften fand ich an nichts „sonderliche Freude, jedes andere Vergnügen war mir „gleichgültig, ja lästig. Um meiner lieben Schwester von „Zeit zu Zeit Geschenke zu machen, habe ich mir oft Aus„gaben erlaubt. Sonst aber war ich äusserst sparsam, „doch nie geizig; denn diesen Unterschied weiß ich sehr

„wohl. Ich habe mich nie mit Handlungs-Commis und „andern dergleichen Personen abgegeben; ich suchte den „Umgang solcher Männer, von denen etwas zu hören „und zu lernen war, und nur in ihrem Umgang war „mir wohl. Ich war von jeher nicht hochmüthig; „aber stolz auf meine innere Kraft, auf mein „männliches Bewustseyn. Ich kramte damit nicht „aus, bei keiner Gelegenheit. Es war mir Ekel, wenn „irgend jemand in meiner Gegenwart mit seinen Vor„zügen prahlte. Jezt, da ich im Unglück bin, muß „ich es, leider, selbst wider meine Neigung thun! —

„O Gott! wie unglücklich hast du mich werden lassen! „warum hast du zugeben können, daß ich mich selbst durch „meine eigne Hand so schrecklich vernichtet, daß ich mit „mir so viele Menschen auf immer in das Verderben ge„rissen habe! Zu meinem Unglück gesellt sich noch der „Jammer, daß ein Theil, und daß der größte Theil des „Publikums falsch von mir urtheilt. Für diejenigen, die meine traurige Geschichte genau kennen, will „ich hier den Plan umständlich entwickeln, nach dem ich ein „halbes Jahr lang gearbeitet habe, und der so eisern fest in „meinem Gehirn gereift ist, daß mein guter Bruder Lud„wig Ernst, welcher die erste Person in diesem Plane „war, sein Leben darüber verlieren muste. Weil er sich „nicht mit ganzer Seele nach meinem Willen darein er„gab, — darin und in dem Wisch von Augsburg *) liegt „mein Verbrechen und das Unglück meiner Familie und „das meine. Mein Plan war dieser:“ (Jezt entwickelt er in mehren Punkten das Detail seines Handlungs-Projects, wobei er jeder Person seiner Familie einen Plaz

*) Dem Brief.

zugedacht hatte, und fährt dann fort:) „Worauf ich mich „noch ausserordentlich freute, war meiner lieben Schweſter „Tochter, welche ich zu mir nehmen, und unter meiner „Aufſicht erziehen wollte. Sie heißt Louiſe, ſie iſt ein „hübſches, gutes Kind von ſechs Jahren. Sie war die „Puppe, an der ich mich bei müßigen Stunden ergötzen „wollte. O! wie unbeſchreiblich ſchrecklich iſt es, daß ich „die Laufbahn, die ich als Wohlthäter begann, nun als „Übelthäter endigen muß! Wenn ich in meinem Ge„hirn nicht ſo gut geſattelt wäre, ſo wäre ich in „den erſten Tagen meiner Gefangenſchaft ein Narr gewor„den. Ich muſte mir Mühe geben, mich ſelbſt wieder zu „erkennen; ich zweifelte, ob ich denn wirklich noch der Lud„wig von Olnhauſen ſey? Ich war trunken von Jam„mer, ich meinte zu erſticken; die Wände meines Kerkers „ſchienen ſich auf mich zu wälzen; wo ich hinſah, da ſah „ich Flammen *). Man ſollte nicht glauben, daß ein Bru„der den andern ermorden könnte. Und doch hat dieſes „einer dem andern gethan, ohne daß jener roh oder „bösartig, ohne daß einer dem andern Feind geweſen „wäre. Ach! nur ein einziger Zwiſt brachte dieſe That „hervor, das ſchlimmſte unter allen Übeln, das ſchreck„lichſte unter allen Verbrechen.“

Alle Handlungen dieſes Menſchen, alle Züge ſeines Selbſtbekenntniſſes ſtellen ihn dar als einen lebhaften, feurigen Kopf, verbunden mit einer reizbaren Eigenliebe,

*) Ihm färbt der Morgenſonne Licht
Den reinen Horizont mit Flammen,
Und über ſeinem ſchuldigen Haupte bricht
Das ſchöne Bild der ganzen Welt zuſammen.

Göthe.

mit einem in ſich ſelbſt verſchloſſenen, auf das Bewuſtſeyn geiſtiger und ſittlicher Vorzüge gegründeten Stolz, nebſt einer durch alles dieſes gehaltenen Schnellkraft des Willens, der mit Hartnäckigkeit die einmal ergriffenen Zwecke feſthält, und ſein Ziel in raſcher Ungeduld verfolgt. Mit aller Heftigkeit und Einſeitigkeit, welche ſolchen Charakteren eigenthümlich iſt, wirft er ſich in einen Plan, der, nach ſeiner Meinung, ſein und der Seinigen Glück für immer gründen ſoll, der allen beſſern Wünſchen ſeines Herzens, ſo wie ſeiner Eigenliebe und ſeinem Stolz volle Befriedigung verſpricht. Durch dieſen Plan ſollte er der Schöpfer fremden Glücks, der Verſorger ſeiner Mutter, der Vater ſeiner Brüder, das Haupt ſeiner ganzen Familie werden. Jedem Mitgliede dieſer Familie war der Plaz angewieſen, auf welchem es unter ſeiner Leitung zu wirken hatte. Alles glänzt vor ſeiner lebendigen Einbildungskraft in den vortheilhafteſten Farben, alles ſteht feſt und ſicher vor ſeiner Seele; er hat alles berechnet und erwogen; er weiß, was er von ſich und ſeinen Kenntniſſen zu halten hat; — wie könnte es alſo fehlen? wie möchte es irgend einem Menſchen einfallen können, da Bedenklichkeiten zu erheben, wo Er nichts als Gewißheit und Beruhigung findet! Das Verlangen nach der Ausführung dieſes ſo vortrefflichen Plans, welches durch ſeinen Stolz bekräftiget, durch die Einſeitigkeit ſeiner Vorſtellungen begünſtigt, durch ſeine Zurückgezogenheit genährt, durch den anfänglichen Widerſpruch ſeiner Famile und ſeines Bruders nur noch mehr gereizt war, erwuchs endlich zur heftigen Leidenſchaft, die ſein ganzes Gemüth erfüllte, alle ſeine Gedanken und Kräfte auf ſich zuſammendrängte, und gleichſam ſein ganzes geiſtiges Weſen in ſich verſchlang. Die erſten Hinderniſſe waren beſiegt; ſeine Familie, welche

ihn anfangs durch ihren Widerspruch kränkte, hatte sich in seinen Plan ergeben; sein älterer Bruder hatte aufgehört zwischen Ja und Nein unentschieden zu schwanken; der Plan war reif, dessen Ausführung begann; der Glückliche stand am Ziel seiner Wünsche. Wenn ihm noch hier ein unvorhergesehenes Hinderniß sich entgegen warf, und ihn von dem lang ersehnten Ziel, in dem Augenblick, wo er es eben ergriffen zu haben glaubte, muthwillig zurückzuschleudern drohte: was war bestimmter zu besorgen, als daß jene Leidenschaft, bis zum höchsten Punkte gesteigert, endlich den Charakter annehmen werde, welcher allen heftigen Leidenschaften mehr oder weniger inwohnt, — den Charakter der Zerstörung?

Unter beiden Brüdern ist ein Tag festgesezt, wo der eine nach Nürnberg kommen, und zur Ausführung des schon gegenseitig beschlossenen Planes werkthätig Hand anlegen soll. Allein so rasch der eine ist, so kühl und säumend ist der andere. Dieser zögert mit seiner Reise, läßt sich erst durch Estaffetten zur Beschleunigung derselben bewegen, und foltert die feurige Ungeduld des andern, der ihm täglich entgegen geht, und ihn stets vergebens erwartet. In der Zwischenzeit trift bei diesem ein Brief ein, welcher auf den erwarteten Bruder den Verdacht wirft, seinen Herrn betrogen oder bestohlen zu haben. Ludwig von Olnhausen kannte als Kaufmann nichts höheres, als den Ruf unbefleckter äusserer Rechtschaffenheit, die zarte Stüze aller bürgerlichen Ehre, alles kaufmänniſchen Credits. Er hatte zwar keinen Grund, seinen Bruder einer solchen Handlung bestimmt zu beschuldigen; es war nur ein Gerücht, ein aus unbekannter Quelle entsprungenes Gerede, welches eben sowohl Verläumdung seyn konnte. Aber schon dies war genug, um sein zartes Ehrgefühl zu verwunden,

seiner lebhaften Einbildungskraft wenigstens dunkeln Verdacht, heimliches Mistrauen einzureden, und dadurch sein Herz gegen den Bruder zu erkälten.

Endlich kommt der lang Erwartete an den bestimmten Ort.... Das Geschäft konnte nun beginnen, alles in wenigen Wochen zu Ende gebracht werden, an Hindernisse oder Zögerungen war nicht mehr zu denken. Warum wäre er denn sonst nach Nürnberg gekommen? Aber welche Umwandlung! Eben dieser Bruder ist es, der auf einmal, wider alles Denken und Erwarten, das schon so weit Gediehene wieder auf seinen Anfang zurückwirft, und bei dem schon halb vollzogenen Geschäft erst noch die Frage aufwirft: ob es denn auch überhaupt nur angefangen werden solle? Er, der eine Hauptperson in der Ausführung des Plans ist, der sich schon selbst dazu hingegeben hat, sinkt wieder in seine Unentschlossenheit zurück, sieht nichts von der Vortrefflichkeit des Werks, welche seinem Bruder so klar vor Augen steht, und findet nur, was dieser am wenigsten sieht, Mängel und Gefahren. Ludwig hatte jezt einen doppelten Grund, seinen Bruder zu verachten: Verdacht gegen seine Rechtlichkeit, Gewißheit über die Beschränktheit seines Kopfes, oder über die Schwäche seines Willens. Je höher er sich selbst fühlte, desto tiefer muste er diesen Bruder unter sich erblicken; je tiefer er seinen Bruder verachtete, desto empfindlicher muste ihn sein Widerspruch kränken. Und doch war eben dieser Mensch ein nothwendiges unentbehrliches Glied in der Ausführung seines Plans. Er muste auf dessen Mitwirkung, sogar auf dessen Lust und Liebe rechnen können, oder sein ganzes, so schön entworfenes, schon halb ausgeführtes Glücksgebäude stürzte für immer zusammen. Zwar hätten sich wohl Mittel gefunden, die Nürnberger Handlung auch ohne den

Bruder zu übernehmen. Aber zu dem Plan, so wie er ihn nun einmal ausgesonnen hatte, gehörte auch sein Bruder, und seine Leidenschaft wäre nicht mehr Leidenschaft gewesen, wenn sie auch nur dem Gedanken an die bloße Möglichkeit einer solchen Veränderung Raum gegeben hätte. Ihn abändern, hieß ihn aufgeben. Sein Kopf fand in diesem Zwiespalt keinen Ausweg. Die Idee seines Handlungsplans war schon mit seinem innersten Wesen verwachsen, sie war gleichsam Eins geworden mit seiner Person; sich von ihr und zugleich von seinem Leben trennen, war für ihn nur ein schmerzlich vernichtender Gedanke. „Er oder ich!" flüsterte ihm ergrimmt seine empörte Leidenschaft zu, anfangs wohl nur leise und flüchtig, aber doch vernehmlich genug, um bei Gelegenheit wieder in werkthätige Erinnerung zu kommen.

Mit sich selbst beschäftigt, wie er noch auf der verabredeten Spazierfahrt seinen Bruder überzeugen, und so dessen Mund und Herz für seinen Plan gewinnen möge, tritt er vor das Pult, um sich zum Weggehen zu bereiten. Ihm fällt zufällig die Pistole unter die Augen; der Gedanke: „mein Bruder oder ich!" kehrt bei diesem Anblicke bestimmter, kräftiger zurück. Er nimmt das Gewehr zu seinem Begleiter, um auf jeden Fall der möglichen Ausführung seines Gedankens versichert zu seyn.

Der Entschluß seinen Bruder zu morden, war jetzt, wie wir seinem Bekenntnisse glauben wollen, noch nicht bestimmt gefaßt. Ludwig schwankte noch zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen Selbstmord und Brudermord; — aber eines von beiden! und das eine wie das andere auch nur für den, blos als möglich vorausgesetzten, in dunkler Ahnung vorschwebenden Fall, wenn auf dem

Wege der Überzeugung nichts mehr ſollte gewonnen werden können.

Wirklich thut er was er kann, um ſich gleichſam vor ſich ſelbſt zu retten. Er müht ſich Stunden lang, um den Unwiſſenden zu belehren, den Ungläubigen zum Glauben, den Wankenden zur Entſchließung zu bringen. Er läßt ſich auf ſeine Einwendungen ein, er widerlegt, rechnet, bittet, warnt, droht. Aber alle ſeine Gründe werden durch Zweifel, alle ſeine Berechnungen mit Achſelzucken, all ſein feuriges Zudringen mit unüberwindlichem Phlegma erwiedert. Daſſelbe Benehmen in der Chaiſe, daſſelbe im Wirthshauſe, daſſelbe auf dem erſten Spaziergange. Auf die verdeckt eingemiſchte Frage wegen ſeines Betragens in Augsburg, folgt nur eine allgemeine, unbeſtimmte Antwort. Die drohende Warnung: endlich mit Hand und Mund einzuwilligen, wenn nicht ihre Angelegenheit mit Selbſtmord oder Brudermord endigen ſolle, wird nur mit einem gleichgültigen: „thue was du willſt!“ erwiedert.

Endlich erfolgt der verhängnißvolle Schritt in dem nah gelegenen Wald. Die Geduld der lang verhaltenen Leidenſchaft und des von ihr erzeugten und verſtohlen genährten Bruderhaſſes iſt erſchöpft. Noch zum leztenmale warnt ſie, aber bei dem wiederholten: „thue, was du willſt!“ bricht der lang verſchloſſene Ingrimm los, richtet wider den, der als Urheber alles Unheils verhaßt ihm gegenüber ſteht, und — die Wahl: „mein Bruder oder ich!“ wird in raſcher That wider den erſten entſchieden.

Bei dieſer That iſt daher alles ganz natürlich und begreiflich. Alles zeigt den geraden Gang einer Leidenſchaft, welche in dieſer Seele das werden muſte was ſie geworden iſt, und unter den gegebenen Umſtänden, faſt zu

keinem andern Ausgang führen konnte, als zu welchem sie wirklich geführt hat. Nirgends findet sich irgend ein Zeichen der Verstandesverwirrung. Von Anfang bis zu Ende zeigt sich Überlegung, Besonnenheit als Begleiterin des Entschlusses zur That. Die heftigsten Stürme seines Gefühls reichten nicht bis zu seinem Kopfe; während es in seinem Herzen tobte, blieb sein Verstand in Ruhe und Klarheit. Seine That floß nicht aus einem verwirrten, seiner selbst ohnmächtigen Verstande, sie war nur die Folge von der Schwäche seines Willens, welcher sich an die Übermacht der Begierde ergab. Wer mit dem Entschlusse in der Brust, sich selbst oder seinen Bruder umzubringen, falls sein Vorhaben nicht gelingen sollte, noch so lange besonnen handeln kann, wie Ludwig von Olnhausen gehandelt hat; wer nun auf dem verhängnißvoll entscheidenden Punkte steht, und dennoch für seinen Hauptzweck alle Mittel noch in Bewegung zu sezen, über trockne Geschäfte zu raisonniren, Gründe und Gegengründe abzuwägen, zu zählen und zu rechnen vermag; wer sich seines Entschlusses selbst und seiner Folgen unmittelbar vor dem Augenblicke der Vollendung noch so klar bewust ist, daß er sogar den Bedrohten vor diesem seinem Entschlusse warnt: — dem muß eine seltene Gesundheit des Verstandes einwohnen, oder wir müssen die Krankheit des Gemüths gerade nur in dieser Gesundheit zu finden meinen. Er selbst rühmt die Kräfte seines gesunden Verstandes, und sein ganzes Benehmen während seiner Gefangenschaft hat dieses Selbstlob bewährt. Auch ist durch ein Gutachten des Doctor Heinlein, welcher den Inquisiten dreimal in seinem Gefängnisse besucht und genau beobachtet hat, zu den Akten bezeugt, daß an demselben keine Spur weder von Melancholie, noch von körperlicher Anlage zur Schwer-

muth zu entdecken sey, daß sich derselbe höchst verständig und dabei in lebhafter Munterkeit mit ihm unterhalten habe.

Aus diesem allen ergibt sich, daß der angeführte Zweifelsgrund der Regierung zu Baireuth, welcher das Preußische allerhöchste Kabinets-Reskript zur Folge hatte, unter die merkwürdigsten Thatsachen in der Geschichte deutscher Urtheilssprüche gehört, und daß man, mit einigem Schein des Rechts, jenen Zweifelsgrund nicht zum zweitenmale geltend machen konnte, um diesen Menschen noch einmal der oberherrlichen Gnade zu empfehlen.

Zwar gehörte Ludwig von Olnhausen unter diejenigen Verbrecher, die wir mehr bemitleiden als verabscheuen können. Er war kein Bösewicht; er war weit besser als seine That; er stand moralisch beurtheilt höher, als vielleicht mancher, der sich damit brüstet, daß er so tief noch nicht gefallen ist. Aber dieser Mensch war Brudermörder, Brudermörder mit Absicht, mit vorbedachter Absicht. Die Gerechtigkeit foderte seinen Tod; drei Justiz-Collegien hatten ihn des Todes würdig erkannt; nur einem grundlosen Vorwande verdankte er seine Rettung von der verdienten Strafe. Ihn der bürgerlichen Gesellschaft wieder geben, hieße die öffentliche Meinung, welche sich selten in dem Urtheil über das Gerechte trügt, zum zweitenmale beleidigen. Der Staat, welcher seine eignen Gesetze nicht achtet, entsagt stillschweigend dem Recht, Achtung und Gehorsam dieser Gesetze von seinen Unterthanen zu fodern.

Es ist nicht zu läugnen, daß diesem Menschen die ewige Gefangenschaft schrecklicher seyn muste, als der Tod*).

*) Er starb einige Jahre nachher im Zuchthause zu Lichtenau.

Mit Gelaſſenheit vernahm er das Urtheil erſter Inſtanz, welches ihn zum ſchmachvollſten Tod verdammte; er für ſeinen Theil war bereit, ſich demſelben zu unterwerfen; nur um ſeiner Familie willen, welcher er die Schande ſeiner öffentlichen Hinrichtung zu erſparen ſuchte, ergriff er das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Bei ſeinem lebhaften Kopfe, bei ſeiner Bildung, bei ſeinem Stolze muſte er den ſchrecklichſten Tod erträglicher finden, als ſeine Ketten, welche ihn auf lebenslang in der Geſellſchaft der Verworfenen feſthielten. Aber wenn dieſes Gefühl ihn berechtigte, die ihm zu Theil gewordene Gnade einer Strenge anzuklagen, welche ſelbſt den harten Ausſpruch der Gerechtigkeit an Qualen übertraf, ſo gab ihm dies keinen Anſpruch auf eine zweite Königliche Entſchlieſſung, welche das an ihm begangene frühere Unrecht nur durch ein zweites weit größeres Unrecht gegen den Staat ſelbſt wieder auszugleichen vermochte. So unerhört es geweſen ſeyn würde, den ſchon begnadigten Verbrecher, blos um ſeine Qualen zu kürzen, aus dem Strafgefängniſſe wieder auf das Blutgerüſt zu führen, ſo nachtheilig für die Achtung der Geſetze, ſo gefährlich für die öffentliche Ordnung hätte es ſeyn müſſen, einen von mehren Gerichten zum Rad verurtheilten Brudermörder frei der Geſellſchaft wieder zu geben.

XIV.

Joseph Auermann,

tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder.

Dieser Mensch, welcher von dem Hofgerichte Neuburg zur Strafe des Schwerts verurtheilt worden ist, gehört ebenfalls in die Reihe derjenigen Verbrecher, die wegen ihrer That mehr als Unglückliche zu bemitleiden denn als Missethäter zu verabscheuen sind.

Die Akten zeigen hier einen rechtlichen und allgemein geachteten Bürger, der in dem Drang zusammentreffender Umstände unerwartet in ein grausames Verbrechen fällt, das mit seinem erprobten Charakter, mit seinem ganzen bisher geführten Leben, mit allen seinen Neigungen, Leidenschaften und Gesinnungen in grellem Widerspruch zu stehen scheint.

Joseph Auermann ist katholischer Religion, 36 Jahre alt, in dem Städtchen Beilengries gebürtig, wo sein schon vor acht Jahren verstorbener Vater als Bäckermeister lebte. Anfangs nährte auch er sich von dem Bäckerhandwerk, gab dieses aber nachher auf, und übernahm eine Ziegelhütte, die mit den dazu gehörigen Grund-

stücken sein Vermögen ausmacht, welches an Werth ohngefähr 4000 fl. beträgt, worauf aber 2000 fl. Schulden haften. Seit zehn Jahren ist er verheurathet, und in dieser Ehe erzeugte er vier Kinder, wovon noch zwei am Leben sind, ein Mädchen von zehn Jahren und ein Knabe von einem Jahr.

Auermann, weit entfernt je von der Obrigkeit eine Strafe erlitten oder verdient zu haben, stand wegen seiner unbedingten Rechtlichkeit in allgemeiner Achtung. Alle abgehörte Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgesinde stimmen in folgender Charakterschilderung mit einander überein: — Er war ein durch und durch ehrlicher und rechtlicher Bürger, welcher mit rastlosem Fleiß seine Familie redlich zu ernähren und seine Geschäfte vorwärts zu bringen suchte. Er spielte nicht, trank wenig, war gutthätig gegen Arme, freundlich, zuvorkommend und dienstfertig gegen Jedermann. Der Religion war er treu ergeben, — nicht blos ihren Gebräuchen, sondern ihr selbst, in Gesinnung und That. Nie suchte er Händel, war durchaus friedfertig, nachgebend und zu aufbrausendem Zorn nicht im mindesten geneigt. Beleidigungen wuste er zu ertragen und zu verzeihen. Spöttische Neckereien, wenn sie gleich ihn trafen, pflegte er mit gutmüthiger Laune anzuhören und wohl selbst mit zu belachen. Stillschweigen, keine Frage beantworten, keine Anrede erwiedern, war das gewöhnliche Zeichen seines höchsten Zorns. Sein Gesinde liebte ihn wegen seiner ausserordentlichen Gutherzigkeit und Milde. Mit dem Knechte Vögel, eben dem Menschen an welchem er zulezt zum Mörder geworden ist, lebte er, nach Aussage eines Zeugen, wie ein Vater mit seinem Kinde. Als ihm einst dieser Vögel einige Sachen veruntreut hatte, blieb er dennoch friedfertig und liebreich gegen

ihn. Auch als Ehemann war er musterhaft; seine Gattin gibt ihm nach zehnjähriger Ehe das Zeugniß, nie einen Streit mit ihm gehabt zu haben. Bei solchen Eigenschaften durfte ein Zeuge, der ihn neunzehn Jahre lang als Nachbar kannte, mit Recht von ihm sagen: „ich habe in meinem Leben keinen braveren Mann gekannt.“

Seinem Knechte Pögel war er, theils an rückständigem Gesindelohn, theils an dargeliehenem Geld, die Summe von 400 fl. schuldig. Pögel kam aus seinem Dienste, kaufte in Dietfurt ein bürgerliches Anwesen und bedurfte zur Bezahlung des Kaufschillings dieser Summe. Er klagte daher auf Bezahlung, und durch richterliches Dekret vom 29ten November 1806 wurde dem Beklagten auferlegt, dem Konrad Pögel das schuldige Capital nebst Zinsen binnen vier Wochen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Auermann machte sogleich Anstalt, diese Summe, welche er nicht vorräthig hatte, als Darlehen aufzubringen. Er ging an vielen Orten bei manchen Personen umher; er sparte weder Versprechungen noch Bitten; aber seine Mühe war umsonst. Ein Stadtpfarrer wieß ihn mit Hohnlächeln und beissenden Reden ab; viele wollten, andere konnten ihm nicht helfen. Zu einer gewissen Johanna Bäurin kam er in diesem Anliegen zu verschiedenen Zeiten dreimal, und als auch beim drittenmale wieder dieselbe Antwort ihm zu Theil wurde, schlug er die Hände mit dem Ausruf zusammen: „um Gotteswillen! was fang ich an? ich bekomme die Exekution, ich bin doch ein angesehener Mann; ich schäme mich.“ Dennoch ermüdete er nicht. Am 18ten Dezember begab er sich zu einem gewissen Schermer, bat auch bei diesem wehmüthig dringend um Hülfe und muste — wie bei den übrigen ohne Geld

und ohne ſicheres Verſprechen, mit Thränen in den Augen fortgehen. Seine Schwiegermutter hatte an vielen Orten Geld ausſtehen; ſie erlaubte ihm, durch Einfoderung der rückſtändigen Zinſen oder Aufkündigung einzelner Kapitalien die nöthige Summe zuſammen zu bringen. Er rannte jezt wieder bei mehr als zwölf Perſonen umher, brachte aber auch von dieſen nur leere Hände oder unſichere Verſprechungen zurück.

Am 19ten Dezember (beinahe 14 Tage vor dem Ablauf der Friſt) kam endlich Pögel von Dietfurt zu ihm in das Haus, foderte mit Ungeſtüm das ſchuldige Geld, und erklärte, nicht eher aus dem Hauſe zu weichen, bis er ſeine Befriedigung werde erlangt haben. Wirklich quartirte er ſich gleichſam zur Exekution ein, drängte ſich an den Tiſch der Auermänniſchen Eheleute, und blieb eigenmächtig ſelbſt über Nacht im Hauſe, wo er in der Ziegelſtube ſein Nachtlager nahm. Sein Betragen gegen den unglücklichen Schuldner war nun eine ununterbrochene grobe Beleidigung; bei jeder Gelegenheit nannte er ihn einen Betrüger oder Spizbuben, und ließ ſich durch die friedlichſten Gegenreden: — es ſey ja die Friſt noch nicht verſtrichen, er werde ſein Geld gewiß erhalten u. ſ. w. — dennoch nicht zum Schweigen bringen. Selbſt das Geſinde wurde über Pögel erbittert und bemitleidete den Herrn. Die Dienſtmagd Mentlin ſagt aus: Pögel habe ſein Geld nie anders, als mit beleidigenden Vorwürfen gefodert und immer die kränkende Rede wiederhölt: „Alle Leute ſagen, ich bekäme mein Geld nicht; du kommſt auf die Gant, du kommſt dein Lebtag nicht mehr auf, alle Leute ſagen es.“ — Auf dieſe Weiſe habe er ſich betragen faſt bei jeder Mahlzeit und ſo oft er des Herrn anſichtig geworden. Dieſer habe ſich darum faſt nicht mehr getraut, in ſeine

eigne Stube zu gehen.“ Dieſelbe Zeugin erklärt an einem andern Ort: ſie habe während Pögels dreitägigem Aufenthalt oft geſehen und gehört, wie dieſer ihren Dienſtherrn um das ſchuldige Geld gepeinigt und mit ſo tief ſchneidenden Worten beleidiget habe, daß mancher jähzornige Menſch vielleicht ſchon auf eine einzige ſolche Rede ihn erſchlagen haben würde. Über dieſes unverſchämte Benehmen Pögels iſt unter allen Zeugen nur eine und dieſelbe Stimme.

Am 21ten Dezember Sonntags ſezte dieſer, faſt mit noch größerem Ungeſtüm als zuvor, ſein Unweſen fort, drang bei Tiſch und nach dem Eſſen mit mancherlei zudringlichen und beleidigenden Reden von neuem in den unglücklichen Schuldner, nannte ihn einen ſchlechten Mann und Spizbuben, der ihm ſein Geld nicht ſchaffe und ſchrie, indem er mit den Händen auf ſeine Beinkleider ſchlug: „das Geld muß herbei, und ſollte es vom Firmament herunterkommen.“ — Da brach dem Auermann die Geduld; er eilte mit weinenden Augen aus dem Hauſe, weil er die Qual dieſer Vorwürfe nicht länger auszuhalten vermochte, und um nochmals zu verſuchen, ob er nicht durch Herbeiſchaffung des Geldes ſich von ſeinem Quälgeiſt befreien könne. „Jezt kann ich aber nicht mehr bleiben, wie der Sakrament mich plagt!“ ſprach er im Vorübergehen zu ſeiner Magd, als er zum Hauſe hinausging.

Von ſeinem Fenſter aus hatte er beim Weggehen einen ſeiner Brüder, welcher auf einer benachbarten Ortſchaft anſäßig iſt, in das Städtchen hereinreiten ſehen. Auch mehre andere ſeiner Bekannten waren aus der umliegenden Gegend an dieſem Nachmittag in Beilengries anzutreffen. Er hoffte daher noch von dem einen oder andern Hülfe, wenigſtens hülfreichen Rath. Den ganzen Nachmittag

brachte er denn auch wieder damit hin, zu finden was er bisher vergebens gesucht hatte. Allein sein Bruder war nicht im Stand, ihn zu unterstüzen; die Bekannten welche er ansprach, oder diejenigen an welche ihn seine Bekannten empfahlen, waren es eben so wenig, oder behaupteten es zu seyn.

Da die Personen, von denen er Rettung hoffte, in verschiedenen Schenken aufgesucht werden musten, und er immer von dem einen an den andern gewiesen wurde, so brachte er diesen ganzen Nachmittag und einen Theil des Abends in Wirthshäusern zu, und nahm über die Grenzen seiner bisherigen Gewohnheit vielerlei Getränke zu sich. In der Regel pflegte er nur zwei bis drei, höchstens fünf Seidel (halbe Maas) Bier zu trinken. An diesem Nachmittag bis ungefähr halb acht Uhr hatte er, nach seiner Berechnung, bei verschiedenen Bräuern im Ganzen vierzehn Seidel zu sich genommen. Mag von dieser Zahl einiges abgerechnet werden müssen, so darf man sie doch, gemäß den Aussagen der Wirthe selbst und anderer Zeugen, wohl auf nicht weniger als zehn Seidel herabsezen. Wenn man nun bedenkt, daß Auermann auch nur so viel zu trinken gar nicht gewohnt war, daß er vielerlei Bier durcheinander zu sich genommen, daß gerade damals sein Gemüth von frischem Ärger gereizt, von ängstlichen Sorgen, von Furcht und Hoffnung leidenschaftlich bewegt und zerrüttet war: so hat seine Behauptung, daß er zulezt berauscht geworden, allerdings sehr hohe Wahrscheinlichkeit für sich, wenn gleich von allen abgehörten Zeugen kein einziger eine Trunkenheit an ihm bemerkt haben will. Denn dieser Zustand äussert sich nicht bei allen Menschen auf gleiche Weise und ist bei Vielen, zumal bei Temperamenten wie das des Inquisiten, kaum bemerkbar.

Abends um halb acht Uhr begab er sich endlich aus dem Wirthhaus des sogenannten Walthierer (dem lezten der an diesem unglücklichen Nachmittag von ihm besuchten Wirthshäuser) auf den Weg nach Haus. Und dieses war der Weg zu seinem Verbrechen.

Sein Bekenntniß ist folgendes:

Im Nachhausegehen beschäftigte ihn der traurige Gedanke an seine unglückliche Lage, an die Beleidigungen, die er von Pögel schon ertragen, und an die neuen Kränkungen, welchen er entgegen gehe. Da ergriff mich der Groll, sagte er, und ich dachte: „wenn der Pögel noch „zu Hause ist, und um das Geld mich qüält, wozu er in „meinem Hause kein Recht hat, zumal die Zahlungszeit „noch nicht vorüber ist, so erschlage ich ihn; er ist mehr „nicht werth.“ Mit diesem Gedanken kam er vor sein Haus. Er sah Licht, und bemerkte, daß seine Leute noch wach seyen. Er bedachte: wenn er sogleich jezt schon hineingehe und an Pögel allenfalls seinen Vorsaz ausführe, so sey zu besorgen, daß der Lärm und das Getös seine That entdecke. Er stieg also auf seinen Ziegelboden, legte sich auf das Stroh und schlief ungefähr bis gegen halb zehn Uhr. Bei dem Erwachen trat sein Elend, mit allen den Leidenschaften und Empfindungen, die sein Herz wider den unerträglichen Gläubiger empört hatten, von neuem vor seine Seele. Mit ihm selbst war auch sein Entschluß aus dem Schlafe erwacht. — „Ich stieg jezt,“ dieses sind seine eignen Worte, „mit dem vollen Vorsaz in das Haus „hinunter, den Pögel, wenn er noch da sey, und mich „wieder tribulire, zu schlagen, und wenn ich ihn auch tod„schlage.“ Doch sezt er sogleich erläuternd hinzu: „ich „habe den vollen Vorsaz gehabt, ihn zu erschlagen.“

Als er an dem Haus anpochte, wurde ihm die Thür

von diesem Pögel geöffnet, der schon halb ausgezogen in der Ziegelstube sich in seine Bettstatt auf das Stroh zum Schlaf hingelegt hatte. Auermann ging mit ihm hinein, nahm aus der Ofenröhre die Suppe, die ihm seine Frau übrig gelassen hatte und sezte sich zum Essen nieder. Kaum war dieses geschehen, so fing Pögel wieder zu mahnen und zu drängen an. Auermann vergalt diese Reden mit dem Vorwurf der in seinem Dienst begangenen Treulosigkeiten und Diebereien, woraus ein Wortwechsel entstand, der sich damit endigte, daß jener ein bei der Hand liegendes Scheit Holz in die Rechte nahm, den Pögel mit der Linken zu Boden warf, und ihm hierauf durch wiederholte gewaltige Schläge den Hirnschädel zerschmetterte, bis er unter den Streichen seinen Geist aufgab.

Wie dieses vollbracht war, legte er den Leichnam in die mit Stroh gefüllte Bettstatt, steckte ihn mit dem Kopf bis an den Untertheil des Leibes in einen Sack, um die Verblutung in die Stube zu verhindern, und schleppte ihn dann auf den Ziegelboden hinauf, wo er ihn mit dessen Kleidern unter das Stroh verbarg. Nun vertilgte er emsig die Blutspuren, und ging um zwölf Uhr zu seiner Frau in das Bett hinauf.

Am folgenden Morgen beschied er seinen Bruder Johann Auermann zu sich, entdeckte ihm unter Wehklagen die unglückliche That, und beredete ihn, in der Ziegelhütte ein Grab zu machen. Beide Brüder begruben hier die Leiche. An demselben Morgen entdeckte er auch seiner Frau den begangenen Mord.

Das plözliche Verschwinden Pögels, verschiedene Blutspuren an dem Stroh, widersprechende, verdächtige Reden und Handlungen Auermanns, verriethen bald auch dem Gesinde das schreckliche Geheimniß. Die Dienstmagd Ment-

Un rief endlich am 26ten Dezember (5 Tage nach der That) ihren Herrn mit dem Knecht Eckerlein in einer Stube auf die Seite, und hielt jenem ihren Verdacht wegen der Ermordung des Pögel vor. Er gestand sogleich beiden sein Verbrechen. Doch schwiegen diese anfangs, um nicht an ihrem Herrn zu Verräthern zu werden.

Von Gewissensangst getrieben und auf den Rath dieser Dienstboten, beschloß er endlich, sich selbst dem Gerichte anzugeben. Er ging in dieser Absicht am 28ten December in das Haus des Landrichters. Aber bei dem Hineintreten stand die Braut des Erschlagenen vor ihm, — ein unerwarteter Anblick, welcher so tief in sein Gewissen schlug, daß er bestürzt, ohne ein Wort zu reden, mit wild herumirrendem Blick, schnell wieder umkehrte, und zur Thür hinauseilte. Diese Thatsache gründet sich theils auf sein eignes Bekenntniß, theils auf das Zeugniß der Katharina Khindin, der Braut des Erschlagenen.

An demselben Tag (28ten December) kam endlich die gerichtliche Angabe des Knechts Eckerlein seiner Selbstanzeige zuvor, worauf die Untersuchung beschlossen und Inquisit noch in derselben Nacht zur Haft gebracht wurde. Gleich in seinem ersten Verhör gestand er den Todschlag, nur behauptete er damals, daß erst bei dem Wortwechsel in der Ziegelstube der Gedanke einer Mißhandlung des Pögel in ihm aufgestiegen sey, und daß er diesen in Nothwehr, weil er mit einem Messer auf ihn zugekommen, erschlagen habe. Allein beim dritten Verhör widerrief er dieses Vorgeben als Unwahrheit, und bekannte die That, wie sie oben erzählt worden ist; wobei er auch in den folgenden Verhören beharrte.

Den 30ten December wurde die Leiche an dem von dem Inquisiten bezeichneten Orte ausgegraben, von allen

Anwesenden als der Leichnam des Pögel erkannt, und am folgenden Tag die gerichtliche Leichenschau vorgenommen. Alle eigentlichen Wunden zeigten sich am Kopf; das Hinterhaupt war ganz zerschmettert, so daß an einigen Stellen selbst das Gehirn hervordrang. Das Gutachten des Landgerichtsarztes fiel dahin aus, daß diese Wunden absolut tödlich gewesen seyen.

Die Thatsachen selbst sind in allen wesentlichen Punkten so klar und unbezweifelt hergestellt, das alle weitere Erörterung überflüssig seyn würde. Eben so wenig ist an der Zurechnung zur Strafe überhaupt oder an dem Vorsaz zur Tödung zu zweifeln. Der lezte ist wiederholt eingestanden, die erste leuchtet aus dem ganzen Vorgang hervor. Denn die Trunkenheit des Verbrechers war bei weitem nicht in dem Grad, in welchem sie die Zurechnung ausschließt. Er überlegte während derselben, er urtheilte richtig, handelte verständig und den Umständen ganz gemäß; er wuste sich fast aller einzelnen Thatsachen, selbst seiner Gedanken, Gefühle und Entschlüsse klar und bestimmt zu erinnern.

Die Bestimmung der Strafe muste aus dem gemeinen Recht geschöpft werden, weil in dem ehemals Eichstädtischen Ort Beilengries der Baierische Criminalcodex keine Gültigkeit hatte.

Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. macht eine wesentliche Unterscheidung zwischen Mord und Todschlag. Unter dem lezten wird eine Entleibung verstanden, welche ohne vorhergehende Überlegung, in der plözlichen Aufwallung des Zorns beschlossen, und auf der Stelle ausgeführt worden ist; unter dem Mord hingegen eine mit Überlegung beschlossene, oder im Zustand der Überlegung vollbrachte Tödung. Dem Todschlag wird die Strafe des

Schwerts, dem Mord die Strafe des Rads angedroht. (P. G. O. Art. 137.)

Erwägt man, daß zur tödlichen Handlung Auermanns unmittelbar vorhergegangene Beleidigungen Pögels die Veranlassung gegeben haben; daß im Zank und unter wechselseitigen bittern Vorwürfen das erste beste Holzscheit ergriffen, und damit die Entleibung ausgeführt wurde: so scheint allerdings der minder strafbare Fall eines bloßen Todschlags vorhanden zu seyn. Allein eine im Affekt ausgeführte Tödung ist darum noch kein Todschlag „aus Gähheit und Hize des Zorns." Auermann hatte auf den Fall, wenn ihn Pögel wegen der Schuld von neuem ängstige, dessen Tödung schon vorher beschlossen; auf dem Weg nach Haus stand schon dieser Vorsaz in ihm fest; damit er bei dessen Ausführung nicht gestört oder entdeckt werden möge, begab er sich, als er noch Licht bemerkte, nicht sogleich in seine Wohnung, um erst den Schlaf seiner Hausgenossen abzuwarten.; bei seinem Erwachen auf der Ziegelscheune wurde der Vorsaz, mit welchem er sich niederlegte, von neuem gefaßt und bestätigt; mit diesem Vorsaz, den Pögel in dem vorausgesezten wahrscheinlichen Falle zu tödten, stieg er von der Ziegelscheune zur Wohnung hinab. Dieses alles bezeichnet deutlich genug die überlegte Tödung, den Mord.

Dürfte man annehmen, daß diese Entleibung in der Absicht beschlossen worden sey, um sich dadurch von der Schuld selbst zu befreien, so wäre Inquisit sogar ein Raubmörder (latro) zu nennen. Allein dafür liefert weder das Bekenntniß des Inquisiten, noch sonst eine Quelle die erfoderlichen Thatsachen. Auermann, sonst ein verständiger Mensch, muste auch wohl wissen, daß dieser Absicht der Erfolg nicht entsprechen könne, weil, was dem

Pögel nicht bezahlt werden konnte, deſſen Erben bezahlt werden muſte. Als eigentliche Triebfeder zu dieſem Entſchluß gibt er den erwachenden Groll gegen den Ermordeten an, eine Behauptung, welche die höchſte pſychologiſche Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Schon drei Tage lang hatte er unausgeſezt die gröbſten Beleidigungen von Pögel ertragen; geängſtigt und verfolgt von deſſen beſchimpfenden Kränkungen konnte er nur mit Angſt ſeine Wohnſtube betreten, nicht ohne Furcht und Ärger an ſeinen eigenen Tiſch ſich niederſezen; der Schmerz neuer Kränkungen trieb ihn am Nachmittag des 21ten Decembers aus ſeiner Wohnung und zu neuen Verſuchen Geld aufzubringen; und nun, als er Abends von Bier erhizt, durch neues Mißlingen ſeiner Geldbewerbungen gefoltert, in dem Nachgefühl der ſchon erlittenen Beleidigungen, mit leeren Händen, der Qual neuer Kränkungen entgegen ging: was iſt begreiflicher, als daß die ganze Erbitterung ſeines zerrütteten Gemüths ſich auf den Urheber aller dieſer Leiden wälzte, und der lang verhaltene Groll, verbunden mit der angſtvollen Verlegenheit über den herannahenden Zahlungstermin, ſich ſchnell in dem Entſchluß vereinigte, den unbarmherzigen Gläubiger, wenn er von neuem ſeine Martern anfange, aus dem Wege zu räumen? Faſſen wir dieſes in deutliche Begriffe zuſammen, ſo waren theils Rache, theils die Abſicht, ſich durch den Tod des Pögel von dem peinigenden Gefühl ſeiner Gegenwart, ſeiner beleidigenden Vorwürfe und ſeines ſtürmiſchen Andringens zu befreien, die nächſten Beweggründe ſeiner That.

Das Urtheil des Hofgerichts iſt dem ſtrengen Rechte gemäß. Die zuerkannte Strafe des Schwerts iſt ſogar gelinder, als die geſetzliche, weil auf dem Morde die Strafe des Rades ſteht, und keine rechtlichen Milderungsgründe

vorhanden ſind, welche den Richter ermächtigen, von der Strafe des Geſetzes abzuweichen.

Allein, wenn gleich ein Richter, der Mund des Geſetzes, die Todesſtrafe nicht abzuwenden vermochte, ſo waren gleichwohl die erheblichſten Gründe vorhanden, welche die Gnade des Oberherrn beſtimmen konnten, das Schwert der Gerechtigkeit zurückzuhalten.

Den Unvollkommenheiten der Geſetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwiſchen der geſetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Übertreters, zwiſchen der unbeugſamen Strenge des unwandelbaren allgemeinen Geſetzes und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verſchuldens, mit Weisheit auszugleichen, und ſo die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu verſöhnen: dieſe Macht iſt mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt.

Die Strafbarkeit Auermanns erſcheint wegen des Zuſammentreffens mannigfaltiger ungewöhnlicher Umſtände ſo tief herabgeſezt, daß ſie auſſer allem Verhältniſſe mit der Todesſtrafe zu ſtehen ſcheint.

Auermann gehört nicht in die Claſſe ſolcher Verbrecher, deren verderbtes Gemüth aus innerem Antrieb, aus inwohnenden gefährlichen Neigungen und Leidenſchaften das Verbrechen ſucht; er wurde durch den heftigen Drang unverſchuldeter Zufälle, bei zerrüttetem Gemüthszuſtand aus dem rechtlichſten Mann ein Übelthäter. Dieſes alles geht aus dem Zuſammenhange folgender Gründe klar hervor.

Sein ganzes Leben ſtellt ihn nicht blos tadellos, ſondern ſelbſt achtungswürdig dar, als einen Mann, welcher allen Bürgern an Rechtlichkeit zum Muſter vorgehalten werden durfte. Keine einzige ſchlechte oder gefahrdrohende

Neigung und Leidenschaft offenbarte sein früheres Leben, so wenig in Worten als in Thaten. Weder Jähzorn noch Rachsucht, weder Habsucht und Eigennuz noch Leichtfertigkeit und Trägheit beflecken das Bild seines Charakters, so weit dieser durch die einstimmigen Aussagen bewährter Zeugen dargestellt worden ist. Nur die Weichheit seines Gemüths, zu wenig Kraft im Wollen, zu wenig Muth im Beschließen, dieses sind die Quellen seines Verbrechens und seines Verderbens.

Der Erschlagene hatte sich auf die unrechtmäßigste Weise gegen ihn benommen, sich in sein Haus und an seinen Tisch gedrängt, durch die schnödesten Beleidigungen eine Zahlung zu erpressen gesucht, deren Tag noch nicht einmal gekommen war. Der Haß und die Erbitterung Auermanns war daher durch Pögels eigne Schuld, durch die demselben zur Last fallende Verlezung des Hausrechts, durch widerrechtliche Ehrenkränkungen veranlaßt, war also gerecht, oder doch menschlich zu entschuldigen.

Verseżt man sich anschaulich in die Lage, worin dieser Mann, der schon am 11ten December halb verzweifelnd die Hände rang, sich am 21ten befunden hat, hält man diese Lage mit seinem Charakter, seine That mit allem was ihr vorausging vergleichend zusammen: so darf mit höchster Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß sein Verbrechen in der Verwirrung eines an Verzweiflung grenzenden Gemüthszustandes beschlossen und vollzogen worden sey. An diesem unglücklichen Tag stürmte alles auf ihn zusammen, was selbst das festeste Gemüth erschüttern, das seinige aber, worin Weichheit und Schwäche am wenigsten zu verkennen sind, völlig zusammendrücken und in kleinmüthige Verzweiflung gleichsam auflösen muste. Die unerträgliche Schmach, welche ihn

aus seinem Hause fortgetrieben, seine, nach vielem vergeblichen Bemühen, von neuem und wahrscheinlich auf immer vereitelten Hoffnungen Geld zu bekommen; die schreckliche Aussicht auf eine Vergantung, gegen welche kein Retter in der Nähe war; das empörte Gefühl der Ehre, die an der unbarmherzigen Härte seines Gläubigers auf einmal scheitern sollte; die Furcht vor neuen Beleidigungen, und die Erbitterung über die vergangenen: alles gährte und kämpfte in seiner zerrütteten Seele durcheinander, als sie den Gedanken ergriff, ihre Schmerzen an deren verhaßten Urheber blutig zu rächen.

Hiezu kam Erhizung durch Trunk, welche ihm zwar nicht Überlegung und Bewustseyn entzog, aber jenen zerrüttenden Gedanken und Gefühlen nur um so größere Lebendigkeit, Klarheit und Kraft verleihen muste. Standhaft beharret er darauf, daß er nach dem Erwachen aus dem anderthalbstündigen Schlafe sich noch berauscht gefühlt, und sogar noch die mörderische Handlung im Taumel des Rausches vollbracht habe. Erst mit dem Augenblick, wo Pögel als Leiche vor ihm gelegen, sey der Rausch verflogen, — eine Behauptung, die zu viel innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als daß sie erdichtet seyn könnte.

Auf dem Rückweg nach seiner Wohnung, wo der Vorsaz der Entleibung des Pögel zuerst in ihm entstand, kam ihm überdies, wie er behauptet, ein Vorfall in das Gedächtniß, welcher sein Verbrechen sogar mit der Meinung des Rechts zu begünstigen schien. Er erinnerte sich, wie einst ein Mensch, der wegen verlezten Hausrechtes von dem Hausherrn derb geschlagen worden war, auf seine Klage nicht nur keine Genugthuung bekommen habe, sondern auch von einem öffentlichen Beamten mit der Bemer-

kung beschieden worden sey: er hätte es haben müssen, wenn ihn sogar der andere tod geschlagen hätte. Auermann nahm diese Äusserung in zu buchstäblichem oder zu ausgedehntem Sinne, und suchte sich die Meinung aufzureden, mit Pögel sich in gleichem Falle zu befinden. Zwar wird er dadurch nicht gerechtfertiget: jener Schluß war allerdings ein sophistisches Kunststück der Eigenliebe, welche sein Herz zu bestechen und dessen edlere Neigungen für sich zu gewinnen suchte. Aber dieser Umstand (welcher um so glaubwürdiger ist, da er mit verschiedenen ähnlichen Äusserungen, welche dem Inquisiten bald nach der That gegen sein Gesinde entfielen, sehr zusammenstimmt) beweist wenigstens so viel, wie sehr dieser Auermann ein Neuling in verbrecherischen Gedanken war. Er konnte dem Verbrechen gleichsam noch nicht ins Auge sehen, vermochte dasselbe noch nicht in seiner wahren Gestalt zu ertragen; er muste es erst mit dem Mantel des scheinbaren Rechts umhüllen, ehe er sich ihm zu ergeben den Muth finden konnte.

Und selbst da noch hielt sein Vorsaz das Verbrechen in einer gewissen Entfernung von sich ab; er beschloß nicht geradezu die Entleibung Pögels, er schob die Wirksamkeit und die Ausführung seines Vorsazes zögernd auf die Bedingung hinaus: wenn Pögel seine Foderungen auf krönkende Art wiederholen würde. Die That wäre wahrscheinlich unterblieben, hätte nicht Pögel sogleich diese Bedingung wahr gemacht, und den Willen zur Ausführung jenes Entschlusses gleichsam herausgefodert.

Mit allem vorhergehenden stimmt das Benehmen Auermanns nach vollbrachter That zusammen: die Gewissensangst, welche ihn sogleich ergriff; das Geständniß, welches er seinem Gesinde ablegte; der schwere Gang in des

Landrichters Haus, um sich selbst der Gerechtigkeit zu überliefern; sein umständliches reumüthiges Bekenntniß, mit welchem er gleich im ersten Verhör sich der That schuldig gab.

Nach diesen Erwägungen wurde vom Staatsministerium der Antrag gestellt: daß Seine Königliche Majestät geruhen möchten, gegen Auermann Gnade für Recht ergehen zu lassen, denselben mit der Todesstrafe zu verschonen, und zu gestatten, daß eine ausserordentliche Strafe wider ihn erkannt werde.

XV.

Der Vatermord

auf der Schwarzmühle im Sittenthale *).

In einem engen, von steilen Bergwänden eingeschlossenen Thale am sogenannten Sittenbache Landgerichts B* liegt ungefähr 340 Schritte vom lezten Hause des nächsten Dorfes entfernt, die einsame Schwarzmühle. Auf dieser lebte bis zum 9ten August 1817 der Müllermeister Friedrich Kleinschrot, evangelischer Religion wie seine ganze Familie, ein starker rüstiger Mann von 60 Jahren. Sein Gewerbe war einträglich; sein Vermögen betrug, wie späterhin durch Inventar ausgemittelt wurde, in Kapitalien und Geldwerth 13,577 fl. Mit seiner Ehefrau Barbara hatte er bereits 30 Jahre in der Ehe gelebt und 12 Kinder gezeugt, von welchen damals noch 5 am Leben waren. Sein ältester Sohn Leonhard hatte sich bereits als Müllermeister in einem andern Orte häuslich niedergelassen. Im väterlichen Hause lebten aber noch der zweite

*) Die nähere Bezeichnung des Orts der That, mußte aus mehren, sehr erheblichen Gründen, unterbleiben. Aus eben diesen Ursachen mußten die Zunamen der Hauptpersonen mit anderen vertauscht werden.

Sohn Konrad, damals 28 Jahr alt, welcher die Feldwirthschaft des Vaters versah, Friedrich, 24jährigen Alters, welcher das Mühlgewerb zu besorgen hatte, endlich zwei Töchter, Margaretha Barbara, alt 23 Jahre, und Kunigunde, nahe am 18ten Jahr, welche im älterlichen Hause den Dienst der Mägde verrichteten.

Innerhalb der Hofraithe der Mühle, ungefähr 20 Schritte vom Mühlgebäude entfernt, steht ein abgesondertes Häuschen, welches seit 1817 einem verheuratheten Taglöhner Johann Adam Wagner für einen geringen Miethzins, mit der Verbindlichkeit zur Bewohnung überlassen war, daß er auf Bestellung vorzugsweise dem Müller gegen Kost und 6 Kreuzer Taglohn, Arbeiten zu leisten habe.

Ausser der Familie des Müllers und diesen Taglöhnersleuten, lebte nur noch ein 13jähriger Pferdejunge auf der Mühle, welcher in einem entfernten Pferdestall seine Schlafstätte hatte, so daß er von allem was etwa Nachts im Mühlgebäude vorging nichts hören konnte.

Seit dem 9ten Aug. 1817 verschwand auf einmal der Müllermeister Friedrich Kleinschrot, und wurde nicht mehr gesehen. Erst am 11ten October desselben Jahres machte dessen Ehefrau dem Landgerichte B* die Anzeige: ihr Mann habe sich vor 9 Wochen mit aller Baarschaft heimlich entfernt und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Sie bat um Beschlagnahme der an entfernten Orten ausstehenden Foderungen, und um öffentliche Vorladung des Entwichenen. Das Gericht verfügte diesen Anträgen gemäß; allein die Vorladungen hatten keinen Erfolg, und über das Vermögen des Abwesenden wurde die Pflegschaft angeordnet.

Dagegen verbreitete sich ungefähr ein Jahr nach dem Verschwinden des Müllermeisters das Gerücht: er sey auf der Schwarzmühle erschlagen worden. Dieses Gerücht war ohne Zweifel veranlaßt durch eine bedenkliche Äusserung des obengenannten Taglöhners Wagner, welche ihm gegen einen anderen Taglöhner Namens Wiedmann, gemeiniglich Preuß genannt, entfallen war. Als einstens beide mit einander arbeiteten, bezeigte sich jener sehr unwillig über die Müllersleute, und sagte zu diesem, unter anderm: „Preuß! wenn du wüsteſt was ich weiß, du „würdeſt dich wundern; wenn ich von den Müllersleuten „reden müste, so würde die Mühle zugesperrt, und sie kä„men alle ins Zuchthaus; wenn ich Geld brauche, so müs„sen sie mir es geben, und wenn ich das Taglöhnerhaus „haben will, so müssen sie mir es auch geben.“

Am 1ten September 1818 machte der Gensdarme Metsieder dem Landgericht von dieser Äusserung Wagners Anzeige, und bestärkte den hieraus hervorgehenden Verdacht durch Hinweisung auf den Unfrieden, welcher bekanntlich zwischen dem Schwarzmüller und seiner Familie geherrscht habe, so wie auf das erlegene befangene Benehmen, welches die Müllersleute und Wagner nebst seine Ehefrau Anna gegen ihn (den Denuncianten) gezeigt hätten.

Daß eine erbitterte Todfeindschaft zwischen dem alten Kleinschrot und den Seinigen geherrscht hatte, war schon vor dieser Anzeige dem Landgerichte sogar aus Akten hinreichend bekannt. So hatte z. B. der Müllermeister erst 2 Monate vor seinem Verschwinden (am 6ten Juni 1817) beim Landgerichte darüber Klage erhoben, daß seine Ehefrau und Söhne sich erlaubt, ihm die Schlüssel zu den Gemächern und zu seinem Geldvorrath abzuneh-

men, ſich in den Beſitz der Getraidevorräthe zu ſezen, des ganzen Hausregiments ſich anzumaßen, ihm Achtung und Gehorſam zu verweigern und ſogar mit Schlägen zu drohen. Die Beklagten (Frau und Kinder) am 11ten Juni hierüber vernommen, erwiederten: Kläger ſey ein liederlicher Haushälter und Verſchwender, er verleze alle Pflichten eines Gatten und Vaters, lebe im Ehebruche und habe erſt neulich wieder mit einer liederlichen Dirne ein Kind erzeugt, was ihn ſchon beträchtliche Geldſummen gekoſtet habe und noch mehr koſten werde. — Es wurde ihnen vom Gericht befohlen, ſich ihrem Gatten und Vater wieder zu unterwerfen und demſelben die Leitung ſeines Hausweſens wie Recht zu überlaſſen. Der Schwarzmüller zeigte jedoch am folgenden Tage an, daß die Seinigen, ſtatt dem richterlichen Befehle Folge zu leiſten, ſich nun ſogar thätlich an ihm vergriffen hätten; wodurch das Landgericht ſich veranlaßt ſah, mittelſt einer Kommiſſion an Ort und Stelle den alten Kleinſchrot in ſeine Rechte als Familienhaupt wieder einzuſezen. Auch bei dieſer Gelegenheit äuſſerte dieſe Familie die tiefſte Erbitterung gegen den Gatten und Vater, und erklärte der Kommiſſion, daß ſie ſich ihre beſondere Klage wider denſelben, wegen Verſchwendung, liederlichen Lebenswandels, erlittener Mißhandlungen und lebensgefährlicher Drohungen vorbehalten wolle.

Dieſe und andere Umſtände, verbunden mit der Anzeige des Gensdarmen, waren wohl hinreichende Gründe zur Eröffnung einer ernſten General-Unterſuchung. Der Landrichter Y* that auch ſogleich einige Schritte, welche einen großen Eifer für dieſe Sache zu verrathen ſchienen. Noch in derſelben Nacht, als ihm obige Anzeige gemacht worden war, vernahm er die Taglöhner Wiedmann und Wagner, und begab ſich auf die Schwarzmühle, um

daselbst die Müllersfrau mit ihren Söhnen zu vernehmen. Wiedmann bezeugte die obige Äusserung des Wagner wie auch das allgemeine Gerücht, daß Kleinschrot in seiner Mühle erschlagen worden sey und Wagner geholfen habe, dessen Leichnam in der Sägmühle zu verscharren. Wagner und die Müllersleute versicherten aber, der alte Kleinschrot sey heimlich davon gegangen. Und nachdem nun der als Leumundszeuge vernommene Gemeindeälteste Konrad erklärt hatte, er wisse von dem Wagner und den Müllersleuten nichts Nachtheiliges, auch von einem Hirten, Namens Sperber, bezeugt worden war, er habe in der Heuerndte 1817 für den Schwarzmüller und in dessen Begleitung, einen Sack Geld, welcher dem Gewicht nach wohl 2000 fl. enthalten haben möge, nach Sch* tragen müssen: so wurden auf einmal alle weiteren Nachforschungen abgebrochen. Wiedmann war nicht eidlich, die Kleinschrot'schen Töchter gar nicht vernommen; und in der Sägmühle, wo, dem Gerüchte nach, der Leichnam sollte verscharrt worden seyn, war jede Nachsuchung unterblieben. Der Landrichter entzog überdies die Akten pflichtwidrig der Einsicht des Criminal-Obergerichts, und legte dieselben auf die Seite, ohne sie, wo es die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze verlangt, an das Appellationsgericht als Criminal-Obergericht, zur Würdigung und weiteren Verfügung einzusenden.

So blieb denn die Sache drei Jahre lang, bis gegen das Ende des Jahres 1821 auf sich beruhen.

Unterdessen war aber der Landrichter Y* wegen Verdachts verschiedener Amtsverbrechen von seinem Amte suspendirt worden, und das Appellationsgericht hatte einen Bevollmächtigten an den Siz des Landgerichts B* abge-

ordnet, um das erledigte Amt dem Verweſer deſſelben zu übergeben: ein Geſchäft, womit, nach Baieriſchen Verordnungen, ſtets eine Amtsviſitation verbunden iſt. Kaum hatte der Bevollmächtigte des Gerichtshofes ſein Geſchäft begonnen, als in der Nacht vom 11ten auf den 12ten November 1821 in der (verſchloſſenen) Regiſtratur des Landgerichts ein Feuer aufging, welches einen großen Theil der daſelbſt aufgehäuften Akten, zu unerſezlichem Nachtheil vieler Unterthanen, in Aſche verwandelte. Der Verdacht dieſer Brandſtiftung fiel auf den Landrichter Y* ſelbſt; denn nur er hatte, wie es ſchien, nächſt der Gelegenheit zur Verübung ſolcher That, zugleich ein beſonderes Intereſſe die Regiſtratur zu vernichten, um hiedurch Akten, welche wegen verübter Amtsverbrechen Zeugniß wider ihn geben könnten, ſeinem Amtsnachfolger zu entziehen. Von dem Appellationsgericht wurde daher unverzüglich dem dort anweſenden Gerichtsbevollmächtigten zugleich die Unterſuchung über dieſe Brandſtiftung übertragen. Um neue Gründe des Verdachts zu finden und die bereits vorhandenen zu beſtärken, richtete nun der Bevollmächtigte zunächſt ſeine Thätigkeit darauf, unter den vom Feuer nicht vertilgten Akten ſolche aufzufinden, welche der Landrichter Y* zu vernichten ein ganz beſonderes Intereſſe gehabt haben möchte, und gerieth bei dieſer Nachforſchung auf ein Aktenbändchen: die Aufſtellung eines Curators für den abweſenden Schwarzmüller betreffend. Gleichzeitig mit dieſem erlangte derſelbe Kenntniß von dem ſeit Jahren umlaufenden Gerücht, daß der Schwarzmüller von den Seinigen ſey ermordet worden, ſo wie von der weit verbreiteten Meinung: der Landrichter Y* müſſe ein bedeutendes Geldgeſchenk von den wohlhabenden Müllersleuten erhalten haben, weil die bereits begonnene Unterſuchung,

unbegreiflicher Weise, ganz im Stillen wieder eingestellt worden sey. Bei weiteren Nachforschungen fiel dem Obergerichts-Kommissär ein Aktenheft: die öffentliche Vorladung des Schwarzmüller betreffend in die Hände und in diesem, gleichsam versteckt, auch die Protokolle, welche aus Veranlassung der Anzeige des Gensdarmen Metsieder über die Ermordung Kleinschrots aufgenommen worden waren.

Hiedurch war nun mehr als hinreichende Veranlassung gegeben, diese seit Jahren beruhende Untersuchung von neuem aufzunehmen. Am 6ten December 1821 wurde daher der Taglöhner Wiedmann eidlich vernommen, sodann der Taglöhner Wagner und dessen Ehefrau, einstweilen noch als Scheinzeugen, verhört. Wiedmann bestätigte seine früheren Aussagen; Wagner erneuerte anfangs die Versicherung, daß er nicht wisse, was aus dem Schwarzmüller geworden sey; dessen Ehefrau aber gestand sogleich: „die Söhne des Müllers hätten ihren Ehemann beredet, „ihnen zu helfen, ihren Vater auf die Seite zu schaffen; „es sey dieses im August oder September 1817 geschehen; „sie habe es nicht leiden wollen, die Söhne hätten aber „nicht nachgelassen; ihr Mann habe sich daher Nachts mit „ihnen in die Schlafkammer des Müllers begeben und dieſsen unter ihrer Mitwirkung umgebracht. Der Leichnam „sey in einer Felsenschlucht neben einem Acker des Müllers „begraben worden.“ Man schritt jezt sogleich zu einem weiteren Verhör des Johann Wagner (der unterdessen, um alle Beredungen zwischen ihm und seinem Weibe zu verhindern, der Aufsicht eines Gensdarmen übergeben worden war) und erlangte nun sogleich von ihm ein umständliches Bekenntniß, folgenden wesentlichen Inhalts: „der „alte Kleinschrot, ein gegen Gattin und Kinder grau-

„ſamer, dabei den Ausſchweifungen ergebener Mann, habe „mit den Seinigen in ewigem Hader gelebt. Da habe „deſſen Sohn Konrad ihn (Wagner) im September 1817 „mit dem Entſchluß der Kleinſchrotiſchen Familie bekannt „gemacht, den Schwarzmüller, damit er ſie nicht um all „ihr Vermögen bringe, in der folgenden Nacht auf die „Seite zu ſchaffen. Konrad habe ihn, unter dem Ver„ſprechen der Unterſtüzung, aufgefodert, ihnen bei der „That zu helfen und ihn unterrichtet, wie deren Ausfüh„rung bewerkſtelligt werden ſolle. Nach langem Schwan„ken habe er ſich dazu verſtanden. Konrad K. habe ihn „Nachts abgeholt und beide, in Verbindung mit dem jün„gern Sohn Friedrich K., hätten nun in der Küche den „alten Vater ermordet. Der Leichnam ſey erſt in der „Sägmühle verſcharrt, ſpäterhin aber von hier hinwegge„ſchafft, in eine Felſenſchlucht auf dem ſogenannten Krum„acker geworfen und alsdann mit Erde und Steinen be„deckt worden. Die Müllerin und ihre Töchter hätten „ebenfalls Wiſſenſchaft von der That gehabt.“

Sofort wurde nun am 7ten December von dem ordentlichen Unterſuchungsgerichte die proviſoriſche Verhaftung der Müllersleute beſchloſſen, und noch deſſelben Abends begab ſich daſſelbe, mit gehöriger Mannſchaft verſehen, auf die Schwarzmühle, wo man die ganze Familie in der Wohnſtube verſammelt und ſo eben, nach beendigtem Abendeſſen, noch in Verrichtung des Tiſchgebets begriffen fand. Als dieſes zu Ende gebetet war, wurde der Müllersfrau und ihren beiden Söhnen, Konrad und Friedrich, der Arreſt angekündigt, und ſämmtliche Familienglieder wurden unter Wache in geſonderten Gemächern von einander getrennt. Das ſummariſche Verhör, welches auf der Stelle mit der Mutter und ihren beiden Söhnen vorgenommen

wurde, blieb indeſſen ohne alles Ergebniß. Sie verſicherten von ihrem Ehemann und Vater mehr nicht zu wiſſen, als daß er vor mehren Jahren davon gegangen ſey; deſſen Aufenthalt ſey ihnen nicht bekannt.

Am folgenden Tag wurde Johann Wagner von B* herbeigeführt, um den Ort zu zeigen, wo, nach ſeiner Angabe, der Leichnam des Ermordeten begraben liege. Derſelbe führte die Gerichtsperſonen links der Mühle eine ſteile Bergwand hinauf, ſodann über verſchiedene Äcker zu einigen Felſen, zwiſchen denen ſich eine Kluft befand, welche Wagner als den Ort bezeichnete, wo der Leichnam von den Söhnen vergraben worden ſey. Nachdem man hier mehre loſe Steine hinweggeräumt hatte, gerieth man auf Laub und Moos, wobei Wagner bemerkte: „nun müſſe der Leichnam bald kommen.“ Wirklich kamen auch, nach hinweggeräumtem Laub und Moos, nebſt einigen Fezen halbvermoderten Tuchs, gegen Weſten Schädelknochen, gegen Oſten Wirbelbeine, Rippenbeine, das Steißbein und mehre Röhrenbeine zum Vorſchein, welche insgeſammt von dem anweſenden Gerichtsarzt für die Gebeine eines Menſchen erklärt wurden. Bei dem Herausnehmen derſelben aus der Kluft erklärte Wagner: „es werden dieſes wohl die Gebeine „des erſchlagenen Friedrich Kl. von der Schwarzmühle „ſeyn; denn es haben ihn die Söhne deſſelben vor 4 Jah„ren in meiner Gegenwart hinaufgetragen und hier hinein„geworfen, und wir haben zuſammen ihn mit Laub und „Moos zugedeckt; auch hat derſelbe Friedrich Kl. ge„rade ſo ſchöne Zähne gehabt, wie ſie der vor uns „liegende Unterkiefer zeigt.“

Nun wurden ſämmtliche Kinder des Schwarzmüllers einzeln, jedes nach Wiederabführung des Andern, an Ort und Stelle zu den geſammelten Gebeinen, dann zur Kluft

geführt. Konrad Kl. brach, als er die Gebeine sah, ungefragt in den Ausruf aus: „ja! das ist mein Vater!" setzte jedoch nach einigem Bedenken hinzu: „aber ich bin der Thäter nicht." — Friedrich Kl. blickte ganz trozig, ohne Zeichen von Verlegenheit, stumm auf die Gebeine hin, und antwortete erst auf die Frage: was dies sey? „nun! was wird das seyn? — Beine sind es; ob es aber „Menschenbeine sind oder Thierbeine, das weiß ich nicht; „ich kenne weder Menschenbeine, noch Thierbeine!" — Die jüngste Tochter Kunigunda rief aus, als sie zur Kluft geführt wurde: „davon weiß ich nichts; ich weiß wohl „das von meinem Vater; aber von dem hier oben „weiß ich nichts; — ich bin unschuldig, ganz gewiß un„schuldig!" Als die älteste Tochter Barbara an die Reihe kam, rief auch sie: „ich bin unschuldig an der „That — ich bin unschuldig. Ich habe von der Sache „nicht eher etwas gewust, als bis mein Vater angefangen „hatte, fürchterlich zu schreien; aber da war es zu spät. „Ich habe seitdem keine ruhige Stunde gehabt. O Gott! was wird noch aus uns werden!"

Also ein Vatermord, an welchem wahrscheinlich die ganze Familie des verschwundenen Müllers, Ehegattin, Söhne, Töchter, als Urheber, Gehülfen oder Begünstiger mehr oder weniger Theil genommen hatten, ausgeführt durch einen gedungenen Mörder: dieses war das Jahre lang verborgene dunkele Geheimniß!

Die Ehefrau des ermordeten Schwarzmüllers, Barbara, am 8ten April 1764 gebohren, ist eine Müllerstochter, und stammt von Ältern, welche, wie sich der Pfarrer ausdrückt, eben so arm waren an Geist als an Herz. Sie selbst zeigte von Jugend auf einen großen Man-

gel an Gedächtniß und Faſſungskraft, ſo daß ihr in der Schule faſt nichts beizubringen war. In Folge ihrer langen unglücklichen Ehe mit dem Schwarzmüller und vieler faſt unausgeſezter Mißhandlungen, kamen ihre geringen Geiſteskräfte noch tiefer herab, und ſie verſank zuweilen in einen Zuſtand vorübergehender Stupidität, welche nahe an Blödſinn grenzte. Daß er eine dumme Frau habe, welche ihrem Hausweſen nicht vorſtehen könne, war ihres Mannes beſtändige Klage. Übrigens aber wird ſie von allen Zeugen als eine ſehr gutmüthige, verträgliche, wohlwollende Frau von untadelhaftem Lebenswandel geſchildert.

Nicht minderes Lob wird allen ihren Kindern, Söhnen wie Töchtern, ſowohl von dem Pfarramte, als von den Leumundszeugen einhellig ertheilt. Jedermann rühmt ihre Frömmigkeit, ihre Rechtſchaffenheit, Güte, Sanftmuth, Ordnungsliebe und Arbeitſamkeit. An Geiſt aber waren ſie Alle beſchränkt, dabei, auſſer über Gegenſtände ihres nächſten Berufs, höchſt unwiſſend, und in den dickſten Pöbelaberglauben verſunken. Geſpenſter und Hexerei gehörten ihnen zur natürlichen Ordnung der Dinge. Daß z. B. ihres Taglöhners Wagner Ehefrau eine Hexe ſey, galt ihnen als ausgemachte Sache und der Sohn Friedrich gab ſich, während dieſer Unterſuchung Mühe, hievon ſeinen Richter durch Thatſachen zu überzeugen. Als deutlichen Beweis deſſen führte er an, daß er ihr einſt etwas abgeſchlagen hatte, und dafür in der folgenden Nacht auf die entſezlichſte Art von ihr gedrückt worden ſey. Einſt habe ſie in ſeiner Gegenwart, um einen Heuſchober von ſeinem Plaz zu bringen, mit ihrem Rechen Kreiſe um denſelben beſchrieben und einige Worte dazu gemurmelt; da habe plözlich ein Wirbelwind den Schober erfaßt, ihn hoch in die Höhe gehoben und ſo weit mit ſich fortgeführt, als

nur seine Augen hätten reichen können: was offenbar Zauberei gewesen seyn müsse, weil alle andere Heuschober ruhig auf ihrem Plaz geblieben seyen.

Der alte Friedrich Kl. stand zwar in dem Rufe eines verständigen, für seinen Stand ziemlich gebildeten, und, bis auf gewisse Punkte, sehr wirthschaftlichen Mannes. Er hielt seine Kinder fleißig zur Schule an, und besuchte mit seiner Frau regelmäßig zweimal im Jahr das Abendmahl. In allem übrigen aber war er an Character und Sitten das auffallendste Gegenstück seiner gutmüthigen Ehefrau und seiner wohlgearteten Kinder. Rauheit, Härte, Streitsucht, unbezähmbarer Jähzorn, knickerhafte Kargheit, ausser wo es der Befriedigung seiner Wollust galt, waren nach Aussage vieler Zeugen, die Hauptzüge in dem Bild seiner widerwärtigen menschenfeindlichen Gemüthsart. Seinem eignen alten Vater erwies er sich als undankbarer Sohn, legte oft frevelnde Hand an ihn, und sezte in seiner Zornwuth mehrmals dessen Leben in Gefahr, so daß dieser hinter Schlössern und Riegeln gegen die Angriffe seines Sohnes Schuz zu suchen genöthiget war. Der bösartige Sohn, der seinen Vater mißhandelte, schonte noch weniger seines Weibes und seiner Kinder, welche er fortwährend nur als Wesen behandelte, die, ohne an seine Pflichten einigen Anspruch zu haben, blos dazu bestimmt seyen, ihm zu dienen und unter ihm zu leiden. Alle seine Kinder, sobald sie der Schule entwachsen waren, dienten ihm als Knechte und Mägde, und besorgten mit Arbeitsamkeit und Treue die häuslichen Geschäfte. Gleichwohl versagte er ihnen anständige Kleidung, ließ sie öfters Noth leiden und sezte sie mit ihrer Mutter in manche peinliche Verlegenheit, besonders wenn er vom Haus wegging,

um mehre Tage auszubleiben, ohne daß er Geld zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zurückgelassen hatte. Jede seiner bösen Launen ging in Zornwuth auf, welche nicht blos in Schimpfworten, sondern fast immer in Thätlichkeiten und Mißhandlungen sich äusserte, und nicht selten, alle Grenzen hausväterlicher Rechte überschreitend, in wahren Verbrechen austobte. Die arme, ohnehin geistesschwache Gattin brachte er durch seine Tyrannei und häufig wiederholten Mißhandlungen fast bis zum Blödsinn. Der Taglöhner Röll, welcher vor 20 Jahren ein Jahr lang bei dem Schwarzmüller gedient hat, bezeugt: „der alte Müller habe keinen Tag vorübergehen lassen, ohne entweder mit seiner Frau oder mit seinen damals noch unerwachsenen Söhnen Streit anzufangen, auf sie zuzuschlagen, und sich des ersten besten Werkzeugs das ihm eben zur Hand gewesen zu bedienen. Einst habe er seine Frau mit der Axt so getroffen, daß sie den Arm 14 Tage lang in der Schlinge habe tragen müssen. Die Tochter Margaretha versichert: daß ihre Mutter, seit einer vor 15 Jahren von ihrem Vater erlittenen Kopfverletzung ihren halben Verstand verloren habe. Die von dem alten Müller unterhaltene Buhldirne, Kunigunda Hopfengärtner, welche vor längerer Zeit ein Vierteljahr lang auf der Schwarzmühle gedient hatte, war Augenzeugin, wie er einst seinem Sohne Friedrich ein Handbeil nachwarf, womit er ihn vielleicht getödet haben würde, wenn der Wurf nicht fehlgegangen wäre und ihn blos in die Ferse getroffen hätte. Der Schullehrer Mehlhorn war Zeuge, wie er einst seine Frau und Kinder mit einer Stange Eisen mißhandelte.

Die Kinder, welche in ihrem Vater immer nur ihren grausamen Verfolger und den Peiniger ihrer unterdrückten

Mutter ſahen, hingen dieſer auf das innigſte an, und bildeten, als ſie herangewachſen waren, einen enggeſchloſſenen Kreis, welcher durch kindliche Liebe gegen die Dulderin, durch erbitterten Haß gegen den unnatürlichen Vater zuſammengehalten wurde. Die Kinder fühlten ſich der Mutter zu Schuz und Hülfe, unter einander ſelbſt zum wechſelſeitigen Beiſtand wider denjenigen verpflichtet, den ſie als ihren gemeinſchaftlichen Feind betrachten, und endlich nicht blos haſſen, ſondern auch verachten muſten. Denn ſie wuſten, daß ihr bereits hochbejahrter Vater ſich den gemeinſten Dirnen hingab, uneheliche Kinder mit ihnen erzeugte und, während er die Seinigen hart und karg behandelte, ſein Geld zur Abfindung von ihm geſchwängerter Weibsperſonen verſchwendete. Die oben erwähnte Kunigunda Hopfengärtner, eine nichtswürdige Dirne, welche bald nach dem Verſchwinden des Schwarzmüllers in das Zwangsarbeitshaus kam, und, nach ihrer eignen eidlichen Ausſage, bereits Jahre lang von ihm unterhalten worden war, gab ihn als Vater ihres am 7ten April 1817 gebohrnen Kindes an. Als die Nachricht von der Schwängerung der Hopfengärtner durch den alten Kl. auf der Schwarzmühle bekannt wurde, erhoben ſich, mit Ausnahme der jüngſten Tochter, alle ſeine Kinder gegen ihn, und der Streit ſteigerte die Erbitterung ſo ſehr, daß die beiden Söhne, Konrad und Friedrich, ſich mit Thätlichkeiten an ihrem Vater vergingen und, wie wenigſtens ein Zeuge verſichert, die Tochter Margaretha, als der Vater auf dieſelbe losging, eine Ofengabel mit den Worten ihm entgegen hielt, „alter Spizbube! wenn du hergehſt, ſtoße ich ſie dir in deinen Ranzen (Wanſt)!“ was jedoch ſie ſelbſt beharrlich läugnet.

Um den Ermordeten und ſeine Mörder, ſo wie die

Verhältniſſe jenes zu dieſen recht anſchaulich kennen zu lernen, muß man die Gattin und die Kinder ſelbſt hören, wie ſie den Gatten und Vater ſchildern. „Sie glauben „gar nicht," ſagt Barbara Kl. zu ihrem Unterſuchungsrichter, „was mein Mann für ein böſer Menſch war. Er „hat mir den Kopf ganz zerſchlagen und zerſchellert, ſo „daß ich ein kurzes Gedächtniß habe. Er hat mich zum „Boden herabſtürzen wollen. Ich und mein Friedrich „lagen eine Nacht mit blutigen Köpfen im Heuſtock. Er „war ein ſchädlicher Menſch, wie jeder bezeugen muß, der „ihn kennt. Er hat mich mißhandelt, wie man kein Vieh „mißhandelt, und alles dieſes ohne die geringſte Urſache. — „Vorzüglich um die heilige Zeit gegen Weihnachten und „Oſtern, war er ganz beſonders toll, und hat dann gegen „Jedermann gewüthet. Er iſt früherhin des Nachts auf „die Kreuzwege gegangen, wo man, wie geſagt wird, „dreierlei Dinge erlangen kann: Geld, oder Beiſtand im „Streit, oder noch etwas. Und deshalb glaube ich, daß „mein Mann allenfalls mit dem böſen Feind mag in „Verbindung geſtanden ſeyn." — Der älteſte Sohn Konrad entwirft von ſeinem Vater folgendes Gemälde: „Mein „Vater war ein ſehr wilder Menſch, und hat uns nie als „ſeine Kinder behandelt, hat uns nie ſeine Kinder, ſondern nur Spizbuben und Diebe genannt. Als ich noch „ein Knabe von 12 Jahren war, hat er mich, darum „daß ich einen Mezen auf dem linken Arm getragen, ſo „mißhandelt, daß ich bewuſtlos in der Mühle liegen blieb „und von dieſer Mißhandlung noch die Narbe auf meinem „Kopf oberhalb des rechten Ohrs nachweiſen kann, auf „welcher Stelle kein Haar mehr wächſt. Auch hat er mich „einſt während des Ackerns ſo auf das Kreuz geſchlagen, „daß ich nach Haus kriechen und die Pferde auf dem Felde

„stehen lassen muste. Zwei Tage muste ich damals liegen „und mein Vater hatte die Unmenschlichkeit, meiner Mut„ter zu verbieten, mir etwas zu essen zu geben, weil ich „nichts verdiene. Kein Dienstbote konnte mit ihm aus„kommen, manche Jahre hatte er 3—4 Knechte, und „darum musten dann ich und mein Bruder alles verrich„ten, und haben es gern verrichtet. Jeder Mensch muß „es sagen, daß wir durch unsern Fleiß unsere Felder und „unsere Mühle mehr als um 1000 fl. verbessert haben. „Und doch war ihm alles was wir thaten, nicht genug, „und er schalt immer und immer in uns hinein, daß wir „mehr brauchten als wir verdienten. Und doch schaffte er „uns nie Kleider an und wir musten auf das elendeste um„hergehen. — Aber nicht uns allein, sondern vorzüglich „unsere Mutter mißhandelte er auf das Gräßlichste. Er, „in allen Stücken ein Unmensch, konnte unsere Mutter „nicht mehr leiden, nannte sie immer nur Sauluder, Mist„luder u. s. w. und hat sie unzähligemal so mit Schlägen „zugerichtet, daß sie mehre Tage im Bette liegen muste, „und noch jezt mehre Wunden an ihrem Körper aufzuwei„sen hat. Oft hat er sie so mißhandelt, daß sie über und „über voll Blut war und man sie nicht mehr erkennen „konnte. In solcher Lage befanden wir uns; weder die „Mutter noch wir Kinder waren vor ihm unseres Lebens „sicher. Zudem hat er 3 uneheliche Kinder hergesezt und „unsrer Mutter so wenig als uns Geld in die Hand ge„geben, obgleich das Vermögen von unserer Mutter her„gekommen ist, und er es zu Hunderten an seine Men„scher ausgab. Wir Kinder hätten längst unser Brod auf „eine andere Weise gesucht, wäre es uns nicht um unsere „Mutter zu thun gewesen, die dann ganz allein den Miß„handlungen unsers Vaters ausgesetzt geblieben wäre.

„Wir ſuchten endlich Hülfe gegen unſern Vater auf dem „rechten Wege (vor Gericht); aber wir fanden ſie nicht. „Hätten wir einen Vater gehabt mit dem nur etwas aus„zukommen geweſen wäre, ſo hätte er eine Freude an ſei„nen Kindern haben können. Denn wir waren treu, „fleißig und ordentlich, wie jedermann weiß. Aber unſer „Vater war ein Unmenſch, der nur ſeine Freude daran „fand, andere Menſchen zu quälen. — Seinen eignen „Vater hat er mehrmals geſchlagen und geprügelt, und „Sie können es heute noch (in der Mühle) ſehen, wie ſich „unſer Großvater durch ſechsfache Riegel und Schlöſſer „gegen ſeinen Sohn ſicher zu ſtellen geſucht hat. Auch „können Sie noch ſehen, daß unſer Vater einmal verſucht „hat, die Thüre zu dem Gemach aufzuhauen, in welchem „unſer Großvater war. Man ſieht noch 3 Hiebe mit der „Holzart in dieſelbe, obgleich es ſchon vor 20 und einigen „Jahren geſchehen iſt.“ — In derſelben Art, nur noch mit größerer Heftigkeit, äuſſert ſich der jüngere Sohn Friedrich, indem er ſagt: „Wir hatten keinen Vater, wie er „ſeyn ſollte, ſondern einen Unmenſchen, der uns von Ju„gend auf gehaßt, der uns Kinder nie bei ihrem Namen, „ſondern nur Flegel, Knittel ꝛc. genannt, der unſere Mutter „bis auf den Tod mißhandelt, der uns durch ſeinen Le„benswandel Schimpf und Schande gemacht, der uns vom „frühen Morgen bis in die ſinkende Nacht gezankt und ge„ſtoßen hat und dabei uns hat Mangel leiden laſſen an „allem was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft ge„hört. Ein halb Jahr zuvor, ehe er weggeſchafft worden, „hat mir mein Vater mit der Hacke einen Schlag gege„ben, daß mir das Blut in die Stiefel gelaufen, und die „Kopfwunde davon in ¾ Jahren nicht zugeheilt iſt. Sie „können die Hiebwunden noch heute, auf meinem Hinter-

„kopfe fühlen. — Als ich einst aus der Mühle gegangen
„war, hörte ich ein jämmerliches Geschrei aus der Küche.
„Als ich hineinkam, hatte der Vater meine Mutter in der
„Holzecke, zerschlug sie jämmerlich mit einer zerbrochenen
„Holzhacke und schrie unter fortwährendem Zuschlagen:
„„Luder! ich bringe dich um! ich bringe dich um! ich kann
„dich nicht mehr im Hause leiden!““ Er hätte sie da-
„mals ermordet, wenn ich nicht dazu gekommen wäre;
„denn meine Mutter blutete fürchterlich. So aber sprang
„ich hin, entwand meinem Vater die Holzart und hielt
„ihn so lange bis die Mutter entsprungen war. Nun erst
„ließ ich denselben gehen und flüchtete mich gleichfalls.
„Doch hatte ich schon einen Schlag auf das Kreutz und
„einen auf den Arm bekommen, daß ich 5 Tage nichts
„arbeiten konnte. Ich und meine Mutter blieben selbige
„Nacht im Stadel auf dem Futter liegen, weil wir uns
„in das Haus nicht hineintrauten. Lassen Sie meine
„Mutter durch den Doctor visitiren, Sie werden eine
„Menge Narben finden, die unser Vater ihr geschlagen
„hat. Er hat zugleich den schändlichsten Lebenswandel ge-
„führt. Er erzeugte uneheliche Kinder, obgleich seine ehe-
„lichen bereits erwachsen waren. Eine Magd von uns
„hat er geschwängert, und wir haben ihn selbst bei dieser
„Magd im Bette angetroffen, und er hat damals noch eine
„Menge Geld für Arzneien ausgegeben, um ihr das Kind
„abzutreiben. Die Gläser haben wir in dem Bette der
„Magd gefunden. — Von seiner Jugend an führte er
„einen schlechten Lebenswandel. Seinem Vater hat er
„das Geld weggestohlen und es auf liederliche Weise durch-
„gebracht. Und diesen seinen Vater hat er, wie ich mich
„noch wohl erinnere, kurz vor dessen Tod bei den Füßen
„angepackt, ihn die Stiege herab und vor die Mühle hin-

„ausgeschleift, so daß dieser seinen Kopf sich jämmerlich „zerschlagen und über und über geblutet hat. Solch ein „Unmensch war unser Vater! Ach! so lange wir auf „dieser Welt sind, haben wir noch keine Ruhe „und keine Freude gehabt. Vor unseres Vaters „Tod wurden wir gepeinigt von ihm, und nach „seinem Tode peinigt uns unser Gewissen."

Alle diese Aussagen kommen zwar aus dem Munde von Gatten- und Vatermördern. Aber die Übereinstimmung derselben sowohl unter sich, als mit andern durch unverdächtige Zeugen bekundeten Thatsachen und Charakterschilderungen des alten Müllers, gestatten gegen die Wahrheit derselben keinen gegründeten Zweifel. Nur unter Voraussezung eines solchen Vaters läßt es sich begreifen, wie eine als sanftmüthig geschilderte leidende Gattin, wie Kinder, die allgemein wegen ihrer Rechtschaffenheit und Gutartigkeit gepriesen werden, bis zum entsezlichsten aller Verbrechen sich verirren konnten. Er selbst war der sträfliche Ursacher alles dessen, was an ihm begangen wurde; und in sittlicher Beziehung hat er selbst die schwere Schuld des an ihm verübten Mordes mit zu verantworten. Was an ihm geschehen, erscheint sogar nur wie eine Handlung der vergeltenden Gerechtigkeit. Er, der als Sohn seinen eignen greisen Vater mißhandelt, geschlagen, bei den Füßen umhergeschleift hat, fällt nun selbst unter der Hand eines Lohnmörders, den seine eignen Kinder ihm gedungen haben!

Die folgende Erzählung dieses Vatermords und dessen Veranlassung gründet sich zum allergrösten Theil, und hinsichtlich aller wesentlichen Umstände, auf der Mitschuldigen übereinstimmendes Bekenntniß.

Schon von Zeit zu Zeit hatten Mutter und Söhne, mit dem Wunsch nach Befreiung von ihrem unerträglichen häuslichen Elend, oder im leidenschaftlich aufwallenden Gefühl erlittenen Unrechts, Anwandlungen von Mordgedanken, welche gelegentlich selbst gegen fremde Personen laut wurden. — Als einmal, ungefähr 1 Jahr oder noch länger vor Vollbringung der That, Johann Schuster, ein guter Schüz, Abends als Mahlgast in die Mühle einkehrte, wo die Müllersfrau mit ihren beiden Söhnen zugegen war, sagte zu ihm einer von diesen: „er solle doch nur einmal ihren Alten für einen Rehbock erschiessen;“ — „du dürftest dir dann, sezte sogleich die Mutter hinzu, eine Zeitlang kein Mehl zum Brodbacken kaufen.“ Schuster wuste nicht, ob er diese Reden im Scherz oder im Ernst nehmen solle, und ging fort, ohne darauf etwas zu erwiedern. — Eines Abends (noch ehe Wagner das Taglöhnerhäuschen auf der Schwarzmühle bezogen hatte) schnizte der Taglöhner Friedrich Deininger Schleußen für die Müllersleute; da entfiel ebenfalls einem der Söhne die Äusserung: „wer ihren Vater wegräume, bekomme einen guten Lohn,“ worauf von jenem, wie er behauptet, erwiedert wurde: „er könne den Alten nicht wegräumen, denn dieser würde seiner Herr werden.“ — Solche Reden kamen jedoch, wie die Inquisiten versichern, noch keineswegs aus einem bereits bestimmt gefaßten Vorsaz, sondern wurden mehr im Zorn, im frischen Gefühl erlittener Kränkungen ausgestoßen. So viel ist indessen klar, daß ihnen schon damals der Gedanke, den Alten aus dem Wege zu räumen, nicht mehr fremd gewesen sey, und daß sie es wohl nicht ungern gesehen haben würden, wenn solchen Gedanken der Eine oder Andere, dem er in der Aufwallung des ergrimmten Hasses gelegentlich hingeworfen wurde, bereit-

willig aufgenommen, sich ihnen zur That erboten und durch sein Entgegenkommen ihnen mehr nicht als blos die Einwilligung übrig gelassen hätte. Die That war ihnen lieb, aber sie sollte mehr einem Andern, als ihnen angehören.

Diese ohnehin gereizten und beschränkten Seelen in dem Gedanken an Vatermord zu bestärken, trug nicht wenig eine wiederholte, zwar gewiß unschuldig gemeinte, doch in jedem Fall unvorsichtige Äusserung des Landrichters Y* bei, welche von jenen nur allzu begierig aufgenommen, in ihrem Sinne aufgefaßt, nach ihren Wünschen gedeutet wurde. Beschwerten sich nämlich die Söhne bei dem Landgerichte, suchten sie Hülfe gegen die Härte oder die Verschwendungen ihres Vaters; so pflegte sie jener Gerichtsvorstand mit der trostlosen Bemerkung zur Ruhe zu verweisen: „Euch ist nicht zu rathen, noch zu helfen; ihr „habt einen bösen streitsüchtigen Vater; es wäre am „besten, wenn er weg wäre.“ Mutter und Söhne stimmen darin überein, daß diese Reden den tiefsten Eindruck auf sie gemacht, und ihnen den Ausweg gezeigt hätten, der ganz allein ihnen noch offen stehe; durch diese Reden sey ihnen erst ganz klar geworden, daß für sie von den Gesetzen und dem Rechte durchaus nichts zu hoffen, daß für sie nur in dem Tode des Vaters Rettung, sein Tod also nothwendig, mithin auch durch diese Nothwendigkeit gerechtfertigt sey.

Als späterhin die Hopfengärtner den alten Müller als ihren Schwängerer angegeben hatte, als es in Folge dessen zu den heftigsten Auftritten in der Familie gekommen war, als die Söhne — bei dieser Gelegenheit zum erstenmal — sogar an ihren Vater thätlich Hand gelegt hatten: da musten jene Gedanken von neuem, lebendi-

ger und zudringlicher als jemals, auf ihre Seelen einstürmen. Und nun war zu ihrem Unglück ein Mensch ihnen täglich nahe gestellt, der solche Gedanken wohl begriff, dieselben gehörig zu verarbeiten und so bequem zuzurichten verstand, daß man beinahe gar nicht mehr vor ihnen zu erschrecken brauchte, — eine Person, wie sie durchaus zu Menschen paßte, die, ohne Böswichter zu seyn, eines Böswichts bedurften zu einer entsezlichen That, zu deren Ausführung sie sich selbst wenigstens zu schwach fühlen musten. Dieser Mensch war der Taglöhner Wagner.

Johann Adam Wagner, am 9ten Novbr. 1769 gebohren, lutherischer Religion, war der Sohn eines Taglöhners, welcher zur Zeit dieser Untersuchung noch als Gemeindehirt eines Dorfes lebte. Von frühester Jugend auf (versichert der Gemeindevorsteher seines Geburtsorts von Hörensagen) verübte er schlimme Streiche, zeigte eine empörende Hartherzigkeit und hatte, unter andern, große Freude daran, Hühner zu fangen, ihnen die Augen auszustechen, und sie sodann wieder laufen zu lassen. Er diente zuerst unter dem Kontingente der Reichsstadt N. N., späterhin über 20 Jahre lang im Preußischen Heere, wurde 1807 an Baiern abgegeben, trieb sich aber sodann wieder in Berlin, Hannover und Böhmen umher, kehrte zu Ende des Jahres 1808 in seine Heimath mit einer Beischläferin zurück, diente ¾ Jahr lang als Kordonist, heurathete sodann seine jezige Frau Anna, eine Wittwe mit 2 Kindern, und nährte sich sehr kümmerlich vom Taglohn. Mit seiner Frau erzeugte er noch 2 Kinder. Seine Herren, bei welchen er als Taglöhner gearbeitet hatte, wusten nichts besonderes an ihm zu tadeln, ausser daß er, in Folge seines langen Soldatenlebens, nicht gern gearbeitet habe. Eine andere wahrscheinliche Folge seines langen

Soldatenlebens, war überdies wohl jene vollkommene Gefühllosigkeit, in welcher sein ohnehin zur Grausamkeit gestimmtes Gemüth endlich vollends erstarrte, und welche sich während dieser Untersuchung auf die empörendste Weise kund gegeben hat. Ein Mord, gehörig bezahlt und in der Hoffnung ewiger Verschwiegenheit verrichtet, galt ihm so viel als jede andere Taglöhnerarbeit; wenigstens vermochte er es, seine blutige Verrichtung mit eben der Umständlichkeit und Kaltblütigkeit auseinander zu sezen, mit welcher etwa ein zu Rede gestellter Taglöhner seinem Herrn vorerzählt, was er an einem gewissen Tage verrichtet, wie viele Klötze er gespalten und wie viele Mühe ihn das alles gekostet habe. Eben dieser Wagner wurde nun gerade von der allgemeinen Noth des Hungerjahres 1817 schwer bedrückt. Er hatte, nebst seinem Weibe 4 Kinder zu ernähren; sein Verdienst reichte bei weitem nicht aus; mehr als einmal war er genöthigt, mit den Seinigen hungernd sich nieder zu legen. Eine Aussicht auf Gewinn, wohl gar auf lebenslängliche Versorgung, — und er war zu jedem Dienste bereit.

Mit diesem Menschen stand unglücklicher Weise Konrad Kleinschrot durch seine häuslichen Geschäfte in beständigem Verkehr. Beide hatten oft zusammen zu arbeiten, und bei solcher Gelegenheit ließ Konrad, der als der älteste Sohn des Hauses vor allen das Vertrauen seiner Mutter besaß, seinen Klagen über das Unglück seiner Familie, seiner Erbitterung gegen den Urheber desselben freien Lauf. Einst, ungefähr um Walpurgis (1ten Mai) 1817, als Konrad mit Wagner in der Schneidemühle arbeitete, erzählte jener: daß in der vergangenen Nacht sein Vater wieder fortgegangen sey und eine Menge Geld mit sich genommen habe, so daß Mutter und Kinder gar

nicht mehr wüſten, was ſie anfangen ſollten. „Da wäre „es am beſten," ſprach Wagner, „wenn man Eurem „Vater nachginge, ſchlüge ihn tod und nähme ihm ſein „Geld ab. Man könnte ihn gehen laſſen bis in den hin„tern Hof (ein finſteres Thal, eine Stunde von der „Schwarzmühle entfernt): dort könnte man ihn nieder„ſchlagen, ihm ſein Geld nehmen, und ihn da liegen laſ„ſen; es würde kein Hahn darnach krähen." — Konrad antwortete: „traut ihr Euch das?" — „Allerdings," erwiederte Wagner, „getraue ich es mir." Jener erinnerte dagegen: „er fürchte, ein auf ſolche Weiſe um das „Leben gekommener Menſch, zumal ein böſer, habe keine „Ruhe im Grab, und müſſe als Geſpenſt umgehen." Allein Wagner verſezte: „er habe ſchon etwas gelernt, um „zu machen, daß der Alte ruhen müſſe." —

Noch hatte dieſe Beſprechung keine eigentliche Verabredung zum Ergebniſſe. In den Äuſſerungen Konrads ſprach ſich noch nicht einmal ein beſtimmter Vorſaz, ſondern nur ſeine und der Seinigen Gedanke, ihr Wunſch, ihr Gelüſten aus. So oft aber beide wieder zuſammen kamen, wurde derſelbe Gegenſtand von neuem zur Sprache gebracht, und Konrad hatte dann zwar gegen die That ſelbſt nichts einzuwenden, kam jedoch immer auf ſeine Befürchtungen zurück: „der ermordete Vater werde als Geſpenſt umgehen müſſen, — die That werde nicht verſchwiegen bleiben" und dergleichen. Allein Wagner hatte dagegen ſtets ſeine Antworten in Bereitſchaft, mit welchen er jeden Zweifel zu widerlegen, jede Beſorgniß zu beruhigen, und ihm überhaupt die That ſo leicht als nur möglich vorzuſpiegeln wuſte.

Ohngefähr 6 bis 8 Wochen vor dem Tode des Müllers traf Konrad wieder mit Wagner zuſammen, und

äuſſerte von neuem: „wie gut es doch ſeyn würde, wenn „der Alte nicht mehr wieder käme!“ Wagner, welcher bei der Unentſchloſſenheit Konrads zu einem gröſſeren Unternehmen die verbrecheriſchen Wünſche der Kleinſchrot'ſchen Familie einſtweilen wenigſtens im Kleinen zu beſteuern ſuchte, machte jenem den Vorſchlag, ſeinen Vater durch Sympathie umzubringen: „er wiſſe,“ verſicherte er, „ein „Zaubermittel, womit er bewirken könne, daß der Alte „binnen 4 Wochen ausdorren müſſe, wie ein Bild.“ Konrad, abergläubig wie ſeine ganze Familie, erwiederte: „es wäre freilich am ſchönſten, wenn mein Vater auf dieſe Weiſe wegkäme,“ und ging ernſtlich auf dieſen Vorſchlag ein. Seine Mutter hatte ſich wegen eines ſolchen Zaubermittels ebenfalls ſchon mit der Ehefrau des Wagner beſprochen, und ſo wurden, mit gemeinſchaftlicher Einwilligung, dem Taglöhner ein Paar Strümpfe des alten Kleinſchrot überliefert, welche in den Rauch gehängt werden ſollten, Wagner aber verſtändiger und nüzlicher zu gebrauchen wuſte. Einige Wochen lang hofften Mutter und Söhne auf die verborgenen Kräfte der ſchwarzen Magie, bis endlich Konrad ſich genöthigt ſah, dem Wagner zu bemerken, daß ſein Zaubermittel nichts helfe; worauf dieſer, der durch nichts ſo leicht in Verlegenheit geſezt wurde, ſogleich, wie wenigſtens jener behauptet, mit der Antwort bei der Hand war: „nun! wenn die Zauberei nichts hilft, ſo räume ich ihn Euch auf andere Art hinweg.“

Der alte Kleinſchrot hatte am 7ten Juni 1827, als er wegen erlittener Unbilden gegen die Seinigen bei Gericht ſich beſchwerte, darauf angetragen: daß, zur Erhaltung der häuslichen Ruhe und Wiederherſtellung des ſo ſehr gekränkten väterlichen Anſehens, den Söhnen Befehl

ertheilt werden möge, binnen 3 Wochen das Haus zu verlassen und sich auf die Wanderschaft zu begeben. Er erneuerte diesen Antrag schriftlich, als seine Söhne der gerichtlichen Weisung, ihm die Leitung seines Hauswesens wieder einzuräumen, nicht sogleich Folge geleistet hatten. — Mutter und Söhne wurden von dem Gedanken beängstiget, daß es ihrem Vater gelingen möge, diese Absichten durchzusezen. Die Mutter wollte die Söhne, ihre lezte Stüze, ihren einzigen Schuz gegen die Mißhandlungen ihres Ehemannes, nicht von sich entlassen: die Söhne, zwischen denen die größte Einigkeit bestand, so daß jeder immer den Wünschen des andern beistimmte, konnten sich aus Liebe zu ihrer Mutter, nicht entschließen, diese den Unmenschlichkeiten ihres Vaters Preis zu geben. Überdies hatten Mutter und Söhne in Erfahrung gebracht (wie wenigstens sie behaupten) daß die Hopfengärtner öffentlich sage: der Schwarzmüller werde alle seine Leute fortschaffen und sie zur Haushälterin nehmen. Sehr nahe lag nun auch sogar die Besorgniß, der Vater möge eine förmliche Scheidung von seiner Ehefrau im Sinne haben.

Im Anfange des Monats August war der alte Kleinschrot auf seiner Schlafstube besonders emsig mit Schreiben beschäftigt. Mutter und Söhne befürchteten Arges. Um zu erforschen, was wohl der Vater die Woche über geschrieben haben möge, schlich sich daher der jüngere Sohn Friedrich, wahrscheinlich auf Verlangen seiner Mutter, Samstags am 9ten August in die Schlafstube seines Vaters und bemächtigte sich hier eines Aufsazes, welcher bestimmt war, dem Gericht übergeben zu werden und welcher nichts geringeres zum Zweck hatte, als die Entfernung seiner Frau und seiner Kinder, wenigstens seiner Söhne, von der Mühle. Ob der Antrag auf Entfernung der Ehe-

frau als eine Ehescheidungsklage eingeleitet war? ob der alte Müller, wie die Anna Wagner von Kleinschrots Ehefrau gehört zu haben behauptet, als Grund, warum seine Söhne entfernt werden müsten, unter andern auch den Umstand angeführt habe, daß sie ihm nach dem Leben trachteten? dieses bleibt, da der Aufsaz nach des Vaters Tod vernichtet wurde, ungewiß. Friedrich eilte mit diesem Aufsaze in die obere Stube, und las denselben der Mutter und seinem Bruder Konrad vor. Alle wurden auf das Äusserste bestürzt. Die Mutter besonders wehklagte, daß sie noch in ihren alten Tagen sich solle scheiden lassen, um einer Dirne Plaz zu machen. Man berathschlagte was zu thun sey, um den Absichten des Vaters zuvor zu kommen; sogleich aber war man darüber einig, daß ohne Aufschub ein entscheidender Entschluß gefaßt werden müsse. Das Anerbieten des Taglöhners kam zur Sprache, und es wurde der Beschluß gefaßt, daß in der nächstkommenden Nacht der Schwarzmüller durch den Taglöhner umgebracht werden solle. Wer zuerst solchen Vorschlag gethan, ist nicht gewiß; doch sehr wahrscheinlich die Mutter, wie Konrad wenigstens bestimmt behauptet. Sie selbst gibt an, ihre beiden Söhne hätten sie zuerst gefragt: ob es ihr recht sey, wenn der Taglöhner ihren Mann wegräume? worauf sie geantwortet habe: wenn es nicht anders seyn könne, so sey es ihr recht. Zugleich bemerkt sie jedoch, daß die That auf keinem Falle geschehen seyn würde, wenn nicht sie ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

Erst nach bereits gefaßtem Beschluß kamen die beiden Töchter, Margaretha und Kunigunda, in die obere Stube und erfuhren hier, daß der Taglöhner ihren Vater

wegthun wolle, und ſpäter, daß es noch in der folgenden Nacht geſchehen ſolle.

Konrad, welcher, nach gefaßtem Entſchluß, ſich ſogleich aus der obern Stube wieder entfernte, rief nun den Wagner zu ſich in den Schupfen, und fragte ihn: ob er ſich jezt getraue den alten Müller umzubringen? Auf deſſen Bejahung gab ihm Konrad das Verſprechen: wenn er ſeinem Vater in der nächſten Nacht das Leben nehme, ſo gäben ſie ihm 200 fl., würden ihn niemals verlaſſen und ihm alle Jahre etwas geben. Wagner ſagte hierauf ohne Bedenken zu.

Nachmittags fuhren beide mit einander in die Streu auf das Feld. Auf dem Wege wurde von neuem die Sache erwogen, und die Art und Weiſe ausgemacht, wie in der folgenden Nacht die That ausgeführt werden ſolle. Konrad äuſſerte zwar auch jezt noch ſeine früheren Beſorgniſſe: „ob Wagner denn auch wirklich glaube, daß es angehe? — ob er denn meine, daß der Vater, und ſie ſelbſt nach deſſen Ermordung Ruhe haben würden? — ob er denn nicht fürchte, daß ſie ihr eignes Leben verkürzen könnten, wenn die Sache nicht verſchwiegen bliebe?“. Konrad erſuchte ihn ſogar, er möge doch zuvor noch mit ſeinem Weibe darüber zu Rathe gehen. Allein Wagner ließ keine ſeiner Bedenklichkeiten aufkommen, und es blieb dabei, daß der Mord in der kommenden Nacht, der getroffenen Verabredung gemäß, vollbracht werden ſolle.

Noch genoß der alte Kleinſchrot am 9ten Auguſt umgeben von ſeinen Mördern, in Geſellſchaft ſeiner Ehefrau, ſeiner Kinder und der Wagner'ſchen Eheleute ſein Abendeſſen. Nach beendigter Mahlzeit ging Wagner

mit seiner Frau in seine Wohnung zurück, und Kleinschrot begab sich in sein Schlafstübchen, zu welchem in der Küche eine Treppe von einigen Stufen hinaufführt. Gegen 10 Uhr, nachdem sich die Mutter niedergelegt und Konrad seine beiden Schwestern in ihr Bett geschafft hatte, ging er zu dem Taglöhner hinüber, ihm zu sagen, daß nun alles zur Ruhe gegangen sey. Dieser zögerte nicht, bewaffnete sich mit seiner Holzart, wie verabredet worden war, und ging zur Mühle hinüber, um sich die versprochenen 200 fl. zu verdienen. Wagner und Konrad hatten auf ihrer Nachmittagsfahrt die Ausführung des Mords in der Art verabredet, daß der alte Kleinschrot aus seiner Schlafstube in die dunkle Küche gelockt, und hier von Wagner mit seiner Holzart erschlagen werden solle. Dieser stellte sich daher in der Küche neben der Treppe an, welche aus dem Schlafgemach führt, und Friedrich begab sich, auf Wagners Verlangen und Konrads Zureden, in die Mühle, um diese leer gehen zu lassen, damit durch das Läuten der Glocke der Müller veranlaßt werde, aus seiner Schlafstube herabzukommen. Konrad begab sich indeß in seine Kammer und sezte sich auf sein Bett, um den Ausgang zu erwarten.

Wagner stand schon bereit mit aufgehobenem Beil, als die Mühlglocke heftig zu läuten begann. Bald kam der Müller im bloßen Hemde aus seiner Schlafkammer herab, und war ungefähr bis zur lezten Stufe herabgestiegen, als Wagner mit dem Rücken der Art nach dessen Kopf einen gewaltigen Streich führte, der aber in der Dunkelheit des eigentlichen Ziels verfehlte und den Müller anderswohin traf. Dieser erhob aus Schrecken oder im Schmerz über den empfangenen Streich, sogleich ein entsezliches Geschrei, so daß es Konrad, und dessen Mutter

und Schweſtern in ihren Betten hörten. Er ſuchte ſich zurück in ſeine Schlafkammer zu flüchten. Allein Wagner, der nach verfehltem Streich das Beil hinweggeworfen hatte, faßte den Müller ſchnell um den Leib, welcher ſeinen Körper ebenfalls anpackte und ſich deſſen zu erwehren ſuchte, indem er von Zeit zu Zeit ausrief: „ach Gott! „ach Gott! laßt mich gehen!“ oder: „o weh! o weh! lie„ber Bub, laß mich los, ich will dir auch meine Lebtage „nichts mehr zu leid thun!“ So rangen ſie eine Weile mit einander, und zwar ſo mächtig, daß Wagner befürchtete, zulezt noch ſelbſt bei dieſem Kampfe zu erliegen. Da dachte endlich dieſer an ſein Taſchenmeſſer, ließ mit ſeinem rechten Arm den Müller ein wenig los, langte aus ſeiner Weſtentaſche das Meſſer hervor, öffnete dieſes mit einem Druck an ſeinen Körper und ſtieß deſſen Klinge dem Müller in den Leib.

Konrad, als er ſeinen Vater laut ſchreien hörte und hieraus ſchloß, daß der Streich ſein Ziel verfehlt habe, ſprang aus Angſt vor die Mühle, lief um die Sägmühle herum, kehrte aber bald wieder zurück und eilte, auf gewaltiges Hülfsgeſchrei, in die Küche. Sein Vater hatte ſo eben den Meſſerſtich erhalten; aber noch ſtand er und ſtöhnte. Da nahm Konrad aus der Holzecke in der Küche ein Scheit Holz, reichte es von hinten her dem Wagner zu, und lief ſodann wieder auf die Straße hinaus, um zu ſehen, ob auch alles ſicher ſey.

Wagner, der unterdeſſen ſein Meſſer hatte fallen laſſen, ſchlug nun mit dem Holzſcheit dem Müller auf den Kopf, ſo daß er endlich rückwärts auf den Herd niederſtürzte.

Allein auch dieſer Streich hatte, wie Wagner behauptet, weil er ſeinem Ziel zu nahe ſtand, nicht mit vol-

ler Kraft geführt werden können. Der Müller lebte und stöhnte noch. Wagner bemächtigte sich daher eines auf dem Herde liegenden Backsteins, und schlug damit mehrmals mit aller Gewalt auf dessen Kopf, so daß der ohnehin spröde Backstein in mehre Stücke zersprang. Und nun erst hörte der Müller zu wimmern und zu stöhnen auf.

Konrad war indessen von der Straße in seine Kammer wieder zurückgegangen. Kaum hatte er sich auf sein Bett niedergesezt, als Wagner zu ihm kam, und ihm meldete, daß es jezt mit seinem Vater aus sey, indem er ihn auffoderte Licht zu bringen. Dieser ging in die Mühle zu seinem Bruder Friedrich, der die Mühlglocke hatte läuten lassen; und beide kamen mit einem Licht in die Küche. Hier fanden sie ihren Vater in seinem Blute, noch ein wenig röchelnd. Wagner verlangte nun von Friedrich eine Schnur; dieser gab ihm ein Stückchen, welches er zufällig in der Tasche trug, und entfernte sich wieder. Jener aber legte dem Sterbenden die Schnur um den Hals, um ihn damit vollends zu erdrosseln; doch wurde sie von ihm nicht zugezogen; denn unterdessen war der Müller verschieden.

Der Leichnam wurde mit Konrads Hülfe von Wagner in die Schlafstube geschleppt und neben dem Bette auf den Boden niedergelegt, worauf jener das Gemach verschloß. Wagner, nachdem er sich zuvor noch ein Glas Brandwein hatte einschenken lassen, verfügte sich wieder nach Haus, um von seiner Arbeit auszuruhen; Konrad aber ging zu seiner Mutter hinauf, jammerte und rief: „o Mutter, wenn es nicht geschehen wäre, so „geschähe es nimmermehr!“ Sie selbst weinte jedoch, nach ihrem eignen Geständniß, ihrem Mann keine Thräne, weil er sie immer so arg mißhandelt habe, und lebte sogar der

Überzeugung, Gott selbst müsse ihr und ihren Kindern den Entschluß eingegeben haben, ihren Mann ermorden zu lassen. Als sie in ihrem Schlußverhör befragt wurde: ob sie glaube, daß es ihr nach ihrem Tod wohlgehen werde? antwortete sie: „ich glaube allerdings, daß ich von Gott in „Gnaden angenommen werde; denn ich habe auf dieser Erde „so viel ausgestanden, daß es gar keine Gerechtigkeit gäbe, „wenn es mir nicht nach dem Tod sollte vergolten werden."

Am folgenden Tage, Sonntags in der Frühe, holte Konrad die Ehefrau des Wagner herüber. Diese wusch das Blut in der Küche auf und erhielt dafür den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient hatte, zum Geschenk. Nachmittags begab sich Konrad mit seinem Bruder auf den Jahrmarkt nach Petersau; doch nicht aus Lust, sondern weil sie von ihren Mahlgästen geladen waren, und nicht wohl ausweichen konnten. Vielmehr schlichen sich dort beide Brüder seitwärts auf einen benachbarten Berg, fielen auf ihre Kniee nieder, bereuten ihre That und riefen Gott um Vergebung ihrer Sünden an.

Montags in der Frühe wickelte Johann Wagner den Leichnam in ein Leintuch, welches ihm die alte Müllerin brachte, steckte denselben in einen von seiner Ehefrau verfertigten Sack von sogenanntem Steifschächter, und grub sodann in der hintersten Abtheilung der Sägmühle ein Grab. Mit Hülfe Konrads trug er um die Mittagsstunde die Leiche dahin und verscharrte sie mit Hülfe seiner Ehefrau. Friedrich stampfte die lockere Erde über seines Vaters Grab wieder fest. Und während alles dieses geschah, stand die Ehefrau des Ermordeten unter der Hausthür und betete.

An dieser Stelle lag der Leichnam beinahe Jahr und Tag. Als sich aber um Michaelis 1818 das Gerücht ver-

breitet hatte, der Schwarzmüller ſey erſchlagen worden und liege in der Sägmühle verſcharrt, wurde der halb verweſte Leichnam von Wagner mit Konrads Beihülfe, wieder ausgegraben. Die beiden Brüder trugen ihn dann auf einer Bahre zu den Felſen am Weiheracker, wo ſie und Wagner ihn unter Moos und Steinen verbargen. Der Taglöhner erhielt für die Arbeit dieſes Tags von neuem 100 fl.

Der gegenwärtige Fall bot der richterlichen Beurtheilung, mehre erhebliche Schwierigkeiten, vor allem aber hinſichtlich des Thatbeſtandes.

Da das Verbrechen ſich bereits vor vier Jahren ereignet hatte, ſo war die Erhebung des Thatbeſtandes durch Augenſchein unmöglich geworden. Der Leichnam war verweſt, und aus den Knochen, welche man zwiſchen den Felſen vergraben gefunden, konnte nicht einmal ein vollſtändiges Menſchengerippe gebildet werden. Von ſämmtlichen noch vorhandenen Knochen hing keiner mehr mit dem andern zuſammen; von den Knochenbändern war keine Spur mehr wahrzunehmen, und alle mehr knorplichten oder ſchwammigen Theile waren verſchwunden, wie es ſchien durch Zernagen. Von dem Kopf waren nur noch ungefähr $^2/_5$ vorhanden, die linke, ungleich förmlich zertrümmerte, gröſtentheils untere Hälfte des Schädels, die untere Kinlade, und verſchiedene einzelne Bruchſtücke. Der Rumpf konnte beinahe vollſtändig zuſammengeſezt werden; doch fehlte manches z. B. der Bruſtknochen (sternum). Die beiden Oberarmröhren, die Ellenbogenröhre der rechten Seite, die Schenkelknochen beider Seiten, die beiden Schienbeinröhren nebſt den Wadenbeinen waren vollſtändig vorhanden; dagegen fehlten die Ellenbogenröhre der linken

Seite, die Knieescheiben, so wie die Knochen der beiden Hände und Füße, mit Ausnahme von drei Zehenknöchelchen. Der Gerichtsarzt vermuthet, es möchten die fehlenden größeren Knochenstücke, weil sie zu tief gelegen, beim Ausgraben unentdeckt geblieben seyn. Überdies hält er für wahrscheinlich, daß — wie auch die Spuren an den noch vorhandenen Knochen zu erkennen gegeben — ein fleischfressendes vierfüßiges Thier, namentlich ein Fuchs, den Körper zernagt und mehre Knochen z. B. die Hände und Füße theils verzehrt, theils verschleppt habe. Das lezte ist um so wahrscheinlicher als in dortiger Gegend die Füchse nicht sehr selten sind und diese weit witternden Thiere, vielleicht aus einem benachbarten Baue, einen unterirdischen Kanal oder sogenannte Röhre bis zu dem Leichnam geführt haben konnten.

Das erste Erfoderniß zum Thatbestande der Tödung, nämlich daß Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sich befand, konnte als juridisch gewiß angenommen werden. Mit Recht ging man bei Beurtheilung dieses Umstands, von dem Grundsaze aus, daß, wie nach Art. 280. Nr. 3. Thl. II. des Strafgesetzbuches ein reumüthig bekennender Inquisit sogar wider den läugnenden Mitschuldigen, unter gewisser Voraussezung die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen erlangt, so auch bei übereinstimmender Aussage mehrer reumüthig bekennenden Mitschuldigen, hinsichtlich der zu dem Thatbestand ihres Verbrechens gehörenden Umstände, jeder wider den andern als vollgültiger Zeuge zu betrachten sey und eben die Übereinstimmung ihrer Aussagen deren Glaubwürdigkeit erhöhe. Nun haben aber Wagner, Konrad und Friedrich übereinstimmend ausgesagt, daß sie, als Licht in die Küche gebracht worden, den alten Vater in seinem Blute bewe-

gungslos liegen geſehen und ihn nur noch ein wenig röcheln gehört haben. Wagner, ehe er ihm noch den um den Hals gelegten Strick zuziehen konnte, ſah ihn verſcheiden. Konrad ſah ihn hierauf tod, und trug mit Wagners Hülfe die Leiche in die Schlafkammer. Wagner wickelte den Leichnam in ein Tuch und ſteckte ihn dann in einen Sack. Er, deſſen Ehefrau, Konrad und Friedrich, waren am Montage, auf verſchiedene Weiſe, mit der Beerdigung des Leichnams in der Sägmühle beſchäftigt, welcher denn auch, wie alle einſtimmig ausſagen, daſelbſt wirklich begraben worden iſt. Wagner und die beiden Söhne ſtimmen endlich darin überein, daß ſie ein Jahr nachher dieſelbe Leiche wieder ausgegraben, zuſammen nach den Felſen getragen und dort in der Schlucht unter Steinen bedeckt haben. Wagner bezeichnete dem Gericht den Ort, wo der Leichnam zu finden ſey; genau an demſelben Plaze fand man wirklich die Überreſte eines menſchlichen Körpers, faſt alle Nebenumſtände des Befundes trafen mit Wagners vorausgegangenen Ausſagen überein, und dieſer erkannte ſogar in dem Gebiß des Unterkiefers die ſchönen Zähne des Schwarzmüllers wieder. Daß alle gefundenen Knochen demſelben Körper, daß ſie ferner einem regelmäßig gebildeten, ſtarken, kräftigen Manne von mehr als gewöhnlicher Größe, wie der Schwarzmüller geweſen, angehört haben: iſt durch gerichtsärztliches Gutachten erwieſen, und alſo wenigſtens in ſo fern die Ausſage der Inquiſiten durch Augenſchein beſtätigt. Der Gerichtsarzt, welcher den Schwarzmüller bei deſſen Lebzeiten perſönlich kannte, geht in ſeiner Zuverſicht ſogar ſo weit, zu verſichern, daß ſich „die mongoliſch-kaukaſiſche Schädel„form, welche er ſich von dieſem Manne bei deſſen Leb-

„zeiten abstrahirt habe, in den Überresten des Hirnschädels repräsentirend ausspreche *)."

Daß der Tod des Müllers durch die demselben zugefügten Mißhandlungen bewirkt worden sey, darüber konnte der Augenschein, selbst zu bloßen Vermuthungen und Schlüssen, nicht den mindesten Anhaltspunkt darbieten. Von dem Kopf war nur die linke Hälfte vorgefunden. Es zeigten sich zwar auf dieser Seite bedeutende Risse, Spalten, Zertrümmerungen; allein diese großen Zerstörungen sind, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, weit eher den Felsstücken zuzuschreiben, die über dem Leichname bei dessen zweiter Beerdigung zusammengeworfen worden sind, als den Streichen, welche Wagner zuerst mit einem Stücke Holz, dann mit einem Backsteine dem Müllermeister versezt zu haben behauptet.

Nun kann, nach Art. 292. Thl. II. des Strafgesetzbuchs der Thatbestand eines Verbrechens allerdings auch durch Zeugen bewiesen werden, „wenn dieselben „1) aus unmittelbarer eigner Sinnenerkenntniß Umstände

---

*) Den Scharfblick dieses Gerichtsarztes, der sich aus den Überresten eines nur noch zu 2/5 Theile, großentheils in Fragmenten, vorhandenen Schädels die Grundform seines Baues im Geist zusammen zu sezen wuste, mag man billig bewundern. Was aber seine Gelehrsamkeit in der „mongolisch-kaukasischen Schädelform" betrift, so sind zwar dem Verf. dieses, Blumenbachs fünf Menschenrassen, mit den ihnen eigenthümlichen Schädel-Typen, so wie unter diesen der kaukasische im Gegensaz von dem mongolischen wohl bekannt; das Volk aber mit der mongolisch-kaukasischen Schädelform ist ihm bis jezt ganz fremd geblieben. Eine mongolisch-kaukasische Schädelform klingt denn auch gerade so, wie ein menschlich-äffischer Schädel-Typus.

„bezeugen, welche an dem Daseyn der zu dem Ver„brechen erfoderlichen Eigenschaften keinen „vernünftigen Zweifel übrig lassen, und über„dies 2) aus besondern Ursachen bestimmt erklärbar „ist, warum das Verbrechen, wenn es sonst Spuren „zurück zu lassen pflegt, solche in dem vorliegenden „Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum des„sen Thatbestand nicht auf andere Weise erhoben worden.“ Daß auch Mitschuldige, unter gewissen Voraussezungen wider einander, oder mit einander in Beziehung auf den Thatbestand, als Zeugen, sogar vollgültige Beweiskraft haben können, wurde bereits oben bemerkt. Auch ist das zweite Erforderniß des Art. 292. im gegenwärtigen Falle unzweifelhaft vorhanden. Allein was das erste betrift, so verlangt noch der Schlußsaz des erwähnten Artikels, unter Beziehung auf Art. 271., hinsichtlich der Tödung, daß die von den Zeugen bekundeten „Vergewaltigungen oder „Verlezungen von der Art sind, daß daraus nach all„gemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig er„folgen muste, oder, wo dieses zweifelhaft, daß durch „Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus „den (bezeugten) Mißhandlungen der Tod des Andern „habe erfolgen müssen.“ Nun aber liegt über die Art der dem Friedrich Kleinschrot zugefügten Vergewaltigungen oder Verlezungen durchaus keine auf eigner unmittelbarer Sinnenerkenntniß eines dieser Inquisiten gegründete Aussage vor. — Was die Stichwunde betrift, so sagt zwar Wagner: daß er mit seinem einen Finger langen Schnappmesser dem Müller einen Stoß mit Gewalt in den Leib gegeben habe, und das Messer bis an das Heft blutig geworden sey; allein in welchen Theil des Leibes der Stich eingegangen, hat er in

der Dunkelheit und während des Ringens, weder bei Führung des Streiches wahrgenommen, noch auch nachher beobachtet, da er den Leichnam nicht nackend gesehen. Konrad Kl. gibt zwar an: „es sey der Messerstich mitten in den Leib, zwischen der Herzgrube und dem Nabel, „4 Querfinger breit oberhalb desselben, eingedrungen.“ Allein diese Aussage gründet sich nicht auf eigne Sinnenerkenntniß, sondern auf einen bloßen Schluß, weil auch er seinen Vater nicht nackend gesehen, sondern nur in der eben bezeichneten Gegend in dessen Hemd einen Schnitt und an dieser Stelle viel Blut wahrgenommen hat. Daß aber unter diesem blutigen Schnitt im Hemde gerade auch die Wunde sich befunden habe, folgt nicht mit Gewißheit, weil ja das Hemd während des Ringens oder nachher sich konnte verschoben haben. — Von den Kopfverlezungen gilt dasselbe. Wagner und Konrad sahen zwar den Kopf des alten Müllers mit Blut bedeckt; lezter nahm wahr, daß eine Hand breit, über dem rechten Ohr die Kopfhaut verrückt gewesen sey; aber keiner von beiden bemerkte Löcher, Zertrümmerungen oder Zersplitterungen.

Das dem Gerichtsarzt über die Tödlichkeit der Verlezungen abgefoderte Gutachten, konnte daher schon darum, weil es der gesetzlichen Grundlage ermangelte, kein rechtlich gegründetes Ergebniß liefern. Zwar behauptet das gerichtsärztliche Gutachten: 1) „es sey als unumstößlich gewiß anzunehmen, daß durch den Messerstoß solche Organe verlezt worden seyen, welche in bestimmter Beziehung mit dem durch sie bedingten organischen Leben stunden,“ daß folglich die durch den Messerstoß dem Müller zugefügte Wunde absolut tödlich gewesen sey: 2) von gleicher Beschaffenheit seyen die Verlezungen gewesen, welche ihm durch die mit den Backsteinen auf

den Kopf geführten Streiche zugefügt worden, so „daß, „wenn auch die erste tödlich gewordene Körperverlezung „nicht statt gefunden haben würde, die durch Schläge mit „den Backsteinen verursachte gleich absolut tödliche „Verlezung, in gleichem Grade, als wirkende Ursache „des erfolgten Todes des Beschädigten angenommen wer„den könne und müsse, demnach hier als Beschleunigungs„Medium, um den gewissen Tod des Beschädigten nur „um so unfehlbarer und um so schleuniger herbeizuführen, „beachtet, angenommen und beurtheilt werden könne und „müsse."

Allein, was den ersten Punkt betrift, so liegt jenem Ausspruche des Arztes eine ganz offenbare petitio principii zum Grunde; er schließt auf die absolute Tödlichkeit des Messerstiches blos aus dem von Wagner angegebenen Umstande, daß der Beschädigte sogleich nach empfangener Wunde zu schreien aufgehört und zu wimmern angefangen habe. Man braucht aber nicht eben ein Arzt zu seyn, um zu wissen, daß der Saz: „wer eine tödliche Wunde empfangen hat, hört zu schreien auf," eben so unrichtig seyn würde als der andere: „wer nach einer empfangenen Verlezung zu schreien aufhört und zu wimmern anfängt, hat eine tödliche Verlezung empfangen." Verständige Erwägungen, Ermüdung nach langem Schreien, Schreck, Schmerz und dergl. können doch wohl dieselbe Erscheinung zur Folge haben. Unter diesen und noch vielen andern möglichen Ursachen des Nichtmehr-Schreiens greift der Gerichtsarzt mit kühner Hand die Tödlichkeit der empfangenen Wunde heraus, ohne daß man im mindesten erführe, aus welchen Gründen er es weiß, daß er richtig gegriffen habe. Mit dieser Behauptung des Gerichtsarztes hat es daher ungefähr dieselbe Bewandniß, wie mit der

mongoliſch-kaukaſiſchen Schädelform, die er an einem nur zu 2/5 Theilen vorhandenen, größtentheils zertrümmerten Schädel wahrzunehmen und in welcher er den alten Schwarzmüller wieder zu erkennen meinte.

Nicht beſſer ſteht es mit dem zweiten gutachtlichen Ausſpruche, in Betreff der Kopfverlezungen. Unſer Gerichtsarzt ſucht denſelben dadurch zu begründen, daß er unter vielem andern, was immer nur Wiederholung deſſelben Gedankens iſt, ſagt: „Wenn es auch die hier ganz „fehlende legale Leichenbeſichtigung nicht verſtattet, die ver„lezte Stelle am Kopf, den Grad dieſer Verlezungen, ſo „wie die durch dieſe Verlezung an demſelben herbeigeführ„ten pathologiſchen Erſcheinungen, wahrzunehmen und „anzugeben: ſo tritt hier, dieſen Defect ausfüllend, die „durch eine reinwiſſenſchaftliche Erkenntniß des menſchli„chen Hirnſchädels gewonnene Bedeutung des durch ſolchen „eingeſchloſſenen Organs erleuchtete Erfahrung in praxi „ein*), nach welcher es feſtſteht: daß kein menſchlicher „Hirnſchädel mehrere Schläge mit Backſteinen, „welche mit ſolcher Gewalt geführt werden, daß „ſie zerſpringen muſten, und zugleich die Folge hatten, „daß das, aus dieſer dadurch verurſachten Wunde, ge„ſtrömte Blut, die ganze (?) Wand und den Herd „beſprüzen konnte, auf welcher Fläche oder Stelle es „auch ſeye, auszuhalten fähig ſeye, ohne dadurch eine „ſolche Hirnſchädelverlezung zu erleiden, welche „unter jeden Umſtänden für ganz unheilbar, für ab„ſolut letal, und demnach als wirkende Urſache des er„folgten Todes angenommen werden muſte.“ — Daß durch

*) Im Vorbeigehen bemerkt: welche Sprache! welche Verworrenheit der Gedanken!

Schläge mit einem Backsteine auf den Kopf ein Mensch getödet werden kann, wird niemand bezweifeln; daß, wenn ein Mensch mehrmals mit einem Backsteine auf den Kopf geschlagen wird und unmittelbar darauf stirbt, die Wahrscheinlichkeit nicht fern liegt, er sey an diesen Streichen gestorben: dieses mag ebenfalls zugegeben werden. Allein mit Gewißheit oder nur mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen: ein Mensch, welcher Streiche mit einem Backsteine auf den Kopf bekommen, habe durch dieselben tödliche Verlezungen empfangen, — obgleich man weder die Wirkung jener Streiche auf den Schädel in den an ihm zurückgelassenen Spuren wahrgenommen, noch die angebliche Ursache der angeblichen Wirkungen, nämlich den Stein selbst, nach seiner Größe, Schwere, Gestalt, größeren oder geringeren Weichheit oder Sprödigkeit beobachtet, noch den Schädel nach seiner Struktur, Dicke und andern die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit desselben bestimmenden Eigenschaften untersucht hat: ein solches Wagstück von Behauptung gehört unstreitig zu den kühnsten Sprüngen der menschlichen Urtheilskraft. Daß ein unbekannter gebackener Stein auf einem Schädel zersprungen, beweist doch noch gar nicht, daß er eine tödliche Verlezung zugefügt haben müsse, weil das Zerspringen eben so leicht in der besondern Sprödigkeit oder Weichheit seines Stoffs, oder in Rissen und Sprüngen desselben seinen Grund haben kann. Und eben so wenig beweist ein großer Blutverlust, daß das Blut aus einer tödlichen Wunde müsse geflossen seyn. Daß die Schädelknochen, je nach Verschiedenheit ihres Baues, ihrer Dicke, ihrer organischen Textur, der Mischung und Beschaffenheit ihres Stoffes, äusserer Gewalt größeren oder geringeren Widerstand leisten; daß, um einmal in Blumenbachs Kunstausdrücken

zu ſprechen, an einem kräftigen kaukaſiſch gebildeten capite subgloboso, wie viel mehr an einem nach der Kettenlinie gewölbten macrocephalus, gar wohl vielleicht ein guter Backſtein zerſplittern, hingegen ein nach mongoliſchem Typus geformtes, oben eingedrücktes caput quasi quadratum allenfalls von einem derben Fauſtſchlag, caeteris paribus, zertrümmert werden kann; daß ein Schädelknochen ſchwere Verlezungen, Löcher, Riſſe, Sprünge erhalten kann, ohne daß darum der Tod eine nothwendige Folge davon iſt: von allem dieſem wird in vorliegendem Gutachten auch gar nichts mit in Rechnung gebracht *). Dieſer Sachverſtändige nimmt es ein für allemal als eine ihm ſchon zum Voraus geſchenkte Gewißheit an: der ihm unbekannte Backſtein ſey ſo groß, ſchwer und feſt, der Schädel, auf welchen damit zugeſchlagen worden, im Verhältniſſe zu jenem, ſo ſchwach, ſo dünn und ſo ſpröde oder weich, und die zuſchlagende Gewalt gerade ſo ſtark und andauernd geweſen, als durchaus erfoderlich war, um den mongoliſch-kaukaſiſchen Schädel des Schwarzmüllers ſo zu verlezen, daß deſſen Inhaber daran habe ſterben müſſen; woraus denn ganz natürlich die weitere Folge gezogen wird, daß er daran wirklich geſtorben ſey.

Daß der Streich, welchen Wagner mit dem Holzſcheit auf des Müllers Kopf geführt, nicht tödlich geweſen, wird von dem Gerichtsarzte beſtimmt verſichert;

---

*) Küttlinger über gerichtlich mediciniſche Beurtheilung ſolcher Schädelverlezungen, welche durch Erſchütterung mittelſt ſtumpfer Inſtrumente bewirkt werden. (In Harles auserleſenen mediciniſch gerichtl. Abhandlungen Nr. III.)

wiewohl aus eben so lockeren Gründen, als die Gewißheit der Tödlichkeit des Messerstiches und der Streiche mit den Backsteinen. Denn wenn daraus, daß der Müller, nach empfangenem Messerstich laut zu schreien aufgehört hat, auf die Tödlichkeit der erlittenen Verlezung geschlossen werden darf: so sind, diese Schlußart einmal als zuläßig vorausgesezt, weit mehr Gründe zu der Behauptung gegeben, daß vielmehr der Schlag mit dem Holzscheite dem Müller die tödliche Verlezung zugefügt habe. Nach dem Messerstich fiel der Müller noch nicht zu Boden, sondern hielt sich noch aufrecht; Wagner machte von seinem Messer nicht zum zweitenmal Gebrauch; nahm das ihm von Konrad zugereichte Holzscheit als eine willkommene Hülfe; und nun erst, nachdem Wagner mit diesem einen Streich auf des Müllers Kopf geführt hatte, stürzte derselbe zusammen. Dieses Zusammenstürzen ist doch bei weitem mehr als das bloße Aufhören des lauten Schreiens, und steht mit dem Schlag auf den Kopf in naher unmittelbarer, mit dem vorhergehenden Messerstiche aber nur in entfernter Verbindung. Warum also wird gleichwohl der Schlag mit dem Holzscheit ganz aus der Reihe möglicher und wahrscheinlicher Todesursachen entfernt? Blos darum: zum ersten, weil der Gerichtsarzt schon in dem Messerstich eine tödliche Verwundung gefunden hatte und nun — vermittelst einiger neu dazwischen geschobenen Vermuthungen — weiter folgerte, erst nach dem empfangenen Streiche müsse die Wirkung des tödlichen Stiches eingetreten seyn: zum andern, weil derselbe eine bloße Vermuthung des Mörders ohne weiters als baare Gewißheit hinzunehmen sich berechtigt gehalten hat. Denn weil der zusammengestürzte Müller gleichwohl noch gestöhnt, vermuthet Wagner, er möge ihn mit dem Scheit Holz nicht recht getros-

fen haben, welche Vermuthung er wieder damit unterstützt, weil er ihm zu nahe gestanden sey.

So ist denn dieses Gutachten, nach allen seinen Bestandtheilen, ein auf grundlosen Hypothesen ruhendes, aus Vermuthungen zusammengesetztes Luftgebäude. Das Strafgesetzbuch Art. 264. Thl. II. gebietet dem Richter keinen blinden Glauben an den Ausspruch der Ärzte, indem es jedem Gutachten nur unter der Voraussezung volle Beweiskraft beilegt: „daß dasselbe durch Gründe „gehörig unterstüzt ist, und durch keine Einmischung „falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht „einer Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich „hat.“ Zu diesen anderen dergleichen Mängel gehört es wohl unstreitig, wenn dasselbe mit den Regeln des Denkens, mit der gemeinen Erfahrung und den allgemeinen Kenntnissen von der Natur, so wie sie jedem gebildeten Menschen, mithin auch einem Richter, zugemuthet werden können, im Widerspruche steht.

Nach dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 269—271. kann, in Ermangelung anderer Beweise, selbst durch das Bekenntniß des Angeschuldigten der Thatbestand zu rechtlicher Gewißheit gebracht werden; jedoch ebenfalls nur unter besonderen Vorausseżungen, von welchen zwar in dem gegebenen Falle einige allerdings vorhanden sind, allein, von den übrigen abgesehen, eine der allerwesentlichsten, nämlich: „daß die (aus eigner Sinnenerkenntniß) „eingestandenen Vergewaltigungen oder Verlezungen „von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen „muste, oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gut-

„achten der Sachverständigen dargethan ist, daß „aus den von dem Inquisiten eingestandenen Mißhandlun„gen der Tod nothwendig habe erfolgen müssen," — gleiches Schicksal hat wie dasselbe Erforderniß bei dem durch Zeugniß der Mitschuldigen versuchten Beweis.

Wenn nun gleich der sich selbst überlassene Menschenverstand schwerlich bezweifeln wird, daß der Müller Friedrich Kleinschrot durch die an ihm verübten verschiedenartigen und ununterbrochen fortgesezten Mißhandlungen wirklich sein Leben verloren habe: so sind gleichwohl die gesetzlichen Erfordernisse, durch welche die juridische Gewißheit bedingt ist, nicht vorhanden. Denn wenn gleich als gewiß feststeht, daß der Müllermeister Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sey; wenn gleich durch vollkommen glaubwürdige Bekenntnisse zur Gewißheit gebracht ist, daß derselbe, in mörderischer Absicht, schwere körperliche Mißhandlungen und Verlezungen erlitten habe: so ist gleichwohl, da über die Größe und Beschaffenheit dieser Verlezungen weder durch Augenschein, noch durch Zeugniß, Geständniß oder gerichtsärztliches Gutachten irgend Etwas mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden konnte — der ursachliche Zusammenhang zwischen jenen Mißhandlungen und dem ihnen nachgefolgten Tode als Wirkung derselben, durchaus unerwiesen und zweifelhaft. Der Art. 143. Thl. I. des Strafgesetzbuchs fodert aber, in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht und dem Wesen der Sache, zum Thatbestande der Tödung überhaupt: die Gewißheit, daß die Beschädigung oder Verwundung in dem gegenwärtigen Falle „als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe." Den in dem gewöhnlichen Leben so geläufigen Schluß von dem

post hoc auf das propter hoc, wird, seiner bekannten Trüglichkeit und Gefährlichkeit wegen, von dem Gesetze kein entscheidender Einfluß auf das richterliche Urtheil eingeräumt.

Was nun die Angeschuldigten selbst betrift: so kommen vor allen als Hauptpersonen

der Taglöhner Johann Wagner,
Konrad Kleinschrot,
Friedrich Kleinschrot, und
deren Mutter Barbara

in Betrachtung.

Von der Barbara Kleinschrot und ihren Söhnen ist eingestanden, daß am Morgen des 4ten August, aus Veranlassung der auf der Schlafstube des alten Müllers von Friedrich gefundenen Aufsazes, der Beschluß gefaßt worden sey, ihren Ehegatten und Vater in der darauf folgenden Nacht durch den Taglöhner Wagner ermorden zu lassen. Dieses vorausgesezt, und da alle diese Mitglieder der Kleinschrot'schen Familie durch ein gemeinsames Interesse an Begehung der That, nämlich durch Haß gegen den Vater als ihren unversöhnlichen Feind und durch Furcht vor den ihnen noch bevorstehenden feindseligen Handlungen desselben, zu gleichem Entschlusse bestimmt wurden: so scheint der Begriff eines Komplotts seine Anwendung zu finden. Das Strafgesetzbuch Art. 50. Thl. I. — womit auch das gemeine Recht übereinstimmt *) — fodert aber zum Wesen eines Komplotts

*) P. G. O. Art. 148. cf. Feuerbach Lehrbuch des peinl. R. §. 47. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 61. ff.

nicht blos, daß „zwei oder mehre Personen aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen," sondern auch daß sie „sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten." Allein Mutter und Söhne hatten sich keineswegs zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens vereinigt, keine dieser Personen hatte sich zur That selbst, keine hatte sich der andern zum gegenseitigen Beistande verpflichtet; der Mord sollte allein von dem Taglöhner ausgeführt werden, und nur in Beziehung auf diesen Wagner, als denjenigen, von welchem als unmittelbarem (physischem) Urheber die von ihnen beschlossene That vollbracht werden sollte, war — die positive Einwilligung Aller als erwiesen angenommen — ihr Wille durch gemeinsame Verabredung vereinigt. Es können daher blos die allgemeinen Grundsäze über unmittelbare oder mittelbare Urheber und Theilnehmer auf vorliegenden Fall zur Anwendung kommen, wo denn hinsichtlich eines jeden Angeschuldigten besonders zu untersuchen ist, wie ferne ihm die That in der einen oder andern Eigenschaft zugerechnet werden müsse.

Daß

I. Johann Wagner,

als unmittelbarer (physischer) Urheber die volle Schuld des begangenen Verbrechens trage, unterliegt keinem Bedenken. Nachdem er, seinem eignen Geständnisse gemäß, bereits lange zuvor sich dem Konrad Kl. zur Ermordung seines Vaters erboten, den Gedanken an dieses Verbrechen in ihm genährt, ihm dieses als ein eben so leicht ausführbares, als gefahrloses Unternehmen vorgespiegelt hatte, überträgt ihm dieser endlich gegen Zusicherung von 200 fl. und anderen Vortheilen das Mordge-

ſchäft, welches auch von ihm übernommen, und wie oben erzählt vollzogen wird. Alle Merkmale eines Mörders und zwar eines Lohnmörders treffen daher in Wagners Perſon zuſammen. Er iſt überdies in dieſer Eigenſchaft nicht blos als ein phyſiſcher Urheber zu betrachten, deſſen Wille ausſchließend durch einen Andern zur That beſtimmt worden iſt, ſondern zugleich als intellectueller Urheber, zwar nicht unmittelbar der That ſelbſt, aber des Entſchluſſes Konrads und der Seinigen, vermöge welches an ihn der beſtimmte Antrag ergangen iſt, durch welchen er ſelbſt erſt zur wirklichen Vollziehung des Mordes beſtimmt wurde. Wagner auf der einen, Konrad mit Mutter und Bruder auf der andern Seite, müſſen, ſo wie die Akten liegen, als einander wechſelſeitig beſtimmend und gegenſeitig von einander beſtimmt gedacht werden. Wagner hätte freilich ohne das Anbieten eines Lohns ſein Verbrechen nicht begangen; Konrad aber hätte ihn dazu nicht gedungen, und jenem hätten die Seinigen ihre Einwilligung zum Morddingen nicht gegeben, wenn nicht Wagner ſich als Mörder angeboten und den Konrad — ohne welchen ſeine Familie nichts that — durch ſeine Überredungskünſte bis zu dem Punkt gebracht hätte, wohin er ihn haben muſte, wenn das ihm vortheilhafte Geſchäft zu Stande kommen und mit dem Nuzen der Kleinſchrotiſchen Familie, den er ihr verſprach, zugleich ſein eigner beſorgt werden ſollte. Denn obgleich Mutter und Söhne, noch ehe Wagner das Taglöhnerhaus bezogen hatte, den Tod ihres Familienhauptes als ein erwünſchtes Ereigniß betrachteten; obgleich ſie mit ihrem Gewiſſen darüber einig waren, daß ihm nur ſein Recht geſchehe, wenn er ſogar gewaltſamer Weiſe um das Leben komme; obgleich ihnen Äuſſerungen entfallen waren, welche zu erkennen geben,

daß es ihnen sehr lieb gewesen seyn würde, wenn Jemand, in der Hoffnung auf den Lohn eines verdienstlichen Werkes, die Verantwortlichkeit einer Mordthat auf sich genommen hätte: so stand doch noch immer zwischen dem Hoffen und Wünschen bis zum Wollen, Beschließen und Handeln eine ziemlich weite Kluft, über welche hinüber erst Wagner einen bequemen sichern Weg bereitete. Lange war Konrad unentschlossen, sobald es der Frage galt: ob sein Vater mit Gewalt um das Leben gebracht werden solle? Wenn er gleich die That nicht scheute, so fürchtete er wenigstens ihre Folgen. Noch wankte er wenige Stunden vor ihrer Ausführung; und es ist kaum zu zweifeln, daß sie ganz unterblieben seyn würde, wenn nicht Wagner alles was an ihm war gethan hätte, um Konrad, durch entgegen kommende Bereitwilligkeit zum Mordgeschäfte, durch die vorgespiegelte Leichtigkeit und Sicherheit des Unternehmens, durch Beschwichtigung seiner Furcht und seines Aberglaubens, in seinen Gedanken zu bestärken, hierdurch sein sehnliches Wünschen bis zum bestimmten Begehren und ernsten Wollen zu steigern, auf solche Weise ihn und, durch ihn, vorzüglich die Mutter zu Ertheilung des dem Thäter gewinnbringenden Auftrags herauszufodern, und zulezt, als der Plan in so weit gelungen und das entscheidende Versprechen des reichen Lohns bereits gegeben war, den von neuem Wankenden bei seinem Vorhaben und dem einmal gegebenen Worte fest zu halten. Wagner erscheint denn nach allem diesem nicht allein als Thäter, sondern zugleich, wenigstens mitwirkend, als Verführer der Anderen zu eben derjenigen Handlung, durch welche sie die mittelbaren (intellectuellen) Urheber seiner eignen That geworden sind.

N. Konrad Kleinschrot

hat, laut seinem eignen Geständnisse, dem Taglöhner Wagner, in vielfältigen Besprechungen, welche die Ermordung seines Vaters betrafen, seine und der Seinigen Wünsche wiederholt zu erkennen gegeben, und sich dagegen der Geneigtheit desselben, jene Wünsche durch eigne That zu erfüllen, versichert. Er war es, von welchem seine Mutter und sein Bruder erfuhren, daß, sobald man der That bedürfe, auf Wagner zu rechnen sey, und welcher, noch ehe er dazu von den übrigen Personen seiner Familie beauftragt war, gleichsam als negotiorum gestor auf eigne Hand, über die Ermordung seines Vaters mit Wagner zwar noch nicht handelte, aber doch in mancherlei Unterredungen verhandelte, und dadurch das Hauptgeschäft so weit einleitete und vorbereitete, daß dasselbe, sobald einmal ein bestimmter Entschluß gefaßt werden sollte, sehr leicht zu Stande gebracht werden konnte. Als ihm Wagner das Zaubermittel anbot, durch welches sein Vater heimlich getödtet werden könne, nahm er es bereitwillig an, und äusserte späterhin seinen Unwillen darüber, daß die Wirkung der Verheißung nicht entsprochen habe. In dem Familienrathe am 9ten August, welcher für die Ermordung des Vaters in der nächstfolgenden Nacht entschieden hatte, war Er es nicht nur, der diesen Beschluß mit berathen und mit gefaßt, sondern auch den Entschluß der übrigen wo nicht hervorgerufen, doch wenigstens dadurch befördert und beschleunigt hat, daß sie von ihm erfuhren, Wagner sey zu allem bereit. Nach gefaßtem Familienbeschluß war es wieder Konrad, welcher es über sich nahm, diese Sache mit Wagner vollends in das Reine zu bringen. Er rief diesen zu sich in den Schupfen, wo er ihm für die Ermordung seines Vaters in der nächstfolgen-

den Nacht einen bestimmten Lohn und andere Vortheile, in seinem und der Seinigen Namen, zusicherte, und hiedurch den Entschluß des Wagner wirklich zur Ausführung der That bestimmte. Konrad erscheint daher unbezweifelt als Morddinger (assassinator), und in so ferne als mittelbarer Urheber der begangenen That, welche denn in seiner Person zugleich die Eigenschaft eines Vatermordes annimmt.

Überdies hat derselbe durch mehre der That vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Handlungen thätig Theil genommen, wodurch er sich, selbst wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, theils als Gehülfe, theils als Begünstiger in sehr hohem Grade strafbar gemacht haben würde. Denn nachdem bereits der Mörder von ihm gedungen war, hat er mit demselben die Art und Weise der Ausführung berathen und festgesezt. Als sein Vater schon in seine Kammer zur Ruhe gegangen war und die Stunde der Vollziehung herannahte, war er geschäftig, seine Schwestern zum Schlafengehen anzutreiben und dadurch die Gelegenheit zur ungestörten Ausführung des Verbrechens schneller herbei zu führen. Er holte sodann den Banditen herbei und foderte ihn zur Vollziehung des Vatermordes auf. Er überredete, als Wagner gekommen war, seinen Bruder Friedrich, die Mühlglocke schellen zu lassen, und dadurch den Vater aus seinem Schlafgemach zu der Stelle zu locken, wo der Mörder bereit stand, denselben mit tödlichen Streichen zu empfangen. Während des Mordgeschäftes selbst bewies er sich dadurch thätig, daß er dem Mörder, in der Absicht damit den Vater zu erschlagen, ein Holzscheit zureichte, welches auch zu diesem Zwecke, obgleich ungewiß mit welchem Erfolge, wirklich gebraucht worden ist. Und nachdem dem Mörder diese

Hülfe geleistet war, ging er zur Mühle hinaus, um zu spähen, ob kein Zeuge in der Nähe sey und die That in gehöriger Sicherheit vollbracht werden könne. Fast alle diese Handlungen (der nachfolgenden Begünstigungen zu geschweigen), sind einzeln genommen, Hülfleistungen des ersten Grades, wohin nach Art. 74. Thl. I. des Strafgesetzbuchs gerechnet wird, wenn ein Gehülfe „dem Hauptverbrecher über Art, Mittel, oder Gele„genheit der Ausführung Belehrung ertheilt, zufolge „welcher das Verbrechen auch wirklich ausgeführt worden „ist," oder „in dem Zeitpunkte der Ausführung „selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet hat, „entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupt„handlung selbst, oder durch Spähstehen Kundschaft„geben oder sonst auf irgend eine Weise." Konrad würde daher, selbst wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, schon wegen dieser Hülfeleistungen, nach Art. 75. Nr. I. Thl. I. des Strafgesetzbuchs die Kettenstrafe oder wenigstens Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verwirkt haben.

III. Friedrich Kleinschrot,

obgleich eben so wie sein Bruder gegen den Vater erbittert, tritt erst am Tage des Verbrechens, so weit nämlich die aktenmäßigen Thatsachen reichen, unter den handelnden Personen auf. Mit Wagner stand er in keinem Verkehr, und will sich auch nicht bestimmt erinnern, daß ihm sein Bruder schon früher gesagt: Wagner habe sich gegen ihn erboten, ihren Vater wegzuräumen. Dagegen hat er das wiederholte Geständniß abgelegt: „Nach Ablesung des von ihm gefundenen Aufsazes, am 9ten August Morgens, sey zuerst von seiner Mutter, wie er wenigstens glaube, der Vorschlag gemacht worden: man solle den

Vater von dem Taglöhner wegthun laſſen. Er habe zwar hierauf erwiedert: „o Mutter! wenn das geſchieht, ſo iſt „es ein rechtes Unheil; — ich ginge lieber fort, als daß „das geſchieht.“ Allein auf die Gegenvorſtellung ſeines Bruders: „er dürfe durchaus nicht fort, weil, wenn ſie (die Brüder) fortgingen, ihr Vater ein liederliches Menſch heurathen, eine Menge Kinder herſezen, ihnen alles Vermögen durchbringen würde;“ und als auch ſeine Mutter geäuſſert: „es thue jezt nicht mehr anders gut; ſie könnten es anders nicht mehr machen;“ — habe er endlich geſagt: „meinethalben! thut was ihr wollt; wenn „ihr meint, es iſt ſo, ſo macht es ſo; mir iſt al„les recht.“ Nachdem er den ganzen Tag über weiter nichts mehr von dieſer Sache zu irgend Jemanden geſprochen, ſey endlich Abends der Taglöhner Wagner in die Mühle gekommen, und habe von ihm verlangt, er ſolle die Mühlglocke ſchellen laſſen, damit der Vater aus ſeiner Schlafſtube herauskomme. Er habe ſich deſſen Anfangs geweigert, weil er gewuſt, daß ſein Vater ohnehin immer bei Nacht in die Mühle gehe, und weil er gedacht, der Wagner könne bis dahin noch warten. Allein als dieſer weiter in ihn gedrungen und ſein Bruder Konrad ihm geſagt habe: „dieſes könne er ja doch wohl thun,“ habe er nachgegeben, ſey in die Mühle gegangen, und habe, um ſeinen Vater aus der Kammer herauszulocken, damit er von dem Taglöhner erſchlagen werde, die Mühlglocke läuten laſſen. Alsbald habe er gehört, wie die Thüre der Schlafkammer ſeines Vaters, nach deſſen Gewohnheit, ſtark zugeſchlagen werde. Er ſey in der Mühle bei ſeinem Geſchäft geblieben. Erſt nach vollbrachter That ſey er, von ſeinem Bruder dazu aufgefodert, mit Licht in die Küche gekommen, wo er ſeinen Vater mit dem Oberleib

auf den Herd hingesunken und noch etwas röchelnd gefunden habe."

Nach diesem Bekenntnisse scheint auch Friedrich eben so wie sein Bruder, als mittelbarer Urheber der That betrachtet werden zu müssen: weil er, in Folge der zwischen seiner Mutter und seinem Bruder statt gefundenen Berathung, dazu, daß der Taglöhner seinen Vater umbringe, seine Einwilligung gegeben, weil durch diese seine Bestimmung der gemeinschaftliche Beschluß zu Stande gekommen, kraft welcher Wagner zum Mord gedungen worden ist, und weil, bei der zwischen diesen Familiengliedern herrschenden Eintracht, in welcher ein Jedes seinen Willen dem Willen des Andern unterzuordnen und nichts zu unternehmen pflegte, was nicht von Allen gebilliget wurde, ohne seine Zustimmung, wie es scheint, die That nicht geschehen seyn würde. Die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen vorausgesezt, würde der Umstand nichts ändern, daß Friedrich anfangs, während der Berathung, seinen Widerwillen gegen das Vorhaben der Übrigen zu erkennen gab. Denn, seiner anfänglichen Mißbilligung ungeachtet, hätte er zulezt dennoch seinen Willen mit dem Willen der Andern vereinigt, und da blos die Willensbestimmung zum Verbrechen entscheidend ist, so können dem Verbrecher die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche er anfangs in sich gehegt oder Andern mitgetheilt hatte, unmöglich zu statten kommen. Auch würde, unter jener Voraussezung, der Umstand unerheblich seyn, daß weder Friedrich, noch seine Mutter, dem Konrad ausdrücklich den Auftrag ertheilt haben, mit dem Taglöhner den Mordvertrag förmlich abzuschließen. Denn, abgesehen davon, daß, wie die Mutter und ihr Sohn Friedrich wenigstens jezt bestimmt wusten, Konrad wegen der Ermordung des Vaters mit

Wagner bereits in dem engsten Verkehr verflochten war, so galt der Gesammtbeschluß dieser Familienglieder, den Mord in der nächsten Nacht durch den Taglöhner vollziehen zu lassen, als eine unzweideutige Vollmacht für jeden unter ihnen, der es unternahm, die Ausführung jenes Beschlusses zu besorgen.

Allein diese Ansicht hält nicht wohl die Probe strenger Prüfung aus, und wurde daher auch von dem Criminalgerichtshofe nicht angenommen. Daß es der Zustimmung Friedrichs bedurft habe, wenn Wagner zum Morde gedungen werden sollte, daß ohne seinen Beitritt die That unterblieben seyn würde, ist eine Annahme, welche aus der unter diesen Familiengliedern bestandenen großen Einigkeit geschlossen wird, sonst aber nichts als dieses für sich hat, und sich daher zulezt in eine bloße Vermuthung auflöst, welcher noch dazu besondere Thatsachen entgegenstehen. Konrad, als der älteste, war der innigste Vertraute seiner Mutter; auf ihn warf sie zunächst ihre und der Ihrigen Sorgen, und er selbst stellt sich überall als denjenigen voran, der die gemeinsamen Angelegenheiten hauptsächlich zu leiten, für Andere zu denken, vor den übrigen zu handeln und zu sprechen habe. Friedrich steht überall nur als Nebenperson im Hintergrund, und verhält sich mehr leidend, als handelnd. Der von ihm gefundene und seiner Familie vorgelesene Aufsaz war freilich die nächste Ursache, welche für die Ermordung seines Vaters entschied; allein daß er bei der Aufsuchung und Vorlesung desselben die Absicht gehabt habe, solchen Ausgang der Berathungen herbeizuführen, dazu ist nicht der mindeste Grund vorhanden. Als der Antrag zu der Ermordung seines Vaters gemacht wurde, that er so wenig um denselben zu einem Beschluß zu bringen, daß er vielmehr denselben mißbilligte

und widerrieth und ſogar erklärte, daß er in der Wahl, das väterliche Haus verlaſſen zu müſſen, oder ſolchen Mord geſchehen zu laſſen, lieber für das erſte ſich entſcheiden würde. Sein Bruder Konrad ſelbſt erzählt, daß, als in der oberen Stube der Mord zur Sprache gekommen, Friedrich mehr als einmal ihm zugerufen habe: „laßt mich fort! laßt mich fort!“ Zwar gab er zulezt, auf weiteres Eindringen ſeiner Mutter und ſeines Bruders, nach; aber nicht wie jemand der in die That ſelbſt einwilligt, ihr Entſtehen beabſichtigt, auf ihre Begehung durch ſeinen Beitritt mitzuwirken ſucht, ſondern wie einer, der, ohne an dem was Andere auf eigne Gefahr und Verantwortung beſchließen, Antheil nehmen zu wollen, ſich dem ihm fremden Beſchluſſe fügt, weil er dieſen, ſeiner Meinung nach, doch nicht ändern kann. Nach ſeinem Bekenntniſſe — und nach dieſem allein iſt er zu beurtheilen — bediente er ſich blos der Ausdrücke: „meinethal„ben! thut was ihr wollt; wenn Ihr meint, es iſt ſo, ſo „macht es ſo; mir iſt alles recht.“ Mit dieſen Ausdrücken gab er zwar ſeinen Widerſpruch auf; willigte aber darum nicht ein, ſondern ſchob vielmehr, ohne an der Entſcheidung ſelbſt Theil zu nehmen, die ganze Sache von ſich hinweg auf ſeine Mutter und ſeinen Bruder. Daß er nicht bei ſeinem Widerſpruch beharrte, daß er die Entſcheidung über ſeines Vaters Leben oder Tod ganz dem Gutdünken der beiden andern, deren finſter ernſter Spruch ſich ihm bereits kund gegeben hatte, frei überließ, daß er, der zu widerſprechen verpflichtet war, und deſſen beharrlicher Widerſpruch von großem Gewicht hätte ſeyn müſſen, ſich mit allem zufrieden erklärte, was ſie beſchließen und ausführen würden: dadurch hat er allerdings die That befördert, nicht aber dieſelbe mit beſchloſſen, noch durch ſeinen

für die Hervorbringung der That positiv determinirten Willen den Willen eines Andern hiezu bestimmt. Als mittelbare (intellectuelle) Urheber werden von dem Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 45. blos diejenigen bezeichnet, welche mit rechtswidriger (d. i. auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteter) Absicht, Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben." So wenig die Merkmale dieses allgemeinen Begriffs in dem Benehmen Friedrichs bei jener Familienberathung aufzufinden sind, eben so wenig ist seine Theilnahme unter eine der besondern Arten mittelbarer Urheberschaft zu bringen, welche in dem Art. 46. aufgezählt werden. „Wer „durch ausdrückliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch „Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Dro„hung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erre„gung oder Benuzung eines Irrthums den Vollbringer „der That zur Ausführung derselben bestimmt hat." Friedrich hat so wenig Rath zur Ermordung seines Vaters gegeben, daß er vielmehr davon abgerathen hat: er hat dazu Niemand beauftragt, noch hat er Jemand beauftragt, einem Dritten dazu den Auftrag zu geben; der Taglöhner wurde blos von Konrad gedungen, und dieser hat dazu von seinem Bruder weder Rath, noch Vollmacht, noch Befehl erhalten. Nach allem diesem würde daher Friedrich, wenn ihm nichts als jener Antheil an der Familienberathung zur Last läge, weit entfernt als Miturheber in Betracht zu kommen, nicht einmal als ein Gehülfe ersten Grades, sondern nur, nach Art. 76. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, als ein solcher, „der vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That Hülfe oder Förderung geleistet hat," mithin blos als Gehülfe zweiten Grades bestraft werden können.

Allein er hat späterhin noch durch eine andere Handlung an der Ausführung des Verbrechens selbst Antheil genommen. Als ihm in der Stunde der Vollstreckung des über den Vater gesprochenen Urtheils Wagner zumuthete, die Mühlglocke läuten zu lassen, suchte er sich anfangs noch in der bis jezt behaupteten Zurückgezogenheit eines blos leidenden Geschehenlassens zu halten; zwar nicht um den Mord zu verhindern, aber um nicht dabei mitzuwirken, und weil er meinte, daß seine Hülfe ohnehin überflüssig sey, verweigerte er sich jenem Ansinnen. Doch gab er zulezt der Überredung seines Bruders nach, und wurde dadurch, daß er in der Absicht, dem Mörder die Ausführung seines Vorhabens zu erleichtern, demselben die Gelegenheit zur Vollbringung der That früher herbeizuführen, seinen Vater durch das Läuten der Mühlglocke in die finstere Küche herabgelockt hat, gemäß Art. 74. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, ein Gehülfe des ersten Grades.

IV. Barbara Kleinschrot,

hatte, wie sie selbst gesteht, schon lange den Gedanken mit sich herum getragen, daß zur Rettung Aller, am Ende nichts anders übrig bleiben werde, als ihren Mann aus dem Wege zu räumen. Bereitwillig machte sie von dem Mittel Gebrauch, durch welches, nach den trüglichen Verheißungen Wagners und seiner Frau, ihr Mann, mittelst heimlich wirkender magischer Kräfte, um das Leben gebracht werden sollte. Daß der Taglöhner Wagner geneigt sey, ihren Ehemann auch auf andere Weise auf die Seite zu schaffen, wußte sie ebenfalls schon lange, ohne daß sie dagegen irgend einen Widerspruch eingelegt hätte. An ihrem lang gehegten Wunsch und Willen, daß der

Vater ihrer Kinder auf was immer für eine Weiſe um das Leben komme, hat es ihr daher nicht gefehlt.

Daß ſie am 9ten Auguſt mit ihren Söhnen über den Tod ihres Mannes zu Rathe gegangen und zu dem Vatermord ihre Einwilligung gegeben habe, wird von ihr ſelbſt nicht in Abrede geſtellt. Darüber: ob ſie zuerſt den Vorſchlag dazu gemacht, oder ob derſelbe von einem der Söhne ausgegangen ſey? ob ſie, nachdem der Mord ſchon beſchloſſen geweſen, ihrem Sohne Konrad ausdrücklich geſagt: er möge nun hingehen, und die Sache mit dem Taglöhner abmachen? hierüber weiß ſie, bei ihrem ſchwachen Gedächtniſſe, nach ſo langer Zeit, mit Beſtimmtheit nichts auszuſagen; wiewohl ſie zugibt, daß es wohl wahr ſeyn möge, wenn es von ihren Söhnen behauptet werde. Auch weiß ſie ſich der Worte, deren ſie ſich bei Erklärung ihrer Einwilligung in den Mord ihres Ehemannes bedient hatte, nicht mehr genau zu entſinnen. Doch ſtimmen alle ihre Bekenntniſſe darin mit einander überein, daß ſie im Jammer über die nahe Gefahr, von ihren Söhnen getrennt, in Folge einer Scheidung von der Mühle gejagt und einer Buhlerin aufgeopfert zu werden, ihren Söhnen erklärt habe: „daß es ihr recht ſey, wenn der Taglöhner ihren Mann umbringe.“ Nach ihrer Antwort auf das 18te Fragſtück ihres Schlußverhörs will ſie geſagt haben: „wenn „es nicht anders iſt, und es thut durchaus nicht gut, ſo „iſt es mir recht, wenn der Taglöhner meinen Mann um „das Leben bringt oder wegthut.“ Daß ihre Einwilligung den Ausſchlag für den Mord gegeben habe, daß in ihr die lezte bewegende Urſache des von ihren Söhnen und von Wagner verſchuldeten Verbrechens zu ſuchen ſey, geſteht ſie ſelbſt bei ſehr vielen Gelegenheiten, und faſt immer mit denſelben Worten: „wenn es mir nicht recht

„gewesen wäre, wäre es nicht geschehen; aber „recht ist es mir gewesen, und ich habe dieses „auch meinen Söhnen gesagt.“ Daß so gewiß Wagner den Mord nicht vollbracht hätte, wäre er nicht dazu von Konrad gedungen worden, eben so gewiß Konrad den Wagner dazu nicht würde gedungen haben, wenn nicht seine Mutter in den Mord eingewilligt hätte, geht nicht blos aus ihrem eignen Geständnisse, sondern noch aus vielen andern Umständen unzweifelhaft hervor. Die Mutter bildete den Mittelpunkt der Parthei, welche der alte Müller durch seine Aufführung wider sich in seinem eignen Hause geschaffen hatte. Nicht ihr Verstand, aber ihr Ansehen als Mutter, die kindliche Theilnahme an dem Unglück der Leidenden, der gemeinschaftliche Haß gegen den Vater, dessen Mißhandlungen und Laster vor allen übrigen sie zu büßen hatte, verschafften ihr diese Stelle unter den Ihrigen. Ihr Konrad war ihr, wie sie selbst sagt, der Liebste unter ihren Kindern, weil auch er an ihr mit der größten Liebe hing und alles ihr zu Gefallen that. An dem verhängnißvollen Vormittage, den 9ten August, war es nun zunächst nicht eine Angelegenheit der Söhne, sondern vielmehr der Mutter, welche die Berathung über den Tod des alten Müllers herbeiführte. Daß dieser die Söhne aus seinem Haus zu entfernen suchte, konnten diese, so weit jenes Vorhaben nur ihre Person berührte, nicht so hoch in Anschlag bringen, daß sie deshalb des Vaters Tod beschlossen hätten; denn sie selbst würden, wie sie mehrmals versichern, schon früher nur gar zu gern diesem unseligen Vaterhause den Rücken gekehrt haben. Aber daß, wenn sie weggeschafft wären, ihre Mutter ganz hülflos den grausamen Miß-

handlungen des Vaters Preis gegeben seyn würde; daß sie in ihren alten Tagen noch geschieden, von ihrem Herde verjagt werden und einer verächtlichen Dirne ihren Plaz einräumen sollte: das war es, was die Mutter selbst in den tiefsten und lautesten Jammer, ihre Söhne in ungewöhnliche Bewegung brachte. Ihre, der Mutter, Angelegenheit war es daher vor allen, welcher diese Familienberathung galt; ihr vor allen wurde der in dem Schlafzimmer des Vaters gefundene Aufsaz vorgelesen; ihre Gefühle, Wünsche, Ansichten waren es, welche vor allem andern in Erwägung kamen; ihr erklärter Wille war es, welcher, wohin er sich auch lenken mochte, den Ausschlag geben muste. Daß Konrad, welcher, wie seine Mutter selbst umständlich angibt, ihr alles vertraute und mit der kindlichsten Ergebenheit sich stets nach ihrem Willen richtete, für sich allein, aus eignem Willen, die Ermordung ihres Ehemannes auf sich genommen haben würde, ist schon nach diesem Verhältnisse ganz unglaublich. Von dem ersten Zeitpunkt an, wo diese Begebenheit sich zu entwickeln begann, sieht man Konrad mit der Mutter in vertraulichem Gedankenwechsel über den Vatermord. Er verkehrte zwar in Abwesenheit der Mutter mit Wagner; aber die Mutter wurde durch seine Berichte mit in das Vertrauen gezogen. Das Anerbieten eines Zaubermittels wurde zwar von Konrad willig angenommen; aber nicht eigenmächtig in Vollzug gesezt, sondern dem Willen der Mutter anheimgestellt, die es denn auch war, welche die Strümpfe, mittelst welcher ihr Ehemann heimlich getödet werden sollte, den Wagnerischen Eheleuten ausgeliefert hat. So empfing der Haß gegen den Vater von der noch mächtigeren Liebe zu der Mutter seine Gesetze. Als Konrad am 9ten August in die obere Stube trat, wo Friedrich

seiner Mutter den Aufsaz des Vaters vorlas, war der Mord noch keineswegs beschlossen; es war nur das Mittel dazu, für den möglichen Fall eines künftigen Beschlusses, in der wiederholt erklärten, und bereits bethätigten Geneigtheit Wagners, von Konrad vorbereitet worden. Nun erst kam die große Frage: ob man sich jezt dieses Mittels bedienen solle? in ernstliche Berathung. Friedrich hatte die Entscheidung blos seiner Mutter und seinem Bruder anheimgestellt. Aber die Mutter hatte ihre Einwilligung zum Morde ihres Mannes bereits gegeben; sie hatte, nebst Konrad, ihrem Friedrich, der lieber aus dem Hause weichen als einen Vatermord geschehen lassen wollte, zugeredet zu bleiben und in ihr Vorhaben mit einzuwilligen; und nachdem sie, um deren Interesse es sich hauptsächlich handelte, dem ihr ganz ergebenen Sohne Konrad erklärt hatte: „ihr sey es recht, wenn der Taglöhner ihren Mann auf die Seite schaffe," wurde von Konrad gethan, was gethan werden muste, um, dem erklärten Willen der Mutter gemäß, den Taglöhner zum Vollzug seines Anerbietens zu bewegen. Daß Konrad, theils wegen seines persönlichen Hasses gegen den Vater, theils aus Liebe gegen seine Mutter, in sich selbst schon lange das Verlangen nach dem Tode seines Vaters trug, ist unläugbar; aber diese Neigung und dieses Verlangen ging erst, durch die von seiner Mutter erklärte Einwilligung, in den Entschluß über, den Vater in der folgenden Nacht durch offene Gewalt von dem Taglöhner umbringen zu lassen. Als diejenige, welche „mit rechtswidriger Absicht" ihren Sohn „zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen hat," ist sie daher, nach Art. 45. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, mittelbare Urheberin des Verbrechens, und zwar, nach Art. 46.,

Urheberin durch Auftrag. Daß ſie nicht ſelbſt den Wagner gedungen oder beauftragt hat, ändert nichts. Wer einen Andern zu einer Handlung beſtimmt, durch welche dieſer als mittelbarer Urheber ein Verbrechen begeht, befindet ſich nicht weniger im Falle des Geſetzes. Die Inquiſitin behauptet zwar, gegen Konrads Ausſage, ſie könne ſich nicht beſtimmt entſinnen, ihm geſagt zu haben: „er möge nun hingehen und die Sache mit dem Taglöhner abmachen.“ Allein dieſer Erklärung bedurfte es nicht. Da ſie wuſte, daß Konrad mit dem Wagner lange ſchon in Verkehr geſtanden, und dieſer ſich zum Mord geneigt erklärt habe; da ſie wohl wuſte, daß Konrad (was er ohnehin während der Berathung geäuſſert) es für räthlich halte, von dem Anerbieten des Taglöhners Gebrauch zu machen: ſo war ſchon in den Worten: „mir iſt es recht, wenn ꝛc.“ der Auftrag an Konrad enthalten, nunmehr den Mord durch ſeinen Vertrauten ausführen zu laſſen. Die Frage: ob? war durch die Erklärung der Mutter: mir iſt es recht ꝛc. — entſchieden; nur die Art und Weiſe blieb dem Sohne überlaſſen. Daß ſie, wie einmal von ihr behauptet wird, ſich der Worte bedient haben will: „wenn es nicht anders iſt, und es thut durchaus nicht gut, ſo iſt es mir recht ꝛc. kann ihr eben ſo wenig zu ſtatten kommen. Denn eben der Umſtand, daß es jezt mit der Mutter und den Söhnen, wie ſie glaubten, auf das Äuſſerſte gekommen war: dieſes war es ja eben, was ſie Alle ſo ſehr in Jammer und Aufruhr verſezte. An der Hülfe des Gerichts verzweifelten ſie; die freiwillige Entfernung der Söhne, vollendete nur, wie ſie alle einſahen, das Unglück der Mutter; die Vorausſezung, daß nichts übrig bleibe, als entweder das gröſte Unglück über ſich ergehen zu laſſen, oder den Urheber des

ſelben aus dem Wege zu räumen, ſtand daher unter ihnen als eine ausgemachte Wahrheit feſt. Dieſe Überzeugung, welche ſich aus ihren Berathungen bald ergeben hatte, wirkte ſelbſt auf Friedrich in ſo weit, daß er, als ihm die Mutter und Konrad die Lage der Sache vorſtellten, ſeinen anfänglichen Widerſpruch gegen die Ermordung des Vaters, zugleich mit dem Gedanken die Seinigen zu verlaſſen, aufgab. Jene Worte der Mutter, geſezt ſie hätten genau ſo wie angegeben wird gelautet, konnten daher im Zuſammenhange mit allen Umſtänden, unter welchen ſie geſprochen wurden, keinen andern Sinn haben, in keinem andern Sinn gegeben und genommen werden, als: da es nicht anders iſt, und es durchaus nicht gut thut, ſo ꝛc. Wer einem Andern gegenüberſteht, von dem er weiß, daß er nur noch ſeines Winkes gewärtig iſt, um ein Verbrechen zu verüben, und zu dieſem ſagt: „wenn es nicht anders iſt, und es ſo ſeyn muß, ſo iſt es mir recht, daß die That geſchieht“ wird doch wohl nicht blos wegen dieſer Redeform gegen die Folgen in Schuz genommen werden können, welche die darin niedergelegte unzweideutige Willenserklärung begründet.

Daß übrigens dieſe Inquiſitin, ihrer beſchränkten Geiſteskräfte ungeachtet, keineswegs der Zurechnungsfähigkeit ermangele, iſt durch ärztliches Gutachten erwieſen.

Die bisher entwickelten Anſichten, hinſichtlich der Art der Theilnahme, deren ſich Kleinſchrots Ehegattin an deſſen Ermordung ſchuldig gemacht, ſind übrigens nicht dieſelben, welche der erkennende Criminalgerichtshof, gegen den Antrag ſeines Referenten, ſeiner Entſcheidung zum Grunde gelegt hat. Jener betrachtete die Anna Barbara blos als Gehülfin zweiten Grades und ſtellte ſie daher auf eine weit niedrigere Stufe der Strafbarkeit

ſelbſt hinter ihren Sohn Friedrich. „Da," heißt es in den Entſcheidungsgründen, „zwiſchen der Inquiſitin und „ihren Söhnen ein Komplott nach deſſen geſetzlichem Be„griff nicht beſtand; da nicht bewieſen iſt, daß die Inqui„ſitin es geweſen, welche nach Vorleſung des Aufſazes ih„res Ehemannes den Rath gegeben habe, ihren Ehemann „durch den Taglöhner umbringen zu laſſen; da eben ſo „wenig bewieſen iſt, daß ſie ihrem Sohne Konrad den „Auftrag gegeben habe, den Taglöhner hiezu zu dingen „und da ſie ſich, nach Entfernung ihrer Söhne aus der „obern Stube, in Bezug auf das Verbrechen nicht weiter „thätig gezeigt hat: ſo kann ſie nur für eine Gehülfin „zweiten Grades ſtrafrechtlich erachtet werden, und ſie „wurde dieſes dadurch, daß ſie durch ihre Äuſſerung, mit„telſt welcher ſie in die That willigte, wenn ſolche von ih„ren Söhnen für nothwendig erachtet würde (?), dieſelbe „beförderte. Es geſchah dieſes von ihr, nachdem ſie lange „zuvor ſchon ihre Gedanken auf Nachſtellungen nach dem „Leben ihres Ehemannes gerichtet gehabt hatte, alſo mit „Vorbedacht; und ob ſie gleich bis zum Momente der „Thatverübung Zeit und Gelegenheit hatte, ſolche durch den „bloßen Widerruf ihrer Einwilligung zu ver„hindern, ſo that ſie dieſes gleichwohl nicht."

Die Strafe, welche den vier Hauptverbrechern, nach Verſchiedenheit der Art und des Grades ihrer Mitwirkung zur That, rechtlich zuzuerkennen war, ergibt ſich, nach den klaren Beſtimmungen des baieriſchen Strafgeſetzbuches, bei einmal feſtſtehenden Vorderſäzen, nach den einfachſten Folgerungen.

Da der Thatbeſtand der Tödung überhaupt, hinſichtlich des weſentlichen Punktes, daß die dem alten Kleinſchrot zugefügten Mißhandlungen wirkende Urſache ſeines

Todes geweſen ſeyen, rechtlich nicht erwieſen, ſondern zweifelhaft geblieben war; ſo konnte gegen keine der angeſchuldigten Perſonen auf die Todesſtrafe erkannt werden.

Durch übereinſtimmendes, mit allen Erforderniſſen der Rechtsgültigkeit verſehenes Geſtändniß der Angeſchuldigten, iſt jedoch zu vollkommener rechtlicher Gewißheit gebracht, daß der Verſtorbene durch Wagner, in mörderiſcher Abſicht, Mißhandlungen erlitten hat, welche, wenn ſie auch nicht den beabſichtigten Tod zur Folge gehabt hätten, ihn ſelbſt und diejenigen, die in gleicher Abſicht als intellectuelle Urheber ſeinen Willen zu ſolcher That beſtimmt haben, des Verſuchs, und zwar des nächſten Verſuchs ſchuldig machen würden *). Der zum Mord gedungene Taglöhner hat, abgeſehen von dem Erfolge ſeines Unternehmens, die Haupthandlung ſelbſt, aus welcher der geſetzwidrige Erfolg entſtehen ſollte, in einer fortgeſezten Reihe verſchiedenartiger Mißhandlungen geendigt; er hat alles was an ihm war vollzogen, um den von ihm beabſichtigten Mord zu vollbringen; nichts fehlt als die juridiſche Gewißheit, daß der Erfolg ſeiner Abſicht wirklich entſprochen habe; es ſind demnach alle Eigenſchaften des von den Lehrern des gemeinen Rechts ſogenannten delicti perfecti vorhanden, welches jedoch in dem Strafgeſetzbuche von dem Verſuche nicht geſondert, ſondern, nach Art. 61. Thl. I. dem nächſten Verſuche gleichgeſtellt wird.

Da nach Art. 60. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe der Tod iſt, der

*) Es kann dieſes in gewiſſer Beziehung zur Erläuterung desjenigen dienen, was in Feuerbachs Lehrbuch, neunter Auflage, §. 97. über die Milderung der Strafe bei unvollſtändigem Thatbeſtande geſagt iſt.

nächste Verſuch mit Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit bedroht wird: ſo konnte gegen diejenigen, welche bei dieſem Verbrechen auf was immer für eine Weiſe als Urheber in Betracht kamen, nur auf eine dieſer beiden Strafen, und, da es hier theils einem Lohnmord, theils einem Gatten- und Vatermorde galt, nur auf die ſchwerſte von beiden, auf die Kettenſtrafe erkannt werden.

Die Strafe der Gehülfen erſten oder zweiten Grades, welche, gemäß Art. 75. Nr. II. und Art. 77. Nr. II. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs nach der den Urhebern zuzuerkennenden Strafe ſtufenweis zu bemeſſen iſt, ergab ſich hiernach ganz von ſelbſt.

Dieſen Grundſätzen gemäß, wiwohl zum Theil auf Vorausſezungen, die nicht ganz mit den oben entwickelten Anſichten zuſammenſtimmen, erkannte der in dieſer Sache zuſtändige Criminal-Gerichtshof: daß

1) Adam Wagner und Konrad Kleinſchrot zur Kettenſtrafe (lebenswieriger, mit bürgerlichem Tod, und vorhergehender öffentlicher Ausſtellung verbundener, einſamer Gefangenſchaft in ſchweren Ketten mit Kugel),

2) Friedrich Kleinſchrot, als Gehülfe erſten Grades, zu fünfzehnjährigem Zuchthauſe,

3) die Mutter, Anna Barbara Kleinſchrot, als Gehülfin zweiten Grades, mit Rückſicht auf mehre Milderungsgründe, zu achtjähriger Zuchthausſtrafe, zu verurtheilen ſey.

Als Nebenperſonen ſtellen ſich nach der Betrachtung dar:

V. Margaretha Kleinſchrot,

die älteſte Tochter, gebohren am 26ten Mai 1794 folg-

lich zur Zeit der That, 23 Jahre alt. An der Berathung und dem Beschlusse des Vatermordes hat dieselbe, sowohl nach ihrer eignen Versicherung, als nach dem Geständnisse ihrer Mutter und Brüder nicht Theil genommen. Als schon die Sache entschieden war, und Friedrich so eben das obere Zimmer verließ, kam sie zufällig mit ihrer jüngern Schwester in dasselbe, wo noch Konrad und ihre Mutter, diese in der Nebenkammer, sich befanden. Hier machte ihr nun, wie sie gesteht, ihr Bruder die Eröffnung: daß der Taglöhner ihren Vater wegthun wolle. Sie versichert, ihm darauf erwiedert zu haben: „laßt das nicht „thun. Wenn unser Vater auch keinen guten Lebenswan„del führt, so hat er dieses dereinst zu verantworten, und „er hat uns ja doch etwas erworben. Laßt unsern Va„ter gehen und überlaßt es seinem eignen Gewissen, wenn „er nicht recht gethan hat." Konrad habe dagegen versezt: „Du magst recht haben; es möchte schon am besten seyn, wenn wir den Vater gehen ließen; aber was soll unsere arme Mutter anfangen?" — Als ihr Bruder Abends von der Streu nach Haus gekommen, habe er ihr vertraut: der Taglöhner wolle ihren Vater noch in dieser Nacht wegthun; worauf sie auch jezt wieder ihm geäussert habe: „laßt das nicht thun; der Taglöhner ist ein schlech„ter Mensch, der Euch nur in das Unglück bringen wird, „um Geld zu bekommen." Konrad habe jedoch erwiedert: „der Taglöhner kann ja, wenn er es thut, nichts sagen; er würde sich ja selbst um das Leben bringen." — Weiter habe sie nun nichts mit ihrem Bruder gesprochen. Auch habe sie immer noch nicht fest geglaubt, daß es wirklich zur Ausführung kommen werde, weil ihr Bruder nur gesagt: „der Taglöhner wolle ihn in dieser Nacht wegthun," nicht aber: „der Vater werde von ihm wirklich

weggethan werden.“ Als aber um 10 Uhr, da ſie und ihre Schweſter noch mit dem Schuhpuzen beſchäftigt geweſen, Konrad zu ihnen heraufgekommen ſey und ihnen geſagt habe: „Mädels! macht, daß ihr ins Bett kommt: ſeyd ihr noch nicht fertig?“ Da ſey ſie von einer fürchterlichen Angſt überfallen worden; denn jezt habe ſie vermuthen können, daß es wirklich Ernſt ſey und ihre wiederholte Abmahnung keinen Eingang gefunden habe. Nicht auf das Geheiß ihres Bruders, ſondern als ſie ihre Arbeit beendigt, habe ſie ſich, wie gewöhnlich, mit ihrer Schweſter zu Bette gelegt. Sie beide ſeyen ſchon in Schlaf verſunken geweſen, als das Geſchrei ihres Vaters ſie, zu ihrem gröſten Entſezen, wieder aufgeweckt habe. Über die ganze Sache habe ſie in der Folge weder mit ihren Brüdern noch mit ihrer Mutter geſprochen; auch ſey ſie am folgenden Tag weder in die Küche noch in die Schlafkammer ihres Vaters gekommen, ſondern, weil es ihr gegrauet, auf den Helenen-Markt gegangen. — Wäre ihr Bruder ihr gefolgt, ſo würde die That unterblieben ſeyn. Allein die Brüder hätten nie auf ihre Schweſtern geachtet; noch ſich von ihnen etwas einreden laſſen, und ſie bei jeder Gelegenheit mit der Bemerkung abgefertigt: „was verſteht ihr davon! Weibsbilder wiſſen nichts.“ Gern hätte ſie ihrem Vater das Vorhaben entdeckt; allein ſie habe ſich vor dem Taglöhner gefürchtet, der als böſer Menſch ſich leicht an ihr hätte rächen und ſie aus der Welt ſchaffen können.

Jeder Unterthan iſt, nach Art. 78. des Strafgeſetzbuchs, ſchuldig, „Verbrechen oder Vergehen, welche „in ſeiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, „oder von welchen er ſonſt weiß, daß ſie geſchehen ſollen, „entweder durch ſchleunige Anzeige bei der nächſten „Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch ge-

„fährdeten Person, und, im Falle der Unthunlichkeit „des vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen „Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht „habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn „selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhin„dern.“ Wer dieser allgemeinen Bürgerpflicht entgegenhandelt, wird als ein Gehülfe dritten Grades betrachtet, und „wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlich„keit wegen eines eignen unmittelbaren oder mit„telbaren Interesses an Entstehung der straf„baren That zuwider gehandelt worden,“ (unter den Voraussezungen des vorliegenden Falles) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft.

Die Inquisitin zeigte nun freilich, ihrer Abmahnungen ungeachtet, ein Benehmen, wie es nur von einer Tochter zu erwarten ist, welcher die Gefühle kindlicher Liebe gegen ihren Vater fremd geblieben sind. Obgleich sie weiß, daß jezt der Mörder im Hause ist, der ihrem Vater das Leben nehmen wird, schläft sie, ihrer unbeschreiblichen Ängsten ungeachtet, ruhig ein, läßt sich erst durch das Jammergeschrei des Vaters aus ihrem Schlafe wecken, bleibt gemächlich im Bette liegen und bekümmert sich auch nachher nicht weiter um dessen Schicksal. Allein diese Erwägungen gehören blos vor einen Richterstuhl der Sittlichkeit und des Gewissens. Ein blos bürgerlicher Gerichtshof konnte diese Person nicht strafbar finden. Zur Anzeige war sie, nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 79. nicht verbunden, weil sie durch diese ihre leiblichen Brüder und ihre eigne Mutter des versuchten Gatten- und Vatermordes hätte beschuldigen müssen. Durch Herbeirufung oder Herbeiholung fremder Hülfe — welche überdies auf dieser einsamen Mühle, wenigstens in der Nacht, nicht

einmal möglich war — würde sie ebenfalls Mutter und Brüder verrathen haben; und das eben angeführte Gesetz muthet den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, leiblichen Geschwistern u. s. w. so wenig obrigkeitliche Anzeige, als „solche verhindernde Handlungen zu, welche diese Anzeige zur Folge haben würden." Durch Warnung ihres Vaters konnte sie wohl am sichersten wirken, und eine liebende Tochter hätte es daran, auf jede Gefahr, nicht fehlen lassen. Allein sie hatte alsdann für ihre Person den Bösewicht Wagner, für ihre Mutter und Brüder nicht blos die Wuth ihres Vaters, sondern auch die Einschreitungen der Gerechtigkeit gegen die Ihrigen zu fürchten, da sie voraussezen durfte, daß ihrem Vater solch ein Ereigniß ganz erwünscht seyn müsse, um auf dem kürzesten und sichersten Weg seiner Frau und seiner Kinder los zu werden. Noch standen ihr freilich manche andere Mittel zu Gebot, welche mit Gefahr weder für sie, noch für ihre Verwandte verbunden waren; sie konnte bei ihrer Mutter, bei ihrem Bruder Friedrich sich für ihren Vater verwenden; sie konnte für ihres Vaters Leben dringend bitten, mit der Anzeige wenigstens drohen und dergl. Von allem diesem versuchte sie nichts, um dem Mord, so viel an ihr lag, entgegen zu wirken. Allein sie hatte mehrmals, sie hatte ernstlich ihrem Bruder Konrad abgerathen, und konnte, zumal bei der Beschränktheit ihres Geistes, nun wohl glauben, bereits alles gethan zu haben, was in ihrem Vermögen stand. Daß andere Schritte nichts mehr helfen würden, durfte sie als Mädchen ihren Brüdern gegen über, allerdings voraussezen. Auch muß man ihr — da ihr Bekenntniß nicht getheilt werden darf — auf ihr Wort es glauben, daß sie davon, daß in dieser Nacht der Mord wirklich vollbracht werden solle, erst in

dem Augenblick die sichere Überzeugung erlangt habe, als Konrad hinauf gekommen, um sie und ihre Schwester in das Bett zu schaffen: ein Zeitpunkt, wo ein Versuch, die bevorstehende That unter den gesezlichen Bedingungen noch zu verhindern, ohnehin nicht mehr möglich war.

Durch die Aussage eines unverdächtigen Zeugen ist zwar zur Hälfte erwiesen, daß die Inquisitin, als es bekannt geworden, die Hopfengärtner sey von ihrem Vater geschwängert, sich gegen diesen so aufgebracht erwiesen, daß sie ihm nicht nur harte Vorwürfe darüber gemacht, sondern auch, als dieser auf sie zugegangen, eine Ofengabel herbeigeholt und dieselbe mit den Worten gegen ihren Vater gerichtet habe: „alter Spizbube! wenn du hergehst, stoße ich sie dir in den Ranzen." Daraus scheint denn allerdings hervorzugehen, daß sie, gleich den übrigen, ebenfalls an der Ermordung ihres Vaters ein Interesse gehabt habe. Allein sie selbst läugnet jenen Umstand beharrlich, indem sie erzählt: „als damals ihr Vater mit ihren Brüdern gerauft, habe sie diesen zugerufen: „laßt den Va„ter gehen; er wird seinen Lohn schon bekommen," worauf ihr Vater mit den Worten auf sie zugefahren sey: „ich „will dir einen Lohn geben, daß die Sonne durch dich „hindurchscheinen soll." Sie sey nun in die Küche und von da in die Tenne gesprungen, ohne mit einer Ofengabel zurück zu kehren; diese Beschuldigung sey eine offenbare Lüge." Aber selbst die Wahrheit jener Zeugenaussage vorausgesezt, so kann daraus hinsichtlich des an ihrem Vater verübten Banditenmordes durchaus nichts gefolgert werden. Denn, wenn sie auch einmal in dem frischen Gefühl bitterer Kränkung, welche der Vater seiner Familie zugefügt, in der Hize eines allgemeinen Streites, zum Theil zu ihrer Selbstvertheidigung, gegen ihren Vater drohend ein lebens-

gefährliches Werkzeug entgegen gehalten hätte: so würde dieſes noch keineswegs die Vermuthung begründen, daß ſie bei kaltem Blut Gedanken und Wünſche für des Vaters gewaltſamen Tod gehegt habe, daß es ihr recht geweſen, wenn ihr Vater entleibt, von ihren Brüdern ermordet, meuchelmörderiſch durch einen Banditen ermordet werde. Solche Vermuthung, wäre ſie an ſich begründet, hatte ſie genügend durch die That ſelbſt widerlegt. Ihren Widerwillen gegen ein ſolches Unternehmen bewieß ſie unzweifelhaft, indem ſie ihren Bruder mehrmals von ſolchem Unternehmen abzubringen ſuchte. Auch hatte ſie ohnehin keine Urſache mit ihrer Mutter und ihren Brüdern gleichen Haß gegen ihren Vater zu theilen. Sie war, wie ſie verſichert, deſſen Lieblingskind, hatte von ihm noch nie einen Schlag bekommen, und war keiner der groben Mißhandlungen ausgeſezt, welche ihre Brüder zu erfahren hatten.

Aus dieſen Gründen möchte wohl die Inquiſitin ein von der Strafe freiſprechendes Urtheil zu erwarten berechtigt geweſen ſeyn. Der Gerichtshof erkannte jedoch: „daß „die Unterſuchung gegen Margaretha Kleinſchrot, „hinſichtlich der ihr angeſchuldigten Theilnahme, insbeſon„dere der Hülfeleiſtung dritten Grades, wegen man„gelnden Beweiſes einzuſtellen ſey.“

VI. Kunigunda Kleinſchrot,

iſt am 3ten September 1799 gebohren, und war zur Zeit der That 17 Jahre 11 Monate alt. Sie ſtand in demſelben guten Ruf wie ihre ältere Schweſter, befand ſich aber, als ſie zur Unterſuchung gezogen wurde, auſſerehelich ſchwanger. Der Unterſuchungsrichter machte über ſie die Bemerkung, daß ſie von beſchränkteren Geiſtesfähigkeiten zu ſeyn ſchiene als ihre Schweſter.

Als die jüngſte von allen war ſie an dem entſcheiden-

den Tage von keiner der Hauptperſonen weder zu Rath, noch in das Vertrauen gezogen worden. Sie befand ſich jedoch am mehrmals erwähnten Vormittage, nachdem bereits der Beſchluß gefaßt geweſen war, mit ihrer Schweſter in der obern Stube, und hörte zufällig, ohne daß die Rede an ſie gerichtet war, wie Konrad ihrer Schweſter eröffnete, daß der Taglöhner ihren Vater wegräumen wolle. Sie hörte auch, wie ihre Schweſter dieſes Vorhaben mißbilligte; allein ſie ſelbſt ſagte nichts dazu, weil man ſie, wie ſie ſich ausdrückt, gar nicht recht habe zuhören laſſen und ſie daher an der Sache keinen Antheil genommen habe. Abends im Kühſtall ſagte ihr ihre Schweſter, daß der Taglöhner noch in dieſer Nacht den Vater wegthun wolle, worauf ſie äuſſerte: „ach Gott! das ſoll „man nicht thun, das iſt nicht recht.“ Mit ihren Brüdern ſprach ſie nicht darüber. Als gegen 10 Uhr Konrad hinauf gekommen war, und ſie ermahnte, ſchlafen zu gehen, begab ſie ſich in ihr Bett, doch, wie ſie verſichert, nur darum, weil ſie ohnehin mit ihrer Arbeit fertig geweſen ſey. Auf die Frage: warum ſie die That nicht zu verhindern geſucht? antwortete ſie: „ich habe eben nicht ge„traut, und habe geglaubt, daß, wenn ich es verhindere, „meine Brüder, meine Mutter oder der Taglöhner mir „etwas thun könnten.“

Alles was ihrer Schweſter Margaretha zu ſtatten kommt, findet noch weit mehr bei ihr Anwendung. Sie, die jüngſte, von Niemand beachtete Tochter des Hauſes, konnte, ſo entſezlich ihr auch die That vorkommen mochte, bei ihren beſchränkten Geiſteskräften, gewiß nicht den Gedanken faſſen, daß ſie (wie das Geſetz ſich ausdrückt) „Mittel in ihrer Macht habe,“ gegen den Willen ihrer mit

einem gedungenen Mörder vereinten Familie, deren Vorhaben, ohne eigne Gefahr, zu vereiteln.

Kunigunda wurde auch von aller Strafe freigesprochen.

VII. Anna Wagner,

evangelischer Religion, zur Zeit der That 41 Jahre alt, Tochter von Taglöhnersleuten, Mutter von 4 Kindern, von welchen 2 ihrem ersten Manne angehören, wird als eine arbeitsame häusliche Frau geschildert, welcher nichts Böses nachgesagt werden könne. In der Geschichte dieses Vatermordes tritt sie zum erstenmal bei dem vermeintlichen Zaubermittel auf, womit ein, wenigstens von den Müllersleuten ernstlich gemeinter, Versuch gegen das Leben des alten Schwarzmüllers gemacht werden sollte. Sie war es, welche den bösen Wünschen der Barbara Kleinschrot mit der Hoffnung eines solchen Mittels schmeichelte, und diese trüglicher Weise in den Glauben versezte, daß dasselbe wirklich von ihr in Anwendung werde gebracht werden. Daß diese Handlung nicht als Versuch der Tödung, am wenigsten von ihrer Seite, betrachtet werden könne, ist einleuchtend. Selbst das Daseyn eines Betrugs ist nicht juridisch gewiß; da sie behauptet, daß sie der alten Müllerin jenes angebliche sympathetische Mittel nur darum, um dieselbe einstweilen zu beruhigen, vorgespiegelt habe. Eben so wenig darf jene Handlung mit dem später vollbrachten Mord in Verbindung gesezt und als eine Art Hülfleistung betrachtet werden. Mag die Dienstwilligkeit der Wagnerin dazu beigetragen haben, in der alten Kleinschrot den Gedanken an Ermordung ihres Ehemannes zu nähren — wofür jedoch eben so wenig Gründe vorhanden sind, als für das Gegentheil — so kann wenigstens die

Absicht, einen wirklichen Mord zu fördern bei demjenigen nicht vorausgesezt werden, der einen Andern, welchem die Tödung Ernst ist, durch ein ganz unschädliches Mittel wissentlich hintergeht: wenigstens liegt in solcher Handlung nicht der mindeste Grund jene Absicht zu vermuthen.

Daß Anna Wagner von den frühern Verhandlungen Konrads mit ihrem Ehemann nichts wuste, und, von der Bereitwilligkeit des lezten, die Mordgedanken der Müllersleute in Vollzug zu bringen, nicht eher etwas erfuhr, als am Abend des 9ten August, nachdem ihr Mann von der Feldarbeit zurückgekehrt war: darüber stimmen ihre Behauptungen mit denen ihres Mannes genau zusammen. Wahrscheinlich veranlaßt durch Konrads Auffoderung: Wagner möge doch auch noch zuvor mit seiner Frau die Sache überlegen, — entdeckte ihr derselbe damals, daß ihm die Müllersleute den Antrag gemacht hätten, den Alten abzuthun und — wie sie anfangs übereinstimmend mit ihrem Mann behauptet, späterhin aber erst einige Tage nachher erfahren haben will — daß ihm für diese Arbeit 200 fl. versprochen worden seyen. Sie rieth ihm dieses Vorhaben ab und zwar, wie Wagner angibt, mit den Worten: „das wäre schon recht; du wirst dich aber da in „etwas hineinbringen, was dich hundertmal reuen wird.“ Hierauf ging sie mit ihrem Mann in die Mühle hinüber und genoß mit dem Schwarzmüller und seiner Familie das Abendbrod. Sie habe hiebei, sagt sie, den Alten darauf angesehen (nämlich, daß er von den Seinigen durch ihren Ehemann ermordet werden solle) aber ihm nichts sagen dürfen, weil sie gefürchtet, daß Leute die im Stande seyen, so schlechte Gedanken zu fassen, ihr dasselbe thun könnten. Als späterhin Konrad in das Taglöhnerhaus gekommen,

um ihrem Ehemann Kunde zu bringen und ihn zur That abzurufen, habe sie nicht nur ihrem Manne dringend abgerathen zu folgen, ihn aufgefodert, sich in sein Bette zu legen, und ihm, ehe sie sich selbst schlafen gelegt, das Versprechen abgenommen, nicht zur Mühle hinüberzugehen; sondern sie habe sich auch bei dieser Gelegenheit gegen Konrad selbst nachdrücklich erklärt, und ihm gesagt: die Sache gehe nicht an, und sie lasse ihren Mann nicht hinunter. Wagner behauptet ebenfalls, daß auch noch zu dieser Zeit seine Frau ihm abgemahnt, und von ihm verlangt habe, er solle in sein Bette gehen; auch habe sie geweint als sie zu Bette gegangen, und weinend habe er sie in ihrem Bette getroffen, als er nach vollbrachtem Mord wieder in seine Wohnung zurückgekommen sey. Von einem ihm abgenommenen Versprechen weiß er jedoch nichts zu sagen, und von dem was zwischen seiner Frau und Konrad gesprochen worden, will er nichts gehört haben. Konrad widerspricht hingegen geradezu, daß ihm von ihr abgerathen worden sey; vielmehr habe sie ihm zugeredet. Er behauptet ihr in das Angesicht: als er ihr bei jener Gelegenheit gesagt, was sein Vater geschrieben und was nun ihr Vorhaben sey, habe sie ihm erwiedert: „wenn „ihr Euren Vater weg haben wollt, so dürft ihr ihn nicht „mehr fortlassen." Sie habe ferner bemerkt: „ihre Kinder „seyen schon in das Bett geschafft." Auch habe entweder sie oder ihr Ehemann gesagt: „die Hacke sey schon hergerichtet." Alles dieses erklärt jedoch die Wagner standhaft für eine lügenhafte Erfindung Konrads.

Dagegen bekennt sie, übereinstimmend mit der Aussage ihres Ehemanns und der Müllersleute: daß sie am frühen Morgen nach der Ermordung das Blut in der Küche aufgewaschen; sodann aus Auftrag der Gattin des

Ermordeten Steiffschechter gekauft und einen Sack daraus verfertigt habe, in welchen am Montag Vormittags, während sie in einiger Entfernung zusah, der Leichnam von ihrem Ehemanne gesteckt wurde; daß sie zu eben dieser Zeit ihrem Manne behülflich war, in der Sägmühle das Grab des Ermordeten auszustechen und auszufüllen; und daß sie nicht nur für das Aufwaschen des Blutes den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient, zum Geschenk erhalten, sondern auch auf andere Weise von dem Verbrechen ihres Mannes Vortheil gezogen, einen Theil des Banditenlohns persönlich erhoben, und auch sonst noch vielfältig die Abhängigkeit der Müllersleute durch Erpressung von Geld, Mehl und dergleichen, für sich benuzt habe.

Wäre die Beschuldigung, welche ihr Konrad bei seiner Confrontation in das Angesicht behauptet hat, als erwiesen anzunehmen, so würde sie als Gehülfin zweiten Grades durch Rathsertheilung gemäß Art. 76. Nr. I. Art. 77. II. zu bestrafen seyn. Allein diese, von ihr standhaft geläugnete, auch mit dem Bekenntnisse ihres Mannes nicht übereinstimmende Behauptung Konrads, ist an und für sich nicht nur als die Aussage eines Inquisiten, sondern auch noch dadurch insbesondere verdächtig, daß Konrad, indem er die Wagner der Rathsertheilung bezüchtiget, seine eigne Schuld zu verkleinern sucht. Er behauptet nämlich, daß wenn ihm die Wagner, wie sie behauptet, abgerathen, und nicht vielmehr zugerathen hätte, die That nicht geschehen seyn würde. Hiezu kommt, daß er bei jeder Gelegenheit gegen Wagners Ehefrau eine besondere Leidenschaftlichkeit zu erkennen gibt, auch jene Beschuldigung erst bei der Gegenstellung und zwar nach langem Besinnen vorgebracht hat.

Unbezweifelt machte sie sich jedoch durch ihre der That

nachfolgende Theilnahme der Begünstigung schuldig, indem sie den Verbrechern behülflich war „die Spuren und Beweismittel ihres Verbrechens zu unterdrücken.“ (Art. 85. Thl. I. des Strafgesetzbuchs.) Zwar sind von dieser Strafbestimmung, nach Art. 89., alle diejenigen Personen, welche zur Anzeige eines Verbrechens nicht verpflichtet sind, namentlich Ehegatten, hinsichtlich solcher Begünstigungshandlungen ausgenommen, „welche nur den Schuz der „Person des Verbrechers zum Zwecke haben,“ wohin denn allerdings auch die Vernichtung der Spuren des von dem Ehegatten begangenen Verbrechens gehört. Es scheint daher, als müsse dieses auch der Wagner zu statten kommen, da ihr Ehemann selbst den Mord verübt hatte, mithin die Unterdrückung der Spuren des Verbrechens, das heimliche Wegschaffen und Begraben des Leichnams, auch der Person ihres Mannes diente. Allein der Mord war nicht in ihrer Wohnung, sondern in der Mühle verübt worden; hätten Fremde das Blut in der Küche gesehen, oder des erschlagenen Müllers Leichnam gefunden, so würde aller Verdacht zunächst die Kleinschrotische Familie, nicht den Bewohner des Taglöhnerhauses getroffen haben: die Begünstigungen der Wagner kommen daher zunächst nicht ihrem Ehemanne, sondern fremden Personen zu gut und wurden zu deren Vortheil geleistet. Daß die Müllersleute, für welche und in deren Auftrag der Mord geschehen war, nicht unterlassen würden, alles dasjenige auf die Seite zu schaffen, was sie verrathen könnte; daß in der einsamen Mühle Hände genug vorhanden waren, welche im Stillen den Boden und die Wände vom Blut reinigten, den Leichnam auf die Seite schaffen konnten und dergl., alles dieses, und daß es folglich ihrer Hülfe gar nicht bedurfte, um durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens

ihren Mann gegen Verfolgung der Gerechtigkeit zu ſichern, muſte ihr wohl bekannt ſeyn. Gleichwohl unterzieht ſie ſich willig allen Geſchäften, welche ihr in dieſer Beziehung von den Müllersleuten zugemuthet worden, und beweiſt dadurch zur Genüge, daß es ihr dabei nicht darum zu thun war, ihrem Manne, ſondern den Müllersleuten einen Dienſt zu thun, dieſen eine für Mutter, Söhne und Töchter grauenvolle Mühe abzunehmen und ſich ihnen dadurch gefällig zu erweiſen. Liebte ſie gleich nicht die That ihres Mannes, ſo liebte ſie doch die Vortheile derſelben, welche ſie ſehr bereitwillig und entgegenkommend mit ihrem Manne theilte, und, wie die Müllersleute verſichern, mit noch größerer Zudringlichkeit und Habgier als ihr Mann, für ſich zu benuzen ſuchte.

Die Inquiſitin glaubt eine Rechtfertigung jener Begünſtigungshandlungen darin zu finden, daß ſie behauptet, nur auf Befehl ihres Mannes gehandelt zu haben. Allein, abgeſehen davon, daß, nach Art. 122. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs, der bloße Befehl den Vollbringer des ihm befohlenen Verbrechens von der Strafe deſſelben nicht entſchuldigt: ſo iſt auch jene Einrede weder erwieſen, noch wahrſcheinlich gemacht, ſondern ſteht vielmehr mit vielen aktenmäßigen Thatſachen und mit der Erzählung ihres Mannes, welcher übrigens ſeine Ehefrau auf alle Weiſe zu ſchonen und zu entſchuldigen bemüht iſt, in klarem Widerſpruche.

Begünſtiger, wenn ſie nicht ſolche Handlungen gewerbsmäßig betrieben haben, ſollen, nach Art. 89. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs, gleich den Gehülfen dritten Grads, folglich, unter den Vorausſezungen des gegenwärtigen Falles, nach Art. 78. Nr. II., mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

Der Gerichtshof bestimmte sich, bei dem Daseyn mehrer Milderungsgründe z. B. des reumüthigen Bekenntnisses der Inquisitin, welches die Entdeckung der lang verborgenen Missethat zur Folge gehabt hatte, für den niedrigsten Strafgrad: einjähriges Arbeitshaus.

Das Urtheil des Criminalgerichtshofes so weit es Adam Wagner und Konrad Kleinschrot betraf, muste, weil es auf Kettenstrafe lautete, nach dem Gesetze, ex officio dem obersten Gerichtshofe des Reichs, nach vorgängiger nochmaliger Vertheidigung, zur Revision vorgelegt werden. Den übrigen Verurtheilten stand nur der Weg der Berufung frei.

Als am 12ten August 1822 dem Friedrich Kleinschrot sein Urtheil verkündigt wurde, äusserte derselbe heftig bewegt: „Ich kann mich bei dem Urtheil, das mir „vorgelesen worden ist, durchaus nicht beruhigen, sondern „muß dagegen die Berufung an den höhern Richter ergreifen. Ich kann ein für allemal die mir zuerkannte Strafe „nicht aushalten, und ich will mir lieber gleich das Leben nehmen lassen, als auf 15 Jahre in das Zuchthaus „gehen. Auch kann ich mich durchaus nicht überzeugen, „daß ich wegen eines so schlechten Menschen, wie „mein Vater gewesen ist, zu einer so harten Strafe „verurtheilt werden kann. So lange mein Vater gelebt „hat, war schon immer mein Leben ein Zuchthausleben, „und wenn ich jezt noch 15 Jahre in's Zuchthaus soll, so „ist mir der Tod wünschenswerther.“ Auch seine Mutter, Barbara Kleinschrot, wendete sogleich die Berufung ein. Beide entsagten jedoch späterhin freiwillig dem ergriffenen Rechtsmittel und unterwarfen sich der ihnen zuerkannten Strafe. Friedrich äusserte hiebei: „was mich

„dazu bestimmt, die eingewendete Berufung nicht zu ver-
„folgen, ist namentlich dies, daß ich dadurch aus dem pei-
„nigenden Zustand der Ungewißheit komme, und doch Hoff-
„nung habe, dereinst wieder aus meinem Straforte befreit
„zu werden, wenn ich durch mein Betragen daselbst werde
„gezeigt haben, daß ich nur ein verirrter und keineswegs
„ein verdorbener Mensch bin, mithin auf die Königliche
„Gnade dereinst Anspruch machen darf.“

Am 16ten November, nachdem das Oberappellations-gericht das Erkenntniß erster Instanz, in Betreff des Adam Wagner und des Konrad Kleinschrot, bestätigt hatte, wurde die ihnen zuerkannte Strafe vollzogen. Beide wurden auf öffentlichem Markt, mit einer Tafel auf der Brust, geschmiedet in die Ketten, in denen sie sterben sollten, von des Scharfrichters Knechte eine Stunde lang am Pranger ausgestellt, und sodann zu einsamer Einsperrung in das Zuchthaus abgeführt. Während jener Ausstellung betrug sich Konrad, wie von ihm zu erwarten war; seiner Schuld sich bewust, litt er ruhig und schweigend mit gesenktem Haupte seine Strafe. Wagner hingegen, seine Schande durch Frechheit überbietend, blickte kühn und trozig unter die in zahlloser Menge versammelten Zuschauer, und hob einmal, indem er sprechen zu wollen die Miene machte, seine Schandtafel vor der Brust in die Höhe, als wolle er ihrer spottend sie der Menge noch besser zeigen. Jener nahm mit dem Abscheu vor seiner That, zugleich das allgemeine Mitleiden; dieser zugleich das Entsezen vor seiner Verworfenheit, den Abscheu gegen seine Person, mit in den bürgerlichen Tod hinüber.

XVI.

Simon Stigler,

der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht.

Am 30ten November des Jahres 1800, Nachts nach 11 Uhr, ereignete sich in dem Wirthshause zu Peßlöd, Landgerichts Griesbach in Altbaiern, folgende Begebenheit.

Unter mehren noch in diesem Wirthshause zechenden Gästen, befand sich, nebst einem Schiffsknechte Johann Müller, ein gewisser Simon Stigler, gewöhnlich der schwarze Sepp oder Katzenmaurersohn genannt. Erster erwartete des Gerichtsdieners Sohn Joseph Näßel und äusserte, als dieser um 11 Uhr noch nicht eingetroffen war, jezt wolle er weggehen, weil denn doch Joseph Näßel schwerlich kommen werde. „Nun der sollte auch noch kommen!" sagte Stigler, und gab dem Müller, als ihn dieser um die Ursache dieses Ausrufs befragte, zur Antwort: „ey nun! dem wollte ich's halt recht machen!" Müller nahm sich des Abwesenden mit Worten freundschaftlich an, verwies dem Händelsüchtigen sein ungeziemendes Reden, und gerieth darüber in einen Wortwechsel mit ihm, welchem jener dadurch ein Ende

machte, daß er sich mit seinem Krug an einen andern Tisch sezte. Bald darauf aber stand auch Stigler von seinem Size auf, und trat freundlich zu Müller, indem er ihm mit angenommener Zutraulichkeit sagte: „nicht „wahr? wir sind gut; ich thue dir nichts und du mir „nichts!" zog aber in demselben Augenblick ein Messer oder Stilet, und gab ihm damit blizschnell von rückwärts einen gewaltigen Schnitt über die Nase und einen Stich unter das linke Auge.

Diese Bosheit führte unmittelbar eine weit größere Missethat herbei, von welcher der Sohn des Wirthes, Joseph Springer, ein unbescholtener friedfertiger Jüngling von ungefähr zwanzig Jahren, als unglückliches Opfer fiel.

Müller, sobald er sich verwundet fühlte, sprang von seinem Size auf, packte den Stigler bei der Gurgel, und stürzte mit ihm, nachdem er von neuem einen Stich in den Backen erhalten hatte, über ihn her zu Boden. Jezt eilte, um den Streit zu beenden, der Wirthssohn Joseph Springer herbei, und riß, indem er dem Stigler zurief: „Spizbub! legst du gleich das Messer „bei Seite!" den Müller von seinem unterliegenden Geg„ner hinweg. Dadurch aber zog er die Wuth des Rasenden auf sich selbst. Stigler, sich schnell vom Boden aufraffend, ergreift einen Stock, mit welchem er nach dem Springer schlägt, indem er zugleich mit seinem Messer auf ihn eindringt. Dieser fängt mit der Hand den Stock auf, ohne ihn dem Angreifer entreißen zu können, und zieht sich, immer rückwärts gehend, das gezuckte Messer abwehrend, mit dem auf ihn Eindringenden bis in den Schenkverschlag zurück. Aber hier ist er nicht mehr im Stande weiter zurückzuweichen. Man hört ihn rufen:

„Seppel! ich bitte dich, du wirst mich ja nicht stechen!“ sogleich aber jagt ihm Stigler das Messer in die Brust und rennt, ohne Hut, das Werkzeug seines Verbrechens hoch umher schwingend, mit den Drohworten: „mir ist's „ein Ding; ich steche gleich noch einen nieder!“ durch die bestürzten Anwesenden davon. Der Verwundete hielt jammernd beide Hände über die Wunde, wankte noch bis zum andern Tisch in der Stube und stürzte hier gleich leblos auf den Boden rücklings nieder.

Der Stich war, wie sich bei gesezlicher Besichtigung des Leichnams zeigte, durch die linke Herzkammer gedrungen. Die Sachverständigen erklärten die Wunde als unmittelbar nothwendige Ursache des erfolgten Todes.

Über den Thäter war ebenfalls kein Zweifel. Alle von dem Landgerichte Griesbach abgehörte Zeugen bezeichneten einstimmig den sogenannten schwarzen Sepp als Mörder, und erzählten den Vorfall mit allen so eben angegebenen Hauptumständen. Allein der Thäter war unterdessen über die Grenze entkommen, und wuste sich acht Jahre lang der Untersuchung zu entziehen, bis er endlich bei folgender Veranlassung in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel.

Die Kordonsmannschaft des Landgerichts Eggenfelden griff am 31ten März 1808 eine Mannsperson wegen Bettelei und heimathlosen Umherziehens auf, welche sich Joseph Huber nannte, und für ein östreichisches Soldatenkind ausgab. Allein der Gerichtsdiener erfuhr sehr bald, der Verhaftete heiße Simon Stigler, mit dem Spiznamen schwarzer Bub, sey von Hirschhorn gebürtig, und habe schon öfter im Gefängniß, sogar im Zuchthause gesessen. Er zeigte dieses bei Gericht an und berief sich auf das Zeugniß zweier Bauersleute, die den Verhafteten ge-

nauer kennen müsten. Wirklich erkannten beide in dem angeblichen Joseph Huber den sogenannten schwarzen Buben oder Katzenmaurersohn; einer derselben machte zugleich die Bemerkung, der Verhaftete sey ein gefährlicher und in der ganzen Gegend allgemein gefürchteter Mensch, was sich denn im Allgemeinen schon durch das erste Verhör des Verhafteten alsbald bestätigte. Er bekannte: sich den Namen: Joseph Huber, fälschlich beigelegt zu haben; er heiße Simon Stigler, sey eines Maurers Sohn von Hirschhorn, und wegen lebensgefährlicher Bedrohung seines Vaters auf drei Jahre in das Zuchthaus zu Burghausen geliefert worden, aus welchem er sich jedoch durch Flucht wieder gerettet habe.

Noch war dem Gericht der Vorfall auf dem Wirthshaus zu Peßlöd unbekannt. Ein Schreiben des Landgerichts Griesbach vom 18ten Junius führte aber auf die Entdeckung, daß der Verhaftete wahrscheinlich dieselbe Person sey, welche vor mehren Jahren den Wirthssohn Springer ermordet habe. Es wurde daher der Vater des Getödeten, nebst einem andern Augenzeugen der That, nach Eggenfelden geladen, wo ihnen der Gefangene, jedem besonders, vorgestellt wurde. Beide erkannten in ihm den schwarzen Sepp und den Mörder des Joseph Springer. Dadurch nahm denn diese Untersuchung eine mehr bestimmte ernstere Wendung, und hatte zum Ergebnisse, daß der Inquisit von dem Königl. Appellationsgerichte zu Straubingen durch Erkenntniß vom 13ten Januar 1809 zum Schwerte verurtheilt, auch dieses Urtheil am 22ten Februar desselben Jahrs von dem Königl. Oberappellationsgerichte als zweiter Instanz bestätigt wurde. Am 1ten Mai wurden sämmtliche Akten an die allerhöchste

Stelle ohne Begnadigungsantrag zur Bestätigung des Urtheils eingesendet.

Simon Stigler ist nach seinem Taufscheine den 1ten März 1761 gebohren, unverheirathet und katholischer Religion „wenigstens (dies sind seine eignen Worte) „katholisch gebohren und erzogen." Seine Ältern hatten ausser ihm noch drei Kinder, lebten vom Betteln und, was damit gewöhnlich verbunden ist, vom Stehlen. Sein Vater gerieth wegen Diebstahls in peinliche Untersuchung, überstand zu Landshut die Folter und ward auf vier Jahre in das Zuchthaus verurtheilt. Dieses die Beispiele seiner Jugend, dieses die Lehrer würdig eines solchen Schülers. Er kann weder lesen noch schreiben; doch ist sein Verstand genug entwickelt und unterrichtet, um zu wissen, was Recht oder Unrecht ist. Von frühester Jugend war er träg und liederlich. In seinem rohen Gemüth, durch keine Erziehung gemildert, erwuchs frühzeitig der entschiedenste Hang zu Gewaltthaten und persönlichen Mißhandlungen. Schon als Knabe zankte und raufte er sich mit Jedermann; nicht leicht ließ er eine Beleidigung ungeracht. Als Jüngling, stets ohne Beschäftigung unstät in der Gegend umher schweifend, machte er sich wohin er kam furchtbar durch die Ausbrüche seiner wilden Gemüthsart. Wer ihn beleidigte, oder von wem er sich beleidigt wähnte, dem wurde Mord und Brand gedroht. Oft schleppte er seine Mutter bei den Haaren auf den Boden, oft drohte er ihr den Tod; einst legte er schon das Messer auf den Tisch, womit er seine Drohung wahr machen wollte. Gleiche Behandlung widerfuhr seinem Vater; diesem warf er eines Tages ein Messer nach, das nur durch glückliches Ohngefähr seines Ziels verfehlte. Als er wegen dieser Unthaten (es war im Jahr 1784) verhaftet

werden ſollte, bewaffnete er ſich mit einem Beil, ſezte ſich wüthend gegen den Gerichtsdiener zur Wehr und konnte nur mit Mühe überwältiget werden. Die Regierung zu Burghauſen verurtheilte ihn (damals war er erſt zwei und zwanzig Jahre alt) zu dreißig Peitſchenhieben und zu dreijährigem Zuchthauſe. Zweimal entkam er aus dem Straforte durch die Flucht, zweimal wurde er wieder ergriffen; ſeine dritte Flucht gelang ihm vollſtändig. Jezt ſtreifte er, wie vorhin, von Ort zu Ort, hielt ſich meiſt in dem öſtreichiſchen Gebiete als Bettler auf und bezeichnete ſeinen Lebenslauf mit den frevelhafteſten Gewaltthaten, von welchen nur folgende zur aktenmäßigen Gewißheit gekommen ſind.

Einſt, im Jahre 1794, kehrte er mit Joſeph Wimmer, dem ſogenannten Bruckhuberbauern, in dem Wirthshauſe zu Hirſchbach ein. Dieſer aß zu ſeinem Biere Brod, welches er ſich von Haus in die Schenke mitgenommen hatte. Als Inquiſit ebenfalls von dieſem Brode zu haben wünſchte, hatte Wimmer ſogleich die Gefälligkeit ihm zu erlauben, nach Haus zu ſeinem Weibe zu gehen, und ſich von dieſer ein Stück geben zu laſſen. Damit ſie wiſſe, daß er mit Erlaubniß und in Auftrag ihres Mannes komme, gab ihm Wimmer ſein Taſchenmeſſer mit, das er ſeinem Weibe auf Verlangen, vorzeigen möge. Stigler machte ſogleich von dieſer Erlaubniß Gebrauch, kam bald mit einem beträchtlichen Stücke Brod zurück, und ſezte ſich wieder zu Wimmer an den Tiſch. Einige Stunden nachher vermißte dieſer ſein Meſſer und befragte deswegen erſt den Wirth, dann auch den Stigler, jedoch ohne Zudringlichkeit, ohne Vorwurf, ohne Beſchuldigung oder Wortwechſel. Nach einer kleinen Weile fährt unverſehens Stigler auf den Wimmer los, ſtößt ihm mit

den Worten: „da hast du es!“ das Messer rückwärts in den Hals, und rennt eilig davon. Das Messer, welches in der Wunde stecken blieb, war bis an das Heft abwärts eingedrungen. Nur ein glückliches Ohngefähr hatte das Leben des Verwundeten gerettet.

Eine ähnliche Frevelthat, jedoch von traurigeren Folgen, beging er im Jahre 1795 an Franz Liedel in dem Wirthshause zu Beyerbach. Dieser spielte mit dem Inquisiten, gewann ihm einiges Geld ab und nahm ihm, als dieser nicht bezahlen wollte, seinen Hut zum Unterpfand. Stigler ließ dieses anfangs gutwillig geschehen, trat aber bald nachher zu Liedel mit den Worten: „ich frage „dich, ob du mir meinen Hut gibst? oder ich mache dir „es so, wie dem Bruckhuber zu Hirschbach!“ Jener, den Sinn dieser Rede nicht verstehend, ahnete keine Gefahr, blieb gelassen und verließ sorglos, um eines natürlichen Bedürfnisses willen, die Wirthsstube. Stigler aber schlich ihm nach und gab ihm, ehe dieser es sich versah, von rückwärts drei gewaltige Messerschnitte in das Gesicht, wodurch die Lippe, Nase, Backen, das Ohr und das linke Auge sehr stark verletzt wurden. Dieses alles wurde mit so großer Schnelligkeit verrichtet, daß der, durch den plötzlichen Überfall ohnehin überraschte, Liedel erst nach dem dritten Schnitt seinen Angreifer von sich wegzustoßen vermochte. Doch Stigler, noch nicht befriedigt, rannte von neuem auf seinen Gegner los, und versetzte ihm mit seinem Messer, nebst einem Streich auf die Brust, der indessen nicht durchdrang, einen Schnitt in den vierten Finger der linken Hand, welcher bis auf den Knochen ging. Liedel wurde blind auf dem linken Auge, ein für ihn um so größerer Verlust, da er schon durch Krankheit den Gebrauch des rechten Auges größtentheils eingebüßt hatte.

Als Stigler wegen dieser an Joseph Wimmer und Franz Liedel verübten Verbrechen gefangen genommen werden sollte, widersezte er sich dem Gerichtsdiener, und drohte ihm mit Erstechen. Doch bemächtigte man sich seiner, und unterwarf ihn dem Prozesse, worauf er am 31ten März 1795 von der damaligen Regierung zu Burghausen auf acht Jahre zum Soldatenstand verurtheilt wurde *).

Er wurde dem Werb-Commando abgeliefert, entfloh bald nachher und wurde von dem Gerichtsdienerssohn Joseph Näßel aufgegriffen, dem er jedoch durch List wieder entsprang. Seit dieser Zeit war Joseph Näßel Gegenstand seines innigsten Hasses, seiner entschlossensten Rachsucht. Daß er ihm den Tod zugedacht hatte, äußerte er mehrmals in Wort und That. Durch den sogenannten Bettel-Sepp ließ er ihm zu wissen thun: er werde ihn todschießen oder todstechen, sobald er ihn irgendwo ertappe. Einst zechte Näßel bei einem gewissen Jägerwirth. Stigler kam nachher ebenfalls in dieses Wirthshaus, eilte aber sobald er seinen Feind erblickt hatte, davon und kehrte erst nach einiger Zeit wieder zurück. Als er nun den Näßel nicht mehr antraf, äusserte er hierüber laut sein schmerzliches Bedauern, zog sein Messer hervor und zeigte damit umherfechtend, wie er es demselben gemacht

*) Eine zu damaliger Zeit in Baiern ganz gewöhnliche Strafe, welche dem Zuchthause gleich gehalten wurde. Wer noch zweifeln könnte, was die Ehre über den Menschen vermag, braucht nur diese Ansichten vom Stande des Kriegers und die Zeiten der ehemaligen deutschen Reichsarmee mit den Heldenthaten zu vergleichen, durch welche sich das baierische Heer, besonders seit dem Jahre 1806, mit unsterblichem Ruhm bedeckt hat.

haben würde, wenn er ihn getroffen hätte. Der Vater des getödeten Wirthssohnes bemerkt noch, Stigler habe einst bei dem Steigerbauern sein Stilet geschliffen und öffentlich gesagt, daß dieses dem Näßel gelte, den er erstechen wolle. Dieser Todhaß gegen Näßel gab denn auch, wie schon oben erzählt worden, die Veranlassung zu der Szene, welche mit dem Tod des unglücklichen Joseph Springer geendigt hat.

Die dem Mord zu Peßlöd vorangegangenen strafbaren Handlungen des Inquisiten bezeichnen deutlich einen Menschen, zu welchem man sich einer That, wie die Ermordung des Springer, wohl versehen kann. Diese erscheint durchaus nur als die einfache, ganz gewöhnliche Äusserung dieses überall sich selbst getreuen Charakters, nur als der äusserste Punkt, zu welchem diese verwilderte gewaltthätige Natur früher oder später hin gelangen muste.

Inquisit selbst gesteht diese Tödung als absichtliche freiwillige That nicht ein. Zwar kann er nicht läugnen, daß er den Tod des Joseph Springer verursacht habe; allein er stellt diese Folge nur als Zufall, als unbeabsichtigtes Unglück dar. Er behauptet nämlich: — der Schiffsknecht Müller habe zuerst mit einem Messer nach ihm gestochen; dieses habe er ihm aus der Hand gewunden, und sey sodann mit ihm selbst zu Boden gestürzt. Jezt sey der Wirthssohn Springer hinzugekommen, und habe mit einem Stock auf ihn geschlagen. Da sey er aufgesprungen, habe jenem den Stock aus der Hand gewunden (späterhin: zu winden gesucht) und hier sey denn Springer blos durch eignes Verschulden in das Messer gefallen, welches er (Inquisit) zugleich mit dem Stock in derselben Hand gehalten habe.

Ein ganz anderes Ergebniß liefert aber der Beweis

durch Zeugen. Daß nicht Inquisit von dem Schiffsknechte Müller, sondern dieser von jenem mit einem Messer angefallen worden, ist durch fünf Zeugen bewiesen. Daß der Wirthssohn Springer auf den zu Boden liegenden Inquisiten nicht geschlagen hat, daß vielmehr jener von diesem zuerst mit dem Stocke geschlagen worden ist, wird durch übereinstimmende Aussage von vier Zeugen dargethan. Daß hierauf der Wirthssohn den Stock mit der Hand gefangen hat, und an diesem zerrend bis in den Schenkverschlag zurückgewichen ist, sagen dieselben Zeugen einhellig aus. Daß hiebei Inquisit mit dem Messer in der einen Hand den Wirthssohn verfolgt, dieser aber immer das Messer abwehrend, und in den Schenkverschlag sich zurückziehend, hier, als er nicht weiter rückwärts konnte, ausgerufen hat: „Seppel! ich bitte dich, du wirst „mich ja nicht stechen!" ist durch sechs Zeugen erwiesen. Nicht minder vollständig ist erwiesen, daß hierauf sogleich der Wirthssohn, beide Hände über die Wunde haltend, bis zum vordern Tisch gewankt, und hier auf der Stelle tod niedergefallen ist.

Allen diesen Umständen nach ist so wenig an der That selbst, als an deren vorsätzlichen Begehung zu zweifeln. Zudem verdienen die dem eignen Geständniß beigefügten beschönigenden Umstände schon an und für sich nicht den mindesten Glauben, theils weil sie unwahrscheinlich und unglaublich, theils weil sie unter sich selbst im Widerspruche sind. So sagt er im zweiten Verhör: er habe dem Wirthssohn, nachdem er von ihm geschlagen worden, seinen Stock wirklich aus der Hand gerissen; im dritten: er habe ihm den Stock nicht entwinden können, sondern es nur versucht. Dort behauptet er: nachdem er seinem Gegner den Stock

entwunden, ſey er mit ihm zu Boden geſtürzt, wo denn dieſer in das Meſſer gefallen ſey; hier aber: er ſey mit dem Wirthsſohn nicht ganz niedergefallen und dieſer ſey, ohne zu wiſſen, wie? an das Meſſer gekommen. Endlich behauptet er, Meſſer und Stock in derſelben Hand gehalten zu haben; wobei es denn aber ganz unbegreiflich iſt, wie ſich Springer an dem Meſſer habe verwunden, geſchweige ſich daſſelbe tief in die Bruſt einrennen können.

Den Zeugen, durch welche Inquiſit überführt iſt, ſteht kein Verdacht der Partheilichkeit entgegen. Zwar befinden ſich unter dieſen Zeugen auch des Getödeten Bruder und Schweſter; allein dieſe ſind nicht die einzigen; auf allen übrigen, welche als Augenzeugen über den Hauptvorfall ausſagen, liegt nicht der Schatten eines Verdachts. Überdies wurden dem Inquiſiten alle Zeugen zuvor benannt; er wurde gehörig befragt: was er gegen ihre Perſon zu erinnern habe? er hat darauf erklärt, daß ihm dieſe Zeugen ganz recht, daß ſie ihm weder Freund ſeyen noch Feind. Endlich ſind ihm alle dieſe Zeugen unter die Augen geſtellt worden, und alle haben ihre Ausſage ihm in das Angeſicht ſtandhaft wiederholt. Daß er erſt nachher, als ihn ſo viele Perſonen einhellig der vorſätzlichen That beſchuldiget hatten, zu Einwendungen gegen ihre Glaubwürdigkeit ſeine Zuflucht nahm, daß er dann erſt z. B. behauptete: ſie könnten ſich verabredet haben, — die eine Zeugin ſey Geliebte des Andern und dergleichen: dieſes alles iſt eben ſo begreiflich als unerheblich. Wo ſo viele Perſonen, die durch kein gemeinſchaftliches Intereſſe verbunden ſind, über dieſelbe Thatſache, ſelbſt in kleinen Nebenumſtänden, übereinſtimmend ausſagen, da iſt der Grund ihrer Übereinſtimmung nur in der Wahrheit ſelbſt zu ſuchen. Daher fand dann auch weder das Appellationsge-

richt zu Straubingen, noch das Oberappellationsgericht ein Bedenken, den Inquisiten der That für vollkommen überwiesen zu erkennen.

Ein dem Bericht des Oberappellationsgerichts beiliegendes sogenanntes Separatvotum des Oberappellationsrathes ** äussert freilich verschiedene Zweifel. „Die Zeugen, wird daselbst bemerkt, hätten in ihren ersten Verhören den Grund ihres Wissens nicht angegeben; bei dem Verschlage, wo die That vorgefallen, sey kein Licht gewesen; Inquisit habe den Zeugen, wie diese selbst in ihren ersten Aussagen behaupteten, den Rücken zugekehrt; keiner von ihnen habe daher sehen können, wie Inquisit dem Getödeten das Messer selbst in den Leib gestoßen habe. Verschiedene Zeugen hätten daher auch ausdrücklich erklärt, daß sie den tödlichen Streich selbst und das Messer im Augenblicke der That nicht gesehen hätten; erst bei der Confrontation werde von dem einen und andern behauptet, er habe die Beibringung des Stiches selbst gesehen, welches doch bei der Dunkelheit in der Gegend des Verschlags und bei der Stellung des Inquisiten unmöglich gewesen. So sey also gerade der Hauptumstand der That zweifelhaft und durch Zeugenaussagen nicht gehörig in das Klare gesezt."

Freilich wäre in dieser Beziehung dem Untersuchungsrichter mehr Genauigkeit zu wünschen gewesen. Gleichwohl scheinen jene Bedenklichkeiten nicht so erheblich, daß sie den Grund der rechtlichen Gewißheit, hinsichtlich aller zur Verurtheilung wesentlichen Hauptumstände, im mindesten zu erschüttern vermöchten. Denn da vollständig erwiesen worden, daß Inquisit mit gezücktem Messer auf den Entleibten eingedrungen, daß dieser, das Messer abwehrend, bis zum Schenkverschlage zurückgewichen ist, daß

dieſer hier gerufen hat: „du wirſt mich ja nicht ſtechen!“ daß unmittelbar hierauf der Verfolgte mit einer Stichwunde in der Bruſt niedergefallen, Inquiſit aber, das Meſſer ſchwingend, mit der Drohung Andern ein Gleiches zu thun, davon geeilt iſt: ſo muß auch als vollkommen gewiß angenommen werden, daß Inquiſit dem Springer nicht nur mit jenem Meſſer, wie er ſelbſt geſteht, ſondern auch in gefährlicher Abſicht, wie aus der erwieſenen Verfolgung deſſelben mit aufgehobener Waffe hervorgeht, die Wunden, an welchen derſelbe geſtorben, zugefügt habe. Alle vollſtändig erwieſenen einzelnen Umſtände, welche insgeſammt Beſtandtheile der Haupthandlung ſelbſt ausmachen, bilden eine ununterbrochene Reihe, in welcher Anfang, Fortgang und Ende auf das genaueſte zuſammenpaſſen und ſo unmittelbar auf einander folgen, daß keine Zwiſchenbegebenheit gedacht werden kann, wornach die tödliche Wunde anders, als durch wirkliches Zuſtoßen mit dem zum Stoße ſchon gezückten Meſſer hätte zugefügt werden können. Wollte man die Anſicht jenes Votanten noch etwas weiter verfolgen, ſo dürfte es nicht einmal genügen, daß Zeugen die Führung des Streiches geſehen, ſondern ſie müſten das Eindringen des Meſſers in den Leib ſelbſt geſehen haben: was denn doch gewiß mehr iſt, als die Geſetze von dem Beweis einer That durch Zeugen vernünftiger Weiſe verlangen können. Hiezu kommt noch, daß die Ausrede des Inquiſiten: er habe den Entleibten nicht abſichtlich erſtochen, — auf dem von ihm behaupteten Umſtande beruht: daß er den Entleibten nicht mit dem Meſſer verfolgt, ſondern dieſes neben dem Stock in derſelben Hand gehalten habe, — eine Ausrede, welche dadurch völlig widerlegt iſt, daß die Zeugen geſehen haben, wie Inquiſit den Wirthsſohn mit dem Meſſer verfolgt, und ſich dieſer, das

Messer abwehrend, zum Schenkverschlag fliehend zurückgezogen hat.

Eine zweite Bedenklichkeit findet derselbe Votant in der Aussage verschiedener Zeugen, welche, wie er glaubt, eine Trunkenheit des Inquisiten wenigstens wahrscheinlich machen. Allein die meisten Zeugen sagen bestimmt das Gegentheil; Andere sagen blos, Inquisit sey ein wenig betrunken gewesen, wodurch wenn es auch als vollkommen gewiß angenommen werden wollte, die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens keineswegs aufgehoben würde.

Es erscheint daher die dem Angeschuldigten von beiden Gerichtshöfen zuerkannte Todesstrafe den Gesetzen und Akten vollkommen gemäß. Denn der Baierische Criminal-Codex Thl. I. Kap. 3. §. 1., welcher damals noch in Rechtskraft bestand, verordnet: „der Todschlag, welcher „mit bösem, gefährlichem Fürsaze verübt wird, soll mit „dem Schwerte bestraft werden."

Eben so wenig konnten dem Verurtheilten irgend erhebliche Begnadigungsgründe zu Statten kommen.

Beim ersten oberflächlichen Blick erscheint zwar Inquisit als Todschläger aus Hize des Zorns, weil die That nach einem Gezänke, während einer Rauferei verübt worden. Und solche Verbrecher verdienen in der Regel besondere schonende Rücksicht, wie des Gesetzgebers so des Begnadigers. Der Todschlag im Affekt des Zorns ist ein Verbrechen, dessen selbst die edelsten Naturen fähig sind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affekt der Seele bemächtiget und zulezt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Farben des Hasses vor die Augen der Seele

führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande, der Haß die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entschluß weniger als das Ergebniß eines gesetzwidrigen Willens, denn als Ausbruch eines an sich unschuldigen, an sich edeln, menschlich gerechten Gefühls, welches nur, indem es durch das Übermaß seiner Lebendigkeit und Innigkeit bis zum Affekt gesteigert worden, den Menschen plözlich zu etwas anderem gemacht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er nach seinem Charakter, wäre er seiner mächtig gewesen, gehandelt haben würde. Hier kommt daher weniger in Rechnung der unmittelbare Entschluß zur rechtswidrigen That selbst, als vielmehr die unvorsichtige Nachsicht des Menschen gegen die zum Affekt heranwachsende Empfindung und daß er sich nicht der Gelegenheit, in seiner Zornwuth zu schaden, zeitig entzogen hat. Bei Verbrechen aus Hize des Affekts grenzt daher meistens der rechtswidrige Vorsaz ziemlich nahe an die bloße Fahrlässigkeit, wenn er sich nicht, was bei dem Zorn in seinem höchsten Grade der Fall ist, ganz in das Gebiet derselben verliert. Aus diesem Grunde, und weil hier die Vorstellung von der bevorstehenden Strafe nicht sowohl den Starrsinn einer dem Gesetze drohenden Bosheit zu überwältigen, als ein seiner selbst vergessendes Gemüth aus der Betäubung des Affekts zu sich selbst zurückzuführen hat, eben darum haben verschiedene neuere Gesetzgebungen die Todesstrafe blos dem eigentlichen Mörder mit weiser Schonung vorbehalten.

Daß aber eine Tödung in einer Rauferei oder unmittelbar nach Zank und Streit begangen worden ist, gibt noch keineswegs einen Beweis für die Entstehung der That

aus der Quelle des Affekts. Jene Umstände gründen an sich blos eine menschliche Vermuthung, die den Richter zwar zur nähern Nachforschung auffodern muß, alsdann aber oft durch das Gegentheil widerlegt wird. Noch größern Irrthum begehen diejenigen Richter, welche, aus Verwirrung wesentlich verschiedener psychologischer Begriffe, in jedem Fall, wo sie, nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung, eine lebhafte, schnell zur That übergehende Rachsucht finden, sogleich auch den Affekt des Zorns wahrzunehmen und denselben Maaßstab der Beurtheilung anlegen zu müssen glauben, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todschläger fodern.

An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachsucht immer ihren wesentlichen Antheil, so ferne die zum Affekt gesteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß die Begierde zu schaden (Rachgier), diese die schädliche That erzeugt. Aber bei weitem nicht jedes Verbrechen in Rachsucht beschlossen, mit der tobendsten, glühendsten Rachgier vollbracht, ist zugleich ein Verbrechen aus Zorn.

Zorn ist ein Affekt, Rachsucht eine Leidenschaft; jener eine gesteigerte Empfindung, diese eine gesteigerte Begierde. Jene hat ihren Siz im Gefühlvermögen, diese in dem Begehrungsvermögen *). Der Zorn

*) Die treffendste Unterscheidung, Entwicklung und Durchführung der Begriffe Leidenschaft und Affekt findet man in dem sehr gründlichen Werke von J. G. E. Maaß, Versuch über die Leidenschaften. Halle und Leipzig. II Bde. 1805. 1807. 8.

erweckt Rachſucht und öffnet dieſer den Weg, auf welchem ſie das Gemüth überſchleicht, und ſich deſſen unerwartet bemächtiget; die Rachſucht, ſelbſt wenn ſie friſche Beleidigungen verfolgt, kann bei aller Kälte der Empfindung, ohne daß ein vorhergehender Affekt das Gemüth in Sturm gebracht hat, mit der ihr ſelbſt innwohnenden Kraft auf das heftigſte toben. Der Zorn betäubt das Gemüth, verwirrt den Verſtand durch die Fieberhize entzündeter Phantaſie und beſchränkt oder nimmt der Überlegung ihre Kraft; die Rachſucht iſt an und für ſich kalt, feſſelt wie jede andere Leidenſchaft die Vernunft, läßt aber dem Verſtande ſeine Freiheit, belebt und ſchärft ihn ſogar, und macht ihn geſchickter zum Dienſt für ihre Zwecke. Eine Handlung im Zorn iſt daher unbeſonnene, eine Handlung aus Rachſucht, wo nicht immer überlegte, doch beſonnene That. Der Zorn iſt ſtets offen und ehrlich in ſeiner Furchtbarkeit; der Grimm der Rachſucht iſt gewöhnlich verſchloſſen und tückiſch. Jener iſt in der Regel ſchnell wirkend, ähnlich einer plözlich auflodernden Gluth, die, was ſie ergreift, auf der Stelle verzehrt, aber auch bald in ſich ſelbſt wieder zuſammenſinkt; dieſe hingegen iſt, wenn auch nicht immer, doch gemeiniglich eine ſich tief eingrabende, in ſich ſelbſt brütende, ſich an ſich ſelbſt nährende und ſtärkende Leidenſchaft, die ihr Opfer hartnäckig ſucht, und ſich nur in dieſem ſättigt. Der Zornige, hingeriſſen zu überlegtem Handeln, findet in der Befriedigung ſeiner Leidenſchaft gewöhnlich ſogleich die Reue, oft auch die Schrecken der Verzweiflung über ſeine eigne That; der Verbrecher aus bloßer Rachgier blickt mit der Kälte des geſättigten Bedürfniſſes, wohl auch in freudigem Genuß auf das Werk ſeiner Hand zurück.

Der Inquisit Stigler ist kein Todschläger aus Hitze des Zorns, sondern ein Mörder aus Rachsucht. Diese Leidenschaft ist es, welche den am schärfsten hervorspringenden eigenthümlichen Zug in dem Charakter des Inquisiten bildet. Roh von Natur und zu bösartigen Leidenschaften geneigt; durch verwahrloste Erziehung, arge Beispiele und ungebundene Lebensweise ganz verwildert; von Jugend auf nur dem Hange feindseliger Begierden folgend und stets bereit, sich der Macht seines Armes als Vollstreckerin seines ungezähmten Willens zu bedienen; aufgemuntert durch die glücklichen Erfolge seiner List oder seines Muthes, womit er mehrmals den Obrigkeiten widerstand und ihre Maaßregeln vereitelte; trozend auf das stolze Bewustseyn eines gefürchteten Namens und übermüthig durch die Kleinmuth der Vielen die vor ihm zitterten: — gewöhnte er sich immermehr an die Freuden der Selbstgewalt und an den wilden Genuß, welchen der Haß in der Demüthigung eines Feindes, die Rache in den Schmerzen oder im Untergang eines Beleidigers, der befriedigten Eigenliebe gewährt. So gedieh in ihm allmählig die Rachbegierde zur habituellen Gemüthsstimmung der Rachlust und Rachsucht, welche nun aus der kleinsten Veranlassung, bei der geringsten vermeintlichen Unbild, gleichsam instinktmäßig, sogleich entschlossen keck hervorbrach und, in Gestalt einer — man möchte es so nennen — muthwilligen Bosheit, nach einem durch Gewohnheit gleichsam eingeübten Mechanismus, plözlich in Messerschnitten und Dolchstichen austobte. — Alle seine gewaltthätigen Handlungen, so viele deren zu aktenmäßiger Kunde gelangt sind, tragen das Gepräge dieser Gemüthsart, welche, unter deutschem Himmel ziemlich selten, als ein Hauptzug in dem italienischen Volkscharakter er-

ſcheint *). — Neben dem Bauersmanne Wimmer ſizt er in friedlichem Verkehr am Wirthstiſche, wo er behaglich das Brod verzehrt, das er ſo eben erſt von jenem als freundliche Gabe entgegenkommender Gefälligkeit empfangen hat; doch die ganz unſchuldige Frage nach dem Meſſer wird ſogleich als eine nur durch Blut zu verſöhnende Beleidigung empfunden, und blos dadurch beantwortet, daß der rachſüchtige Bube dem Argloſen das geliehene Meſſer, zum Dank erwieſener Gefälligkeit, in den Nacken ſtößt. — Der Bauersmann Liebel gab zwar dem Inquiſiten ſtärkere Veranlaſſung als jener; das Wegnehmen des Hutes zum Unterpfand für die nicht bezahlte Spielſchuld war, als eigenmächtige kränkende Handlung, allerdings geeignet ein reizbares Gemüth zum Zorn aufzuregen, und, durch dieſen, zu Gegenbeleidigungen und unbeſonnenen Gewaltthaten zu treiben. Allein in Stiglers ganzem Benehmen erſcheint auch nicht die leiſeſte Spur eines bis zum Affekt geſteigerten Gefühls. Er zeigt ſich gekränkt, erboßt, ergrimmt; aber nichts weniger als in Zornwuth. Das Feuer, welches ſich an Liebels Beleidigung in ihm entzündet hat, brennt zwar in ſeinem Herzen, wo es verborgen unter ſich frißt, aber es lodert nicht in alles ergreifenden Flammen hoch bis zu ſeinem Kopfe auf, welcher unberührt von ihnen, der Zwecke des voraus ſchon entſchiedenen Willens ſich klar bewuſt, in ungeſtörter Selbſtmacht — die Mittel bedenkt, wählt und vorbereitet, welche zur Befriedigung der nach Blut verlangenden Rachſucht dienen. Mit kalter ruhiger Beſonnenheit legt er ſeinem

*) Benvenuto Cellini's Leben von Göthe iſt auch in dieſer Beziehung eine ungemein reiche Fundgrube für pſychologiſche Studien.

Beleidiger die Wahl vor: entweder die Beleidigung durch Zurückgabe des Hutes wieder gut zu machen oder eben dasjenige zu gewärtigen was vor einiger Zeit Wimmer von ihm erfahren habe. Daß jener diese Drohung nicht beachtet und noch immer den Hut zurückbehält, bringt ihn auch keineswegs aus seinem scheinbaren Gleichmuth, womit er den Gegner, der ohnehin seinen Mann eben so wenig als den Sinn jener Drohung kannte, nur noch sicherer macht. Seinen Grimm in sich verschließend, die Ungeduld seiner Begierde bezwingend, lauert er beobachtend der schleichenden Zeit die Gelegenheit ab, und fällt, sobald sich diese ihm geboten hat, den unbesorgten Wehrlosen meuchlings an, um ihm mit Messerschnitten zu lehren, was es heiße, ihn beleidigen und nicht einmal seine Drohungen beachten.

Auch der Vorfall in dem Wirthshause zu Peßlöd ist, von Anfang bis zu Ende, lediglich eine folgerecht durchgeführte Szene der Bosheit und Rache, an welcher der Zorn gewiß nur nebenbei einen sehr untergeordneten Antheil genommen, und nicht als Ursache der den Willen bestimmenden Begierde, sondern höchstens als Folge derselben, zu jenen Handlungen mitgewirkt hat. Alles was hier Stigler verübte, galt eigentlich nicht sowohl denen, an welchen es zunächst verübt wurde, als vielmehr einem Dritten, welcher nur im Geiste des Verbrechers gegenwärtig, dem ganzen Vorgange fremd und fern geblieben ist. Es ist eine natürliche Eigenschaft sowohl der Affekte als der Leidenschaften, daß sie nicht nur gegen alles dasjenige sich feindlich kehren, was, schuldig oder unschuldig, lebendig oder leblos, sich ihnen störend oder hemmend in den Weg wirft, sondern auch, vermittelst der durch sie erregten Einbildungskraft, die Vorstellung ihres Gegenstandes

reicht auf andere Gegenstände übertragen, sobald diese, durch irgend eine Ähnlichkeit oder sonstige Übereinstimmung mit jenem, die einmal straff gespannten, auf Einen Ton gestimmten Saiten des Gemüths berühren.

Der Gerichtsdiener Näßel, welcher seine Pflicht an Stigler erfüllt und den Fahnflüchtigen, obgleich ohne Erfolg, wieder ergriffen hat, wird dadurch ein Gegenstand seines unversöhnlichen Hasses, seiner nimmer rastenden, durch keine Zeit gemilderten, durch kein Hinderniß ermüdeten, blutdürstigen Rachsucht, mit welcher er jenem, ohne nur seine Absicht zu verbergen, wie der Jäger der Fährte eines aufgespürten Wildes, nachschleicht. Doch jenen beschüzt fortwährend das Glück oder seine Klugheit; meint ihn dieser einmal zu haben, wo er ihn lang gesucht, so entschlüpft er wieder dem Messer, das bereits für ihn geschliffen ist. In dem Wirthshause zu Peßlöd erfährt Stigler unvermuthet, daß ihm von neuem die Gelegenheit nahe, und nun endlich vielleicht der langerwartete Tag blutiger Vergeltung gekommen sey. Denn Näßel wird in diesem Wirthshause noch erwartet; und diesmal hat Stigler schon sein Messer bei sich, so daß er nicht mehr besorgen darf, daß die Beute seiner Hand entschlüpfen werde. Während aber seine Rachgier, gleichsam auf dem Sprunge stehend, dem noch abwesenden Feinde entgegen lauert, kommt ein anderer in ihren Bereich. Der Schiffsknecht Müller wirft sich als Vertheidiger Näßels gegen die Drohreden des Stigler auf; seine Schuzreden für den Angegriffenen, wenn sie auch weiter nichts waren als dies, galten dennoch zugleich als Vorwürfe gegen den Angreifer; der theilnehmende Freund des Feindes nahm schon als solcher, in den Augen des alten, nach Befriedigung gierigen Hasses, die Stelle des lang gesuchten, nun

erwarteten Feindes ein: und so brach die in Ungeduld gespannte Rachgier einstweilen gegen Näßels Freund und Beschüzer los. Mit freundlicher Tücke und gehenchelter Versöhnung zu ihm heranschleichend, dann mit Messerstichen und Messerschnitten dessen unerbetene Anwaltschaft vergeltend, genießt er in dessen Blut einstweilen die Vorkost zu dem Hauptfeste, das ihm Näßel selbst erst bereiten soll. Tödten wollte er den Müller nicht, sondern nur tüchtig zeichnen, und in dieser Arbeit seiner ungeduldigen Rache vor der Hand einige Beschäftigung geben. Als aber der Verwundete auf ihn zuspringt, ihn anfaßt, ihn mit sich zu Boden reißend, über ihn herstürzt, und nun die zur Wuth entbrannte Rachgier blos den Augenblick erwartet, wo die noch immer bewaffnete Faust so viel Freiheit erlangen werde, um jezt das Messer nicht blos in das Gesicht, sondern in die Eingeweide des Gegners zu führen, tritt der in vollem Lauf begriffenen Leidenschaft ein neuer Gegenstand in den Weg und zieht ihren Grimm von jenem ab auf sich selbst herüber. — Der Wirthssohn Springer, welcher um Ruhe zu stiften, den Müller hinwegriß, muste nicht nur dadurch, daß er dem Stigler zurief: „Spizbub! legst du das Messer bei Seite!" sondern auch vorzüglich deswegen, weil er in seinen Verrichtungen ihn gestört, seine Absicht vereitelt, ihm den Gegenstand seiner Rache entzogen hatte, eben diese einmal schon losgelassene, nach Befriedigung dürstende, durch Hinderung ihrer Thätigkeit nur noch höher gesteigerte Rache, auf sein eignes Haupt herüber lenken. Und so fand das Messer, das den Näßel erwartet, dann nach Müllers Leib vergebens getrachtet hatte, endlich in dem Herzen des unschuldigen Wirthssohns seine Stelle. — Alle diese

verſchiedenen, kurz auf einander folgenden Thaten Stiglers ſind daher nur fortgeſezte Äuſſerungen einer und derſelben Leidenſchaft, der Rachſucht, welche ſich hier blos dadurch auszeichnet, daß ſie nicht, wie in gewöhnlichen, einfachen Fällen, eine gerade Richtung verfolgt, ſondern ſchnell ihren Gegenſtand wechſelt, oder vielmehr dem Gegenſtande, den ſie nicht erreichen kann, oder welcher ſich augenblicklich ihr entzieht, ſogleich einen andern, den nächſten beſten, zu ihrer Befriedigung unterſchiebt: dem Blize gleich, der von ſeiner erſten Richtung abweichend, je nachdem er angezogen wird, dahin und dorthin abſpringt, und ſo lange forttobt, als noch Etwas da iſt, das ſeine zerſtörende Kraft an ſich zieht.

Stiglers Benehmen während der Unterſuchung ſtimmt mit der boshaften Gemüthsart, die er ſein Lebenlang bewieſen, vollkommen überein. Nirgends eine Spur von Reue, weder im Thun, noch im Reden; überall ſpricht Halsſtarrigkeit, Frechheit oder Tücke aus ſeinen meiſtens barſchen, oft höhniſchen und beißenden Antworten. In ſeinem Lügen und Läugnen blieb er ſo feſt und ſtandhaft, daß ſelbſt die Entgegenſtellung ſo vieler Zeugen, welche ihn wie aus Einem Munde in das Angeſicht der That beſchuldigten, ihm nicht die mindeſte Verlegenheit abgewinnen, oder ihn auch nur einen Augenblick wankend machen konnten. Bald warf er ihnen zornige Blicke zu, bald beſchuldigte er ſie ſo zuverſichtlich der Unwahrheit, daß man, wäre nicht jeder Verdacht fern von ihnen, faſt geneigt wäre, lieber der einzigen Stimme des für ſich ſelbſt zeugenden Miſſethäters, als der übereinſtimmenden Ausſage ſo vieler unpartheiiſchen Perſonen zu glauben. Als ihm die Schweſter des Er-

mordeten, Thereſia, bei der Confrontation ſeine That vorgehalten hatte, ſagte er: „Womit kann ich das Ge„gentheil beweiſen? Wenn die Zeugen ſich mit meinem „Blut ſättigen wollen, ſo gebe ich ihnen ein Glasvoll „nach dem andern zu trinken. Was braucht es ſo lange? „Man hätte mir ja ſchon längſt den Kopf können ab„ſchlagen, und was frage ich darnach, wenn mein Leben „weg iſt? — Sie, die Zeugen, müſſen aber, wenn ich „tod bin, drei Tage lang vor Gottes Gericht erſcheinen „und ſich verantworten.“ Bei einem andern Confrontationsartikel redete er dieſelbe Zeugin mit den Worten an: „Reſel (Thereſe), bedenke, es iſt eine große Sache! Ich „bleibe bei dem, was ich geſagt habe, und ich weiß es „nicht anders. Man kann mich fröhlich auf den Richt„ſtuhl ſezen. Ich weiß nichts mehr!“ Dieſe hartnäckige Frechheit im Läugnen iſt beim erſten Anblick um ſo räthſelhafter, da Inquiſit wohl zu wiſſen ſchien, daß ihm die Ausſage ſo vieler Zeugen das Leben koſten werde, und er alſo von ſeinem bloßen Verneinen nichts mehr zu hoffen habe. Allein das Laſter hat ſeinen Heroismus wie die Tugend. Ein verhärtetes, in Bosheit ſtarkes Gemüth, findet in ſolchem Starrſinne ſeinen einzigen Stolz; es wird ſich mit dieſer Beharrlichkeit ſeiner Kraft und ſeiner Freiheit in den Ketten bewuſt; es will ſich durch das Bekenntniß der Schuld nicht erniedrigen, will den Schimpf nicht tragen, den zarten Regungen des Gefühls, der ſanften Stimme des Gewiſſens ſchwachmüthig nachgegeben haben. Nicht ſelten miſcht ſich auch Neid, Schadenfreude und Rachſucht unter die Beweggründe zu ſolchem Benehmen. Der Verbrecher, der nun ohnehin ſchon alles für ſich verloren ſieht, will wenigſtens dem verhaßten Unterſuchungs-

richter, der ihm so viele böse Stunden gemacht hat, nicht noch obendrein die Freude schenken, seine Absicht an ihm erreicht zu haben; oder er hofft, indem er sich als Märtyrer gebärdet, vielleicht noch in dem Gemüthe seiner Richter einen beunruhigenden Zweifel über seine Schuld oder Unschuld zurückzulassen, um dadurch noch in seinem Tod an ihnen heimliche Rache zu üben.

XVII.

Szenen aus dem italieniſchen Tirol und aus Vorarlberg.

A.

Franz Caſina,

Zugleich Beiſpiel eines in contumaciam geſprochenen Todesurtheils *).

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten Auguſt 1802 wurde Thomas Beluti, Sohn des Arztes Beluti von Andogno, zu Campo im Fürſtenthum Trient auf offenem

*) Das Anziehende und Lehrreiche dieſes Rechtsfalls iſt theils die Eigenthümlichkeit des Prozeßganges, theils die intereſſante Nationalität, welche nicht nur in dem Vorgange ſelbſt, ſondern auch in manchen Ausſagen der Zeugen ſich ſehr lebhaft abſpiegelt. Daher theile ich dieſen Rechtsfall nicht in der Form des Vortrags oder Gutachtens, ſondern eines bündigen Aktenauszugs mit. An lebendiger Anſchaulichkeit und reichhaltigem Stoff zu Bemerkungen gewinnt hier der Leſer auf dieſe Weiſe mehr, als er an der Form der Darſtellung oder an Gutachten, welches hier nur auf den Zweck des Geſchäfts berechnet war, verlieren kann.

Marktplaze durch mehre Messerstiche so gefährlich verwundet, daß er in wenigen Stunden verschied.

Auf die am Montag den 23ten August 1802 bei dem Criminalgericht zu Stenico*) gemachte Anzeige wurde der Criminalactuar Torresanelli beauftragt, die Leichenschau vorzunehmen, welcher sich mit dem Gerichtsdiener, zwei Ärzten und zwei Zeugen nach Campo begab.

In der Gallerie (Halle) des Ludwig Michelini fanden sie zu ebner Erde auf einem Bette einen männlichen Leichnam von mittlerer Größe, dem Ansehen nach von beiläufig 22 Jahren. Seine Kleidung bestand in einem Oberrock von Barchet, gleichen Beinkleidern, einer Weste von geblümtem Kalikot, einem leinenen von Blut durchweichten Hemd, seidenen beschmuzten Strümpfen und ledernen Schuhen.

Nach der Entkleidung erhob man vier Wunden am Rücken, die nach dem Versuch mit der Sonde durch ein spiziges und schneidendes Gewehr versezt waren. Zwei

*) Zu Stenico bestand zur Zeit der Oestreichischen Regierung, das sonst trientinische, nachher landesfürstliche Criminalgericht über den Landstrich Judicarien (delle sette pievi, di ambe le Giudicarie). Wegen Größe des Gerichtsbezirks, in welchem besonders im Winter und Frühjahre oft die Communication der Ortschaften unterbrochen ist, hatte der Criminalrichter (luogo tenente) in Stenico zu Ragoll, Condino und Pinzollo seine sogenannten exponirten Actuare (cancellieri criminali), welche den Prozeß einleiten, Augenschein vornehmen, die ersten Verhöre u. s. w. abhalten, übrigens aber nichts entscheiden durften und nach Stenico Bericht erstatten musten. — Vermöge der K. Baierischen Organisation von Tirol ging alle ehemals landesfürstliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz, mit Beibehaltung des Instituts der exponirten Actuare, an die Königlichen Landgerichte, die Criminalgerichtsbarkeit über Judicarien an das Landgericht in Tione über.

davon drangen bis in die Herzkammer und wurden für tödlich erkannt (del genere delle letali).

Eine Wunde auf der rechten Schulter ging bis ins Bein. Eine andere am rechten Schenkel, noch einmal so breit, hatte 1 Zoll tief die Muskeln durchschnitten. Durch eine dritte waren die Muskeln der umgewandten rechten Hand verlezt. Diese drei, übrigens nicht gefährliche Wunden waren ebenfalls mit einem stechenden und schneidenden Werkzeuge versezt.

Nach Umwendung des Leichnams fand man noch, mit Anwendung der Sonde, folgende Verlezungen: eine am größeren Sägemuskel, einen guten Zoll tief, aber ganz gefahrlos; eine Wunde in der Herzgrube, welche in die Höhle eindrang; endlich zwei Wunden im Bauche an der rechten Rippengegend, welche den Magen aufgeschlizt hatten. Diese drei Wunden wurden für schlechterdings tödlich erklärt, und waren wie die vorigen mit gleichem Instrumente zugefügt.

Sogleich schritt man von Seiten des Gerichts zur Befragung der gegenwärtigen Zeugen und Ärzte über den Befund (visum et repertum).

Der erste Zeuge Ferdinand Alimonta, 70 Jahre alt, gebürtig aus dem Dorfe Campo, und ein daselbst angesessener Bäcker, antwortete nach abgelegtem Eide auf die Frage: was er bei der gegenwärtigen Handlung wahrgenommen habe? das nämliche, was in dem Protokoll über das visum repertum vorkommt. Dieser Zeuge hatte indessen den Ermordeten im Leben nicht gekannt.

Antonio Rinisi, der zweite Zeuge, 37 Jahre alt, ein Bauer aus Campo, welcher den Ermordeten bei seinem Leben als Thomas Beluti gekannt hatte, be-

zeugte gleichfalls alles im Protokoll Verzeichnete mit seinen eignen Sinnen wahrgenommen zu haben.

Johann Baptist Conadi, 57 Jahre alt, von Stenico gebürtig und dort wohnhaft, Arzt und Chirurg, welcher den Toden für Thomas Beluti erkannt hatte, gibt sein eidliches Gutachten übereinstimmend mit den im Besichtigungsprotokolle angeführten Umständen dahin ab: daß die bis in die Herzkammer vorgedrungenen Wunden, so wie die zwei Bauchwunden, welche den Magen aufgeschlizt hatten, für schlechterdings tödlich zu halten und mit einer stechenden, zugleich schneidenden Waffe zugefügt worden seyen.

Peter Alimonta von Campo, 56 Jahre alt, Arzt und Chirurg, welcher allein bei Untersuchung des Leichnams die Sonde geführt hatte *), übrigens den Toden ebenfalls für Thomas Beluti erkannte, gab nach abgelegtem Eide ein mit dem vorigen ganz übereinstimmendes Gutachten ab.

Am 24ten August wurde dem Gericht die Anzeige gemacht, daß Franz Casina von Campo, mit dem Spiznamen Pajazzo, Sohn des Joseph Casina, Beluti's Mörder sey. Wer diese Anzeige gethan, wird im Protokoll nicht bemerkt. Als Beweiszeugen jener Anschuldigungen wurden vorgeschlagen

---

*) Eine eigentliche Sektion des Leichnams war in dem Tridentinischen Criminalrecht, gemäß dem im Jahre 1802 noch anwendbaren Statutum Tridentinum in criminalibus, zur vollständigen Untersuchung des corporis delicti nicht nothwendig. Das Innere der Verlezungen wurde gewöhnlich von den italienischen Ärzten nur so weit verfolgt, als die Sonde reichte.

1) Bartholom. Oliveri,
2) Albert Battaja,
3) Luzia, Gattin des Joseph Brena,
4) Johann Bonavida,
5) Maria Antonia Mattei,
6) Michel Oliveri,
7) Joseph Bottesi.

Alle diese sieben Zeugen wurden von dem Criminalrichter (luogo tenente) *) Conadi selbst und zwar eidlich vernommen.

I. Bartholom. Oliveri,

ein Landmann von Campo, 37 Jahre alt, sagt aus:

„Am jüngst verflossenen Sonntag, den 22ten August, beiläufig um 1 Uhr (nach italienischer Zeitrechnung) in der Nacht auf den 23ten sey, auf dem Plaze von Campo, Thomas, der Sohn des Arztes Beluti von Andogno, vor seiner Thür ermordet worden. Zeuge habe den Beluti beiläufig eine Viertelstunde vor seiner Ermordung in das Haus der Söhne des Johann Mattei, seines Nachbarn, gehen sehen. Zeuge stand eben auf dem Altan seines Hauses, im Begriff der großen Hize wegen sein Nachtmal im Freien zu genießen, als er den Beluti aus dem Matteischen Hause wieder fortgehen sah. Dieser nahm seinen Weg nach dem Plaze zu, und hatte schon die Thüre des Joseph Bottesi erreicht, als er (Zeuge) wahrnahm, wie Franz, der Sohn des Joseph Casina, genannt

*) Die Criminalrichter hatten und haben zum Theil noch bei verschiedenen Gerichten des italienischen Tirol verschiedene Namen. Was in Stenico der luogotenente war, hieß in Brentonico (dem Siz des großen Patrimonial-Criminalgerichts über die vier Vikariate) capitanio.

Pajazzò, von Campo, demſelben eilenden Schrittes folgte. Als Caſina ihn erreicht hatte, redete er ihn mit den Worten an: „er (Caſina) wolle wiſſen, warum Beluti eine Gerte in der Hand habe?“ Beluti antwortete: „er habe ſie für ſeine Unterhaltung.“ Dieſe Antwort befriedigte den Caſina nicht, er wurde wüthend, erhob die Stimme und nannte den heiligen Namen Gottes und der Jungfrau Maria. Der arme Beluti verſuchte es, ihn mit ſüßen Worten zu beſänftigen und verſicherte ihn, daß er nicht den geringſten Groll wider ihn habe. Caſina fuhr aber zu fluchen fort, nannte wiederholt den Namen Gottes und der Jungfrau, und Beluti ſagte ihm endlich, als er ihn mit guten Worten nicht beſänftigen und los werden konnte, im Unwillen: a mi po vo far della buzera *). Nun gab ihm Caſina mit einem Meſſer einige Stiche in den Leib. Der Verwundete ſchrie zweimal: Jeſus Maria! und fiel zu Boden auf den Dünger faſt an des Zeugen Hausthür. Der blutdürſtende Mörder, nicht zufrieden mit den vorigen Meſſerſtichen, gab ihm noch einige, als er ſchon zur Erde lag. Noch am folgenden Morgen ſah Zeuge an dem Dünger friſches Blut.“

„Caſina entfernte ſich endlich mit dem Ausrufe: Addess' io copà un', vo' (voglio) io andar a coparne un altra (nun iſt Einer umgebracht, jezt geh' ich, eine Andere umzubringen): und wendete ſich gegen das Haus der Söhne Mattei. Zeuge zog ſich hierauf in ſein Zimmer zurück und verſchloß die Hausthür; hat aber von den Leuten ſa-

*) Eine unüberſezbare Redensart des italieniſchen Pöbels, welche einer gewiſſen figürlichen Einladung der deutſchen Pöbelſprache entſpricht.

gen hören, der arme Verwundete habe sich gegen Morgen bis an die Hausthür des Ludwig Michelini (dieses Haus liegt am Ende des Plazes) hingeschleppt und der Hausherr habe ihn aus Menschenliebe in die Halle überbracht, wo er beiläufig nach drei Stunden seinen Geist aufgegeben."

Auf die Frage: mit welchem Grund Zeuge behaupten könne, Franz Casina sey der Mörder, da es doch Nacht gewesen? antwortete er: „der Himmel war heiter; ich habe den Mörder Casina sehr gut gekannt, da mein Altan fast anderthalb Mannslänge von der Erde hoch ist. Auch an der Stimme habe ich ihn gekannt und deutlich gesehen, wie er die Streiche führte."

II. Albert Battaja,

54 Jahr alt, gebürtig und ansäßig in Campo, ein Metzger seines Handwerks, erzählt:

„Ich habe mich verflossenen Sonntag aus Müdigkeit zeitig zur Ruhe begeben. Ungefähr nach einer halben Stunde weckte mich mein Weib, die noch auf war und sagte mir: sie glaube, mein Bruder Antonio sey tödlich verwundet worden. Erschrocken stand ich auf und begab mich an mein Kammerfenster, wo man gegen die Thür der Halle des Ludwig Michelini hinaussehen kann. Hier erblickte ich eine unbekannte Person, welche auf der Erde lag und schmerzvoll ausrief: o Gott, o Gott! An der Stimme erkannte ich nun, fährt Zeuge fort, daß dieses mein Bruder nicht sey. Über eine Weile sah ich den Plaz herab von den Häusern des Mattei, Oliveri und Bottesi her, einen Menschen kommen, den ich im ersten Augenblick nicht kannte. Nachdem er sich aber der Thür des Hauses Michelini genähert hatte, erkannte ich ihn bei heiterem Himmel recht wohl. Es war Franz Casina, Pajazzo, von Campo, welcher im Vorbeigehen dem auf

der Erde liegenden Verwundeten die Worte zurief: „Bist du tod, Hund?“ Dieser gab keine Antwort und Casina ging seines Wegs fort. Vorzüglich an der Stimme kannte ich den Casina, und sah in dessen Hand sehr gut ein langes Stilet.“

„Bald darauf erschien der Arzt Peter Alimonta, um dem Verwundeten beizustehen; Ludwig Michelini kam mit einem Lichte dazu, und nun erkannte ich in der Person, die o dio! gerufen hatte, den Thomas Beluti von Andogno. Auch hörte ich, wie der Arzt ihn fragte, wer ihn angegriffen habe? und wie Beluti hierauf mit hohler Stimme antwortete: es ist Pajazzo gewesen (der gewöhnliche Beiname des Franz Casina). Beluti wurde in das Haus hineingetragen und verschied um drei Uhr.“

„Zeuge hörte von mehren Leuten, daß Beluti, nachdem er aus Mattei's Hause fortgegangen, um sich wieder nach Andogno zu begeben, bei der Hausthür des Barthol. Oliveti (dieses Haus liegt am Ende des Plazes) mit mehrern Messerstichen verwundet worden sey.“

Auf die Frage: ob nicht Groll oder Feindschaft zwischen Beluti und Casina geherrscht habe? antwortete Zeuge: „An diesem Tag ging Maria Antonia, Mattei's Tochter, jungfräulichen Standes, zum Feste des h. Agapytus nach Banale in Casina's Gesellschaft, welcher der Sage nach in sie verliebt war. Doch kehrte das Mädchen blos in Beluti's Begleitung nach Hause, wodurch Casina sich wohl für beleidigt mochte gehalten haben. Für gewiß kann ich es aber nicht sagen.“

Über den Ruf und Charakter des Casina befragt, erklärt er: „Casina war ein zänkischer Bursche, der bald mit diesem bald mit jenem haderte. Er ging immer mit einem langen Messer bewaffnet, und ich floh seinen Umgang.“

III. Luzia Brena,

37 Jahre alt, von Campo, Ehefrau des Joſeph Brena, gibt folgendes Zeugniß:

„Am Sonntag den 22ten Auguſt Abends beiläufig um Ave Maria Läuten ging Beluti in Geſellſchaft der Maria Antonia Mattei von Banale nach Campo zurück und hielt ſich ein wenig im Hauſe der lezten auf.“

„Ohngefähr um ein Uhr ſtand ich unter meiner Hausthür, um friſche Luft zu ſchöpfen (das Haus ſtößt an jenes der Brüder Oliveri, und die Thüre geht auf den Gemeinplaz von Campo) und ſah in der Nähe dieſer Hausthüre den Beluti auf dem Weg nach Andogno vorübergehen; er hatte ein Stöckchen von der Dicke des kleinen Fingers in der Hand.“

„Ehe er meiner Hausthür gegenüber kam, ſah ich, wie ihm Franz Caſina Pajazzo von Campo folgte, und ihn, nachdem er ihn eingeholt hatte, mit der Frage anredete: „warum er den Stock trage?“ Beluti erwiederte: „Aus Gewohnheit und zur Unterhaltung.“ Damit gab ſich Caſina nicht zufrieden, und ſagte: „er habe vielmehr gehört, daß Beluti die Abſicht habe, ihn damit zu prügeln.“ Beluti erwiederte wie vorher: „es ſey nicht wahr, was man ihm auch erzählt haben möge, und um ihn des Gegentheils zu überführen, ſey er bereit, den Stock wegzuwerfen.“ Caſina wurde wüthend und fluchte. Beluti wollte ihn mit guten Worten beſänftigen, und bat dieſen: „er möge ihn doch ruhig ſeinen Weg gehen laſſen, und bedenken, daß ſie noch an dieſem Tage in Banale zuſammen getrunken hätten *).“ — „Aber an dieſem

*) Dieſes gilt in den meiſten Gegenden Italiens, beſonders in den wälſchen Confinen Tirols, als ein ſehr heilig gehaltenes Zeichen der Freundſchaft, des Friedens und der Verſöhnung.

„Abend sollst du dein Haus nicht erreichen, wenn nicht der Teufel selbst dir zu Hülfe kommt," fiel ihm Casina ins Wort. Beluti fuhr fort: „Casina möge ihn gehen lassen, da er gewiß sey, ihn auf keine Weise beleidiget zu haben." Als aber dieser sich durchaus nicht zufrieden geben wollte, sagte endlich Beluti im Unwillen: „gehe zum Henker!" (Galgen, alla giustizia). Hierauf sah die Zeugin, wie Casina mit einem langen Messer dem Beluti in den Bauch stach und dann noch mehre Messerstiche auf dessen Leib führte. Beluti zog sich an das Haus des Oliveri zurück, aber Casina verfolgte ihn und jener fiel auf einen Düngerhaufen nieder, der unter dem Altan des Oliverischen Hauses liegt. Durch diesen Fall kamen sie etwas auseinander; der arme Beluti erhob sich, um seinen Weg den Plaz hinab fortzusezen; doch folgte ihm Casina immer mit dem Messer nach."

An dem Hause des Franz Botteſi näherte sich der verwundete Beluti der Thür der Halle, um hineinzuflüchten; er fand sie aber verschlossen, und nun gab ihm Casina noch einige Stiche in den Rücken. Zeugin schrie: „Franz! Franz! halt ein, ich bitte dich um alles, hör' auf!" Aber Casina, statt ihrem liebreichen Rath zu folgen, war so vermessen, ihr zu antworten: „viertheilen will ich den Hund, bis er geendet hat!" Beluti schleppte sich sterbend, so gut er konnte, bis zur Thür des Hauses Michelini's, wo er um Hülfe und um einen Beichtvater rief."

„Casina schrie nun mit dem Messer in der Hand der Zeugin zu: „Jezt soll auch die Andere sterben!" und eilte sogleich auf das Haus des Mattei zu, kehrte aber nach einigen Augenblicken von da wieder zurück, und gab der Zeugin, an ihrer Hausthür vorübergehend, zu verste-

hen, daß er sich jezt gleich aus dem Lande flüchten wolle (che non era ancor contento di quaesti paesi)."

„Zeugin hörte den verwundeten Beluti ächzen und begab sich zu ihm, um ihm zu helfen. Gleiches that Michelini's Hausgesinde. Man rief den Arzt Alimonta und einen Pater Franziskaner; doch beiläufig nach drei Stunden verschied Beluti.

Zeugin macht am Schlusse die nämliche Bemerkung wie die vorigen: daß der Himmel heiter gewesen sey, also der Thäter sehr gut von ihr habe erkannt werden können, zumal sie ganz in der Nähe mit ihm geredet habe.

IV. Johann Bonavida,

ein Bauersmann, gebürtig und wohnhaft in Campo, 37 Jahre alt, sagt aus:

„Nachts den 22ten auf den 23ten August, beiläufig um 1 Uhr, sey Beluti am Plaze zu Campo ermordet worden."

Zeuge gehe gewöhnlich in das Haus der Gebrüder Oliveri zum Schlafen. Diese Wohnung stoße an die Häuser Mattei und Botesi, so wie an den Plaz von Campo. Beiläufig um 1 Uhr Nachts wollte sich Zeuge dahin begeben, und war eben im Begriff die Stiege hinaufzugehen, die in seine Wohnung führt, als er den Beluti aus dem Matteischen Hause herauskommen und vorübergehen sah. Ihm folgte Franz Casina Pajazzo, und Zeuge hörte sie zanken, ohne sich jezt noch des Gegenstandes ihres Wortwechsels erinnern zu können. Doch wisse er, daß Beluti mit guten Worten den Casina zu besänftigen gesucht habe. Er sah endlich, wie dieser dem Beluti mehre Stiche mit einem Messer in den Leib versezte, und bald darauf gegen das Haus Mattei mit dem Ausrufe zurückging: „Nun habe „ich Einen abgethan, jezt will ich die Andere abthun; dann „bin ich zufrieden." Zeuge ging jezt in seine Wohnung

hinein und am folgenden Morgen sah er in der Halle des Hauses Michelini den Leichnam Belutis im Blute schwimmen. Zeuge kannte übrigens den Casina recht gut, da der Himmel heiter war, sah die Stiche auf Beluti führen, war nur vier Schritte von ihm entfernt und erkannte ihn auch an der Stimme. — Auf die Frage: ob Zeuge nicht wisse oder gehört habe: daß zwischen Beluti und Casina Groll oder Feindschaft geherrscht? antwortete er: am Tage des 22ten Augusts sey er (Zeuge) von Banale, wo ein Kirchenfest gewesen, in Casina's Gesellschaft zurückgegangen. Auf der Straße di ruote habe Casina das Gespräch auf Beluti geleitet und gesagt: „wenn er ihn treffe, so wolle er ihn begrüßen." Als ihn Zeuge um die Ursache befragt, habe er zur Antwort erhalten: „Er rechne es sich zum Schimpf, daß Beluti auf dem Wege von Banale nach Campo die Maria Antonia Mattei begleite. Sonst wisse Zeuge von einem Groll zwischen Beluti und Casina nichts."

V. Maria Antonia Mattei,

Tochter des Johann Mattei, 18 Jahre alt, aus Campo gebürtig und daselbst wohnhaft, erklärt:

Sie sey am 22ten August in Gesellschaft ihrer Schwester Rosa und des Michael Oliveri in die Pfarre nach Banale zum Fest des h. Agapytus gegangen, wo sie den Franz Casina getroffen, aber nicht gesprochen habe. Abends sey sie in Gesellschaft ihrer benannten Schwester, des Michael Oliveri und des Thomas Beluti, Sohn des Arztes von Andogno, wieder nach Campo zurückgekehrt. Warum Beluti mit ihr nach Campo zurückgegangen, wisse sie nicht. In Banale habe er um Erlaubniß gebeten, sie nach Hause begleiten zu dürfen, und aus bloßer Höflichkeit, um nicht unartig zu scheinen, sey er

in ihre Gesellschaft aufgenommen worden. Nachdem sie in Campo, ungefähr um Ave Maria Läuten, eingetroffen, habe er mit Oliveri sie in ihr Haus begleitet. Übrigens habe sie den Beluti vor benanntem Feste in Banale nur ein einzigesmal gesehen und gesprochen, und sey daher weder seine Freundin, noch seine Vertraute gewesen. Casina hingegen habe sich vor zwei Jahren, als ihr Vater noch lebte, durch eine dritte Person um ihre Hand beworben; welche sie ihm auf eine höfliche Weise unter dem Vorwande verweigert, nie heurathen zu wollen. Im verflossenen Frühling habe er seine Werbung durch die nämliche Person wiederholt und gleiche Antwort erhalten. Die Gesellschaft dieses Casina, der auf alle Weise ihre Freundschaft gesucht, sey von ihr stets vermieden worden.

Über den mörderischen Vorfall selbst bezeugte sie nur folgendes:

„Nachdem Beluti und Oliveri ungefähr um 1 Uhr sich von ihr entfernt hatten, um nach Hause zu gehen, hörte sie, als sie auf dem Balkon ihrer Wohnung stand, von dem Plaz her ungewöhnliche und unbekannte Stimmen, einem Geschrei ähnlich. Bald darauf sah sie von dem Plaz her den Casina ihrem Hause zugehen und hörte: wie er ihr mit lauter Stimme entgegen rief: „Bei der „h. Jungfrau und allen Heiligen, nun will ich dich mor„den, um dir zu zeigen, wie man den Arm bewegt!“

Ganz erschrocken lief Zeugin hinweg, um die Thür zuzuschließen und sah nun wie Beluti an einer Säule ihrem Hause gegenüber zur Erde fiel.

VI. Michael Oliveri,

24 Jahre alt, ein Landmann, von Campo gebürtig und wohnhaft, bezeugt:

„Am 22ten August bin ich in Gesellschaft der Schwe-

ſtern Maria Antonia und Roſa Mattei nach Bassano zum Feſt des h. Agapytus gegangen und in ihrer Geſellſchaft wieder nach Campo zurückgekehrt. Auf dem Rückwege begleitete ſie auch Beluti, der bis beiläufig um 1 Uhr im Hauſe Mattei verweilte, alsdann aber mit mir zugleich fortging. Beluti trennte ſich von mir an der Stiege meines Hauſes und ging den Plaz hinab. Als ich ſchon im Hauſe war, hörte ich Lärm und Stimmen auf dem Plaze, ich unterſchied darunter die Stimme des Caſina ſehr deutlich; doch verließ ich mein Zimmer nicht. Aber am folgenden Morgen ſah ich Beluti's blutigen Leichnam in der Halle des Hauſes Michelini, der, wie ich allgemein hörte, durch mehre Stiche von Caſina's Hand ermordet worden war."

VII. Joſeph Botteſi,

Sohn des Franz Botteſi, 45 Jahre alt, ein von Campo gebürtiger und daſelbſt wohnhafter Bauersmann, erzählt:

„Er befand ſich Abends am 22ten Auguſt um 1 Uhr um friſche Luft zu ſchöpfen unter der Thüre des Hauſes, das am Plaze von Campo liegt. Da ſah er eine ihm anfangs unbekannte Perſon den Plaz herab gegen ſein Haus zukommen. Ihr folgte Caſina, den er ſehr gut erkannte und welcher jenen Unbekannten dem Hauſe Oliverk's gegenüber einholte, mit dem Zuruf: „Biſt du da, Hurenſohn, machſt du mir dieſe Drohungen?" Zugleich hörte Zeuge einen Stock nennen. Der Unbekannte erwiederte, er gehe nach Hauſe, ſey ein ordentlicher Mann, und habe ihn (Caſina) auf keine Weiſe beleidiget. Weil Zeuge merkte, daß es hier einen Streit gebe, ſchloß er ſeine Thür, begab ſich in ſeine Stube, deren Fenſter auf den Plaz gehen, und bemerkte noch im Hinabſehen den Caſina und den Unbekannten. Jener fluchte laut, nannte den

Namen Gottes und der h. Jungfrau, aber der Unbekannte wollte ihn mit guten Worten besänftigen. Zeuge sah, wie Casina einigemal den Arm gegen den Unbekannten erhob, und ihm Stöße versezte. Dieser wich einige Schritte zurück und fiel auf den Dünger vor dem Hause der Brüder Oliveri nieder, wobei er ausrief: „Jesus Maria! Hülfe! einen Beichtvater! ich sterbe!" Nun erst merkte Zeuge, daß die versezten Stöße Messerstiche gewesen. Casina schrie: „Bist du tod, Bankert?"

Der Verwundete erhob sich und wankte den Plaz hinab. Casina folgte ihm, kehrte aber bald zurück. Zeuge verließ nun seine Wohnung und ging gegen Michelini's Haus zur Thüre der Halle, wo mehre Personen, unter andern der Arzt Alimonta der ältere, so wie der Pfarrer von Torbole sich befanden. Beluti, der Sohn des Arztes von Andogno, den Zeuge vorher nicht gekannt hatte, lag im Blute schwimmend zu Boden, und verschied beiläufig nach drei Stunden."

* * *

Nachdem auf vorhin erzählte Weise das Verbrechen des Mordes hergestellt, und durch zusammenstimmende Aussage mehrer unverdächtigter beeidigter Zeugen, Casina als Mörder bezeichnet war; so wurde, da er sich zur Untersuchung nicht stellte, gemäs den Tridentinischen Gesetzen, das Contumacialverfahren wider denselben eingeleitet. Das statutum Tridentinum de criminalibus *) verordnet nämlich Cap. 16. „Item statuimus,

*) Dieses in Deutschland fast gar nicht bekannte, aber nebst mehren andern Criminalstatuten des wälschen Tirols sehr merkwürdige, Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1527 unter Autorität des Bischofs Bernhard verfertigt. Die neueste der mir bekannten Ausgaben ist vom Jahr 1707.

et ordinamus, quod si citatus semel personaliter, vel bis ad domum habitationis suae, diversis diebus, ut praesentet se coram judice, infra terminos competentes sibi statutos iuxta formam statutorum Communis Tridenti, in casibus, in quibus sit poena mortis, vel abscissionis membri, non comparuerit infra terminum assignatum, siquidem per testes omni exceptione majores, vel alias legitimas probationes manifeste, ut supra, constiterit inquisitum, accusatum, vel denunciatum delictum, pro quo procedebatur, commisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem, et poni ad bannum personae, ita ut possit quilibet ipsum offendere in persona, et offendi facere impune: quae sententia, si quo tempore reus captus fuerit, executioni mandetur, non obstantibus aliquibus exceptionibus: salvo, quod si probare voluerit, ad sui defensionem fecisse, vel falsitatem testium, vel inimicitiam capitalem ipsorum testium, aut suam inocentiam, loco, et tempore coarctatam per testes idoneos, omni exceptione majores, audiatur, quae exceptiones et probationes super eis opponi et probari debent infra triginta dies continuos, postquam institutus fuerit in carceribus Communis Tridenti etc.“

Den 6ten September verfaßte der Criminalrichter die Ladung des flüchtigen Casina (inquisizione genannt). Sie enthält nach einer vorläufigen Darstellung der ganzen Geschichte des Verbrechens die Auffoderung, sich in 30 Tagen nach geschehener Insinuation persönlich zu seiner Vertheidigung zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieser zerstörlichen Frist in contumaciam zum Urtheil würde geschritten werden.

Diese Ladung wurde im Hause Casina's das erstemal am 11ten September seinem Onkel, das zweitemal am 12ten September seiner Mutter, jedesmal in Gegenwart zweier Zeugen, eingehändigt.

Da Casina sich nicht stellte, so erging am 15ten October 1802 folgendes Ungehorsams-Erkenntniß:

„Daß Casina, nachdem er ungeachtet der gesetzlichen „Ladung nicht vor Gericht erschienen sey, hiemit aus dem „ganzen Fürstenthum Trient verbannt, und allen Strafen „gegen Verbannte unterworfen seyn solle. Falls er den „Bann brechen oder wie immer in die Hände der Gerech„tigkeit fallen würde, werde er hiemit verurtheilt, blos „auf vorgängige Recognition seiner Person, durch die „Hand des Scharfrichters enthauptet zu werden; er müste „denn erhebliche Gründe zu seiner Vertheidigung anzubrin„gen und diese zu beweisen im Stande seyn. Übrigens „werde er in die Bezahlung der Criminalkosten und in die „Entschädigung der Erben des Ermordeten nach vorherge„hender Liquidation verfällt."

Den 16ten October 1802 wurden die Akten an den Hofrath in Trient zur Bestätigung des Urtheils eingesendet. Diese Gerichtsstelle wurde aber in der Folge aufgehoben; an ihren Plaz trat das Oberöstreichische Appellationsgericht zu Insbruck, wohin denn auch diese noch unerledigten Akten am 21ten October 1804 zur Bestätigung abgegeben wurden.

Unterdessen hatte zugleich die Criminalgesetzgebung im Tridentinischen eine große Umwälzung erlitten. Das neue Östreichische Strafgesetzbuch Franz II. über Verbrechen und schwere Polizeivergehen, hatte im Jahr 1804 für Trient und Brixen seit dem 1ten März, für die Östreichischen Erblande seit dem 1ten Jannar gesetzliche Gültigkeit erlangt und daher, gleich andern Provinzialgesetzen, auch das statutum Tridentinum ausser Gebrauch gesezt.

Das Strafgesetzbuch Franz II. gestattet zwar Thl. I.

Abſchn. II. Kap. 15., daß, wenn das Verbrechen großes Aufſehen erweckt habe oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen laſſe, und, wenn weder der Thatbeſtand, noch die Perſon des Thäters einem Zweifel unterliege, — wider den Abweſenden und Flüchtigen in contumaciam eine Strafe erkannt werden könne. Zu einem ſolchen Erkenntniſſe werden aber weit mehr Förmlichkeiten erfodert, als die alte Tridentiniſche Geſetzgebung vorſchreibt. — Kein Criminaluntergericht ſoll nämlich, ohne eingeholte Bewilligung des Obergerichts, ein Contumacialverfahren einleiten. Nach erfolgter Bewilligung iſt der Abweſende oder Flüchtige durch Edict vorzufodern mit der Beſtimmung, daß er, um über die Beſchuldigung Rede und Antwort zu geben, ſich längſtens binnen ſechzig Tagen vor Gericht zu ſtellen habe. — Erſcheint der Vorgerufene binnen der angeſezten Friſt nicht, ſo wird die Vorrufung mittelſt eines zweiten Edikts wiederholt, dieſes jedoch durch den Anhang geſchärft, daß er ſich binnen 60 Tagen vor das Criminalgericht ſtellen ſolle, widrigenfalls er des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig würde geachtet werden. Das eine wie das andere Vorrufungsedikt muß an dem Orte des begangenen Verbrechens, an dem Wohnorte des Beſchuldigten, ſo wie am Size des Criminalgerichtes angeſchlagen und, während der Friſt des Edikts, wenigſtens einmal jeden Monat in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, eingerückt werden. — Iſt nun auch die zweite Friſt fruchtlos verſtrichen, ſo erfolgt von Seite des Criminalgerichts die Abtheilung, wobei die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweiſe ſo zu betrachten ſind, als ob dieſer dagegen Einwendungen zu machen oder ſich zu rechtfertigen unvermögend ſey.

Nach der Strenge des Rechts würde das dem Tridentiniſchen Statut genügende, vor der Geſetzkraft dieſer neuern Formen eingeleitete und beendigte Contumacialverfahren wider Caſina, als zu Recht beſtändig von dem Obergericht haben beſtätiget werden können. Das Obergericht fand es aber der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit angemeſſener, die ſpäteren, dem abweſenden Angeſchuldigten vortheilhafteren Geſetze rückwirken zu laſſen. Es wurde daher das erſte Contumacial-Erkenntniß aufgehoben und die Akten den 30ten October 1804 mit dem Befehl an das Criminalgericht zu Stenico zurückgeſendet, nach Vorſchrift des 15ten Hauptſtücks des Geſetzbuches über Verbrechen I. Thl. 2. Abth. wider Caſina vorzuſchreiten.

Dieſem gemäß wurde das erſte Edikt, worin der Flüchtige zur Rechtfertigung über ſein Verbrechen in einem Termin von 60 Tagen vorgeladen wird, am 17ten November 1804 zu Stenico, Campo und Lomaſo öffentlich verkündet.

Das nämliche geſchah hinſichtlich des zweiten Edikts, in welchem der Flüchtige binnen neuen 60 Tagen unter der Bedrohung vorgeladen wurde, daß er nach fruchtloſem Ablaufe des Termins des angeſchuldigten Verbrechens für geſtändig geachtet werden ſolle. — Dieſes Edikt wurde am 20ten Januar 1805 zu Stenico, Campo und Lomaſo durch Gerichtsperſonen mit Zuziehung von zwei Zeugen, ſo wie am 26ten nochmals zu Campo, und am 28ten zu Vigo öffentlich verkündet. Indeſſen wurde die geſetzlich anbefohlene zweimalige Bekanntmachung dieſer Edikte durch die Zeitungen der Provinz, aus einem Mißverſtändniſſe von Seite des Criminalrichters zu Stenico unterlaſſen und als Caſina nach Ablauf der lezten ſechzig Tagen nicht erſchienen war, ſogleich zur Faſſung des Urtheils geſchritten,

welches den Casina zum Tod, und zur Entschädigung der Erben des Ermordeten verurtheilte.

Die Akten wurden nun von neuem nach Insbruck verschickt, jedoch am 26ten März von da mit dem Auftrag zurückgesendet, die beiden Vorladungs-Edikte mit Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Zwischenräume in die Zeitungsblätter von Rovoredo oder Trient einrücken zu lassen und hierauf erst, nach fruchtlos verlaufenen Fristen, ein neues Urtheil zu schöpfen.

Nachdem dieser Mangel gehörig ersezt und Casina auch jezt nicht erschienen war, wurde von dem Criminalgericht am 8ten October 1805 das nämliche Urtheil zum drittenmal gesprochen und mit den Akten zur Revision eingesendet. Noch muste aber, vermöge obergerichtlichen Befehls vom 25ten October 1805, das Alter Casina's zur Zeit des Mords erhoben werden. Der eingesandte Taufbuchs-Auszug vom 18ten Dezember 1805 ergab, daß Casina den 9ten Mai 1776 gebohren, folglich am Tage des Mords schon mehr als 26 Jahr alt gewesen sey.

Jezt bestätigte das Appellationsgericht als zweite Instanz am 24ten Dezember 1805 das Urtheil des Criminalgerichts von Stenico, verwandelte jedoch die Strafe des Schwerts in die nach dem Östreichischen neuen Strafgesetzbuchs allein zulässige Todesstrafes des Stranges, und sendete in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. die Akten zur obersten Justizstelle in Wien als dritter Criminal-Instanz zur Bestätigung ein.

Unterdessen hatte aber der Preßburger Friede die Grafschaft Tirol und die Fürstenthümer Trient und Brixen von der Östreichischen Monarchie abgelößt. In Folge dieser großen politischen Veränderung wurden die Unter-

ſuchungsakten wider Caſina von der oberſten Juſtizſtelle in Wien an Baiern unerledigt abgegeben.

Das Königlich Baieriſche Hofgericht zu München war einſtweilen beſtellt worden, hinſichtlich der Criminalſachen der ehemals Öſtreichiſchen Provinzen, als dritte Inſtanz die oberſte Juſtizſtelle in Wien zu vertreten *), in welcher Eigenſchaft von dem Königlichen Hofgericht über Franz Caſina zu Recht erkannt wurde: „daß das von zweiter „Inſtanz in contumaciam geſprochene und reſp. beſtätigte „Todesurtheil lediglich zu confirmiren ſey.“

Dieſes Urtheil dritter Inſtanz wurde, weil es auf eine Todesſtrafe lautete, gemäß dem Öſtreichiſchen Strafgeſetzbuch wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. mit Bericht nebſt Akten zur Allerhöchſten Stelle eingeſendet, welche demſelben, nach erſtattetem Miniſterial-Vortrag, die Beſtätigung ertheilte.

B.

Die Vorarlberger Patrioten im Jahre 1796.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1796 Bonaparte die Öſtreicher aus Italien nach Tirol zurückgeworfen, Jourdan am unteren Rhein, Moreau am oberen geſiegt, hierauf Baaden und Würtemberg, endlich am 27ten Juli der ganze ſchwäbiſche Kreis mit der franzöſiſchen Republik Waffenſtillſtand geſchloſſen hatte, ſtanden die geſammten

*) Dieſes beſtand indeſſen nur kurze Zeit. Mit der Organiſation der neu erworbenen Länder wurde die oberſte Juſtizſtelle zu Ulm als dritte Inſtanz in Civil- und Criminalſachen der ehemals Öſtreichiſchen Landestheile angeordnet.

Vorderöstreichischen Lande dem Einfalle des Feindes geöffnet. Es war vorauszusehen, daß die Rheinarmee nunmehr aus Schwaben nach Vorarlberg vordringen werde, um, wo möglich, ihre Vereinigung mit dem siegreichen italienischen Heere zu bewerkstelligen. Für jenen Fall hatte das Kreis- und Oberamt zu Bregenz von dem ihm vorgesezten Landesgubernium zu Insbruck den Befehl erhalten, seinen Amtssiz zu verlassen und sich von da nach Tirol zu begeben.

Am 9ten August rückte nun wirklich der Feind mit Übermacht gegen Bregenz vor. Dem erhaltenen Befehle gemäß, verließen daher desselben Tags der Kreishauptmann, Landvogt von Judermauer und der Kreis- und Oberamtsrath von Franzin, mit dem Bürgermeister von Bregenz Weber, nebst einigen Unterbeamten des Kreis- und Oberamts, eiligst die Hauptstadt von Vorarlberg, um sich über Feldkirch nach Pludenz, und von da nach Tirol zu begeben. Die in Bregenz stehenden Truppen machten sich ebenfalls zum Rückzug bereit; doch eilten ihnen jene Beamte vor; und noch an demselben Tag wurde Bregenz von den Franzosen besezt.

Die durch das Waffenunglück Östreichs, und die hereinbrechenden Kriegsgefahren ohnehin schon aufgeregten Gemüther der Vorarlberger wurden durch die unvorhergesehene räthselhafte Abreise der höchsten Obrigkeiten des Landes, deren geheime Instruction dem Volke nicht bekannt war, nur noch mehr in Gährung gebracht. „Was soll aus dem Lande werden, das seine Obrigkeiten verlassen, um es ohne Rath und Leitung dem Feinde Preis zu geben? Was soll diese feige Flucht bedeuten, zu einer Zeit, wo sich die Truppen noch nicht auf dem Rückzuge befinden? Warum verläßt der Kreishauptmann von Juder

mauer nicht blos sein Kreisamt, sondern auch das noch vor dem Feind stehende Landschützenkorps, über welches ihm die oberste Leitung zukommt?" Diese und ähnliche Fragen wurden von der stets mißtrauischen, in ihrem Mißtrauen Gespenster sehenden Furcht, und von dem unverständigen Pöbelpatriotismus, welcher nur zu sehr geneigt ist, hinter einem allgemeinen Unglück immer das Verbrechen Einzelner zu suchen, ohne langes Besinnen, durch das Wort: Verrath, kurzweg entschieden. Wer sich unter seinen Landsleuten als Patriot geltend zu machen wünschte, wer in der Verwirrung eines Volksaufstandes etwas zu erbeuten hoffte, wer an dem einen oder andern jener oben genannten Beamten irgend etwas zu rächen hatte, mischte sein Geschrei in das Flüstern des leichtgläubigen Argwohns. Zugleich mit dem schreckenverbreitenden Gerücht von dem Einfalle des Feindes, eilte der Ruf von dem schwärzesten Landesverrath, dessen sich die fliehenden Regierungsbeamten schuldig gemacht haben sollten, diesen selbst von Ort zu Ort voraus. Fast überall, wohin ihre Reise traf, wurden sie von der erbitterten Menge mit Vorwürfen empfangen und mit Verwünschungen begleitet. Noch kamen sie glücklich durch Feldkirch, und von da nach Pludenz.

Als sie jedoch hier eingetroffen waren, wurden die Thore des Städtchens geschlossen, und man kündigte ihnen drohend an, daß es ihnen nicht gestattet sey, ihre Reise weiter fortzusezen. Dem Kreishauptmann von Indermauer und seiner Gesellschaft wurde das vor dem Städtchen liegende Nonnenkloster St. Peter zu ihrem Aufenthalte angewiesen, wogegen sie sich durch das feierlichste Versprechen verpflichten musten, sich daselbst so lange aufzuhalten und ihre Amtsgeschäfte fortzusezen, als nicht der Feind bis nach Pludenz werde vorgerückt seyn.

Kaum aber waren die Reisenden in diesem Kloster angekommen, so wurden sie als Gefangene behandelt; die Eingänge zum Kloster wurden mit Wache besezt, ihnen selbst alle Waffen mit Ungestümm unter beleidigenden Äusserungen abgefodert und abgenommen. Die Patrioten betrachteten diese Waffen der Verräther sogleich als gute Beute, und theilten sie unter sich.

Unterdessen war von Pludenz ein reitender Eilbote mit einem Schreiben an die Gemeinden des Montafoner Thales abgegangen, welches sie auffoderte, so schleunig als möglich, allenfalls mit Hülfe des Sturmläutens, wohlbewaffnete Mannschaft zusammen zu bringen und diese sogleich nach St. Peter abzusenden, um — denn von etwas anderem war vor der Hand noch nicht die Rede — die daselbst gefangenen Landesverräther zu bewachen.

Abends um 7 Uhr schon war der erste Trupp bewaffneter Montafoner Bauern angekommen. Und nun wurden die Wachen in das Innere der Zimmer des Landeshauptmanns und seiner Begleiter verlegt, die jezt der gemeinsten Rohheit, den gröbsten Schmähungen und Beschimpfungen dieser bethörten und erbitterten Bergbewohner Preis gegeben waren. Es blieb jedoch bis jezt noch bei blos wörtlichen Mißhandlungen.

Unterdessen aber hatte die versammelte Menge, deren Zahl, durch immer neuen Zuzug, mehr und mehr anwuchs, ihrem warmen patriotischen Eifer auch von Aussen mancherlei belebende und erregende Elemente, auf Kosten des Nonnenklosters, reichlich zugeführt. Die Klosterküche lieferte Speisen, der Klosterkeller Wein im Übermaaß. Was nicht freiwillig gegeben wurde, erpreßte die Gewalt. Die Nonnen wurden mit dem Anzünden ihres Klosters bedroht, wenn sie es an Wein fehlen ließen. Bei immer

vollen Bechern wurde des Landes Noth beklagt, unter wilden Schwelgereien über den Hochverrath der Landesobrigkeiten getobt, und auf solche Weise, bei fortwährenden Aufhezereien, in den von Wein erhizten Gemüthern die Erbitterung auf das Äusserste gesteigert. Wer dieses alles, mit wohlüberdachtem Entschlusse, kalt besonnen, veranstaltete und leitete, werden wir späterhin erfahren.

Gegen 11 Uhr Nachts drang nun ein Haufe der Frechsten, mit Flinten, Hellebarden und Säbeln bewaffnet, wild tobend in das Zimmer, wo von Indermauer und von Franzin an einem Tische saßen. Nachdem man sie eine Weile beschimpft und bedroht, mit Bajonetten und Hellebarden beängstigt, endlich den von Indermauer, mit einem Bajonettstich am Fuße verwundet hatte, wurden beide von ihren Stühlen auf den Boden geworfen, und hier mit Bajonetten gestochen, mit Säbeln gehauen, mit Gewehren geschlagen. Der bereits am Fuß verwundete von Indermauer erhielt bei dieser Gelegenheit noch mehre Säbelhiebe am Kopf und einen Stich in die linke Seite; von Franzin wurde ebenfalls am Kopf durch Säbelhiebe, am Fuß durch einen Bajonettstich verwundet. So zugerichtet musten die Unglücklichen bis gegen 3 Uhr nach Mitternacht in ihrem Blute vor den Füßen der von Wuth und Wein glühenden Rotte liegen, deren rachsüchtiger Übermuth nicht nachließ, die schwer Verwundeten, in denen sie ihres Landes höchste Obrigkeiten sahen, mit höhnendem Spott, mit immer neuen Beschimpfungen zu überhäufen, und mit fortwährender Todesfurcht zu ängstigen. Endlich gelang es doch dem Beichtvater des Klosters und dem Eifer einiger Gutgesinnten — unter welchen ein unter den Montafonern hochangesehener Ortsvorstand, Namens Vonier, sich vor allen

auszeichnete — die Wuth der Menge, für einige Zeit wenigstens, in so weit zu besänftigen, daß den Nonnen gestattet wurde, die Wunden der Unglücklichen zu verbinden. Doch bald flammte die Rachgier wieder auf; das Volk drang von neuem ein; mißhandelte den Bürgermeister Weber mit Faustschlägen und Kolbenstößen; und hätte sich von neuem an den Verwundeten vergriffen, wäre es nicht den Gutgesinnten nochmals, wiewohl mit Mühe, gelungen, die Ärgsten zurückzuhalten und zu beruhigen. Erst in der Frühe um 4 Uhr wurden die Verwundeten, von Indermauer und von Franzin, zu Bette gebracht.

So lagen sie ohngefähr 5 Stunden, zwar unter Todesängsten von den Wachen der Bauern fortwährend beunruhigt und beleidigt, aber doch wenigstens unangetastet; bis endlich nach 9 Uhr Morgens (am 10ten August) der Fanatismus des unterdessen unabläßig bearbeiteten Landvolks in noch heftigeren Stürmen gegen diese Unglücklichen losbrach, die von der kalten Bosheit eines Verruchten ein für allemal dem Tod geweiht waren. Abwechselnd kommend und gehend, füllten lärmende Haufen wüthender Montafoner das Krankenzimmer. Die ersten begnügten sich noch mit Toben, Schimpfen, Drohen; aber gegen 10 Uhr stürmte ein neuer bewaffneter Trupp in das Zimmer, und drang in Rache glühend mit Mordgeschrei auf das Bette der Verwundeten los. Erbarmen war von den aufgereizten Tigern nicht mehr zu hoffen; höchstens Aufschub. „Nur eine Stunde Zeit zum Beichten!“ Dieses allein wurde noch erbeten, und nur dieses wurde noch zugestanden.

So gelang es dem edlen Bonier, der die gewonnene Stunde zur Rettung der Unglücklichen zu benuzen hoffte, einstweilen die Rasenden, sammt den Wachen, aus dem

Zimmer zu entfernen. Der Beichtvater erſchien; das Zimmer wurde verſchloſſen. Aber noch war keine Viertelſtunde vorüber, als die Thüren mit Gewalt aufgeſprengt wurden, durch welche die Mörder eindrangen, die ſogleich den ſo eben im Beichten begriffenen Bürgermeiſter Weber und den Oberamtsrath von Franzin mit Gewehrkolben zu Boden ſchlugen, dann den Landeshauptmann von Indermauer aus ſeinem Bette riſſen und ihn ebenfalls mit Gewehren ſchlugen bis er zu Boden ſank. Die Unglücklichen ſchwammen in ihrem Blut; der Beichtvater beſchwor bittend die Wüthenden im Namen Gottes; aber taub gegen Religion und Menſchlichkeit, fuhren ſie fort, auf die zu Boden liegenden mit Säbeln einzuhauen oder mit umgekehrten Gewehren zuzuſchlagen. Jezt wurde dem Beichtvater nur noch die Bitte geſtattet, den Sterbenden: „Glaube, Liebe und Hoffnung" vorzubeten. Und kaum war dieſes geſchehen — von Indermauer hatte noch ſo viel Kraft, dieſe Worte nachzuſprechen — als der Bürgermeiſter Weber bei den Haaren gefaßt und über die Stiegen herab in den Hof des Kloſters geſchleift wurde. Hier ſchoß ein Burſche auf ihn, und ſchlug ihn, als er ihn gefehlt hatte, mit dem Gewehrkolben ſo gewaltig auf den Kopf, daß der Schaft zerſprang, und der Schädel in Trümmern zerſchmettert lag. Der Oberamtsrath von Franzin wurde indeſſen ebenfalls bei den Haaren aus dem Zimmer herausgezogen und, da er ſich mit Händen und Füßen wehrte, noch auf dem Gange, mit Gewehrkolben vollends tod geſchlagen. Zu gleicher Zeit und auf dieſelbe Weiſe ſchleppten die Wüthriche den ſchon ſterbenden von Indermauer die Stiege herunter, und ſchoſſen ihm, als ſie noch einige Lebenszeichen wahrnahmen, eine Kugel durch die Bruſt. Nun wurde auch noch der

auf dem Gang liegen gebliebene von Franzin in den Hof herabgeschleift und erhielt von den Mördern, weil sie ihn noch nicht vollends tod glaubten, ebenfalls einen Schuß.

Jeder der drei Ermordeten, von denen keiner über 40 Jahre alt war, hinterließ eine Wittwe und einen noch unerzogenen Waisen.

Während dieser grausamen Mordscene wurden zugleich die Gelder und andere Habseligkeiten der Reisenden geplündert. Den Leichnamen wurden die Kleider ausgezogen, welche die Mörder unter sich theilten. Der eidlich erhobene Betrag des verübten Raubes belief sich auf 6,960 fl. 58 kr., wovon in der Folge nur 3,307 fl. 38 kr. den Erben zurückerstattet worden sind.

Auch die übrigen zu St. Peter anwesenden Kreisbeamten würden mit den oben genannten dasselbe Schicksal getheilt haben, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, während die Unmenschen mit den Hauptopfern ihrer Wuth sich beschäftigten, in die innere Klausur des Nonnenklosters zu entfliehen.

Der Urheber, Anstifter und Anführer aller dieser Ereignisse zu St. Peter war ein nichtswürdiger Bursche, der sein Vermögen im Spielen, Trinken, Schwelgen, liederlich durchgebracht hatte und nun, theils aus Haß gegen jene Obrigkeiten, weil er überhaupt die bürgerliche Ordnung haßte, an deren Wohlthaten er keinen Theil mehr hatte, theils aus Eitelkeit, um für das Gefühl bürgerlicher Unbedeutenheit und öffentlicher Verachtung sich einmal durch was immer für eine auszeichnende Rolle zu entschädigen, theils aber, und zwar vorzüglich, um sich in dem Gewirr einer Volksbewegung, bei freier Zeche, einen lustigen Tag und nebenbei noch gute Beute zu verschaffen —

die allgemeine Stimmung der Gemüther ſchnell als eine Gelegenheit ergriff, den leicht zu bethörenden patriotiſchen Eifer ſeiner rohen unwiſſenden Landsleute als Werkzeug zu ſeinen ſchädlichen Abſichten zu gebrauchen. Dieſer Elende war Franz Joſeph Tſchofen.

In ſeinem Kopf war der Plan des Ganzen zum Voraus entworfen, von ihm ſelbſt deſſen Ausführung veranſtaltet, und durch ſeine unermüdete, wohl berechnete Thätigkeit bis zum entſezlichen Ende durchgeführt. Während er zu St. Peter, bald nach der Ankunft des Landeshauptmanns und deſſen Reiſegefährten, von dieſen Unglücklichen die Auslieferung aller ihrer Waffen mit grobem Ungeſtümm erzwang, war bereits von Pludenz aus der reitende Bote abgeſendet, welcher die Montafoner Gebirgsleute unter die Waffen rief, und zur Abordnung bewaffneter Mannſchaft nach St. Peter auffoderte. Der Schreiber des Briefes und der Abſender des Boten war Tſchofen, der, ſo wie ein Trupp nach dem andern ankam, ſich es zum Geſchäft machte, den Bauern die angeblichen Frevelthaten der gefangenen Beamten zu berichten, ihre Leichtgläubigkeit durch die unverſchämteſten Lügen und Verläumdungen zu bethören, ihre Leidenſchaftlichkeit durch alle Künſte, welche tückiſche Bosheit zu erſinnen fähig iſt, zur Erbitterung aufzuregen. Der Schlechte zieht den Schlechten an, wie der Gute den Guten. Die Nichtswürdigſten im Haufen erkannten daher in Tſchofen bald ihres Gleichen, geſellten ſich ihm als Vertraute und Helfer, und ſchürten auch ihrerſeits das Feuer, das in zerſtörende Flammen ausbrechen ſollte. Dennoch würden, wo nicht alle Exceſſe, wenigſtens die äuſſerſten Gewaltthaten wahrſcheinlich unterblieben ſeyn, wäre nicht dafür geſorgt worden, daß den Gereizten alle Rückkehr zur Beſonnenheit und Überlegung unmöglich

wurde. Darum muſte die Trunkenheit zu Hülfe genommen werden, welche im reichſten Maaße zu fördern ſich Tſchofen eifrigſt angelegen ſeyn ließ. Er war es, welcher aus dem Keller des Kloſters Wein auf Wein herbeiſchaffte, indem er die Nonnen, mit der Drohung ihr Kloſter anzuzünden, beängſtigte, welcher die Bauern unabläſſig zum Zechen ermunterte, Manchen den Wein mit Gewalt aufdrang, und ſo, während er im Aufhetzen fortfuhr, die Wuth dieſer rohen Menſchen auf das Äuſſerſte zu treiben ſich bemühte. Einem gewiſſen Jacob Wachter, welcher ſein eifrigſter Mithelfer geworden war, und bereits übermäßig getrunken hatte, ſchüttete er noch beinahe ein Maaß Weines wider deſſen Willen in die Kehle. — Bei faſt allen, ſeit 11 Uhr Nachts ausgebrochenen Tumulten erſcheint er noch überdies als beſonderer Anführer. Er foderte zu den Mißhandlungen der Unglücklichen auf, gab dazu jedesmal durch das verabredete Wort: Hop! das Zeichen, befahl insbeſondere dem Jacob Wachter auf die zu Boden liegenden mit ſeinem Säbel zuzuhauen, befand ſich unter den Wüthenden, welche während der Beichte vor der Thüre warteten und dieſe zur alsbaldigen Vollziehung des Mordes aufſprengten, ſtieß den Bürgermeiſter Weber, als dieſer zu entfliehen ſuchte, in das Zimmer zurück, und wuſte bei allen dieſen Auftritten die Bemühungen der Gutgeſinnten, welche die Unglücklichen zu retten, die Gemüther zu beſänftigen ſuchten, durch Verdrehung ihrer Worte oder andere Gegenwirkungen zu vereiteln. Während der Vollendung des Mordes auſſer dem Zimmer, war Tſchofen — was die Characteriſtik dieſes Menſchen vollendet — nicht zugegen. Denn ſobald das Trauerſpiel bis zu dieſer Kataſtrophe ſich entwickelt hatte, blieb ihm nichts mehr übrig als ſich, in feiger Sicherheit, ſeines Werkes zu freuen. Er flüchtete

daher, sobald die Mörder in dem Zimmer ihr Hauptgeschäft begonnen hatten, in die innere Klausur des Klosters, wo er durch das Schlüsselloch der eisernen Thür zusah, wie von Franzin todgeschlagen, alle bei den Haaren über den Gang zur Treppe geschleift wurden, um in dem Klosterhofe vollends ihren Tod zu empfangen. Erst nach vollzogener That schlich er aus seinem Schlupfwinkel wieder hervor, um von dem Raub seinen Theil zu empfangen. Auf seinen Antheil kam ausser 6 Pistolen, die er sich sogleich bei der Entwaffnung der Reisenden zugeeignet hatte, der mit silbernen Knöpfen versehene blutige Rock des Bürgermeisters Weber.

Nachdem in Vorarlberg die Östreichische Regierung wieder hergestellt war, wurde dieses Ereigniß — welches nicht sowohl als Aufruhr *), dann als Raubmord zu betrachten seyn dürfte — Gegenstand peinlicher Untersuchung und am 2ten Februar 1798 wurde der Haupturheber nebst den vorzüglichsten seiner Gesellen zur Kerkerstrafe auf längere oder kürzere Zeit verurtheilt. Den Franz Tschofen hatte die erste Instanz zu sechzigjährigem Kerker und öffentlicher Arbeit, mit der Schärfung verurtheilt, daß er alle 3 Monate mit 20, und jedesmal am 10ten August mit 25 Stockstreichen gezüchtiget werden solle. Durch Erkenntniß der obersten Justizstelle zu Wien vom 17ten August desselben Jahrs wurde jedoch die Strafe, rücksichtlich ihrer Dauer auf 30 Jahre, und diese aus Gnade auf 20 Jahre gemildert.

*) Denn von Indermauer und von Franzin konnten, da sie den Befehl hatten, ihren Amtssitz und die ganze Provinz zu verlassen, wohl schwerlich noch als die wirklichen Obrigkeiten des Landes gelten.

Bei den neuerdings eingetretenen Kriegsverhältnissen wurde, bereits am 22ten Februar 1799, den meisten Mitschuldigen Tschofens ihre noch übrige Strafzeit „aus Staatsrücksichten" erlassen. Allein die für Tschofen mehrmals wiederholten Gnadengesuche wurden, aller Verwendungen und politischen Rücksichten ungeachtet, stets zurückgewiesen. Doch wurde ihm für den Fall ununterbrochenen Wohlverhaltens, nach Verlauf seiner halben Strafzeit, auf Erlassung der übrigen Hälfte aus Gnade Hoffnung gemacht.

Kaum war Tirol mit Vorarlberg unter baierische Hoheit gekommen, als die Mutter Tschofens, welcher damals im Zuchthause zu Buchloe sein Verbrechen büßte, ihr Gnadengesuch bei Seiner Majestät dem Könige von Baiern erneuerte, welchem jedoch, auf Antrag des Verfassers, der nachgewiesenen guten Aufführung ungeachtet, aus bloßer Erwägung der Schwere des begangenen Verbrechens und der bekundeten Gemüthsart seines Anstifters, nicht statt gegeben wurde.

C.

Johann Fronza,

der zweifache Raubmörder.

Johann Fronza, mit dem Zunamen Brigetta, auch Furneri, 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, war zu Garzano im Tridentinischen geboren, und von seinem Vater, einem Landmanne, zu gleichem Stande erzogen. Sein Vater war, zur Zeit seiner bega-

jenen Verbrechen, bereits verstorben. Nach dem Tode seiner Mutter und seines damals ebenfalls noch lebenden Großvaters, hatte er an Haus und Feldgründen ein Vermögen von 4000 fl. zu erwarten. Überdies ein gesunder, rüstiger, zu jeder Arbeit tüchtiger Bursche, war er im Stande sich redlich zu nähren. Über die Art seiner Erziehung, seine frühere Lebensweise und andere dergleichen Umstände, aus welchen sich erklären ließe, wie er zum Räuber und Raubmörder geworden, darüber schweigen die Untersuchungs-Akten, welche — wie damals die meisten aus jener Gegend — sich blos auf das Nächste und Nothdürftigste beschränken. Arbeitsscheue, verbunden mit jener dem italienischen Volkscharacter eigenthümlichen Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit gegen Menschenleben, mögen, in Ermangelung anderer nachgewiesener Thatsachen, als die nächste und vorzüglichste Quelle seiner Übelthaten mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Zuerst beging er 1804 einen Straßenraub, wurde jedoch dafür nur auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt, und dann, aus einem übergroßen Reichthum von Milde und Schonung, von dem Appellationsgerichte zu Insbruck, am 1ten April 1805, noch vor Ablauf seiner Strafzeit, wegen angeblicher Besserung, aus Gnade wieder entlassen *).

*) Das Appellationsgericht bediente sich hier noch des Begnadigungsrechts, welches die peinliche Gerichtsordnung Joseph II. Cap. XV. §. 201. und 202. den Criminalgerichten verstattet. Diese Gerichtsordnung gibt nämlich einem Verurtheilten die Erlaubniß zu einem Gnadengesuch, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheil um Nachlaß einer verhängten Strafschärfung, oder nach Ablauf der halben Strafzeit um Nachsicht gegen die

Die Probe ſeiner Beſſerung legte er ſogleich dadurch ab, daß er ſich einem gewiſſen Giovanni Lunelli, zugenannt Mariano, ebenfalls aus dem Tridentiniſchen, einem jungen, noch nicht zwanzigjährigen Böſewicht, zugeſellte, mit welchem er, ehe noch zwei Monate ſeit ſeiner Entlaſſung verfloſſen waren, den erſten, und hierauf nach Ablauf von drei Monaten den zweiten Raubmord verübte. Wer von dieſen beiden Verbrechern Lehrer und Meiſter des andern war, ob der Ältere oder Jüngere, iſt aus den Akten ebenfalls nicht zu erſehen.

Den erſten Raubmord verübten ſie im Bezirk von Trient am 21ten Mai 1805 Abends gegen 9 Uhr, auf der Hauptſtraße, welche von Cere nach Pergine führt. Fronza und Lunelli ſahen nämlich zu Cere zwei ihnen bekannte wohlhabende Reiſende, Domenico de Petry, zugenannt Anderle, und Giacomo Battiſti, zugenannt Longo, beide aus Palu. Sie waren im Voraus verſichert, bei dieſen Männern Geld zu finden, und faßten daher, wie Fronza geſteht, ſogleich den gemeinſchaftlichen Entſchluß, ihnen auf dem Weg aufzupaſſen, ſie zu tödten und zu berauben. Beide ſtellten ſich nun auf der Landſtraße an und harrten ihrer Beute. Abends, nach dem Ave Maria-Läuten, kamen endlich Longo und Anderle, ihr Maulthier langſam vor ſich her treibend, obengenannte Straße daher gezogen. Sogleich fielen die Räuber mit langen und dicken

---

noch übrige Strafe, und geſtattet dem Criminalobergericht oder ſogar, nach Umſtänden, dem erkennenden Untergerichte, die Begnadigung zu bewilligen. Dieſe mit dem Richteramt unvertilgliche Begnadigungsgewalt wurde in dem Geſetzbuche Franz II. [illegible] übergangen und zuletzt durch ein Königl. [illegible] vom November 1807 den ehemals Oeſter[illegible] ausdrücklich entzogen.

Zaunſtöcken auf ſie ein. Anderle entging, obgleich gewaltig zerſchlagen, durch die Flucht ſeinem Tod; aber der unglückliche Longo fiel, unter den heftigen Streichen des Fronza, mit zerſchmettertem Kopf tödlich verwundet zu Boden, und wurde nun ausgeplündert; wobei ihm jedoch die Verbrecher, wie ſie wenigſtens behaupten, nicht mehr als die Summe von 50 bis 60 Gulden in Bankozetteln abgenommen haben. Nachdem ſich die Räuber geflüchtet hatten, wurde der verwundete Longo noch lebend, ſogleich nach verübter That, von Leuten aus der Gegend aufgehoben und nach Cere zu Bette gebracht; er ſtarb jedoch, der ihm geleiſteten ärztlichen Hülfe ungeachtet, am andern Tag, Morgens um 6 Uhr, an ſeinen Wunden.

Die Mörder entkamen diesmal den Händen der Juſtiz, um wenige Monate nachher am 24ten Auguſt deſſelben Jahres, an dem entgegengeſezten Ende Tirols, in einem engen Thale auf dem Arlberg, da wo der Weg in das Vorarlbergiſche hineinführt, den zweiten Raubmord zu vollbringen.

Die Mörderhand traf hier einen etwa 22jährigen gebildeten Jüngling, Namens von Gugler, welcher zu Insbruck ſtudirte, und von da eine ſogenannte maleriſche Reiſe zu Fuß nach der Schweiz unternommen hatte. Die That geſchah bei hellem Tage, ungefähr um 12 Uhr.

Die Räuber Fronza und Lunelli waren wieder, nach ihrer Art, in Noth gerathen; das Geld war ihnen ausgegangen; ſo beſchloſſen ſie denn ohne weiteres auf der Landſtraße zu lauern und den erſten beſten der ihnen in ihren Bereich komme, auszurauben, oder, wie Lunelli ſich ausdrückt: wem immer, ſelbſt auf Koſten des Lebens (a costa della vita), ſein Geld abzunehmen. In dieſem Entſchluß ſaßen ſie neben der oben bezeich

Bergstraße, als von Gugler, ein dünnes Stöckchen in der Hand, ein kleines Felleisen auf dem Rücken (in welchem neben Horaz und einigen andern Büchern und Handzeichnungen, Stilet und scharf geladene Pistole eingepackt waren) arglos an ihnen vorüber wanderte. Anfangs folgten sie ihm blos in einiger Entfernung nach; dann aber näherte sich ihm Fronza, that einige Fragen an ihn und gab ihm, als er dessen sich nicht versah, mit einem gewaltigen Knittel einen Schlag auf den Kopf. Den zweiten Streich erhielt er sogleich von Lunelli *). Taumelnd sank der Unglückliche nieder; doch suchte er sich schnell wieder aufzuraffen und mit seinem Stöckchen zu vertheidigen. Allein Fronza zerschmetterte ihm nun vollends das Haupt und stürzte ihn über eine mehre Fuß hohe Mauer am Weg in eine Schlucht hinab. Die Räuber stiegen dann ebenfalls hinunter, fanden ihn hier schon tod, plünderten in Eile den Leichnam und deckten diesen mit Steinen zu. — Der Kopf des Ermordeten wurde ganz zerschmettert gefunden, und die Sachverständigen erklärten die empfangenen Wunden für schlechterdings tödlich.

Ein 12jähriger Hirtenknabe, welcher auf der nahen Alp weidete, war Zeuge der ganzen That, und rief unverzüglich einen andern Hirten um Hülfe, aber zu spät; der Mord war bereits vollbracht. Doch war dieser Hirtenknabe die Ursache, daß man sogleich den Thätern auf die Spur kam, welche von den guten Bewohnern des Stanzer Tha-

*) Fronza erzählt dieses im spottenden scherzhaften Ton. Nachdem er in seinem Verhöre angegeben, wie er und sein Kamerad sich dem Wanderer genähert, fährt er fort mit den Worten: „allora dunque abbiamo incominciata la begga e l'abbiamo servito con colpi di bastone.

les eifrigst verfolgt, und glücklich in die Hand der Justiz geliefert wurden.

Die bei dem Landgerichte Landek begonnene Untersuchung wurde von dem Landgerichte Insbruck beendigt, welches endlich Franza zur Strafe des Strangs verurtheilte. Lunelli, obgleich Mitarheber zweier Raubmorde, konnte, kraft der östreichischen Gesetzgebung, wegen noch nicht vollendeten zwanzigsten Lebensjahres *), blos zum

*) Nach dem Oestreichischen Strafgesetzbuch wider Verbrechen Abtheil. II. §. 431. soll, wenn ein Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren erkannt werden. Dieses Gesetz ist durch seine zu weit ausgedehnte Milde, besonders in dem südlichen Tirol, wo die Jugend sehr früh reift und nicht selten die grausamsten Verbrechen mit der überlegtesten Bosheit von jungen Leuten achtzehn- bis neunzehnjährigen Alters begangen werden, nicht nur unzweckmäßig, sondern positiv nachtheilig. Daher auch die Landescollegien Tirols im Jahre 1807 aus besonderer Veranlassung der Verbrechen eines gewissen Franz Hannes, um Aufhebung jenes Gesetzes bei der allerhöchsten Stelle zu München nachzusuchen sich bewogen gefunden haben. Dieser Franz Hannes hatte in seinem achtzehn- bis neunzehnjährigen Alter drei Menschen, aus Raubsucht, grausam umgebracht. Einen Kaufmann, bei dem er Geld ausgespürt hatte, lockte er listig in einen Keller, hieb ihm mit einem Fleischbeil das Genick entzwei und beraubte ihn an Bankozetteln um mehre 100 fl. Bald darauf ermordete er einen Priester nebst dessen Wirthschafterin auf die grausamste Weise, und raubte aus dem Hause 800 Gulden, die er mit Spielen, Trinken und Essen durchbrachte. In seinem ganzen Wesen und Benehmen zeigte er so viel List und Überlegung und im übrigen eine so durchaus entartete, an allem Menschengefühl abgestorbene Natur, daß er den vollendetsten und seltensten Bösewichtern an die Seite gestellt

Zuchthaus auf 20 Jahre verurtheilt werden. Das gegen Fronza gesprochene Todesurtheil wurde übrigens von dem Appellationsgerichte zu Insbruck in zweiter, so wie von der obersten Justizstelle zu Ulm in dritter Instanz bestätigt. Und daß die allerhöchste Stelle keine Gründe finden konnte, um durch einen Gnadenspruch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, bedarf keiner Erörterung.

---

werden konnte. Bei allen dem muste Hannes mit der Todesstrafe verschont und blos, nach dreimaliger Ausstellung auf die Schandbühne, zu 20jährigem schwerem Kerker verurtheilt werden.

XVIII.

Georg Eder.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1806.)

Das Landgericht zu B. sendete am 16ten Julius 1806 die Untersuchungsakten wider einen gewissen des Mordes angeschuldigten Georg Eder zum Hofgerichte X* in der Absicht ein, um von diesem Obergerichte bestimmte Verhaltungsbefehle über das weitere Verfahren zu erhalten; „denn, sagte das berichtende Landgericht, es habe bisher „weder Confrontation noch ein anderes medium eruendae „veritatis anzuwenden sich erlauben dürfen, und die ganze „Lage der Akten, so wie das hartnäckige Läugnen des De„linquenten lasse kein freiwilliges Geständniß hoffen, wie„wohl die vielfältigen, ganz übereinstimmenden eidlichen „und gerichtlichen Erfahrungen über die Wahrheit der An„schuldigung keinen Zweifel übrig zu lassen schienen."

Das Hofgericht erkannte jedoch sogleich die Akten für geschlossen und verurtheilte den Inquisiten am 16ten Juli (also vier bis fünf Tage nach geschehener Einsendung der Akten) — zur Strafe des Schwertes. Dieses Urtheil ist nunmehr nebst den Akten, mit einfachem Begleitungsbericht, ohne Begnadigungsantrag, der Bestätigung wegen, zur allerhöchsten Stelle gelangt.

Kaum aber waren die Reisenden in diesem Kloster angekommen, so wurden sie als Gefangene behandelt; die Eingänge zum Kloster wurden mit Wache besezt, ihnen selbst alle Waffen mit Ungestümm unter beleidigenden Äusserungen abgefodert und abgenommen. Die Patrioten betrachteten diese Waffen der Verräther sogleich als gute Beute, und theilten sie unter sich.

Unterdessen war von Pludenz ein reitender Eilbote mit einem Schreiben an die Gemeinden des Montafoner Thales abgegangen, welches sie auffoderte, so schleunig als möglich, allenfalls mit Hülfe des Sturmläutens, wohlbewaffnete Mannschaft zusammen zu bringen und diese sogleich nach St. Peter abzusenden, um — denn von etwas anderem war vor der Hand noch nicht die Rede — die daselbst gefangenen Landesverräther zu bewachen.

Abends um 7 Uhr schon war der erste Trupp bewaffneter Montafoner Bauern angekommen. Und nun wurden die Wachen in das Innere der Zimmer des Landeshauptmanns und seiner Begleiter verlegt, die jezt der gemeinsten Rohheit, den gröbsten Schmähungen und Beschimpfungen dieser bethörten und erbitterten Bergbewohner Preis gegeben waren. Es blieb jedoch bis jezt noch bei blos wörtlichen Mißhandlungen.

Unterdessen aber hatte die versammelte Menge, deren Zahl, durch immer neuen Zuzug, mehr und mehr anwuchs, ihrem warmen patriotischen Eifer auch von Aussen mancherlei belebende und erregende Elemente, auf Kosten des Nonnenklosters, reichlich zugeführt. Die Klosterküche lieferte Speisen, der Klosterkeller Wein im Übermaaß. Was nicht freiwillig gegeben wurde, erpreßte die Gewalt. Die Nonnen wurden mit dem Anzünden ihres Klosters bedroht, wenn sie es an Wein fehlen ließen. Bei immer

vollen Bechern wurde des Landes Noth beklagt, unter wilden Schwelgereien über den Hochverrath der Landesobrigkeiten getobt, und auf solche Weise, bei fortwährenden Aufhezereien, in den von Wein erhizten Gemüthern die Erbitterung auf das Äusserste gesteigert. Wer dieses alles, mit wohlüberdachtem Entschlusse, kalt besonnen, veranstaltete und leitete, werden wir späterhin erfahren.

Gegen 11 Uhr Nachts drang nun ein Haufe der Frechsten, mit Flinten, Hellebarden und Säbeln bewaffnet, wild tobend in das Zimmer, wo von Indermauer und von Franzin an einem Tische saßen. Nachdem man sie eine Weile beschimpft und bedroht, mit Bajonetten und Hellebarden beängstigt, endlich den von Indermauer, mit einem Bajonettstich am Fuße verwundet hatte, wurden beide von ihren Stühlen auf den Boden geworfen, und hier mit Bajonetten gestochen, mit Säbeln gehauen, mit Gewehren geschlagen. Der bereits am Fuß verwundete von Indermauer erhielt bei dieser Gelegenheit noch mehre Säbelhiebe am Kopf und einen Stich in die linke Seite; von Franzin wurde ebenfalls am Kopf durch Säbelhiebe, am Fuß durch einen Bajonettstich verwundet. So zugerichtet musten die Unglücklichen bis gegen 3 Uhr nach Mitternacht in ihrem Blute vor den Füßen der von Wuth und Wein glühenden Rotte liegen, deren rachsüchtiger Übermuth nicht nachließ, die schwer Verwundeten, in denen sie ihres Landes höchste Obrigkeiten sahen, mit höhnendem Spott, mit immer neuen Beschimpfungen zu überhäufen, und mit fortwährender Todesfurcht zu ängstigen. Endlich gelang es doch dem Beichtvater des Klosters und dem Eifer einiger Gutgesinnten — unter welchen ein unter den Montafonern hochangesehener Ortsvorstand, Namens Bonier, sich vor allen

auszeichnete — die Wuth der Menge, für einige Zeit wenigstens, in so weit zu besänftigen, daß den Nonnen gestattet wurde, die Wunden der Unglücklichen zu verbinden. Doch bald flammte die Rachgier wieder auf; das Volk drang von neuem ein; mißhandelte den Bürgermeister Weber mit Faustschlägen und Kolbenstößen; und hätte sich von neuem an den Verwundeten vergriffen, wäre es nicht den Gutgesinnten nochmals, wiewohl mit Mühe, gelungen, die Ärgsten zurückzuhalten und zu beruhigen. Erst in der Frühe um 4 Uhr wurden die Verwundeten, von Indermauer und von Franzin, zu Bette gebracht.

So lagen sie ohngefähr 5 Stunden, zwar unter Todesängsten von den Wachen der Bauern fortwährend beunruhigt und beleidigt, aber doch wenigstens unangetastet; bis endlich nach 9 Uhr Morgens (am 10ten August) der Fanatismus des unterdessen unablässig bearbeiteten Landvolks in noch heftigeren Stürmen gegen diese Unglücklichen losbrach, die von der kalten Bosheit eines Verruchten ein für allemal dem Tod geweiht waren. Abwechselnd kommend und gehend, füllten lärmende Haufen wüthender Montafoner das Krankenzimmer. Die ersten begnügten sich noch mit Toben, Schimpfen, Drohen; aber gegen 10 Uhr stürmte ein neuer bewaffneter Trupp in das Zimmer, und drang in Rache glühend mit Mordgeschrei auf das Bette der Verwundeten los. Erbarmen war von den aufgereizten Tigern nicht mehr zu hoffen; höchstens Aufschub. „Nur eine Stunde Zeit zum Beichten!“ Dieses allein wurde noch erbeten, und nur dieses wurde noch zugestanden.

So gelang es dem edlen Vonier, der die gewonnene Stunde zur Rettung der Unglücklichen zu benuzen hoffte, einstweilen die Rasenden, sammt den Wachen, aus dem

Zimmer zu entfernen. Der Beichtvater erschien; das Zimmer wurde verschlossen. Aber noch war keine Viertelstunde vorüber, als die Thüren mit Gewalt aufgesprengt wurden, durch welche die Mörder eindrangen, die sogleich den so eben im Beichten begriffenen Bürgermeister Weber und den Oberamtsrath von Franzin mit Gewehrkolben zu Boden schlugen, dann den Landeshauptmann von Indermauer aus seinem Bette rissen und ihn ebenfalls mit Gewehren schlugen bis er zu Boden sank. Die Unglücklichen schwammen in ihrem Blut; der Beichtvater beschwor bittend die Wüthenden im Namen Gottes; aber taub gegen Religion und Menschlichkeit, fuhren sie fort, auf die zu Boden liegenden mit Säbeln einzuhauen oder mit umgekehrten Gewehren zuzuschlagen. Jezt wurde dem Beichtvater nur noch die Bitte gestattet, den Sterbenden: „Glaube, Liebe und Hoffnung" vorzubeten. Und kaum war dieses geschehen — von Indermauer hatte noch so viel Kraft, diese Worte nachzusprechen — als der Bürgermeister Weber bei den Haaren gefaßt und über die Stiegen herab in den Hof des Klosters geschleift wurde. Hier schoß ein Bursche auf ihn, und schlug ihn, als er ihn gefehlt hatte, mit dem Gewehrkolben so gewaltig auf den Kopf, daß der Schaft zersprang, und der Schädel in Trümmern zerschmettert lag. Der Oberamtsrath von Franzin wurde indessen ebenfalls bei den Haaren aus dem Zimmer herausgezogen und, da er sich mit Händen und Füßen wehrte, noch auf dem Gange, mit Gewehrkolben vollends tod geschlagen. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise schleppten die Wüthriche den schon sterbenden von Indermauer die Stiege herunter, und schossen ihm, als sie noch einige Lebenszeichen wahrnahmen, eine Kugel durch die Brust. Nun wurde auch noch der

auf dem Gang liegen gebliebene von Franzin in den Hof herabgeschleift und erhielt von den Mördern, weil sie ihn noch nicht vollends tod glaubten, ebenfalls einen Schuß.

Jeder der drei Ermordeten, von denen keiner über 40 Jahre alt war, hinterließ eine Wittwe und einen noch unerzogenen Waisen.

Während dieser grausamen Mordscene wurden zugleich die Gelder und andere Habseligkeiten der Reisenden geplündert. Den Leichnamen wurden die Kleider ausgezogen, welche die Mörder unter sich theilten. Der eidlich erhobene Betrag des verübten Raubes belief sich auf 6,960 fl. 58 kr., wovon in der Folge nur 3,307 fl. 38 kr. den Erben zurückerstattet worden sind.

Auch die übrigen zu St. Peter anwesenden Kreisbeamten würden mit den oben genannten dasselbe Schicksal getheilt haben, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, während die Unmenschen mit den Hauptopfern ihrer Wuth sich beschäftigten, in die innere Klausur des Nonnenklosters zu entfliehen.

Der Urheber, Anstifter und Anführer aller dieser Ereignisse zu St. Peter war ein nichtswürdiger Bursche, der sein Vermögen im Spielen, Trinken, Schwelgen, liederlich durchgebracht hatte und nun, theils aus Haß gegen jene Obrigkeiten, weil er überhaupt die bürgerliche Ordnung haßte, an deren Wohlthaten er keinen Theil mehr hatte, theils aus Eitelkeit, um für das Gefühl bürgerlicher Unbedeutenheit und öffentlicher Verachtung sich einmal durch was immer für eine auszeichnende Rolle zu entschädigen, theils aber, und zwar vorzüglich, um sich in dem Gewirr einer Volksbewegung, bei freier Zeche, einen lustigen Tag und nebenbei noch gute Beute zu verschaffen —

die allgemeine Stimmung der Gemüther ſchnell als eine Gelegenheit ergriff, den leicht zu bethörenden patriotiſchen Eifer ſeiner rohen unwiſſenden Landsleute als Werkzeug zu ſeinen ſchädlichen Abſichten zu gebrauchen. Dieſer Elende war Franz Joſeph Tſchofen.

In ſeinem Kopf war der Plan des Ganzen zum Voraus entworfen, von ihm ſelbſt deſſen Ausführung veranſtaltet, und durch ſeine unermüdete, wohl berechnete Thätigkeit bis zum entſezlichen Ende durchgeführt. Während er zu St. Peter, bald nach der Ankunft des Landeshauptmanns und deſſen Reiſegefährten, von dieſen Unglücklichen die Auslieferung aller ihrer Waffen mit grobem Ungeſtümm erzwang, war bereits von Pludenz aus der reitende Bote abgeſendet, welcher die Montafoner Gebirgsleute unter die Waffen rief, und zur Abordnung bewaffneter Mannſchaft nach St. Peter auffoderte. Der Schreiber des Briefes und der Abſender des Boten war Tſchofen, der, ſo wie ein Trupp nach dem andern ankam, ſich es zum Geſchäft machte, den Bauern die angeblichen Frevelthaten der gefangenen Beamten zu berichten, ihre Leichtgläubigkeit durch die unverſchämteſten Lügen und Verläumdungen zu bethören, ihre Leidenſchaftlichkeit durch alle Künſte, welche tückiſche Bosheit zu erſinnen fähig iſt, zur Erbitterung aufzuregen. Der Schlechte zieht den Schlechten an, wie der Gute den Guten. Die Nichtswürdigſten im Haufen erkannten daher in Tſchofen bald ihres Gleichen, geſellten ſich ihm als Vertraute und Helfer, und ſchürten auch ihrerſeits das Feuer, das in zerſtörende Flammen ausbrechen ſollte. Dennoch würden, wo nicht alle Exceſſe, wenigſtens die äuſſerſten Gewaltthaten wahrſcheinlich unterblieben ſeyn, wäre nicht dafür geſorgt worden, daß den Gereizten alle Rückkehr zur Beſonnenheit und Überlegung unmöglich

wurde. Darum muſte die Trunkenheit zu Hülfe genommen werden, welche im reichſten Maaße zu fördern ſich Tſchofen eifrigſt angelegen ſeyn ließ. Er war es, welcher aus dem Keller des Kloſters Wein auf Wein herbeiſchaffte, indem er die Nonnen, mit der Drohung ihr Kloſter anzuzünden, beängſtigte, welcher die Bauern unabläſſig zum Zechen ermunterte, Manchen den Wein mit Gewalt aufdrang, und ſo, während er im Aufhetzen fortfuhr, die Wuth dieſer rohen Menſchen auf das Äuſſerſte zu treiben ſich bemühte. Einem gewiſſen Jacob Wachter, welcher ſein eifrigſter Mithelfer geworden war, und bereits übermäßig getrunken hatte, ſchüttete er noch beinahe ein Maaß Weines wider deſſen Willen in die Kehle. — Bei faſt allen, ſeit 11 Uhr Nachts ausgebrochenen Tumulten erſcheint er noch überdies als beſonderer Anführer. Er foderte zu den Mißhandlungen der Unglücklichen auf, gab dazu jedesmal durch das verabredete Wort: Hop! das Zeichen, befahl insbeſondere dem Jacob Wachter auf die zu Boden liegenden mit ſeinem Säbel zuzuhauen, befand ſich unter den Wüthenden, welche während der Beichte vor der Thüre warteten und dieſe zur alsbaldigen Vollziehung des Mordes aufſprengten, ſtieß den Bürgermeiſter Weber, als dieſer zu entfliehen ſuchte, in das Zimmer zurück, und wuſte bei allen dieſen Auftritten die Bemühungen der Gutgeſinnten, welche die Unglücklichen zu retten, die Gemüther zu beſänftigen ſuchten, durch Verdrehung ihrer Worte oder andere Gegenwirkungen zu vereiteln. Während der Vollendung des Mordes auſſer dem Zimmer, war Tſchofen — was die Characteriſtik dieſes Menſchen vollendet — nicht zugegen. Denn ſobald das Trauerſpiel bis zu dieſer Kataſtrophe ſich entwickelt hatte, blieb ihm nichts mehr übrig als ſich, in feiger Sicherheit, ſeines Werkes zu freuen. Er flüchtete

daher, ſobald die Mörder in dem Zimmer ihr Hauptgeſchäft begonnen hatten, in die innere Klauſur des Kloſters, wo er durch das Schlüſſelloch der eiſernen Thür zuſah, wie von Franzin todgeſchlagen, alle bei den Haaren über den Gang zur Treppe geſchleift wurden, um in dem Kloſterhofe vollends ihren Tod zu empfangen. Erſt nach vollzogener That ſchlich er aus ſeinem Schlupfwinkel wieder hervor, um von dem Raub ſeinen Theil zu empfangen. Auf ſeinen Antheil kam auſſer 6 Piſtolen, die er ſich ſogleich bei der Entwaffnung der Reiſenden zugeeignet hatte, der mit ſilbernen Knöpfen verſehene blutige Rock des Bürgermeiſters Weber.

Nachdem in Vorarlberg die Öſtreichiſche Regierung wieder hergeſtellt war, wurde dieſes Ereigniß — welches nicht ſowohl als Aufruhr *), dann als Raubmord zu betrachten ſeyn dürfte — Gegenſtand peinlicher Unterſuchung und am 2ten Februar 1798 wurde der Haupturheber nebſt den vorzüglichſten ſeiner Geſellen zur Kerkerſtrafe auf längere oder kürzere Zeit verurtheilt. Den Franz Tſchofen hatte die erſte Inſtanz zu ſechzigjährigem Kerker und öffentlicher Arbeit, mit der Schärfung verurtheilt, daß er alle 3 Monate mit 20, und jedesmal am 10ten Auguſt mit 25 Stockſtreichen gezüchtiget werden ſolle. Durch Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle zu Wien vom 17ten Auguſt deſſelben Jahrs wurde jedoch die Strafe, rückſichtlich ihrer Dauer auf 30 Jahre, und dieſe aus Gnade auf 20 Jahre gemildert.

---

*) Denn von Indermauer und von Franzin konnten, da ſie den Befehl hatten, ihren Amtsſitz und die ganze Provinz zu verlaſſen, wohl ſchwerlich noch als die wirklichen Obrigkeiten des Landes gelten.

Bei den neuerdings eingetretenen Kriegsverhältnissen wurde, bereits am 22ten Februar 1799, den meisten Mitschuldigen Tschofens ihre noch übrige Strafzeit „aus Staatsrücksichten" erlassen. Allein die für Tschofen mehrmals wiederholten Gnadengesuche wurden, aller Verwendungen und politischen Rücksichten ungeachtet, stets zurückgewiesen. Doch wurde ihm für den Fall ununterbrochenen Wohlverhaltens, nach Verlauf seiner halben Strafzeit, auf Erlassung der übrigen Hälfte aus Gnade Hoffnung gemacht.

Kaum war Tirol mit Vorarlberg unter baierische Hoheit gekommen, als die Mutter Tschofens, welcher damals im Zuchthause zu Buchloe sein Verbrechen büßte, ihr Gnadengesuch bei Seiner Majestät dem Könige von Baiern erneuerte, welchem jedoch, auf Antrag des Verfassers, der nachgewiesenen guten Aufführung ungeachtet, aus bloßer Erwägung der Schwere des begangenen Verbrechens und der bekundeten Gemüthsart seines Anstifters, nicht statt gegeben wurde.

C.

Johann Fronza,

der zweifache Raubmörder.

Johann Fronza, mit dem Zunamen Brigetta, auch Furneri, 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, war zu Garzano im Tridentinischen geboren, und von seinem Vater, einem Landmanne, zu gleichem Stande erzogen. Sein Vater war, zur Zeit seiner bega-

genen Verbrechen, bereits verstorben. Nach dem Tode seiner Mutter und seines damals ebenfalls noch lebenden Großvaters, hatte er an Haus und Feldgründen ein Vermögen von 4000 fl. zu erwarten. Überdies ein gesunder, rüstiger, zu jeder Arbeit tüchtiger Bursche, war er im Stande sich redlich zu nähren. Über die Art seiner Erziehung, seine frühere Lebensweise und andere dergleichen Umstände, aus welchen sich erklären ließe, wie er zum Räuber und Raubmörder geworden, darüber schweigen die Untersuchungs-Akten, welche — wie damals die meisten aus jener Gegend — sich blos auf das Nächste und Nothdürftigste beschränken. Arbeitsscheue, verbunden mit jener dem italienischen Volkscharacter eigenthümlichen Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit gegen Menschenleben, mögen, in Ermangelung anderer nachgewiesener Thatsachen, als die nächste und vorzüglichste Quelle seiner Übelthaten mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Zuerst beging er 1804 einen Straßenraub, wurde jedoch dafür nur auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt, und dann, aus einem übergroßen Reichthum von Milde und Schonung, von dem Appellationsgerichte zu Insbruck, am 1ten April 1805, noch vor Ablauf seiner Strafzeit, wegen angeblicher Besserung, aus Gnade wieder entlassen *).

*) Das Appellationsgericht bediente sich hier noch des Begnadigungsrechts, welches die peinliche Gerichtsordnung Joseph II. Cap. XV. §. 201. und 202. den Criminalgerichten verstattet. Diese Gerichtsordnung gibt nämlich einem Verurtheilten die Erlaubniß zu einem Gnadengesuch, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheil um Nachlaß einer verhängten Strafschärfung, oder nach Ablauf der halben Strafzeit um Nachsicht gegen die

Die Probe seiner Besserung legte er sogleich dadurch ab, daß er sich einem gewissen Giovanni Lunelli, zugenannt Mariano, ebenfalls aus dem Tridentinischen, einem jungen, noch nicht zwanzigjährigen Bösewicht, zugesellte, mit welchem er, ehe noch zwei Monate seit seiner Entlassung verflossen waren, den ersten, und hierauf vor Ablauf von drei Monaten den zweiten Raubmord verübte. Wer von diesen beiden Verbrechern Lehrer und Meister des andern war, ob der Ältere oder Jüngere, ist aus den Akten ebenfalls nicht zu ersehen.

Den ersten Raubmord verübten sie im Bezirk von Trient am 21ten Mai 1805 Abends gegen 9 Uhr, auf der Hauptstraße, welche von Cere nach Pergine führt. Fronza und Lunelli sahen nämlich zu Cere zwei ihnen bekannte wohlhabende Reisende, Domenico de Petry, zugenannt Anderle, und Giacomo Battisti, zugenannt Longo, beide aus Palu. Sie waren im Voraus versichert, bei diesen Männern Geld zu finden, und faßten daher, wie Fronza gesteht, sogleich den gemeinschaftlichen Entschluß, ihnen auf dem Weg aufzupassen, sie zu tödten und zu berauben. Beide stellten sich nun auf der Landstraße an und harrten ihrer Beute. Abends, nach dem Ave Maria-Läuten, kamen endlich Longo und Anderle, ihr Maulthier langsam vor sich her treibend, obengenannte Straße daher gezogen. Sogleich fielen die Räuber mit langen und dicken

---

noch übrige Strafe, und gestattet dem Criminalobergericht oder sogar, nach Umständen, dem erkennenden Untergerichte, die Begnadigung zu bewilligen. Diese mit dem Richteramt unverträgliche Begnadigungsgewalt wurde in dem Gesetzbuche Franz II. mit Stillschweigen übergangen und zuletzt durch ein Königlich Baierisches Rescript vom November 1807 den ehemals Oestreichischen Gerichtsstellen ausdrücklich entzogen.

Zaunstöcken auf sie ein. Anderle entging, obgleich gewaltig zerschlagen, durch die Flucht seinem Tod; aber der unglückliche Longo fiel, unter den heftigen Streichen des Fronza, mit zerschmettertem Kopf tödlich verwundet zu Boden, und wurde nun ausgeplündert; wobei ihm jedoch die Verbrecher, wie sie wenigstens behaupten, nicht mehr als die Summe von 50 bis 60 Gulden in Bankozetteln abgenommen haben. Nachdem sich die Räuber geflüchtet hatten, wurde der verwundete Longo noch lebend, sogleich nach verübter That, von Leuten aus der Gegend aufgehoben und nach Cere zu Bette gebracht; er starb jedoch, der ihm geleisteten ärztlichen Hülfe ungeachtet, am andern Tag, Morgens um 6 Uhr, an seinen Wunden.

Die Mörder entkamen diesmal den Händen der Justiz, um wenige Monate nachher am 24ten August desselben Jahres, an dem entgegengesezten Ende Tirols, in einem engen Thale auf dem Arlberg, da wo der Weg in das Vorarlbergische hineinführt, den zweiten Raubmord zu vollbringen.

Die Mörderhand traf hier einen etwa 23jährigen gebildeten Jüngling, Namens von Gugler, welcher zu Insbruck studirte, und von da eine sogenannte malerische Reise zu Fuß nach der Schweiz unternommen hatte. Die That geschah bei hellem Tage, ungefähr um 12 Uhr.

Die Räuber Fronza und Lunelli waren wieder, nach ihrer Art, in Noth gerathen; das Geld war ihnen ausgegangen; so beschlossen sie denn ohne weiteres auf der Landstraße zu lauern und den ersten besten der ihnen in ihren Bereich komme, auszurauben, oder, wie Lunelli sich ausdrückt: wem immer, selbst auf Kosten des Lebens (a costa della vita), sein Geld abzunehmen. Mit diesem Entschluß saßen sie neben der oben bezeichneten

Bergstraße, als von Gugler, ein dünnes Stöckchen in der Hand, ein kleines Felleisen auf dem Rücken (in welchem neben Horaz und einigen andern Büchern und Handzeichnungen, Stilet und scharf geladene Pistole eingepackt waren) arglos an ihnen vorüber wanderte. Anfangs folgten sie ihm blos in einiger Entfernung nach; dann aber näherte sich ihm Fronza, that einige Fragen an ihn und gab ihm, als er dessen sich nicht versah, mit einem gewaltigen Knittel einen Schlag auf den Kopf. Den zweiten Streich erhielt er sogleich von Lunelli *). Taumelnd sank der Unglückliche nieder; doch suchte er sich schnell wieder aufzuraffen und mit seinem Stöckchen zu vertheidigen. Allein Fronza zerschmetterte ihm nun vollends das Haupt und stürzte ihn über eine mehre Fuß hohe Mauer am Weg in eine Schlucht hinab. Die Räuber stiegen dann ebenfalls hinunter, fanden ihn hier schon tod, plünderten in Eile den Leichnam und deckten diesen mit Steinen zu. — Der Kopf des Ermordeten wurde ganz zerschmettert gefunden, und die Sachverständigen erklärten die empfangenen Wunden für schlechterdings tödlich.

Ein 12jähriger Hirtenknabe, welcher auf der nahen Alp weidete, war Zeuge der ganzen That, und rief unverzüglich einen andern Hirten um Hülfe, aber zu spät; der Mord war bereits vollbracht. Doch war dieser Hirtenknabe die Ursache, daß man sogleich den Thätern auf die Spur kam, welche von den guten Bewohnern des Stanzer Thals

*) Fronza erzählt dieses im spottenden scherzhaften Ton. Nachdem er in seinem Verhöre angegeben, wie er und sein Kamerad sich dem Wanderer genähert, fährt er fort mit den Worten: „allora dunque abbiamo incominciata la begga e l'abbiamo servito con colpi di bastone.

les eifrigst verfolgt, und glücklich in die Hand der Justiz geliefert wurden.

Die bei dem Landgerichte Landek begonnene Untersuchung wurde von dem Landgerichte Insbruck beendigt, welches endlich Frenza zur Strafe des Strangs verurtheilte. Lunelli, obgleich Mitarheber zweier Raubmorde, konnte, kraft der östreichischen Gesetzgebung, wegen noch nicht vollendeten zwanzigsten Lebensjahres *), blos zum

*) Nach dem Oestreichischen Strafgesetzbuch wider Verbrechen Abtheil. II. §. 281. soll, wenn ein Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren erkannt werden. Dieses Gesetz ist durch seine zu weit ausgedehnte Milde, besonders in dem südlichen Tirol, wo die Jugend sehr früh reift und nicht selten die grausamsten Verbrechen mit der überlegtesten Bosheit von jungen Leuten achtzehn- bis neunzehnjährigen Alters begangen werden, nicht nur unzweckmäßig, sondern positiv nachtheilig. Daher auch die Landescollegien Tirols im Jahre 1807 aus besonderer Veranlassung der Verbrechen eines gewissen Franz Hannes, um Aufhebung jenes Gesetzes bei der allerhöchsten Stelle zu München nachzusuchen sich bewogen gefunden haben. Dieser Franz Hannes hatte in seinem achtzehn- bis neunzehnjährigen Alter drei Menschen, aus Raubsucht, grausam umgebracht. Einen Kaufmann, bei dem er Geld ausgespürt hatte, lockte er listig in einen Keller, hieb ihm mit einem Fleischbeil das Genick entzwei und beraubte ihn an Bankozetteln um mehre 100 fl. Bald darauf ermordete er einen Priester nebst dessen Wirthschafterin auf die grausamste Weise, und raubte aus dem Hause 800 Gulden, die er mit Spielen, Trinken und Essen durchbrachte. In seinem ganzen Wesen und Benehmen zeigte er so viel List und Überlegung und im übrigen eine so durchaus entartete, an allem Menschengefühl abgestorbene Natur, daß er den vollendetsten und seltensten Bösewichtern an die Seite gestellt

Zuchthaus auf 20 Jahre verurtheilt werden. Das gegen Fronza gesprochene Todesurtheil wurde übrigens von dem Appellationsgerichte zu Insbruck in zweiter, so wie von der obersten Justizstelle zu Ulm in dritter Instanz bestätigt. Und daß die allerhöchste Stelle keine Gründe finden konnte, um durch einen Gnadenspruch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, bedarf keiner Erörterung.

---

werden konnte. Bei allen dem muste Hannes mit der Todesstrafe verschont und blos, nach dreimaliger Ausstellung auf die Schandbühne, zu 20jährigem schwerem Kerker verurtheilt werden.

XVIII.

Georg Eder.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1806.)

Das Landgericht zu B. sendete am 10ten Julius 1806 die Untersuchungsakten wider einen gewissen des Mordes angeschuldigten Georg Eder zum Hofgerichte X* in der Absicht ein, um von diesem Obergerichte bestimmte Verhaltungsbefehle über das weitere Verfahren zu erhalten; „denn, sagte das berichtende Landgericht, es habe bisher „weder Confrontation noch ein anderes medium eruendae „veritatis anzuwenden sich erlauben dürfen, und die ganze „Lage der Akten, so wie das hartnäckige Läugnen des De„linquenten lasse kein freiwilliges Geständniß hoffen, wie„wohl die vielfältigen, ganz übereinstimmenden eidlichen „und gerichtlichen Erfahrungen über die Wahrheit der An„schuldigung keinen Zweifel übrig zu lassen schienen."

Das Hofgericht erkannte jedoch sogleich die Akten für geschlossen und verurtheilte den Inquisiten am 16ten Juli (also vier bis fünf Tage nach geschehener Einsendung der Akten) — zur Strafe des Schwertes. Dieses Urtheil ist nunmehr nebst den Akten, mit einfachem Begleitungsbericht, ohne Begnadigungsantrag, der Bestätigung wegen, zur allerhöchsten Stelle gelangt.

Es wird nicht unzweckmäßig seyn, schon im Voraus den Gesichtspunkt anzuzeigen, aus welchem gegenwärtiger Vortrag diese Rechtssache betrachtet, und schon hier die Überzeugung auszusprechen, welche dessen Verfasser, nach genauer Prüfung des Inhalts der Akten, über das vorliegende richterliche Erkenntniß gefaßt hat. Er betrachtet nämlich dasselbe als eines der merkwürdigsten Beispiele richterlicher Übereilung *). Hier ist ein Todesurtheil gesprochen:

1) vor beendigter Untersuchung,
2) über einen Inquisiten, gegen welchen die That nicht im mindesten rechtlich erwiesen,
3) welcher der angeschuldigten That in gesetzlicher Art durchaus nicht geständig ist,
4) von welchem sogar nach sehr vielen in den Akten vorkommenden, aber noch nicht näher aufgeklärten Umständen, wenigstens zu vermuthen ist, daß er, gemüthskrank, im Zustande der Manie oder des Wahnsinns die That verübt habe.

Folgendes ist die Geschichte dieses merkwürdigen Prozesses.

Den 28ten Juni 1806 wurde dem Landgerichte B* angezeigt, Georg Eder (gemeinhin Haimetsreiter) habe den Andreas Rauscher zu Katzenberg (daher in den Akten gewöhnlich Katzenberger genannt) mit einer eisernen Streugabel so sehr geschlagen, daß er, von Blut und Wunden bedeckt, besinnungslos in seiner Wohnung liege und entweder jezt schon tod sey, oder doch wahrscheinlich noch in

*) Dieser Fall ist aus jener Zeit, wo noch dem Angeschuldigten kein Vertheidiger, keine Appellation, keine Revision oder sonstiges Rechtsmittel gestattet war.

derselben Nacht sterben werde. Wirklich starb der Verwundete an demselben Tag, Abends um halb acht Uhr. Der angeschuldigte Georg Eder ward sogleich gefänglich eingezogen, es wurde der Leichnam gehörig besichtigt und geöffnet, es wurden verschiedene Zeugen über die That selbst, über den Leumund des Gefangenen u. s. w. vernommen, und endlich auch der Angeschuldigte selbst, jedoch nur summarisch und nur ein einzigesmal verhört; worauf denn, wie schon oben bemerkt, nach sechzehn- bis siebzehntägiger Untersuchung, die Einsendung der Akten, der Schluß des Prozesses und das Todesurtheil gefolgt ist.

Bei der gesetzlichen Leichenschau entdeckten sich an dem Getödeten hauptsächlich folgende Verlezungen. Der Kopf hatte acht Wunden, von welchen fünf zwei bis drei Zoll lang, die andern weniger bedeutend waren. Die Hirnschale war an der linken Seite hinter dem Schlafbeine ganz durchbrochen, so daß das Gehirn sichtbar dalag. Ausserdem befanden sich an der Hirnschale noch mehre Sprünge kreuz und quer. Auf der Oberfläche der Hirnhaut, die an einem Orte ganz durchstoßen war, zeigte sich viel ausgetretenes Blut. Noch entdeckte man oben an dem Mittelfinger der linken Hand eine Verlezung, durch welche der Knochen hervortrat. Nach dem Gutachten der Sachverständigen war die große Kopfwunde hinter dem linken Schlafbeine für sich selbst unbedingt tödlich, mehre der übrigen Verlezungen hingegen tödlich durch ihr Zusammentreffen.

Georg Eder ist 50 Jahre alt, katholischer Religion, verheurathet, und hat mit seiner Frau vier noch lebende Kinder. Er ernährt sich als Bauer von seinem Lehngut. Noch nie ist er wegen Verbrechen in Strafe verfallen, obgleich furchtbar allen Nachbarn und Dorfbewohnern durch

seine grenzenlose Tücke, seine Zornwuth und Rachsucht, die oft ohne alle Veranlassung und Zweck losbrach, und sich bald in Handlungen eines heimtückisch boshaften Muthwillens, bald in fürchterlichen Drohungen oft auch in gewaltsamen Thaten äusserte. Alle abgehörten Zeugen, die ihn kennen, sein Weib, alle seine Kinder führen darüber nur Eine Sprache. Alle äussern, wie mit Einem Munde, flehentlich den Wunsch, daß doch dieser Mensch nicht wieder in Freiheit kommen möge, weil ihrer aller Leben in offenbarer Gefahr stehe. Ohne die mindeste Ursache fiel er oft über sein Weib her, schlug sie, drosselte sie, sperrte sie ein; sein Sohn hat durch die von ihm erlittenen Mißhandlungen beinahe sein Gehör verloren. Von seinen übrigen Streichen werden erst weiter unten die vorzüglichsten genauer erzählt werden können.

Die von Georg Eder an dem Katzenberger begangene Mordthat, wie solche das Königliche Hofgericht als rechtlich erwiesen voraussezt, beruht auf folgenden Umständen.

Um zu verhindern, daß man nicht auf seine Wiese fahre, hatte Katzenberger hölzerne Vorlagen angebracht. Diese hinderten Niemanden; sie versperrten oder verengten den ordentlichen Weg nicht im geringsten; man hätte, wie der Sohn des Mörders sich ausdrückt, noch mit vier Pferden vorbeifahren können. Dem Inquisiten allein war dieses ein Ärgerniß.

Montags den 23ten Junius früh um 9 Uhr fuhr dieser mit seinem Sohne Georg in die Heuärndte, und hatte eine eiserne Mistgabel bei sich. Katzenberger, ein redlicher friedliebender alter Mann, war eben auf seiner Wiese und mähte. Sogleich fängt Eder wegen der Vorlagen Streit mit ihm an, droht ihm den Tod und sezt ihm die eiserne

Gabel auf die Bruſt. Katzenberger ſtellt ſich zur Wehr, und faßt mit der einen Hand die Gabel, während er in der andern ſeine Senſe hält, ohne dieſe jedoch gegen den muthwilligen Angreifer zu gebrauchen. Dieſer reißt nun ſeinem Gegner die Gabel aus der Hand, und rennt, die Gabel auf ſeiner Schulter, nach Haus. — So weit geht die Ausſage des vierzehnjährigen Sohnes des Inquiſiten, Georg, der, nachdem dieſe erſte Szene beendigt war, ſogleich in den Wald vorwärts fuhr, und von den nächſt folgenden Begebenheiten nichts ſah noch hörte. —

Als Inquiſit nach Hauſe gekommen war, rief er wüthend ſeine Frau und ſeine zwei Töchter zu ſich, foderte ſie auf, ſogleich mit ihm hinaus zu gehen, um mit geſammter Hand den Katzenberger anzufallen und umzubringen; hiezu gab er ſeiner Frau ein Krautmeſſer in die Hand, ſeiner Tochter Urſula die eiſerne Miſtgabel, welche er vom Felde zurückgebracht, ſeiner Tochter Maria eine Krauthacke; er ſelbſt bewaffnete ſich mit einer Senſe. Frau und Töchter wagten anfangs ihm abzurathen, ihn wo möglich zurückzuhalten; aber ſeine Wuth nöthigte ſie, um ihres eignen Lebens willen, ſich in ſeinen Willen folgſam zu ergeben. Sie zogen mit hinaus. Aber Eders Frau, ſobald ſie des Katzenbergers anſichtig geworden, winkte dieſem, die Flucht zu ergreifen. Doch dieſer verſtand das Zeichen nicht, er blieb und erwartete den Eder, der ihn ſogleich trotzig fragend anredete: ob er die Vorlagen wegnehmen wolle oder nicht? Auf deſſen verneinende Antwort, ſchlägt ihm Eder ſogleich mit ſeiner Senſe auf den Kopf. Der Angegriffene wehrte ſich zwar; allein die Schwäche des Alters konnte gegen die Behendigkeit und Kraft eines wüthenden Feindes nicht beſtehen. Mit dem dritten oder vierten Schlag ſprang die Senſe des Eder entzwei und verwundete im Fallen die

linke Hand des Katzenberger am Mittelfinger. Auch diesem entfiel die Sense, und wie er sich eben niederbückte, um sie wieder aufzuheben, riß Inquisit seiner Tochter die eiserne Mistgabel aus der Hand und schlug und stach damit hitzig auf den Wehrlosen ein. Dieser stürzte zu Boden. Die Eder eilte mit ihren Töchtern angstvoll von diesem Orte des Schreckens nach Haus. Doch blickten sie zurück, und sahen, wie ihr Ehemann und Vater noch immer mit der Gabel in den Kopf des Katzenberger stach.

Bald kam auch Inquisit frohlockend nach Hause, wo er über die Martern, die er seinem Nachbarn verursacht habe, in helles Gelächter ausbrach. Besonders freute er sich, daß er ihm — so recht in das Maul gestochen. Doch äusserte er noch die Besorgniß, er möge ihm vielleicht zu wenig angethan haben; gleichwohl solle ihm dieses nichts helfen; denn, komme er mit dem Leben davon, so werde er ihn todschießen.

So wie diese Begebenheit hier erzählt worden, betrachtet sie das Hofgericht X* übereinstimmend mit seinem Referenten, für juridisch gewiß, und diese Gewißheit wird gegründet theils auf die einstimmige Aussage mehrer Zeugen, theils aber und vorzüglich auf das Bekenntniß des Inquisiten, welches, wie der Referent summarisch genug bemerkt, alle gesetzlichen Bedingnisse der Rechtsgültigkeit erfüllen soll.

An dem Orte wo ich gegenwärtig zu reden das ehrenvolle Glück genieße, sind umständliche positiv rechtliche Ausführungen eigentlich nicht an ihrer Stelle. Gefällte Todesurtheile werden zur allerhöchsten Stelle zunächst blos darum eingesendet, damit hier entschieden werde: ob die von dem Gericht als verdient ausgesprochene, mithin (wie wenigstens vorauszusezen) nach Rechtsgründen erkannte,

nach den Gesetzen wohl bemessene, und also förmlich gerechte Strafe nicht aus allerhöchster Gnade allenfalls aufzuheben oder zu mildern sey? wo denn, die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses vorausgesezt, meistens ganz andere, als rein juridische, blos aus dem Buchstaben und Geist des positiven Gesetzes abgeleitete Gründe in Erwägung kommen. Sollte aber, wie in diesem Falle überzeugend dargethan werden kann, das Strafurtheil selbst offenbar voreilig und gesetzwidrig gesprochen worden seyn; so wäre die alsbaldige Begnadigung des Verurtheilten eben so ungerecht, als die Bestätigung des Urtheils. Denn ist der Verurtheilte juridisch unschuldig, so hat er auf gerichtliche Lossprechung ein gegründetes Recht. Wo es aber möglich oder wahrscheinlich ist, daß der ungesetzmäßig und voreilig Verurtheilte bei fortgesezter gründlicher Untersuchung nach dem Gesetze schuldig befunden werden könne, da wäre eine voreilige Begnadigung Verlezung des öffentlichen Rechts der bürgerlichen Gesellschaft. Durch oberherrliche Gnade mag nur alsdann ein gesetzwidriges Urtheil aufgehoben oder verbessert, und der Unschuldige oder zu hart Bestrafte gegen ein solches Erkenntniß in Schuz genommen werden, wenn es kein gesetzliches Mittel mehr gibt, den Fehler der Justiz durch die Justiz selbst wieder gut zu machen.

Dieses ist es, was in gegenwärtigem Falle dem Referenten die Pflicht auflegt, das wider den Georg Eder gesprochene Todesurtheil umständlich nach Rechtsgründen zu prüfen.

Die erste Frage gilt der Gewißheit des Thatbestandes an und für sich. Diese ist im Wesentlichen keinem gegründeten Zweifel ausgesezt. Daß Katzenberger gestorben ist, daß er gewaltsamen Tod erlitten hat, daß die an ihm gefundenen Verlezungen seinen Tod verursacht haben, ist durch

die Beſichtigung des Leichnams und durch das Gutachten der Sachverſtändigen zur Gewißheit gebracht. Doch iſt zu bemerken, daß über die Art, wie, über das Werkzeug, womit wahrſcheinlich oder vermuthlich dieſe Wunden zugefügt worden ſind, weder in dem Beſichtigungsprotokoll noch in der eidlichen Ausſage der Wundärzte, noch in dem ärztlichen Gutachten das Nöthige vorkommt. In dem Eingange des zulezt erwähnten Gutachtens wird zwar Katzenberger — „der mit einer eiſernen Streugabel tödlich Verwundete" genannt. Allein nirgends ſieht man den Grund zu dieſer ohnehin nur beiläufigen Benennung; nirgends iſt aus der Beſchaffenheit der Wunden, oder aus Vergleichung derſelben mit der am Orte der That gefundenen Heugabel als gewiß oder wahrſcheinlich bemerkt, daß auf dieſe Weiſe die Wunden zugefügt worden ſind, oder haben zugefügt werden können. Wenn gleich dieſer Mangel keinen Einfluß auf die weſentlichen Beſtandtheile des Thatbeſtandes der Tödung hat, ſo wäre gleichwohl die Unterſuchung jener Umſtände darum bedeutend geweſen, weil an ihnen die Gründlichkeit des Bekenntniſſes des Inquiſiten geprüft werden konnte.

Bedenklicher iſt die Antwort auf die zweite Hauptfrage:

> iſt es juridiſch gewiß, daß Inquiſit Georg Eder der Thäter, daß er die Urſache jener an Katzenberger verübten Gewaltthat ſey?

Dieſe Frage bezieht ſich blos auf die äuſſere oder ſogenannte factiſche Zurechnung (imputatio facti); die juridiſche Imputation, die eigentliche Zurechnung zu Schuld und Strafe (imputatio juris) wird Gegenſtand einer beſonderen Erörterung ſeyn.

Die obenbenannte Hauptfrage löſt ſich indeſſen wieder

in verschiedene untergeordnete Bestandtheile auf, nach Verschiedenheit der gesetzlichen Beweismittel, durch welche die juridische Gewißheit des Thäters, so ferne er nur als äussere mechanische Ursache des Verbrechens erscheint, begründet werden kann. Eder muß entweder der That überwiesen, oder derselben geständig seyn, wenn auf Todesstrafe wider ihn erkannt werden sollte. Das Baierische Criminalgesetzbuch sagt P. II. cap. 5. §. 1. „Indicia können „zur ordinären Strafe, sonderbar da es an Leib oder Le„ben gehen soll, niemal erklecken, sondern es ist hiezu ein „vollständiger sonnenklarer Beweis vonnöthen, welcher auf „zweierlei Weise; nämlich durch die Bekenntniß des De„linquenten, oder desselben gänzliche Überweisung bewirket „wird.“ Diese gänzliche Überweisung ist nach §. 7. ff. und §. 18. nur durch beeidete Zeugen möglich, welche über alle Einwendung erhaben sind, und deren Aussage „auf die Missethat selbst und den actum et subatantiam delicti“ geht.

Sind nun also hier solche Zeugen wider den Inquisiten vorhanden? ist er wirklich überwiesen?

Käme es blos auf die Zahl der Zeugen an, oder dürften unsere Richter, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu seyn, blos auf den Grund einer sogenannten moralischen Gewißheit ihre Verdammungsurtheile bauen: so würde diese Frage allerdings bejahend beantwortet werden können. Ein Geschwornengericht würde, so weit es blos diesen Punkt betrifft, unbedenklich und wohlberechtigt das: schuldig! über den Inquisiten ausgesprochen haben. Aber so ist es nun einmal nach unserer Gerichtsverfassung nicht.

Die wider den Inquisiten vorhandenen Zeugen, welche über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung zeugen, sind:

1) deſſen Ehefrau und deſſen beiden Töchter, — Maria, ein Mädchen ſechszehn- bis ſiebenzehnjährigen Alters, und Urſula, welche im achtzehnten Jahre ihres Alters ſteht. Die beiden zulezt genannten Perſonen ſind alſo ſchon wegen ihres Alters unfähig, einen Beweis zu begründen, da ſie wegen Minderjährigkeit nach dem Criminalgeſetzbuche P. II. c. 5. §. 10. *) nicht einmal zum Eidſchwur gelaſſen werden durften. Selbſt im Falle bereits erlangter Volljährigkeit würden ſie, gleich der Ehefrau des Inquiſiten, ſchlechterdings als Zeugen verwerflich ſeyn. Denn nach §. 9. P. II. c. 5. des angeführten Geſetzbuches gehören zu den „untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen" unter andern auch diejenigen, „welche dem Delin„quenten oder Ankläger im ſechſten Grade de jure civili „verwandt oder mit ehelichen Pflichten beigethan ſind." Jeder Zweifel, als möchte ſich dieſe Geſetzſtelle blos auf den Fall beſchränken, wenn es einem Zeugniſſe für den Angeſchuldigten gilt, iſt durch eine ſpätere Erläuterung vom Jahre 1772 (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Thl. I. Nr. 82.) gehoben, wo es im §. 10. ausdrücklich heißt: „Es iſt die Ausſage der in unſerm codice crim. „P. II. c. 5. §. 9. Nr. 8. benannten Zeugen, ſie geſchehe „gleich pro vel contra inquisitum allemal verdächtig, mit„hin ſo beſchaffen, daß ſolche zwar zu weiterer Nachfor„ſchung, niemals aber zur Confrontation, Tortur oder „Condemnation dienen kann."

*) „Ferner ſoll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bei Gelübd an Eides ſtatt, ſodann aber erſt, wann die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben iſt, eidlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährige unter zwanzig Jahren, welche niemals zu beeidigen ſind."

Noch ſteht

2) gegen den Inquiſiten die Ausſage des Joſeph Mayer, des Pflegſohns des Erſchlagenen. Dieſer erzählt, wie folgt: „Ich hatte am vergangenen Montag in der Frühe mit meiner Mutter Miſt auf den Miſthaufen geräbelt, als der Hund zu bellen anfing. Es war gegen 9 Uhr. Ich glaubte, es käme ein Fremder; auch blieb mir der Vater ſo lange aus. Ich ging daher ins Thal hinunter, wo dieſer eben den Weg ausmähte. Schon auf halbem Weg ſah ich meinen Vater auf dem Boden ſizen und den Haimetsreiter (Georg Eder) darneben ſtehen, und ſah, wie dieſer mit der eiſernen Miſtgabel auf deſſen Kopf und Rücken darein ſchlug. Ich ſah meinen Vater ſich gar nicht wehren; er konnte es nicht mehr; ich ſchrie vor Entſezen und Schrecken hinunter (ich weiß nicht mehr mit welchen Worten): der Haimetsreiter ſolle meinen Vater in Ruhe laſſen. Jener rief mir entgegen: — ich ſolle es nur wagen, herabzukommen, er mache mir es auch ſo, wie meinem Vater, und wolle mich demungeachtet noch kriegen. — Hierauf ging ich zu meiner Mutter zurück, und erzählte ihr, was ich geſehen und gehört hatte.“ So bedeutend dieſe Ausſage zu ſeyn ſcheint, ſo iſt ſie doch juridiſch erwogen ohne alles Gewicht. Denn, abgeſehen von dem Verhältniſſe, in welchem Joſeph Mayer als Pflegſohn zu dem Getödeten geſtanden, ſo iſt derſelbe nicht vereidet, durfte es auch nicht werden, weil er erſt 19 Jahre alt iſt, und nach dem Criminalgeſetzbuche P. II. c. 5. §. 10. erſt mit dem vollendeten zwanzigſten Jahre die Eidesfähigkeit in Criminalſachen beginnt. — Seltſam, (um dieſes im Vorbeigehen zu erinnern) iſt die Bemerkung des Hofgerichtsreferenten über dieſen Zeugen. Es ſey, behaup-

tet er, an dem untersuchenden Gerichte zu tadeln, daß dieser Minderjährige gemäß der neueren Verordnung vom 23ten November 1772 §. 11. (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Nr. 12. p. 77.) — nicht vereidet worden sey; indessen sey es nicht nöthig, diesen Mangel zu ersezen, weil ohnehin die Aussage dieses Nährsohns nicht viel bedeute. Allein die eben angeführte Verordnung paßt gar nicht auf den gegenwärtigen Fall. Denn sie sagt: „Es „kann ein Minderjähriger, so ferne er nur das vierzehnte „Jahr vollkommen erstreckt hat, 1) zur Herstellung der „Damnification und des corporis delicti allerdings gebraucht, und mit dem erfoderlichen körperlichen Eid belegt „werden, und soll auch 2) einem derlei Minderjährigen „von vierzehn Jahren seine Minorennität weder an Ablegung des juramenti complicitatis noch der statutenmäßigen Correction eines andern complicis im Wege stehen, „so ferne nur seine beschworne Aussage auch durch darauf „folgenden reumüthigen Tod bestätiget wird.“ In dem vorliegenden Fall ist von einem Complicitäts-Eid, von Überführung eines Mitschuldigen durch den andern nicht die Rede, wie kaum der Erwähnung bedarf. Eben so wenig kommt der erste Fall jener gesetzlichen Ausnahme zur Anwendung. Denn die Aussage des Mayer geht nicht auf den Thatbestand des Verbrechens (von welchem allein jene General-Verordnung spricht, und welcher in der Regel bei der Tödung, wie auch in dem vorliegenden Falle geschehen, durch ganz andere Mittel als durch eidliches Zeugniß hergestellt wird); sondern auf die Handlung seines Urhebers, auf den actum et substantiam delicti selbst. Das Landgericht hat daher vollkommen recht gethan, wenn es dem Mayer, der gesetzlichen Regel gemäß den Eid nicht abgenommen hat. Gesetzt aber Mayer wäre eidesfähig,

er wäre überhaupt ein gültiger Zeuge, so müste allerdings dessen Vereidung nachgeholt werden. Denn alsdann wäre er in diesem Prozeß der einzige Zeuge, welcher mit rechtlicher Wirkung über die That selbst, die er zum Theil mit angesehen, Zeugniß geben könnte; seine Aussage wäre also von der äusserſten Wichtigkeit. Und so ist denn jene Ansicht des Referenten in zweifacher Hinsicht grundlos und verkehrt.

Da ausser den bisher genannten Personen Niemand bei der That selbst zugegen gewesen ist, die Anwesenden aber insgesammt zu den ungültigen Zeugen gehören; so steht unbezweifelt fest: daß Inquisit durch rechtsgültigen Beweis der That nicht überführt worden sey, noch überführt werden könne.

Vielleicht ist aber sein Bekenntniß zur Verurtheilung genügend? — Dieses ist jezt zu untersuchen. Vor allen Dingen höre man dieses Bekenntniß selbst, wörtlich so wie es in den Akten vorkommt. Dasselbe ist hauptsächlich in der Antwort des Inquisiten auf das fünfte besondere Fragstück enthalten und lautet wie folgt:

„Am Montag in der Frühe fuhr ich mit meinem „Sohn Georg in das Streusammeln. Ich ging neben dem „Wagen, führte die Ochsen und trug eine hölzerne Streu„gabel, aber mit Eisen angeschuht. Der Nachbar Katzen„berger war eben auf seinem Grund, welcher an den „Fahrweg anstößt, und mähte den Weg aus. Er hatte „an der Grenze hölzerne Vorlagen aufgesteckt, daß man „nicht sollte auf seinem Grunde gehen können, und daß „also der Gehweg neben dem Fahrweg gesperrt wäre. Er „schrie mich an, ich sollte hinter dem Wagen oder vor „demselben gehen. Neben dem Wagen könne er mich nicht „leiden! Die Ochsen gingen für sich fort. Ich blieb zu-

„rück und schaffte meinen Buben fort, daß er nach den „Ochsen gehe. Der Nachbar fing hierauf zu streiten an, „und sagte: er könne mich auf dem Gehwege nicht leiden, „ich sollte mich nur richten. Ich ließ mir den Gehweg „nicht nehmen, und sagte: ich thue es nicht. Hierauf „suchte er mit der Sense auf mich zu schlagen. Ich be„mühte mich mit der Gabel die Sense abzuwehren, und „fürchtete mich, daß ich mich sogar auf Weyharn verlobte; „denn die Sense ist der Tod. Ich wollte in Güte davon „kommen und sagte: ich bin jezt schon gut, du wirst auch „gut werden; geh nach Haus, ich komme diesen Weg noch„mal. Ich ging hierauf mit der Gabel nach Hause. Ich „sagte zu Hause nichts. Meine Weibsleute hörten aber „das Geschrei. Mein Weib hat den Nachbarn immer ge„fürchtet, und sagte öfters zu mir: er zündet dir das „Haus schon noch an. Wie ich wieder fort wollte, ver„suchte:: es die Weibsleute mich aufzuhalten. Ich ließ mich „nicht aufhalten und sagte: sie sollten heimreisen und mir „nicht nachgehen. Ich sah mich nicht um, ob sie nachkä„men; sie kamen aber doch, aber auf keine Nähe. Ich „kam also wieder mit der Streugabel, weil ich sagte: „meine Arbeit verlaß ich nicht. Der Katzenberger war „noch auf dem nämlichen Plaz. Er ging auf mich los, „und sagte: du weißt es ohnedem, daß ich dich nicht mag, „und will dich auch nicht. Richte dich nur, der Hals ist „schon hin. Wir rauften auf die Art, daß er mich mit „der Sense auf den Kopf schlug, daß das Blut hervor„sprang und ich betäubt wurde. Die Betäubung ließ aber „bald nach, und ich suchte mit der Gabel den Sensenstrei„chen auszuweichen. Ich erwischte die Sense, drehte sie „um, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern ver„wundete, es rann ebenfalls das Blut herunter. Er sank

„zwar zurück, aber nur wegen lauter Reißen und Raufen. „Da ich die Gabel wegwarf, um ihm die Senſe entwin„den zu können, ſo griff ich dennoch wieder nach der Ga„bel und ſchlug zu. Ich weiß nicht, was darnach geſche„hen iſt. Damit ich alles recht ſage: es ließen ſich ſogar „auf der Höhe der Bub des Katzenberger und ſein Weib „darnach ſehen. Lezte hatte nichts bei ſich, jener aber „hatte eine eiſerne Gabel. Ich dachte mir, daß es mir „gelte, und daß es ein zuſammengeredeter Handel ſey. „Ich ſchrie hinauf: da habt ihr ihn! (den Katzenberger) „haltet ihn gut, daß ich einen guten Nachbar bekomme! „Zum Buben ſagte ich nichts. Ich ging fort, aber einen „andern Weg, über einen Zaun. Ich blieb ſtehen, um zu „horchen, was die Katzenbergerin ſagte. Sie ſagte zwar: „was habt ihr da angefangen! ſie zankte hierauf ihren „Mann aus, und rief: jezt haſt du auch deine Schläge, „du gibſt es nicht nach, du ſchlägſt mich auch immer! „Mir ſchrie ſie aber keineswegs nach. Ich ging hierauf „meine Wege in die Streue, und kam dann weder mehr „zum Katzenberger noch zur Katzenbergerin.

Auf eines der folgenden Fragſtücke bekennt er, ſich einer eiſernen Miſtgabel bedient zu haben, und räumt ein, daß einige Zinken davon abgeſprungen, läugnet aber, daß er damit geſtochen habe, behauptet vielmehr, die Zinken ſeyen, wie er auf Katzenbergers Senſenſtiel geſchlagen, wahrſcheinlich abgeſprungen, was um ſo leichter habe geſchehen können, da die Gabel brüchig geweſen ſey. Auch beharrt er darauf, daß er ſein Weib und ſeine Töchter nicht ſelbſt herbei geholt, noch weniger bewaffnet habe; wenn ſie ihm nachgekommen, ſo hätten ſie es aus eignem Antriebe gethan. Mit dem Entleibten und andern Nachbarn will er ſtets im beſten Vernehmen gelebt haben.

Wer bei dem eben dargelegten Bekenntniſſe des Inquiſiten nur mit einiger Aufmerkſamkeit verweilt, muß ſogleich finden, daß demſelben, die Gerichtlichkeit abgerechnet, alle übrigen geſetzlichen Erfoderniſſe mangeln. Das Geſetz ſagt: P. II. c. 5. §. 2.: „Soll die Bekenntniß einen vollſtändigen Beweis ausmachen, ſo muß ſie deutlich, gründlich, gerichtlich und beſtändig ſeyn.“ Hier aber iſt mehr nicht, als eine höchſt verworrene, allgemeine, unbeſtimmte, ungründliche, unwahrſcheinliche Ausſage, welche noch zu allem Überfluſſe, auch der Beſtändigkeit ermangelt.

Sie iſt

1) undeutlich. Das obenangeführte Geſetz ſagt im nächſtfolgenden §. 3.: „Für deutlich wird die Bekenntniß „nicht gehalten, welche mit allzu general- dunkel- zweifel- „haft- und zweideutigen Worten, oder durch bloße Zeichen „und Gebährden, oder nur halb und unvollſtändig mit „Hinterhaltung der zu wiſſen nöthigen Hauptumſtände, „oder unter gewiſſen Bedingniſſen und ſolchen Zuſätzen, „welche das Verbrechen gänzlich oder wenigſt die ordinari „Straf ausſchließen, abgegeben wird.“

Durchlieſt man das ganze Verhör des Inquiſiten noch ſo aufmerkſam, ſo findet man nichts, was für ein Bekenntniß der That ſelbſt einigermaßen gelten könnte, als die Worte: „Ich ſuchte mit der Gabel den Senſenſtrei- „chen (des Katzenberger) auszuweichen. Ich erwiſchte die „Senſe, drehte ſie um, daß das ſchneidende Eiſen den „Kopf des andern verwundete, es rann ebenfalls das „Blut herunter. Er ſank zwar zurück, aber nur wegen „lauter Reißen und Raufen. Da ich die Gabel wegwarf, „um ihm die Senſe zu entwinden, ſo griff ich darnach wie- „der nach der Gabel und ſchlug zu.“ Die Verworrenheit und Dunkelheit dieſer Ausſage fällt von ſelbſt in die Au-

gen. Wer ist im Stande, sich aus ihr eine nur einigermaßen deutliche zusammenhängende Vorstellung dieser Begebenheit zu bilden? Überall nichts als Lücken, nichts als Bruchstücke, die man nur durch das was man sich allenfalls beliebig hinzudenkt, in einige Verbindung bringen kann. Daß Inquisit den Katzenberger getödet, daß er ihn tod gehauen, tod geschlagen oder tod gestochen habe, davon sagt sein Bekenntniß nicht das mindeste mit Bestimmtheit. Er sagt nur im Allgemeinen 1) er habe die Sense umgedreht, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern verwundet habe. Hat er ihn mit dieser Wunde getödet? hat er mit der Sense nach dem Kopfe des Katzenberger gehauen? oder ist Katzenberger selbst in die gegen ihn gekehrte Sense mit seinem Kopfe gerannt? Diese und unzählige andere Umstände, ohne welche die Aussage ewig in vager Allgemeinheit schweben bleibt, sind in tiefem Dunkel verborgen. 2) „Ich griff nach der Gabel und schlug zu" — das sind eigentlich die Worte, die den Inquisiten auf das Schafot bringen sollen. Aber wer bekennt: „ich habe zugeschlagen mit einer Gabel" gesteht denn dieser, daß er mit dieser Gabel seinen Gegner tod geschlagen hat? Man kann schlagen, ohne zu verwunden, man kann verwunden, ohne zu töden. Der Bekennende muß doch noch besondere Umstände seiner Handlung angeben, aus welchen wenigstens geschlossen werden kann, daß die an dem Leichnam gefundenen tödlichen Verlezungen von dieser seiner Handlung herrühren. Hier ist nichts dergleichen; blos die höchst allgemeinen, eigentlich gar nichts bedeutenden Wörtchen: „ich schlug zu!" — Wohin hat er ihn denn geschlagen? auf die Arme, auf den Rücken, auf den Kopf? hat er ihn einmal geschlagen oder mehrmalen? haben die Schläge Wunden gegeben? doch es wäre unnö-

thig, noch mehr Fragen zu häufen, um anschaulich zu überzeugen, wie allgemein, dunkel, zweideutig, unvollständig dieses Bekenntniß sey.

Überdies trägt dasselbe noch ein anderes sehr hervorspringendes Zeichen der Undeutlichkeit an sich; denn, wie schon oben bemerkt worden, nennt das Gesetz auch dasjenige Bekenntniß undeutlich, welches „unter gewissen Bedingungen und mit solchen Zusäzen, die das Verbrechen gänzlich, oder die ordentliche Strafe desselben ausschließen, abgegeben wird.“ Nun mengt aber der Inquisit in seine Erzählung überall solche Umstände ein, welche den Getödeten als Angreifer, ihn selbst als den Angegriffenen darstellen, und auf eine angebliche Nothwehr hinweisen. Nach seiner Erzählung war es Katzenberger, welcher den Handel zuerst mit Worten anfing; dieser war es, welcher zuerst mit der Sense nach ihm gehauen hat; welcher, nachdem Inquisit angeblich aus Furcht nach Hause gegangen, und wieder auf den vorigen Plaz zurückgekehrt war, ihm als Angreifer mit den Worten entgegen gegangen ist: „richte dich nur, der Hals ist schon hin!“ welcher ihm sodann mit der Sense auf den Kopf gehauen und ihn bis auf das Blut verwundet hat. Durch Besichtigung des Ortes der That, und wo Katzenberger und Eder gestanden, als jener angeblich auf diesen den ersten Angriff gethan, ferner durch Untersuchung des vorgeblichen Umstandes, daß Inquisit mit der Sense des Katzenberger am Kopfe verwundet worden, endlich durch weitere zweckmäßige Vernehmung des Inquisiten selbst, hätte vermuthlich die Unwahrheit jener Zusäze bis zur Evidenz erwiesen werden können. Von diesem allen ist nicht das mindeste auch nur versucht worden. Was die Ehefrau und die Kinder des Eder wider ihren Ehemann und Vater angeben, gilt so

viel als wäre es nicht gesagt. Und so würde denn schon aus diesen Gründen das ganze Bekenntniß, wäre es sonst noch so bestimmt, deutlich und speciell, als nicht vorhanden gelten müssen.

Nicht minder fehlt es

II) an der Gründlichkeit des Bekenntnisses. Das Criminalgesetzbuch P. II. c. 5. §. 4. sagt, es fehle an der Gründlichkeit, „wenn dasselbe mit der vorher oder nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore delicti nicht übereinstimmt; unmögliche, contradictorische, unwahrscheinliche, zum Theil oder ganz falsche Dinge enthält" u. s. w. Ein durch seine zu große Allgemeinheit undeutliches Bekenntniß muß schon darum auch ein ungründliches seyn. Denn der Prüfstein der Gründlichkeit ist lediglich die Übereinstimmung der in dem Bekenntnisse angegebenen besondern Umstände mit andern, unabhängig von demselben erwiesenen oder wahrscheinlichen Thatsachen. Überdieß aber sind die wenigen speciellen Umstände, welche die Erzählung des Inquisiten enthält, theils unwahrscheinlich oder erwiesen falsch, theils im offenbarsten Widerspruch mit den eingeholten Erfahrungen. Eder behauptet, Katzenberger habe ihm zugerufen: er solle hinter oder vor dem Wagen gehen, neben dem Wagen könne er ihn nicht leiden; des Inquisiten Sohn Georg (der, obgleich als Beweiszeuge zur Verurtheilung untüchtig, doch zur Prüfung der Gründlichkeit des Bekenntnisses eben so tauglich ist, als seine Mutter und Schwestern) erzählt den Anfang des Handels auf ganz andere Art, und weiß von jenem Umstande im mindesten nichts. Inquisit behauptet, Frau und Töchter seyen ihm freiwillig aus eignem Antriebe in das Feld nachgekommen, sie aber behaupten, daß er sie drohend dazu aufgefodert habe. Diese behaupten, Eder

habe ſie mit Waffen verſehen. Er läugnet es. Eder bekennt ſich nirgends zu einem tödlichen Vorſaz, vielweniger zu einem vorbedachten und vorbereiteten Entſchluß; ſeine Frau und Kinder erzählen, daß er mit der erklärten Abſicht, den Katzenberger umzubringen, vom Haus hinweggegangen ſey und ſie ſelbſt zu Mitwirkung bei der Ausführung dieſes Entſchluſſes drohend aufgefodert habe. Nach Ausſage des Inquiſiten iſt er von Katzenberger mit der Senſe am Kopf verwundet worden; die Zeugen wiſſen hievon nichts. Wie er behauptet, hat er mit der Gabel die Senſenhiebe, welche Katzenberger zuerſt auf ihn geführt, von ſich abgewehrt; wie die Zeugen behaupten, war es Inquiſit, der ſich zuerſt ſeiner Senſe bedient, und damit nach dem Katzenberger gehauen hat. Seiner Erzählung zufolge hat er von Anfang an die Gabel gehabt; gemäß der vorhandenen Zeugniſſe hat er die Gabel erſt ſeiner Tochter aus der Hand geriſſen, nachdem er ſeine Senſe im Kampf gegen Katzenberger zerbrochen hatte, und auch dieſem ſeine Senſe aus der Hand gefallen war. Auf dem Stiel von Katzenbergers Senſe iſt, wie er behauptet, ſeine Senſe zerbrochen; andere Umſtände machen es wahrſcheinlicher, daß er ſie an dem Katzenberger ſelbſt entzwei geſchlagen. Er ſelbſt will mit der Gabel nur auf Katzenberger geſchlagen haben; nach den an dem Leichnam gefundenen Spuren, ſo wie nach den vorhandenen Zeugniſſen hat er auch in deſſen Kopf geſtochen. Nicht einmal in dem Punkte, daß die dem Katzenberger zugefügten Wunden nur überhaupt mit der Miſtgabel zugefügt worden, iſt das Bekenntniß gehörig bewahrheitet, weil, wie ſchon oben bemerkt worden, ſowohl in dem Befundprotokoll, als in den eidlichen Ausſagen der Wundärzte, ſo wie in den Gutachten des Landgerichtsarztes, darüber: mit welchem Werk-

zeuge, und wie die gefundenen Wunden allenfalls zugefügt worden seyn möchten? das tiefste Stillschweigen beobachtet ist.

Ausserdem sind noch viele andere angegebene Umstände theils unwahrscheinlich, theils in Dunkelheit gehüllt und in der Untersuchung auf das unverzeihlichste vernachlässiget. Wie seltsam unbegreiflich, ungereimt sind nicht z. B. die Worte, welche der Inquisit zu seinem Gegner am Ende der ersten Rauferei gesagt haben will: „ich bin jezt schon gut; „du wirst auch schon gut werden; geh' nach Hause; ich — „komme diesen Weg noch einmal." — Doch wozu bedürfte es noch mehrer Beispiele? Für den Zweck dieses Vortrags ist schon genug geschehen.

Ich wende mich

III) zum lezten gesetzlichen Erforderniß eines rechtsgültigen Geständnisses, zu der Beständigkeit, welche man eben so sehr, wie alle übrigen Bedingnisse vermißt. Die Beständigkeit eines Bekenntnisses beruht, nach den Worten des Criminalgesetzbuches P. II. c. 5. §. 6. „darauf, daß „dasselbe nicht nur nicht widerrufen, sondern wenigstens „quoad substantialia post intervallum ratificirt sey." Inquisit ist nun aber blos ein einzigesmal verhört; das oben ausgezogene unvollständige allgemeine Bekenntniß, auf den Katzenberger geschlagen zu haben, hat er nur ein einzigesmal als Antwort auf die fünfte Frage abgelegt; ein Paar der bald folgenden Artikel geben nur Berichtigungen der umständlicheren Erzählung in Nebenumständen (Art. 10. 12. 13.); auf alle übrigen bis zum 69ten Artikel antwortet er mit bloßen Verneinungen.

Und so wäre denn nunmehr dargethan:

„daß Inquisit, Georg Eder, eben so wenig des ihm angeschuldigten Verbrechens in gesetzlicher Art geständig, als überwiesen worden ist."

Jezt ist noch die lezte höchst wichtige Hauptfrage zu beantworten übrig:

„Ist die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten ausser Zweifel? Sind nicht etwa Gründe vorhanden, welche, wo nicht die Gewißheit, doch die Wahrscheinlichkeit begründen, daß er in einem die Zurechnung aufhebenden Gemüthszustand gehandelt habe? Und wenn Gründe des Zweifels an dessen Zurechnungsfähigkeit in den Akten vorliegen, ist dasjenige geschehen, was erfoderlich war, um jene Zweifel zu heben und das Gericht in den Stand zu sezen, ein Straferkenntniß, und zwar ein Todesurtheil auszusprechen?

Es bedarf bekanntlich nicht unbedingt eines positiven Beweises für die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten. Sobald die That selbst auf ihn erwiesen ist, so ist anzunehmen, daß sie in zurechnungsfähigem Zustande von ihm begangen worden sey, — jedoch nur in so fern, als nicht besondere Umstände sich zeigen, welche die Vermuthung des Gegentheils begründen.

In dem vorliegenden Falle stoßen wir bei Durchlesung der Akten fast mit jedem Schritt auf bedenkliche Umstände, welche den Gemüthszustand dieses Menschen äusserst verdächtig machen, und welche das Gericht, wo nicht schon jezt zu entscheidend günstigem Urtheile bestimmen konnten, doch zur größten Behutsamkeit und zur weiteren bedächtlichen Nachforschung dringend auffodern musten.

In seinen Antworten vor Gericht blickt zwar hin und wieder Überlegung und sogar feine Verschmiztheit durch. Aber im Ganzen sind seine Vorstellungen so verworren, zuweilen so wunderlich abspringend, oft auch so ungereimt und unsinnig, daß man einen Verrückten zu hören glaubt.

So sagt er auf die erste specielle Frage: ob er die Ursache seiner Verhaftung wisse? — „Den Tag vor Johann Abends „gegen 9 Uhr kamen vier Kordonisten daher, und foderten „mich an, mit ihnen zu gehen. Wir gingen den andern „Tag in aller Frühe mit einander auf Irschenberg. Die „Kordonisten sagten nichts davon, daß sie mich nach D. „führen wollten. Ich dachte mir, daß wir auf dem Ir„schenberg bleiben würden, wo ich mir eine neue Sense „kaufen wollte. Aber es wurde mir nichts daraus, weil „ich von da hinweg in das Amthaus geliefert wurde. Ich „denke, daß es wegen der Rauferei seyn müsse, welche ich „mit meinem Nachbar, dem Katzenberger, gehabt habe.“ Auf die Frage 14: warum die Zinken von seiner Gabel abgesprungen seyen? gibt er zur Antwort: „das weiß ich „nicht. Ihr müßt es besser wissen als ich. Ich wäre „froh, wenn bei mir das Ende hergegangen wäre.“ Und auf weiteres Befragen: warum er denn froh seyn wolle, wenn bei ihm das Ende hergegangen wäre? „Ich weiß nichts anders mehr. Es grauft mir noch an der Sense.“ In der 20ten Frage ward ihm vorgehalten, daß er seiner Frau und seinen Töchtern mit ihm hinauszugehen befohlen und dieselben bewaffnet habe. Darauf antwortete er: „Ich habe nichts solches gethan. Ich traue mir allein „schon. Gehts Ende her, so geht es her. Ich halte es „auch für gut, dachte ich mir, und machte schon Reue „und Leid. Und wenn's nicht gut geht, so will ich allein „schon gut stehen. Wenn ich mir so den Himmel verdie„nen kann, so halte ich es auch für gut.“ Wahrscheinlich würden noch weit mehre solche Antworten, vielleicht auch weit auffallendere in dem Verhörsprotokoll zu lesen seyn, wenn nicht offenbar der untersuchende Landrichter bemüht gewesen wäre, um der Klarheit und Gemeinverständlichkeit willen

die Reden des Inquiſiten, oft auch der Zeugen, in ſeine Sprache zu überſezen.

Weit ſtärkere Zweifelsgründe gegen die geiſtige Geſundheit des Inquiſiten liefern uns die Zeugenausſagen. Mögen hier zuvörderſt einige allgemeine Urtheile der Zeugen über dieſen Menſchen, die Erzählung einzelner Thatſachen, welche die Gemüthsart und Handlungsweiſe deſſelben genauer beurkunden, einleitend vorbereiten. Ein Zeuge, mit Namen Geſchwender, ſagt bei Gelegenheit der Charakterſchilderung Eders: „Er ſtellte ſich immer etwas närriſch, aber ich ſah ihn niemals närriſch. Ja, im Gegentheil, verſteht er im Handel und Wandel alles gut, und ſteht bei gutem Vermögen, wie die Nachbarn ſagen. Er ſtellt ſich alſo nur verrückt zu ſeinem Vortheile.“ Ein gewiſſer Strobel ſagt: „der Haimetsreiter ſtellt ſich bisweilen närriſch; er iſt aber nur ein Narr in ſeinen Sack, weil in ſeiner Haushaltung alles ordentlich zuſammen geht.“ Eben ſo wie Strobel und Geſchwender ſprachen auch andere ſeiner Nachbarn. Hieraus iſt zunächſt wenigſtens ſo viel zu ſchließen, daß Inquiſit öfter wie ein Narr oder Verrückter gehandelt oder geſprochen habe. Wie könnten ſonſt ſeine Nachbarn auch nur glauben, daß er ſich närriſch ſtelle? Aber warum glauben ſie nicht an wirkliche Narrheit, ſondern nur an ſeine Verſtellung? Sie geben ihren Grund an: — weil er ſeiner Haushaltung ordentlich vorſtehe, ſich im Handel und Wandel geſcheut betrage. Allein dieſes rechtfertiget jenes Urtheil im mindeſten nicht. Es gibt — wie Jeder weiß, der ſich nur einigermaßen in der Lehre von den Geiſteskrankheiten umgeſehen hat — entſchieden Verrückte oder Wahnſinnige, die gleichwohl nicht in jeder Beziehung, in Anſehung aller Gegenſtände des Denkens und Wollens ihres Verſtandes be-

raubt sind. Mir selbst ist ein tiefsinniger Mathematiker bekannt, welcher sich als Erweiterer seiner Wissenschaft in Europa bedeutenden Namen erworben hat. Dieser Mann verfällt periodisch in eine mit Verrücktheit verbundene Raserey; aber man leite das Gespräch auf seine Wissenschaft, man lege ihm ein mathematisches Problem zur Auflösung vor, — in diesem Augenblick kehrt für diese Gegenstände sein Verstand in voller Gesundheit und Kraft zurück und löst die schwierigsten Aufgaben der höhern Analysis gleichsam spielend auf. Was dieser Gelehrte in der Verrücktheit für seine Wissenschaft ist, warum sollte nicht eben dasselbe ein, im übrigen irrsinniger Bauer seiner Haushaltung und den beschränkten Geschäften seines täglichen Lebens seyn können, zumal wenn seine Geisteskrankheit nur periodisch eintreten sollte?

Das Urtheil der Nachbarn: „Eder stelle sich nur „wahnsinnig," wird noch weit bedenklicher, wenn man auf eine Thatsache aufmerksam ist, welche Sebastian Hofmeyer erzählt und wobei ebenfalls von Verstellung die Rede ist. „Vor acht Jahren, sagt Hofmeyer, als seine Mutter auf „dem Austrage bei ihm lebte und er wuste, daß sie noch „Geld habe, stellte er sich wahnsinnig, warf die Kleider „der Mutter und die Leinwand vor die Hausthür und ver„brannte alles. Er sagte: er wolle das Geld schon her„ausbrennen. Der Amtmann, Andreas Haneder von Wey„harn, welcher schon gestorben ist, erhielt den Auftrag, „ihn in Ketten zu schließen. Er traute sich nicht allein, „und bat mich, es mit ihm zu thun. Ich that es, und „wir schlossen den Haimetsreiter. Er blieb drei bis vier Tage in Ketten. Darnach wurde er wieder frei. Seit „dieser Zeit kann er mich nicht ausstehen." Seltsame Verstellung! Wer sich wahnsinnig oder toll stellt, ist verstän-

dig und muß einen verständigen Zweck bei seiner Verstellung haben, — oder die Verstellung selbst ist ein Beweis für die Verwirrung seines Verstandes. Wo ist aber in dem erzählten Fall auch nur der mindeste vernünftige Grund, aus welchem erklärbar wäre, warum, zu welchem Zweck er auf solche Weise eine Verrücktheit vorgespiegelt habe? Wer sich so toll stellt, daß man ihn in Ketten schließen muß, scheint mindestens — von dem Wahnsinn nicht sehr fern zu seyn. Es wäre doch der Mühe werth gewesen, wenigstens dieser so auffallenden Thatsache näher nachzuforschen und, ehe man es unwissenden Bauern auf ihr Wort glaubte, Inquisit stelle sich nur wahnsinnig, und bevor man das Todesurtheil auf diese Worte hin eilfertig aussprach, zuvor noch gehörig zu untersuchen: ob es denn wirklich mit der bloßen Verstellung seine Richtigkeit habe, oder nicht?

Hört man die Zeugen, so ist sein ganzes Leben ein Gewebe der seltsamsten Streiche einer mit Tücke begleiteten Verrücktheit, oder — denn die Thatsachen sind nicht genug aufgeklärt, um entscheidend zu urtheilen — einer mit Wahnsinn verbundenen Tollheit. Aus bloßem Muthwillen bestahl er oft seine Nachbarn. „Gegen Jedermann, gegen böse und gute Leute, gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, war er, wie sich ein Zeuge ausdrückt, ein entschiedener Feind.“ Oft wenn nur Bettler kamen, und er gerade in seiner Laune war, nahm er sein Brodmesser zur Hand, um auf sie loszugehen. Kriegslasten wollte er schlechterdings nicht übernehmen, seine Nachbarn mußten, aus Furcht vor seiner Rache, für ihn bezahlen. Seine Nachbarn schalt er darüber, daß sie ihrerseits ihre Verbindlichkeit erfüllten: „wenn wir nicht zahlen, sagt er, so können die Herrn keinen Krieg führen,“ war seine Rede.

Einem Nachbar mähte er einst die Wiese ab, und streute das Gras auf eines andern Nachbars Grund, blos damit beide mit einander in Streit gerathen sollten. Ein andermal ging er mit dem Beile aus, um die Pferde seiner Nachbarn umzubringen; auch beschädigte er das Pferd eines gewissen Hinterholzer, welchem er die Hacke nachwarf. Laut zauchzte er, als er einst erfuhr, daß das Weib eines seiner Nachbarn krank sey, ohngeachtet diese ihn auf keine Weise beleidigt hatte. Öfters verbot er seinen Nachbarn, selbst an hohen Feiertagen, in die Kirche zu gehen. Bei der geringsten Veranlassung drohte er Jedermann mit Mord oder Brand. Alle Personen, die ihn kennen, sind voll solcher Anekdoten. Seine eben so zwecklose als unbegrenzte Bösartigkeit, Rachgier und Zornwuth machte ihn zum Schrecken aller seiner Nachbarn. „Ich würde nicht müde, von dem Haimetsreiter zu erzählen, sagt unter andern Georg Riederer. Das Beste war immer Nachgeben, seine Sache Gott befehlen, einen kleinen Schaden nicht achten, und sich vor größerem hüten, auch keine Veranlassung geben."

Als er von dem Morde des Katzenberger nach Haus zurückgekommen war, äusserte er seiner Familie: „weil er es nun an Einem versucht habe, wolle er es auch an den Andern probiren." Er faßte, wie seine Ehefrau erzählt, die größte Begierde, besonders noch drei Nachbarn um das Leben zu bringen, zuerst den Schwibicher, dann den Grünhölzer, dem er es erst noch ärger machen wolle; hierauf werde er über den Nachbarn Fuß kommen. Den Hinterholzer wolle er morden, und dann dessen Haus abbrennen. Dieser Umstand, sein Lachen über den vollbrachten Mord, seine Freude über die dem Ermordeten verursachten Martern, besonders darüber, daß er ihm so

in das Maul gestochen habe; endlich die blinde Sorglosigkeit wegen der ihm bevorstehenden Untersuchung und Strafe: schon diese Thatsachen allein hätten als nicht unzweideutige Spuren des Irrseyns die Aufmerksamkeit der Richter verdient.

Noch könnte manches gegen die Förmlichkeiten in dieser Untersuchungssache erinnert, es könnte z. B. aus dem Verhöre des Inquisiten eine ganze Reihe von Fragstücken angeführt werden, welche entweder suggestiv, oder auf mehr (so wie der Art. 21. auf nicht weniger als fünf) ganz verschiedene Umstände gerichtet und daher verfänglich sind. Allein diese Mängel sind Kleinigkeiten gegen die übrigen Hauptgebrechen dieser Untersuchung, welche wichtig genug zu seyn scheinen, um folgende Anträge zu begründen:

I) die Akten, mit einem umständlich allerhöchsten Reskripte ohne Bestätigung des Urtheils zurückzusenden;

II) dem erkennenden Hofgerichte anzubefehlen, daß der Inquisit in die Hauptstadt gebracht, daselbst die Untersuchung durch einen Commissär des hiesigen Hofgerichts fortgesezt, und dabei was bisher noch mangelhaft und ungewiß geblieben, durch genaue Erforschung aller Umstände, durch weitere Vernehmung des Inquisiten und dergleichen, ergänzt und zur Gewißheit gebracht werde;

III) daß nach geschlossenem Prozeß bei dem erkennenden Hofgericht ein anderer Referent zu bestellen und diesem ein Correferent beizugeben sey;

IV) daß das, alsdann gefällte zweite Erkenntniß, es falle aus wie es wolle, vor der Publikation und Vollstreckung zur allerhöchsten Stelle eingesendet werde.

Nachtrag
zu dem voranstehenden Rechtsfalle.

Mit den vorbemerkten Anträgen im Wesentlichen übereinstimmend, wurde das Rescript ausgefertiget.

Die der allerhöchsten Entschließung gemäßen Befehle waren von dem Hofgerichte an das Landgericht B. noch nicht erlassen, als der dortige Gerichtsdiener die Anzeige machte, schon seit drei Tagen bemerke er bei Untersuchung der Gefängnisse an dem verhafteten Georg Eder einen „leichten Wahnsinn," wobei er sich übrigens nicht zu bestimmen getraue, ob es Wahrheit oder Verstellung sey. Das Landgericht wollte nun einen Sachverständigen über den Gemüthszustand des Gefangenen hören und schickte den — Amts-Chirurgen in das Gefängniß. Dieser bezeugte zum Protokoll, er habe den Haimetsreiter knieend mit aufgehobenen Händen angetroffen, auch habe er einige Spuren schwachen Gedächtnisses an ihm wahrgenommen; übrigens könne derselbe keineswegs als wahnsinnig betrachtet werden, weil — er jede auf seine Gesundheit Bezug habende Frage genügend beantwortet habe, und sich sonst ganz wohl befinde.

Nun wurde auf Befehl des Hofgerichts X. unter andern die Ehefrau des Eder auch über den Umstand vernommen, daß dieser vor mehren Jahren die Kleider seiner Mutter im Wahnsinn verbrannt haben sollte. Sie gab hierüber folgende merkwürdige Erzählung zum Protokoll:

„Vor 15 Jahren ungefähr stand auf einer Leiten *) „auf dem Grunde des Nachbarn Fuß eine große Buche,

*) Abhang eines Hügels.

„welche dieser umhieb. Da die meisten Äste auf unsern „Grund herüber hingen, so fiel sie auf unser Feld und „da sagte meines Mannes Mutter immer zu ihm: „„wenn „der Vater noch lebte, so würde er sicher die Hälfte von „dieser Buche in Anspruch nehmen, weil sie auf unsern „Grund gefallen ist.““ Dadurch ließ sich mein Mann be„reden, er foderte von Fuß die Hälfte, der aber hievon „nichts wissen wollte. Endlich kamen beide überein, ihren „Streit auf den Ausspruch zweier unpartheiischen Männer „ankommen zu lassen, und diese entschieden gegen meinen „Ehemann. Dieser beruhigte sich zwar hiebei, doch wurde „er nachdenkend, und sann nun immer tiefsinnig hin und „her, bis es ihm endlich in den Kopf kam. Jezt konnte „er seine Mutter nicht mehr leiden, nannte sie eine Hexe, „einen Teufel und allerlei, schlug sie, zerrte sie bei den „Haaren. Als die Mutter, dieser Mißhandlungen müde, „hinweg zu einer ihrer Töchter nach Hinteröd gegangen „war, nahm er von ihren zurückgelassenen Kleidern, Brie„fen und geistlichen Sachen, was ihm in die Hände kam, „schichtete sie vor der Hausthüre auf, und verbrannte sie. „Die Bücher verbrannte er auf dem Herd. Ich jammerte „darüber, und fragte ihn, was er da mache? er antwor„tete: sie braucht nichts mehr, sie ist schon gestor„ben. Nachts wandelte er immer auf und ab und rief, „bald: sie ist im Himmel! bald: sie (die Hexe) ist in der „Hölle! — Nun kam der Gerichtsdiener von Weiharn und „schloß ihn in einer Kammer an. Aber er riß sich los „und lief noch in derselben Nacht in seinen Ketten bis „nach Aibling, wo er beinahe drei Tage eingesperrt war. „Man holte ihn von da wieder ab nach Hause. Hier „wurde er fester angeschlossen, man ließ ihm stark zur „Ader und es wurde sodann etwas besser mit ihm. Doch

„dauerte dieſes nicht ſehr lange. Bald wurde er frei ge„laſſen, bald wieder geſchloſſen, ſo wie er ſich nun eben „zeigte. Dieſes währte ein volles Jahr. End ich ließ man „ihn ganz wieder los, aber ſeit dieſer Zeit war er immer „tiefſinnig und wunderlich, und kein Menſch konnte ihm „etwas recht thun.“

Der Schluß, zu welchem ſchon dieſe Erzählung vollkommen berechtigte, erhielt durch das Gutachten zweier Medicinalräthe, welche den Inquiſiten nach ſeiner Verſezung in das Criminalgefängniß der Hauptſtadt genau beobachtet hatten, ſeine vollkommene Beſtätigung. Der Medicinalrath R. bemerkte in ſeinem Gutachten, er habe den Haimetsreiter dreimal zu verſchiedenen Zeiten beſucht und geſprochen und es bedürfe nur eines einzigen Verhörs, um in dieſem Inquiſiten einen im höchſten Grade blödſinnigen Menſchen zu erkennen. „Er weiß, heißt es in die„ſem Gutachten, weder ſein eignes Alter, noch das Alter „ſeiner Kinder, überhaupt keine Jahrzahl. Er hat ganz „vergeſſen, daß er wegen Raſerei gebunden werden muſte; „erſt nach einer Viertelſtunde erinnerte er ſich einer Krank„heit, deren Urſache das lange Nachſuchen geweſen ſey, — „ob der gefällte Baum zur Hälfte ihm gehöre. Nichts „liegt ihm jezt ſo ſehr am Herzen, als ſein Brunnen, „welcher reparirt werden müſſe; da er nun ſatt zu eſſen „habe und bei Kräften ſey, ſo wolle er ihn ſelbſt ausbeſ„ſern. Er hat nicht den mindeſten Gewiſſensbiß wegen „ſeiner begangenen Mordthat, und will die Rückſtände „gern bezahlen, weswegen er verhaftet zu ſeyn glaubt. „Blos ſein Brunnen macht ihm Sorge. Er hat keine „Leidenſchaft, als für ſein Hausweſen. Was ihm hierin „in den Weg tritt, das empört ihn.“ Das Gutachten des Medicinalraths F. weicht zwar in der Benennung der Ge-

müthskrankheit von dem vorbemerkten Gutachten ab, indem es dieſelbe für eine methodiſche mit Raſerei verbundene Verrücktheit erklärt, ſtimmt übrigens in dem Reſultate, nämlich daß Eder keiner Zurechnung fähig ſey, mit dem erſten überein. Selbſt in den Gründen ſind beide Gutachten nicht ſo ſehr von einander verſchieden, wie es beim erſten Anblicke ſcheint, indem der Blödſinn ſehr oft Urſache oder Folge des Wahnſinns iſt, und aus beiden, einzeln oder in Verbindung, die Manie entſpringen, ſo wie auch umgekehrt dieſe, beſonders wenn ſie in ihrem höchſten Grade als Tollheit erſcheint, die beiden zuerſt genannten Geiſteskrankheiten zur Folge haben kann.

Das Ergebniß des Prozeſſes war nunmehr, daß Georg Eder von aller Strafe losgeſprochen, jedoch als Wahnſinniger zur öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht wurde.

Es dient übrigens zur Charakteriſtik des damaligen Zuſtandes der Criminaljuſtiz in Alt-Baiern — nicht lange nach Aufhebung des Gebrauchs der Folter, und ehe noch dem Angeſchuldigten ein Vertheidiger und das Recht einer zweiten Inſtanz geſtattet war — daß ſolche Beiſpiele der Übereilung, vielmehr der Nichtachtung aller beſtehenden Geſetze und Rechtsgrundſäze, zumal derjenigen, welche der Unſchuld zum Schuze dienen, keineswegs zu den ſeltenen Erſcheinungen gehörten. Die Criminaljuſtiz wurde noch von Vielen gleichſam als die partie honteuse der Juſtiz betrachtet, die keine beſondere Sorgfalt verdiene, mit der man ſich nur obenhin zu befaſſen brauche, und deren Geſchäfte, je ſchneller je beſſer, abgethan werden müſten. „Wozu doch mit dem ſchlechten Delinquenten-Geſindel, ſo viele Umſtände machen?“ ſo hörte Verf. dieſes mehr als einmal fragen. Der damals geltende Codex Juris Bavarici criminalis de Anno 1751, welcher freilich mit dieſem Geiſ-

del in vielen Beziehungen noch weniger Umstände machte, als die Carolina vom Jahr 1532 hatte, zumal in dem älteren Richterpersonal, einen Geist erzeugt, welcher solche Fragen höchst verständig fand und es daher lange Zeit dem Verf. nicht verzeihen konnte, daß der so einfache, Zeit, Mühe und Kopfbrechen ersparende, kurze und bündige Folter-Prozeß abgeschafft worden sey. Was durch die Folter verloren war, suchte man nun gleichsam von einer andern Seite her dadurch wieder zu gewinnen, daß man auch das Wenige, was jener Codex den Angeschuldigten an Schuzmitteln übrig gelassen hatte, sammt denjenigen Rechtsgrundsäzen, welche bestimmt sind, das richterliche Urtheil vor den gröbsten Irrthümern zu bewahren, gelegentlich auf die Seite schob. In demselben Jahre, wo der Verfasser dieses den Eberischen Rechtsfall zu bearbeiten hatte, wurde seine damals überaus beschäftigte Praxis, unter anderem auch durch folgenden Fall bereichert, welcher, als Seitenstück zu dem obigen, wenigstens hier ein Plätzchen zu verdienen scheint.

Helene Schletzbaum aus N. N. damals (im J. 1806) 21 Jahre alt, wurde schon 3 Jahre zuvor zum erstenmale ausserehelich geschwängert und gebar einen Knaben, den sie in ihrem älterlichen Haus auferzog. Ohngefähr anderthalb Jahre darauf ward sie von neuem ausserehelich schwanger und gebahr ein Mädchen, das sie einer gewissen Margaretha Müller, gegen ein wöchentliches Kostgeld von 1 fl. 15 kr. in Kost und Pflege gab. Nach dem Tode ihres Vaters kam sie — laut Inhalt ihres nachher abgelegten gerichtlichen Geständnisses — wegen dieses Mädchens in große Verlegenheit; ihre Brüder behandelten sie hart und karg und sie sah sich ausser Stand, für das nun schon anderthalbjährige Kind das Kostgeld zu bestrei-

ten, weshalb ſie beſchloß, daſſelbe aus der Welt zu ſchaffen. — Freitags den 21ten März 1806 begegnete die Schletzbaum der Margaretha Müller, erklärte ihr, ſie wolle Abends kommen, um ihr Kind abzuholen, welches ſie deſſen Vater zuſchicken wolle, kam auch wirklich Abends nach 7 Uhr, und nahm ihr Kind mit ſich, mit welchem ſie aber, wie ſie geſteht, nicht nach Hauſe, ſondern geradewegs an die Iſar ging, wo ſie daſſelbe blos mit einem Hemdchen bekleidet, ohne ſich viel zu bedenken, in das Waſſer warf.

Drei Tage nachher (24ten März) wurde ein Kind weiblichen Geſchlechts tod auf dem Grieſe der Iſar gefunden. Das Landgericht ließ den Leichnam von dem Landgerichtsphyſikus und einem proviſoriſchen Landgerichtswundarzte beſichtigen und ein Protokoll über dieſe Beſichtigung aufnehmen, welches nicht viel mehr enthielt, als: das Kind ſey nackend, ungefähr 1 ½ Jahr alt, ſey ein wohlgeſtaltetes Mädchen, habe eilf Zähne im Mund und es zeige ſich an ihm keine äuſſerliche Verlezung. An eine Öffnung des Leichnams wurde nicht gedacht. Darüber wie das gefundene Kind um das Leben gekommen ſeyn möge, fand der Gerichtsarzt eben ſo wenig eine innerliche Unterſuchung, als das Landgericht eine Frage an den Gerichtsarzt, geſchweige ein Gutachten nöthig; und das Kind wurde, wie man es gefunden, zur Erde beſtattet.

Einige Tage nachher kam man indeſſen auf den Gedanken, es möge doch gut ſeyn, wenigſtens darüber eine Bekundung zu den Akten zu bringen: wem denn das Kind gehört habe? vielmehr daß es das Kind der Schletzbaum ſey, welche der That im höchſten Grade verdächtig, deshalb bereits zu Verhaft gezogen war, und ſogleich im erſten Verhör ſich als ſchuldig bekannt hatte. Man ließ da-

her drei Tage nachher (27ten März) zum Zweck der Recognition, den Körper wieder ausgraben. Am natürlichsten wäre es nun wohl gewesen, der Mutter selbst ihr Kind zur Anerkennung vorzulegen. Allein mit nichten; man begnügte sich damit, der Pflegerin des Kindes, Margaretha Müller, den Leichnam vorzuzeigen, welche, nachdem sie ihn beschtiget hatte, die Erklärung gab: „Nase, Haar, Mund, und die schon vorhandenen „zehn Zähne, seyen ganz dem Kinde ähnlich, welches sie „von der Schletzbaum zur Auferziehung übernommen „habe.“ Damit glaubte man nun die Identität des gefundenen Körpers mit dem Kinde der Schletzbaum zur Genüge hergestellt zu haben; obgleich die Erklärung: „Nase, Haare, Mund ꝛc. seyen dem Kinde der Schletzbaum ähnlich“ nicht einmal für eine bestimmte Anerkennung gelten konnte, und Ein von der Müller angegebenes Kennzeichen, nämlich 10 Zähne, mit dem Befundprotokolle, welches von 11 Zähnen spricht, in offenbarem Widerspruche stand. Nichts desto weniger glaubte man damit schon alles mögliche in dieser Kapitalsache gethan zu haben, übergab den Leichnam wieder der Verwesung, und sendete bald nachher die wenigen dürftigen Protokolle zum Hofgericht, um über die reumüthig bekennende Schletzbaum das Urtheil zu fällen. —

Das Hofgericht sendete jedoch die Akten, weil noch das ärztliche Gutachten mangele, zur Ergänzung an das Landgericht zurück. In dem am 21ten April nachträglich abgegebenen Parere, erklärte nun der Gerichtsarzt: „aus „der Integrität des kleinen am Wasser gefundenen Cadavers, und aus der Erscheinung, daß man nicht das „geringste Merkmal einer vorher erlittenen „Gewaltthätigkeit an diesem Mädchen entdecken konnte, „erhellt nur zu deutlich, daß dieses Kind noch nicht lange

„in dieſem Elemente mochte gelegen ſeyn, ſo wie auch „die dieſe Todesart, nämlich das Ertrinken begleitende Zeichen, hinlänglich bewieſen, daß das unglückliche Geſchöpf lebendig in das Waſſer gekommen ſey. Da „alſo der Tod des Ertrinkens ganz in die Augen „fiel ꝛc., ſo habe ich geglaubt, mich dem Herkommen gemäß, mit der äuſſeren Obduction begnügen, und „zur inneren nicht mehr ſchreiten zu müſſen.“ Die innere Unterſuchung wurde alſo für unnöthig gehalten aus eben dem Grunde, aus welchem gerade die dringendſte Nothwendigkeit einer Leichenöffnung ſich hätte ergeben ſollen. Denn da kein äuſſeres Merkmal erlittener Gewaltthätigkeit ſich zeigte, ſo konnte ja eben die Todesurſache nur in dem Innern geſucht und gefunden werden. Daraus daß an einem Körper ſich keine äuſſeren Verlezungen zeigen, folgt noch gar nicht, daß er ertrunken ſeyn müſſe, ſelbſt wenn man ihn an oder in dem Waſſer gefunden hat; weil er, nachdem er eines natürlichen oder eines keine äuſſerlichen Spuren zurücklaſſenden gewaltſamen Todes z. B. durch Erfrieren ꝛc. geſtorben, in das Waſſer gekommen ſeyn konnte. Dieſer Gerichtsarzt verſicherte: der Tod des Ertrinkens ſey ihm ganz in die Augen gefallen; allein an welchen Kennzeichen? darüber kein Wort. Zudem iſt jedem in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft nicht ganz Unwiſſenden bekannt, daß nicht nach dem äuſſern Anſehen eines Leichnams, ſondern lediglich nach den Erſcheinungen im Magen, im Herzen, in den Lungen und dem Gehirn, desgleichen aus der Beſchaffenheit des Blutes, ob dieſes flüſſig oder nicht und dergleichen, ſich mit Zuverläſſigkeit beurtheilen läßt, ob ein Menſch durch Ertrinken um das Leben gekommen ſey oder nicht (Ploucquet über gewaltſame Todesarten I. Kap. 4. §. 65—67.

Metzger System d. ger. Arzneik. §. 187. ff. — Pyl Auff. u. Beob. Thl. IV. obs. 1.). Dem Gerichtsarzt, der, nach löblichem Herkommen, ſich blos mit dem äuſſern Beſchauen des Leichnams begnügt hatte, konnte daher, auſſer dem einzigen, die Hauptfrage ſelbſt nicht einmal berührenden Umſtand, daß keine Spuren äuſſerer Gewaltthätigkeit an dem Leichname ſich zeigten, „der Tod durch Ertrinken" durchaus nicht „in die Augen fallen."

In dieſem Stande wurden die Akten von neuem zum Spruche vorgelegt. Aber auch jezt noch begnügte ſich der tüchtige Referent mit dieſem ärztlichen Ausſpruche nicht und foderte durch Befehl vom 15ten Juni den Landgerichtsphyſikus auf, ſein oberflächliches Gutachten durch Angabe der beſonderen Kennzeichen des Ertrinkens gehörig zu begründen. Der geängſtigte Gerichtsarzt führte nun in einem zweiten Parere zuvörderſt 5 äuſſerliche Kennzeichen des Ertrinkens an, welche aber insgeſammt von den beſten gerichtsärztlichen Schriftſtellern für trüglich und unzureichend erklärt worden, und hinſichtlich welcher nicht einmal der mindeſte Umſtand vorlag, welcher es glaublich gemacht hätte, daß ſie der Gerichtsarzt auch wirklich an dem Kinde beobachtet habe; denn ſein visum et repertum ſagte von allen dem kein Wort. Von jenen äuſſerlichen Kennzeichen geht er ſodann auch noch zu den innerlichen über, bemerkt: bei Ertrunkenen „ſpüre man Waſſer im Magen und Gedärmen" und ſchließt damit: „der Zuſtand der Lungen und Kehldeckels (hätte irgend eine Spur einer vorher an dem Kinde verübten Gewaltthätigkeit die Section nothwendig gemacht) würde noch mehr „meine Meinung beſtärkt haben." Er, der den Leichnam des Kindes nicht geöffnet hatte, und gleichwohl bekennen muſte, daß ſich die Zeichen des Todes durch Ertrinken in

dem Magen, in den Gedärmen, den Lungen und dem Kehldeckel kund gäben, hatte dadurch über die Gründlichkeit seiner früheren dreist hingeworfenen Meinung sich selbst das Urtheil gesprochen.

Daß es, bei dieser Lage der Sache, sowohl am juridischen Beweis der Identität des gefundenen Leichnams mit dem Kinde der Schletzbaum, als an den gesetzlichen Erfodernissen zur Gewißheit des Thatbestandes ermangelte, daß eben darum auch das Bekenntniß der Inquisitin, welches nun nach seiner Übereinstimmung mit dem Thatbestande nicht gehörig geprüft werden konnte, wesentlich an seiner Gründlichkeit verlieren muste: dieses alles bedarf für einen Rechtsgelehrten keiner besonderen Erörterung.

Auch dem hofgerichtlichen Referenten — einem Mann der bessern Zeit — entgingen die heillosen Mängel des ganzen Verfahrens nicht, welche er gründlich in seinem Vortrage auseinander sezte. Sein Antrag ging daher auf eine ausserordentliche Strafe. Doch er blieb mit seiner Meinung allein stehen; sechs Stimmen verurtheilten am 30ten Juni desselben Jahres die Inquisitin zur Strafe des Schwertes; und dieses Urtheil wurde, ohne Begnadigungsantrag, lediglich zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet.

Die Bestätigung dieses, eigentlich blos auf das Bekenntniß der Angeschuldigten, ohne erhobenen Thatbestand, gesprochnen Todesurtheils, konnte natürlicher Weise nicht erfolgen. Die Verurtheilte wurde, da auf andere Weise nicht mehr zu helfen war, durch Rescript vom 7ten Juli unter Anführung derjenigen Rechtsgründe, gegen welche die Mehrheit des Gerichts gleichgültig geblieben war, von der Todesstrafe begnadigt; und die Akten gingen mit der Weisung zurück, daß nunmehr auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen sey.

XIX.

Graf Bettſchart *).

Merkwürdiges Beiſpiel der Kabinets-Juſtiz.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Seine Königliche Majeſtät **) haben befohlen, mich über die Frage gutachtlich zu äuſſern:

ob Graf Bettſchart, welcher ſeit dreizehn Jahren in Gefangenſchaft ſich befindet, nach rechtlicher Ordnung

) In den Criminalrechtsfällen des Verf. wurde dieſes Gutachten unter der Aufſchrift: Graf D gegeben. Auch wurde im Contert die nähere Bezeichnung der Perſonen und des Landes ſorgfältig vermieden. Seit jedoch Heinrich Zſchocke in ſeinen Baieriſchen Geſchichten Bd. IV. S. 295 ff. den Schleier des Geheimniſſes, unter namentlicher Beziehung auf dieſe Criminal-Rechtsfälle, gelüftet hat, überdies die Hauptperſon bereits geſtorben iſt, würde es eine unzeitige Zurückhaltung ſeyn, auch jetzt noch zu verbergen, daß Graf D** niemand anders iſt, als K. Theodor Freiherr von Bettſchart.

**) Max. Joſeph I., deſſen Gerechtigkeit und Güte ſo manche Willkührlichkeiten der vorhergehenden Regierung wieder gut zu machen und auszugleichen, Verbannte zurückzurufen, Gefangene zu erlöſen, unglückliche Opfer der Kabinetsjuſtiz zu entſchädigen fand, ließ Sich, bald nach dem Antritte ſeiner glorreichen Re-

verurtheilt worden ſey? und ob er dieſe Strafe verdient habe oder nicht?

Graf Bettſchart (damals noch Freiherr) trat im Jahre 1775 zuerſt als Landrichter und Lehenpropſt zu Sulzbach in dem Staatsdienſt auf. Sein erſtes Amt war der erſte Schauplaz ſeiner Verbrechen. Kaum waren ihm jene Ämter von ſeinem Vater abgetreten *), ſo verſuchte er alle Mittel, freie Hand zu gewinnen, und ſeine Amtsführung der ihm läſtigen Mitverwaltung des Regierungsrathes B. zu entziehen. Über ſeine Abſicht ließ der

---

gierung, von dem damaligen Miniſterial-Juſtiz-Departement, unter andern auch ein Gutachten über den ehemaligen Miniſter, Grafen Bettſchart, erſtatten. Der damalige Referent, übrigens ein ſehr rechtlicher Mann, faßte bloß die moraliſche und polizeiliche Seite dieſer Sache auf, hielt ſich an den Charakter der Perſon, an die vielfältigen Beweiſe der von Bettſchart mißbrauchten Amtsgewalt u. ſ. w., und ſchloß damit, daß dem Grafen allerdings recht geſchehen ſey. B. blieb daher in Gefangenſchaft; doch wurde ſein Schickſal in der Art gemildert, daß er aus dem Zuchthauſe (in welchem er übrigens ein abgeſondertes Zimmer bewohnte) in den ehrbaren, für Civil-Arreſtanten beſtimmten Neuthurm verſezt wurde. Nachdem der Verf. dieſes als geheimer Referendär in das Miniſterial-Juſtiz-Departement getreten war, fand ſich der König — zumal die Schweſter des Grafen von Zeit zu Zeit ihre Bitte um Gerechtigkeit für ihren Bruder wiederholte — in ſeinem Gewiſſen veranlaßt, mittelſt Handbillets zu befehlen, daß dieſe Sache nochmals von dem Juſtizminiſterium in ernſte Berathung genommen und von dem Verf. dieſes der Vortrag erſtattet werden ſolle. Dieſes die Veranlaſſung gegenwärtigen Gutachtens, welches die Befreiung B. zur Folge hatte.

*) Viele Ämter waren damals gleichſam Privat- oder Familien-Eigenthum. Oberförſterſtellen und ähnliche, im Beſize von Frauenzimmern waren daher nichts Unerhörtes.

Erfolg keinen Zweifel. Sowohl bei Lehnsgefällen als bei gerichtlichen Depositen ergaben sich Unordnungen und Rückstände. Er gerieth in Untersuchung und wurde, des Betrugs in einer Schuldsache, so wie der Bestechung in einer Ehebruchssache von dem Hofgerichte schuldig erkannt, bestraft und gewarnt. Allein er blieb in seinem Amte und fuhr fort, wie er begonnen hatte.

Schon war die Bürgerschaft zu Sulzbach durch seine Willkühr und Eigenmacht, durch das Schreckenssystem seiner Amtsverwaltung, durch die Vorenthaltung hinterlegter Gelder und ähnliche Vergehungen fast bis zum Aufstande erbittert; schon hatte die dortige Regierung über alles dieses, besonders über seine Geldrückstände an den Churfürsten selbst Bericht erstattet: als, höchst unerwartet, Bettschart, mit Beibehaltung seines Landrichters- und Lehenprobstenamtes, zum wirklichen Regierungs- und Hofkammerrath zu Sulzbach mit Siz und Stimme ernannt, und, aller Gegenvorstellungen dieses Collegiums ungeachtet, durch Hofrescripte eingewiesen und endlich verpflichtet wurde (1785).

Allein die Amtsverbrechen Bettscharts waren zu mannigfaltig, als daß seine, durch jene Beförderung nur noch mehr aufgeregte Gegner, so leicht hätten zum Ruhen und Schweigen gebracht werden können. Auf wiederholte Anträge der Regierung, ward endlich von dem Hofe selbst die nähere Untersuchung seiner Übertretungen, so wie dessen Suspension und Gefangennehmung genehmigt (1787). Nach geendigter Untersuchug erklärte die Regierung: „daß „Bettschart 4959 fl. 51 kr. hinterlegter Gelder verläug„net, angegriffen, und in eignen Nutzen verwendet; durch „Zögerung, Sportelsucht und falsche Rechnungen seine „Pflichten äusserst verlezt, auf die in frühern Strafurthei-

„den erhaltenen Warnungen nicht geachtet habe, und daher „für unverbesserlich zu halten sey. Deswegen sey Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht zu berichten, daß Bett„schart, wenn er auch mit der wohlverdienten Todes„oder ewigen Gefängnißstrafe aus Gnaden ver„schont werden wolle, dennoch die Cassation verdient „habe, und aller fürstlichen Bedienungen für un„fähig zu erklären sey.“ So wurde an den Hof berichtet, diesem aber die Entscheidung überlassen.

Das Geringste, was nun erwartet werden konnte, war Cassation und die Erklärung der Unfähigkeit zu jedem Staatsdienst. Allein dieser in Ränken unerschöpflich erfinderische Kopf wuste Zeit und Gelegenheit immer so wohl in Acht zu nehmen, daß er jedesmal nicht nur die ihn beziehlenden Streiche von sich abzuwenden, sondern auch jede noch so dringende Gefahr, jede noch so sehr verdiente Demüthigung, als ein Mittel zu neuer Erhebung zu gebrauchen wußte. Zu derselben Zeit, wo der eben erwähnte Bericht bei Hof noch unerledigt lag (1787), wurde wegen gewisser Staatsgeschäfte die Berufung der Beamten zu Amberg und Sulzbach an das Hoflager für nothwendig befunden. Und — seltsam genug — Inquisit Bettschart wurde mit berufen, um ebenfalls seinen Fürsten in dieser Angelegenheit zu berathen.

Wie gut er nun seinen Aufenthalt an dem Hoflager zu benutzen gewußt habe, bewies der Inhalt des Rescriptes, durch welches sein Criminalprozeß auf eine alle Erwartung übertreffende Weise geendigt wurde. Daß man ihn nicht dem Blutgerüst oder dem ewigen Kerker übergeben werde, war nun, nach allen Umständen, wohl vorauszusehen; daß er mit Cassation und anderer Beschimpfung werde verschont werden, war möglich und denkbar; aber daß ihn ein und dasselbe Rescript der Todesstrafe werth erkennen, und ihm

zugleich ein neues Ehrenamt übertragen werde, dieſes wenigſtens konnte in keines Menſchen Gedanken kommen. Und doch geſchah es. Das Hofreſcript vom 18ten März 1788 lautet:

„daß Bettſchart die in den Geſetzen und Partikular-Verordnungen beſtimmte Strafe wohl verdient habe, doch in Betracht der geſchehenen Reſtitution und des erlittenen Arreſtes dringe die höchſte Milde der Strenge vor, und ſolle daher derſelbe nur des Landrichter- und Lehenprobſten-Amtes unter Verurtheilung in die Koſten entſetzet, gleichwohl als vorhin ernannter wirklicher Regierungsrath, in die Regierung Neuburg mit der Warnung verſetzt werden, daß bei nochmaligen Verbrechen die Caſſation erfolgen, und er aller Dienſte unfähig erklärt werden ſolle.“

Gegen einen ſolchen Beſchluß trat, wie recht und billig, die Regierung zu Neuburg mit einer Gegenvorſtellung auf. In einer von allen Räthen unterzeichneten Vorſtellung, ſo wie in einem beſondern Präſidialberichte, wurde dem Churfürſten zu Gemüth geführt: wie kränkend und herabwürdigend für das Collegium, wie nachtheilig den Geſchäften, wie unvereinbar mit dem öffentlichen Zutrauen dieſe Anſtellung eines Mannes ſeyn müſſe, welcher, der ſchwerſten Verbrechen ſchuldig erkannt, nur durch Begnadigung der verdienten Strafe entgangen ſey. Die Kraft dieſer Wahrheiten, die Standhaftigkeit, womit ſie von jenen Männern geltend gemacht wurde, blieb nicht ohne Erfolg. Bettſchart wurde durch ein fürſtliches Reſcript vom Beſuchen des Regierungs-Collegiums zu Neuburg wenigſtens dispenſirt (1788).

Damit war indessen Bettscharts öffentliche Laufbahn noch nicht geendigt. Sein unruhiger ränkevoller Geist strebte rastlos weiter. Das Benehmen des Hofes lies ihn alles wagen und hoffen; er hatte hier schon längst seine Leute gefunden, welche die Brauchbarkeit eines Menschen seines Charakters zu schätzen wusten und auf deren Beistand er im Voraus rechnen durfte. Mit dreister Stirn widersetzte er sich allen richterlichen Weisungen, welche ihm befahlen, wegen seiner Amtsrückstände der Regierung in Sulzbach Rede und Antwort zu geben, und betrug sich dabei auf so beleidigende Art, daß er durch ein Hofrescript für seine Schmähsucht mit empfindlicher Strafe bedroht wurde (1789). Nichts destoweniger war er kühn genug, seine Wiedereinsetzung in das Landrichter- und Lehnprobsten-Amt nachzusuchen. Er erschlich sich die Erlaubniß zu einem sechsmonatlichen Aufenthalt in München und wußte da seine verstellte Reue, seine Geschicklichkeit, seine Kenntnisse und die Verdienste, welche er sich noch künftig erwerben werde, — so wie die Kraft der geheimen Intriken seiner Gönner und Helfershelfer — so trefflich geltend zu machen, daß er wirklich durch Rescript vom 18ten Juli 1789 in jene Stellen wieder eingesezt wurde, „in der Zuversicht, daß er sich treu, eifrig, uneigennützig „zeigen, auch die Differenzen mit der Stadt bearbeiten, „und die Ergänzungen der Deposition vollends leisten „werde, ausserdem er die schärfste Ahndung ohne fernere „Nachsicht zu gewärtigen habe."

Aber, wie sich bald zeigte, dem Freiherrn von Bettschart war es nicht eigentlich um diese Stelle, sondern um einen Triumph über seine Richter zu thun, welcher ihm den Weg zu einem höhern Ziel bereiten sollte. Gleich nach seiner Wiedereinsetzung schloß er einen Vertrag, mit-

telst welches er dem vorigen Administrator B. die Verwaltung und Benutzung seiner Ämter gegen ein sogenanntes Absentgeld übertrug. Und alsbald wirkte er sich, unter dem Vorwande der zu betreibenden Bestätigung dieses Dienstvertrags, eine neue Reise-Erlaubniß in die Hauptstadt aus.

Die Erlaubniß wurde gegeben, er erschien in der Residenz, und hier zeigte der günstige Zufall eine Gelegenheit, welche alle seine Hoffnungen zu sehr begünstigte, als daß sie von einem Manne, dem kein Mittel verächtlich war, sobald es seinen Zwecken diente, unbenuzt hätte vorübergelassen werden können. Die bekannte Privatangelegenheit des Herrn Churfürsten, — der Zustand des Fräuleins von Schenk, — eine nothwendige Reise dieses Fräuleins in das Ausland, — seine dargeliehener Name *); — und er wurde am 21ten April 1790 — — geheimer Referendär, bald darauf geheimer Rath und Graf. Ihm als geheimen Referendär wurden nun diefelben Provinzen untergeben, welche vorher Zeugen seiner Verbrechen und seiner Schande gewesen waren, und ihn, den sie bisher nur verachtet hatten, nun auch fürchten lernen sollten **).

Die ersten Handlungen, wozu er den mächtigen Einfluß seines Amtes mißbrauchte, waren Handlungen der Rache gegen alle diejenigen, welche vorher zur Entdeckung und Bestrafung seiner Verbrechen mitgewirkt, oder sonst seinen Absichten widerstrebt hatten. Nach seinen Anträgen

*) Bettschart wurde damals mit dem schönen Fräulein von Schenk getraut, jedoch unter heimlichem Verzicht auf alle ehelichen Rechte (Zschocke a. a. O. S. 295. u. Anm. 85). Bald nach der Vermählung reiste B. mit seiner Scheingattin in die Schweiz, daselbst ihre Niederkunft abzuwarten.

**) Die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach.

wurden sie durch Machtsprüche ihrer Dienste entsetzt; der ehemalige Referent in seiner Untersuchungssache, Baron *, wurde plözlich aus der Regierung gestoßen und auf sein Landgut verbannt; die Regierung in Sulzbach selbst mit einem Federzug aufgehoben. Überall ging Furcht und Schrecken vor ihm her. Die Niederträchtigen jeder Klasse von Staatsbeamten schlossen sich ihm als treue Diener an. Der Diensthandel, hin und wieder mit Erpressungen verbunden, wurde mit schaamloser Öffentlichkeit getrieben. Aus den seinem Referat untergebenen Provinzen kamen, während seiner Amtsverwaltung, als Geschenke nicht weniger als 136,183 Gulden in seine eignen Hände, und 16,210 Gulden in die Hände seines Sekretärs.

Doch nur drei Jahre erhielt ihn sein Schicksal auf dieser Stelle, und stürzte ihn von seiner Höhe in den Kerker hinab, in welchem er sich bis in diesen Augenblick befindet *).

Die einfache Erzählung der Lebensgeschichte dieses Menschen bezeugt unwiderlegbar die Niedrigkeit seiner Gesinnungen, die Unwürdigkeit und Gefährlichkeit seines Charakters, die hohe Strafwürdigkeit seiner Handlungen.

Allein:

ist auch der Prozeß, welcher mit Bettscharts Versezung in ein lebenswieriges Gefängniß endigte, auf gesetzliche Weise geführt und beendigt? Ist der Ausspruch, welcher ihn auf Lebenszeit seiner Freiheit verlustig erklärte, ein

*) Anfangs wurde B. nach Kufstein in östreichische Verwahrung, von da (1797) nach Munkatsch in Ungarn gebracht, und späterhin wieder nach München abgeliefert.

förmlicher Richterſpruch, oder ein unförmlicher und darum rechtsungültiger Machtſpruch?

Dieſes iſt die nun zu beantwortende Frage, welche zu einem ganz andern Ergebniſſe führt, als die Lebensgeſchichte dieſes Menſchen.

Dieſer Prozeß, welcher am 14ten November 1793 begann, und am 15ten November 1794 endigte, wurde veranlaßt durch eine namenloſe Denunciationsſchrift, welche den geheimen Referendär Grafen von Bettſchart ſchwerer Amtsvergehen, der Beſtechung, Erpreſſung, Bedrückung der Unterthanen und betrüglicher Übervortheilung des landesherrlichen Aerars beſchuldigte. Sogleich ordnete ein Hofreſcript vom 14ten November 1793 eine geheime Kommiſſion zur vorläufigen Unterſuchung dieſer Beſchwerden an. Dieſe erſtattete ſehr bald einen, jedoch ziemlich unbefriedigenden Bericht, und es wurde durch Reſcript vom 16ten Dezember 1793 eine zweite Hofkommiſſion heimlich in die betreffenden Provinzen geſendet, um die gegen Bettſchart vorgebrachten Beſchuldigungen näher zu unterſuchen. Dieſe erreichte beſſer das Ziel. Schon am 3ten Januar 1794 erſtattete ſie ihren erſten Bericht, welcher, begleitet von mehren Zeugenausſagen, die Schändlichkeit der Amtsverwaltung Bettſcharts vollkommen beſtätigte, und dieſem ſolche Verbrechen zur Laſt legte, welche nicht nur ihn ſelbſt entehrten, ſondern auch ſogar die Würde des Herrn Churfürſten, auf deſſen Namen gehandelt worden war, nicht wenig gefährdeten. So hatte Bettſchart (dies ergab ſich aus den Zeugenausſagen) dem reichen Kloſter Waldſaßen unter der Hand die Drohung beizubringen gewußt: daſſelbe ſolle unter weltliche Verwaltung geſezt werden, wenn es nicht ſeiner Durchlaucht 25,000 Gulden,

ihm selbst 15,000 Gulden, seinem Sekretär 2000 Gulden bezahle. An den Grafen B. waren bereits diese 15,000 Gulden, so wie die 2000 Gulden an seinen Sekretär ausgezahlt worden: mit den angeblich für den Herrn Churfürsten selbst bedungenen 25,000 Gulden war das Kloster noch im Rückstand, als die Untersuchung begann.

Dieser Bericht hatte zur Folge, daß Bettschart auf Befehl des Hofes vom 13ten Januar 1794 gefangen genommen, jedoch einstweilen nur in bürgerlicher Haft gehalten wurde.

Nach verschiedenen vorläufigen Berichten legte die Kommission in ihrem Hauptberichte vom 22ten März 1794 das Ergebniß ihrer Untersuchung vor. Dieses bestand in einer langen Reihe schwerer Beschuldigungen, besonders den Diensthandel betreffend. Die vorgelegten Berechnungen ergaben nicht weniger als 136,183 Gulden 40 Kreuzer, welche durch Ämterverkauf oder Erpressungen an B. gekommen waren.

Durch Rescript vom 8ten April wurde nun die Spezial-Inquisition gegen B. verfügt. Als er aber am 8ten Mai zum erstenmal verhört werden sollte, verweigerte er die Antwort, beschwerte sich über Nichtigkeiten, und verlangte zuvörderst, nach Verordnung der Landesgesetze, schriftliche Mittheilung der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe und des Namens der Zeugen. Seine Einreden wurden jedoch durch ein Hofrescript vom 4ten Mai verworfen. Und als er von neuem seine Nichtigkeitsbeschwerden vorbrachte, ward er nochmals durch Hofrescript vom 14ten Mai abgewiesen.

Kaum waren zwei Monate seit diesem Reskripte verflossen, kaum hatte die eigentliche Untersuchung ihren Anfang genommen, so wurde sie, ihrer Verwickelung unge-

achtet, und obgleich die Anklagspünkte bei weitem noch nicht erschöpft, die Momente der Vertheidigung noch nicht einmal berührt waren, — durch ein Hofrescript vom 26ten Juli 1794 beendigt, die Akten für geschlossen erklärt, und das Hofgericht zu München erhielt den Befehl, das Endurtheil zu fällen.

Dieses Gericht hatte Muth genug, sich einem solchen Hofbefehls nicht unbedingt zu fügen; es erklärte: der Prozeß sey noch nicht beendet, die Sache noch keineswegs erschöpft, viele Lücken der Untersuchung müsten noch ausgefüllt, und der Angeschuldigte müsse zuvörderst mit seiner Vertheidigung gehört werden; doch möge man dem Inquisiten den Kammerherrnschlüssel nebst andern Ehrenzeichen abnehmen und denselben in das Criminalgefängniß versezen.

Auf diese Gegenvorstellung wurde der vorhin vom Kabinet aus verfügte Beschluß der Akten durch ein neues Hofrescript vom 31ten October wieder zurückgenommen, und die Fortsezung des Verfahrens, die Versezung des Inquisiten in das Criminal-Gefängniß *), so wie die vorläufige Abnahme des Kammerherrnschlüssels und des Maltheserordens anbefohlen: zugleich aber wurde dessen Entsezung von Amt und Würden definitiv ausgesprochen.

Ungeachtet nun der Hof selbst, gedrungen durch die Vorstellungen des Gerichts, die Fortsezung der Untersuchung für nothwendig erklärt hatte, änderte er doch von neuem in wenigen Tagen seine Ansicht ganz und gar, und zwar auf eine Art, welche nach dem so eben erst erlassenen Rescript am allerwenigsten erwartet werden konnte. Denn schon vierzehn Tage darauf (am 15ten November) erfolgte

*) Den sogenannten Falkenthurm zu München.

die höchst merkwürdige Entscheidung des Kabinets, welche aller weiteren Untersuchung und dem Prozeß auf folgende Weise ein Ende machte:

„Seine Durchlaucht, (so lautete dieses Reskript) hätten aus den von dem Hofrath erstatteten Berichten mehrfällig ersehen, daß wider den Inquisiten solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualificirt seyn würden, daher derselbe schon wirklich in den für dergleichen Malefikanten bestimmten Criminalarrest gebracht worden, um da nach den Criminalgesetzen ferner prozessirt zu werden. Weil aber diese Inquisitionssache wahrscheinlich noch sehr lange Zeit hinausgedehnt werden dürfte, so wollten Seine Durchlaucht von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe freisprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängniß condemnirt wissen."

Dies der Anfang, die Entwicklung und Katastrophe dieses Prozesses *)!

Das Urtheil über die Förmlichkeit und Rechtlichkeit desselben ist schon durch die bloße Erzählung ausgesprochen. Von Anfang bis zum Ende sieht man, statt des einfachen und selbstständigen Ganges der parteilosen Justiz, die Ein-

*) Die zur Generaluntersuchung abgeordnet gewesenen Commissarien liquidirten, nach geendigtem Prozesse, 7000 fl. Taggelder, welche der Churfürst, aus dem Vermögen des in Concurs gerathenen B., zum Nachtheile der Gläubiger desselben, auszuzahlen befahl. Vergl. Zschocke a. a. O. B. 296. Anm. 86.

schreitungen des, bei der Sache wesentlich mit betheiligten Kabinets, welches bald offenbar, bald hinter Vorwänden versteckt, in das richterliche Amt eingreift, anfangs die Schritte der Justiz nach seinen Absichten zu leiten sucht, und endlich ihr selbst durch einen Machtspruch ein Ende macht. Schon in dem Laufe des Prozesses wurden mehre unverantwortliche Nichtigkeiten begangen. So war es durchaus nicht zu rechtfertigen, daß durch — ein Hofrescript vom 26ten Juli 1794 die Akten für geschlossen erklärt wurden, da nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur das Gericht Akten für geschlossen erklären darf. Eine zweite noch auffallendere Gesetzwidrigkeit enthält das Rescript vom 31ten October, welches den B. seiner Ämter entsezte. Die Amtsentsezung (Cassation) ist selbst eine Strafe, kann also nicht eher, als nach geendigter Untersuchung, nicht durch Hofrescripte, sondern nur durch förmliches richterliches Urtheil geschehen. Die Specialinquisition, welche über einen Staatsbeamten ergeht, hat sowohl überhaupt, als auch nach besonderen Landesgesetzen, nur die Suspension vom Amte, als einstweilige Verfügung, zur Folge. Die unbedingte, nach dem Inhalt der höchsten Verfügung definitive Amtsentsezung Bettscharts, wurde aber sogar in demselben Rescripte ausgesprochen, welches die Fortsezung der Untersuchung befahl.

Doch es wäre unnöthig, bei Beurtheilung dieser und mehrer anderen geringern Gesetzwidrigkeiten zu verweilen. Alles beruht hauptsächlich auf dem Kabinetsurtheil vom 15ten November 1794.

Daß dieses Kabinetsurtheil nicht den mindesten Schein des Rechts für sich habe, daß dasselbe der Rechtsverfassung und den Gesetzen durchaus widerspreche, und daß die gegenwärtige Gefangenschaft Bettscharts sich nicht

auf einen Richterſpruch, ſondern allein auf einen ungültigen Machtſpruch gründe, beweiſen unwiderſprechlich folgende Erwägungen.

I) Kein Angeſchuldigter, ſeyen die Verbrechen, welche ihm zur Laſt liegen, noch ſo ſchwer und zahlreich, darf in eine Strafe verurtheilt werden, auſſer nachdem ſeine Sache genau unterſucht, alles was zu ſeiner Anſchuldigung und Vertheidigung gehört, genügend erſchöpft, und die Unterſuchung von dem zuſtändigen Richter für beendigt erklärt worden iſt. Allein B. iſt während des Laufes der Unterſuchung, vor geendigtem Prozeſſe zu einer der höchſten peinlichen Strafen, dem lebenswierigen Gefängniß (welches die Landesgeſetze der Todesſtrafe gleich achten) verurtheilt, und ſo der Prozeß durch die voraus eilende Strafe unterbrochen und beendigt (abolirt) worden. Daß dieſes Urtheil (wenn es ſo zu nennen iſt,) vor erſchöpfter Unterſuchung, vor geſchehenem Beſchluß der Akten geſprochen ſey, zeigt die Prozeßgeſchichte. In mehren, dem Reſcripte vom 31ten October zunächſt vorgehenden hofräthlichen Berichten wurde erklärt: der Prozeß ſey ſowohl, was die Anſchuldigung als die Vertheidigung betreffe, bei weitem noch nicht hinreichend inſtruirt, und das Gericht finde ſich auſſer Stand, ein Endurtheil zu fällen, bevor ſolche bedeutende Lücken der Unterſuchung ergänzt worden ſeyen. Durch dieſe Vorſtellungen veranlaßt, befahl das Reſcript vom 31ten October, den B. in das Criminalgefängniß zu bringen, um mit ihm den Prozeß fortzuſezen (ad formandum ulteriorem et finiendum processum) und erſt mit dieſer Verſezung in das Criminalgefängniß nahm der eigentliche Criminalprozeß ſeinen Anfang. Selbſt in dem, vierzehn Tage nachher, erfolgten Machtſpruch vom 15ten November wird unverholen einge-

ſtanden, daß der Prozeß auf dem Wege der Juſtiz noch nicht beendigt ſey, und auch nicht ſobald, wie der Hof es wünſche, zu einem geſetzmäßigen richterlichen Endurtheil gebracht werden könne.

II) Kein Unterthan, wer er auch ſey und welche Beſchuldigungen ihn auch treffen mögen, darf anders, als von ſeinem gehörigen Richter unter den geſetzlichen Formen verurtheilt werden. Es iſt unbeſtrittener, in allen wohlgeordneten Staaten, auch in Baiern, anerkannter Rechtsſaz, daß Verurtheilungen, welche vom Kabinet ausgehen, überhaupt alle von dem Oberherrn in eigner Perſon, oder von ſeinem Miniſterium in ſtreitigen Rechtsſachen gegebenen Entſcheidungen, keine rechtliche Wirkung haben. Solche Entſcheidungen heißen Machtſprüche, weil ſie ſich gründen nicht auf Recht, ſondern auf Gewalt, und weil ſie, die niemals rechtsgültig werden können, nur ſo lange in der Wirklichkeit Beſtand haben, als ſie von der Übermacht aufrecht erhalten werden. Die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit ſolcher Verurtheilungen und Machtſprüche wird dadurch nicht im geringſten gemindert, daß — nach vorliegenden Umſtänden — derjenige, welchen der Gewaltſtreich traf, das über ihn ergangene Unglück durch ſeine Handlungen wohl verdient haben mag. Auch der Verbrecher muß nach Gerechtigkeit gerichtet, und kann ſo lange nicht als wirklicher Verbrecher betrachtet werden, als nicht ein förmliches richterliches Erkenntniß das Schuldig über ihn ausgeſprochen hat. Der Mörder hört nicht auf Mörder zu ſeyn, weil derjenige welchem er das Leben genommen, ein Verbrecher und des Todes würdig geweſen iſt.

III) Das Kabinetsurtheil, welches in dieſer Sache mit Umgehung der Juſtiz gefällt wurde, erſcheint um ſo

ungerechter, weil dabei der Hof selbst als Parthei mitbetheiligt war. Wenn man erwägt, in welchem Privatverhältnisse B. durch das ehemalige Fräulein von Schenk zu seinem Fürsten stand; wenn man bedenkt, daß B. in seiner unter der gegenwärtigen Regierung übergebenen Entschuldigungsschrift behauptet, höchste und hohe Personen zu Mitschuldigen gehabt, nach ihrem Befehl oder mit ihrer Bewilligung gehandelt, und die Wortheile der Verbrechen mit ihnen getheilt zu haben; wenn man in Betracht nimmt, daß der unter Bettscharts Referat herrschende Diensthandel so systemmäßig, in so großem Umfange getrieben wurde, daß er unmöglich verborgen bleiben konnte, und nothwendig wenigstens in dem Publikum den Verdacht der Mitwissenschaft, Genehmigung und Theilnahme auf höhere Personen werfen mußte; wenn ferner erwogen wird, daß bei der Kloster Waldsaßischen Geschichte aus unverdächtigen Zeugenaussagen sich ergeben hat, daß ausser der an B. bezahlten Summe, auch für den höchstseeligen Fürsten 25,000 Gulden ausbedungen worden sind, und es doch gewiß Gegenstand einer unpartheiischen Untersuchung seyn mußte: ob B. hierin auch wirklich mit landesherrlicher Genehmigung gehandelt habe oder nicht? — wenn endlich viele Verfügungen, welche dem B. zum Verbrechen gemacht wurden, mit des Churfürsten höchsteigenhändiger Unterschrift versehen waren: — so ist wohl nicht leicht zu bezweifeln, daß der Hof, welcher selbst durch diesen Prozeß höchlich compromittirt, welcher bei vielen Hauptpunkten in denselben mit verflochten war, und in Bettscharts Vertheidigung eine Anklage gegen sich selbst zu befürchten hatte, als wirkliche Parthei in diesem Prozesse zu betrachten gewesen sey.

IV) Das verurtheilende Kabinets-Rescript sucht die

justizwidrige Bestrafung des Angeschuldigten durch den Vorwand eines Aktes der Begnadigung zu beschönigen. Es gebraucht die Wendung:

„man habe aus den Berichten des Hofraths mehrfältig ersehen, daß wider B. solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualifizirt seyn würden; — man wolle daher von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe frei sprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängnisse condemnirt wissen."

Es muß hier einem jeden sogleich als sehr bedenklich auffallen, warum doch der Landesherr so schnell mit dieser Begnadigung dem wirklichen Urtheil und dem Ende des Prozesses zuvoreilte, warum Er nicht wartete, bis die Untersuchung beendigt, und die eintreten mögende Verurtheilung in eine Todesstrafe wirklich eingetreten war. Die Gnade kam alsdann früh genug; sie hätte wenigstens im mindesten nichts an ihrem Werthe verloren, wenn sie der Gerechtigkeit nachgefolgt wäre und dieser das erste Wort gelassen hätte. Doch dieses alles bei Seite gesezt: — es ist unbestreitbar, daß der Vorwand, welcher diesem Machtspruch zur freundlichen Maske dienen muste, nach anerkannten Rechtsgrundsäzen, in keinem Punkte zu Recht bestehen kann, weil unter den vorliegenden Voraussezungen jenes Reskript als Begnadigungsakt gar nicht denkbar ist.

Der Beweis dieser Behauptung liegt in folgenden Gründen:

1) das angeführte Reskript müste entweder als Abolitions- oder als Begnadigungsreskript im en-

gern Sinne betrachtet werden können; da ſich der Begriff der Begnadigung überhaupt in die Abolition und die Begnadigung im engern Sinne theilt.

Meister princ. jur. crim. §. 72.

Eine Abolition iſt die Aufhebung der ſtrafrechtlichen Folgen eines Verbrechens (der Strafe) durch Aufhebung (Unterdrückung) des noch nicht angefangenen oder noch nicht beendigten Criminalprozeſſes. Die Abolition geht alſo dem Ende der Unterſuchung, wenigſtens dem rechtlichen Urtheile vorher, hebt aber eben darum auch alle Strafe auf. Eine Abolition des Prozeſſes, welche den Begnadigten zugleich einer peinlichen Beſtrafung unterwirft, iſt rechtlich erwogen ein Unding, und, der That nach, eine höhnende Umgehung des Grundſazes, nach welchem jeder Unterthan nur von ſeinem ordentlichen Richter gerichtet werden darf.

cf. Jo. Theoph. Seger de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778.

Meister l. c. §. 72.

Koch inst. jur. crim. §. 978.

Püttmann inst. jur. crim. §. 1057. 1058.

Stelzer Lehrbuch des deutſchen Criminalrechts §. 253.

Die Begnadigung im engern Sinne, ſie äuſſert ſich als Strafmilderung, oder als Aufhebung aller verdienten Strafe, ſezt aber immer einen vollkommen geendigten und durch rechtsgültiges richterliches Urtheil entſchiedenen Prozeß voraus. Dieſe Begnadigung folgt alſo

immer dem richterlichen Urtheil nach, und ist ohne dieses undenkbar.

cf. Meister l. c. §. 72.

Püttmann l. c. §. 1061.

Stelzer a. a. O. §. 255.

Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts Thl. II. §. 848.

Nun aber ist B. unter dem vorgegebenen Titel der Begnadigung in lebenswieriges Gefängniß verstoßen worden, zu einer Zeit, wo der Prozeß noch nicht geendiget, die Untersuchung noch im vollen Gange, und der Angeschuldigte durch Urtheil und Recht noch nicht für schuldig erkannt war. Eine Begnadigung im eigentlichen Verstande war also ebenfalls juridisch nicht denkbar, und das Rescript vom 15ten November — wenn es den B. darum zu lebenslangem Gefängniß begnadigte, weil sonst dessen Prozeß noch zu lange dauern würde, legte dadurch gegen sich selbst nur das offene Geständniß seiner Rechtswidrigkeit ab.

Dagegen ist nun freilich

2) folgender Umstand zur Rechtfertigung jenes Rescripts geltend gemacht worden. Das Hofraths-Collegium bediente sich nämlich in mehren, jenem Machtspruch vorhergehenden Berichten des Ausdruckes: — es habe den B. solcher Verbrechen „schuldig erkannt," welche die poenam mortis ordinariam zur Folge haben könnten. Habe nun also, sagt man, das Gericht selbst erklärt, daß es den B. für schuldig erkenne, und zwar der Todesstrafe, so habe jenes Rescript keineswegs der richterlichen Überzeugung vorgegriffen. Allein die Gehaltlosigkeit dieses Grun-

des zeigt sich sogleich, sobald man nur bloße Worte fallen läßt, und dagegen das Wesen der Sache in das Auge faßt.

Juridisch ist nur derjenige von einem Gericht für schuldig erkannt, über welchen, nach beendigtem Prozeß, ein in rechtlicher Form geschöpftes Strafurtheil ergangen ist. Keine dieser Voraussezungen ist aber in der Bettschartischen Untersuchungssache vorhanden. Ein während des Prozesses nach Hof erstatteter Bericht, in welchem der Richter seine vorläufige Meinung über die Lage der Sache, seine Vermuthung über das künftige mögliche oder wahrscheinliche Urtheil ausspricht, ist noch nicht dieses Urtheil selbst, und vermag auf keine Weise dessen Stelle zu vertreten — am wenigsten dann, wenn zu eben dieser Zeit eben dieses Gericht erklärt, der Prozeß sey lange noch nicht so weit gediehen, um ein Endurtheil sprechen zu können, wie es eben hier der Fall gewesen ist. — Der Ausdruck: „wir haben schuldig erkannt," bezeichnete, nach der wahren Lage der Sache, blos die vorläufige, noch gar nicht rechtlich begründete Ansicht des Gerichtshofes, und konnte, in Bezug auf rechtliche Wirkungen, für mehr nicht gelten, als für eine bloße Redensart.

Dabei ist wohl zu merken, daß der Hofrath nirgends mit Bestimmtheit der Todesstrafe erwähnt, sondern sich immer nur vermuthungsweise darüber äussert: — „bei den untersuchten Kapitalverbrechen dürfte sich gar leicht ergeben, daß gegen B. die poena ordinaria Plaz greife," — daß es allem Anscheine gemäß bei mehren Punkten auf die poenam ordinariam mortis hinauslaufen möchte." — Dieses sind die Ausdrücke, welche das Kabinet hastig ergriff, um gegen

eine noch ungewiſſe, vermuthete, mögliche Todesſtrafe — auf eine der Todesſtrafe gleichkommende Strafe zu begnadigen!

Endlich aber war es

3) Nach der Beſchaffenheit der dem B. angeſchuldigten Verbrechen, und nach der damaligen Lage des Prozeſſes unmöglich, auch nur mit Wahrſcheinlichkeit, geſchweige denn mit Gewißheit vorherzuſagen: welche Strafe Graf B. nach den Geſetzen verdient habe? am wenigſten: ob die Todesſtrafe?

Was ſich am auffallendſten unter den Anſchuldigungen hervorhebt, ſind — der ungeheure Ämterverkauf, Beſtechung und was ſonſt zu dem ſogenannten crimen repetundarum gehört. Wegen dieſer Verbrechen, ſelbſt wenn ihm keine Gründe der Rechtfertigung oder Milderung zur Seite ſtanden, konnte er, nach den Geſetzen, niemals weder zur Todesſtrafe, noch zu irgend einer Gefängnißſtrafe, am wenigſten zu einer lebenslangen verurtheilt werden. Denn dieſem Verbrechen droht das Landes-Geſetzbuch (Cod. jur. crim. Bav. P. I. c. 10. §. 6.) blos die Entſezung von Amt und die Confiskation des Geſchenkes.

Das Hofgericht wendete freilich in ſeinen Berichten an das Kabinet die Anſchuldigungen noch unter einen anderen Geſichtspunkt, nämlich den des Verbrechens der beleidigten Majeſtät. Dahin rechnete es: daß B. den fürſtlichen Namen bei der Waldſaßiſchen Kloſtergeſchichte mißbraucht; daß er churfürſtliche Reſcripte veranlaßt habe, wodurch rechtskräftige Erkenntniſſe der Juſtizſtellen umgeſtoßen worden u. ſ. w., daß er daher „die ihm anvertraute Gewalt gröblich und ſchädlich mißbraucht, — und

„überhaupt Handlungen gethan habe, welche wenigstens „indirecte zur Verachtung oder Abbruch der landesfürst„lichen Hoheit gereichten.“ — Es wäre sehr leicht, den Beweis zu führen, daß, nach den in den Akten vorliegenden Umständen, der Begriff von crimen Majestatis, so unbestimmt man ihn auch nehmen möge, auf die Amtsverbrechen Bettscharts durchaus nicht in Anwendung kommen könne. Allein die Richtigkeit der Voraussezung angenommen, so war das Verbrechen Bettscharts nach §. 4. P. 1. c. 8. des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen. Diese Gesetzstelle droht aber keineswegs unbedingt die Todesstrafe, sondern nur eine willkührliche Strafe (poena arbitraria) „nicht nur an Ehre, Hab und Gut, sondern „auch an Leib und — gestalten Dingen gar am Le„ben.“ Und nun ist es doch wohl einleuchtend, daß, wenn bei einem so ganz unbestimmten Strafgesetze die Frage zu beantworten war: welche von jenen, nach Art und Größe verschiedenen, Strafen anzuwenden sey? ob eine Leibesstrafe? welche Leibesstrafe? in welchem Grade? in welcher Dauer? ob, nach gestalten Dingen, wohl gar die Lebensstrafe? dieses nur nach genauer Beurtheilung aller großen und kleinen Umstände, nach bedächtlicher Abwägung aller Momente der Anschuldigung und Vertheidigung, beantwortet werden konnte. War dieses vor beendigter Untersuchung möglich? Kann nicht oft ein kleiner anfänglich unbeachteter Umstand nachher in Wichtigkeit hervortreten und, entweder allein oder mit andern neuentdeckten Umständen verbunden, die ganze Rechnung der vorgefaßten Meinung verändern? Konnte B. zur Todesstrafe, konnte er überhaupt zu irgend einer Strafe verurtheilt werden, wenn er — wozu man ihn nicht kommen ließ — in seiner Vertheidigung ausführte oder nur wahr-

ſcheinlich machte, daß alles was er „zur Verachtung oder Abbruch der landesfürſtlichen Hoheit" gethan haben ſollte, auf landesfürſtlichen Befehl, mit landesfürſtlicher Genehmigung geſchehen ſey? Hiernach wäre es denn alſo offenbar nur einem juridiſchen Wahrſagergeiſte möglich geweſen, vor geſchloſſener Unterſuchung und geführter Vertheidigung, im Voraus zu wiſſen, daß B. den Tod, oder was ſonſt immer für eine Strafe verſchuldet habe.

Aber, wendet man ein, wenn denn auch gegen B. nicht ganz nach förmlichem Recht verfahren worden iſt:

„iſt nicht derſelbe ein höchſtgefährlicher Menſch? ſollte nicht dem Regenten, welcher doch wenigſtens nicht überall in die engen Formen der Juſtiz eingepreßt werden kann, welcher auch nach höhern Staatsrückſichten ſeine Handlungen zu beſtimmen hat, die Befugniß zuſtehen, einen ſolchen Menſchen dem Staat unſchädlich zu machen? Iſt B. kein Strafgefangener, ſollte er nicht als Staatsgefangener betrachtet werden dürfen? Iſt die Fortdauer ſeines Arreſtes nicht juridiſch gerecht, ſo kann ſie doch polizeilich nothwendig ſeyn."

Dieſe Behauptung eines Rechtes der Staatsgewalt, die Rechte der Bürger ohne Recht aufzuheben, — die Behauptung des rechtlichen Daſeyns einer Polizei, welche, höher als die Juſtiz, die Perſon des Unterthans dem Schuze der Gerechtigkeit aus eigener Machtvollkommenheit entziehen, aus politiſcher Nothwendigkeit das juridiſch Unerlaubte begehen und, um das Wohl des Ganzen zu ſichern, die Sicherheit aller Einzelnen durch die Oberherrſchaft der Willkühr aufheben dürfe: dieſe Behauptung mag als Gegenſtand der Spekulation und des philoſophiſchen

Staatsrechts in ihrem Werthe oder Unwerthe bestehen *). Sie berührt die Aufgabe nicht, welche hier zu lösen ist. Denn so viel wird man wenigstens zugestehen, daß (weil das philosophisch Zulässige nicht immer und nicht überall das positiv Rechte ist) von diesem Souverainetätsrechte nur in denjenigen Staaten geredet werden könne, wo es verfassungsmäßig lettres de cachet und Bastillen gibt, das heißt, wo die Freiheit der Unterthanen verfassungsmäßig ausser der Verfassung ist, nicht aber da, wo es einmal als Grundsaz der Verfassung besteht, daß über das Eigenthum und die Person der Unterthanen nur der zuständige Richter entscheiden dürfe.

B. ist, wie nicht zu läugnen, ein gefährlicher Mensch. Sein erstes Auftreten im öffentlichen Dienste des Staates ist durch gesetzwidrige Handlungen bezeichnet. Amtsverbrechen brachten ihn schon als Landrichter in peinliche Untersuchung, und Amtsverbrechen waren es, welche sein geheimes Referendariat berüchtigt machten. Allein die Gefährlichkeit kann doch nicht weiter gehen, als ihr Grund, so wenig überhaupt eine Wirkung weiter gehen mag als ihre Ursache. Amtsverbrechen sind es, welche für seine Gefährlichkeit Zeugniß geben; nur als Staatsbeamter erscheint er als ein durch seine Gesetzwidrigkeit gefährlicher Mann. Man gebe ihm kein Amt, so hat man keinen Grund mehr ihn zu fürchten.

---

*) Am ausführlichsten, mit dem größten Aufwand von Wissen und Beredsamkeit ist dieser Gegenstand behandelt, in dem sonst berühmten, jezt beinahe vergessenen Werke: Des lettres de cachet et des prison d'état. Ouvrage posthume, composé en 1778. A. Hambourg 1782. II Bände. 8. Der Verfasser ist bekanntlich Mirabeau.

Man hat unter anderem ſogar noch angeführt: auch der Gantprozeß, in welchen ſein Vermögen verfallen, erfodere ſeine Gefangenſchaft, weil er in der Freiheit den Gang dieſes ohnehin langwierigen Prozeſſes durch ſeinen in Ränken erfinderiſchen Kopf wahrſcheinlich noch mehr verwickeln und aufhalten werde. Aber gibt es ein Geſetz oder ſonſt irgend einen rechtlichen Grund, welcher es erlaubte, einen Unterthan im Gefängniſſe blos darum zu verwahren, damit ein Civilprozeß, gegen beſorgliche Chicanen geſichert, deſto ungehinderter vorwärts gehe? *)

*) Bettſchart wurde durch allerhöchſtes Reſcript ſeiner Haft entlaſſen, jedoch, um das öffentliche Aufſehen zu vermeiden, nach Dachau verwieſen. Nach einiger Zeit wurde auch dieſe Beſchränkung aufgehoben, und er lebte ſodann, vergeſſen und verachtet, zu München bis an ſeinen Tod.

XX.

Der Räuber
Franz Paul Seidel
und
deſſen Geſellſchaft.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Die an Böhmen angrenzenden Bezirke der obern Pfalz, beſonders das Landgericht Neunburg vor dem Wald, dienten ſchon lange vielen kühnen Verbrechern wider das Eigenthum zum Schauplaz oder zum Schuz- und Aufenthaltsort. Auf den Landesgrenzen ſammelt ſich gewöhnlich der Auswurf zweier benachbarten Staaten; große Wälder und Gebirge, welche in jenen Gegenden der Oberpfalz ſich ausbreiten, bieten dem Verbrecher ſichere Zuflucht; in den zerſtreuten Dörfern oder einſam liegenden Höfen findet er faſt überall ſeine dienſtfertigen Begünſtiger oder Gehülfen, die aus Armuth, Eigennuz oder Furcht vor Rache ſeinen gewonnenen Raub verbergen oder mit ihm theilen, ihm ihre Wohnungen als Schlupfwinkel oder Zufluchtsort bereitwillig öffnen, die Gelegenheit zu neuen Verbrechen verrathen, oder vor den Anſtalten der Obrigkeit warnen.

Auch war es das Landgericht Neunburg mit den umherliegenden Bezirken, in welchen der Hauſe, dem Franz Paul Seidel mit drei andern Hauptverbrechern angehört, ſeine meiſten und größten Geſchäfte trieb, und lange Zeit den Nachforſchungen der Obrigkeit entging. Diebſtahl war ihre Arbeit, was nur immer Werth hatte, ihre ſichere Beute; keine Thüren waren ſo feſt verſchloſſen, keine Mauern ſo dick, keine eiſernen Fenſtergitter ſo ſtark, daß ſie nicht ihren Diebſchlüſſeln oder Brecheiſen ſich geöffnet hätten. Bald wurden Schaafe und Federvieh erbeutet, bald Keller aufgebrochen und Bierfäſſer geleert; hier holte man einem Bauern die geräucherten Schinken durch gewaltthätigen Einbruch, dort erbrach man die Fleiſchbänke, dort leerte man ganze Kramläden aus; Keller, Häuſer, Kapellen, Kirchen, Opferſtöcke, Heiliges und Unheiliges, alles war ihnen gleich. Auch der Perſonen wurde nicht geſchont, wenn Gewalt nothwendig ſchien, um ein angefangenes Unternehmen mit Glück durchzuführen. Zu einer eigentlichen, unter einem Anführer vereinigten Bande waren indeſſen die Mitgenoſſen dieſer Verbrechen nicht verbunden; die meiſten lebten zerſtreut, aber in guter Bekanntſchaft, und durch gleiche Neigungen, gleiche Lebensweiſe einander nahe verwandt. Jeder konnte auf die Hülfe oder Begünſtigung jedes Andern rechnen, ohne im Voraus einer andern Zuſage zu bedürfen, als jener ſtillſchweigenden, welche jeder Verworfene in der übereinſtimmenden Geſinnung ſeines Gleichen findet. So trieben viele dieſes Geſindels ihr Gewerbe bald auf ihre eigene Hand, bald mit vereinigter wechſelſeitiger Hülfe, in Verbindung bald mit dieſem, bald mit jenem, ſo wie der Zufall und die Gelegenheit es gab. Am genaueſten und dauerhafteſten waren Seidel und Georg Philipp, beide aus dem

Gefängniß entsprungene Verbrecher, und mit diesen der Pfannenflicker Johann Mißbichler nebst dem Waschkorbmacher Kaspar Schlögl verbunden. Doch geben die Akten, selbst über die Verbindung dieser Menschen, nicht genug Thatsachen, um auf sie den strengen Begriff einer Bande mit vollkommener Sicherheit anzuwenden. Zuverlässig war diese Verbindung ohne bestimmten Anführer, ohne eigentliches Oberhaupt. Seidel trachtete zwar, wie seine Kameraden gegen ihn behaupten, nach der Ehre, ein zweiter Schinderhannes zu werden und die übrigen seinem Oberbefehl zu unterwerfen. Aber diese, an Körperkraft ihm überlegen, erhielten sich immer standhaft in ihrer vollkommnen Unabhängigkeit.

Die Untersuchung, welche sehr viele Personen als Mitverbrecher, Urheber, Gehülfen oder Begünstiger umfaßt, nahm ihren Anfang am 11ten Juli 1805. Ihre Fortschritte und Verwickelungen zu erzählen, und wie man erst diesem dann jenem Theilnehmer auf die Spur kam, diesen und jenen zur Überführung oder zum Geständnisse brachte: würde ein eben so mühsames als zweckloses Geschäft seyn. Es ist genug zu bemerken, daß der Prozeß zuerst von dem Landgerichte Neunburg eingeleitet, und alsdann durch einen Commissär des Hofgerichts zu Amberg fortgesezt und beendigt wurde *).

Über die meisten Inquisiten ist bereits das Urtheil und dessen Vollstreckung ergangen. Die vollkommene Beendigung der Sache hängt noch ab von der Bestätigung des Urtheils über die obengenannten vier Personen, Franz

*) Was zu damaliger Zeit erlaubt, und bei besonders wichtigen Fällen üblich war, übrigens zu allerlei Absichten leicht hätte mißbraucht werden können.

Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler und Kaspar Schlögl, welchen insgesammt von dem Hofgerichte Amberg die Strafe des Schwerts zuerkannt worden ist.

Es wird zur Erleichterung der Übersicht dienen, wenn von diesen Verbrechern jeder besonders, und zwar nach der Rangordnung aufgeführt wird, welche ihm durch die Größe seines gerichtlich ausgemittelten Verschuldens angewiesen ist.

A) Franz Paul Seidel

steht unter allen vieren oben an, zwar nicht, wie schon bemerkt, als Oberhaupt und Anführer der Gesellschaft, wohl aber weil ihm die schwersten und zahlreichsten Verbrechen zur Last liegen, welche er theils für sich allein, theils in Gemeinschaft mit Andern begangen hat.

Es wurden von ihm im Ganzen 33 gewaltsame oder ausgezeichnete Diebstähle, mit Inbegriff einiger Räubereien, desgleichen 39 theils gemeine, theils kleine Diebstähle ꝛc. eingestanden, von welchen die wichtigsten, rücksichtlich des Thatbestandes, vollkommen erhoben sind.

Er ist 19 bis 20 Jahre alt, von Fürth, Landgerichts Kötzting gebürtig, katholischer Religion und ledigen Standes, jedoch in Verbindung mit einer Beischläferin. Sein Vater, ein Maurergesell, sorgte, so weit nur immer seine Armuth es verstattete, für die Erziehung seines Sohnes, und schickte ihn zur Schule, wo er im Lesen und Schreiben, so wie im Christenthum unterrichtet wurde. Späterhin gab er ihm auch im Maurerhandwerk Unterricht und nahm ihn mit sich auf die Arbeit. Aber einförmige anstrengende Beschäftigungen, welche ihn tagelang an einem einzigen Orte festhielten, widerstrebten seinem heiterflüchtigen Sinne, der das Weite und Freie suchte, und

weder durch Ermahnungen, noch durch empfindliche Strafen gebändigt werden konnte. Er ergab sich müßigem Umherschweifen, wahrscheinlich nicht sowohl aus natürlicher Trägheit, als weil ihm sein Mißgeschick die seiner Neigung angemessenen Gegenstände der Thätigkeit versagte. Er bezeigte Lust für die Jägerei, und sein Vater, der sonst nichts mit ihm anzufangen wuste, that ihn endlich nothgedrungen bei einem Förster in die Lehre. Hier war er wirklich an seinem rechten Plaz; denn er erwies sich in Fleiß und sittlichem Betragen ganz zur Zufriedenheit. Allein da der Vater kein ordentliches Lehrgeld für ihn zu bezahlen im Stande war, so wurde er vor der Zeit von seinem Lehrherrn wieder entlassen. Und damit war er auf einmal von der Bahn wieder hinweggestoßen, auf welcher er nicht nur angemessene Beschäftigung fand, sondern auch mit der Zeit ein ehrlich nährendes Gewerb erlangen konnte. Dem Müssiggang anheimgefallen zerstreute er seine Langeweile in ungebundener Liederlichkeit und schaffte seiner Jagdlust, die während seiner Lehrzeit bei dem Förster neue Nahrung erhalten hatte, durch heimliches Wildschießen unerlaubte Befriedigung. Als Taugenichts verrufen, als Wildschüze berüchtigt, wurde er bereits im 16ten Jahre seines Alters, zur Strafe und Besserung, nach Straubingen an das dortige Regiment als Soldat abgegeben. Aber schon sieben Monate nachher wurde er fahnflüchtig und begab sich nach Böhmen, wo er jedoch bald wieder aufgegriffen und zu seinem Regimente zurückgeliefert wurde. Er wurde verurtheilt durch 150 Mann sechsmal auf und ab Gasse zu laufen. „Welche Ermahnungen, welche Drohungen (sagt er „selbst bei dieser Gelegenheit) habe ich bei dem Militär „empfangen, als man mir meine Strafe eröffnete, wenn „ich zum zweitenmal desertiren würde. Man hat mir dent-

„lich gesagt, daß mein Leben unfehlbar verwirkt seyn solle, „wenn ich nochmals wagen würde, an meinem Landes„fürsten meineidig zu werden.“ Der Vollzug jener Strafe und diese drohenden Warnungen machten indeß so wenig Eindruck auf sein flüchtiges Gemüth, daß er schon nach vier Monaten von neuem nach Böhmen entwich. Diesmal gelang es ihm besser. Geraume Zeit streifte er in Böhmen umher und fand daselbst als Dieb und Wildschüz Freiheit und Nahrung, bis er endlich erkannt und wegen seiner Wilddiebereien zu Verhaft gebracht wurde. Aber er entledigte sich seiner Fesseln, entsprang aus seinem Gefängnisse und ging von neuem seinem Diebsgewerbe nach, das er bald in Böhmen bald in Baiern übte. Hier wurde er endlich zu Passau ergriffen, wo er mit dem Bäckerjungen Georg Philipp, der wegen eines an seinem Herrn verübten beträchtlichen Diebstahls verhaftet war, in dasselbe Gefängniß gesezt wurde. Mit diesem befreite er sich in der Nacht vom 24ten März 1805 durch gewaltsamen Ausbruch aus der Gefangenschaft, und sezte nun, in Gemeinschaft mit ihm und Anderen, die lange Reihe von Verbrechen fort, welche erst mit seiner lezten Verhaftung und dem gegenwärtigen Prozesse schließt.

Alle dem Paul Seidel zur Last liegende einzelne Verbrechen aufzuzählen, wäre ein überflüssiges Geschäft. Es ist genug dieselben nach Gattungen zusammen zu fassen und blos die einzelnen Hauptfälle hervorzuheben, auf welchen die Beurtheilung des gesprochenen Erkenntnisses vorzüglich beruht.

Zu der ersten Gattung gehören

I. gemeine Diebstähle,

von welchen 39 eingestanden sind, ohne daß jedoch, wegen Entfernung des Ortes der begangenen That, oder wegen

ungefälliger Verweigerung richterlicher Hülfe von Seite der ersuchten auswärtigen Behörden, der Thatbestand hätte überall gehörig erhoben werden können. Diese Entwendungen haben sehr verschiedenartige Dinge, meistens von geringerem Werth, zu ihrem Gegenstande: Geld, Schaafe, Bienenkörbe, Leinwand, Waschkessel, Flinten u. s. w. Auf die Bestrafung haben diese Diebstähle keinen Einfluß, da viele andere Verbrechen weit größeren Gehaltes erwiesen sind.

II) Gefährliche Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, jedoch ohne Mißhandlung von Personen.

Deren ist ebenfalls eine große Zahl, zu verschiedener Zeit, und an verschiedenen Orten, meistens in Verbindung mit Andern verübt. Die wichtigsten sind:

1) Zu Unterfrundeck stahl Seidel im Jahr 1804 für sich allein mittelst Einsteigens, an Kleidern, Wäsche und Geld, die Summe von 231 fl. 10 kr.

2) Am 3ten November 1804 zu Waldmünchen erbrach er, in Gesellschaft eines gewissen Lorenz Forster, mittelst eines Stemmeisens, die Ladenthür des Krämers Stephan Stettner, welchem, nach seiner eidlichen Schäzung, in entwendeten Waaren, ein Schade von 3000 fl. zugefügt wurde. Doch erklärt Seidel diese Schäzung für übertrieben, weil er bei diesem Diebstahl für seinen Antheil nur 90 Gulden gewonnen habe.

3) An Pfingsten 1805 wurde zu Kammerau in Gemeinschaft mit Philipp, Schlögl und Mißbichler, mittelst Einsteigens, dem Wirth und Weisbecken Vogel, besonders an Leinwand, der Werth von 99 fl. 45 kr. entwendet.

4) In der Nacht auf den 1ten Junius deſſelben Jahres geſchah, in Verbindung mit den drei vorher genannten Inquiſiten, ein großer Einbruch zu Eßlarn, in den Kramladen des Krämers Wollitzer, der ſeinen Schaden auf 327 fl. 40 kr. eidlich geſchäzt hat. Ein kleines Fenſterchen, welches zu einer Kammer führte, wurde durch Ausbrechen der Steine umher mittelſt eines Stemmeiſens ſo erweitert, daß die Diebe einſteigen konnten. Aber zwiſchen dieſer Kammer und dem Laden fand ſich eine verſchloſſene Thür, welche ebenfalls noch mit Gewalt geöffnet wurde. Als die Diebe ſo eben mit dem Ausräumen des Ladens beſchäftigt waren, wurden ſie durch den von dem Lärm erwachten Krämer und den herbeikommenden Nachtwächtern geſtört, und genöthigt, mit ſo viel Waaren als in der Verwirrung fortzubringen war, eiligſt die Flucht zu ergreifen.

5) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Juni 1805 zog Seidel mit denſelben drei Genoſſen nach Graſersdorf, um dem Bauer Thomas Scheer geräuchertes Fleiſch zu ſtehlen. Der bellende Hund wurde durch eine vergiftete Kugel zum Schweigen gebracht; Seidel und Kaspar Schlögl ſtiegen auf den Stadel, erbrachen mit einer Pflugſäge eine Thür und entwendeten an geräuchertem Fleiſch ungefähr den Werth von 30 fl.

6) Ein weit größeres Unternehmen wurde von derſelben Genoſſenſchaft in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni deſſelben Jahrs zu Schwarzach ausgeführt, wo der Laden des Krämers Schart erbrochen, und ein Schade von 793 fl. 31 kr. geſtiftet wurde. Die Gewalt, womit der Einbruch geſchah, wird von den Dieben ſelbſt als ungeheuer beſchrieben. Der Weg zum Laden ging durch ein mit Gittern verwahrtes Fenſter, welches ſammt ſeinen

Stangen, Riegeln und Klammern, durch die vereinte Kraftanstrengung aller vier Genossen, auf einmal herausgebrochen wurde. Der Lerm und das Gepraſſel war ſo groß, daß die Inquiſiten ſelbſt es für unbegreiflich erklären, wie kein Menſch in Schwarzach von dem gewaltſamen Getöſe erwacht ſey; ganz Schwarzach, ſagen ſie, müſſe auf den Ohren geſeſſen haben.

7) Am 21ten Juli 1805 Nachts beging Seidel in Verbindung mit Philipp und Schlögl zu Schönſee folgende Einbrüche. Auf dem Weg nach Schönſee trafen dieſe Geſellen zuerſt auf einen Felſenkeller, welchen ſie erbrachen, um ſich zuvörderſt an dem vorgefundenen Bier zu ihren folgenden Thaten zu ſtärken. — Hierauf zogen ſie nach Schönſee, öffneten daſelbſt mit Hülfe eines Dietrichs und Meſſers (auch, wie es ſcheint, durch Aufbrechen) fünf Fleiſchbänke und entwendeten an Fleiſchwaaren den eidlich geſchäzten Werth von nicht weniger als 66 fl. 19 kr. — Und da des geſtohlnen Fleiſches zu viel war, als daß es von den Dieben hätte fortgetragen werden können, ſo wurde in Schönſee, nebſt zwei einfachen Diebſtählen, noch ein Einbruch begangen, um drei Schiebkarren zu bekommen, auf welchen das Fleiſch fortgefahren wurde. — Mit der Geſchichte dieſer Nacht ſtehen übrigens noch andere kleinere Entwendungen und Einbrüche in verſchiedene Keller in Verbindung, welche mit Stillſchweigen übergangen werden.

III) Gewaltſame Kirchendiebſtähle.

Auſſer dem Erbrechen einiger Opferſtöcke und dergleichen, gehört hierher:

1) ein am 14ten Mai 1805 in Geſellſchaft des Philipp begangener Diebſtahl in der kleinen Kreuzkirche bei Fürth. Die äuſſere Kirchthür ſo wie die innere Thür

der Sakristei wurden aufgebrochen; doch betrug die kärgliche Beute an schlechten Kirchensachen nicht mehr als höchstens 4 fl. 52 kr. —

2) Einige Tage früher in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Mai wurde in Verbindung mit Philipp, und einem gewissen Sebastian Sturm die Kirche bei Schwarzenfeld auf dem Mießberge mit einem armsdicken Brecheisen aufgesprengt und an Meßgewändern, Almen, Kerzen u. s. w. der Werth von 14 fl. 17 kr. entwendet. Auch wurden zwei Almosenstöcke aufgebrochen, in welchen aber im Ganzen mehr nicht als 9 kr. zu finden waren.

IV) Räubereien, oder Entwendungen mit Gewalt an Personen.

Folgende Verbrechen dieser Gattung kommen in den Akten als erwiesen vor:

1) ein gewaltsamer Einbruch und Raub bei dem Bauern Kettler in dem Dorfe Sand bei Straubingen am 31ten März 1805, in Verbindung mit Philipp. Die geraubte Summe ist eidlich auf 435 fl. angegeben. Der Vorfall, so wie ihn beide Inquisiten erzählen, war folgender: Sie rissen einen Fensterstock, welcher mit eisernem Gitter versehen war, mit Gewalt heraus, stiegen in den Stall und kamen von da in die Hausflur. Die alte Bäuerin war allein zu Hause, und ging, als so eben die beiden Diebe in die Hausflur gekommen waren, die Treppe herab. Seidel packte sie sogleich beim Hals und warf sie zu Boden. Dann wurde sie, auf Seidels Geheiß, von Philipp beim Genick ergriffen und mit dem Gesicht auf den Boden festgedrückt, damit sie nicht schreie. Unterdessen suchte Seidel nach Geld, kehrte aber, als er nichts entdeckt hatte, wieder zur Bäuerin zurück und foderte von

ihr die Schlüssel zu dem Geldbehältnisse. Als diese erwiederte: „sie habe die Schlüssel nicht, er möge nur die Kiste mit der Hacke aufhauen," packte sie Seidel an und führte sie bei dem Genicke fort, damit sie, ihm die Kiste zeige. Diese hieb er jezt in ihrer Gegenwart ein, und sezte der Bäuerin, nachdem er den ersten Geldbeutel gefunden hatte, seine Hacke mit der Drohung auf den Kopf, sie auf der Stelle niederzuhauen, wenn sie nicht das übrige Geld anzeige. Nach vollbrachtem Raub wurde die arme Alte an den Händen mit einem Riemen, an den Füßen mit einem Halstuch gebunden, und so in das Bett gelegt, worauf sich die Räuber mit ihrer Beute davon machten. Auch über den lezten Umstand sind beide Verbrecher, nur mit dem ausserwesentlichen Unterschiede einverstanden, daß Philipp behauptet, Seidel habe der Bäuerin sowohl die Hände als die Füße gebunden, während er selbst sie nur gehalten habe; Seidel hingegen angibt, er selbst habe der Bäuerin blos die Füße, Philipp aber die Hände gebunden.

2) Das zu Tannhof, Landgerichts Kötzting, am 12ten Mai 1805 in dem Hause des Bauern Georg Seidel in Verbindung mit Philipp und Sebastian Sturm begangene Verbrechen, wobei der lezte gefangen wurde. Es war Sonntag Morgens gerade um die Zeit des Gottesdienstes, als die Diebe einzubrechen versuchten. Die Mädchen im Hause, als sie dieses wahrnahmen, ergriffen in Angst die Flucht, was dem Paul Seidel Gelegenheit gab, durch die Thür in das Haus einzudringen. Die eine Dirne wurde indessen erhascht, und, wie sie erzählt, auf folgende Art mißhandelt: „der eine, sagt sie, hat mich „beim Halstuch ergriffen und mich mit seinem Stecken „etlichemal über den Rücken und Kopf gehauen; ausser der „Thür gab er mir noch drei Streiche, wovon ich niederfiel;

„als ich lag, kam einer mit der Piſtole, ſezte mir „ſolche auf die Bruſt und ſagte: ich ſoll geſtehen, wo ich „das Geld habe.“ Der Mitſchuldige Sebaſtian Sturm ſagt in ſeinem Verhör: das Mädchen habe auf dem Boden gelegen, Seidel habe ihr die Piſtole auf die Bruſt geſezt und Philipp mit der Fauſt auf ſie geſchlagen, damit ſie ſagen ſolle, wo das Geld ſey. Seidel räumt den Umſtand mit der Piſtole und die dadurch beabſichtete Schreckung ein; doch behauptet er, und zwar in Übereinſtimmung mit allen übrigen Mitſchuldigen, daß die Piſtole nicht geladen geweſen ſey. Philipp geſteht zwar, ein Mädchen welches aus dem Hauſe herausgekommen aufgefangen und ihr mit dem Stock einige Hiebe verſezt zu haben; ſie ſey aber davon nicht niedergefallen. Was die Entwendung ſelbſt betrifft, ſo ſprengte zwar Seidel Thüren und Behälter auf; die Diebe aber wurden durch die aus der Kirche zurückkommenden Leute in ihrem Unternehmen geſtört, und Sturm von den Einwohnern gefangen. Der Beſchädigte beſchwor an Geld und andern Kleinigkeiten einen Verluſt von 7 fl.; auch behauptet Philipp, nach der That bei Seidel einen Thaler geſehen zu haben. Seidel ſelbſt aber läugnet allen Gewinn, mit den Worten: „ihre „Bemühung habe ihnen diesmal nichts eingetragen; Klei„der hätten ſie nicht geſucht noch gewollt und Geld hätten „ſie nicht erwiſcht.“ — Es iſt in ſo ferne zweifelhaft, ob dieſes Verbrechen als ein vollendeter Raub betrachtet werden könne. Da indeſſen dieſer Vorfall unſtreitig unter das Strafgeſetz von dem Raube gehört, bei dem Raub die Gewalt an einer Perſon der Hauptpunkt, und ſolche Gewalt in der Abſicht einer zu vollbringenden Entwendung wirklich geſchehen iſt: ſo iſt dieſer Fall zuverläſſig wenig-

stens ein Versuch und zwar der höchste Grad des Versuchs, welcher geendigtes Verbrechen (delictum perfectum) genannt wird und wodurch ein Verbrecher die der ordentlichen am nächsten kommenden Strafe verwirkt.

3) Noch fällt dem Inquisiten ein früheres Verbrechen vom Jahr 1802 zur Last, welches alle äussern Merkmale eines Straßenraubes an sich trägt. Seidel paßte nämlich um Floriani dieses Jahres dem Grenzbegeher Joseph Peter, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Thorwart-Seppel, von Fürth, in später Nacht auf dem Felde auf, schlug ihm mit einem Stein auf den Kopf, streckte ihn dadurch sinnlos zu Boden und nahm ihm seine silberne Uhr.

Indessen kommen bei diesem Verbrechen zwei Bedenklichkeiten in Erwägung.

Die erste ist diese: ob dieser Vorfall wirklich als ein Raub zu betrachten sey? Inquisit behauptet nämlich, daß er weder dem Beschädigten, um ihn zu berauben, aufgepaßt, noch daß er ihn in dieser Absicht zu Boden geschlagen habe. Der Thorwart-Seppel habe für einen Hund eine Flinte, welche ihm, dem Seidel, abgenommen worden sey, durch Tausch an sich gebracht. Inquisit habe sie von jenem mehrmals zurückgefodert, dieser aber die Zurückgabe verweigert, und so sey es zwischen ihnen zu Mißhelligkeiten gekommen. Dem Thorwart-Seppel habe er daher zu jener Zeit aufgepaßt, aber in keiner andern Absicht, als um ihn wegen der verweigerten Flinte durchzuprügeln; und in dieser Absicht allein habe er auch mit dem Stein auf ihn geschlagen. Nachdem er diesen aber so damit getroffen, daß er zu Boden gefallen und ohne Bewegung dagelegen, habe er erschrocken sich niedergebückt und den Beschädigten betastet, um zu fühlen, ob er noch

lebe. Bei dieſem Herumfühlen nun ſey er zufällig an deſſen Uhrkette gekommen, habe die Uhr herausgeriſſen, und damit die Flucht ergriffen.

Wenn die Meinung einiger Rechtslehrer, z. B.

Weſtphals Criminalrecht S. 194. §. 2. 3.
Quiſtorps peinl. Recht Thl. I. §. 399.
Grolmans Grundſ. der Criminalrechtsw. 2te Aufl. §. 233. N. 3.

gegründet wäre, nach welcher es zum Weſen des Raubes gehören ſoll, daß die Gewaltthätigkeit ſelbſt, wodurch die in eigennüziger Abſicht geſchehene Entwendung bewirkt worden, ebenfalls in eigennüziger Abſicht, gerade um der zu vollbringenden Entwendung willen, zugefügt worden ſey: ſo würde freilich, unter Vorausſezung der Wahrheit jener Einrede, kein Raub als vorhanden angenommen werden können. Allein dieſe Meinung hat ſchwerlich einen anderen Grund für ſich, als das Beſtreben, die geſezlichen Begriffe der Verbrechen ſo viel möglich zu beſchränken, um der Praxis für eine mildere Anwendung der Strafgeſetze gehörigen Raum zu verſchaffen. Zum Raube iſt genug, daß an einer Perſon Gewalt ausgeübt worden, daß in dieſem Zuſtand der Benöthigung die Entwendung, und dieſe Entwendung in eigennüziger Abſicht (animo lucri faciendi) geſchehen ſey *). Sind dieſe Merkmale vorhanden, ſo kommt es weiter nicht darauf an, ob die Gewalt ſelbſt, nach der urſprünglichen Abſicht des Räubers, auf die nachher erfolgte Entwendung gerichtet geweſen, oder ob die in anderer Hauptabſicht zugefügte Gewalt und die

*) Vergl. v. Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 353—356. 9te Aufl.

dadurch bewirkte Wehrlosigkeit der Person zur Entwendung von ihm nur benuzt worden ist. Derselbe gesetzliche Grund, welcher das erste als Raub auszeichnet, trifft auch unter der lezten Voraussezung ein. Ein beschränkterer Begriff von diesem Verbrechen wäre für die Anwendung unbrauchbar, weil jedem Räuber die Einrede offen stünde, daß er zwar die Gewaltthat verübt, auch die Entwendung vollbracht habe, diese aber erst etwas später ihm in den Sinn gekommen sey: eine Einrede, die man wohl jedesmal gläubig für wahr annehmen müste, weil es kein Mittel gäbe, dieselbe mit einiger Gründlichkeit durch das Gegentheil zu widerlegen. Auch das Baierische Recht ist mit diesen Grundsäzen einverstanden. Der Baierische Criminal-Codex P. I. C. II. §. 19. nennt die bloße „Gewaltsame Abnehmung — fremden beweglichen Guts" — Raub: ein Begriff, welcher keinen Unterschied der Absicht, aus welcher die Gewalt ursprünglich angewendet worden, verstattet. Übrigens ist die von dem Inquisiten vorgebrachte Entschuldigung, als bloße Thatsache betrachtet, ohne alle Wahrscheinlichkeit, wenn gleich der Umstand, daß kurz vor dieser That zwischen dem Thorwart-Seppel und dem Inquisiten wegen einer Flinte Uneinigkeit entstanden, von dem ersten selbst erzählt wird. Dieser Umstand macht vielmehr die räuberische Absicht nur um so glaubwürdiger. Denn nichts ist wahrscheinlicher, als daß Inquisit dem Thorwart-Seppel aufgepaßt habe, um durch dessen Beraubung sich wegen des Verlustes der Flinte schadlos zu halten.

Die zweite Bedenklichkeit ist: ob auch wirklich Inquisit Seidel und nicht vielmehr dessen Vater den Thorwart-Seppel niedergeschlagen habe? — Dieser erzählt nämlich unter anderem: „auch Seidels Vater habe die

Flinte zurückverlangt, und, als ſie ihm verweigert worden, erwiedert: „es wird ſchon recht werden mit der Flinte;“ — ferner: „der alte Seidel ſey mit ſeinem Sohn am Abend vor der That in demſelben Wirthshauſe geweſen und habe ſchon hier mit einem Steine auf ihn gedroht;“ endlich: „als er (Thorwart-Seppel) vor das Thor gekommen, ſey er von zwei Kerlen, die er aber bei finſterer Nacht nicht erkannt, angefallen worden, und habe zuerſt von dem einen zur Rechten, dann von dem andern zur Linken mit einem Stein einen Schlag auf die Stirn bekommen. Dagegen behauptet Inquiſit ſtandhaft und wiederholt: daß nicht ſein Vater, ſondern, wie er ſich erinnere, ein gewiſſer Peter mit ihm im Wirthshauſe geweſen; daß nur er ſelbſt ganz allein dem Thorwart-Seppel aufgepaßt, und endlich, daß dieſer nur einen Streich, nicht zwei, von ihm empfangen habe. Der Hofgerichtsreferent zieht aus dieſem Widerſtreit den Schluß: es ſey möglich, daß wirklich Seidels Vater der Hauptthäter geweſen ſey, Inquiſit aber, entweder aus kindlicher Liebe, oder aus Lebensüberdruß fremde Schuld auf ſein eignes Haupt genommen habe. Nichts iſt unglaublicher, als dieſes. Da Joſeph Peter erſt nach mehreren Jahren (am 3ten Januar 1807) ſein Zeugniß ablegte und alſo ſchon darum in den Nebenumſtänden des Vorfalls ſich leicht irren konnte; da derſelbe, nach der ſtandhaft wiederholten Angabe des Inquiſiten, damals ganz betrunken war und daher in einem Zuſtande ſich befand, in welchem man leicht Thatſachen oder Perſonen verwirrt und nur ſchwer das Einzelne der Begebenheiten in dem Gedächtniſſe mit Beſtimmtheit aufbewahrt; da der Beſchädigte, wie er ſelbſt angibt, in der dunklen Nacht vor dem Thor Niemand erkennen und daher um ſo leichter mit trunkenen Augen und

in der Verwirrung des Schreckens doppelt sehen, auch beim Erwachen aus der Betäubung in dunkler Erinnerung für einen Schlag zwei zählen konnte; da endlich Inquisit, der in seinen Antworten fast überall eine heitere Stimmung und oft die Laune des Scherzes zeigt, eben so wenig einen melancholischen Lebensüberdruß verräth, als man ihm, nach seinem Wandel zu schließen, eine so edelmüthige heldenhafte Pietät zutrauen darf, daß es ihm in den Sinn hätte kommen können, aus liebender Schonung gegen einen Vater seine eigne Schuld zu vergrößern: — so kann die in jenen Punkten abweichende Angabe des Beschädigten kein so großes Gewicht haben, um die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses des Inquisiten zu vermindern oder gar aufzuheben.

B) Georg Philipp.

Dieser ist 20 bis 21 Jahre alt, katholischer Religion, aus dem Passauischen gebürtig und seines Handwerks ein Bäcker. Sein Vater, ein Hirte, ließ ihn zwei Jahre lang in die Schule gehen, wo er in der Religion unterrichtet wurde. Doch muste er schon in seinem zehnten Jahre die Schule wieder verlassen, weil er von seinen Ältern zum Hüten gebraucht wurde. Hierauf lernte er die Bäckerei, brachte drei Jahre in der Lehre zu und kam bei dem Bäcker Hindl zu Passau als sogenannter Kleinjung in den Dienst. Hier beging er sein erstes Verbrechen, das als die Ursache aller folgenden zu betrachten ist. In Gemeinschaft mit mehren Kameraden, stahl er seinem Herrn nach und nach eine sehr große Menge Mehl. Der Bestohlne beschwor seinen Schaden, welchen er von allen diesen Diebereien erlitten, auf die fast unglaubliche Summe von 2130 fl. Philipp gesteht, daß ihn nicht die Noth zu diesem Ver-

brechen gezwungen habe, sondern „er habe halt gern bei „seinen Kameraden seyn mögen, die in den Wirthshäusern „gut lebten.“ Sobald der Diebstahl entdeckt war, kam mit den übrigen Bäckerjungen auch Philipp in Untersuchung und wurde gefangen gesezt. Aber, was ihm zur Rettung gegen neue Verbrechen dienen konnte, wurde die Ursache aller seiner folgenden Übelthaten: er bekam in dem Gefängnisse einen großen Lehrer und Meister in Verbrechen zum Gesellschafter; Paul Seidel, welcher um diese Zeit in Passau verhaftet worden war, wurde zu ihm in dasselbe Gefängniß gesezt. Jener, in allen Haupt- und Nebenkünsten seines Gewerbes wohl erfahren, wuste sich und seinem Mitgefangenen die Ketten abzulösen und beide entkamen durch gewaltsamen Ausbruch am 24ten März 1805 aus dem Kerker. Von nun an war Philipp unzertrennlicher Gefährte, Schüler und, wie er von den übrigen Genossen der Gesellschaft genannt wird, Knecht des verrufenen Seidel. Flüchtig, von Steckbriefen verfolgt, ohne Geld, ohne Kundschaft und Paß, ausser Stand nach Passau oder zu seinem Vater sicher zurückzukehren, blieb ihm nichts übrig, als der ohnehin breite Weg der Verbrechen. Seine erste Übertretung beging er aus Übermuth, alle folgenden wenigstens halb aus Noth. Fast seine ersten Schritte aus dem Gefängnisse waren mit Übelthaten bezeichnet. Wenige Tage nach seiner Selbstbefreiung beging er schon mit Seidel den Raub in dem Dorfe Sand bei Straubingen, und die Reihe seiner Übelthaten endigte sich erst mit der Gefangenschaft, welche ihn mit seinem ehemaligen Befreier in demselben Augenblick überraschte.

Die ihm zur Last fallenden Verbrechen bedürfen keiner besondern Ausführung, da man sich, wie bei den übrigen

Verbrechern, nur auf die schon bei Seidel erzählten Hauptverbrechen beziehen darf.

Übrigens ist die Zahl seiner Übertretungen weit geringer, obgleich er bei dem größten Theile der von seinem Meister verübten schweren Verbrechen als Miturheber erscheint. Seine Handlungen stellen sich, wie bei Seidel unter folgende vier Gattungen von Verbrechen:

I) einfache Diebstähle,

deren jedoch nur ohngefähr fünf von nicht großer Bedeutung, den Mehldiebstahl zu Passau ausgenommen, gegen ihn erwiesen sind.

II) Gefährliche Diebstähle und Einbrüche.

Ausser verschiedenen minder bedeutenden Verbrechen dieser Art sind ihm, als Miturheber zuzurechnen:

1) der Diebstahl zu Kammerau,
(Vergl. Seidel II. 3.)

2) der Einbruch zu Eßlarn,
(Vergl. Seidel II. 4.)

3) der Einbruch zu Graßersdorf,
(Vergl. Seidel II. 5.)

4) der Einbruch zu Schwarzach,
(Vergl. Seidel II. 6.)

5) der Diebstahl in Schönsee und die vor und nachher damit verbundenen Verbrechen.
(Vergl. Seidel II. 7.)

III) Gewaltsame Kirchendiebstähle.

Dahin gehört

1) der Kirchendiebstahl bei Fürth,
(Seidel III. 1.)

2) der Einbruch bei Schwarzenfeld.
(Seidel III. 2.)

IV) Raub oder Entwendung mit Gewalt an Personen.

Er machte sich als Miturheber schuldig

1) des Raubes zu Sand bei Straubingen,
(Vergl. Seidel IV. 1.)

2) des versuchten Raubes auf dem Tannhof.
(Vergl. Seidel IV. 2.)

C) Johann Georg Mißbichler.

Seine Lebensgeschichte vor dem Zeitpunkte, wo er mit Paul Seidel Kameradschaft macht, und an dessen Haupteinbrüchen Theil nimmt, ist sehr unvollständig.

Mißbichler ist 24 bis 25 Jahre alt, katholisch, unverheurathet und ein Böhme, aus dem Pilserkreise gebürtig. Sein Vater war Scheerenschleifer und zog mit seinem Sohne unstät im Lande umher. Mißbichler konnte daher in keine Schule geschickt werden, und wuchs ohne Religions- und andern Unterricht wild auf. Nach seines Vaters Tod zog er mit seiner Mutter umher; als aber diese sich zum zweitenmal verheurathete, trennte er sich von ihr, und nährte sich vom Korbmachen und Pfannenflicken. Dann wurde er mit einer gewissen Margaretha Wolländerin, ihres Gaunernamens Wengermaigerl, bekannt, welche er im Concubinat zweimal schwängerte. Mit dieser Weibsperson sezte er das Vagabundenleben fort, hielt sich aber selten lange in Böhmen auf, angeblich weil er fürchtete, Soldat werden zu müssen. In Nabburg, erzählt er, habe er gefangen gesessen, weil er seine Beischläferin geprügelt habe; allein er sey der Haft durch Ausbruch entkommen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses Vagantenleben nicht ohne mancherlei Verbrechen werde vorübergegangen seyn. Alle Umstände zeigen, daß er von Haus aus zu den Gaunern gehört. Indessen erscheint er, den Akten nach, erst seit seiner genauen Bekanntschaft mit Seidel als Verbrecher wider das Eigenthum. Seine aktenmäßig bewahrheiteten Diebstähle fallen insgesammt in das Jahr 1805, oder in den Anfang des Jahres 1806, und sind, einen einzigen ausgenommen, in Verbindung mit Seidel verübt. Der Grund hievon ist aber wohl nur darin zu suchen, daß Seidel die Hauptperson war, durch welche er überwiesen werden konnte, und, ausser seiner Beischläferin, kein Zeuge seines früheren Lebens im Gefängnisse saß.

Unter allen vier Inquisiten wurde er am spätesten zur Haft gebracht. Lange entging er den eifrigsten Nachstellungen der Obrigkeit. Als man ihn endlich ergriff, hatte er ein Seitengewehr, eine geladene Pistole, einen Schrotbeutel und ein Pulverhorn bei sich.

So sehr man auch Ursache hat, ihn, nach seinem Benehmen in dem Verhör und besonders wegen einer unten zu bemerkenden Thatsache, an sittlicher Verderbtheit und äusserer Gefährlichkeit über Philipp, vielleicht gar über Seidel zu sezen: so steht er doch, so viel die erwiesenen und eingestandenen Verbrechen betrifft, weit hinter beiden zurück.

Es fällt dem Mißthäter

1) kein einziger Raub zur Last;

2) derselbe hat an keinem einzigen Kirchendiebstahle Theil genommen;

3) die Zahl der gefährlichen, so wie der einfachen Diebstähle ist bei ihm weit geringer. So ist z. B. nicht erwiesen, daß er an dem gewaltsamen Diebstahl in

Schönsee und den damit verbundenen Verbrechen Antheil genommen habe.

Die ihm zuzurechnenden Verbrechen sind vornämlich

I) Diebstähle durch Einsteigen oder Einbruch,

besonders

1) ein am 9ten Juli 1805, in Gesellschaft eines gewissen Johann Müller, zu Partolzhofen begangener Leinwanddiebstahl, an Werth 30 fl. Mißbichler langte, wie er selbst gesteht, durch eine zerbrochene Fensterscheibe hindurch, machte auf diese Weise das Fenster auf, stieg durch dasselbe in die Stube hinein, und öffnete sodann von innen die Stuben- und Hausthür seinem Kameraden, welcher nun gemeinschaftlich mit ihm die noch auf dem Werkstuhl liegende Leinwand hinwegtrug.

2) Der Diebstahl zu Kammerau,
(Vergl. Seidel II. 3.)

3) der Einbruch zu Eßlarn,
(Vergl. Seidel II. 4.)

4) der Einbruch zu Grasserdorf,
(Vergl. Seidel II. 5.)

5) der Einbruch zu Schwarzach.
(Vergl. Seidel II. 6.)

II) Öffentliche Gewalt (Vis publica).

Als seine Beischläferin bereits gefangen genommen, er selbst aber noch in Freiheit war, versuchte er durch verschiedene Mittel, sie aus der Gefangenschaft zu befreien. Er sendete unter anderem zwei Briefe, den einen an den Landrichter von Neunburg, den andern an den Hofmarksherrn von Partolzhofen. In diesen Briefen ist der Stadt Neunburg und der Hofmark Partolzhofen deutlich mit

Brand gedroht, wenn die Gefangene nicht entlassen werde. Auch fand man kurz nachher in Neunburg an zwei verschiedenen Orten Brandstoffe (z. B. Pech, Schwefel ꝛc. in Papier und Lumpen eingewickelt) zum Anzünden bereit liegen.

Inquisit gesteht die Absendung jener beiden Briefe, jedoch mit der Einrede, dieselben weder selbst geschrieben, noch ihren gefährlichen Inhalt gewust zu haben. Er habe einem alten Jäger (welchen er nicht kenne) den Auftrag gegeben, ihm eine Bittschrift für seine Beischläferin zu verschaffen; dieser habe, gegen eine Belohnung von 12 kr., seinen Wunsch erfüllt und jene Briefe geschrieben, ihm aber dieselben nicht vorgelesen, sondern schon versiegelt übergeben, ohne ihn von ihrem Inhalte genauer zu unterrichten. Diese Ausrede ist indessen nicht von Bedeutung, da sie aus vielen Gründen sich als unwahr darstellt, und durch keine einzige Thatsache auch nur halb wahrscheinlich gemacht ist.

Daß die in Neunburg gefundenen Brandstoffe von Mißbichler hingelegt worden, ist entweder um wirklich Brand zu erregen, oder um seinen Drohungen Nachdruck zu geben; allerdings in hohem Grade wahrscheinlich. Er selbst aber ist dieses Umstandes weder geständig, noch sonst überführt.

Der Baierische Codex Thl. I. Kap. 8. §. 6. zählt zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt — „wenn ganze „Gemeinden durch Befehdungsbrief oder aufgesteckte Brand„zeichen in Schröcken und Gefahr gesezt — oder andern „dergleichen die gemeine Ruhe störenden Insolenzien aus„geübt worden," in welchem Falle sich denn also Mißbichler durch jene Brandbriefe offenbar befindet. Die Todesstrafe ist übrigens im Gesetz weder der öffentlichen Gewalt überhaupt, noch diesem Falle insbesondere bestimmt ange-

droht; es heißt nur im Allgemeinen: daß solche Delinquenten „willkührlich jedoch maleßiziſch und nach Beſchaffenheit „der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und „Leben zu ſtrafen ſind.“

D) Kaspar Schlögl.

Er iſt 26 bis 28 Jahre alt, katholiſcher Religion, zu Höſen, Landgerichts Parkſtein gebürtig. Sein Vater war, wie Inquiſit gehört haben will, ein dienſtloſer Amtsknecht, der ſich mit ſeiner Mutter in Böhmen zu Schönwald hatte trauen laſſen, und endlich in der Schwarzach ſeinen Tod fand. Dem Gerücht nach, ſoll dieſer an einem Markttage zu Schwarzhofen einen Gelddiebſtahl verübt haben und deshalb verfolgt, auf ſeiner Flucht in der Schwarzach ertrunken ſeyn.

Inquiſit ſelbſt iſt verheurathet und hat drei Kinder. Er ernährte ſich, wie er angibt, theils von der Bauernarbeit, theils von dem Waſchkorbmachen, und war ſonſt noch nie wegen eines Verbrechens in Unterſuchung. Dieſer Umſtand iſt nun freilich nichts weniger als ein Beweis für die Unſträflichkeit ſeines früheren Lebens, zu deſſen Aufklärung die gegenwärtige Unterſuchung keine Thatſachen geliefert hat. Seines Vaters Stand und Lebensart, und die That, welche deſſen unglückliches Ende herbeiführte, ſein eignes an und für ſich höchſt verdächtiges Gewerbe als Waſchkorbmacher, vorzüglich aber ſeine ausnehmende Geſchicklichkeit in den feineren Künſten des Diebshandwerkes, verrathen auf ziemlich unzweideutige Weiſe, daß auch er von Geburt an zu dem Gaunergeſindel gehörte und von Seidel und deſſen Genoſſen wenig mehr zu lernen hatte. Schlögl war es, der ſich dieſer Geſellſchaft beſonders nüzlich erwies, ſobald es darauf ankam, Thüren ohne

Gewalt zu öffnen. Seine Genoſſen, beſonders Seidel, rühmen in dieſer Beziehung ſeine ausgezeichneten Talente und Fertigkeiten, indem er die Kunſt verſtanden habe, die Schlöſſer nicht nur mit Dietrichen, ſondern auch blos mit einem Meſſer zu öffnen. „Ich ſelbſt, ſagt Seidel, bin nur gut geweſen, wenn es auf Gewalt angekommen iſt.“

Indeſſen erſcheint er, nach den Akten, nur als Theilnehmer und Miturheber einiger von Seidel und deſſen Kameradſchaft verübten Verbrechen. Er nahm keinen Antheil weder an einem Raub, noch an einem Kirchendiebſtahl, noch an einem Verbrechen öffentlicher Gewalt. Die wider ihn vorkommenden einfachen Diebſtähle ſind theils nicht erhoben, theils ganz unbedeutend. Doch fallen ihm mehre gefährliche Diebſtähle zur Laſt, nämlich:

1) Der zu Schönſee,
2) „ „ Schwarzach,
3) „ „ Kammerau,
4) „ „ Graſſersdorf, und
5) „ „ Eßlarn.

Schließlich iſt zu bemerken, daß Schlögl vor allen ſeinen Genoſſen bereits am meiſten für ſeine Schuld gelitten hat. Als er bei ſeiner Gefangennehmung ſich durch die Flucht zu retten verſuchte, ſchoß der Kordoniſt mit einer Kugel nach ihm und zerſchmetterte ihm ſeine Kinnlade an beiden Seiten.

Bei Betrachtung der Förmlichkeiten dieſes Prozeſſes tritt vor allen der Umſtand bedenklich hervor, daß derſelbe Hofgerichtsrath, welcher den größten Theil des Prozeſſes als Gerichtsbevollmächtigter führte, zugleich den Vortrag in dieſer Sache erſtattet hat. Dieſes iſt im allgemeinen äuſſerſt verwerflich und gefährlich; auch iſt die

Unzulässigkeit der Vereinigung so entgegengesezter Amtsverrichtungen schon durch ältere Rescripte z. B. vom 19ten Dezember 1772, so wie durch ein Specialrescript an die Regierung zu Neuburg vom 28. Juni 1784 ausgesprochen. Das Schicksal des Inquisiten wird auf solche Weise, von der Verhörstube bis zum peinlichen Halsgericht, gewissermaßen nur in die Hand eines einzigen Mannes gelegt; denn Niemand ist nun vorhanden, der den Untersuchungsrichter selbst controllirte und die Fehler oder Gesetzwidrigkeiten der geführten Untersuchung, welche für das Endurtheil vielleicht von der größten Erheblichkeit sind, dem erkennenden Gerichte treu und offen darzulegen die erforderliche Unbefangenheit besäße. Der untersuchende Richter selbst hat ein großes Interesse, nicht nur die von ihm geführte Untersuchung in das beste Licht zu stellen, sondern auch so viel an ihm ist dazu beizutragen, daß sein Inquisit der ordentlichen Strafe nicht entgehe. Denn die Strafe gilt als ein Zeichen des Siegs, welchen seine Ausdauer, sein Scharfsinn, seine Geschicklichkeit über die Verschmitztheit, oder Hartnäckigkeit des Angeschuldigten gewonnen hat *). Gleichwohl dürfte wie es scheint, diese Formwi-

*) Um die Gefahren, welchen durch eine so compendiöse Form der Geschäftsführung ein Angeschuldigter blos gestellt wurde, in ihrem ganzen Umfange zu fassen, hat man sich noch hinzuzudenken, daß, nach damaligem Criminalverfahren in Baiern, nicht nur der Inquirent mit seinem Untersuchungsrichter ganz allein, ohne Beiziehung von Gerichtszeugen (Schöppen) die Untersuchung führte, sondern auch dem Angeschuldigten, selbst wenn ihn die Todesstrafe erwartete, kein Vertheidiger beigegeben wurde, und demselben gegen den verurtheilenden Spruch keine Art von Rechtsmitteln, weder Vertheidigung, noch Berufung, gestattet war. Die Verrichtungen des Vertheidigers sollten in der Person

drigkeit, welche zum Theil durch die Weitläufigkeit des Prozesses einigermaßen entschuldigt wird, und nicht unmittelbar die Nichtigkeit der Handlung zur gesetzlichen Folge hat, in dem gegenwärtigen Falle auf die Sache selbst keinen wesentlichen Einfluß haben. Denn 1) zeigt der Prozeß, so weit derselbe von dem Referenten geführt und durch die Akten bekundet ist, keinen wesentlichen Mangel oder irgend eine Spur, welche den Verdacht der Anwendung gesetzwidriger Mittel zur Erlangung eines Geständnisses begründete. 2) Hat der Referent, weit entfernt den erhizten Ankläger zu spielen, in seinem Vortrag alle Momente sorgfältig hervorgesucht, welche nur immer den Inquisiten vortheilhaft seyn konnten, wobei ihn weit eher der Vorwurf treffen möchte, in der Ausführung der Vertheidigungsgründe sich zuweilen über die Grenzen der Wahrheit hinaus verirrt zu haben. Auch geht bei keinem dieser Verbrecher sein Antrag auf die Todesstrafe.

In Ansehung der Sache selbst ist kein Anstand von einiger Erheblichkeit aufzufinden. Der Thatbestand aller Haupt-Verbrechen, welche das Urtheil bestimmen, ist auf die gesetzliche Art vollkommen hergestellt. Die Bekenntnisse der Inquisiten haben alle rechtlichen Eigenschaften vollkommener Glaubwürdigkeit, und stimmen sowohl mit dem Thatbestande, als mit sich selbst überein. Ihre Einmüthigkeit erhöht noch mehr die Glaubwürdigkeit der Aussage jedes Einzelnen. Bei allen Verbrechen, welche sie gemeinschaftlich begangen haben, stimmen sie meistens bis auf die kleinsten Nebenumstände des Vorfalles zusammen und, wo sie von einander abgehen, betrifft die Abweichung

---

des Untersuchungsrichters, und sodann des Referenten vereinigt seyn. So war nun freilich alles hübsch kurz beisammen.

nur auſſerweſentliche Punkte, welche weder die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes verringern, noch auf den Inhalt des Straferkenntniſſes Einfluß haben.

Es kommt jezt nur noch darauf an, die Strafbarkeit jedes dieſer Inquiſiten einzeln zu erwägen und die Motive zur allerhöchſten Beſtätigung oder Milderung des Urtheils darzuſtellen. Hier aber ſcheint es zweckmäßig, jeden Inquiſiten in umgekehrter Ordnung zu betrachten und von den minder ſtrafbaren rückwärts zu den ſtrafbareren hinauf zu ſteigen.

A) Kaspar Schlögl.

Nach der Strenge der Geſetze hat Inquiſit allerdings den Tod verdient. Schlögl war bei mehren ſehr beträchtlichen Einbrüchen Miturheber, er hat dieſelben gemeinſchaftlich mit den übrigen verabredet, hat bei der Ausführung thätig mitgeholfen, und an dem Gewinn Theil genommen. Er ſelbſt hat zu Schwarzach mit aufbrechen helfen und iſt in die Öffnung mit eingeſtiegen. Bei dem Einbruch in den Kramladen zu Eßlarn hat er mehre Tage vorher in Mißbichlers Geſellſchaft die Gelegenheit zu dieſem Verbrechen liſtig ausgeſpäht. Zu Schönſee war es Schlögl, der die Schlöſſer der Fleiſchbänke öffnete. Zu Graſſersdorf ſtieg er mit auf den Stadel und half zum Aufbruch.

Das Geſetz beſtimmt dem Dieb, welcher eingebrochen iſt, ſchon beim erſtenmal und ſogar ohne alle Rückſicht auf die entwendete Summe, die Strafe des Strangs.

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5.

Wäre auch Schlögl, wegen der vorausgehenden gemeinſchaftlichen Verabredung und aus andern klar vor

Augen liegenden Gründen, nicht Miturheber, wäre er blos bei dem einen oder andern Einbruch als Gehülfe zu betrachten, so würde ihn gleichwohl nach Strenge der Gesetze die Todesstrafe treffen; denn der

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 14.

verordnet, daß „wer aus gewinnbegierigem Gemüth, denen Diebsleuten vor, in oder nach der That, Hülfe „leistet, wie der Prinzipal-Thäter selbst mit „der ordentlichen Strafe des Diebstahls angesehen „werden soll."

Es kommen aber demselben folgende zum Theil höchst wichtige Begnadigungsursachen zu statten.

1) Schlögl hat keinen einzigen Raub begangen, noch an irgend einem Raube Theil genommen. Er ist blos qualifizirter Diebstähle schuldig. Nach einer jetzt allgemein in den baierischen Provinzen herrschenden und sehr wohl begründeten Praxis, werden Verbrecher gegen das Eigenthum allein niemals mehr mit dem Tode bestraft. Durch eine lange ununterbrochene Reihe allerhöchster Rescripte ist solchen Verbrechern stets die Begnadigung zu Theil geworden. Das die Todesstrafe drohende Gesetz besteht daher nur noch in der Form. Wo aber die Begnadigung allgemeine Regel geworden ist, da gilt sie wie ein Gesetz, von welchem in einem einzelnen Falle Ausnahme zu machen nicht blos der äussersten Billigkeit, sondern gewissermaßen selbst der Gerechtigkeit entgegen seyn würde.

2) In Ansehung Schlögls sind die Stimmen des Hofgerichts, so weit es die demselben zuerkannte Todesstrafe betrifft, gleich getheilt. Vier Räthe haben auf die Todesstrafe, eben so viele auf eine ausserordentliche Strafe gestimmt, nämlich Einer auf 20jährige, Zwei auf 10jährige,

Einer auf 8jährige Zuchthausstrafe. Der Präsident allein machte, indem er sich seiner entscheidenden Stimme bediente, die Mehrheit für den Tod. Aber Seine Königliche Majestät werden in dem Grundsaz, nach welchem in zweifelhaften Fällen, zumal wo es dem Tod oder Leben gilt, stets die Milde den Vorzug hat, — allerhöchst Ihre eigene Maxime erkennen.

3) Schlögl hat schon ein mehr als zwanzigmonatliches hartes Gefängniß erduldet. Wenn gleich die Dauer des Prozesses durch die Lage der Sache selbst großentheils veranlaßt ist, so trugen doch auch mehre andere durch diesen Verbrecher nicht verschuldete Umstände, z. B. der ausgebrochene Krieg, welcher in die Gerichtsgeschäfte eine große Stockung brachte, zur Verlängerung seines Verhaftes bei.

4) Wie schon oben bemerkt, hat Schlögl bei seiner Gefangennehmung eine sehr schmerzhafte Schußwunde erhalten, indem er von einer Kugel getroffen wurde, welche ihm beide Kinnladen zerschmettert hat. Durch sein Entfliehen hat er dieses freilich selbst veranlaßt. Daß aber Kordonisten mit Kugeln oder nach dem Kopfe schießen, wenn sie eines Flüchtlings habhaft werden wollen, ist schwerlich zu billigen.

Die ausserordentliche Strafe, welche an die Stelle der Todesstrafe zu sezen wäre, dürfte indessen keine geringere seyn, als eine zehnjährige Zuchthausstrafe. Diese ist nicht nur der Schwere der Verbrechen angemessen, und mit der Baierischen Praxis übereinstimmend, sondern geht auch aus den für die ausserordentliche Strafe abgelegten Stimmen des Hofgerichts hervor. Sie ist unter den vorgeschlagenen gerade die mittlere; auf sie gehen zwei Stimmen, während von den beiden Äussersten (8 Jahre als minimum, 20 als maximum) jedes nur eine Stimme für sich hat.

Rücksichtlich des Kaspar Schögl dürfte daher der Antrag gerechtfertigt seyn:

daß derselbe zwar aus Gnade mit Todesstrafe verschont, jedoch als ausserordentliche Strafe zehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer gegen ihn in Anwendung gebracht werde.

B) Johann Georg Mißbichler.

Dieser hat vermöge Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5. die Todesstrafe verwirkt 1) wegen seiner mittelst Einbruchs oder Einsteigens begangenen großen Diebstähle, 2) weil er zu den bewaffneten Dieben gehört. Bei dem Einbruch zu Eßlarn hatte er erwiesenermaßen seinen Säbel bei sich; als er verhaftet wurde, fand man noch eine Pistole mit Zubehör bei ihm. Und es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß er bei allen oder den meisten seiner Einbrüche auf solche Weise gerüstet gewesen sey. Die oben angeführte Gesetzstelle droht jedem Diebstahl „welcher mit bewaffneter Hand verübt worden" die Todesstrafe.

Dem Inquisiten ist die Todesstrafe durch sechs Stimmen zuerkannt worden. Er hat auch nicht die übrigen Milderungsgründe, wie Schögl, für sich. Seine Haft währt bei weitem nicht so lange, als die Gefangenschaft der übrigen; denn er wurde unter allen der lezte gefangen genommen.

Doch kommt ihm der entscheidende Begnadigungsgrund zu statten, daß auch er keinen Raub begangen, keiner Mißhandlung von Personen sich schuldig gemacht hat, und blos in die Reihe der gefährlichen Diebe gehört. Bei all seiner Bewaffnung hatte er die Furchtsamkeit mit den feigsten Dieben gemein. Statt einer Gefahr mit seinen Waffen entgegen zu treten, entzog er sich ihr immer am

liebsten durch die Flucht. Als er zu Eßlarn mit seinen Kameraden durch den erwachenden Krämer und den hinzukommenden Nachtwächter gestört wurde, rannte er gleich den übrigen eiligst davon, und mußte von Paul Seidel den Spott ertragen, daß er mit seinem Säbel immer der erste beim Davonlaufen sey.

Demungeachtet steht Mißbichler auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit, als Kaspar Schlögl. Er hat zwar den Einbruch in Schönsee nicht mitbegangen; doch gibt dieses bei der Zahl der übrigen Verbrechen keinen großen Ausschlag für ihn. Was aber seine Strafbarkeit besonders vermehrt, ist das Verbrechen öffentlicher Gewalt, dessen er sich durch die beiden Brandbriefe schuldig machte, und wodurch er in ganz Neunburg Schrecken erregte. Wegen dieser That allein würde er nach Anleitung des Cod. crim. P. I. C. 8. §. 6. schon eine schwere Zuchthausstrafe verwirkt haben. Diese That ist überdieses ein starker Beweis für die Keckheit und allgemeine Gefährlichkeit seines Charakters, wenn man auch auf die, obgleich starke, Vermuthung kein Gewicht legen will, daß er es gewesen, welcher in Neunburg an verschiedenen Orten Brandstoffe hingelegt hat. Auch vor Gericht zeigte er einen hohen Grad frechen Starrsinns; er läugnete sehr lange, und fing erst beim 312. Fragstück an, seine Verbrechen zu bekennen.

Stellt man ihn daher als Dieb dem Schlögl gleich, und rechnet seine Diebstähle zu zehnjährigem Zuchthaus, so ist gleichwohl die Strafe, wegen des übrigen Theils seiner Schuld und der bewiesenen höhern Gefährlichkeit seines Charakters, um die Hälfte (5 Jahre) zu erhöhen, und damit eine äussere Schärfung zu verbinden. Hieraus ergäbe sich der Antrag:

daß zwar Mißbichler mit der Todesſtrafe zu verſchonen, dagegen fünfzehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebſt dem Willkomm beim Eintritt in den Strafort, in Anwendung zu bringen ſey.

C) Georg Philipp.

Gegen ihn iſt die Todesſtrafe nicht blos wegen ſeiner mehrfachen gewaltſamen und gefährlichen Diebſtähle, ſondern auch wegen begangenen Raubes geſetzlich. Ihm fällt zur Laſt ein vollendeter Raub in dem Dorfe Sand, wo er die Bäuerin beim Genicke auf den Boden drückte und binden half, dann ein verſuchter Raub auf dem Thannhof, wo er ein Mädchen mit dem Stocke geſchlagen zu haben, ſelbſt bekannt hat. Wegen des lezten Falls kann ihn zwar die Todesſtrafe nicht treffen, weil zur Vollendung des Raubes auch die vollbrachte Entwendung gehört und dieſe bei dem Thannhofer Vorfall wenigſtens ſehr zweifelhaft iſt. In den Anmerkungen zu dem §. 19. P. I. C. 2. des Criminal-Codex heißt es: „Im „Fall die Sach nicht wirklich abgenommen, oder wenigſt „auf der Stelle wiederum abgejagt oder zurückgegeben „worden, ſo iſt es nur ein Attentatum und wird arbi„trarie beſtraft.“ Dagegen kommt in Anſehung des erſten der §. 19. Cod. crim. P. I. C. 2. zur Anwendung, nach welchem jeder Räuber mit dem Strange beſtraft werden ſoll. Es könnte ſogar ſcheinen, als habe derſelbe die Strafe des Rades verwirkt, weil dieſe auf den Fall geſezt iſt, wenn die Räuberei „mit Grauſamkeit“ verübt worden. Allein, wenn man dieſe Geſetzſtelle mit der früheren Generalverordnung von 1799 (Mayr Gen. S. B. I. Theil 1. Nr. 2.) vergleicht, ſo

entdeckt man leicht, daß die Gewaltthaten, deren ſich Philipp ſchuldig machte, nicht in dem Sinne des Geſetzes Grauſamkeiten genannt werden können. Unter dieſen ſind vielmehr blos ſolche Mißhandlungen zu verſtehen, welche in der Abſicht verübt werden, dem Beraubten beſondere Schmerzen und langſame Qualen zu bereiten.

Erwägt man die hohe Strafbarkeit des Raubes an und für ſich, denkt man hinzu, daß dieſes ſchwere Verbrechen nicht blos mit einem verſuchten Capitalverbrechen derſelben Art, ſondern auch mit vielen ausgezeichneten Diebſtählen zuſammentrifft: ſo möchte es wohl den Vorwurf einer ungerechten Milde zu verdienen ſcheinen, wenn auch dieſer Verbrecher gegen die Strenge der Geſetze in Schuz genommen würde. Gleichwohl hält Referent ſich verpflichtet, folgende Begnadigungsgründe zur allergnädigſten Erwägung darzuſtellen. Dieſe Gründe gehen vornämlich aus der Perſönlichkeit dieſes Verbrechers hervor.

1) Philipp iſt, der Schwere ſeiner Verbrechen ungeachtet, kein verwilderter Böſewicht. Der Hauptzug ſeines Charakters iſt Leichtſinn, welcher durch ſeine Einfalt beſonders unterſtüzt wurde. Seine Kameraden legen ihm Dummheit und ein ſo ſtilles Weſen bei, daß er oft ganze Tage lang kaum ein Wort geſprochen habe. Mitten im Lauf ſeiner Verbrechen gewann die Reue über ihn Gewalt; er verſuchte es, wiewohl zu ſchwach, ſich von der Geſellſchaft loszureißen, und hatte einmal, wie einer ſeiner Mitinquiſiten bezeugt, den Vorſaz gefaßt, ihre Gemeinſchaft zu verlaſſen, um wieder redlich auf ſeinem Handwerk zu arbeiten. Ein Mitinquiſit bedient ſich von ihm des Ausdrucks: „er ſey eine wahre Unſchuld geweſen und blos verführt worden.“ Auch der Unterſuchungs-

richter macht bei einem Verhöre deſſelben die Bemerkung: er ſey ein junger, leichtſinniger und dummer Burſche, der nicht einmal die Größe ſeiner Verbrechen zu bemeſſen wiſſe.

2) Philipp iſt offenbar durch Seidel verführt. Er lebte in der größten Abhängigkeit von dieſem ſeinem Befreier aus dem Gefängniſſe zu Paſſau. Dieſer übte über ihn gewiſſermaßen eine unbeſchränkte Herrſchaft aus. Seine Mitinquiſiten bezeichnen ihn gewöhnlich mit dem Ausdruck: der Knecht des Pauli (Seidel). Er erhielt daher auch bei der Theilung der Beute keinen beſondern Antheil, ſondern wurde in die Perſon Seidels mit eingerechnet, der ihm ſo viel gab, als ihm beliebte, und ihn gewöhnlich für ſeine gehabte Mühe nur im Eſſen und Trinken frei hielt.

3) Verdient es große Erwägung, daß der Staat ſelbſt durch eigne Schuld den Philipp zu einem größern Verbrecher gemacht hat, als er wahrſcheinlich ſonſt würde geworden ſeyn. Seine ſchwerſten Verbrechen beging er erſt ſeit ſeiner Bekanntſchaft mit Seidel und ſeiner Befreiung durch ihn. Wäre Seidel nicht mit Philipp in daſſelbe Gefängniß geſperrt worden — in wohlgeordneten Gefängnißanſtalten hat jeder Inculpat ſein eigenes Behältniß — ſo wäre von Philipp gewiß der Raub im Dorfe Sand und zu Thannhof, vielleicht auch nie ein Einbruch begangen worden. Es iſt doch gewiß billig, daß in ſolchen Fällen der Staat ſeine eigne Mitſchuld von der Summe der Verſchuldung der Verbrecher abziehe und — wenigſtens wo es das Leben gilt — dieſe nicht allein bezahlen laſſe, was zum Theil auch auf ſeine Rechnung fällt.

Endlich kommt noch

4) das zum Theil unverschuldete, nunmehr fast zwei jährige Gefängniß in billige Erwägung.

Wenn Seine Königliche Majestät aus vorhin bemerkten Gründen den Georg Philipp allergnädigst mit der Todesstrafe verschonen, so erfodert gleichwohl die Größe seiner Verbrechen, und das Verhältniß seiner Verschuldung zu dem mindern Grad der Strafbarkeit der übrigen Inquisiten, daß er mit einer dem Tode nahe kommenden Strafe belegt werde.

Durch alles dieses dürfte der Antrag als gerechtfertigt erscheinen:

> den Georg Philipp mit der Todesstrafe zu verschonen und diese Strafe in zwanzigjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebst körperlicher Züchtigung beim Anfange seiner Strafzeit, zu verwandeln.

D) Franz Paul Seidel.

Die Todesstrafe ist gegen ihn gesetzlich begründet 1) wegen seiner wiederholten Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, welche er in größerer Menge als seine übrigen Genossen begangen hat; 2) weil er bei mehren Diebstählen bewaffnet gewesen ist; 3) weil er verschiedene Räubereien verschuldet hat: einen Strassenraub, einen vollbrachten, und einen versuchten gemeinen Raub. Rücksichtlich der Raubverbrechen liegt auf ihm mehr Schuld, als auf Philipp. Den Strassenraub hat er ganz allein mit lebensgefährlicher Gewalt verübt. Bei den übrigen erscheint er als Anstifter und Hauptperson.

Die Milderungsgründe, welche Philipp zu gut kommen, finden sich nicht bei ihm. Er ist nicht Verführter,

ſondern Verführer. Schlögl ſagt von ihm: er hätte es gar zu gern dahin gebracht, über ſie alle einen zweiten Schinderhannes zu ſpielen, welches ihm aber nicht gelungen, weil ſie ihm an körperlicher Stärke weit überlegen geweſen ſeyen.

Von ſeinen früheſten Jahren her zeigt er die Anlagen zu einem großen Verbrecher; faſt ſein ganzes Leben iſt eine ununterbrochene Reihe von Übelthaten und zeigt tiefe Verderbtheit ſeines Gemüths. Wie wenig ſelbſt die größten Schreckniſſe und die empfindlichſten Strafen im Stande waren, einen dauernden Eindruck auf ihn zu machen und ihm Lehre und Warnung zu ſeyn, beweißt ſchon ſeine zweite Deſertion.

Zu den Böſewichtern der erſten Klaſſe gehört indeſſen Seidel noch immer nicht. Auch bei ihm hat der Leichtſinn vielen Antheil an ſeinen Verbrechen. Er war unter allen der erſte, welcher ſeine Verbrechen geſtand, in ſeinen Bekenntniſſen die meiſte Offenheit bekundete, und eben dadurch zur Überführung der übrigen diente. Die Stimme ſeines Gewiſſens ließ ſich noch oft ſelbſt bei Begehung ſeiner Verbrechen hören, wurde aber freilich durch den weit ſtärkern Ruf ſeiner böſen Neigungen und Leidenſchaften überſchrieen. Er erzählt unter Andern: nach Beraubung der Kapelle bei Winklarn habe er dreimal vom Galgen her jauchzen gehört, und dieſes für Gottes Warnung gehalten. Und als er auf einem Nachen über die Naab fahren wollte, um den Kirchenraub zu Schwarzenfeld zu begehen, ſey auf einmal ein heftiger Sturm entſtanden, welchen er gleichfalls für die Warnung einer höhern Macht gegen ſein böſes Vorhaben gehalten habe.

Hiebei darf noch anzuführen nicht unterlassen werden, daß Seidel einen eben so langen Arrest wie Philipp ausgestanden hat.

Vielleicht dürfte selbst seine Jugend, indem er unter allen Mitinquisiten der jüngste ist, einige Rücksicht fodern.

Doch scheinen diese Momente insgesammt zu unbedeutend, um die Schwere seiner Verschuldung beträchtlich zu mindern. Auch scheint die überhandnehmende Unsicherheit in der Oberpfalz zu fodern, daß wenigstens gegen diesen Verbrecher, der unter allen der Schuldigste ist, die strenge Gerechtigkeit ihr Amt verwalte *).

*) Sämmtliche Anträge erhielten die allerhöchste Genehmigung, und Seidel wurde hingerichtet.

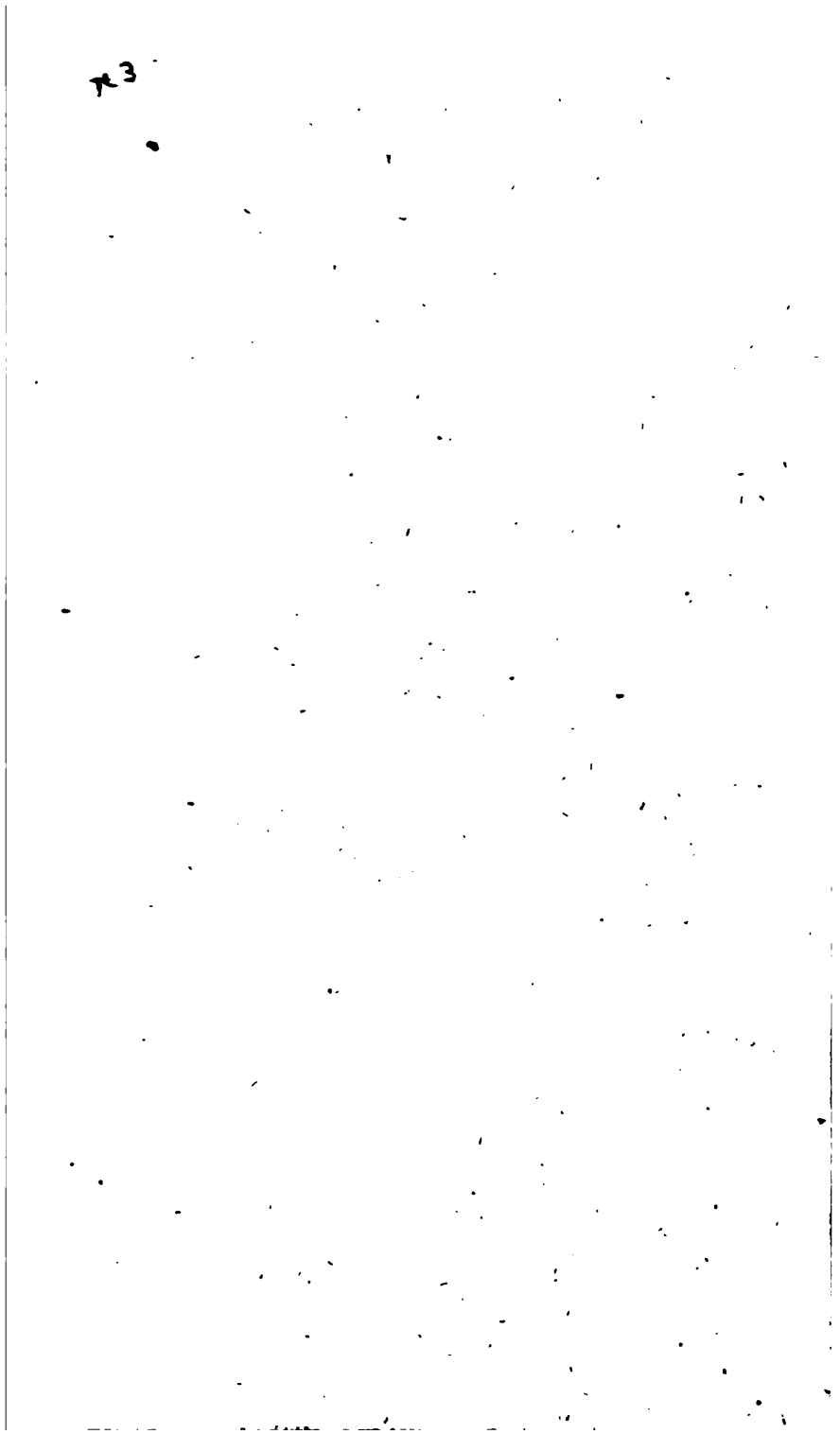
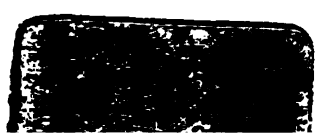
JUN 5 - 1930